COLLEGII · A. 1744 * FRANCISCUS PRAEPOSITUS S. SALVATORIS POLLICITUS
AD BIBLIOTHECAM
IBIDEM .

7. anflr. 418.– 6

E, 7T

<366145344500013

Bayer. Staatsbibliothek

Br

# Sammlung

aller k. k. Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1740. bis 1780., die unter der Regierung des Kaisers Josephs des II. theils noch ganz bestehen, theils zum Theile abgeändert sind, als ein Hilfs- und Ergänzungsbuch

zu dem

## Handbuche aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II.

für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze

in einer

## chronologischen Ordnung.

---

Sechster Band.

Mit allergnädigster Freiheit.

---

Wien,

verlegt bei Joh. Georg Mößle k. k. priv. Buchhändler.

1786.

Bayer. Staats-
Bibliothek
...dlothdloth...

Stanford University
Libraries

# Elenchus

in

# sistematischer Verbindung

vom Jahre 1770 bis 1774.

---

Dieser Elenchus, der in Gemäßheit der sistematischen Verbindung des Handbuches vom Jahre 1780 bis — bearbeitet ist, wird ieden unserer Leser dahin führen, daß er alle, in ein oder dem anderen Fache erflossene Gesetze beisammen findet, solche in einem übersehen, und benützen kann.



NB. Dieser Elenchus wird gleich nach dem Titel gebunden.

# Erste Hauptabtheilung.

## Dominien = und Unterthansangelegenheiten.

### Erster Absatz.

a) Die Ausmaaß der unterthänigen Schuldigkeiten gegen die Obrigkeit, dann die gegenseitige Benehmungsart der Obrigkeiten gegen die Unterthanen.

b) Wie die Beschwerden anzubringen und abzuthun sind.


Seite.

6. Febr. 1770. | Wegen Uiberlassung des Eigenthums der Rustikalgründe. 162

9. März 1770. | Die Erbtheile der zu Fall gekommenen Weibspersonen, die für uneheliche Kinder von den Vätern erlezten Allimentazionsgelder, dann das Vermögen der von der Herrschaft entwichenen Unterthanen betreffend. 168

14. April 1770. | Die Abstellung der Unterthansbedrückungen. 189

| | | Seite. |
|---|---|---|
| 12. Mai 1770. | Wirthschaftsämter haben sich die Robots- und Kontribuzionspatente beizulegen. | 205 |
| 14. Juli 1770. | Auf welche Unterthansbedrückungen bei kreisämtlichen Untersuchungen vorzüglich zu sehen sei. | 255 |
| 21. Oktober 1770. | Die Obrigkeiten haben für das unterthänige Waisenvermögen zu haften. | 303 |
| 17. Nov. 1770. | Normale bei Lokalkommissionen betreffend. | 304 |
| 20. Christm. 1770 | Wegen der Sukzession der Unterthanen im Königreiche Böhmen. | 310 |
| 22. deto. | Die von Obrigkeiten gegen ihre Unterthanen verhänget werdende Zuchthausstrafe betreffend. | 313 |
| 27. deto. | In Absicht des obrigkeitlichen Abfahrtgeldes. | 315 |
| 11. Jäner 1771. | Bei Kundmachung der Verordnungen haben die Kreisämter nichts eigenwillig beizusetzen. | 317 |
| 11. Jäner 1771. | Die Robot der bei ihren Aeltern Knechtsdienste verrichtenden Heurathssöhne betreffend. | 317 |
| 26. Jäner 1771. | Das Infelgeld von Unterthanen abzufordern und die Grabstätte nach der Verlassenschaft zu taxiren wird verboten. | 332 |

| | | Seite. |
|---|---|---|
| 24. Mai 1771. | Die Schußgebühr für die auf dem Felde erschossenen Hunde wird abgestellet, und die Unterthanen sollen ihre Hunde unter Strafe nicht herum laufen lassen. | 345 |
| 24. Mai 1771. | Unterthanen obrigkeitliche Feilschaften aufzudringen wird verboten. | 345 |
| 16. August 1771. | Obrigkeiten haben die in Robotsstützigkeit in das Spinnhaus gegebenen Unterthanen zu verpflegen. | 368 |
| 28. Sept. 1771. | Grundbüchererrichtung in Steiermarkt. | 386 |
| 4. Oktob. 1771. | Die Bestimmung einer eigenen Urbarialkommission. | 406 |
| 12. Oktob. 1771. | Die Zertheilung der grösseren Bauerngründe betreffend. | 417 |
| 9. Dezemb. 1771. | Wie die Landesbuchhalter und Wirthschaftsbeamte anzusehen sind, wenn sie ihnen bekannte Unterthansbeschwerden nicht abstellen. | 427 |
| 15. April 1772. | Roboten sind an aufgehobenen Feiertagen zu leisten. | 477 |
| 19. Juni 1772. | An aufgehobenen Feiertagen sind die Wirthschaftskanzleien offen zu halten. | 487 |
| 24. August 1772. | Die Klagen der Unterthanen sind ohne die beigebrachten gehörigen Bescheide nicht anzunehmen. | 529 |

| | | Seite. |
|---|---|---|
| 27. August 1772. | In Ansehung der Robot in den dringenden Fällen als Schnitt- Heu- und Grommetmachen, dann Weinlese. | 530 |
| 31. Oktob. 1772. | Wie sich zu achten, wenn durch ein Kaduzitätsrecht ein Grund der Herrschaft anheimfällt. | 539 |
| 5. Nov. 1772. | Wegen der Hausüberländgründe. | 540 |
| 13. deto. | Wegen der bei den meisten unterthänigen Ansässigkeiten eingeführten Freistiftigkeit. | 542 |
| 21. deto. | Den Unterthanen schriftliche Bescheide hinauszugeben. | 543 |
| 9. Hornung 1773. | Die Uiberlassung eines Stück Feldes von dem Bauer an seinem Knecht zur Aussaat ist abzustellen. | 553 |
| 4. März 1773. | Die den Soldaten zugehörigen Wirthschaften sind ohne Regiments Vorwissen nicht zu verkaufen, noch weniger ihnen ein Geld auszufolgen. | 556 |
| 10. April 1773. | Wie und wenn die Unterthanen die entfernten Weidentheile verkaufen können. | 580 |
| 23. Juli 1773. | Gesuche, oder Beschwerden ohne eingebrachte Bescheide, werden nicht vorgetragen. | 610 |

| | | Seite. |
|---|---|---|
| 31. Juli 1773. | Wegen Bestrafung der Obrigkeiten und Beamten, so in gesetzwidriger Abforderung der Unterthanen betreten werden. | 611 |
| 28. Oktob. 1773. | Wirthschaftsbeamte haben sich immatrikuliren zu lassen. | 626 |
| | **Zweiter Absatz.** | |
| | Die Berichtigung und Eintreibung der unter was immer für einen Namen bestehenden Steuer, dann dießfällige Rechnungslage. | |
| 14. April 1770. | Die Abnahme der Interessen von ausständigen Kontribuzionen wird verboten. | 189 |
| 10. Jäner 1771. | Festsetzung des Zahlungstermins des zu entrichtenden geistlichen Erbsteueräquivalents. | 316 |
| 2. Hornung 1771. | Die Supererogate statt baaren Geldes in der Kontribuzion anzunehmen. | 334 |
| 2. Mai 1771. | Keine separirten Domestikalrechnungen zu führen, und alles durch die Kontribuzionsrechnungen zu verraiten. | 343 |
| 8. Nov. 1771. | Kontribuzionsbesorgung bei Unterthanen. | 424 |

| | | Seite. |
|---|---|---|
| 14. Horn. 1772. | Die Eintreibung der Steuern betreffend. | 437 |
| 30. Mai 1772. | Bei Abänderung eines Kontributionsrechnungsführers wie sich wegen der Ab- und Antretungsliquidazion zu richten sei. | 485 |
| 29. April 1773. | Wie die Kreisämter wegen Steuerberichtigung zu sorgen, und sich zu achten haben. | 591 |
| 16. Juli 1773. | Die rückständigen Abgaben auf die künftige Erndte zu verschieben wird untersagt. | 609 |
| 31. August 1773. | Revision der Kontribuzionsrechnungen betrffend. | 614 |
| 30. Sept. 1773. | Die Betreibung der Kontribuzion betreffend. | 623 |
| | **Dritter Absatz.** | |
| | Die Vergütung und Ausmessung der Feuer- Wetter- Wasser- und anderer Landesbeschädigungen. | |
| 16. Juli 1773. | Wie, und wenn die Vergütung den durch Feuer, Wetter, und Wasser beschädigten Unterthanen zu leisten sei. | 608 |

Seite.

## Vierter Absatz.

In Absicht der Beschreibung der im Lande befindlichen steuerbaren Gründe und anderer Realitäten, dann die Beschwerden und Klagen, welche deßwegen sowohl von den Obrigkeiten als Unterthanen vorkommen.

Ist in Sachen diese Jahre hindurch nichts ergangen.

# Zweite Hauptabtheilung.

## Polizei- und Sicherheitsgegenstände.

### Erster Absatz.

### Polizeisachen überhaupt.


| | | Seite. |
|---|---|---|
| 2. Jäner 1770. | Das Generalsanitätsnormativum. | 3 |
| 20. Jäner 1770. | Schifffahrtordnung. | 139 |
| 26. Jäner 1770. | In auswärtige Lotterien zu spielen, und hievon etwas in die Zeitungsblätter einzudrucken, wird verboten. | 152 |
| 27. Jäner 1770. | Wie sich bei neuen Häuserbau in der Stadt Wien zu achten sei. | 154 |
| 27. deto. | Birkenbäume am Fronleichnamstage auszustecken wird verboten. | 155 |
| 31. deto. | Instruzion des Profosen im Gnadenstockhause. | 155 |
| 6. Horn. 1770. | Den Mautbeamten und Kaufleuten Geld vorzuleihen wird verboten. | 163 |
| 23. Horn. 1770. | Den Häuserbau in den Wienervorstädten betreffend. | 166 |
| 24. Horn. 1770. | Die Kuren der Barmherzigen Brüder sind abzustellen. | 167 |

| | | Seite. |
|---|---|---|
| 3. März 1770. | Die Wiener Masseret, Gewicht, und Elle wird in Steiermarkt eingeführt. | 168 |
| 9. März 1770. | Die Erbtheile der zu Fall gekommenen Weibspersonen, die für uneheliche Kinder von den Vätern erlegten Allimentazionsgelder, dann das Vermögen der von der Herrschaft entwichenen Unterthanen betreffend. | 168 |
| 10. März 1770. | An Sonn- und Feiertagen sind alle Gast- Schankhäuser, Gewürz- und Kaffeegewölber verschlossen zu halten. | 170 |
| 17. März 1779. | Lotterieverpachtung. | 171 |
| 30. März 1779. | Todtenbeschau betreffend. | 182 |
| 31. März 1770. | Junge Bäume auf dem Felde zum Vögelscheuen, dann bei den Wirthshäuser aufzustellen, wird verboten. | 183 |
| 7. April 1770. | Die Fleischgewichtsbevortheilungen abzustellen. | 184 |
| 7. April 1770. | Die Geschenke an Viktualien zum Neueniahr, Osterfest, und derlei werden verboten. | 188 |
| 24. April 1770. | Die Taufscheine für Schubpersonen sollen wie für die Armen ohnentgeltlich verabfolget werden. | 202 |

| | | Seite. |
|---|---|---|
| 14. Mai 1770. | Allgemeine Landesmarktordnung. | 208 |
| 17. Mai 1770. | Erläuterung wegen der verbotenen Schindeldächer. | 233 |
| 18. Mai 1770. | Wegen der den Salzbeamten ausgestellt werdenden Borgscheine. | 234 |
| 18. Mai 1770. | Die Lotterieausspiele von allerlei Waaren und Effekten werden verboten. | 236 |
| 25. Mai 1770. | Fleischeinraumzuwage wird reguliret. | 237 |
| 26. Mai 1770. | Faschingbegraben, nebst dem Krippel, heil. 3 König, und Lichtmeßspiel mit lebendigen Personen wird abgestellt. | 239 |
| 31. Mai 1770. | Die Mühlordnung. | 240 |
| 31. Mai 1770. | Mühlordnung in Ansehung des Proviantgetraides. | 247 |
| 3. August 1770. | Bedrohung mit Miliz ist in Patenten nicht mehr einzuführen. | 260 |
| 11. August 1770. | Bei den Bierbräuerknechten ist der Monatlohn zu belassen. | 263 |
| 31. August 1770. | Die Verfertigung der k.k. Siegel oder Stempel ohne Erlaubniß der betreffenden Stelle wird verboten. | 275 |
| 8. Septemb. 1770. | Wegen der zur Aufnahme in die Damenstifte zu nehmenden adelichen Geschlechtsproben. | 280 |

| | | Seite. |
|---|---|---|
| 8. Septemb. 1770. | Das Versatzamt wird als ein öffentlicher Fond erkläret, und bei Ausstellung der Obligazionen des Stempels befreiet. | 281 |
| 8. Septemb. 1770. | Bei Schiffleuten die Betrunkenheit abzustellen. | 282 |
| 11. deto. | Die Mantelkleidertracht wird abgeschafft. | 282 |
| 6. Oktob. 1770. | Die Salzausmaßlung betreffend. | 283 |
| 12. Oktob. 1770. | Die Säuberung der Gassen und Plätze der Stadt betreffend. | 287 |
| 26. Oktob. 1770. | Das Hausiren der Zinngiesser, und die Zinnvermischung wird verboten. | 301 |
| 16. Novemb. 1770. | Apotheker- Barbier- und Baderexempzion von der Rekrutirung. | 304 |
| 21. Novemb. 1770. | Für die Todtenbeschau in Spitälern, Armen- Zucht- und Arbeitshäusern ist nichts abzureichen. | 306 |
| 8. Christm. 1770. | Normale wegen der auszustellenden Gesundheitsfehden oder Pässe. | 307 |
| 5. Jäner 1771. | Neuiahrsgeschenke, besonders den Apothekern, um sie den Medicis abzureichen, wird verboten. | 316 |
| 22. Jäner 1771. | Auf versetzte Pfänder, oder sonstige haftende Gelder wird bei dem Versatzamte kein Verbot angenommen. | 321 |

| | | Seite. |
|---|---|---|
| 31. Jäner 1771. | Die Straferläuterung wider die bei einer Pest die Kontumaz übergehenden Personen. | 332 |
| 18. Hornung 1771. | Landeseinwohner werden vor dem Gebrauche des Stiefmutterkorns gewarnet. | 335 |
| 14. Mai 1771. | Obrigkeiten haben ihren armen Kranken die Heilung selbst zu verschaffen. | 344 |
| 22. Mai 1771. | Die Visitirung der Apotheken betreffend, und was dem Landesphisikus diesfalls abzureichen sei. | 344 |
| 31. Mai 1771. | Salzvekturanten sollen unterwegs kein Salz abladen oder verkaufen. | 346 |
| 11. Juni 1771. | Alle Gebäude sollen in Wien mit Ziegeln gedeckt werden. | 347 |
| 21. Juni 1771. | Die vielen Gevaterslente abzustellen. | 363 |
| 22. Juni 1771, | Kauf der Montursstücke wird verboten. | 363 |
| 24. Juni 1771. | Die Dauerzeit der Hochzeiten, und Primizenmahlzeiten wird auf 1 Tag herabgesetzt. | 363 |
| 25. Juni 1771. | Weder Jahr = noch Wochenmarkt ist an Sonn = und Feiertagen zu halten. | 363 |
| 25. deto. | Wegen Sperrung der Wirths- und Schenkhäuser. | 363 |
| 8. Juli 1771. | Kein jüdischer Petschierstecher wird geduldet. | 366 |

| | | Seite. |
|---|---|---|
| 20. Juli 1771. | Herrschaften sollen die durch ihre Gründe laufenden Flüsse säubern. | 366 |
| 6. Oktober 1771. | Feiertage, die sonst dispensirt gewesen, werden abgeschaft. | 407 |
| 17 deto. | Nachrichten, wie man bei Entgang der Brodfrucht sich eine wohlfeile ersättigende Nahrung verschaffen kann. | 417 |
| 25. Oktober 1771. | Die Vertheilung bei Entdeckung eines Schatzes betreffend. | 421 |
| 17. Novemb. 1771. | Die aufgehobenen Feiertage sind bloß als Werktage zu bedeuten. | 426 |
| 20. Novemb. 1771. | Kreisämter haben die Verordnungen in Sanitätssachen den Kreisphisizis zu bedeuten. | 427 |
| 3. Jäner 1772. | Die Spektakel sollen an Sonn- und Feiertagen erst um 7 Uhr ihren Anfang nehmen, die Kaffee- und Wirthshäuser von 9 bis 4 Uhr gesperrt, auch so lange keine Musik, Spiel ꝛc. gestattet werden. | 429 |
| 27. Jäner 1772. | Die Unterzeichnung der des Lesens und Schreibens unkündigen Personen bei leistenden Zahlungen. | 434 |
| 8. Hornung 1772. | Bewachung der Leichen bei dem Bauernvolke. | 435 |

| | | Seite. |
|---|---|---|
| 8. Hornung 1772. | Wie man sich an Sonn- und Feiertagen mit Verkauf der Viktualien zu verhalten hat. | 435 |
| 10. Hornung 1772. | Kreuzzieher und Peitscher in der Fasten werden verboten. | 437 |
| 15 deto | An Sonn- und Feiertägen sind die Kirchweihmärkte verboten. | 438 |
| 22 deto | Die päbstliche Dispensazion in Ansehung der Feiertage erstreckt sich auf alle, auch in fremden Pfarreien einverleibte Unterthanen. | 439 |
| 22 deto. | Mit welcher Vorsicht die fremden Kalender wegen der Feiertage zu passiren sein. | 439 |
| 28 deto | Neophiten sind bei ihren Gewerben zu belassen. | 440 |
| 12. März 1772. | Der Verschwendung iunger Standespersonen, wie vorzubeugen. | 441 |
| 21. März 1772. | Die iährlichen zween Hauptschube auser Landes betreffend. | 453 |
| 10. April 1772. | Perükenmacherläden Offenhaltung an Sonn- und Feiertagen. | 461 |
| 18. April 1772. | Wie Spezereihändler an Sonn- und Feiertägen die ausländische Weine abreichen können. | 478 |

| | | Seite. |
|---|---|---|
| 25. April 1772. | Wasenmeister und Abdecker als ehrliche Leute anzusehen, und zu Handwerken zuzulassen. | 478 |
| 7. Mai 1772. | Die Ausgrabung und Entwendung der Pflanzen und Erdäpfel wird unter Strafe verboten. | 480 |
| 7. Mai 1772. | Warnung vor giftigen Wurzeln. | 482 |
| 9. Mai 1772. | Das starke Schnalzen auf den Strassen wird verboten. | 482 |
| 23. Mai 1772. | Alles Ausspielen wird verboten. | 482 |
| 25. Mai 1772. | Ordnung der Wiener Hauptjahrmärkte. | 483 |
| 5. Juni 1772. | Der Kommerzienkonseß wird mit der Landesstelle vereiniget, und dessen Besorgung den Kreisämtern aufgetragen. | 486 |
| 19. Juni 1772. | An aufgehobenen Feiertagen sind die Wirthschaftskanzleien offen zu halten. | 487 |
| 20. Juni 1772. | Die Geistlichkeit soll das Volk zur Heiligung der Feiertage in Predigten und Christenlehren ermahnen, ihm die Entheiligung durch Arbeiten und Feilhabung der Waaren begreiflich machen. Die Uibertretung wird mit Geld oder Arrest bestrafet. | 487 |

| | | Seite. |
|---|---|---|
| 20. Juni 1772. | Judizialbeamter kann ohne Kenntniß der Polizei- und Kammeralwissenschaften nicht zum Politikum übertreten. | 488 |
| 27. Juni 1772. | Handwerkszusammenkünfte können an Sonn- und Feiertagen gehalten werden. | 488 |
| 27. Juni 1772. | Spezereihändler können an Sonn- und Feiertagen Weichselwein verkaufen. | 488 |
| 4. Juli 1772. | Handelsstand hat unter Strafe mit zimentirter Wage und Gewicht zu verkaufen. | 489 |
| 18. Juli 1772. | In Kalendern keine Prophezeihungen, und die Einfuhr fremder Wahrsagerkalender zu dulden. | 505 |
| 1. August 1772. | Wie den Hartselchern der Verkauf an Sonn- und Feiertägen gestattet werde. | 508 |
| 7. August 1772. | Den Wasch- und Badinhabern ist die Offenhaltung, und den Obsthändlern der Verkauf an Sonn- und Feiertagen gestattet. | 516 |
| 29. August 1772. | Wie den Oelern der Verkauf der Kerzen an Sonn- und Feiertägen gestattet sei. | 531 |
| 5. Septemb. 1772. | Massereien und Gewichte der Fleischer, Wirthe und Bäcker können die Landgerichte visitiren. | 536 |

| | | Seite. |
|---|---|---|
| 10. Septemb. 1772. | Das Publikum wird vor den Lulich oder Schwindelsaamen gewarnet. | 537 |
| 17. Septemb. 1772. | Der Verkauf fremder Arzneien wird ohne Diploma verboten. | 537 |
| 24. Oktob. 1772. | Die Titulatur in Absicht der Königreiche Gallizien und Lodomerien. | 538 |
| 29. Oktob. 1772. | Alle Vorsicht bei dem Giftverkauf anzuwenden. | 539 |
| 31. Oktob. 1772. | Die Einverständniß der Mediker und Apotheker in Rezeptenverschreibung unter verdecktem Namen wird unter Strafe verboten. | 539 |
| 5. Christm. 1772. | Verkappung der Waagen wird verboten. | 550 |
| 23. deto. | Wegen Bestrafung der Uiberbrauungen. | 551 |
| 12. Jäner 1773. | In wie weit den wälschen Zinngiessern ihre Arbeiten erlaubet sind. | 552 |
| 13. Hornung 1773. | Wie den Sauerkräutlern der Verkauf an Sonn = und Feiertägen erlaubet sei. | 553 |
| 17. Hornung 1773 | Den Perückenmachern wird die Auflegung der Perücken an Sonn = und Feiertägen gestattet. | 554 |
| 25. Hornung 1773 | Wegen in Verhaftziehen der Feldscheerer oder Baderpfuscher. | 555 |
| 25. Hornung 1773. | Bei Abgang des Magistrats sind die Kreiskommissari= | |

| | | Seite. |
|---|---|---|
| | en zur Visitirung der Apotheken zuzuziehen. | 555 |
| 11. März 1773. | Die Stadtmauern sind nirgends zusammenzureissen, sondern in gutem Stand zu erhalten. | 565 |
| 11. März 1773. | Baumausreisser, oder deren Diebe sind mit dem Spinnhause zu bestrafen. | 566 |
| 11. März 1773. | Durch Wiesen oder Felder zu fahren, oder Fußsteige zu errichten wird verboten. | 566 |
| 12. März 1773. | Wie den Verschwendungen der höheren Standespersonen vorzubeugen ist. | 574 |
| 18. März 1773. | Wegen Einfuhr und Ausschank des fremden Landbiers in Böhmen. | 575 |
| 10. April 1773. | Die Bestellung eines Landschaftsprotomedikus in iedem Erblande. | 580 |
| 10. April 1773. | Nachtrag zu den Hauptsanitätsnormativ. | 581 |
| 5. Juni 1773. | Lust- und Blumengärtner dürfen an Sonn- und Feiertagen Obst verkaufen. | 601 |
| 15. Juni 1773. | Müller sollen unter das Rockenmehl keine Gerste mischen. | 602 |
| 17. Juni 1773. | Debstler in der Leopoldstadt können an Sonn- und Feiertagen Obst verkaufen. | 602 |
| 19. Juni 1773. | Die Abstellung der Mißbräuche bei dem Bräuerhandwerke. | 603 |

| | | Seite. |
|---|---|---|
| 26. Juni 1773. | Auf aberglaubische Handlungen und Beschwörungen zu sehen. | 604 |
| 20. Juli 1773. | Erdrucken der zu sich ins Bette genommenen Kinder betreffend. | 610 |
| 30. Juli 1773. | Ausstellung der Linden- und Birkenbäume an Fronleichnamstage, und deren Abhackung wird den Unterthanen verboten. | 611 |
| 30. Juli 1773. | Das Wetterschiessen, oder ein zu leistender Beitrag hiezu ist verboten. | 611 |
| 3. August 1773. | Nachtmusiken, oder Kassazionen nur bei Laternen, nicht aber bei Windlichtern zu halten. | 612 |
| 16. August 1773. | In den Ochsenstand sich einzudringen wird verboten. | 612 |
| 12. August 1773. | Leute, so das kranke Vieh schlachten, sind mit dem Spinnhause zu belegen. Dann wie die Abdecker in Abhäutung des Viehes fürzugehen haben. | 613 |
| 28. August. 1778. | Pransemgehen, oder Tanzschauen wird verboten. | 614 |
| 19. Sept. 1773. | Unterricht für die Hebammen; und haben selbe bei schweren Geburten einen Chirurgus zu berufen. | 618 |
| 10. Sept. 1773. | In wie weit öffentliche Sammelbriefe erlaubet, und wie die unberechtigten anzusehen sein. | 618 |

| | | Seite. |
|---|---|---|
| 23. Sept. 1773. | Auf die Sklavonier, oder sogenannte Oelträger wegen Verkaufes unächter Medikamente zu sehen. | 620 |
| 24. Sept. 1773. | Das Glockenzeichen zu Abschaffung der Gäste in Wirthshäusern. | 621 |
| 27. Sept. 1773. | Die Rangsausmessung der Hofbeichtväter und Prediger. | 621 |
| 30. Sept. 1773. | Das Rindfleisch ist auf dem Lande um einen halben Kr. wohlfeiler zu verkaufen. | 622 |
| 30. Sept. 1773. | Erbländische Waaren durch Glückshäfen auszuspielen, wird in Gallizien nicht erlaubet. | 624 |
| 2. Oktob. 1773. | Die Unterfertigung der Salzfuhrsakkreditirungen, oder sogenannten Kavirungsscheine. | 624 |
| 22. Oktob. 1773. | Die Rangsausmessung der Räthe der Landesstelle, und anderen Dikasterien. | 625 |
| 25. Nov. 1773. | Die Häute des krepirten Viehes nicht öffentlich aufzubehalten. | 633 |
| 3. Christm. 1773. | In ieder Hauptstadt wird im Fasching an einem Ort Ball in Maske erlaubet. | 634 |
| 4. Christm. 1773. | Bei der Bäckerzunft wird die üblich gewesene schwarze Tafel abgestellet. | 634 |
| 11. Christm. 1773. | Die Egerische Burggrafenstelle wird aufgehoben, | |


und

| | | Seite. |
|---|---|---|
| | und dieses Geschäft dem Elbogner Kreishauptmann zu besorgen aufgetragen. | 634 |
| 17. Christm. 1773. | Bei Viehseuchen kann der Landmann ohne Nachtheil der Ehre das Vieh abhäuten. | 635 |
| 30. Christm. 1773. | In schiffbaren Flüssen ist ohne Anzeige kein Gebäude anzulegen. | 636 |
| | **Zweiter Absatz.** | |
| | In Absicht der dahin einschlagenden Verbrechen, als: Zusammenrottirungen, öffentlicher Aufruhr, Verführung der Unterthanen, falsche Werbung, Mordbrennerei, Strassenraub ꝛc. | |
| 16. Jäner 1771. | Die Konstituirung der Salz- Tabak und sonstigen Schwärzer betreffend. | 320 |
| 7. Novemb. 1772. | Wie sich mit den in einem fremden Territorium verbrechenden k. k. Unterthanen zu benehmen sei. | 541 |
| | **Dritter Absatz.** | |
| | Armeninstitut, Ausrottung der Vagabunden, Landstreicher und Bettler, dann die Gesetze die Emigranten betreffend. | |
| 2. März 1772. | Wienach die dem Armen ohnentgeltlich ertheilende Tauf- | |

| | | Seite. |
|---|---|---|
| | scheine vom Stempel be= freiet sind. | 440 |
| 30. Sept. 1772. | Wegen der unbestimmten Le= gate für Arme | 537 |
| 24. Mai 1773. | Der Armuthseid in Anse= hung der Gerichtstaxen= und Stempelbefreiung wird abgestellt. | 599 |
| 27. August 1773. | Mit gräuslichen Schäden behaftete Bettler nicht auf den Strassen zu dul= den. | 613 |

## Vierter Absatz.

Allgemeine Unglücksfälle und Maßregeln zu deren Vor= beugung, als Feuer= Wetter = Uiberschwem= mung = Viehseuche 2c.

| | | |
|---|---|---|
| 6. Horn. 1770. | Kien = und Spänneleuchten, Tabackschmauchen, Un= slichtkerzenanheftung an die Wände wird verboten. | 164 |
| 24. Oktob. 1771. | Bei Ausgiessung der Wässer ist das Heu zur Fütterung zu reinigen. | 421 |
| 2. Sept. 1773. | Bei Viehseuchen die Abhal= tung der Viehmärkte be= treffend. | 616 |
| 17. Christm. 1773. | Bei Viehseuchen kann der Landmann ohne Nachtheil der Ehre das Vieh ab= häuten. | 635 |

# Dritte Hauptabtheilung.

## Studien und Zensurwesen.

### Erster Absatz.

### Normalschulwesen.


| | | Seite. |
|---|---|---|
| 13. Oktob. 1770. | Die Schulmeister, die zugleich Meßner sind, stehen als solche unter der Geistlichkeit, das Schulwesen ist aber ein Politikum. | 293 |
| 22. Oktob. 1770. | Die Errichtung der Normalschule betreffend. | 229 |
| 8. Oktob. 1771. | Die Pfarrer sollen auf den Unterricht der Soldatenkinder besonderen Fleiß verwenden. | 417 |
| 6. Juni 1772. | Legate zu Unterhaltung der Schulen sind Erbsteuer frei. | 486 |
| 1. August 1772. | Der Saganische Katechismus wird für die deutsche Schulen vorgeschrieben. | 507 |
| 6. Novemb. 1773. | Der Katechismus ist in kleinen Schulen von den Professoren vorzutragen. | 631 |


### Zweiter Absatz.


Die untern lateinischen Schulen, und dazu erhaltenden Stipendien.

| | | Seite |
|---|---|---|
| 24. Mai 1771. | Die unexaminirten Chirurgen nicht zur Praxis zu lassen. | 345 |
| 12. Sept. 1771. | Bei den kleinern Schulen soll kein Zwang sein, und welche zu den höheren zuzulassen. | 382 |
| | **Dritter Absatz.** | |
| | Die iuridischen, philosophischen, theologischen, und medizinischen Schulen, und zu Erreichung höherer Stufen noch andere zu hörende Lehrer betreffend. | |
| | Ist dießfalls in diesem Bande kein Gesetz enthalten. | |
| | **Vierter Absatz.** | |
| | **Zensur und Druckereifach.** | |
| 17. Christm. 1770. | Wie in den Lizitazionen der Unterschleif der verbotenen Bücher zu verhüten sei. | 310 |
| 20. Juni 1771. | Ordnung für die Buchdruckergesellen und Jungen. | 355 |
| 22. Hornung 1772. | Mit welcher Vorsicht die fremden Kalender wegen der Feiertage zu passiren sein. | 439 |
| 28. März 1772. | Ordnung für die Buchhändler. | 454 |
| 18. Juli 1772. | In Kalendern keine Prophezeihungen und die Einfuhr der Wahrsagerkalender zu dulden. | 505 |

# Vierte Hauptabtheilung.

## Geistliche Sachen und Stiftungsangelegenheiten.

### Erster Absatz.

Die Vorschriften oder Bestimmung der Geistlichkeit überhaupt:

als a) die Pflichten der Bischöfe, Kapitel und Domherren, der Pfarrer, Klöster.

b) Die Beschränkung ihrer Rechte, durch Verkauf, Vermächtniß, Almosensammlung, Meßgelder, oder sonstige Geldzuflüsse.

c) Die Untersuchung der päbstlichen Bullen, Breven ꝛc.

---


| | | Seite. |
|---|---|---|
| 20. März 1770. | Die Veräuserung der pfarrlichen landesfürstlichen Grundstücke und Weingärten. | 179 |
| 11. Juni 1770. | Die Reparirung der Pfarrwohnungen, und dazu gehörigen Gebäude. | 250 |
| 4. August 1770. | Wer die Reparirung der Pfarrgebäude vorzunehmen schuldig sei. | 260 |
| 17. Oktober 1770. | Die Ordensgelübde sollen vor Erreichung des 24. Jahres von Niemanden beiderlei Geschlechts abgeleget werden. | 294 |

| | | Seite. |
|---|---|---|
| 26. Jäner 1771. | Das Infelgeld von Unterthanen abzufordern, und die Grabstätte nach der Verlassenschaft zu taxiren, wird verboten. | 332 |
| 14. Hornung 1771. | Welche Novizen von der Ordensgelübdablegung ausgenommen sein. | 334 |
| 26. August 1771. | Amortisazionsgesetze, und Beschränkung der Akquisizionen bei Ordensgeistlichen. | 369 |
| 31. August 1771. | Prälaten und Klostervorsteher sollen ohne Vorwissen ihrer Prioren und Konventskapiteln keine Schulden kontrahiren. | 372 |
| 31. detto. | Affiliazionen an fremde Ordenshäuser, und die Verbindungen oder Versendungen einiger Temporalien werden verboten. | 373 |
| 31. detto. | Die Aufhebung der Klosterkerker betreffend. | 374 |
| 4. Septemb. 1771. | Testamentsfertigung wird sub Nullitate Actus den Weltpriestern und Ordensgeistlichen verboten, und kein Ordensgeistlicher kann ein giltiger Zeuge sein. | 377 |
| 4. Septemb. 1771. | Kein Geld soll von Geistlichen auser Land weder an ihre Ordensgenerale versendet werden. | 379 |
| 8. Oktober 1771. | Die Pfarrer sollen auf dem Unterricht der Soldatenkin- | |

| | | Seite. |
|---|---|---|
| | kinder besondern Fleiß verwenden. | 417 |
| 29. Oktob. 1771. | Die Erbsteuer in Ansehung der einem Kloster erblich zufallenden Naturalien betreffend. | 422 |
| 8. Novemb. 1771. | Ein Pater domus soll sich nicht in die Temporalien einmischen. | 424 |
| 20. März 1772. | Die Abstellung der unächten Handlungen bei den Klostergeistlichen. | |
| | Den Ordensgeistlichen sind alle Geldnegozien durch Wechsel einzustellen. | |
| | Wie sie den Bier- und Weinschank halten dürfen. | |
| | Die Klöster sollen den ihrigen die Erfordernisse an Kost und Kleidungen selbst anschaffen. | |
| | Welche Pfarren, und auf was Art den Klostergeistlichen beizulassen sein. | |
| | Kein Ausländer ist für einen Kloster- oder Provinzobern anzunehmen. | 450 |
| 2. Mai 1772. | Die Erläuterung des Amortisazionsgesetzes. | 479 |
| 18. Juli 1772. | Die Weltgeistlichen können mit ihren Vermögen frei disponiren, im Fall selbe aber ab intestato abstürben, wie sich mit der Verlassenschaft zu achten. | 505 |

| | | Seite. |
|---|---|---|
| 20. Juli 1772. | Stiftungen und Vermächtnisse, die keine Bestimmung haben, sind zum Soldatenkinderfond bestimmt. | 506 |
| 25. Juli 1772. | Die Testamentenfertigung der Weltordensgeistlichen. | 507 |
| 28. August 1772. | Das Vermögen der Weltgeistlichen betreffend, welche extra Austriacum ein Benefizium erhalten. | 531 |
| 30. Septem. 1772. | Wegen der unbestimmten Legate für Arme. | 537 |
| 9. Oktober 1772. | Die Garnisonsartillerie gehört unter die geistliche Militäriurisdikzion. | 538 |
| 5. Christm. 1772. | Steckbriefe der geistlichen Ordensvorsteher betreffend. | 550 |
| 11. Christm. 1772. | In Absicht des Kirchenbaues und Reparazionen. | 550 |
| 22. März 1773. | Die Pfarrer haben sich das in Kirchen eingehende Allmosen nicht zuzueignen. | 579 |
| 26. Juni 1773. | Geldforderungen der Geistlichkeit von Unterthanen sind abzustellen. | 605 |
| 17. Juli 1773. | Jus Spolii in den Erbschaften der Weltpriester ist abzustellen. | 609 |
| 4. Septemb. 1773. | Die Abnahme des Beicht- und Versehgeldes wird verboten. | 616 |
| 13. Novemb. 1773. | Welcher Hofstelle das vormals den Jesuiten eigene Präsentazionsrecht zu Benefizien nunmehr zugetheilet sei. | 631 |

| | | Seite. |
|---|---|---|
| 20. Novemb. 1773. | Die Allmosensammlung der Venezianischen Geistlichkeit, Eremiten wird verboten. | 632 |

## Zweiter Absatz.

| | | |
|---|---|---|
| | Aufhebung der Klöster und Ausmessung der Pensionen die Verwaltung ihres Vermögens, Güter, und der Kirchenkapitalien betreffend. | |
| 25. Novemb. 1773. | Pensionsausmessung der gebrechlichen Jesuiterlaienbrüder. | 633 |

## Dritter Absatz.

| | | |
|---|---|---|
| | Ehesachen, Kindstaufen, Begräbnisse, Opfergänge Stollgebühren, Taxen. | |
| 30. März 1770. | Todtenbeschau betreffend. | 182 |
| 24. April 1770. | Die Taufscheine für Schubpersonen sollen wie für die Arme ohnentgeltlich verabfolget werden. | 202 |
| 20. Juli 1770. | Die Vormerkung der unehelichen Kinderväter in Taufbüchern wird abgestellt. | 258 |
| 21. Novemb. 1770. | Für die Todtenbeschau in Spitälern, Armen-Zucht- und Arbeitshäusern ist nichts abzureichen. | 306 |

| | | Seite. |
|---|---|---|
| 26. Jäner 1771. | Das Infelgeld von Unterthanen abzufordern, und die Grabstätte nach der Verlassenschaft zu taxiren, wird verboten. | 332 |
| 7. März 1771. | Bei ieder Kirche sind Todtenkammern zu errichten. | 336 |
| 21. Juni 1771. | Die vielen Gevatersleute abzustellen. | 363 |
| 8. Hornung 1772. | Bewachung der Leichen bei dem Bauernvolk. | 435 |
| 2. März 1772. | Wie nach die den Armen ohnentgeltlich ertheilende Taufscheine vom Stempel befreiet sind. | 440 |
| 14. August. 1772. | Bei Tauf- und Ehefällen adelicher Familien wie sich wegen Einschreibung der Aeltern Tauf- und Zunamen zu achten. | |
| | Bei Eheverlobnissen der Adelichen, wie sich in Heurathskontrakten ob der Familiennamen zu benehmen. | 517 |
| 14. August 1772. | Die bei den Begräbnissen zu beobachtenden Maßregeln. | 518 |


## Vierter Absatz.


| | | |
|---|---|---|
| | Gottesdienst und Religionsgebräuche. | |
| 27. Jäner 1770. | Birkenbäume an Fronleichnamstage auszustecken wird verboten. | 155 |

| | | Seite. |
|---|---|---|
| 13. Septemb. 1771. | Keiner von den aufgehobenen Feiertagen darf auser dem Landespatron gefeiert werden. | 383 |
| 6. Oktober 1771. | Feiertage, die sonst dispensirt gewesen, werden abgeschaft. | 407 |
| 17. Novemb. 1771. | Die aufgehobenen Feiertage sind bloß als Werktage zu achten. | 426 |
| 7. Jäner 1772. | Landespatronserklärung in Steuermarkt. | 432 |
| 11. Jäner 1772. | Diözesanpatronen, wie zu feiern, und sind solche im Kalender nur schwarz einzudrucken. | 432 |
| 10. Hornung 1772. | Kreuzzieher und Peitscher in der Fasten werden verboten. | 437 |
| 22. Hornung 1772. | Die päbstliche Dispensazion in Ansehung der Feiertage erstreckt sich auf alle, auch in fremden Pfarreien einverleibte Unterthanen. | 439 |
| 11. April 1772. | Die Prozessionen, wo über Nacht ausgeblieben wird, werden abgestellt. | 461 |
| 20. Juni 1772. | Die Geistlichkeit soll das Volk zur Heiligung der Feiertage in Predigen und Christenlehrē ermahnen, ihm die Entheiligung durch Arbeiten und Feilhabung der Waaren begreiflich machen. Die Uibertretung | |

Seite.

wird mit Geld oder Arrest bestrafet. 487

30. Juli 1773. Ausstellung der Linden- und Birkenbäume an Fronleichnamstage, und deren Abhackung wird den Unterthanen verboten. 610

## Fünfter Absatz.

### Religionssachen.

Während diesen Jahren nichts erflossen.

# Fünfte Hauptabtheilung.

## Militärgegenstände in so weit sie das Land betreffen.

### Erster Absatz.

#### Militargerichtsabhandlung.


| | | Seite. |
|---|---|---|
| 31. Jäner 1770. | Instrukzion des Profosen im Gnadenstockhause. | 155 |
| 28. Jäner 1771. | Jurisdikzionsvorschrift in Ansehung der Feldkapläne, welche Personen ad Militiam vagam, und welche ad Militiam stabilem gehören. | 323 |
| 2. März 1771. | Die geistliche Jurisdikzion der Regimentskapläne wird an die Ortsvikarien über die auf Kommando stehenden Soldaten delegiret. | 335 |
| 2. März 1771. | Die Jurisdikzion über die von dem Militär austretende Offiziere. | 336 |
| 27. April 1771. | Die Heirath der auser Dienste, und in Pensionsstand versetzten Offiziere. | 342 |


### Zweiter Absatz.

#### Wegen Bequartirung, Exekuzion und vorfallenden Exzessen.

| | | Seite. |
|---|---|---|
| 24. März 1770. | Die Salzverleger sind von dem Soldatenquartiere befreit. | 179 |
| 3. Juli 1773. | Die Naturaleinquartirung betreffend. | 605 |
| 19. Juli 1773. | Postmeister sind von der Bequartirung, und allen derlei Beiträgen befreit. | 609 |
| 19. Novemb. 1773. | Die Bergstädte sind von der Militärbequartirung befreit. | 631 |
| | **Dritter Absatz.** | |
| | Militärkonskripzionswesen, Widmung, und Befreiung vom Soldatenstande. | |
| 10. März 1770. | Die allgemeine Seelen-Zugviehes- und Häuserbeschreibung. | 170 |
| 21. Juli 1770. | Die Konskribirung der Herrschaftsbeamten und Bedienten. | 259 |
| 3. August 1770. | Bedrohung mit Miliz ist in Patenten nicht mehr einzuführen. | 260 |
| 28. Sept. 1770. | Die Konskripzion ist in allen Hof- und sonstigen Gebäuden vorzunehmen. | 282 |
| 6. Oktob. 1770. | Die Kauf- Handels- und Krämersleute sind von der Rekrutirung frei. | 283 |
| 27. Oktob. 1770. | In wie weit die Kommerzialprofessionisten und der befrei- | |

| | | Seite. |
|---|---|---|
| | freiten Väter Söhne von der Rekrutirung auszunehmen sein. | 302 |
| 27. Oktob. 1770. | Bergbauleute sind von der Seelenbeschreibung nicht ausgenommen. | 303 |
| 16. Nov. 1770. | Apotheker-Barbier- und Baderexemption von der Rekrutirung. | 304 |
| 15. Christm. 1770. | Die Numern der Konskribirten Häuser zu konserviren. | 309 |
| 22. Christm. 1770. | Die Seelenmilitärbeschreibung in den fremden Ministerwohnungen. | 313 |
| 12. Jäner 1771. | In wie weit die Kommerzianten, als Wollenstrumpfstricker, Lein- und Tuchweber, Posamentirer, Kirschner, und Bleichmeister mit ihren Söhnen und Gesellen von der Militärstellung befreiet sein. | 318 |
| 19. Jäner 1771. | Die Jungen der k. k. Jäger sind nicht als exempt anzusehen. | 321 |
| 20. Juli 1771. | Wie die Salniter- und Sudknechte von der Rekrutirung befreiet sein. | 366 |
| 16. August 1771. | Was bei Verabschiedung der mit Kapitulazionen angeworbenen Ausländer zu veranlassen sei. | 367 |
| 23. August 1771. | Wegen der Anwerbung der konskribirten Unterthanen. | 368 |

| | | Seite. |
|---|---|---|
| 20. Septem. 1771. | Wegen der den konskribirten Unterthanen zu verschaffenden Heilungsmittel von Seiten des Militärs. | 384 |
| 19. Juni 1772. | Wie die Freisassen in das Rekrutirungssistem einzuziehen sein. | 486 |
| 31. August 1773. | Wegen Konskribirung der Waisen, Findlinge oder uneheligen Kinder. | 615 |

## Vierter Absatz.

### Beurlaubung und Entlassung.

| | | |
|---|---|---|
| 19. April 1771. | Die Besitzer eines Bauerngutes können der Militärdienste entlassen werden. | 340 |
| 23. Juli 1771. | In den Entlassungsattestaten ist der Hausnumerus des Mannes einzuschalten. | 367 |
| 29. Juli 1771. | Die Kreisämter haben bei den auszustellenden Entlassungsattestaten darauf zu sehen, ob der Mann wirklich zu Hause nöthig sei. | 367 |
| 16. August 1771. | Was bei Verabschiedung der mit Kapitulazionen angeworbenen Ausländer zu veranlassen sei. | 367 |
| 7. Septemb. 1771. | Die Beurlaubung in fremde Länder betreffend. | 381 |
| 9. Novemb. 1771. | Ob den beurlaubten Militärknechten die Verehelichung zu gestatten sei. | 425 |

| | | Seite. |
|---|---|---|
| 4. März 1773. | Die den Soldaten zugehörigen Wirthschaften sind ohne Regimentsvorwissen nicht zu verkaufen, noch weniger ihnen ein Geld auszufolgen. | 556 |
| 15. Mai 1773. | Wegen Entlassung der konskribirten Unterthanen von der Militärpflicht. | 598 |
| | **Fünfter Absatz.** | |
| | Lieferungen und Vorspannswesen. | |
| 3. Hornung 1770. | Die Vorspannsbefreiung von den Weg-Brücken- und Linienmauten. | 159 |
| 4. April 1771. | Die Ladung der Militärproviantmehltransportfuhren. | 337 |
| | **Sechster Absatz.** | |
| | Deserteursachen, Konfiszirung ihres Vermögens, Bestrafung der Mutilanten. | |
| 20. Hornung 1770. | Deserteursunterschleife betreffend. | 165 |
| 5. Mai 1770. | Der Zahlungstermin der Deserteurstaglia wird festgesetzt. | 204 |
| 21. Novemb. 1771. | Der zu erhaltenden Deserteurstaglia halber, wie sich wegen der Attestate zu achten sei. | 427 |

Seite.

## Siebenter Absatz.

### Invalidensachen.

29. Juni 1771. Was zur Verheurathung der Invaliden für Zeugnisse nothwendig sein. 365

21. Horn. 1772. Reservazionsurkunde ist bei iedem Todenfall eines Invaliden einzusenden. 438

20. Juli 1772. Stiftungen nnd Vermächtnisse, die keine Bestimmung haben, sind zum Soldatenkinderfond bestimmt. 506

11. Septemb. 1773. Wie Beamte, welche wegen der Invalidenversorgung falsche Attestaten ausstellen, zu bestrafen sein. 619

## Achter Absatz.

### Pferdzieglung.

Ist während diesen Jahren in Sachen nichts erflossen.


Sechs-

# Sechste Hauptabtheilung.

## Kommerzienſachen.

### Erſter Absatz.

Unterhaltung der Kommerzialſtraſſen, wozu die Paſſage = Schranken = Waſſer = Viehmauten ꝛc. gehören.


| | | Seite. |
|---|---|---|
| 3. Horn. 1770. | Die Vorſpannsbefreiung von den Weg = Brücken = und Linienmauten. | 159 |
| 20. April 1771. | Die Errichtung der Kommerzialſtraſſen aus Glatz. | 341 |


### Zweiter Absatz.

Konſumo = Eſſito = und Tranſitomauten.


| | | |
|---|---|---|
| 23. April 1770. | Nachricht von den, den deutſcherbländiſchen und mailändiſchen Erzeigniſſen wechſelweiſe eingeſtandenen Mautbegünſtigungen. | 196 |
| 23. Juli 1770. | Zinneinfuhr aus fremden Landen wird verboten. | 260 |
| 6. Oktob. 1770. | Bleieinfuhr wird verboten. | 285 |
| 24. Nov. 1770. | Die Preisverminderung des zu verkaufenden Bleies. | 306 |
| 16. Jäner 1771 | Die Konſtituirung der Salz = Tabak = und anderen Schwärzer betreffend. | 320 |

| | | Seite. |
|---|---|---|
| 18. Jäner 1771. | Schrötte und Bleifabrikaten einzuführen ist verboten. | 320 |
| 6. April 1771. | Den Handwerkern in der Wasdiner Militärgränze wird ein Zunftprivilegium ertheilet. | 338 |
| 29. April 1771. | Die Einfuhr des Zuckers betreffend. | 342 |
| 7. Juni 1771. | Einfuhr alles fremden Zichorienwurzel- oder sonstigen Materials-Kaffees wird verboten. | 437 |
| 14. Juli 1772. | Einfuhr des fremden Bleis und Hafnerglätte wird verboten. | 504 |
| | **Dritter Absatz.** | |
| | Emporbringung der Fabriken und Manufakturen. | |
| 5. Juni 1772. | Der Kommerzienkonzeß wird mit der Landesstelle vereinbart, und dessen Besorgung den Kreisämtern aufgetragen. | 486 |
| 31. August 1772. | Wie sich bei Verfertigung, und bei Erkauf der Potasche zu achten. | 532 |
| 8. Hornung 1773. | Die Qualitätenordnung der Gold- und Silbergespunstsorten. | 553 |
| 1. Juni 1773. | Die Strickerei, und Leinwerei wird als ein freies Gewerb erklärt. | 600 |
| 29. Juli 1773. | Kommerzialgesuche unterlie- | |


gen

| | | Seite. |
|---|---|---|
| | gen keiner Taxe, nur dem Stempel. | 610 |
| 28. Oktob. 1773. | Wirthschaftsbeamte haben sich immatrikuliren zu lassen. | 626 |
| 25. Nov. 1773. | Ein in der Bleiche ausgegangener Stempel ist ohne Vorwissen nicht neu zu stempeln. | 633 |
| 30. Christm. 1773. | Auser Landes verfertigte Leinwand ist nicht mit dem böhmischen Landesstempel zu bezeichnen. | 636 |
| | **Vierter Absatz.** | |
| | Vermehrung der Nahrungswege, als in Jahrmärkten, Ackerbau, Obst- und Maulbeerbaumpflanzung, Wollzucht, Flachs- und Hopfenanbau, Garn- und Leinwanderzeugungen, Austrocknung und Fruchtbarmachung der Moräste ꝛc. ꝛc. | |
| Ohne Datum. | Unterricht, wie in Kärnten die lebendigen Zäune zu pflanzen sein. | 121 |
| dets. | Wie der Klee unter die Sommerfrüchte mit beträchtlichem Nutzen gebauet, wie die Dickruben gepflanzet, und die Wasserrüben in Kornstoppeln gezogen werden können. | |

| | | Seite. |
|---|---|---|
| 16. Jäner 1770. | Einfuhr des fremden Bleies wird verboten, und wo, und in welchen Preisen solches zu überkommen sei. | 139 |
| 27. Jäner 1770. | Hornvieh zu erziehen wird anempfohlen. | 155 |
| 6. Hornung 1770. | Den Mautbeamten und Kaufleuten Geld vorzuleihen wird verboten. | 163 |
| 22. Hornung 1770. | Den Vergleich fallirter Handelsleute betreffend. | 165 |
| 19. März 1770. | Die Handlungsfreiheit der türkischen Unterthanen. | 172 |
| 24. März 1770. | Wegen der Viehweidenzertheilung und Verbesserung. | 179 |
| 30. März 1770. | Die Länderstellen haben auf die Aufnahme des Kommerziums, der Fabriken, Landwirthschaft, Schulwesens, Kinderzucht und Gesundheitserhaltung bei Menschen und Vieh zu sehen. | 181 |
| 4. Mai 1770. | Bei Leinwandbeschauen die Landesstempel betreffend. | 204 |
| 18. Juni 1770. | Der Fabriken Anwachs in Städten ist iährlich anzuzeigen. | 254 |
| 10. Juli 1770. | Welche Seidengattungen von Weibspersonen gearbeitet werden können. | 255 |
| 23. August 1770. | Erläuterung der bei der Viehweidenabtheilung sich geäuserten Umstände. | 264 |

| | | Seite. |
|---|---|---|
| 1. Hornung 1771. | Die Jahrmarktsverlängerung einzustellen. | 333 |
| 4. Hornung 1771. | Keine neue Fabrike ohne Hofbewilligung zu errichten. | 334 |
| 20. April 1771. | Die Errichtung der Kommerzialstraffen aus Glatz. | 341 |
| 24. Oktober 1771. | Bei Ausgiessung der Wässer ist das Heu zur Fütterung zu reinigen. | 421 |
| 21. Novemb. 1771. | Art gewisse Würmer in Feldern auszurotten. | 426 |
| 14. März 1772. | Die Saamenzubereitung zur Aussaat. | 441 |
| 7. Mai 1772. | Die Ausgrabung, und Entwendung der Pflanzen und Erdäpfel wird unter Strafe verboten. | 480 |
| 25. Mai 1772. | Ordnung der Wienerhauptiahrmärkte. | 483 |
| 2. Juli 1772. | Unzeitiges Getraide nicht abzumähen. | 489 |
| 17. Juli 1772. | Die Dominien zu Ausrottung der Moräste aufzumuntern. | 504 |
| 25. Novemb. 1772. | Alle die Jahrmärkte Besuchende können ihre Waaren Vor- und Nachmittag auslegen. | 549 |
| 11. März 1773. | Baumausreisser oder deren Diebe sind mit dem Spinnhause zu bestrafen. | 566 |
| 30. Sept. 1773. | Auf den Jahrmärkten ist zwischen den Webern kein Unterschied zu machen. | 623 |
| 22. Oktob. 1773. | Dem Beschau- und Stempelmeister ist vor Ablegung | |

| | | Seite. |
|---|---|---|
| | des Eides die Beschau=und Stemplung nicht anzuver= trauen. | 624 |
| | **Fünfter Absatz.** | |
| | Zunft= und Innungsange= legenheiten. | |
| 21. April 1770. | Bei den Handwerksgesellen wird der Wochenlohn auf= gehoben und statt dessen der Taglohn eingeführt. | 193 |
| 1. Septemb. 1770. | Der Unterschied zwischen ver= heurathen, und ledigen Handwerksgesellen wird abgeschaft. | 275 |
| 10 deto | Die Lakiererprofession wird zum Kommerzium gezogen. | 282 |
| 20. Oktob. 1770. | Das Maurerhandwerk soll am Rochustage sich nicht der Arbeit enthalten. | 299 |
| 27. Oktob. 1770. | In wie weit die Kommerzial= professionisten und der be= freiten Väter Söhne von der Rekrutirung auszu= nehmen sein. | 302 |
| 15. Christm. 1770. | Bei Handwerken wird die Sammlung des Martini= trunkes verboten. | 309 |
| 12. Jäner 1771. | In wie weit die Kommer= zianten, als Wollen= strumpfstricker, Lein= und Tuchweber= Posamentirer= Kirschner= und Bleichmei= | |


ster

| | | Seite. |
|---|---|---|
| | ster mit ihren Söhnen und Gesellen von der Militärstellung befreiet sein. | 318 |
| 26. Jäner 1771. | Die Zinnarbeiter gehören unter die Kommerzialprofessionisten. | 332 |
| 6. April 1771. | Den Handwerkern in der Warasdinermilitärgränze wird ein Zunftprivilegium ertheilet. | 338 |
| 20. April 1771. | Kupferschmieden wird die Verzinnung mit reinem Zinn verordnet. | 341 |
| 1. Juni 1771. | Wie die Kundschaften den konskribirten unterthänigen Handwerksburschen zu ertheilen sein. | 346 |
| 13. Juni 1771. | Artikel für die Hutmachergesellen. | 347 |
| 20. Juni 1771. | Ordnung für die Buchdruckergesellen und Jungen. | 355 |
| 21. Oktober 1771. | Klampfner und Flaschner werden unter dem Namen Spengler in eine Zunft vereinbaret. | 421 |
| 28. März 1772. | Ordnung für die Buchhändler. | 454 |
| 30. März 1772. | Wie sich wegen der Fracht- und Güterwägen, Kohl- und Kienbauern, und anderen derlei Holzfuhren an Sonn- und Feiertägen zu achten sei. | 460 |
| 13. April 1772. | Artikel für die Seiden- und und Wollenstrumpfwirkermeister. | 462 |

| | | Seite. |
|---|---|---|
| 27. Juni 1772. | Handwerkszusammenkünfte können an Sonn- und Feiertagen gehalten werden. | 483 |
| 9. Juli 1772. | Artikel für die Webermeister. | 489 |
| 3. August 1772. | Artikel für die Weißgärber. | 508 |
| 16. August 1772. | Die Lederer- und Rothgärberzunft wird vereinbaret, und ihnen Artikel vorgeschrieben. | 521 |
| 8. Hornung 1773. | Die Qualitätenordnung der Gold- und Silbergespunstsorten. | 553 |
| 22. Hornung 1773. | Die Geschenke der Handwerksgesellen werden abgestellt. | 555 |
| 11. März 1773. | Artikel für die Kirschnermeister. | 557 |
| 11. März 1773. | Artikel für die Schön- und Schwarzfärber. | 566 |
| 7. April 1773. | Das Glasmeisterreglement wird erneuert, und wie dießfällige Emigranten anzusehen sein. | 580 |
| 14. April 1773. | Die Meisterwerdung des Meistessohns eines Gold- und Silberarbeiters. | 591 |
| 20. April 1773. | Bei Handwerken wird das Wandergeld abgestellet. | 591 |
| 1. Juni 1773. | Die Strickerei, und Leinweberei wird als ein freies Gewerb erklärt. | |
| | Die Professionisten haben bei der Meisterwerdung ihr Vermögen oder Fond auszuweisen. | |


Hie-

| | | Seite. |
|---|---|---|
| | Hiebei werden alle Mißbräuche und Mahlzeiten unter ausgemessener Strafe verboten. | 600 |
| 19. Juni 1773. | Die Abstellung der Mißbräuche bei dem Bräuerhandwerke. | 603 |
| 2. August 1773. | Die Verzinnungsart der Kupferschmiede betreffend. | 612 |

# Siebente Hauptabtheilung.

## Kammeralgegenstände.

### Erster Absatz.

### Münz- und Bergwerkssachen


| | | Seite. |
|---|---|---|
| 16. Jäner 1770. | Einfuhr des fremden Bleies wird verboten, und wo und in welchen Preisen solches zu überkommen sei. | 139 |
| 29. Jäner 1770. | Das Gewicht der mit Gold und Silber Handlenden betreffend. | 155 |
| 5. Horn. 1770. | Die Verschärfung des Münzausfuhrverbots. | 161 |
| 24. Hornung 1770. | Warnung vor bairischen unächten Thalern. | 167 |
| 7. April 1770. | Kohlmässerei in den Eisenbezirken. | 185 |
| 20. April 1770. | Die unbekundschafteten Bergleute sollen nicht aufgenommen werden. | 193 |
| 28. April 1770. | Münzverrufung. | 202 |
| 18. Mai 1770. | Rangausmessung der bergstädtischen Magistratualen, dann der k. Bergämter und Beamten. | 235 |


Die

| | | Seite. |
|---|---|---|
| 22. Juni 1770. | Die russischen Rubel werden auser Kurs gesetzt. | 255 |
| 6. Oktober 1770. | Bleieinfuhr wird verboten. | 285 |
| 13. Oktob. 1770. | Das Vormerkungswerk der Berggerichte betreffend. | 289 |
| 27. Oktob. 1770. | Bergbauleute sind von der Seelenbeschreibung nicht exempt. | 303 |
| 24. Novemb. 1770. | Die Preisverminderung des zu verkaufenden Bleies. | 306 |
| 17. April 1771. | Das Goldgewicht betreffend. | 339 |
| 12. Sept. 1771. | Bei Todtfallsverhandlungen eines innerbergischen Gewerkers Taxbefreiung seiner Habschaften. | 382 |
| 20. Septemb. 1771. | Verbot die zur Münzmanipulazion gehörigen Werkzeuge, und Maschinen, ohne Erlaubniß zu verfertigen. | 384 |
| 2. Novemb. 1771. | Das Laboriren wird verboten. | 423 |
| 7. August 1772. | Welche Holländerdukaten nicht anzunehmen sein. | 516 |
| 8. August 1772. | Warnung vor Einnahme und Ausgabe der vorderösterreichischen Kupfermünzen. | 517 |
| 19. Hornung 1773. | Die Goldmünzen sind zu wägen. | 554 |
| 30. April 1773. | Wie sich die Gold- und Silbergalanterie-Arbeiter, Dratzieher, Plättner und Spinner im Scheiden, Schmelzen, und Abtreiben des Goldes und Sil- | |

| | | Seite. |
|---|---|---|
| | bers unter der ausgemes= senen Strafe zu verhal= ten haben. | 592 |
| 19. Novemb. 1773. | Die Bergstädte sind von der Militäreinquartirung be= freiet. | 631 |
| 20 dets | Warnung vor den falschen churbaierischen Thalern. | 632 |

## Zweiter Absatz.

### Postsachen.

| | | |
|---|---|---|
| 12. Juli 1771. | Die Berichte der Kreisphisi= ker und Chirurgen sind pöstrei zu halten. | 366 |
| 24. Jäner 1772. | Uiber die an den Postwagen abgebende offiziöse Paketen sollen Journalien geführet werden. | 434 |
| 8. Hornung 1772. | Abstellung verschiedener Miß= bräuche zum Nachtheile des Postregalis. | 435 |
| 27. März 1773. | Postgeld in Hungarn. | 579 |
| 17. Juli 1773. | Postmeister sind von Bequar= tirung, und allen derlei Beiträgen befreiet. | 609 |
| 4. Septemb. 1773. | Die Bestimmung des Post= geldes in Böhmen und Oesterreich. | 617 |


Drits

| | | Seite. |
|---|---|---|
| | **Dritter Absatz.** | |
| | **Jagd- und Forstwesen.** | |
| 22. Jäner 1770. | Anbohrung der Eichhorn und Birkenbäume betreffend. | 152 |
| 26. Jäner 1770. | Die Waldordnung zu beobachten, und die Holzdieberei abzustellen. | 153 |
| 7. April 1770. | Kohlenmesserei in den Eisenbezirken. | 185 |
| 25. August 1770. | Die Hegung des übermäßigen Wildes wird eingeschränkt. | 273 |
| 1. Sept. 1770. | Die Bestrafungsnorma der Wildschützen, und deren Gehilfen. | 276 |
| 22. Christm. 1770. | Die Jägereihofkommission wird aufgehoben, und, wie sich dießfalls zu achten sei, vorgeschrieben. | 314 |
| 19. Jäner 1771. | Die Jungen der k. k. Jäger sind nicht als exempt anzusehen. | 321 |
| 13. Septemb. 1771. | Wildschädenvergütungen betreffend. | 383 |
| 30. Juli 1773. | Ausstellung der Linden- und Birkenbäume am Fronleichnamstage, und deren Abhackung wird den Unterthanen verboten. | 611 |
| 30. Septem. 1773. | Die Vergütung der Wildschäden betreffend. | 623 |

| | | Seite. |
|---|---|---|
| | **Vierter Absatz.** | |
| | **Judensachen.** | |
| 14. Juni 1771. | In den für die jüdische Heurathsverber auszustellenden Attestaten ist die Vermögenssumme mit Buchstaben, und nicht mit Ziffer auszuschreiben. | 355 |
| 8. Juli 1771. | Kein jüdischer Petschierstecher wird geduldet. | 366 |
| 14. Nov. 1771. | Die Bestraffung derienigen, so über die bestimmte Anzahl mehrere Juden aufnehmen. | 425 |
| | **Fünfter Absatz.** | |
| | Pension- und Kauzionssachen, wobei die Tax-Arrhen-Diäten-Remunerazions- und Kassegegenstände ebenfalls behandelt werden. | |
| 3. April 1773. | Weiberverzicht nicht einlegende Beamtensweiber haben nach dem Tode ihrer Männer keine Pension zu erlangen. | 183 |
| 11. Oktob. 1770. | Das Verkümmerungsnormale der Beamtenbesoldungen. | 285 |
| 13. Oktob. 1770. | Wie bei einer Schuldenaukla- | |

| | | Seite. |
|---|---|---|
| | ge gegen einen Kassebeamten vorzugehen sei. | 289 |
| 27. Jäner 1772. | Die Unterzeichnung der des Lesens und Schreibens unkündigen Personen bei leistenden Zahlungen. | 434 |
| 8. März 1772. | Malversirende Beamte sind zu k. k. Diensten nicht mehr zu gebrauchen. | 440 |
| 5. Juni 1773. | Wegen des suspendirten Beamten nachzuzahlenden Gehalts. | 601 |
| 29. Juli 1773. | Kommerzialgesuche unterliegen keiner Taxe, nur dem Stempel. | 610 |
| | **Sechster Absatz.** | |
| | **Stempelsachen.** | |
| 8. Septemb. 1770. | Das Versatzamt wird als ein öffentlicher Fond erklärt: und bei Ausstellung der Obligazionen des Stempels befreit. | 281 |
| 29. Juli 1773. | Kommerzialgesuche unterliegen keiner Taxe, nur dem Stempel. | 610 |
| | **Siebenter Absatz.** | |
| | **Abfahrtssachen.** | |
| 27. Christm. 1770. | In Absicht des obrigkeitlichen Abfahrtgeldes. | 315 |

| | | Seite. |
|---|---|---|
| 23. Oktob. 1773. | Abnahme des Abfahrtgeldes nach Pohlen ist verboten. | 625 |

## Achter Absatz.

### Tabaksachen.

| | | |
|---|---|---|
| 16. Jäner 1771. | Die Konstituirung der Salz- Tabak- und sonstigen Schwärzer betreffend. | 320 |
| 18. Juni 1773. | Den Tabakübergehern ist von Wirthsleuten nichts zu borgen. | 603 |
| 26. August 1773. | Tabakvisitatoren müssen mit einem Kreditiv versehen sein. | 613 |
| 30. Sept. 1773. | Die Visitirung der Tabaksüberreiter auf den Strassen, und die Abgebung der Pascher betreffend. | 622 |
| 16. Christm. 1773. | Die Erleg- und Quittirung der Tabakspönalien. | 635 |


Ach-

# Achte Hauptabtheilung.

## Gerichtssachen.

### Erster Absatz.

### Unterricht zur Rechtspflege.


| | | Seite. |
|---|---|---|
| 27. Mai 1771. | Advokaten müssen bei Ansuchung einer Bedienstung auch der Polizei- und Kammeralwissenschaften kundig sein. | 346 |
| 27. Sept. 1771. | Grundbüchererrichtung in Steiermark. | 386 |
| 20. Juni 1772. | Justizialbeamter kann ohne Kenntniß der Polizei- und Kammeral-Wissenschaften nicht zum Politico übertreten. | 483 |

Seite.

## Zweiter Absatz.

### Gerichtsunkösten und Taxen.

Ist hierinfalls diese Jahre hindurch nichts erflossen.

## Dritter Absatz.

### Streitigkeiten von welcher Art sie sein mögen.

Ist in Sachen diese Jahre hindurch nichts ergangen.

## Vierter Absatz.

### Todesfälle, Sperr, Inventur und Erbschaftssachen.

26. Mai 1770. Verlassenschaftsabhandlung ist damals zu pflegen, wenn sich über die Abfuhr des Legats zum Armenhaus legitimiret wird. 239

20. Christm. 1770. Wegen der Sukzession der Unterthanen im Königreiche Böhmen. 310

| | | Seite. |
|---|---|---|
| 12. Sept. 1771. | Bei Todfallsverhandlungen eines innerbergischen Gewerkers Taxbefreiung seiner Habschaften. | 382 |
| 29. Oktob. 1771. | Die Erbsteuer in Ansehung der einem Kloster erblich zufallenden Naturalien betreffend. | 423 |
| 6. Juni 1772. | Legate zu Unterhaltung der Schulen sind Erbsteuer frei. | 486 |
| 23. Oktob. 1773. | Wegen Berichtigung der Erbsteuer. | 625 |

## Fünfter Absatz.

Oeffentliche Kriden, Versteigerungen, Sequestrazionen, und andere Exekuzionen.

| | | |
|---|---|---|
| 3. Sept. 1770. | Die den Ediktskuratoren eingestellte Gebühr betreffend. | 280 |
| 11. Juni 1773. | Kummer und Verbot auf die bei den Ständen anliegenden Kapitalien. | 602 |

## Sechster Absatz.

Pupillar- und Kuratelsachen.

| | | |
|---|---|---|
| 26. Oktob. 1771. | Die Einsendung der Kriminal- | |

| | | Seite. |
|---|---|---|
| | nal- dann Pupillarhaupt- tabellen. | 422 |
| | **Siebenter Absatz.** | |
| | **Wechsel- und Merkantilsachen.** | |
| 27. März 1771. | Die Bestimmung des Merkantilinteresse. | 336 |
| 7. Mai 1772. | Wie sich bei ienen Wechselschulden zu verhalten sei, welche vor Einklagung durch Kummerschlag eine gesetzmässige, oder richterliche Pfändung auf ein unbewegliches, oder bewegliches Gut des Schuldners erlanget haben. | 481 |
| 26. Hornung 1773. | Die Abänderung des Wechselpatents, daß die trockene Wechsel keine andere Gültigkeit, als ein ordinari Schuldschein haben sollen. | 555 |
| 16. Sept. 1773. | Das Merkantilinteresse des u. ö. Handelsstandes. | 619 |
| | **Achter Absatz.** | |
| | **Kriminalsachen.** | |
| 31. Mai 1770. | Einverständniß der Stellen in Kriminalbegebenheiten, | |


so

| | | Seite. |
|---|---|---|
| | so in das Publikum einschlagen. | 240 |
| 24. Jäner 1771. | Die Todesankündigung, oder Aussetzung eines Delinquentens betreffend. | 322 |
| 26. Oktober 1771. | Die Einsendung der Kriminal- dann Pupillarhaupttabellen. | 422 |
| 7. April 1772. | Wegen Urtheilsvollziehung gegen einen unbußfertigen zum Tode verurtheilten Missethäter. | 460 |
| 23. Sept. 1773. | Wegen Verwendung der den Malefikanten abgenommenen Sachen und Gelder | 621 |


Neun-

# Neunte Hauptabtheilung.

## Verordnungen zur Richtschnur der königl. Kreisämter, und aller königl. Beamten.


| | | Seite |
|---|---|---|
| 20. März 1770. | Nachricht, wie das zu verfassen sei, was an nützlichen Anordnungen zu Stand gebracht, und Gutes gewirket worden. | 174. |
| 3. April 1770. | Weiberverzichten nicht einlegende Beamtensweiber haben nach dem Tode ihrer Männer keine Pension zu erlangen. | 183 |
| 7. April 1770. | Die Geschenke an Viktualien zum Neueniahr, Osterfest, und derlei werden verboten. | 188 |
| 15. Juni 1770. | Die Einschränkung der Titulaturen in Expedizionen. | 254 |
| 11. Sept. 1770. | Die Mantelkleidertracht wird abgeschaft. | 282 |
| 11. Oktob. 1770. | Das Verkümmerungsnormale der Beamtenbesoldungen. | 285 |
| 13. Oktob. 1770. | Wie bei einer Schuldenanklage gegen einen Kassebeamten vorzugehen sei. | 289 |
| 3. Novemb. 1770. | Bei Diensterseßungen ist auf die Kenntniß der Polizei- und Kammeralwissenschaften zu sehen. | 303 |

| | | Seite. |
|---|---|---|
| 17. Nov. 1770. | Normale bei Lokalkommissionen betreffend. | 304 |
| 7. Christm. 1770. | Bei Diensterfetzung die Kenntniß der Polizei- und Kameralwissenschaften betreffend. | 306 |
| 22. Christm. 1770. | Die Kreishauptleute sollen bei nicht abgestellten Prägravazionen ihres Dienstes ersetzet werden. | 313 |
| 11. Jäner 1771. | Bei Kundmachung der Verordnungen haben die Kreisämter nichts eigenwillig beizusetzen. | 317 |
| 12. Juli 1771. | Die Berichte der Kreisphisiker und Chirurgen sind postfrei zu halten. | 366 |
| 5. Oktob. 1771. | Kreisämtern wird alle Verständniß und Partheilichkeit mit den Wirthschaftsbeamten verboten. | 407 |
| 18. detto. | Kreisämter haben über die Kassefkontrirungen besondere Berichte zu erstatten. | 421 |
| 30. Nov. 1771. | Kreisämter haben die Verordnungen in Sanitätssachen den Kreisphisizis zu bedeuten. | 427 |
| 8. März 1772. | Malversirende Beamte sind zu k.k. Diensten nicht mehr zu gebrauchen. | 440 |
| 10. Juli 1772. | Zu Zivilbedienstungen keinen vorzuschlagen, der nicht bei einem Kreisamte Rath oder Sekretär einer Hof- | |


und

| | | Seite. |
|---|---|---|
| | und Landesstelle praktizi- ret habe. | 504 |
| 29. Juli 1772. | Das Agentiren wird den Be- amten verboten. | 507 |
| 3. Christm. 1772. | Die in Kommission abzuschi- ckenden Beamten haben Journalien zu führen. | 549 |
| 13. Mai 1773. | Die Beförderung der Publi- kazionen in Ermanglung der Kreisboten. | 598 |
| 5. Juni 1773. | Wegen des suspendirten Be- amten nachzuzahlenden Ge- halt. | 601 |
| 9. Juli 1773. | Ohne Hörung der kreisämtli- chen Vorlesungen Nieman- den zu derlei Dienste vor- zulassen. | 605 |
| 11. Sept. 1773. | Wie Beamte, welche wegen der Invalidenversorgung falsche Attestaten ausstel- len, zu bestrafen sein. | 619 |
| 17. detto. | Kreishauptleuten werden von Dominien Geschenke an- zunehmen verboten. | 619 |
| 22. Oktob. 1773. | Die Rangsausmessung der Rä- then der Landesstelle, und anderen Dikasterien | 625 |

# 1770.

## Nro. 1152.

Das Generalsanitätsnormativum zergliedert sich in eine zweifache Abtheilung. Den 2. Jäner 1770 Das Generalsanitätsnormativum.

Erstens in die Sanitätsrücksichten in dem Innern der Landschaften selbst, zu deren Besorgung in allen Erblanden unter den Länderregierungen stehende Sanitätskommissionen aufgestellet sind; und

Zweitens, in iene, welche die an das türkische Reich stossenden Gränzen betreffen; von welcher Seite her die Gefahren immerhin grösser sind, folglich auch zu allen Zeiten mehrere Aufmerksamkeit erfodern.

# Erster Theil.

## Von den Vorsichten, welche die Gesundheitsbesorgung in dem Inneren der Länder betreffen.

Auf zweierlei Art kann da die obrigkeitliche Aufmerksamkeit verstricket werden:

Erstens, wenn sich von ungefähr an den Gränzen der benachbarten Länder eine ansteckende Krankheit entdecket.

Zweitens in dem täglichen Umlaufe der menschlichen Zufälle in der bürgerlichen Gesellschaft.

Was das erstere belanget, da werden die Obrigkeiten auf den zweiten Theil dieser Gesundheitsordnung angewiesen, wo die buchstäblichen Vorschriften vorhanden, oder, auf die unvorgesehenen Ereignisse tauglich angeschicket zu werden, vor Augen sind.

Was hingegen die Besorgnisse zweiter Gattung angehet, da werden die dießfälligen gesetzmässigen Vorschriften in diesem ersten Theile in der Ordnung, nach abgemessenen Instrukzionsabschnitten verhandelt.

Sanitätskommissionen in den Erblanden werden beschrieben.

1. Ist in iedem Erblande unter dem Vorsitze des Landespräsidenten eine, aus einigen k. k. Räthen, und einem geschickten Medikus zusammengesetzte Kommission anzuordnen, welche alle in Sanitätssachen sich ergebende Fälle zu besorgen, und von der Hauptsanitätshofdeputazion in Wien abzuhängen hat.

2. In Ländern bloß militärischer Besorgung, hat es auf die nämliche Art, unter dem Vorsitze des kommandirenden Generals, zu geschehen. So wie

3. auf dem Lande die Kreishauptleute, und die Militärkommandanten in dem Bezirke ihrer Regimenter — wo die Länder auch in politischen Fällen durch das Militare besorget würden — mit Beiziehung der Kreisphisiker, oder Distriktschirurgen, und einer bescheidenen Magistratsperson, das Nämliche bewirken sollen.

4. Die Pflichten dieser Sanitätskommission sind hauptsächlich, gleich anfänglich den verspürenden ansteckenden Krankheiten unter Menschen und Viehe, schleinigen und wirksamen Einhalt zu thun. So wie denn alle approbirte und angestellte Stadt- und Kreisphisiker, Chirurgen, Apotheker, Baader, Barbierer, Okulisten, Operateurs und Hebammen in Ansehung ihres Amtes, und treibenden Kunst, von diesen Sanitätskommissionen abhängen, als welche die Widerspenstigen und Strafbaren ohne alle Rücksicht und Ausnahme, das erstemal mit empfindlichen Ermahnungen, das zweitemal mit, den Umständen angemessenen, Geldbussen, und das drittemal mit Entsetzung von ihren Aemtern und Gerechtsamen zu bestrafen haben.

# I. Instrukzion,

## wornach die in den Erblanden praktizirenden Mediker sich zu achten haben.

Alle Mediker, die ihre Kunst in den Erblanden üben wollen, müssen auf inländischen Universitäten den Gradum Doctoratus erhalten haben.

§. 1. Jedermann ist es bekannt, was Unheil oft durch unerfahrne Aerzte dem Nächsten zugefüget wird; daher bestehet schon durch viele Jahre das Gesetz, daß alle, die ihre Kunst in den K. K. Erblanden üben wollen, den Gradum Doctoratus auf einer inländischen Universität, bei welcher eine medizinische Fakultät vorhanden ist, genommen haben müssen, wobei es auch in Zukunft sein Bewenden hat, dermassen, daß andere weder angenommen, weder ihnen die allenfalls übende Praxis beigelassen werden soll, es wäre denn, daß sie sich durch das vorgeschriebene Examen hierzu tauglich gemacht hätten. Es sollen aber zur Doktorswürde keine andern, als Leute von erkannter Wissenschaft gelassen werden, und falls über die Frage ihrer Fähigkeit hierzu in der Fakultät zertheilte Meinungen ausfielen, so wird der Zufall unter schwerer Verantwortung durch den Direktor und Examinator der Residenzstadt Wien in Universitate der wohlbestellten medizinischen Fakultät zur Entscheidung überlassen, und, ehe diese erfolget ist, der Gradus Doctoratus nicht ertheilet werden.

§. 2. Die mit gehöriger Ordnung aufgenommenen und bestättigten Aerzte haben vorzüglich auf die Erhaltung des allgemeinen Gesundheitsstandes gesammt, und insonderheit in den Bezirken, wo sie aufgestellet sind, zu wachen, und den zu Befolgung dieser Sanitätssatzungen bestimmten Obrigkeiten mit allem Eifer, guten Willen, und Sorgfalt an die Hand zu gehen, auch die von denselben erhaltenen Verordnungen ungesäumt zu erfüllen, alles Unheil, so viel möglich, abzuwenden, und bei ausbrechenden Menschen- oder Viehseuchen alsogleich die erfoderlichen Hilfsmittel an die Hand zu lassen, und zu ergreifen. Sie haben den sich entdeckenden Mißbräuchen und Mängeln abzuhelfen, und fleissig zu sorgen, daß die in ihrem Bezirke aufgestellten Chirurgen, Bader, Apotheker und Hebammen den ihnen obliegenden, und vorgeschriebenen Pflichten unverrückt nachleben; überhaupt aber soll ihre Aufmerksamkeit dahin gehen, daß keine aus ersagten Personen zu Ausübung ihrer Kunst zugelassen, oder geduldet werde, wenn nicht vorläufig die ihnen vorgeschriebene Prüfung, und obrigkeitliche Bestättigung erfolget ist.

Pflichten der Medicker überhaupt zu Besorgung des Gesundheitsstandes in den Landschaften.

§. 3. Bei Eröffnung der Körper hat der Medikus alle gewissenhafte Einsicht zu gebrauchen, und den betreffenden Obrigkeiten im erforderlichen Falle hierüber gründliche Berichte zu erstatten.

Pflichten bei Eröffnung der Körper.

§. 4. Die Aerzte haben zu sorgen, daß die Arzneien in den Apotheken in erfoderlicher Güte, und

Pflicht der Leibärzte in Betracht der Apotheker.

Menge allzeit vorräthig gefunden werden, mithin die Apotheken auch auser den gewöhnlichen Untersuchungen für sich allein öfters zu besuchen, und ihres Orts selbst den Apothekern und Gesellen, mit nützlichem Rath und nöthigen Unterricht an die Hand zu gehen, den erfundenen Gebrechen aber durch sich selbst, oder durch obrigkeitlichen Beitritt zu steuern. Und um diesen Gegenwurf, den Vorrath der Arzneien nämlich, in regelmässiger Ordnung in Bereitschaft zu haben, wird die medizinische Fakultät in Wien des ehestens besorget sein, einem Codicem pharmacopeum heraus zu geben, nach welchem alle Apotheker in den Erblanden sich unfehlbar zu richten, die Aerzte aber für den Vollzug mit allem Eifer zu sorgen haben.

In den Hauptstädten soll der Protomedikus mit zween andern, die die Sanitätskommission benennen wird, auf dem Lande aber der bestellte Land- und Stadtphisikus mit Zuziehung einer Polizei- Kreis- oder Magistratualperson alle Jahre einmal unversehens eine Generaluntersuchung aller in ihrem Bezirke befindlichen Apotheken, und zwar ohne Entgeld auser des unten bestimmten Beitrags vornehmen, bei solcher nicht das mindeste Gebrechen aus Freundschaft, oder anderen Bewegnissen übersehen, sondern nach Gewissen und Vorschrift dieser Verordnung zu Werke gehen, nach dieser dergestalten vollzogenen Untersuchung aber den Befund an die vorgesetzte Sanitätskommission, oder den Kreisvorsteher umständlich, und unpartheiisch

berich-

berichten, welche hierüber an die es betreffende Landesobrigkeit im erforderlichen Falle das Weitere zu befördern hat.

Gleichwie es billig ist, für iede besondere Bemühung der Mediker eine geziemende Belohnung zu bestimmen, so hat ieder Apotheker in der Residenzstadt Wien bereits üblichermassen für diese iährliche Visitazion den untersuchenden Aerzten 6, in den Provinzen aber 3 Golddukaten zu bezahlen, und wenn sie auf dem Lande auser ihren Anstellungsort sich entfernen müssen, sind ihnen nicht nur allein die Reisunkösten, sondern auch die landesüblichen Liefergelder täglich zu vergüten; sie werden sich also bei den Kreiskommitats, oder Regimentsdistriktsvorstehern in Militärprovinzen zu melden haben, diese aber besorget sein, ihnen solche der Gebühr nach zu taxiren, und den Bericht der Landesobrigkeit einzuschicken, die den Betrag als eine für des Landes Beste gemachte Polizeiauslage bei den Provinzialkassen zahlbar anzuweisen hat. Damit aber die Medizi diese Bekösstungen nicht über das Maaß zu treiben Gelegenheit haben mögen, hat ihnen der verstandene Kreis- Kommitat- oder Distriktvorsteher die Tage auszumessen; über welche sie ihre Entfernung in derlei Visitazionsgeschäften nicht erstrecken sollen.

§. 5. Die Stadt- und Landphisiker sollen sich in ihren Stazionen ohne Erlaubniß der Landes- oder Kreisobrigkeit nicht entfernen, und bei Einreissung

Pflichten ihrer Ausstellung bei gefährlichen Um-

ständen, und überhaupt.

ansteckender, oder sonst bedenklicher Krankheiten haben, sich die Stadtphisiker, so weit es den Umfang ihrer Stadt betrift, die Landphisiker aber nach Erheischung der Noth in den behafteten Gegenden aufzuhalten; in jenen Fällen hingegen, wo sie entweder selbst erkranketen, oder sonst wichtige Hindernisse obwalteten, auf geschehene Anzeige an die Sanitätskommission, und von dannen erfolgte Bestättigung einen anderen geschickten Medikus zu substituiren. Wenn ein Landschaftsmedikus auser seiner Stazion durch obrigkeitliche Verordnung verschicket wird, hat er gegen billige Vergütung der gewöhnlichen Reis- und Liefergelder sich dem Auftrage willig zu fügen, und sobald von Seite der Obrigkeiten, oder Unterthanen ansteckende gefährliche Krankheiten, es sei an Menschen, oder Viehe verspüret werden, so haben die Medizi davon den Kreishauptleuten, und andern Vorstehern auf dem Lande, in den Hauptstädten aber den Sanitätskommissionen die unverzügliche Anzeige zu ihrer weiters nöthigen Vorkehrung zu machen, und alle, Menschen nur mögliche Sorgfalt anzuwenden, damit das Uibel gehemmet und seiner Erweiterung zuvor gekommen werde.

Pflichten gegen Marktschreier zu wachen.

§. 6. Ihre Pflicht erfordert ferner auf den verbotenen Verkauf von Medizinen, oder Ausübung der Kuren zu wachen, deren sich Quacksalber, Landstreicher und andere derlei unbefugte Leute anmassen wollten, worüber alsogleich den Sanitätskommissionen die

An-

Anzeige zu machen ist, um solche Anordnungen abzustellen; man versichert sich aber zu der Aufmerksamkeit der Leibärzte, daß sie besorgen werden, damit ohne Unterlaß in den Apotheken gute und taugliche Arzneien für Menschen und Viehkrankheiten vorhanden sein, und falls ihnen gewisse Präservativmittel bekannt wären, sollen sie solche den Herrschaften und Unterthanen mittheilen, um davon allenfalls den nützlichen Gebrauch zu machen.

Pflichten gegen die Pazienten.

§. 7. Die Medizi haben sich eines christlichen Lebenswandels zu befleissen, dem Kranken mit Sorgfalt und Liebe beizuspringen, allen Fleiß der Kunst anzuwenden, sie zu heilen, massen sie sich anderwegs von strenger Rechenschaft nicht entbinden können; sie sollen verschwiegen, aufmerksam, unter einander friedlich sein, und, wenn sie mit gemeinschaftlichem Rath einem Kranken beistehen müssen, einhellig, und mitverständlich zu Werke gehen, mithin in allen ihren Beschäftigungen keine andere Absicht haben, als die Erhaltung ihres Nebenmenschen, der sich ihren Händen anvertrauet hat; sie sollen über Nacht ohne erhebliche Ursachen nicht von dem Orte ihrer Anstellung sich entfernen, und in ihrer Abwesenheit vom Hause den Ort, wo sie zu finden sind, bekannt werden lassen, sie haben ihr Amt bei Reichen und Armen mit gleichem Eifer zu pflegen, dem Kranken mit Liebe zu begegnen, vorzüglich aber für sein Seelenheil Sorge zu tragen, folglich, bei zu

verspürender Gefahr, alsogleich die Empfangung der heil. Sakramente zu verordnen, auch über die letztwillige Anordnung Ermahnung zu geben.

Dahingegen haben sie ohne Noth die Krankheiten auch nicht gefährlicher abzumalen, als sie in der That sind, noch minder aber de palmario, oder um auserordentlichen Arztlohn zu paktiren, sondern sich mit der billigen landesüblichen Belohnung zu begnügen.

Wenn sich besondere Beobachtungen bei Krankheiten, oder bei Anwendung der ergriffenen Gegenmittel ergeben, sollen die Phisiker an die Sanitätskommission ihre Berichte erstatten, und wird ihnen zu vielem Verdienste gereichen, wenn sie Erforschungen anzustellen sich befleissen, die zu Erhebung der dem menschlichen Geschlechte so nutzbaren Arzneikunst dienen können.

Mediker sollen sich der Regel nach den chirurgischen Heilungen und des Arzneihandels enthalten.

§. 8. Gleichwie den Wundärzten und Apothekern das innerliche Heilen verboten ist, also haben auch die Medizi sich aller äuserlichen chirurgischen Kuren, und des Handels mit Arzneien, wo Apotheken vorhanden sind, zu enthalten, und man versieht sich, daß bei ihrem Amte überhaupt aller Unterschleif, Betrug, schändlicher Eigennutz unterbleiben, und in allen Fällen der Antrag bloß auf Pflichten und Redlichkeit gebauet sein werde.

§. 9.

§. 9. Die Medizi haben ihren Fleiß nicht minder bei ausbrechenden Viehseuchen zu verwenden, sich um die Ursachen des Uibels zu erkundigen, für Hilfsmittel zu sorgen, und überhaupt zu wachen, daß die auf allgemeine Erhaltung zielenden Vorschriften, und die in ihrem Eide enthaltenen Verbindlichkeiten, die sie, Medizi, bei Antretung ihres Amts zu beschwören haben, getreulich erfüllet werden. Pflichten bei Viehseuchen. Prüfung der Wundärzte.

## Eidesformel

### eines Medikus, der zu einem Landphisikat gelanget.

Ich N. N. gelobe, und schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, daß ich den gnädigst erlassenen Sanitätsverordnungen, und Gesetzen, und der den Aerzten vorgeschriebenen Instrukzion getreulich nachkommen, die sich mir anvertrauenden Kranken nach den äussersten Kräften der Kunst heilen, und ihnen beistehen, auch meine vorzüglichsten Sorgen dahin verwenden wolle, damit der allgemeine Gesundheitsstand, so viel an mir lieget, erhalten werde.

Ich gelobe, den Armen und Reichen mit schuldiger christlichen Liebe nach allen Kräften beizuspringen, ihre Heilung befördern, und die

Pflich-

Pflichten getreulich erfüllen zu wollen, die einem ehrbaren christlichen Medikus zu beobachten geziemen, ohne auch in einem Stücke mich durch Gabe, Freund- oder Feindschaft gegen die Pflichten verblenden zu lassen.

Ich gelobe ferner, im meinem Amte verschwiegen zu sein, und die mir anvertrauten Geheimnisse Niemanden sonderheitlich zu entdecken.

Ingleichen soll und will ich fleißige Aufsicht bei den Apotheken haben, damit keine verdorbenen, sondern frische, und tüchtige Arzneien gehalten, ehrbar, und der vorgeschriebenen Ordnung gemäß zugerichtet, den Kranken unverzüglich, und ohne Uiberschätzung um einen billigen Werth ausgefolget werden, mit den Apothekern, oder Chirurgen will ich keine unerlaubte Verständniß pflegen, noch mich derselben theilhaftig machen; den Berathschlagungen über der Kranken zweifelhafte Fälle ohne Haß, Neid, Betrug, und Ehrgeiz mich allezeit treulich verhalten, alles dasienige, was zu Nutzen, und Aufnahme eines Kranken vorträglich ist, gern offenbaren, so viel als ohne Versäumniß des Pazienten geschehen kann, in gefährlichen Zuständen mit anderen Leibärzten mich benehmen, und

alle

alle andere Neigung hindangesetzt, allein des Kranken Bestes bedenken. Da sich einige Kontagion verspüren liesse, will ich selbe keineswegs verschweigen, sondern, wie auch alles Unheil Schaden und Gefahr des gemeinen, und Privatwesen, der es betreffenden Obrigkeit unverzüglich anzeigen, und alles getreulich erfüllen, was einem ehrbaren, und in Pflichten stehenden Medikus geziemet: So wahr mir Gott helfe.

## II. Instrukzion.

### Für die Wundärzte und Bader.

Prüfung der Wundärzte.

§. 1. Alle, die in den Erblanden dem Amte eines Wundarztes oder Baders vorstehen wollen, haben sich in einer erbländischen Universität, wo eine medizinische Fakultät vorhanden ist, prüfen zu lassen; und nicht anders, als wenn sie von derselben die Urkunde ihrer Tauglichkeit erhalten, können sie zu Ausübung ihrer Kunst gelassen, und in Städten, oder auf dem Lande angestellet werden.

Pflichten derselben.

§. 2. Auch die Wundärzte und Bader haben sich eines mässigen, ehrbaren, und gottesfürchtigen Lebenswandels zu befleissen, bei ihren Verrichtungen allen möglichsten Fleiß, und Fürsichtigkeit anzuwenden,

den, bei Tag und Nacht sich dabei unverdrossen zu erweisen, und gebrauchen zu lassen, auch in vorkommenden= Pest und Sterbenszeiten -- welches iedoch der Allmächtige gnädiglich abwenden wolle -- in den Lazarethen sich willigst einzufinden.

Wogegen denselben für ihre Bemühung die billigmäßige Belohnung ausgemessen werden soll, und dieses zwar nach Beschaffenheit der Umstände, und des Entgangs an ihrem gewöhnlichen Verdienste, den sie durch diese ihre Anstellung in den Lazarethen zu ertragen haben.

Pflichten bei vorsetzlichen Verwundungen.

§. 3. Wenn gefährliche, oder tödtliche Verwundungen vorfielen, so sollen sie gleich nach dem ersten Verbund der Obrigkeit des Orts die Beschaffenheit der Verletzung, dann den Namen des Verwundeten, und seine Wohnung zu dem Ende anzeigen, damit dieselbe die Besorgung der Gerechtigkeit wider den Thäter allenfalls vor die Hand nehmen möge.

Sie sind schuldig, sich nach des Medikus Anleitung zu richten.

§. 4. In allen schweren Kuren, zu deren Uibersehung es ihnen an zulänglichen Kräften, oder Hilfsmitteln gebräche, werden sie mit Beistande eines, oder des anderen vernünftigen Medikus vorgehen, und ohne desselben Einrathen keine innerliche Arzneien zu veranlassen, und einzugeben sich unterstehen; wohingegen, wenn sie mit dem Medikus zusammentreten, die Verwundung, und ihr wesentlicher Stand treulich anzuzeigen, ihre Meinung deutlich zu eröffnen, der Kurart aber, welche meistens einstimmig beschlos=

schlossen wird, auf das genaueste nachzugehen ist.

Die Chirurgen sollen ferner bei gerichtlich angeordneten Eröfnungen der Körper, oder bei was immer derlei Gelegenheiten auf iemaliges Begehren des bestellten Medikus willig erscheinen, die Operazion nach anatomischen Handgriffen vorsichtig verrichten, die Erinnerungen des Phisikus oder Medikus in unfehlbare Beobachtung nehmen, und alles ordentlich vormerken, damit deutliche und gemeinschaftliche Obduktionsberichte abgefasset, und erstattet werden können.

Chirurgen und Bader sollen keine innerliche Kuren unternehmen.

§. 5. Sonst sollen die Chirurgen sich von allen innerlichen Kuren und Zubereitungen der Arzneien, wo Apotheken vorhanden sind, gänzlich enthalten; wie ihnen denn auch das Aderlassen zur Unzeit, und hauptsächlich in bedenklichen, heftigen, und hitzigen Fiebern, ohne Anrathen eines Medikus, wo welcher vorhanden ist, untersaget, wohl aber dagegen ienen Chirurgen, welche in kleinen Städten und Flecken wohnen, wo kein Medikus angestellet ist, unverwehret wird, unschädliche Mittel abzugeben, und zu verschreiben.

Regimentschirurgen, in wie weit sie zu heilen befugt sind.

§. 6. Den bei den Regimentern angestellten Chirurgen ist zwar nicht verboten, ihre Kunst in den Quartieren, wo siel legen, auch bei Zivilpersonen auszuüben, sie erhalten aber andurch keine Befugniß, sich niederzulassen, sondern bleiben dem Regimente unterworfen, das von einem Orte zu dem andern beweglich ist.

Sorge für die chirurgischen Instrumente.

§. 7. Die Chirurgischen Instrumente sind in möglichster Vollkommenheit zu halten, und werden die Stadt- und Landphisiker besonders dahin besorget sein, daß bei iedem wenigstens das allernothwendigste vorhanden sei.

Uiberhaupt haben die Chirurgen und Bader bei der Anstellung ihrer Pflichten, die sie zu beobachten über sich nehmen, nach beiliegenden Form zu beschwören.

## Eidesformel

für die Wundärzte und Bader, die in den Städten und auf dem Lande angestellet werden.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich den gnädigst erlassenen Sanitätsverordnungen und Gesetzen, und der den Chirurgen vorgeschriebenen Instrukzion getreulich nachkommen, die sich mir anvertrauenden Kranken nach den äussersten Kräften der Kunst heilen, und ihnen beistehen, auch meine vorzüglichsten Sorgen dahin verwenden wolle, damit der allgemeine Gesundheitsstand, so viel an mir lieget, erhalten werde, weßwegen ich, wo es sich geziemet, bei Zeiten die erforderliche Anzeige zu machen, nicht übergehen werde.

Ich

Ich gelobe, den Armen und Reichen mit schuldiger christlicher Liebe nach allen Kräften beizuspringen, ihre Heilung zu befördern, und die Pflichten, so einem Chirurgus zu beobachten geziemet, zu erfüllen, ohne mich in einem Stücke durch Gabe, Freund- oder Feindschaft verblenden zu lassen. Ich gelobe ferner, in meinem Amte verschwiegen zu sein, und die mir anvertrauten Geheimnisse Niemanden sonderheitlich zu entdecken, falls in dem Orte meiner Anstellung kein Medikus vorhanden, noch leicht zu erlangen ist, demnach auch die Versorgung der Kranken auf mich fallen soll, so gelobe ich, daß ich denselben nach meinem besten Wissen und Gewissen rathen, auch gute, dienliche, und sichere Arzneien reichen, in schweren, gefährlichen, und meine Kräften übersteigenden Krankheiten aber mit bescheidenen Medizinern, wo es thunlich ist, mich berathen wolle, so wahr mir Gott helfe.

## III. Instrukzion

### für die Apotheker.

§. 1. Da an der Zubereitung der Arzneien alles gelegen ist, als soll eine Apotheke zu führen Niemanden erlaubet werden, der nicht gleichfalls auf einer

Wie die Apotheker aufzunehmen sind.

erbländischen Universität, der eine medizinische Fakultät einverleibet ist, ordentlich geprüfet worden, und das Zeugniß seiner Fähigkeit erhalten hat. Zu diesem Examen kann sich ieder Apothekeriung stellen, nachdem er die überall üblichen Jahre der Lehre, oder seines Tirocinii erstrecket hat.

Haben sich nach den Dispensatorien zu richten.

§. 2. Die so gestaltig angenommenen Apotheker haben ihre beständige Rücksicht auf einen Gott gefälligen Lebenswandel zu richten, von der Sanitätskommission ihre Abhängigkeit und Subordinazion zu erkennen, und sich nach den vorgeschriebenen Dispensatorien und Taxordnungen, in Zukunft aber nach der Vorschrift des Codicis pharmacopæi zu achten.

Diesen Satzungen haben sich die Apotheker allerdings zu fügen, und solche nicht in dem Mindesten zu überschreiten, massen die Landesregierungen, und Sanitätskommissionen angewiesen sind, in Uibertretungsfällen, sie mögen von ihnen, Apothekern selbst, oder ihren Bedienten begangen werden, mit einer empfindlichen Geld- oder auch anderen Leibesstrafen vorzugehen.

Haben sich vom Kurieren zu enthalten.

§. 3. Auser in dem Falle der äuserſten Noth, wo der Beistand des Medikus nicht zu erholen ist, sind den Apothekern alle inn- und äuserliche Kurarten, und die eigenmächtige Dispensazion der Arzneien unter scharfer Ahndung verboten, die Medizinen sind in genüglicher Quantität und Güte nach Vorschrift gesagter Dispensatorien in Bereitschaft zu halten, in

deren

deren Folge auch die jährlichen unversehens vorzunehmenden Visitazionen gerichtet werden sollen.

Pflichten der Apotheker in Austheilung der Arzneien, und Lehrer der Jungen.

§. 4. Mit allen der Sanitätskommission unterworfenen Personen sollen sie in gutem Vernehmen stehen, den Dienstbothen der Kranken eine genügliche Auskunft, und Nachricht über den Gebrauch der Medizinen ertheilen, ihnen bescheidentlich begegnen, und sie so geschwind als möglich abfertigen; hiernächst aber die Provisoren, Gesellen, und Jungen in guter Ordnung halten, und diesen nicht eher ihren Lehrbrief ertheilen, als nachdem sie in der erlernten Kunst die erforderliche Kenntnissen, und Erfahrenheiten sich beigeleget haben.

Sie haben frische und gute Medizinen zu halten.

§. 5. Die Ingredienzien der Medikamenten und Simplizien, aus allen dreien Reichen müssen, sobald man selbe zur Korrupzion sich zu neigen verspüret, weggeschaffet, so wie iene, welche an sich selbst mit der Zeit ihre Kraft verlieren, alle Jahre frisch, und in hinreichender Menge, und Güte angeschaffet, zu rechter Zeit eingesammlet, mit allem Fleiß ausgetrocknet, und gereiniget, und in sauberen Gefässen aufbehalten, die alte, und verdorbene Präparata aber, welche nicht durch chimische Handgriffe wiederum verbessert werden können, ausgesondert, und an ihrer statt frische verfertiget werden, und da es besonders bei den chimischen Medikamenten gar oft auf gewisse wohlkündige Handgriffe ankömmt, als werden die Apotheker solche, und alle Composita nach maßgebl-

ger Anleitung des Dispensatorium zubereiten, und dabei alle Vorsichtigkeit gebrauchen, auch da ihnen ein oder anderer Handgriff nicht vollkommen wissend wäre, sich bei den Landphisikus, oder anderen geschikten Medikus Raths erholen, keineswegs aber in Zubereitung der Arzneien auf die Gesellen allein sich verlassen, sondern bei Zusammensetz - und Verfertigung der Rezepte mit allem Fleiß darob sein, damit dieselbe vorgeschriebenermassen gemacht, und nichts davon vernachlässiget, weder eine andere Spezies eingemenget werden möge.

Vorzüglich ist unter schwerer Strafe zu sorgen, daß die Gefässe, Tiegel, Mörser, und dergleichen, worinnen die Arzneien zubereitet werden, wohl gereiniget, und ienes Unheil vermieden werde, welches hierinfalls durch den Einfluß schädlicher Materien entstehet, und oft mit den Arzneien die empfindlichsten Folgen nach sich gezogen hat.

Im Falle ein oder anderes vorgeschriebenes Ingrediens nicht vorhanden wäre; so haben sie solches dem es betreffenden Medikus des Endes, auf daß er selben an dessen statt ein anderes von gleicher Wirkung anordnen könne, zu melden, die Rezepte hingegen, vornehmlich, wenn darinnen Ingredienzien von starker Operazion befindlich wären, keinerdings den Lehrjungen, um nicht etwa durch Unbehutsamkeit, oder andere Fehler dem Kranken zu schaden, zur Verfertigung anzuvertrauen.

§. 6.

§. 6. Die Apotheker sowohl, als Materialisten sollen in Betref des Opii Mercurii sublimati, und anderer Corrosiven, Venenatorum, und starken Brecharzneien gute Vorsicht nehmen, und nichts von dergleichen angreifenden, und schädlichen Materialien, wie auch keine Composita Medicamenta, ohne Verschreibung, oder Zensur des Medikus hindangeben, und verkaufen. Jedoch bleibt ihnen frei, Laxantia, und Lenitiva, als Mannam, Cassian, Thamarinden, Folia Sennæ, dessen Syrupos, und dergleichen in gemässigter Dosis für sich selbst hindanzugeben. Wenn derlei starke, besonders abtreibende, oder giftige Medikamente von unbekannten Menschen, oder verdächtigen Weibspersonen begehret würden, so sollen die Apotheker, oder andere, die solche Dinge feil haben, solches gehörig anzeigen, und ohne Gutheissen eines Medikus nicht verabfolgen lassen, auch überhaupt die Venenosa nicht anders, als an Personen guten Rufs und Namens, und auf derselben eigenhändigen Schein hindangeben. Abtreibende Arzneien sind sogar den Hebammen ohne Bewilligung des Medikus nicht zu verabfolgen, und in diesem Stücke eine ununterbrochene Bescheidenheit und Aufmerksamkeit zu gebrauchen.

Vorsichtigkeit im Verkauf gefährlicher Medizinen, als Gift, und dergleichen.

§. 7. Da bei dem verkaufen des Arsenikum vielfältige Gefahren unterlaufen, so wird den Apothekern alles Ernstes geboten, den ihren Offizinen nöthigen Vorrath dieses giftigen Materials allzeit wohl verschlossen aufzubewahren, und keines zu verkaufen, da-

Verkauf des Arsenikum.

damit etwa nicht durch Geschirre, so dazu gebrauchet wurden, schädliche Folgen entstehen, gleichwie aber dasselbe dennoch in dem menschlichen Gebrauche zu manchen Künsten, und Zubereitungen unentbehrlich ist, so soll es keinem andern zu verkaufen erlaubet sein, als einer einzigen Person, und in einem einzigen Gewölbe in den Städten, und dieses zwar nur einem solchen Manne, der von dem Ortmagistrate ausgewählet, und für bescheiden und sicher anerkennet wird. Auch diesem wird hiemit zur gesetzmässigen Richtschnur vorgeschrieben, daß er ein eigenes Buch halte, in welches alle dielenigen, die einiges Arsenikum ankaufen, den Empfang, die Quantität desselben, den Tag und ihren Namen einschreiben müssen, dabei aber wohl zu beobachten kömmt, daß solches giftiges Materiale Niemanden, als bekannten sicheren Personen gegeben werde; sollte sich aber darum Jemand einfinden, der dem Verkäufer nicht sattsam bekannt wäre, so ist ihm keines zu verabfolgen, wenn er nicht zween dem Verkäufer bekannte Zeugen mitbringet, die nebst dem Käufer ihre Namen in das verstandene Buch einschreiben, und bestättigen müssen, daß der, oder dielenige, welche einiges Arsenikum verlanget, die angeblich sichere Person sei.

Wo keine Apotheken vorhanden, ist von dem Medikus

§. 8. In den kleineren Städten auf dem Lande, falls keine Apotheke vorhanden sein sollte, haben die

Me-

Medizi vorzusorgen, daß die nöthigsten Mittel beigeschaffet werden, und bei Handen sein.

die Herstellung der nöthigsten Arzneien zu sorgen.

§. 9. Zu Zeiten einreissender Krankheiten soll bei Tag und Nacht, wo es möglich ist, ein geschickter Gesell, oder tauglicher Junge in der Apotheke zugegen sein, welcher den nothleidenden Kranken die erforderlichen Arzneien schleunigst, um selbe durch Aufenthalt nicht in Gefahr des Lebens zu setzen, abzureichen hat. In grossen Apotheken hingegen, wo mehr als ein Gesell vorhanden sind, soll allemal einer davon die Woche haben, in welcher er gar nicht aus dem Hause, und der Apotheke gehe, sondern zu allen Zeiten bei Tag und Nacht bereit sei; mit einem Worte, eine der wichtigsten Pflichten der Apotheker bestehet in dem, daß sie sich in der regelmässigen Beförderung der Arzneimittel nichts zu Last legen lassen.

Beförderung der Arzneimittel.

§. 10. Was die Materialisten, Gewürzkrämer, Distilanten, Brandweinbrenner, Wurzelkrämer, und dergleichen betrift, da sollen diese, Arzneien, welche allein in die Apotheken gehören, nicht zubereiten, oder nach der Hand verkaufen, am allerwenigstens aber sich des Kurirens anmassen, sondern lediglich sich ihres Gewerbes halten, und im Widrigen gewärtigen, daß gegen die dießfälligen Uibertretter, nebst der Konfiskazion ihrer Medikamente, auch noch mit einer besonderen Geld- oder, bei nicht verfangender Verbesserung, empfindlichen Leibesstrafe vorgeschritten werde.

Verbotener Verkauf der Medizinen auser den Apotheken.

Es wird daher allen Marktschreiern, und dergleichen Wurzelkrämern, Okulisten und Operateurs das Feilhaben der Arzneien in öffentlichen Gewölbern und Privathäusern gänzlich verboten, und wird dieser Verbot auch auf die im Lnade herumziehenden Wasser- und Olitätenkrämer erweitert, denen nicht anders, als nach den in den Erblanden bestehenden Geihandelsgeneralien ihre Wässer und Oele zu verkaufen erlaubet ist, mit der allgemeinen Hauptregel, daß alles das, was von ihnen feilgeboten wird, in die Reiche der Simplicium allerdings gehöre.

## Eidesformel

### eines Apothekers.

Ich N. N. gelobe hiemit, und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich den gnädigst vorgeschriebenen Sanitätssatzungen, und der den Apothekern ertheilten Instrukzion getreulich nachkommen, meine besitzende Kunst und Amt, und die davon abhangenden Verrichtungen iederzeit treu und fleißig besorgen, und die vorgeschriebenen Rezepte im Namen, Maaß, Gewicht, und sonsten ohne einige Veränderung verfertigen, oder verfertigen lassen, nicht ein Stück für das andere nehmen, auch mit Ver-

kauf

kauf gefährlicher, starker, und komponirter Arzneien ohne Vorwissen des Medikus nicht vorgehen, des ordentlichen Kurirens, und Besuchens der Pazienten mich auser im Falle der Noth enthalten, viel weniger Gift an iemand Unbekannten ohne genugsame Versicherung, und wie es die Instrukzion vorschreibet, abfolgen lassen, überhaupt endlich, wie es einem ehrlichen, und redlichen Apotheker gebühret, und anstehet, mich selbst verhalten, auch zu allen diesen Verrichtungen meine Offizinbediente gleichermassen anhalten wolle. So wahr mir Gott helfe!

## IV. Instrukzion

### für die Hebammen.

§. 1. Die Unerfahrenheit der Hebammen hat dem Staate schon so oft und vielmal den Verlust mancher Mitbürger gekostet; es soll demnach diesem Amte keine Person obliegen, die nicht dazu die erforderliche Kenntniß, und Erfahrenheit hat, von einem Magister der Hebammenkunst, wo welcher in den Ländern vorhanden ist, oder bei Ermanglung dessen von dem Kreis- Land- oder Stadtphisikus geprüfet, und entweder von dem Kreisamte auf dem Lande, oder der Sanitätskommission in den Hauptstädten bestättiget, und beeidet worden. Aufnahme der Hebammen.

Eine

Eine Vorsicht, die sich nicht nur allein auf die künftigen Zufälle, sondern auch auf die Personen erstrecket, die diesem Amte wirklich sich gewidmet haben, und noch nicht geprüfet, oder beeidiget worden sind.

Sorge auf genügliche Anzahl der Hebammen.

§. 2. Die Sorge der das Sanitätswesen leitenden Obrigkeiten wird ferner dahin gehen, daß in dem Lande iederzeit eine genügliche Anzahl derlei geschickter Hebammen vorhanden, und wo nicht in iedem Dorfe, doch wenigstens für 2 oder 3 benachbarte Gemeinden nach Thunlichkeit eine aufgestellet sei.

Pflichten der Hebammen zu einem nüchtern Leben.

§. 3. Eine obrigkeitlich bestättigte Hebamme hat sich eines ehrbaren, und christlichen, insonderheit aber auch, weil sie zu allen Stunden bei Tag und Nacht hilfliche Hand zu reichen bereit sein muß, eines nüchternen Lebens zu befleissen, und sich bei den Kindbetterinnen mit Wein, oder starken Getränken nicht zu übernehmen, anerwogen in ihren Amtsobliegenheiten, und dessen Besorgung mehreren Theils zweener Menschen Leben und Gesundheit, mithin an ihrer dießfälligen Verwahrlosung die schwereste Verbindlichkeit ihres eigenen Gewissens hänget.

Fernere Pflichten in ihrem Amte.

§. 4. Vorzüglich sollen sie verschwiegen sein, und unter sich ein gutes Vernehmen und Verträglichkeit pflegen, eine die andere nicht beneiden, sondern vielmehr, in vorkommenden schweren Fällen, einander mit getreuem Rath und That auf Begehren und Erfordern beistehen, und sich dem Dienste ihres Neben-

menschen, auser in Krankheiten, oder anderen wichtigen Verhinderniſſen nicht entziehen. Sie haben ſich in ihrem Amte der beſchworenen ſchweren Pflichten mit ſtetter Aufmerkſamkeit zu erinnern, in ſolchem keine aberglaubiſchen Worte, Gebärden, oder Mittel zu gebrauchen, ſondern der in Nöthen befindlichen Frau mit allem Glimpf und Beſcheidenheit beizuſpringen, und das Geſchäft ihrer Kunſt mit der erforderlichen Vorſichtigkeit zu beſorgen, im Falle der Noth auch, und bei gefährlichen Umſtänden den Beiſtand eines Medikus zeitlich beizuziehen, maſſen eine dießfällige Uibergehung mit den empfindlichſten Strafen, vorzüglich aber mit der Entſetzung von ihrem Amte angeſehen werden würde.

Sorge für die Taufe des Kindes.

§. 5. Eine der vorzüglichſten Sorgen der Wehemütter beſtehet in dem, daß in gefährlichen Umſtänden einer Geburt, und wo dieſe bei Leben zu erhalten, Gefahr unterläuft, mit der Nothtaufe ſobald möglich, und es nach dem Gebrauche der heiligen Kirche thunlich iſt, vorgegangen werde; ſie haben ſich daher in der Art und Weiſe der Ausführung dieſes heiligen Werks nach dem ihnen bei ihrer Anſtellung zu behändigenden gedruckten Vorſchriften zu achten, und, im Falle ſich fernere Zweifel erregen ſollen, bei den geiſtlichen Obrigkeiten, und den Pfarrern zu erkundigen, und belehren zu laſſen, auch nach ihren Anleitungen ſich getreulich zu richten, und iederzeit die Wichtigkeit, und Schwere ihres Verſpre-

chens

chens gegenwärtig zu halten, das sie nicht nur allein zu dieser geistlichen Rucksicht, sondern auch zu bestmöglichster Erhaltung der Geburt selbsten verbindet.

Erhaltung der Gebährenden.

§. 6. Gleiche Obliegenheit verbindet sie, für die Erhaltung der Mutter selbst zu wachen, und sie haben mit äuserstem Kräften, Vorsicht und Bescheidenheit alles sowohl vor, in, als nach der Geburt anzuwenden, was sie von dem theuren Versprechen loswikeln kann, das ihr Amt und ihre Kunst verstricket; überhaupt aber sich von Ertheilung der Arzneien sowohl vor, als nach der Geburt zu enthalten.

Die Hebammen sollen sich bei schwerer Strafe enthalten, abtreibende, oder gefährliche Mittel zu geben, oder einzurathen.

§. 7. Die Erfahrenheit hat es öfters bestättiget, daß ein und andere Pflicht und Gott vergessene Hebammen sich zu Abtreibung der Leibesfrucht durch Verblendungen des Geldes, und gehoften grossen Gewinn gebrauchen lassen; es wird denselben daher hiemit auf das schärfeste eingebunden, daß sie bei Verlust ihres Amtes, Ehren und anderen schweren, auch nach befundener Grösse des Verbrechens in den Kriminalrechten ausgemessenen Leibs- oder Lebensstrafen einer Person, sie sei ledig, oder vereheliget, einige Arzneien, Trank, Pulver, oder wie dasselbe Namen haben mag, wodurch eine Frucht im Mutterleibe früh, oder spät, lebendig, oder todt abgetrieben werden könnte, zubereiten, oder bereiten lassen, abzureichen, oder einen Rath dazu zu ertheilen sich nicht vermessen sollen; wenn aber ihnen gegen Geschenke, versprochene grosse Geldsummen, oder gar durch Gewalt, oder Bedro-

hung

hung eine dergleichen boshafte Zumuthung geschähe, so sind sie solches ohne den mindesten Verschub der Obrigkeit anzuzeigen schuldig.

Falls ihnen unschuldigerweise ein dergleichen Ansinnen eröffnet würde, haben sie die Personen, es möge der Vorwand einer Krankheit, oder was immer für ein Anwurf zum Grunde genommen werden, an die Mediker zu verweisen, welche schon wissen werden, wie in solchem Falle vorzugehen sei; wie denn gleichfalls den Apothekern bereits aufgetragen worden, bei empfindlicher Ahndung den Hebammen ohne Vorwissen eines approbirten Medikus dergleichen bedenkliche Mittel keineswegs verfertigen, oder abreichen zu lassen.

Hebammen sollen sich des Kurirens enthalten.

§. 8. Den Hebammen wird hiemit ernstlich anbefohlen, sich bei dem Frauenvolke, Sechswöchnerinnen, Kindern und anderen Personen des Kurirens zu enthalten, es erforderte denn solches bei Wöchnerinnen und neugebohrnen Kindern eine unausweichliche Noth, daß so geschwind kein Medikus zu erreichen, oder vorhanden wäre, in welchem Falle ihnen nach Beschaffenheit und Gewissen hierinfalls vorzugehen erlaubet wird.

Pflichten bei ihnen obrigkeitlich aufgetragenen Erforschungen.

§. 9. Falls von den Hebammen eine obrigkeitliche Erforschung einer oder der andern Person erfordert würde, haben sie alles genau, und unparteisch zu untersuchen, alle Umstände wohl zu erwägen, nach ihrer besten Vernunft und Gewissen vorzugehen, und sich zu einem Widrigen weder durch Gewalt, noch

Bedrohung, weder durch Bitten, Geld, und Geschenke verleiten zu lassen, mithin treulich die Wahrheit gehörigen Orts, davon sie abgeschicket, oder durch die Sanitätskommission, wenn von selber ihnen eine dergleichen Untersuchung auferleget würde, sonsten aber nirgends anderswo anzuzeigen; in jenen Fällen hingegen, zu deren Unternehmung es ihnen an zulänglicher Wissenschaft mangeln möchte, die vorgängige Belehrung ihres Verhalts von einem erfahrnen Medikus anzusuchen.

Uibrigens wird eine iede Hebamme in den Städten, oder grossen Oertern zu desto besserer Erkenntniß ihrer Wohnung einen Schild auszuhängen verbunden sein.

Es haben demnach alle Hebammen sowohl in Städten, als auf dem Lande sich nach diesen Vorschriften gebührend zu achten, wegen ihres auf sich habenden Amts aber nachstehende Eidespflicht abzulegen.

## Eidesformel

### einer Hebamme.

Ich N. N. schwöre, und gelobe zu Gott, dem Allmächtigen, daß ich meine Pflicht, und Handlungen, in dem mir anvertrauten Hebammendienste, als eine gewissenhafte Christinn

bei

bei allen Vorfallenheiten treulichst, und sorgfältig verrichten, ohne alle Absichten handeln, und Niemanden vorsätzlich nachtheilig sein will, vielmehr gelobe ich, durch meinen Beistand den Gebährerinnen alle möglichste Hilfe zu leisten, und der mir vorgeschriebenen Instrukzion nach meinem besten Wissen und Gewissen getreulich nachzukommen, wobei ich den Armen so gut, als Reichen gleich willfährig beizustehen, und selbe nicht zu verlassen, und zu versäumen mich verpflichte. So wahr mir Gott helfe.

## Zweiter Theil.

### Von den Vorsichten, welche die Besorgung der Gesundheit von fremden Gränzen her betreffen.

§. 1. Wenn die Vorsichtigkeit der Obrigkeiten bei dem täglichen Umlaufe der gesellschaftlichen Ordnung für den Gegenwurf der zu verhaltenden Gesundheit besorget sein muß; so wird sich zu denselben versehen, daß sie ihre Bestrebung dort, und damals verdoppeln werden, wo es um Hindanhaltung von der Gränze her zu befürchtender ansteckender Krankheiten zu thun ist, oder ihr um sich greifendes Gift wohl gar wirklich schon in den Ländern eingerissen hat, folglich unter Beistand göttlicher Vorsicht zu tilgen ist.

Werden alle Kontumazstazionen beschrieben, die gegen die türkischen Gränzen wirklich bestehen.

Zu Besorgung des ersteren Gegenstandes sind an den Gränzen, wo die Gefahr bei dermaligen Verfassungen niemals verschwindet, bereits seit vielen Jahren, zum Theile noch unter den glorwürdigen Vorfahren am Throne Kontumazstazionen errichtet worden, auf welchen ohne Unterlaß gesorget wird, damit die Erbländer durch die Strenge der Vorsichten, von dem Einbruche ansteckender Krankheiten befreiet leben mögen; es sind diese Stazionen mit erfoderlichen Amtsbestellungen versehen, die unter Aufsicht der Regierungen der Landschaften durch Besetzung eigener Sanitätskommissionen geleitet werden.

Das Königreich Hungarn besorget durch das Locumtenentiale Consilium Regium zu Preßburg die Stazion Borsa in der Marmaroß.

In dem Königreiche Sklavonien ist eine Sanitätskommission zu Essegg unter dem Vorsitz des dortselbst kommandirenden Generals aufgestellet, und hat zu Panoftze, Semlin, Mitrovicz, Brood und Gradisca ihre untergeordneten Kontumazstazionen.

Der in dem Generalate Karlstadt unter Anleitung des auch allda kommandirenden Generals niedergesetzten Sanitätskommission unterstehen die Kontumazstazionen zu Szluin und Badonovacz, und der Sanitätskommission des übrigen Provinzialtheils von dem Königreiche Kroazien unterm Präsidium des Banni Croatiæ, und Präses des Consilii regii zu Agram, die Stazion zu Kolztanicza, unter der Sanitätskom-

mission in Siebenbirgen auch unterm Präsidium des dort kommandirenden Generals stehen gegen die Gränzen der Wallachei die Kontumazstazionen zu Rothenthurn, Tömös, Terzburg, Buzan und Vulcan; auf gleiche Art ist gegen die Moldau eine Stazion zu Rodna, und wiederum drei andere zu Oitos, Czikghimes, und Biritzke angeordnet.

Das Banat Temeswar endlich unter Besorgung der Landesadministrazion wird durch die Kontumaz zu Mehadia, Schupanek, und iene zu Pancsova bewahret; ia nachdem in ein so anderen gesagter Einbruchsörtschaften von den angränzenden Provinzen die Gefahren, und der Zufluß wichtiger zu sein befunden wird, so wird sich vorbehalten, bei sich wirklich einfindenden Seuchen, oder aus was für anderen erheblich scheinenden Ursachen auf Zeit, oder für immer diese Stazionen der wechselweisen Handelschaft zu Liebe offen, oder iene sperren, oder in erfoderlichen Fällen dort und da die Reinigungsvorsichten, beschaffenen Umständen nach, verdoppeln zu lassen. Sollten sich auser den festgesetzten Kontumazstazionen neue gefährliche Einbruchsörter entdecken, so wird es der obrigkeitlichen Vorsicht gemäß sein, solches ohne Verzug zu berichten, und Mittel zu ergreifen, die den Gefahren Vorsehung verschaffen.

Alle aus dem Türkischen herkommende Waaren, Personen, nicht minder das einzutreibende Vieh hat den vorgeschriebenen Sanitätssatzungen ie, und allzeit

zu unterliegen, es möge in dem türkischen Gebiete wissentlich eine Seuche verspüret werden, oder nicht, mit dem einzigen Unterschied der Dauer der Kontumazzeit, welche hiemit nach folgenden Maaßregeln bestimmet wird.

Gesetzgebung der Kontumazterminen wird bei Gesunden

§. 2. Die aufgestellten Sanitätskommissionen und Landesobrigkeiten haben sich beständig zu befleissen, von den Gesundheitsumständen von Seiten der türkischen, venezianischen, oder auch nach entdeckten Bedenklichkeiten anderer wo immer angränzenden Landschaften genauen Unterricht einzuziehen, zu welchem Ende nicht nur allein bei verdächtigen, sondern auch gesunden Zeiten an den türkischen Gränzen eine beständig erfoderliche Wachsamkeit zu gebrauchen, dießfalls die unumgängliche Aufmerksamkeit und Unkösten zu verwenden, und ohne Anstand aus der Kammeralkasse zu vergüten sind, um in einem so wichtigen Gegenwurfe beständig verläßliche Kundschaften zu besitzen. Laufen nun Nachrichten beständig ein; durch die überall in den angränzenden Provinzen der unzweifelhafte Gesundheitsstand sich bestättiget, so bleibet der allzeit beständige Kontumaztermin für alle aus dem Türkischen herüber trettende Personen, Vieh, oder Waaren auf 21 Täge festgesetzet.

Eine Vorsicht, die auf alle bei was immer für Gelegenheit herüber Trettende iederzeit ohne Ausnahme mit gleicher Strenge verstanden wird, dermassen iedoch, daß, wenn wer ohne die Kontumaz zu erstre-

cken, zurückkehren, und bloß seine brieflichen Urkunden abgeben wollte, solches ohne Anstande zu gestatten, und nach vollbrachter Ausrauchung zufolge der unten folgenden Vorschrift, und nicht anderst, der Gebrauch von den Schriften zu machen ist.

Gefährlich und zweifelhaften.

§. 3. Wenn sich hingegen gefährliche, und zweifelhafte Nachrichten einfinden, ist der Grad der Gefährlichkeiten, und der sie begleitenden Umstände zu unterscheiden, und der Kontumaztermin auf 28 Tage zu erhöhen.

Endlich auch bei einlaufenden Nachrichten der im Türkischen wirklich bestehenden Pest bestimmet.

§. 4. So lange die Kontumazfrist bloß ein Gegenwurf verdächtiger und gefährlicher Gesundheitsumstände, folglich auf 21 oder 28 Täge bestimmet bleibet, stehen alle bestimmten Kontumazstazionen offen.

Auf den Fall hingegen, wenn die einlaufenden Nachrichten den Bestand des Pestübels in den benachbarten Provinzen wirklich versicherten, wird sich verstandenermassen eines Theils vorbehalten, diese, iene Stazionen zu schliessen, damit die gefährlichen Zugänge gemindert werden, anderentheils aber wird bei solchen Umständen der Reinigungstermin von 28 auf 42 Tage zu setzen sein, binnen welchen die Personen, bei denen sich das Uibel in 20 Tagen unfehlbar zeigen muß, in der Kontumaz gereiniget, und nach deren ordnungsmässiger Vollstreckung entlassen werden können, mit der Vorsicht iedoch, daß die Waaren, um die Wirkung der Auslüftung, und der auf die Kontumazmanipulazion sich ergebenden Folgen desto mehr

gesichert zu sein, annoch durch 14 Tage in der Kontumaz erhalten, und gereiniget werden, wobei sich von selbst verstehet, daß nur iene Kontumazisten oder Reinigungsknechte, die in der Kontumazzeit mit den Waaren keinem Umgang gepflogen, nach 42 Tagen ohne weiters zu entlassen sein, iene hingegen, die sich mit ihren eigenen Waaren vermischet hätten, haben so lange in der Kontumaz zu verbleiben, als ihre Waaren noch aufgehalten werden. Imgleichen wird sich vorbehalten, in sich — welches Gott gnädiglich abwenden wolle — ergebenden Zufällen annoch besondere Vorsicht der Strenge nach Beschaffenheit der Umstände, und der Erfoderniß vorzuschreiben.

Ob zwar den verstandenen Sanitätskommissionen und Landesobrigkeiten eingeräumet ist, den Grad der vorgeschriebenen Kontumazdauer nach Beschaffenheit der einzuholenden verläßlichen Nachrichten den Umständen mit Bescheidenheit anzuschicken, die oftmals von der Dringlichkeit sind, keine Anfroge, oder Aufschub zu gestatten, so wird ihnen doch hiemit ernstgemessen aufgetragen, hierinnfalls mit aller Bescheidenheit vorzugehen, durch übermässige Strenge dem Wohlstande der wechselweisen Handelschaft, und freundschaftlichen Nachbarschaft ohne gute Ursachen nicht beschwerlich zu fallen, und den Erfolg ieder Steigerung der Sanitätshofdeputazion stracks mit allen Umständen anzuzeigen, den einmal erhöheten Termin aber ohne vorläufig derselben die Ursachen der Herabsetzung hin-

hinterbracht, und von daher weitere Verhaltungsbefehle empfangen zu haben, für sich allein nicht mehr zu mindern.

Es haben also besagte Sanitätskommissionen in diesem haiklichen Geschäfte, wie überhaupt in ihrem Berufe, die ernsthafteste Aufmerksamkeit und Bescheidenheit zu gebrauchen, und den vorzüglichsten Bedacht allzeit dahin zu richten, daß alle nachstehende Instrukzionen, so viel es an ihnen lieget, hauptsächlich aber von den Personen, und Aemtern, denen sie vorgeschrieben sind, ohne Unterlaß und unverletzt befolget werden.

## I. Instrukzion

### für die Sanitätskordons, wo sie immer aufgestellet sind.

Sanitätskordons werden beschrieben.

§. 1. Zu Vergrösserung der Vorsichten wird an den an das Türkische stossenden Gränzen beständig ein Kordon unterhalten, und bei steigenden Gefahren auch in seiner Maaße nach Erforderniß der Umstände verstärket, damit durch allezeit aufmerksame Wachen theils vom Landvolke, theils von den Truppen durch ohne vorhergehende Reinigung verbotenen Eintritt der Einbruch des Uibels so viel möglich, hindangehalten werden möge.

Wann, und wie der Kordon zu verstärken sei.

§. 2. Wenn nun das gefährliche Pestübel wirklich in den angränzenden Landschaften ausgebrochen sein soll, — und gleiche Vorsichten werden in den Erblanden selbst zu ergreifen sein, wenn, welches Gott gnädiglich abwenden möge, ein gesundes gegen ein angestecktes Land, oder Ort sich schützen müßte — so wird dieser Pestkordon nach Maaß der Lage des Orts, und allseitiger Umstände verstärket, dermassen, daß die ausgesetzten Posten, davon einer den andern ehehin allezeit so viel möglich im Gesichte behalten muß, enger zusammengezogen, oder beschaffenen Dingen nach, und bei gefährlichster Dringlichkeit nebst dem auswärtigen Kordon wohl gar ein zweiter von innen formirt werde, um durch solche Mittel alle Zugänge aus den verdächtigen Gegenden auf das strengste beobachten zu mögen.

Heimliche Einschleichungen sind wechselweis verboten.

§. 3. Die Kordonsmannschaft hat genauest zu wachen, damit von den, was immer für einem Kontumazgrade unterworfenen Gränzen unter gar keinem Vorwande sich dieß Orts etwas einschleichen, noch hierländige Unterthanen in ienseitiges Gebiet heimlich hinübertreten, noch minder aber, ohne in den Kontumazstazionen nach dem Grade der oben vorgeschriebenen Reinigungstermine sich aufgehalten zu haben, zurücktreten mögen; denn gleichwie das ansteckende Uibel durch die blosse Berührung eines giftfangenden Körpers übertragen werden kann, so führet der Hinübertritt schon von einem Lande in das andere die

Muth-

Muthmassung der Gefahren mit sich, daß eine so gefährliche Berührung vor sich gegangen sein möge, und da auf solche unvermuthete Weise so oft schon ganze Länder angestecket, und viele tausend Menschen des Todes Raub geworden sind, so erfodert es die Klugheit, wider derlei Vermischungen mit der äusersten Strenge alle Vorsicht zu gebrauchen.

Es sollen also die Kordonsposten, die etwa an der Gränze dieß Orts ankommenden Personen sogleich zurück, oder in die offen stehende Kontumazstazion zu weisen, im Falle der Weigerung aber, wenn die Ermahnung nichts verfinge, und eine Person mit Gewalt eindringen wollte, sie zu Folge des unterm 25. August 1766 ergangenen, und überall publizirten Strafgesetzes an der Stelle todtzuschiessen, keinen Anstaud, überhaupt aber sich zur Richtschnur nehmen, daß aus dem türkischen Gebiete ie und allezeit der Eintritt in die Erbländer auf keine andere Art, als durch die Kontumazstazionen auf die vorgeschriebene Weise gestattet sei.

Die obbeschriebene Sanitätskommissionen demnach haben, wenn mit dem Laufe der Zeiten die angeordnete Kontumazstazionen, Kordon, und Vorsichten zu Hindanhaltung des Uibels unzureichend erkennet, und in Erfahrenheit gebracht werden sollte, daß dort oder da neue Spuren eines heimlichen Einbruchs bemerket wurden, in Zeiten, und bei schwerer Verantwortung zu sorgen, daß dem Uibel entweder durch

Verhackung, und Ausstellung erforderlicher Wachtposten, oder anderntwegs gesteuret werde, weßwegen in derlei wichtigen Vorfallenheiten das Nöthige bei Zeiten der Sanitätshofdeputazion anzuzeigen wäre.

Die Gefahren können durch Hunde übertragen werden.

§. 4. Der Kordonsmannschaft wird ferner auf das schärfeste verboten, sich über die Kordonslinie zu entfernen, oder Hund, oder anderes derlei Vieh mit sich auf die Wache zu bringen, als welches gleichfalls ohne Verzug zu erschiessen wäre, damit es nicht etwa in das benachbarte Gebiet überlaufe, sich allda vermische, und so durch die Krankheit überbringe, aus welcher Besorgniß denn auch die nahe an dem Kordon gelegenen Unterthanen ihre Haus- und Hüthunde während solchen gefährlichen Gesundheitsumständen iederzeit angebunden halten müssen.

Wie sich der Kordon zu verhalten habe, wenn sich heimliche Vermischungen entdecken.

§. 5. Die Kordonswachen haben an der Kordonslinie Tag und Nacht beständig zu patroulliren, und besonders früh morgens genau nachzusehen, ob nicht einige Spur von heimlichen Herübertretungen bemerket werde, dann ob etwa an der Gränze von Kleidungssorten, oder andern Sachen etwas vorgefunden werden möchte, in welchem Falle das angetroffene Vieh ohne Ausnahme todtgeschossen, und dieses sowohl, als auch die sonst vorfindigen Sachen, wenn sie nach der unten folgenden Vorschrift giftfangend, und ohne Gefahr nicht zur vorgeschriebenen Reinigung in eine regelmäßige Kontumazstazion gebracht werden könnten, ohne Berührung durch ein von ferne

dazu

dazu zu bringendes Feuer vertilget werden sollen, welche Vertilgung sich überhaupt auch auf alle bei dem Kordon erschossene Menschen, und erfundene gefährliche Geräthschaften, und Gegenwürfe verstanden haben will, als wo für die den Kordon kommandirenden Offiziere mit aller Strenge zu sorgen haben. Wenn von derlei erfundenen Waaren, die nicht giftfangend sind, etwas erhalten werden kann, sind die Stricke, oder anderes Gepäcke, das giftfangend ist, allererst in dem Kontumazhause, wohin sie unter strengesten Vorsichten gegen die Vermischung zu bringen sind, vorläufig abzulösen, und zu verbrennen, und woferne sich einiger Verdacht ergäbe, daß eine Person mit ienseitigen Unterthanen eine heimliche Unterredung dort oder da gepflogen, oder sonst sich vermischet haben sollte, so wäre ein solcher Mensch, oder wohl auch, beschaffenen Dingen nach, das ganze Haus auf das strengeste zu verwahren, und auser dem vorsichtigen und ordnungsmässigen, folglich von aller wechselseitigen Berührung oder Vermischung entfernten Zufluß der Lebensmittel alle fremde Mittheilung durch die aufzustellenden Wachen des Kordons zu sperren, davon aber der nächsten es betreffenden Kontumazstazion die Nachricht zu geben, welche den verdächtigen Menschen, wenn keine weitere Vermischung erfolget ist, unter Begleitung einer strengen Wache, ohne daß auch diese sich mit dem Bewachten vermische, in die Kontumaz einzunehmen hat.

Es werden daher die solche Personen begleitenden Ober- oder Unteroffiziere und gemeine Soldaten, oder Wachen auf das nachdrucksamste ihrer beschworenen Pflichten, und der Strenge des gleichgesagten Strafgesetzes erinnert, nach welchem wider sie unverschont vorgegangen werden würde, wenn sie eine selbsteigene Vermischung mit solchen zu bewachenden Personen, oder Häusern verschwiegen zu haben entdecket würden, und wird ihnen hiemit zur Richtschnur bedeutet, daß unter dem Worte Vermischung iede Berührung eines verdächtigen Körpers, Kleidung, oder sonst giftfangender Waare verstanden werde, daß sie sich demnach bei derlei erforderlichen Begleitungen behutsam zu betragen, und von den zu bewahrenden Personen, Viehe, oder Waaren, allezeit sich in geziemender Entfernung sicher zu halten haben, und wenn ia allenfalls eine Vermischung unversehens vor sich gegangen, so ist solches der Kontumazstazion ohne Rückhalt anzuzeigen, sich von dem auch zufälliger Weise auf sich gefallenen Verdacht mit anderen Kontumaziſten zu reinigen, und wenn sich bei einem solchen Zufalle Bedenken ergäben, oder wohl gar ganze Häuser durch eine Vermischung verdächtig gemachet worden wären, so ist nach sicher gestellter obbeschriebenen Bewachung, folglich nach zurückgehaltener aller Gefahr der Vermischung durch den nächsten Kontumazdirektor das Faktum genau zu erheben, auch der es betreffenden Sanitätskommission stracks, und ohne Aufschub berichts-

richtlich anzuzeigen, welche, beschaffenen Umständen nach, mit der Reinigung der verdächtigen Personen, oder Häuser vorgehen lassen, oder bei erheblicheren Umständen die Sache an die Sanitätshofdeputazion anzuzeigen haben wird, um von derselben die erforderlichen weiteren Erhaltungsbefehle zu erwarten, und der androhenden Gefahr mit der strengsten Vorsicht zu begegnen, auch vorzüglich wider iene, die sich wider die Sanitätsgesetze versündiget haben, die bespiegelnden Strafen zu ergreifen, nach Maaß als selbe in oftgemeldtem Gesetze von 25. Aug. 1766, und in späteren deren maaßgebenden Resoluzionen vorgeschrieben sind.

§. 6. Damit aber diese Satzungen forthin desto sicherer befolget, und die Schwere ihrer Verbindungen allen, denen daran lieget, beständig in Erinnerung schwebe; als soll oftbemeldtes Strafpatent vom 25. August 1766 *) und gegenwärtiger Gesetzartikel zu besserer Verständniß bei ieder Kordonsablösung, und zwar in der Landessprache vorgelesen werden, wobei

Dieses Gesetz ist bei Abwechslung des Kordons iedesmal vorzulesen.

§. 7. zum Beschluß mit ganz besonderer Obachtsamkeit wiederholet wird, daß überhaupt Niemand von den aus den benachbarten Gränzen herkommenden Personen iemals ohne Aufweisung eines Zeugnißes, und

Soll Niemand, der von der Kontumaz unterworfenen Ortschaften

*) Dieses mehrmalen hier angezogene Patent ist aus Versehen in dem Jahrslaufe 1766 übergangen worden, man liefert also ein solches zu Ende dieses Gesetzes.

kömmt, ohue Urkunde der vollbrachten Reinigung zu einiger Zeit beherberget werden.

und Urkunden der in einer aufgestellten Kontumazstazion vorgeschriebenermassen vollstreckten Reinigung von Jemand beherberget werden soll, massen wider solche unvorsichtige Aufnehmer mit den empfindlichsten Strafen vorzugehen geboten wird, die bei gefährlichen Umständen verschärfet, und bei der in dem angränzenden Gebiete wirklich wüthenden Pest wohl gar bis zur Todesstrafe, beschaffenen Dingen nach, vergrößert werden sollen.

## II. Instrukzion.

### Der Kontumazdirektoren, und ihre Hauptpflichten.

Sorge für die Kontumazgebäude.

§. 1. Die erste Pflicht eines Kontumazdirektors gehet dahin; daß er beständig sorge, damit die nöthigen Kontumazgebäude in erfoderlichen Stande erhalten, oder gesetzet werden, denn gleichwie der Hauptgegenwurf aller Gesundheitsveranstaltungen dahin gerichtet ist, daß durch eine sorgfältige Absönderung von Menschen, Viehe und Waare, auf die der Verdacht gefallen, dem Einreissen der ansteckenden Krankheiten vorgebeuget werde, so muß auch die erste Vorsicht auf die Errichtung, oder Erhaltung der Gebäude abzielen, die mit allen nöthigen Erfordernissen versehen sind, durch welche sicher, standhaft, und ungezweifelt die unumgängliche Absönderung nicht nur allein von verdächtigen Menschen, Viehe, und Waaren,

ten, und lenen, die dieß Orts eine unverdächtige Gesundheit genieſſen, ſondern auch von den Kontumazisten unter ſich auf das genaueſte gepflogen werde; denn wenn eine Perſon, ſo etwa ſpäter, als andere, in die Kontumaz getreten, ſich mit einer ſchon vorhin ſich in der Kontumaz befindenden Parthei vermengete, ſo würde der bereits durch Erſtreckung eines vorgeſchriebenen Zeittheils gereinigte Verdacht bei dieſer erneueret, und ſie folglich mit dem neuankommenden die Kontumaz auf das neue mit anzufangen verbunden ſein.

Es ſind daher die Gebäude in ſolcher Maaße zu errichten, daß nebſt der allergenaueſten, und durch undurchbrechliche Verſchließungen verſicherten Abſönderung auch alle iene Bequemlichkeiten vorhanden ſein, die da zu anſtändiger Verpflegung bei Tag, und Nacht unentbehrlich erfodert werden.

Und obſchon an allen Ortſchaften, wo Kontumazſtationen angebracht ſind, eben nach ſolchen Maaßregeln vorgegangen worden zu ſein zu hoffen ſtehen ſoll, ſo haben doch die Kontumazdirektoren dieſen Gegenwurf als die Grundſäule des ganzen Geſchäftes ihrer Amtirung zu betrachten, und die allenfalls ihrem Auge ſich darbietenden Gebrechen ohne Verzug den ihnen vorgeſetzten Sanitätskommiſſionen anzuzeigen, damit demſelben ungeſäumt abgeholfen, und die dießfälligen Mittel, ohne weiteres angewendet, oder aber

in

in wichtigeren Umständen an die Sanitätshofdeputazion der Bericht erstattet werde.

Bei dem Gegenwurfe der Beschaffenheit der Gebäude ist sich nach folgenden Maaßregeln zu richten.

Muß das vorzügliche Augenmerk genommen werden, daß die in die Kontumaz Tretenden von allen ienen Personen, so mit ihnen sich nicht zu vermischen haben, durch zureichende Verschliessungen abgesöndert sein, folglich haben mit selben gemeinschäftlich nur iene aus dem Kontumazamtspersonale einzugehen, die mit den Kontumazisten den nämlichen Kontumazperiodum zu machen, und die nämliche Kontumazzeit auszuhalten verbunden sind.

Und dieses sind der allgemrinen Regel nach bloß die ausgesetzten Reinigungsknechte, die sich in die Kontumazhäuser mit zu verschliessen, und die Reinigungszeit mit zu erstrecken haben, ohne daß ihnen gestattet werden kann, sich während solcher Zeit iemals aus solchen Verschliessungen zu begeben.

2. Kapläne, Chirurgen, Uiberreiter, Aufseher ꝛc. ia der Kontumazdirektor selbst hat sich mit den Kontumazisten nicht zu vermischen, folglich seine, und respektive ihre Amtspflichten dermassen in Obacht zu nehmen, daß sie keinen in der Kontumaz stehenden Körper von Menschen, Viehe, Waaren berühren sollen, massen sie sich durch die Berührung der Kontumaz mit zu unterziehen verbunden, folglich gegen andere in dem nämlichen Contumaz- Periodo nicht eingeschlossene

Par-

Partheien ihre Amtspflichten zu verrichten auser Stand gesetzet würden.

3. Um nun dieser Anordnung auszuweichen, haben die Personen, von denen gehandelt wird, ihre Verrichtungen mit der dahin abzielenden Aufmerksamkeit einzuleiten, vorzüglich aber ist

4. zu sorgen, daß die für sie zubereiteten Wohnungen mit solchen Vorsichten hergestellet, und gelagert werden, daß obverstandenen Maaßregeln gemäß, keine Unordnungen erfolgen mögen. Und in dieser Betrachtung müssen

5. die Kontumazwohnungen mit Kastellen versehen werden, durch welche der Medikus, oder Chirurgus die Visitazion in der Entfernung vornehmen, der Kontumazdirektor, oder andere mit erfoderlicher Vorsicht den Kontumazisten sprechen, sie prüfen, und ihnen die Erfodernissen der Nahrung ohne alle Vermischung von Aussen zubringen lassen können.

6. Die Gelegenheiten für die wirklichen Kontumazisten müssen dermassen angebracht werden, daß die Umzieglungsmauer, oder Planken so hoch, und sicher gebauet werden, daß aller wahrscheinlichen Möglichkeit einer Vermischung, oder Kommunikazion mit freien Personen vorgebeuget sein möge. In gleicher Betrachtung müssen

7. Waarenstädel, oder Magazine mit den nämlichen Einschränkungen umgeben sein.

8. Auf gleiche Art ist die Visitazionsstube iuner der Beschränkung der Kontumazisten dermassen zu errichten, daß der auser der Koutumaz befindliche Medikus oder Chirurgus von den Kontumazisten ausgeschlossen, in geziemender Entfernung die kontumazirenden Körper, iedoch ohne Berührung besichtigen, und ihre Gesundheitsumstände prüfen und erforschen mögen.

9. Scheinet keine Ursache obhanden zu sein, für Kranke, oder gar Angepestete besondere Lazarete zu erbauen, die ersten bedürfen keiner so besondern Absönderung, und bei den wirklich mit der Pest behafteten würde schon die Uibertragung von einem Hause in das andere auser den Kontumazverschliessungen gefährlich, folglich damals weit besser dahin der Bedacht zu nehmen sein, daß iener Theil, wo sich die Krankheit wirklich entdeckete, mit verdoppelten und dreifach vermehrten Vorsichten gegen die anliegenden, und noch um so mehr gegen frete Plätze versicheret werde. Folglich würde zu solchem Ende diese Absönderung durch zureichende Wachen, Erhöhungen der Umzieglungsmauern und Planken mehr versichert, und die Kranken so viel möglich in Zimmern abgesondert werden müssen. Nach welchen Grundsätzen demnach in Herstellung der Kontumazstazionen, oder in ihrer Verbesserung, wenn die wirklich stehenden nicht mit allen diesen Vorsichten versehen wären, vorzugehen ist.

§. 2. Es sind ferner diese Kontumazgebäude, und vorzüglich die Magazine, Städel, Schupfen, ꝛc. ꝛc. sowohl, als die Wohnungen der Beamten in beständig baulichen, und ihren Bestimmungen angemessenen Stande zu erhalten, folglich zu sorgen, daß durch eine geringe Vernachläßigung einer zeitlichen Aufmerksamkeit die Verbesserungsunkösten zu Laste der Schatzkammer nicht erschweret, vornehmlich aber in den Magazinen gegen das Einregnen, gesorget werde, durch welches manchmal den in der Reinigung befindlichen Waaren großer Schaden zugefüget wird, deren sorgsame Erhaltung den Pflichten des Direktors hauptsächlich oblieget. Ihre Erhaltung.

Damit nun in diesem Geschäfte allzeit gleiche billige Maaß, und Ordnung beobachtet werde; so wird hiemit gesetzmäßig geordnet, daß nöthige Ausbesserungen, die weniger als 20 fl. betragen, von dem Kontumazdirektoren selbst alsogleich unter eigener Verantwortung vorgenommen werden sollen, besonders, wenn die Zeit und die Vorsicht grösseren Schaden zu verhüten, allem Aufschube widerstrebte; sollte hingegen die Vorsorge nicht so urplötzlich erfodert werden, so ist die Nothdurft den vorgesetzten Sanitätskommissionen anzuzeigen, der Bericht mit Riß- und Kösten-überschlage zu begleiten, und dieser nicht nur allein mit dem Kammeralbeamten, wo einer in der Nähe vorhanden ist, zu berathschlagen, sondern auch seiner Mitfertigung vorzulegen; die Sanitätskommission hat

hierauf den Antrag wohl zu überlegen, und so lange die Ausbesserung 100 fl. nicht übersteiget, oder keine unaufschiebliche Veranlassung zu treffen ist, das Erfoderliche anzuordnen, und das Geschehene in dem Protokolle anzuzeigen.

Wenn aber schließlich der Aufwand über 100 fl. sich erstrecket, oder die Frage auf eine neue noch wichtigere Herstellung ankömmt, so ist das Erfoderliche an die Sanitätshofdeputazion gutächtlich mit Riß, und Kostenüberschlage ohne Zeitversaumnisse zu begleiten, und von dieser der weitere Befehl zu gewärtigen.

Die von dem Kontumazdirektor unterschriebenen, und gerechtfertigten Auszügel über die Gebäude, wenn sie auch die mit unterzogene Bestättigung des vorgesetzten Sanitätskommissionspräsidenten mit sich führen, werden von den nächst anliegenden k. k. Kammeralmautämtern zu bezahlen, und in den Amtsrechnungen als Ausgaben der Ordnung nach anzusetzen sein.

Die Stazionen sind jährlich einmal zu visiren.

§. 3. Damit die allseitigen Sanitätsgebäude in gutem erfoderlichen Stande desto sicherer, wie die in den Kontumazstazionen angestellten Beamten in den ausgemessenen Schranken ihrer Schuldigkeit erhalten werden, hat die iedem Lande vorgesetzte Sanitätskommission durch eine verläßliche beschworne Person, und vorzüglich, wenn es thunlich ist, durch Sanitätsmediker jährlich wenigstens einmal, iedoch in der Stille, und ganz unversehens die unterhabende Stazionen untersuchen zu lassen, welche die erfundenen

Ge-

Gebrechen der Kommission zu eilfertiger Vermittlung ohne Rückhalt bei schwerster Verantwortung anzuzeigen wissen werden.

Aufmerksamkeiten eines Kontumazdirektors.

§. 4. Ein ieder in Pflichten stehender Kontumazdirektor soll ein gottesfürchtiger, bescheidener, der Trunkenheit auf keine Weise ergebener Mann sein, der dem wichtigen Geschäfte, dem er vorgesetzet ist, mit allzeit gleicher Aufmerksamkeit, und ununterbrochenem Eifer obliegen kann; er soll gegenwärtiges Gesetz, und die Vorschrift desienigen vom 25 August 1766 sonderheitlich beständig vor Augen haben, die beträchtlichen Folgen, die durch seine Nachlässigkeit entspringen können, zu Gemüthe führen, die ihm in dem Amte Untergebenen zu Vollziehung ihrer Schuldigkeiten, und vorgeschriebenen Instrukzionen alles Ernstes anhalten, und vorzüglich hierinfalls durch eigene Aufmerksamkeit ein beständiges Beispiel geben. Er soll in seinem Amte keine andere Triebfeder, als iene der Ehrlichkeit, kennen, folglich bei Leibs- und Lebensstrafe sich durch Geschenke, Gunst, Freund- oder Feindschaft keineswegs blenden lassen.

Den Kontumazirenden hat er mit aller Liebe nnd Sorgfalt zu begegnen, auch ein gleiches durch die übrigen Beamten unverbrüchlich befolgen zu machen.

Falls sich ein Kontumazist ungebührend betragen sollte, ist selber zu warnen, von seinem Unfuge abzustehen, und mit aller Bescheidenheit im Zaume zu halten, in wichtigen Fällen aber, wenn keine Ermah-

nungen fruchteten, Ernst zu gebrauchen, und der vorgesetzten Sanitätskommission der Bericht zu erstatten.

Was derselbe zu beobachten habe, wenn eine Kontumazpartei ankömmt.

§. 5. Sobald eine Fuhr, oder Personen mit, oder ohne Waaren, Effekten, oder Vieh, aus einem der Kontumaz auf alle Zeit, oder für damals unterworfenen Orte in der Kontumazstazion bei Tage anlanget — denn bei finsterer Nacht soll keine Sanitätsmanipulazion Platz greifen — sind selbe von dem Direktor, oder, wenn dieser erheblich verhindert wäre, von dem mit Bewilligung der vorgesetzten Sanitätskommission seine Stelle vertretenden Beamten zu untersuchen und vorzüglich zu erforschen.

1. Wer solche Personen sein, wie sie heißen auch wo sie sich unter Wegs aufgehalten?

2. Was dort in der Gegend für Gesundsheitsumstände am Vieh und Menschen vorwalten?

3. Wenn es türkische Unterthanen sind, ob sie mit den durch die zu Folge gemeinschaftlichen Einverständnisses zwischen dem Wienerischen und Konstantinopolitanischen Höfen ergangenen Verordnungen vorgeschriebenen Erlaubnißurkunden versehen sein?

4. Wohin sie zu gehen verlangen?

5. In was die mitgebrachten Waaren bestehen, wo sie herkommen, ob sie Giftfangend sein, oder nicht?

6. Ob, diese letzteren, vielleicht vor erstreckter Kontumaz der Personen, weiters zu befördern, der Antrag sei?

7. Was

7. Was für Briefschaften die Kontumazisten mit sich führen, und ob sie solche auch etwa vor erstreckter Kontumazzeit an Ort und Stelle abzugeben haben?

8. Endlich ob alle eines guten Gesundheitsstandes geniessen? alles dieses wird in ein Protokoll nebst dem Tage, und der Stunde der angefangenen Kontumaz kurz eingetragen, die Personen, Vieh, und Waaren, wie sie anfangen, in abgesönderten Häusern, respektive Ställen und Reinigungsmagazinen unterbracht, iedem der auf Zeiten, und Umstände angeordnete Kontumazperiod angekündet, und durch den Kontumazmedikus, oder Chirurgus zur Visitazion geschritten.

Wann, und wie die Visitazion des Medikus oder Chirurgus anzukehren sei?

§. 6. Wobei der Unterschied wohl zu beobachten ist, daß, so lange die Gesundheitsumstände überall bestättiget, folglich der Kontumaztermin nur auf 21 Tage bestimmet ist, die Visitazion der Menschen ohne besondere Ursachen nicht nöthig, mithin zu unterlassen sei: sobald iedoch die Gefahren sich vermehren, oder aus gestiegenem Verdachte, oder wohl gar über in der Nachbarschaft wirklich ausgebrochene Pest der verstandene Termin erhöhet worden, so ist diese Visitazion ohne alle Rücksicht, iedoch nur in der Entfernung, damit sich der Medikus, oder Chirurgus nicht vermische, zu unternehmen. Es müssen sich also die Kontumazisten entblössen, und der zu unternehmenden kunstverständigen Erforschung in der Entfernung unterwerfen. Währender ganzen Kontumazzeit hat der

Kontumazdirektor zu sorgen, daß der Medikus, oder Chirurgus sich täglich, so lange die Reinigung dauert, um die Gesundheit mit nöthigen Vorsichten erkundige, um, wenn sich erst mittler Weile eine vorzüglich ansteckende Krankheit veroffenbarete, die unten vorgeschriebenen Maaßregeln zu ergreifen.

Die, bei denen Pestzeichen in der Visitazion wahrgenommen werden, sind zu entlassen.

§. 7. Sobald mit den in der Kontumazstazion ankommenden Personen in nöthiger Entfernung das geschriebene Examen aufgenommen worden, und der Kontumazmedikus oder Chirurgus die Visitazion verstandenermassen vorgenommen, so hat dieser bei seinen Pflichten dem Kontumazdirektor getreuen Bericht abzustatten, und, falls sich in der Visitazion wirkliche Zeichen der Pest bei einer oder andern Person veroffenbareten, sind die kontumaziren wollenden alle ohne Ausnahme zu entlassen, und zu entfernen, auch in Verweigerungsfalle mit Gewalt zu verhalten, sich samt ihrem Viehe, und Habseligkeiten zurück zu begeben, und wenn sie der Obrigkeit gewaltsam widerstehen wollten, sind selbe, falls die Vermischung nicht wohl anders verhindert werden kann, auf der Stelle todtzuschiessen, und sammt Vieh und Waaren vorgeschriebenermassen zu vertilgen, wobei den Kontumazdirektorn, Mediken, Chirurgen, und andern angestellten Knechten, Wächtern, und Personen hiemit ernstgemessen bedeutet wird, daß in einem solchen Falle ihre Verschwiegenheit, Nachsicht, Vertuschung, oder was immer für eine ihren Pflichten, und In-

strukzionen zuwiderlaufende Gefährde, oder Uibertretung mit der Todesstrafe unnachsichtlich beleget werden würde, massen von der Strenge ihrer Pflichten die Erhaltung oder Verwüstung ganzer Landschaften abhängt.

§. 8. Sollte sich hingegen bei der vorgenommenen Visitazion kein Zeichen einer pestilenzischer Seuche wahrnehmen lassen, so ist zu der wirklichen Reinigung nach folgenden Maaßregeln in den vorgeschriebenen Zeitfristen zu schreiten. Wie die Personen, bei denen sich keine üble Spur äusert, in die Kontumaz zu nehmen sein?

(Vor all anderen sind die Personen in abgesönderte Wohnungen zu befördern, wornach entweder durch sorgfältige Verschliessung, oder allenfalls durch erfoderliche Sanitätswächter, die nach Beschaffenheit der Umstände in genüglicher Anzahl den Kontumazirenden beizugeben sind, zu sorgen ist, daß keine Vermischung unter Kontumazisten, und Gesunden, oder zwischen ienen von verschiedenen Klassen unter sich erfolge; denn bei der mindesten dießfälligen Berührung würde nicht nur allein ein Gesunder, oder Unverdächtiger nach durch die Berührung auf sie gefallenen Verdachte die Kontumaz mit zu machen haben, sondern auch die bereits angefangene, wie gesagt worden, auf das neue anzufangen sein.

§. 9. Die in die Kontumaz genommenen Personen sind mit erforderlichen Lebensmitteln durch die Vorsorge des Kontumazdirektors, um billige Preise zu versehen; daher auf die vorhandenen Wirthshäuser Vorsorge für Lebensmittel.

dießfalls alle nur erdenkliche Wachtsamkeit zu tragen, oder in Ermanglung deren von dem Kontumazdirektor die nöthige Veranstaltung zu treffen ist, auf daß niemals Mangel und Klagen verspüret werden.

Die Nahrung ist den Kontumazisten eben mit der strengestn Vorsicht zu reichen, daß keine Vermischung erfolge; folglich wird ihnen nicht erlaubet, um sie zu holen, aus ihren Verschliessungen zu gehen, und muß ihnen solche durch die nicht ausgesetzten Knechte zugetragen, und ohne Berührung oder Vermischung von aussen gereichet werden.

Ungift fangende Gefässe ohne Einwicklung dürfen nicht in die Kontumaz kommen.

§. 10. Bei dem Anfange der Kontumaz können nicht die giftfangende Gefässe, die aber ohne alle Beilage eines giftfangenden Körpers, als Leintuch, Stricke, oder dergleichen befunden worden, zurückbehalten werden; dahingegen aber ist auf das strengste zu sorgen, daß im übrigen weder Menschen, noch Vieh, noch Waaren eher in die Gemeinschaft, oder allgemeinen Umgang gelassen werden, ohne nicht die Kontumazfrist ganz erstrecket, und nach der Vorschrift dieses Gesetzes die ganze Reinigung erfolget ist, gegen dessen Strenge keine Entschuldigung, oder Ausnahme Platz greifen soll.

Vorsicht mit Geldern, Briefschaften, Wäsche, Kleidern.

§. 11. Wenn die Kontumazisten Geld, und Briefschaften bei sich haben, muß der Direktor auf beides unverzüglich den Bedacht nehmen, das Geld mit warmen Wasser, und bei verdächtigen Zeiten mit Essig durch die mit den Kontumazisten ausgesetzten Reinigungs-

gungsknechte waschen, mithin nicht eher zurückgeben lassen.

Die Briefschaften, sie mögen, an wen sie wollen, gestellet sein, sind in seinem des Kontumazdirektors, Angesicht, und zwar bei guten Zeiten, bloß mit dem gewöhnlichen Pestrauche auszurauchen, bei verdächtigen Umständen, folglich erhöhter Kontumazfrist aber durch warmen Essig zu ziehen, und sodann erst an ihre Gehörde abzugeben, falls sie keine giftfangende Sache einschlössen, welche vorläufig heraus zu nehmen, und mit anderen Effekten in die Reinigung zu ziehen ist; vorzüglich wird endlich die Sorge zu tragen sein, daß die den Kontumazisten zugehörige Wäsche durch die Reinigungsknechte sorgfältig gewaschen, andere Kleider aber beständig ausgelüftet werden.

Unterbringung des Viehs.

§. 12. Sobald die Menschen der Ordnung nach untergebracht worden, ist das Vieh in die zubereiteten und abgesönderten Ställe zu bringen, anzuketten, zu verschliessen, und mit der erfoderlichen Nahrung mit gleichmäßiger Obsorge gegen alle Vermischung, die Menschen und Viehe gefährlich ist, zu versehen: daher eben der, oder die Sanitätswächter, und Knechte, die den Personen beigegeben worden, auch dießfalls ihre Wachsamkeit zu verwenden haben.

Die erste, und zu gleicher Zeit wirkende Sorge, als man die

§. 13. Inzwischen als Menschen, und Vieh in die abgesönderte Verwahrung gebracht worden, ist auf die allenfalls mitgebrachten Wägen, Güter, und Effekten ebenfalls sorgsame Aufmerksamkeit zu tragen, da-

damit, da man hier gegen ein Uibel beforget ist, selbes nicht dort mit Schädlichkeit einschleichen möge.

Menschen und Vieh unterbringet, soll untereinstens auf Bewachung der Wägen und Waaren gehen.

Es soll daher zur Zeit, als man mit Personen, und Thieren beschäftiget ist, durch den Kontumazdirektor gesorget werden, daß die Wägen, und Waaren niemals allein, und ohne Aufmerksamkeit geschworner bestellter Wächter gelassen werden, welche sie, auch ehe die unten vorgeschriebenen Manipulazionen vor sich gehen, nicht auser Augen lassen sollen, auf daß nichts davon entfremdet, vertragen, vertuschet, oder den bestimmten Reinigungsvorsichten entzogen werde.

Manipulazion bei der Reinigung der Waaren.

§. 14. Die Vorsichten, und die Manipulazion bei dem Unterbringen in die Kontumazmagazine sowohl, alß die unten bei der wirklichen Reinigung vorgeschrieben wird, ist eine vorzügliche Sorge des Direktors. Es hat demnach derselbe die Veranstaltung zu machen, daß die Waaren alsogleich durch die bestellten Reinigungsknechte an den behörigen Wägen in die Kontumazhäuser mit aller Vorsicht eingeführet, und nicht etwa im Regen, und Schnee stehen gelassen, und beschädiget werden, wofür der Kontumazdirektor wohl zu sorgen hat; die Waaren sind in dem dazu bestimmten Reinigungsmagazinen, Städeln, oder Schupfen auszulüften, aufzuhängen, und zu reinigen, nach Maaß und Weise, als die weiteren Anleitungen folgen.

Nachdem die Waaren in die Kontumazmagazine gehörig eingebracht worden, sind von dem, oder den ihnen beigegebenen, und die Konzumaz mitmachenden Reinigungsknechten Anfangs die Truhen, und Küsten sammt den gefährlichsten Waaren anzugreifen, auszuwickeln, aufzumachen, täglich zu mischen, und umzukehren, und, damit die Luft durchdringe, müssen die Wollballen, oder Küsten, falls es Waaren sind, die füglich heraus zu nehmen sind, und in die Luft ausgestellet werden können, beständig in der Auslüftung erhalten, und durch die Knechte täglich überleget, und vermischt werden. Falls aber derlei Waaren nicht leicht aus ihrem Gepäcke zu bringen wären, als zum Beispiele die in Ballen gebundene Baumwolle, so haben die Reinigungsknechte solche zu eröffnen, inwendig mit dem entblößten Armen täglich zu durchbohren, und zu vermischen, wie unten mit noch mehreren sonderheitlichen Vorschriften angezeiget werden wird. Wo vorzüglich zu sorgen ist, daß, gleichwie die Vermischung der in verschiedenen Klassen kontumazirenden Personen verboten, also eben dieses auf die kontumazirenden Waaren zu verstehen sei.

§. 15. Die in die Kontumaz kommenden Waaren, ihr Mark, und Zeichen, und der Namen des Eigenthümers sind von dem Direktor genau zu beschreiben, und in ein besonderes Protokoll einzutragen, welches demselben doppelten Vortheil bringt.

Vorschrift der Waaren und anderer Protokollen, und Tabellen, die der Direktor halten muß.

Er-

Erstens: daß er hieraus mit Bequemlichkeit die übliche Kontumazwaarentabelle verfassen kann, die er von Zeit zu Zeit der ihm vorgesetzten Sanitätskommission einschicken muß;

Zweitens: daß dieses Buch als ein rechtsbeständiges öffentliches Instrument anzusehen ist, um sich gegen die aus der Kontumaz tretenden Partheien sicher zu stellen, daß sie nicht mehr, oder weniger Waaren in die Reinigung gebracht haben, zu welchem Ende für iede Parthei ein aus diesem Protokolle genommener Auszug zu verfassen ist, der einem ihr beigehenden Reinigungsknechte gleich Anfangs behändiget, und der Parthei zur Unterschrift vorgeleget werden wird, wornach ihn der verstandene Reinigungsknecht nach vorläufiger bei Briefschaften vorgeschriebener Reinigung dem Direktor zurückstellet, der ihn wohl bewahret, und nach vollendeter Kontumaz bei der Uibergabe sich desselben bedienet.

Es ist also dieses das zwelte, wie das verstandene über die Konstituten der ankommenden Partheien das erste Amtsprotokoll, wozu das dritte stößt, in welches der Direktor alle an ihn kommende Verordnungen, Amtskorrespondenzen, oder andere einer Aufmerkung würdige Umstände einschreiben muß, um sein Amt mit Ordnung, und regelmäßig zu führen.

Wie der Rücktritt vor vollendeter Reinigung erlaubet sei.

§. 16. Nur allein der Zurücktritt in die verdächtigen, und Kontumaz unterworfenen Länder ist vor vollbrachter Kontumazzeit erlaubet, wenn die Umstän-

de

de einer Person, und ihre Vortheile solchen auch sammt allen Effekten erheischeten, oder die Parthei allenfalls bloß ihre mitgebrachten Waaren, um sie der hierländigen Handelschaft fähig zu machen, einem dritten Sachwalter überlassen, und vor vollstrecktem Termin in ihre Heimat, oder wo sie hergekommen, zurücktreten wollte, welches derselben nicht zu versagen ist, mit der sich allzeit verstehenden Vorsicht iedoch, daß keine Vermischung iemals vor sich gehe, und die zurückbleibenden Wächter, oder Sanitätsknechte, die sich iemals vermischt haben, den Grad der vorgeschriebenen Kontumazfrist gänzlich erfüllen.

Bei der dabei vor sich gehenden Ladung, zu der gemeiniglich Stricke erfodert werden, soll keine auser der Konturnaz befindliche Person mit Hand anlegen.

Bei diesem Vorgange iedoch, wie überhaupt bei allem, was in der Nazion von Bedenklichkeit sich ereignet, soll der Kontumazdirektor in gehöriger Entfernung gegenwärtig und wachsam sein; denn es wird hier wiederum alles Ernstes wiederholet, daß sowohl bei dieser Verrichtung, als in all andern dergleichen Gelegenheiten derienige Handlanger, Wächter, oder immer für Beamte, oder Person, ohne alle Ausnahme, welcher eine der Kontumaz unterworfene Person, Thier, oder Waare auch nur augenblicklich berühret, ipso facto in eine Kontumaz verfällt, welcher die berührte Sache unterworfen ist; davon weder der Sanitätsmedikus, oder Chirurgus, weder der Kontumaz-

nazdirektor selbst, wenn sie die gehörigen Gesundheitsvorsichten unterlassen, befreiet sein können.

§. 17. Den Waaren, und anderen Effekten, welche in die Kontumazmagazine kommen, ist alsogleich, nach Beschaffenheit der Umstände, und Erforderniß, ein oder mehrere Sanitätsknechte, oder geschworne Wächter beizugeben, damit auf solche Art unter täglicher ununterbrochenen Sorgfalt des Direktors, des Chirurgus, und der Reinigungsknechte, der Verbreitung einer ansteckenden Krankheit vorgebeuget werde.

Von vorsichtiger Anstaltung der Sanitätsknechte oder Wächter.

Diese Knechte haben bei der Parthei, der sie zugegeben worden, so lange zu verbleiben, als die Kontumaz dauert, auf welche Zeit sie eben, wie andere Kontumazisten von aller Gemeinschaft abgeschnitten sein sollen; und ein gleiches verstehet sich noch um so mehr von ienen Knechten, Wächtern, oder Quardiani, die kontumazirenden Personen, nach Erfoderniß der Umstände beigegeben werden müssen, deren Pflichten insgesammt vorzüglich dahin gehen, daß sie alle Vermischung verhüten, den Gesundheitsstand der Kontumazirenden beständig genau beobachten, und von bedenklichen Zufällen dem Direktor in geziemender Entfernung, und Vorsichtigkeit stracks die Nachricht ertheilen.

Was giftfangende, und nicht giftfangende Waaren, und was bei

§. 18. Unter den in der Reinigung befindlichen Waaren ist vorzüglich der Unterschied der Giftfangenden, und nicht Giftfangenden zu beobachten, massen bei den ersteren weit grössere Vorsichten, als bei

die-

diesen erfoderlich sind; es werden demnach unter giftfangenden Waaren iene verstanden, die man fähig erkennet, eine ansteckende Krankheit durch die an sich nehmenden Effluvia mitzutheilen, dahingegen iene für nicht giftfangend erachtet werden, welche einer solchen Ansteckung unfähig sind. selben für Unterschied zu beobachten sei.

Die Erfahrenheit, iene Meisterinn aller Sachen, hat die dießfällig sonderheitliche Kenntniß bereits fast größten Theils mitgetheilet, und da solche in den meisten Kontumazortschaften in Europa entscheidend angenommen worden, wird die für die Seeküsten und Lazarethe dießfalls vorgeschriebene Maaß und Ordnung, auch auf die Landseite angeschicket.

§. 19. Getreide, Reiß, und andere dergleichen Greisselwerke, wie auch die Valonia, oder Knoppern, als allgemein bekannt nicht giftfangende Waaren können in Zeiten, wenn auch die Pest in der Nachbarschaft wirklich obhanden, folglich die höchste Kontumazfrist bestimmet ist, in Beisein des Kontumazdirektors, mittelst einer besonders dazu errichteten, gemeinschaftlichen reinen hölzernen Rinne, falls der Eigenthümer gesagte Waaren in das Kontumazmagazin einführen zu lassen, nicht gemeinet, sondern weiter zu befördern Vorhabens wäre, in die zum Uiberladen bestimmten reinen Gefässe, oder Säcke überschüttet werden, nach dem die Kontumazknechte solche bei dem Werfen in die Rinne ausgelüftet haben; wobei iedoch wohl zu beobachten kömmt, daß bei dieser Manipula- Wie es mit Getreid, Greisselwerk, und Knoppern zu halten?

zion durch die, die Kontumaz nicht mitmachenden Menschen keine Berührung, oder Vermischung giftfangender Körper vor sich gehe.

Holz, Kupfer, Metall.

§. 20. Holz, Kupfer, Metall, und andere dergleichen ungebundene, folglich durch die Vermischung eines giftfangenden Körpers auf keine Weise verdächtige Sachen können zu allen Zeiten, nachdem sie von dem Reinigungsknechte, der den Waaren beigegeben ist, in Beisein des Direktors wohl mit Wasser übergossen, und abgewaschen werden, ohne Bedenken alsogleich weiters frei überliefert werden.

Wachs, und Badschwämme können mit gehöriger Vorsicht ohne sie in die Kontumazmagazine gebracht zu haben, verabfolget werden.

§. 21. Das Wachs, und die Badschwämme, nachdem sie durch gedachten Waarenwächter von aller Einwicklung losgemacht, und durch 48 Stunden in einem rinnenden Wasser, wo welches vorhanden ist, gestanden, können gleichfalls in Gegenwart des Kontumazdirektors alsogleich frei übernommen werden.

Was bei anderen nicht giftfangenden Waaren zu beobachten?

§. 22. Alle übrige Waaren, es sein solche der Ansteckung unterworfen, oder nicht, müssen in die Kontumazmagazine übertragen werden, und iene, welche nicht giftfangend sind, reiniget man dort mit aller Vorsorge, iedoch in Gegenwart des Kontumazdirektors, der aber, wie allzeit, wachen muß, daß er sich in geziemender Entfernung halte, um nicht sich selbst zu vermischen, folglich sich aller auser der strengen Kontumaz — der er eben in solchem Falle unter-

lie-

liegen müßte — vorfallenden Arbeiten unfähig zu machen.

Es werden bei dieser Operazion die ansteckenden Umschläge, oder Einwicklungen, als: Papier, Baumwolle, Leinwand, Tuch, Fäden, und dergleichen, abgesöndert, das Holz, Metall, Truhen, oder Fässer, worinnen die nicht giftfangende Waare lieget, mit Wasser übergossen, und abgewaschen, sodann allenfalls die reine Waare ohne längeren Aufenthalt sogleich frei verabfolget.

Die Weinbeerl und Asche.

§. 23. Die Weinbeerl, und Asche können gleichfalls ohne Zeitverlust aus dem Kontumazhause übergeben werden, wobei man den Sack, oder Paket in welchem sie sind, an den Ecken beschneiden, und das aufgeschnittene Stück mit Pech zu überschmieren hat, Truhen und Fässer aber, wenn die Waare sonst mit keiner Einwicklung versehen worden ist, werden, wie gemeldet worden, bloß mit Wasser übergossen.

Verzeichniß der nicht giftfangenden Waaren.

§. 24. Hier folgen die Gattungen jener Waaren, und Dinge, die überhaupt für nicht giftfangend erkennet, folglich nach verstandener Entledigung von allen giftfangenden Gepäcke, ohne Vollstreckung der Kontumazfrist alsogleich zu weiterem Handel und Wandel auser der Kontumaz mit Vorsicht der Nichtvermischung übernommen, und weiters befördert werden können: Alaun, Aloë, Affione, Ambra, Antimonium, Angelica, Arsenicum, Assa fætida, Archifolium, Anis, Asche, gemeine und spanische, Asflor,

Austern, Blech, Butter, Buchsbaum, Bleiweiß, Bohnen, Brechnüssen, Bene- Saamen, Brustbeeren, Blumenkohlsaamen, Borax raffinirter, Biesam, Brasilien- Holz und dergleichen.

Calmus, Chiocolada, Caccao, Caffe, Curcuma, Cardomomum, Corallen, Cubeben, Coccus indianische, Calpa, Catto, Caperi, Cremortartari, Cassien-Rinde, Datteln, Diamanten, und alle Edelsteine, Drat, Eicheln, Eßwaaren, Elephantenzähne, Fisolen, Feigen, frische und gedörrte, Fleisch gesalzenes und geräuchertes, Folium indicum; Fischbein, Fischöl, Fischroggen, Fische, frische und gesalzene, sonderlich Krebsen, Schildkröten, und dergleichen, Fleischleim, Firniß, Farbe, blaue und andere.

Getreid, Gebäcke, Giftwurzel, Gewürz, Glas leeres, als Flaschen und dergleichen, Giugolena, Gummi, Gewürznelken, Grünspann, Holz, Hülsenfrüchte, Honig, Ingwer; Knoppern Kienruß, Kampfer, Kimmel, Käse, Limonien, Portugesen, Lapis lazuli, Laternenhorn, und anderes.

Mandeln, Pistachi ohne Schalen, Marmor, Metalle, Messing, Mastix, Muschiami, Mußkatnüsse, und alle Drogereien; Mehl, Oel, Orpiment, Opium.

Porzelain, Perlein, Pilatro, Pflanzen, Pomaden, Pech, mit Pech überstrichene Stricke, Pflaumen, Pfeffer, Pignoli; Queckfilber.

Rhabarbara, Reiß, rothe Erde; Safran, Salz, Straußeier, Schmergelseife, Sorbet, Stärke, Storax, Sal amoniacum, Sal nitri, Scialapa, Seidenwürmsaamen, Spargel, Körbe, oder anderes Gezeig von spanischen Strohe, Sparto genannt, Sublimatum, Sottemachio, Steva lacca, Scagliola, Schiffe, nach ganz hinweggenommenen, von der verdächtigen Seite herkommenden Seilwerke, nachdem sie durch 48 Stunden täglich mit Wasser ganz durch einen Reinigungsknecht überwaschen worden. Es muß aber nachhin der Reinigungsknecht die vorgeschriebene Kontumaz machen.

Tamarinden, Torf, Tucia, Terra di ombra, Terra ariana, Vitriol, Vogelleim, Waidkraut, Wein, Weinbeerl, Weihrauch, Wachs. Zucker, Ziebet, Ziebeben, Zeduaria, Zenfero, Zimmet, Zinn. Alle diese ungezweifelt nicht giftfangende Waaren können mit oben beschriebenen Vorsichten aus dem Kontumazmagazine unbedenklich verabfolget werden, wenn schon der für die übrigen giftfangenden Waaren, Vieh, und Personen bestimmte Termin noch nicht erstrecket ist.

§. 25. Gleichwie übrigens die Knoppern für nicht ansteckend gehalten werden, also wird von vielen geurtheilet, daß eben dasselbe bei den Galläpfeln, als einer ähnlichen Frucht Statt finden soll; auch wird das Waidkraut, und andere Farben für nicht ansteckend gehalten, und viele wollen, daß die Cochenille, und Sennis-Blätter nicht ansteckend sein; allein die all-

Galläpfel, Cochenille, und Sennisblätter werden unter die nicht giftfangenden keineswegs gerechnet.

gemeine Gewohnheit bringet mit sich, daß sowohl die Galläpfel, als die Cochenille, und Sennis-Blätter der Kontumaz unterworfen werden; daher ein gleiches in den Kontumazhäusern beobachtet werden soll.

Gewürz reiniget nicht die Involucra.

§. 26. An vielen Orten ist man der Meinung, daß das Gewürz die Kraft habe, die erste Einwicklung zu reinigen, mithin es überflüßig sei, diese abzunehmen. Andere behaupten, daß zu Erleichterung der Handelschaft die Lebensmittel gleichfalls ohne Entfernung des Umschlags anzunehmen sein. Ingleichen könne man Metalle, Drat, gesalzene Fische in Fässern und dergleichen ohne Reinigung, und Uiberwaschung, wie vorgeschrieben worden, übergeben; allein alles dessen ungeachtet wird befohlen, daß zu grösserer Sicherheit die oben vorgeschriebenen Vorsichten, mittels Hindannehmung der Umschläge, Stricke ꝛc. niemals außer Acht gelassen werden.

Manipulazionsvorschrift, wie die giftfangenden Waaren zu reinigen sein.

§. 27. Nachdem die Waaren, welche durch die vorgeschriebene Zeit gereiniget werden müssen, in die Kontumazmagazine mit sorgfältiger Behutsamkeit gegen alle Vermischung gebracht worden, geschiehet die Eröffnung, Uibermengung, Uibermischung, und Uiberkehrung auf folgende Art:

Bei Seiden, und Geishaarballen thut man die erste Einwicklung hindan, schneidet die innere an den Ecken kreuzweis auf, und kehret solche alle Tage um, damit die Luft auf allen Seiten dazu kommen möge.

Bei woll-leinen-baumwollenen, und dergleichen Ballen, eröffnet man die Einwicklung oben, und ziehet die Waare in die Höhe, iedoch auf solche Weise, daß sie wieder hinein geschoben werden kann, und es keines neuen Umschlags bedarf. In der Mitte des Ballens eröffnet man ein Loch, so groß, daß der Arm eingestecket werden kann, und legt die Waare an einen Ort, wo ein beständiger Zug der Luft ist. Alle Tage müssen die Reinigungsknechte mit dem Arm hinein fahren, die Ballen von einem Orte zu dem andern übertragen, und nicht über 4 Schuhe hoch auf einander legen, auch darauf öfters ihre Nachtruhe nehmen.

Die gesponnene Baumwolle- Kamel- Kastorhaare, und dergleichen Ballen, und Päcke, müssen von allen Banden aufgelöset, und nur der mittlere Bund, damit der Busch nicht verändert werde, unberührt verbleiben, hierauf wird die Einwicklung zuerst an der einem Seite ganz aufgetrennet, und durch ein dazu eröffnetes Loch mit dem Arm bis in die Mitte hinein gegriffen, nach halb verrichteter Kontumaz aber die erste Eröffnung wiederum zugenähet, der Ballen umgekehret, auf der andern Seite gleichermassen eröffnet, und eben wie zuvor, mit hineingestecktem Arm täglich ausgelüftet. Tücher, Borten, baumwollene Zeuge, und überhaupt alle seidene, wollene, leinene, und gewebte Manufakturwaaren, werden aus der Einwicklung, den Säcken, und Küsten herausgenom-

men, Stück für Stück durch die Hände geführet, und übereinander in Haufen geleget, diese Haufen aber täglich verändert, und alle Stücke umgekehret, wo man überdieß täglich in ein iedes Stück, wo es thunlich ist, mit dem Arm hinein fahren muß, iedoch dabei sich in Acht zu nehmen hat, daß die Waaren nicht beschädiget, und vornehmlich die Presse nicht verändert werde. Ist die Waare in Säcken, so müssen die Stricke und Bänder aufgelöset, und besonders geleget werden.

Die Federbuschen löset man auf, und verwahret die Bände besonders. Die Buschen selbst aber werden aufeinander gesetzet, täglich der Ort verändert, und durch die ganze Kontumazzeit, iedoch ohne solche zu beschädigen, oder die Form zu verändern, fleißig umgekehret.

Die feuchten Häute legt man zu 50 und 100 aufeinander in einem Hofe des Lazareths, und, nach geendigter halber Kontumaz, werden solche Stücke für Stücke umgekehrt, und auf solche Art ein neuer Haufen gemacht.

Alle Ochsen- und andere Häute legt man Stück für Stück, oder Buschen für Buschen, übereinander, verändert täglich den Ort, und führet iedes Stück durch die Hände, ohne sich demnach an die bis anher üblichen Gewohnheiten ergangenen Verordnungen zu binden, Häute von was immer für Gattung in die Kontumaz eingenommen, und durch die Luft mit der

ver-

verstandenen Behutsamkeit in den obvorgeschriebenen nach Beschaffenheit der Umstände bestimmten Kontumaz-Periodis gereiniget, mit der Vorsicht iedoch, daß wenn die rohe, noch gar nicht gearbeitete Schaaf- Bock- und Gaißfelle besonders zur Sommerszeit einen gar zu grossen unerträglichen Gestank verursachen, solche beschaffenen Umständen nach von dem Direktor, wohl gar von der Kontumazstazion abgewiesen werden können und sollen.

Der ganze Blättertabak wird in den Kontumazmagazinen zu 4 bis 6 Schuhe hoch übereinander geleget, iedoch der Sack, wenn solcher von Roßhaar, oder Leinwand ist, nicht eröffnet, ist letzterer aber von anderer Materie, muß er eröffnet, und die äuserliche Bänder aufgelöset werden, die innere hingegen, um die Waare in ihrer Form zu belassen, unberührt bleiben. Will aber der Eigenthümer alle Umschläge und Stricke, auch von dem Tabake selbst den Spagat, oder andere Bänder wegnehmen lassen, ist auch zufrieden, alle Buschen einen nach dem anderen inwendig aufzumachen, und den Tabak auf diese Art eröffnet, in freier Luft 7 Täge lang hin und her kehren, und überlegen zu lassen, so kann in diesem Falle der Tabak von der übrigen Zeit der Kontumaz befreiet, und gleich nach dieser 7 tägigen Auslüfterung, und Reinigung ausgefolget werden, die Umschläge, wie auch die Stricke, Spagat, und anderes Bandwerk, müssen entweder verbrennet, oder aber so lang in dem

Kontumazmagazin gelassen werden, bis die ganze Kontumazzeit verflossen ist.

Alle andere in dieser besonderen Instrukzion nicht namentlich enthaltene giftfangende Waaren müssen mit gleichem Fleiße, Vorsicht und Ordnung gereiniget, iedoch wohl bewahret, und darauf gesehen werden, daß solche durch die Gesundheitsvorsichtigkeiten, so wenig, als nur möglich Schaden leiden mögen.

Falls die Reinigung gesagter Waaren bei gefährlichen Umständen, und auf 42 Täge verstandenermassen bestimmter Kontumazfrist vorzunehmen ist, muß der allergrößte Fleiß, und gleichsam doppelte Vorsichtigkeit bei der Eröffnung, Auflösung, Auslüfterung, und ganzen Kontumazmanipulazion überall, und in allen Stücken vorgekehret, und auf das strengste verwendet werden, wann auch die Waaren, oder Ballen dabei einen unvermeidlichen Schaden leiden sollten. Wobei schlüßlichen erkläret wird, daß man bisanhero in dem Wahne, als ob einmal giftfangende Waaren in Betracht ihrer härteren Reinigungsmöglichkeit länger, als andere, als zum Beispiele Wolle länger, als Leder gereiniget werden müßten, irrig gegangen; dahero dann verordnet wird, daß in Zukunft unter den Waaren kein anderer, als der Unterschied beobachtet werden soll, ob sie giftfangend sein, oder nicht? massen in dem ersteren Falle alle einem gleichen Kontumazperiodo, wie die Menschen unterliegen nach Maaße als selber auf Erfoderniß der

Um-

Umstände bestimmet ist, die grössere Behutsamkeit der Reinigung aber bei Wolle, und dergleichen nicht an der Zeit, sondern in der vorgeschriebenen Manipulazionsnorma bestehet.

Uibrigens ist bei allen Sanitätsvorfallenheiten, und angezeigten Geschäften zu merken, daß in höchsten Dringlichkeiten weder Somn = minder Feiertäge von den in ihrer Ordnung ie und allezeit fortlaufenden Arbeiten ausgelassen werden können.

Wie die vorgeschriebenen Kontumazfristen anzurechnen seien?

§. 28. Die Kontumazfrist bei den Personen und Thieren fängt von dem Tage anzulaufen, als dieselbe in die Stazion mit gehörigen Vorsichten aufgenommen worden; dahingegen dieienige, so die Waaren betrift, nur von dem Augenblicke angerechnet werden muß, in welchem die letzte Balle, Küste, oder Truhen cröffnet worden, und ausgelüftert zu werden angefangen hat: daher der Kontumazdirektor die Umstände der Zeit in den Amtsprotokollen genau aufzuschreiben und zu beobachten hat.

Was zu thun, wenn ein Kontumazist erkranket?

§. 29. Erkranket eine Person, oder ein zugegebener Kontumazknecht, oder Wächter, so hat der Kontumazchirurgus oder Medikus ohne Verzug mit vorgeschriebener Behutsamkeit die Untersuchung zu pflegen; hier zeiget sich nun, daß der Bettliegerige, oder durch eine allgemeine Krankheit überfallen worden, oder es entdecken sich wirkliche Simptomata der Pest: in den ersten Falle hat der Medikus, oder der Chirurgus die Kur ohne sich iedoch zu vermischen, zu be-

sorgen; sollten Ort, und Umstände aber gestatten, daß auf Verlangen des Kranken ein dritter Medikus Beistand leiste, so kann zwar solches erlaubet werden, gegen dem iedoch, daß dieser Medikus die Kontumaz mit dem Kranken erstrecke, und über den Lauf der Krankheit dem Kontumazdirektor täglichen Unterricht gebe. Wenn hingegen bei dem Kranken sich wirklich Zeichen der Pest offenbaren, ist der betreffenden Sanitätskommission ohne augenblicklichen Verzuge die Anzeige zu machen, wornach diese sowohl, als der Kontumazdirektor sich nach folgenden Maaßregeln unter schwerester Verantwortung zu richten haben, die sich in ihrer Maaße auf alle Zufälle erstrecken, wo immer die Pest wirklich auszubrechen beginnet.

Vorsichten bei sich entdeckender Pest.

§. 30. In einem so unglücklichen Zufalle, ist vor das erste zur Richtschnur zu nehmen, daß von dem Tage ihrer Entdeckung an, der höchste Reinigungstermin von 42 Tägen alsogleich zu laufen anfange, wenn schon die Kontumaz in einer minderen Frist angetreten worden wäre.

2. Müssen die behaftete Personen mit der allergrößten Strenge auch in der nämlichen Kontumazklasse von andern noch gesunden abgesöndert, und alle Vermischung auch unter ihnen vorgebogen werden.

3. Ist die Zahl der Reinigungsknechte, oder Wächter zu vermehren, um auch die Wachsamkeit auf allen Seiten zu verdoppeln.

4. Sind

4. Sind alsogleich dem allerhöchsten Kontumaz-termin von 42 Tägen alle in einer Stazion befindliche Kontumazlsten zu unterwerfen, wenn sie auch von dem Inpestirten entfernet, und in abgesönderten Klassen, Verschließungen sich befinden, bei welchen eben die bis auf den entdeckten Ausbruch vollstreckte Reinigungstäge für verloren zu achten, und die Reinigung von neuem anzufangen ist.

5. Ist um das Kontumazhaus, worinnen sich die Pest entdecket hätte, ein Bewachungskordon zu ziehen, und Niemand der Zutritt zu gestatten, es wäre dann Sache, daß der Kontumazdirektor anwesend, und die strengsten Vorsichten beobachtet werden: wobei iedoch allzeit zu sorgen ist, daß an den nöthigen Nahrungs- Heil- und Lebens- auch Seelenmitteln die arme Kranken keinen Abgang leiden.

6. Ein so beträchtlicher Zufall ist stracks der vorstehenden Sanitätskommission durch Estafette, oder sonst eilfertig anzuzeigen, welche ohne Saumsale die nöthige Verfügungen nach Maaße der Umstände machen, und die weitere Berichte an die Sanitätshofdeputazion abstatten wird, um mit allergenauesten Fleiße alles das für damals anzuwenden, was zu Ausstellung eines, oder mehr Pestmediker erfoderlich, zu Bestimmung der Seelsorge allenfalls nöthig, zu Verhütung eines weiteren Eingriffes des Uibels, und zu dessen Erstickung anständig, zu Versehung mit nöthigen Lebens- und Hilfsmitteln für wirklich erkrank-

te zureichend erachtet wird, dann es muß an allen diesen mitleidenden Beispringungen den armen Kranken keineswegs gebrechen, folglich iene Personen, die zu ihrer Aushilf nöthig sind, mit ihnen in der Kontumazverfassung beharren, worinnen sie sich der gewöhnlichen Vorsichtsmittel zu gebrauchen, und alle Vermischung mit andern Leuten unter Leibs- und Lebensstrafe sorgfältigst zu vermeiden haben.

7. Wenn die Inpestirte genesen, ist ihnen frische Kleidung izu geben, die Leiber rein mit Wasser und Essig abzuwaschen, sie sind in frische Zimmer zu überbringen, und unter beständig gleicher Obachtsamkeit abgesöndert zu verwahren, bis der 42tägige Kontumaztermin ausgeloffen, wornach sie nach abermal vollbrachter Visitazion des Medikus und Chirurgus gleich andern entlassen werden.

8. Wenn die Pest wirklich ausgebrochen, ist der vorgesetzten Sanitätskommission ein genaues Verzeichniß der in der Kontumazstazion befindlichen, den Inpestirten zugehörigen Waaren zu überschicken, welche vorzüglich anordnen, und vorschreiben wird, was für verdoppelte Vorsichten über die vorgeschriebene Reinigung dieser Waaren, die 42 Täge durch anzuwenden, oder ob wohl vielleicht gar ein- oder die andere Waare durch das Feuer zu vertilgen sei; worüber die Kommission vorläufig die Befehle der Sanitätshofdeputazion über ihr erstattendes umständliches Gutachten zu erwarten, der Kontumazdirektor aber bei

der

der Reinigung zu sorgen hat, daß die zu vertilgen bestimmte Körper und Effekten unfehlbar verbrennet, und auf keine Weise verzogen werden.

9. Wenn in ein Zimmer, oder Magazin wirklich inpestirte Personen, oder Waaren eingebracht worden, ist nach vollbrachter Kontumaz, und erhaltener Gesundheit sowohl, als nach erfolgtem Tode das Haus sorgfältig mit Pestrauche zu reinigen, die Böden durch die in der Kontumaz befindliche Knechte öfters mit Lauge auszureiben, die Wände zu waschen, und mit Kalche zu überweisen, auch Fenster und Thüren wenigstens durch 42 Täge offen zu lassen, ehe man in solche andere Kontumazisten einnimmt.

10. Der verstorbenen Körper sind ohne Kleidung in eine wenigstens zwo Klafter tiefe Gruben zu legen, mit Kalch zu überschütten, und mit Erde zu bedecken, und überhaupt zu sorgen, daß in die ehehin mit den Kontumazgebäuden geschlossene Kirchhöfe niemand eintreten könne.

Todesstrafe derjenigen, die eine ausgebrochene Pest wissentlich verschweigen, und Vorsichten, deren sich die Obrigkeiten bei ungefähr im Lande ent-

§. 31. Die Vorsichten, die allhier auf den Zufall vorgeschrieben worden, wenn die Pest in den Kontumazstazionen ausgebrochen, erstrecken sich auch auf alle Länder, Städte, Märkte, Dörfer, Schlösser, und einzelne Häuser, worinnen — welches der unendlich gütige Gott bewahren wolle — sich Zeichen einer Pest entdecken sollten, und werden allda die von dem glorwürdigen Vorfahrer am Throne Kaiser Karl der VI. Maiest. in dem Gesetze von 3. Novemb. 1738

Stehendem Pestübel zu betragen haben.

bestimmte Todesstrafe hiemit gegen jene erneuert, die wissentlich eine in ihrem Wohnhause oder in der Nachbarschaft, wo immer sich einfindende Pest, davon sie Wissenschaft haben, vertuschet, übergangen, und der Ortsobrigkeit anzuzeigen unterlassen, um dagegen alsogleich die erfoderliche Hilfsmittel anzustrengen, und ein Uibel in der ersten Geburt zu ersticken, welches so vielen tausend unschuldigen Nebenmenschen oft bloß durch eine Vernachläßigung, und allzuspäte Entdeckung Leib und Leben gekostet.

Wenn demnach in einer Stadt, Markt, Dorfe, Hause, oder Schloß die Pest wirklich entdecket wurde, hat die Sanitätskommission und die Landesobrigkeit sogleich zusammen zu tretten, und zu berathschlagen, wie, oder ganze Gemeinden, oder einzelne Häuser mit allen Menschen, Viehe, und Geräthschaften nach Erfoderniße der Umstände gesperret, mit ausgebigen Kordonswachten und Verpalisadirungen das vorgreifende Uibel gehemmet, alle Vermischung mithin sorgfältig hindangehalten, Hund, Katzen und Geflügelwerke getödtet, und in allen Stücken eben jene Vorsichten allda in ihrer Maaße, Thun- und Schicklichkeit angebracht werden, die oben bei den wirklich angestellten beständigen Kontumazstazionen vorgeschrieben sind.

Umstände, an die sich leichter durch die Vorsichtigkeit und Klugheit der Obrigkeiten die nöthigen Hilfsmittel anschicken, als hier durch Gesetze, weitwendige Vorschriften machen lassen.

Die

Die vorzüglichste Schuldigkeit der Sanitätskommissionen und Landesobrigkeiten muß aber ohne Unterlaß sorgen, durch die Untergebene, besonders durch die Stadt- und Landphisiker immerhin auf die Spuren ansteckender Seuchen wachen zu lassen, die eben diesen vor allen andern zeitlich anzuzeigen gebühret; daher die oben verhängte Todesstrafe wider solche vorzüglich Platz greifen müßte, wenn sie aus Nachlässigkeit, Gefährde, oder aus was immer für Ursachen wissentlich sich eine Verschweigung zu Last kommen liessen.

Wenn nun die mit der Pest wirklich überfallene Personen geheilet, und alle die Waaren nach der vorgeschriebenen Strenge gereiniget, oder aber während der bereits erstreckten Kontumazzeit sich alles in guter Gesundheit befunden, auch gar keine widrige Zufälle entstehen, ist den kontumazirenden Menschen und Waaren der gemeinschäftliche Umgang, oder liebera Practica mit folgenden Beobachtungen zu ertheilen.

Mit was Vorsichten den Kontumazisten der freie Umgang zu gestatten sei.

§. 32. Vorzüglich müssen die dem Kontumazirenden beigegebene Sanitätsknechte, oder Wächter über die guten Gesundheitsumstände vernommen, sodann die Personen wiederum durch den Sanitätsmedikum, oder Chirurgum mit vorgeschriebenen Behutsamkeiten visitiret werden, und wenn weder ein noch anderen Orts sich einige Bedenklichkeit äuseret, sind Menschen, Vieh, und Waaren nochmalen zu überzählen, und einem so, wie dem andern der freie Um-

gang, und Umlauf zu gestatten: äuseren sich hingegen bedenkliche Umstände, treffete die eingenommene Zahl der Personen, Vieh, oder Waaren bei der Vollendung der Kontumaz nicht überein; so ist der Sache an den Grund zu schauen, die unterwaltende Ursachen genau zu untersuchen, und falls sich bei deren Erhebung nicht aller Zweifel einer Gefahr, oder Gefährde entwickelte, sind die Kontumazirende keineswegs zu entlassen, und die erhobene Bedenklichkeiten der vorgesetzten Sanitätskommission anzuzeigen, welche in Sachen, was weiters vorzukehren sei, vorschreiben wird.

Hindangabe der Reinigungsfeden.

§. 33. Uiber die mit Ordnung vollstreckte Kontumaz ist den Partheien eine Urkunde von dem Direktor unentgeltlich zu bestellen, und in solcher der Namen, Alter, und Leibesgestalt der Personen, nicht minder die in die Kontumaz mit eingenommene Vieh, und Waaren kurz zu beschreiben, wie dießfalls die Vorschrift von 31. Jäner 1769 vorhanden ist, und so gestaltig nach bezahlten vorgeschriebenen Kontumaztaxen sind Menschen, Vieh, und Waaren zu entlassen, ohne daß über das Maaß der Vorschrift eine Belohnung, Geschenke, oder was immer für eine Abgabe unter einigem Vorwand bei Verlust des Dienstes, der dawider handlet, abgefodert, oder veranlasset werden soll.

§. 34. Vorzüglich ist zu sorgen, daß den Kontumazisten zu Beförderung ihrer Reisen, auch Fortbringung ihrer Waaren, nach vollendeter Kontumaz das nöthige Fuhrwesen, um das sie selbst nicht umsehen können, gegen billige Bedingnissen beigeschaffet, und die gereinigte Waaren in ihre vorige Ballenform geleget, nach der von dem Direktor geschehenen Revision den Eigenthümern zurückgestellet werden.

Sorge für Zurückstellung der gereinigten Waaren.

§. 35. Bei ieder Kontumazstazion ist eine nöthige Militarbedeckung bei Handen, welche von ihrer Obrigkeit die maaßgebende Instrukzionen, und vorzüglich dahin die Anweisung zu erhalten hat, daß sie in den Sanitätsgeschäften den Anordnungen des Kontumazdirektors vollkommenes Genügen leisten, und in der Stazion sowohl, als in den allenfalls zu besorgen habenden Bedenk- und Begleitungen der Kontumaz annoch unterworfenen Personen sich aller Vermischung sorgfältigst enthalten soll, massen, wenn diese erfolget wäre, die Militares selbst unnachsichtlich, und zu allen Zeiten ohne Ausnahme gleich andern, die sich vermischet haben, der Kontumaz zu unterwerfen wären.

Instrukzion der Militarwache, so den Stazionen beigegeben.

§. 36. Aus allen dem angeführten erhellet, daß der Kontumazdirektor überall tene Personen; welchem alles das in den Stazionen angestellte Personale, als Medikus, Chirurgus, Kapläne, Aufseher, Dollmetsch, Uiberreiter, Reinigungsknechte, oder Wächter, so viel deren aufgestellet, oder anzuordnen nöthig sein wird,

Subordinazion an den Kontumazdirektor von allen in den Stazionen angestellten Personen.

in dem Maaße der Sanitätsgeschäften subordiniret sind.

Dahero dieser zu sorgen hat, daß nicht nur allein seines Orts, sondern auch von allen den übrigen ihren Pflichten das strengste Genügen geleistet werde.

Wie, und durch wen die Aemter ersetzet werden.

§. 37. Die Ernennung der Mediker, oder Chirurgen, der Dollmetsche, und Kapläne, so wie des Kontumazdirektors geschieht von höchsten Orten selbst durch die angeordnete Sanitätshofdeputazion, die die Sanitätskommissionen hierinfalls der Ordnung nach gutächtlich zu vernehmen hat. Dahingegen werden die übrigen Personen, so in den Kontumazstazionen erforderlich sind, als Aufseher, Wächter, Uiberreiter, Reinigungs- und andere Knechte, und dergleichen von dem Kontumazdirektor der vorgesetzten Sanitätskommission vorgeschlagen, und von dieser ernennet, und bestättiget, worüber in den Protokollen die Anzeige geschehen muß.

Kontumazdirektor kann in zweifelhaften Umständen Provisional verordnungen ankehren.

§. 38. Der Kontumazdirektor wird beflissen sein; unter gesammten Kontumazbeamten, Knechten, und Wächtern, wie auch unter den Kontumazisten selbst die behörige Ordnung, Ruhe, und gutes Einverständniß zu erhalten, und zu beförderen, folglich allen entstehenden Streit und Uneinigkeit beizulegen, und zu unterdrucken, und gleichwie er in den meisten Stücken seines Amtes hiemit seine maaßgebende Vorschriften erhaltet, so kann er in jenen Fällen, und

Um-

Umständen, die etwa allda nicht vorgesehen worden, und wo aller Verzug gefährlich wäre, Provisionalanordnungen nach gewisser Vorsicht, und Bescheidenheit zwar ankehren, muß iedoch der betreffenden Sanitätskommission alsogleich davon Nachricht ertheilen, und dessen weitere Befehle erwarten.

Der Direktor soll monatlich seine Berichte abstatten.

§. 39. Der Direktor soll mit dem unentbehrlichen Personal beständig in der Stazion, und in der dazu bestimmten Wohnung sich aufhalten, sich ohne Erlaubniß niemals entfernen, es wäre dann um ein Geschäft seines Amts zu thun, das ihn abruffete, wobei iedoch die Vorsicht zu gebauchen ist, daß er in der Abwesenheit seine Verrichtungen einem andern bescheidenen Kontumazbeamten übergebe, der bei seiner Rückkehre ihm von allen Vorfallenheiten genauen Unterricht abzustatten hat, von denen der Direktor selbst an die betreffende Sanitätskommission einen kurzen Bericht mit umständlicher Ausweisung wenigstens monatlich einmal, falls was besonders erhebliches nicht öftere Anzeigungen erfoderet hätte, zu geben wissen wird.

Das Handlen ist dem Kontumazdirektor verboten.

§. 40. Ein Kontumazdirektor muß aus der Erfüllung der Dienstschuldigkeit sein Hauptgeschäft machen, und sich daher aller anderer Verrichtungen, Handels mit Kontumaz oder anderen, auch Eßwaaren, alles Gewerbs, Leidenschaften, und Zeitvertreibes entschlagen, welche ihn von der allein auf seinen so wichtigen Dienst zu richten habenden Aufmerksam-

keit abwenden könnten; er soll die Schlüssel der Kontumazgebäude niemand anvertrauen, und bei Eröfnung, oder Sperrung derselben allzeit gegenwärtig sein.

Hund, Katzen ꝛc. zu halten ist verboten.

41. Weder dem Direktor, weder sonst Jemand in der Kontumazstazion ist erlaubet, Hund, Katzen, Vögel, und andere dergleichen Thiere, so in dem Lazarethe herumlaufen, oder fliegen können, zu halten, auser es wären solche an einer Kette, oder in einem Keficht verwahret.

Handelschaft mit kontumazirenden Waaren ist allen untersaget.

§. 42. Auf gleiche Art ist allen Beamten verboten mit den in der Kontumaz befindlichen Waaren, es sei während, oder nach der Kontumaz, einige Handelschaft zu treiben, oder sie zu gebrauchen.

Schieß- und anders Gewehr ist den Kontumazirenden abzunehmen.

§. 43. Von den Kontumazirenden ist alles Schieß- und anderes Gewehr, sammt Munizion abzufodern, und davon die giftfangende Einwicklungen, wenn dergleichen vorhanden, absönderen zu lassen, solches Gewehr wird bis Endigung der Kontumaz wohl aufbewahret, und sodann zurückgestellet, auch soll auf Begehren den Eigenthümern ein Empfangsschein ausgestellet werden.

Seelsorge.

§. 44. Für die Kontumazirende ist alle Achtung, Liebe, und Bescheidenheit zu tragen, in so weit, als es der Wohlstand ihrer Seelen sowohl, als des Leibes erfoderet, und die Gesundheitsvorsichten zulassen: folglich muß, wo es thunlich, und die Lage der Umstände es erlaubet, gesorget werden, daß denselben der Trost des heil. Meßopfers, so oft möglich, in ge-

büh-

bührenden Schranken ohne aller Vermischung so wie eben mit solchen Vorsichten auch den Kranken die heil. Sakramente zu Theil werden; es ist daher die Kapelle in einem Platze anzubringen, in welchem die Kontumazisten in der Ferne aus ihren Verschliessungen dem Gottesdienste zusehen, und abwarten können.

§. 45. Wer in der Kontumaz eine letztwillige Anordnung machen will, dem ist solches allerdings dermassen gestattet, daß solche als ein privilegirtes Testament betrachtet werden soll, in welchem ohne allen Feierlichkeiten die alleinige natürliche Probe erforderlich ist, der Direktor, Medikus, Chirurgus, Kaplan, Dollmetsch, Aufseher, Knechte, oder was immer für Personen, die in der Kontumazstazion angestellet sind, können in einem solchen letzten Wille weder zu Erben eingesetzet, noch ihnen etwas hinterlassen, auch nicht zu Testamentsexekutorn ernennet werden, und sind dergleichen Vermächtnisse, oder auftragende Kommissionen als gänzlich ungiltig anzusehen, den einigen Fall ausgenommen, wenn der Verstorbene solche mit selbst eigener Hand dem Testament einverleibet, oder der Verstorbene mit dem Beneficiato versipschaftet, oder wenn der Testirende des Schreibens unkündig, den Zeugen deutlich erkläret hätte, daß sein Vermächtniß aus frei, und ungezwungenen Wille entsprünge. Testamente.

So oft einer in der Kontumaz mit Tode abgehet, muß der Direktor nebst Zuziehung zweener Zeugen über die hinterlassene Effekten, Waaren, Geld,

Mobilien, und alles, was dem Verstorbenen zugehöret hat, ein Inventarium verfassen, welches er der Sanitätskommission einsendet, die schon wissen wird, an welche Justizgehörde es geleitet, und was wegen Auslieferung des Verlasses ihm dem Direktor verordnet werden soll.

Begräbniß. §. 46. Der Direktor müß von dem sich ereignenden Todfalle eines kontumazfreuden Menschen, Wächters, Knecht, oder wer der sei, der Sanitätskommission allzeit Nachricht ertheilen, und durchaus nicht gestatten, daß iemand den todten Körper anrühre, bewege, noch von seiner Stelle verrücke, bevor solcher nicht von dem Kontumazmedikus, oder Chirurgus mit vorgeschriebener Behutsamkeit besichtiget worden. Finden diese nichts bedenkliches, wird der Verstorbene durch mit Kontumazireude Knechte, und Personen bei genauer Obachtsamkeit wiederum gegen alle Vermischung aufgehoben, und in den für die Kontumazirende bestimmten Gottesacker in einer wenigstens zwo Ellen tiefen Gruben ohne Kleidung und mit den gewöhnlichen Gesundheitsvorsichten beerdiget. Aeuseret sich aber an dem Körper ein Zeichen der Kontagion, muß der Direktor genaueste Sorge tragen, daß ungelöschter Kalch darauf geworfen, und die Grube wohl mit Erde angeschüttet werde.

Wirkliche Gestatrung des freien Umgangs. §. 47. Nachdem der Direktor bei Entlassung der Kontumazisten die Ordnung der Sachen und mit eigenen Augen übersehen, ob an der Zahl der Personen,

ten, Waaren und Effekten sich keine Irrung entdecke, hat er auch selbst genau nachzuforschen, ob an den Thüren, Fenstern, Fußböden, Schlössern, oder sonsten einiger muthwilliger Schaden geschehen, welcher in solchem Falle geschätzet, und von den Kontumazisten ersetzet werden muß. Bei erfolgender Widerspenstigkeit wird denselben die freie Gemeinschaft versaget, und der Sanitätskommission davon Nachricht ertheitet.

§. 48. Dort wo Aufseher angestellet sind, hat sie der Direktor, wenn sie seinen Pflichten zur Uiberhelfung beigegeben werden, der Ordnung nach zu gebrauchen, und anzustellen, hauptsächlich aber unter seiner Verantwortung zu sorgen, daß sie ihren Obliegenheiten nach Maaße dieser Satzungen auf das genaueste nachleben. Der Kontumazdirektor hat zu sorgen, daß in dem ganzen Reinigungshause, auch in anderwege die beste Reinlichkeit und Polizeiordnung beobachtet werde, und soll nur er, und niemand anderer, wenn dießfalls Vernachlässigungen entdecket werden, zur Rede gezogen werden, weil ihm oblieget, die hierzu nöthige Hilfsmittel vorzuschlagen, zu ergreifen, in wirklichen Vollzug setzen zu lassen, und die Widerspenstige zur Schuldigkeit zu treiben, oder mit denselben, wenn keine Ermahnung sie zu ihren Pflichten verhalten könnte, von ihrem Amte der Ordnung nach zu entfernen.

Des Direktors Obliegenheit ist, die Sanitätsaufseher, wo welche angestellet, zu den von ihm nöthig findenden Arbeiten anzustellen, auch auf die Polizei zu sorgen.

Vorsicht bei Viehseuchen, worüber des ehesten weitere Gesetzgebung folgen wird.

§. 49 Bei den Kontumazstationen sowohl, als auch durch unermüdete Sorgfalt der Sanitätskommissionen in den Ländern ist nicht minder auf das Einreissen der höchstschädlichen Viehseuchen zu wachen, zu welchem Ende in gefährlichen Gesundheitsumständen des Viehes in der Nachbarschaft die nöthige Sperren, und Wachen anzuordnen, nach Maaße, als dießfällige Viehseuchordnungen bereits obhanden, oder in Zukunft mit noch mehreren Rücksichten vorgeschrieben werden sollen.

Inzwischen ist auf das ex Turcico herüber kommende Vieh zu allen Zeiten, ein wachsames Auge zu tragen, und nur zu jenen Zeiten, wenn dort selbst an Menschen, und Viehe ein allgemeiner Gesundheitsstand herrschet, folglich die Kontumaz nur auf 21 Täge bestimmet ist, kann jenes Vieh, das Haar, und keine Wolle hat, durch die Schwemmung fähig gemacht werden, sogleich in hierortige Länder herüber getrieben zu werden.

Es sind aber dabei folgende Vorsichten zu gebrauchen.

Erstens: Daß die Schwemmung gegen den Strohm geschehe;

Zweitens: daß sie nicht gerade an der Uiberfahrt, wo der Zusammenfluß mehrerer Menschen möglich, sondern an einem anderen Platze für sich gehe, wo die Gefahr der Vermischung mehr entfernet ist.

Drittens: daß diese Schwemmung der Zeit üblichermassen in Gegenwart des Kontumazdirektors, und eines wo es thunlich zoftens Beamtens, oder einer von ihm abgeordneten vertrauten geschwornen Person, wenn er selbst verhindert wäre, unternommen werde.

Viertens: daß man bei Uibernehmnng, oder Uibergabe der Gelder die vorgeschriebene Behutsamkeiten gebrauche, und überhaupt sorge, daß keine Vermischung erfolge, folglich auch die Unterredung in geziemender Entfernung mit ienseitigen Personen gepflogen werde.

In anderweg, und auser erwähnten Bedingnissen unterliegt das Vieh, wie Menschen den vorgeschriebenen strengen Kontumazvorsichten.

## Eidesformel

## eines Kontumazdirektors.

Ich N. N. gelobe hiemit, und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich den gnädigst vorgeschriebenen Sanitätssatzungen, und vorzüglich der meinem Amte darinen bestimmten Instruktion in allen Stücken getreulich nachkommen, für Kontumazhäuser, und Kontumazisten die anbefohlene Aufmerksamkeit in allen Zufällen pflegen, und vorzüglich gegen die Vorbereitung an-

steckender Krankheiten das letzte meiner Sorgen, und Kräfte anwenden, auch dazu alle die mir Untergebene unnachsichtlich anhalten, und alles das, als den ersten Zweck meiner Bemühung betrachten soll, und wolle, was einem ehrlichen, aufmerksamen, in Pflichten stehenden Kontumaz-direktor von Amtswegen zustehet, ohne mich durch Geschenke, Freund- und Feindschaft, oder andere Nebenabsichten auf Irrwege verleiten zu lassen. So wahr mir Gott helfe.

## III. Instrukzion

### für die Sanitätsmediker, oder Chirurgen, die in den Kontumazstationen ausgestellet sind.

Pflichten derselben.

§. 1. Die Sanitätskommissionen haben zu sorgen, daß nebst einem geschickten Kontumazdirektor, wenn er nicht selbst zugleich ein Chirurgns ist, und nach Lage der Umstände in den kleineren Kontumaz-stationen, wo die Arbetten nicht so häufig sind, beides besorgen kann, überall taugliche Chirurgen, oder Mediker angestellet werden. Damit dieselbe nicht nur allein auf den Gesundheitsstand der Kontumaziften wachbar sein, sondern auch gegen die Vorbereitung der Krankheiten alle nöthige Hilfsmittel mit vereinigter Wachsamkeit ergreifen mögen.

Die gehorsame Folge alles dessen, was der Kontumazdirektor in Amtsgeschäften anordnet, ist eine Pflicht, die sich auf alle in der Kontumazstation angestellte Personen erstrecket, die Bescheidenheit, die Gottesfurcht, die Ehrlichkeit, von aller Makel der Verführung befreiet, ein nüchterer Lebenswandel sind ehehin Bedingnissen, zu denen man sich zum voraus zu einem ieden Medikus, oder Chirurgus versieht, der in den Kontumazstationen zur Anstellung kommt, und es würde die Uibertretung in ein, oder anderen Stücke zur unfehlbaren Entsetzung vom Amte, oder wohl noch zu weit höheren Strafen, beschaffenen Dingen nach, Anlaß geben.

Die Pflichten dieses Amtes im sonderheitlichen bestehen in der Sorge auf den Gesundheitsstand bei den ankommenden Kontumazirenden, und aus der Kontumaz trettenden Personen, massen bei den ersten, und letzteren in gewöhnlicher Entfernung vor ihrer Betretung der Kontumaz, wie vor ihren Abgange die genaueste Visitazion vorzunehmen, und zu beobachten ist, ob sich einiges Kontagionszeichen veroffenbare, welches dem Direktor ohne Verzug anzuzeigen kommt, in welchem Falle von diesem sowohl, als dem Medikus, oder Chirurgus alles ienes auf das genaueste zu vollziehen sein würde, was oben auf den Zufall der wirklich sich entdeckenden Pest vorgeschrieben worden.

Die Visitazion geschieht verstandenermassen in der Entfernung, sobald aber solche per Contactum geschehen

hen muß, wann die Umstände und Gefahren, oder zweifelhafte Zufälle es erfoderten, so ist der Chirurgus für ausgesetzt zu halten, kann mit andern keinen freien Umgang mehr pflegen, sondern muß in der Verschliessung mit den Kontumazisten den ganzen Periodum abgesöndert auswarten.

Soll sich von dem Posten nicht entfernen.

§. 2. Der angestellte Medikus oder Chirurgus darf sich von seinem Posten ohne Erlaubniß der vorgesetzten Sanitätskommission nicht entfernen, und muß beständig über die Beobachtung des Gesundheitsstandes überhaupt, und insonderheit bedacht sein.

Hat in den Stazionen ohnentgeltlich zu kuriren.

§. 3. Alles das in den Sanitätshäusern befindliche Personen sowohl, als die Kontumazisten haben die Mediker und Chirurgen unentgeltlich zu kuriren, und für die Besorgung ihrer Amtspflichten keine Belohnung, auch für die verabfolgende Medizinen nur eine billige Vergütung zu foderen.

Der Direktor soll mit Leib- und Wundärzten eine genaue gute Einverständniß pflegen, dermassen, daß von allen in Sanitätssachen anlangenden Entschliessungen und Verordnungen demselben alsogleich die Eröfnung, und nöthige Mittheilung geschehe, auf daß in einem Geschäfte von so grosser Wichtigkeit mit gemeinschäftlichen Fleiß und Eifer allzeit einstimmig zu Werke gegangen werde.

Korrespondenz mit dem Sanitätskommissionsphisikus.

§. 4. Mit dem Kontumazphisikus an den ein Chirurgus angewiesen, ist beständig die Korrespondenz zu un-

unterhalten, und diesem von Zeit zu Zeit von dem Gesundheitsstande Unterricht zu geben.

§. 5. Der Chirurgus, oder Medikus hat die Urkunde der vollstreckten Kontumaz, so den Partheien hinaus gegeben wird, mit dem Direktor zu unterschreiben. Er hat den Direktor in allen zu überhelfen.

Wenn es Umstände gestatten, und vorzüglich, wo in einer minderen Stazion weniges Personale angestellet, hat der Chirurgus dem Direktor in seinen Amtsgeschäften zu helfen, und beide gemeinschäftlich das allgemeine Beste zu besorgen.

§. 6. Der Chirurgus hat täglich sich um den Gesundheitsstand der Kontumazisten zu erkundigen, dem Direktor davon Bericht abzustatten, und alles dasjenige genau zu vollziehen, was in gegenwärtiger Sanitätsordnung vorgeschrieben ist, und sein Amt unmittelbar, oder mittelbar angehet, zu welchem Ende derselbe, so wie der Direktor ihrer Eidespflicht sich täglich erinneren, und derselben auf das genaueste nachkommen sollen. Täglich ist über den Sanitätsstand der Reinigenden dem Direktor Bericht abzustatten. Pflichten derselben.

## Eidesformel

### eines Kontumazchirurgus oder Medikus.

Ich N. gelobe hiemit, und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich den allergnädigst vorgeschriebenen Sanitätssatzungen, und vorzüglich

der

der meinem Amte darinen bestimmten Instruktion in allen Stücken getreulich nachkommen, alle Aufmerksamkeit auf den Gesundheitsstand der Kontumazisten beobachten, ihnen nach meinem besten Verstand beistehen, und nach allen meinen Kräften die anständig findende Hilfsmittel allzeit verwenden, keinen gefährlichen Umstand verheelen, und mich in allen so betragen wolle, und soll, wie es einem in Pflichten stehenden Sanitätschirurgus zustehet, ohne mich durch Geschenke, Freund- und Feindschaft, oder andere Nebenabsichten auf Irrwege leiten zu lassen. So wahr mir Gott helfe.

## IV. Instrukzion

der Sanitätsreinigungsknechte, oder Wächter, anderer Orten unter der Benamsung Guardiani bekannt.

Pflichten derselben.

§. 1. Um in den Kontumazhause die erfoderliche Aufsichten, Reinigung der Waaren, Utbertragung derselben, und dergleichen zu verrichten, sind starke, gesunde, bescheidene, geschickte, nüchtere Leute eines ehrbaren christlichen Lebenswandels aufzunehmen durch welche die in der oben dem Direktor vorgeschriebenen Instruktion anbefohlene Vorsichten, keineswegs aber

Ge-

Geschäfte, und Dienste des Direktors, oder anderer Kontumazbeamten zu beförderen, und in das Werk zu setzen sind. Sie werden also ihres Eides ernsthaft, und zugleich ihrer Pflichten ermahnet, deren Uibergehung die empfindlichste Leibes- oder wohl Todesstrafe, beschaffenen Dingen nach, auf sie wälzen könnte.

Sorge gegen alle Vermischung.

§. 2. Vorzüglich haben sie zu sorgen, daß zwischen den Kontumazisten, und Effekten in ihren Klassen, noch weniger aber mit andern freien Menschen, oder Habschaften nicht die mindeste Vermischung geschehe; würde dawider zufällig, oder boshafter Weise gehandelt, ist solches dem Direktor bei Leib- und Lebensstrafe anzuzeigen, und nicht zu verschweigen, damit er die erfoderliche Rücksichten zu nehmen wisse. Auch alle andere, die Gesundheit, die Polizei, die Ruhe, und Sicherheit betreffende Umstände, wenn sie von mindester Erheblichkeit wären, und sich in der Zeit, als sie mit den Partheien Kontumaz machen, oder auch sonsten ereignen, sind unter gleicher schwerer Strafe dem Direktor zu eröfnen.

Weiterer Ausweis ihrer Pflichten.

§. 3. Ferner haben sie den Kontumazisten freundlich und liebreich zu begegnen, die ihnen durch den Direktor auftragende Verrichtungen mit Fröhlichkeit willig zu vollziehen, sich weder durch Schankungen, Drohen, Feind- oder Freundschaft von ihren Pflichten abwendig machen zu lassen, folglich sich mit den ihnen obrigkeitlich bestimmten Vortheilen und Ergötzlichkeiten zu begnügen, mit den Waaren, die sie zu

manipuliren haben, alle Aufmerksamkeit zu gebrauchen, auf ihre Erhaltung zu sorgen, und in allweg den Befehlen des ihnen vorgesetzten Kontumazdirektors gehorsam zu sein.

Es ist eine Rolle in ihrem Amte zu beobachten.

§. 4. Unter diesen Personen, wann mehrere an einer Stazion vorhanden, ist eine Rolle, oder Reihordnung zu halten, damit unter ihnen, und ihren Pflichten die Bürde der Arbeiten nach Thunlichkeit auf gleiche Maaße getheilet werde, worinnen der Direktor keiner Partheilichkeit Platz geben, sondern dießfalls eine genaue Vormerkung halten soll.

Ihre Manipulazionsvorschriften.

§. 5. Wie sich die Reinigungsknechte bei sorgsamer Entwicklung der giftfangenden Umschläge, bei Eröfnung der giftfangenden Ballen, bei ihrer Durchbohrung, der Vermischung, Auslüfterung mit den Händen, bei vorzüglichster Rücksicht, den Waaren zu schonen, zu verhalten haben, ist in den Instruktionspunkten des Kontumazdirektors umständlich enthalten; es wird also dieser beflissen sein, ihnen ihre dießfällige Pflichten, und Manipulazionsart mündlich zu erklären, sie bei der Kontumaz nicht unterworfenen Waaren anfangs persönlich zu zeigen, massen solches von weit grösserem Nachdrucke sein wird, als eine Wiederholung, die allda schriftlich angebracht würde.

Die Reinigungsknechte haben sich in bedenklichen Fällen den Befehlen des Direktors zu fügen, wann er ihnen zu mehrerer Prüfung der reinigenden Waa-

ren den Auftrag macht, ihre Nachtruhe auf den baumwollenen Ballen, oder anderen dergleichen Effekten zu nehmen, massen sie sich dem gemeinen Besten zu Liebe aussetzen müssen.

Der Kontumazdirektor hat allen ihnen diese ihre Instrukzionspflichten in der üblichen Landsprache deutlich zu erklären, und vorzulesen, und dieses nicht nur allein, da sie zu ihrem Amte bestellet werden, sondern auch jährlich zweimal an einem bestimmten Tage, in welchem er denselben alle ihre Pflichten, und die Strenge ihrer Verantwortung auf das ernsthafteste abzuschildern, und zu erklären beflieſſen sein wird.

Spuren der Krankheiten sind zu entdecken.

§. 6. Sobald unter den Kontumazisten sich eine Krankheit zeigen sollte, ist es ohne Verzug dem Direktor anzuzeigen, bei Leib- und Lebensstrafe aber nichts zu vertuschen, wenn sich wirkliche Zeichen einer Pest veroffenbaren möchten.

Haben bei Briefschaften, Geld, und Lebensmitteln alle Aufmerksamkeit zu gebrauchen.

§. 7. Bei Reichung der Lebensmittel, Briefschaften, und des Geldes, ist eben die strengste Obsorge zu tragen, damit keine Vermischung erfolge, zu welchem Ende die Sanitätsknechte, und Guardiani von dem Direktor schon ihre praktische Belehrung erhalten werden.

Sie haben Niemand ohne Erlaubniß in die Kontumazhäuser zu lassen.

§. 8. Es ist Niemand ohne Vorwissen des Direktors in das Kontumazhaus der Eingang zu gestatten, sondern selbes beständig geschlossen zu halten, überhaupt aber dieser Eintritt vor witzigen, und herumlaufenden Personen nicht, und noch weniger Weib-

und Kindern der Reinigungsknechte, Wächter ꝛc. zu bewilligen, massen Niemand dahin zu kommen Befugniß hat, als der wegen Beschauung der kontumazirenden Waaren, oder anderer die Handlung- und Sanitätswesen angehenden Sachen halber darinn etwas zu verrichten hätte. Es muß aber eine solche Person über erhaltene Erlaubniß des Direktors, und in seiner Gegenwart nur durch die vorfindige Rastelle, und in erfoderlicher Entfernung solchen Beschau, oder eine Unterredung mit den Kontumazisten pflegen, und niemals auser Gesicht gelassen werden.

Weder Effekten erfolgen zu lassen.

§. 9. Von den in das Kontumazhaus kommenden Waaren soll ohne Erlaubniß des Eigenthümers, und des Direktors niemand was erfolget werden, es mögen solche giftfangend sein, oder nicht, es möge solches vor, in, oder nach der Reinigung geschehen.

Vorsicht der Reinlichkeit.

§. 10. In dem Kontumazhause, besonders in Höfen, und Gängen ist eine beständige genaue Reinlichkeit zu unterhalten, solche nach der Wochenrolle der durch den Kontumazdirektor bestimmenden Anstellungen durch die ausgesetzte Knechte inner Kontumaz Verschliessungen, und auser denselben durch die nicht ausgesetzte fleißig zu kehren, und vorzüglich die giftfangende Sachen, so an der Erde liegen, mit aller Sorgfalt hindan zu schaffen, und mit Behutsamkeit zu verbrennen.

Der Kleider und Wäsche.

§. 11. Die Kleider, und vorläufig gewaschene Wäsche der Konzumazisten sind auf Stricken in freie

Luft

Luft aufzuhängen, welches durch die zugegebene Wächter, oder Reinigungsknechte sorgfältig zu beobachten ist.

Kerkermeistersdienste.

§. 12. Unter den Reinigungsknechten verrichtet einer, den der Direktor für den geschicktesten hält, die Stelle eines Kerkermeisters, diesem liegt ob, vorzüglich auf alle Prævaricationes, oder Uibertretungen der vorgeschriebenen Ordnung ein sorgsames Auge zu tragen, den Kontumazisten alles Werkzeug, womit sich einer selbst, oder dem anderen schaden könne, als Gewehr, und dergleichen abzunehmen, und zu sorgen, daß ihnen nichts beigelassen werde, wodurch sie sich allenfalls die Flucht aus der Kontumaz zubereiten können. Die Personen, so mehrerer Sicherheit willen eingekerkeret werden müssen, hat er zu besorgen, mit Speisen, iedoch ohne Vermischung, wenn er nicht der Kontumaz mit ausgesetzet werden sollte, zu versehen, mit erfoderlichen Vorsichten ihnen öfters zusprechen, und mit zu Hilfnehmung der ausgesetzten Knechte zu erforschen, ob etwa nicht eine Zubereitung zur Entweichung zu bemerken sei, welches überhaupt bei allen Kontumazgebäuden zu beobachten ist, und zu sorgen sein wird, daß die Kontumazisten allzeit genau verschlossen, und gesicheret seyn.

Pflicht der Uiberreiter.

§. 13. Wo Uiberreiter aufgestellet sind, haben sie unter Eid- und Pflichten zu sorgen, daß keine heimliche Hereinschleppung von Menschen, oder Waaren erfolge, denn alles hat sich in der Kontumazstation zu stellen, was von türkischen Gränzen herüber

kömmt, sie sollen bei Uiberfuhr der Waaren, nicht minder bei Schwemmung des Viehes gute Aufsicht, und Obsorge tragen, damit die in dem Paßport enthaltene Anzahl Viehes, und zwar weder mehr noch weniger, unter behörigen Vorsichten gegen alle Vermischung herüber gebracht, auch die erfoderliche Taxen, getreulich, und der Ordnung nach abgeführet werden. Wo übrigens auch diese, die Uiberreiter nämlich alles, was die Sanitätsumstände, Vorsichren, Vermischung, oder Zeichen der Krankheiten betrift, eben unter Leib - oder beschaffenen Dingen nach Lebensstrafen, nichts zu verschweigen, sondern dem Kontumazdirektor alles getreulich anzuzeigen haben: und dieses nach der Schwere ihres obliegenden Eides, den sie gleich den Reinigungsknechten bei Antritte ihres Amtes abzulegen verbunden sind.

## Eidesformel

eines Aufsehers, Uiberreiters, Reinigungsknechts.

Ich N. N. gelobe hiemit, und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich den allergnädigst vorgeschriebenen Sanitätssatzungen, und vorzüglich der meinem Amte darinnen bestimmten Instrukzion in allen Stücken getreulich nachkommen, dem vorgesetzten Kontumazdirektor allen Gehorsam leisten, alle menschenmögliche Aufmerksamkeit

keit in allen Zufällen pflegen, und vorzüglich gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten das letzte meiner Vorsichtigkeit anwenden, auch von allen, was im mindesten bedenklich wäre, dem Kontumazdirektor bei Zeiten die Anzeige machen, und alles das, als den ersten Zweck meiner Sorge betrachten soll, und wolle, was einem ehrlichen aufmerksamen, in Pflichten stehenden Aufseher, Reinigungsknechte, oder Uiberreiter zustehet, und gebühret, ohne mich durch Geschenke, Freund- und Feindschaft, oder andere Nebenabsichten auf Irrwege, und von meinen Pflichten ableiten zu lassen. So wahr mir Gott helfe.

Von den Reinigungstaxen.

§. 14. Da bis anher in allen den Kontumazstazionen ganz verschiedene Reinigungstaxen abgenommen, und manche Waaren, die, oder gar nicht giftfangend, oder von minderem Gepake, folglich kleinerem Raum sind, mehr als andere beschweret worden, die in der Reinigung weit bedenklichere Mühe erfoderen, so werden, um den Handel und Wandel zu erleichteren, die Taxen auf einen sehr leidentlich, iedoch einstimmigen Fuß gesetzet, und folgende Ordnung vorgeschrieben.

# Reinigungstaxordnung

nach welchem sich alle Kontumazstazionen die oder derzeit bereits errichtet, oder in Zukunft errichtet werden sollen, zu achten haben, ohne die Kontumazirende unter immer was Vorwand wider diese Vorschrift zu beschweren.

1. Alle die Waaren, die nach obbeschriebenem Gesetze für nicht giftfangend, folglich keiner Reinigung bedürfen, erkennet worden, wenn sie von dem Kontumazamte bloß auf die vorgeschriebene Art von dem giftfangenden Zeuge, womit sie gebunden, oder umschlagen sind, gereiniget werden müssen, zahlen vom Zenten, oder Balle, der nicht mehr betraget, als 100 Pf. 7 ½ kr.

NB. Waaren, die nicht Zenten, oder Ballenweis verschicket zu werden pflegen, sind auf das Gewichte zu reduziren, und obige gelinde Tax abzunehmen.

Dahingegen aber wird das Getreide zu Gunste des allenfälligen Handels von aller Reinigungstaxe frei erkläret.

2. Wenn erdeute Waaren einen Zenten, oder die Ballengrösse ein gleiches Gewicht nicht erreichen, ist bis auf 50 Pf. 4 kr., unter 50 Pf. aber nur 2 kr. zu nehmen.

3. Wenn erdeute Waaren gedachter Abnahme, der Reinigung von den Umschlägen, Stricken ꝛc. gar nicht bedarfen, sondern ohne solchen ankommen, folglich

lich ohne weiterem dem Eigenthümer verabfolget werden können, ist von dem Zenten bloß 3 kr. zu bezahlen, und wenn die Feilschaft einen Zenten nicht erreichet 1 ½ kr.

NB. Das Gewicht wird Sporco, und nicht Netto verstanden, dahingegen sind andere Bürden von den Waaren, unter dem Vorwand der Reinigung, nicht abzuheischen.

4. Folget die Taxordnung von giftfangenden Waaren.

1. Von Baumwolle und Waare.

Von 100 Pf. roher, oder gesponnener Baumwolle gefärbt, oder ungefärbt . . . 15 kr.

Von Baumwollenen Zeugen, Leinwand ꝛc. vom Stücke . . . . . ¼ —

2. Von Eßwaaren, und derlei Konsumptibilien, die der Kontumaz unterliegen, vom Zent. 10 —

3. Von Leinwand und Flachs.

Von 100 Pf. Flachs. . . . . 16 —

Von einem Stücke Leinwand . . . . . ¼ —

Von 100 Barbiertücher, Hemder, oder dergleichen leinen Waaren . . . . . 10 —

Von 100 Pf. Stricken . . . . . 16 —

4. Von Pelzwerk und Häuten.

Von einer Ochsen- oder Kuhhaut gearbeitet, oder ungearbeitet . . . . . ½ —

Von einer Pferdhaut desgleichen . . . . ½ —

Von einer Bärenhaut . . . . . 1 —

Von einer Hirschdecke . . . . . ½ kr.
Von einer Steinbockhaut . . . . . ¼ —
Von einer Wolfshaut . . . . . ⅓ —
Von 100 Schaaf- oder Lämmerhäuten gearbeitet, oder nicht . . . . . 15 —
Von 100 Haasen, Wildkatzen, Harmelin, Einhorn, Maderbälgen, und dergleichen . 10 —
Von einer Luchshaut . . . . . ¼ —
Von einem Fuchsbalge . . . . . ¼ —
Von einem Ballen detto Schweifen . . . 30 —

NB. Sollten andere Häute vorkommen, ist die Tax zu nehmen nach dem Fusse der denen, die ihnen am ähnlichsten sind.

Von einem Pelz, oder auch von einem Unterfutter, von was Gattung solches Pelzwerk sei, vom Stücke . . . . . ½ —
Von Corduan, Safian, Meschin, und anderen derlei Leder von einem Stücke, oder einer Haut . . . . . ½ —
Von einem Sacke von Gaißfellen gemacht . ⅛ —
Von einem Paare türkischer Stiefel . . . ½ —
Detto Chisma . . . . . ¼ —
Detto Papotschen . . . . . ¼ —
Von einem Ballen Riemen von grösserer Beschaffenheit . . . . . 30 —
Von kleinerer Gattung . . . . . 15 —

5. Saamenwerk.

So der Reinigung unterworfen von Zenten . 7½—

6. Schaafwolle und Waare.

| | |
|---|---|
| Von 100 Pf. Schaafwolle . . . . . | 15 kr. |
| Von einem Stücke Tuch . . . . . | 1 — |
| Von einem türkischen Tepich . . . . . | ½ — |
| Von einer Pferddecke . . . . . | ½ — |
| Von einem Pferddarnister . . . . . | ½ — |
| Von 100 wollenen Gurten. . . . . | 10 — |
| Von einem Mantel, Kleide, oder dergleichen vom Stücke . . . . . | ½ — |

7. Von Seide und Waare.

| | |
|---|---|
| Von einem Zenten Seide . . . . . | 25 — |
| Von einem detto Waare desgleichen . . . | 25 — |

8. Von 100 pf. Tabak . . . . . 7½ —

9. Vom Viehe.

| | |
|---|---|
| Von einem Ochsen, oder Kuhe ohne Unterschied | 3 — |
| Von einem Kalbe . . . . . | 1½ — |
| Von einem Pferde . . . . . | 3 — |
| Von einem Schaafe . . . . . | 1 — |
| Von einem Lamme . . . . . | ½ — |
| Von einem Schweine . . . . . | 2 — |
| Von einem Bocke, oder Gaiß . . . . . | 1½ — |
| Von andern Thieren, wenn deren kommen sollen, gefliegelte, oder andere ohne Unterschied | 1 — |

§. 15. Um dem Militärgränzmanne, und seiner konfinirenden Nachbarschaft den wechselweisen täglichen unentbehrlichen Handel und Wandel zu erleichteren, wurde annoch im Jahre 1768 bewilliget, daß an den

Von dem in Kroaten bei unbedenklichen Gesundheitszeiten

hier-

pflegenden Kastellen zu Gunste des nöthigsten Handels, und Gegenhandels in Lebensmitteln mit der Nachbarschaft. Die Sanitäts- und Kontumazordnungsübertreter, wie zu bestrafen.

hierzu schicksamsten Ortschaften Kastelle eröffnet, und zu Pflegung des verstandenen Handels gebrauchet werden: Es wird hiemit diese Uibung, iedoch unter den schon damals vorgeschriebenen Vorsichten bestättiget, und zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemachet, damit Jedermann sich darnach zu achten wisse, überhaupt aber eingesehen werde, daß obschon mit den Handel und Wandel, folglich der Manipulazion der daselbst vorkommend lediglich ungiftfangenden Materien, auser den vorgeschriebenen Kontumazstazionen aus besonderer Rücksicht, und nur bei überall herrschend guten Gesundheitsumständen allda fürzugehen erlaubet wird, dennoch auch diese den wechselweisen Nahrungsstand bloß betreffende Vorsehung nicht ohne ernsthaften Maaßnehmungen gestattet sei, die iederzeit die Hindanhaltung aller Ansteckungsgefahr nach den einmal gegen diese Gränzen festgesetzten Hauptgrundsätzen zu ihrem Endzwecke führen.

Die Vorsichten, gegen welche diese Kastellmanipulazion, oder wo welche derlei andere heut, oder morgen, dort, oder da gestattet, oder hergestellet werden soll, erlaubet wird, bestehen in folgenden Sätzen.

1. Ist in ieglichem gegen der Türkei gränzenden Regimentsbezirke, wo die Hauptwege aus dem demdiesseitigen in das türkische Gebiet hin- und herüber gehen, nächst dem Hauptkordonsposto benanntlich in dem Likkanerbezirke bei dem Posto Kuk, in dem Ottohazer

hazer zu Tichevo, oder Radanovacz, in dem Agull-
ner zu Rakovicza, dann in dem Szluiner Nro. zu
Guoinlza ein dergleichen Kastell dergestalt zu errich-
ten erlaubet worden, daß nach dem entworfenen Plan
in teglichem dieser Oerter zu Verhütung der Zusam-
mentretung nächst der Wache vorwärts gegen die tür-
kische Gränzen ein doppelter 5 Schuhe hoher Zaun,
welcher an die schon ehehin bestehende Kordonsverzäu-
nung anzuhängen, mit einem Zwischenraume von ei-
ner Klafter gezogen, und hiernächst einige Rinnen zu
Uberschüttung des Getraid, und Salzes, nebst einer
kleinen Niederlage zu Einsetzung dieser Feilschaften,
dann einer Wachstube für den Offizier angeleget werde.

Bei diesen Kastellen kann sohin

2. der Handel, und Wandel allein mit gemel-
ten, und hierunten §. 5. benannten keiner Ansteckung
fähigen Lebensmittel gestattet werden, dahingegen
sollen

3. alle Kaufmanns- oder giftfangende, somit ei-
ner Reinigung unterliegende Waaren ausgeschlossen,
und deren Verkaufer entweder abgewiesen, oder auf
Verlangen in die Kontumazstazion begleitet, dann

4. zu Vornehmung dieses Handels wöchentlich
der Donnerstag, und zwar zur Sommerszeit von 5 Uhr
Früh bis 5 Uhr Abends, im Winter aber etwa von
8 Uhr Früh, oder dem angehenden hellen Tage bis
4 Uhr Abends bestimmet, nach Verlaufe dieser Täge,

und

und Stunden hingegen aller Handel eingestellet werden.

Die hier zu verhandeln erlaubte Feilschaften bestehen

5. in Ansehung des diesseitigen Gränzmanns lediglich in dem aus den k. k. Magazinen von Buccari, Zengg, und Carlopago herbeibringenden Meersalze, in Betracht der ienseitigen Handelschaft hingegen in Waitzen, Kukuruz, Hirsen, Haaber, Gersten, Fisollen, und Bonnen, als welche Lebensmittel dem Gränzmanne unentbehrlich, wie ingleichen in rohen Eisen, und Mühlsteinen, und dergleichen, wobei auch der Handel mit Zugviehe, als Pferd- Rind- dann dem zum Unterhalt ebenfalls höchst nöthigen Borstenviehe gestattet wird; dieses iedoch nur damals, wenn es geschwemmet werden kann, in der Nachbarschaft von keinem Viehumfalle gehöret, und von der betreffenden Sanitätskommission solches von den vorgeschriebenen Vorsichten erlaubet wird: es ist aber die Vieheinhandlung nicht wochentlich, wie mit den verstandenen Feilschaften, sondern um die hierzu gebrauchende Kontumazbeamte in ihren übrigen Dienstverrichtungen nicht zu hinderen, nur monatlich einmal, und zwar in einem nämlichen für den übrigen Handel angeordneten Tage also zu gestatten, daß selbe dem 1ten Donnerstage ieden Monats zu Kuk, dem 2ten zu Tichevo, oder Radonovacz, dem 3ten zu Raskoviza, und dem 4ten zu Gnoinitza vorgenommen werde.

6. In Betref der Art und Weise des Travaso, oder der Uiberleerung der Früchte hat man sich der folgenden Maaßregeln zu benehmen: die Getreid- und Salzsorten müssen durch die zu errichten angetragene Rinnen durchlaufen, und diesseits ein eigenes Gefäß, oder Bodung, worinnen das herüber laufende Getreid aufgefangen wird, bereit gehalten, dieses auch obenher mit einem Gitter, versehen werden, damit die allenfalls von den Involucris mit dem Getreide vermengte giftfangende Zeuge, daran hängen bleiben mögen.

Das rohe Eisen, und die Mühlsteine hingegen sind nach abgenommenen Gebäude mittels eines zwischen dem Zaune herüber legenden Brettes abzulangen; und weil sich fügen konnte, daß von den türkischen Unterthanen eine baare Bezahlung im Gelde den diesseitigen Unterthanen geschehen müßte, so wäre dieses Geld vorher in ein Gefäß mit warmen Essig zu werfen, und zu reinigen.

Endlich wird auch die Behandlung des Viehes nicht anders, als mit Zurücklassung der Rüstung und mit den verstandenen Vorsichten bewilliget.

7. Die Obsicht auf die genaue Beobachtung dieser verstandenen strengen Vorsichten ist dem auf den Kordonsposten kommandirt stehenden Offizier anvertrauet, welcher an dem bestimmten Tage den zu diesem Handel gewidmeten Platz bis an den Zaun durch die bethabende Mannschaft iedoch ohne aller Vermi-

schung

schung wohl zu besetzen, und sowohl diese zu Beobachtung des Travaso, und damit auser den erlaubten Feilschaften nichts herüber gelassen werde, anzuweisen, als auch selbst hierauf genauest nachzusehen hat, wiedann beinebens zu Verhütung eines seitwärts etwa vorgehen mögenden heimlichen Verschleisses die Kordonswachen rechts und links gegen die Rastelle beständig zu patroulliren, und allen Unordnungen sorgsamst fürzubeugen haben werden, damit aller gesetzwidrigen Vermischung sowohl, als der Einbringung giftfangender Waaren hinlänglich gesteuret werde.

Auf diese Art bei den allerunbedenklichsten Umständen, und nach den obbeschriebenen strengen Sanitätsvorsichten in den eigenes Fleißes hergestellten Kontumazhäusern ist es allein, und auf keine andere Weise erlaubet, Kontumaz zu halten, und die vorgeschriebene Reinigung zu pflegen, massen die in vorigen Zeiten übliche Kontumazhaltung unter dem freien Himmel bloß unter einer oft in entlegener Gegend, oder Waldung beigegebener Militarwache, und Aufsicht gänzlich eingestellet, und verboten ist, weil andurch der Grad der Sicherheiten lange nicht nach dem Maaße der ernstlichen Gesinnungen erzielet ist, die in diesem Gesetze aus Liebe und Sorge für die Erhaltung der Staaten vorgeschrieben worden.

Patent für die k. k. Erblanden den 2. Jäner 1770.

Nun folget das obangezogene Patent vom Jahre 1766, welches in dem Jahrslaufe übergangen worden, mithin hier eingeschaltet wird.

Wie die Sanitäts- und Kontumazordnungsübertreter zu bestrafen sein.

Es ist bei Errichtung der verschiedenen Kontumazen ein doppelter Endzweck zum Gegenstande gesetzt, von welchem der eine dahin gehet, daß das Kommerzium zu Lande, und zur See eröfnet erhalten, der andere aber darauf gerichtet ist, daß der allgemeine Gesundheitsstand von aller Gefahr einer eingebracht werden mögenden Seuche bewahret werden möge.

Ungeachtet nun alle Maaßregeln deutlich vorgeschrieben sind, welche zu Erhaltung der allgemeinen Gesundheit dienlich zu sein befunden worden, so ist dennoch, um alle nur immer Menschen mögliche Vorsicht in diesem gefährlichen Gegenstande zu treffen, und die gesammten Königreiche und Länder von diesem leidigen Uibel noch mehr zu versichern, wider die Uibertreter der ergangenen Verordnungen, die schärfeste Strafe zu setzen, befunden, und anbei festgesetzt worden, daß diese Anordnung sowohl in dem ganzen Litorali, es sei solches einer Gerichtsbarkeit untergeben, welcher es wolle, als in den Grafschaften Görz, und Gradiska, imgleichen in allen übrigen deutschen und ungarischen Erbländern, besonders aber in jenen Gegenden beobachtet werde, wo wirklich ein Pestkordon gezogen ist, oder noch gezogen werden dürfte. Es wird daher

1. Mit Erneuerung aller Normalverordnungen, wo diese publiziret worden, hiemit gesetzmäßig statuiret, daß wider alle, welche entweder selbst falsche Attestate, Pässe, Fehden, Praktika, oder derlei die Passirung wegen der Gesundheit betreffende Falsa wissentlich verfassen, oder sich einer solchen falschen Urkunde bedienen, oder wissentlich hierzu verhilflich gewesen, oder auch solche in andere Wege erworben haben, und wodurch die iemand betreffende Kontumaz abzulehnen versucht wird, ohne weiteres mit der Todesstrafe, und zwar mit dem Strange vorgegangen, und zu solchem Ende die hierunter verfangenen Personen dem nächsten Kriminalgerichte, die Adelichen, oder sonst Privilegirten aber ihrer es betreffenden Obrigkeit zur Prozeßformirung, und zwar ohne geringsten Unterschied der Personen, sie mögen Sanitätsbeamte, oder Subalterne, Fremde oder Unterthanen sein, übergeben werden sollen; imgleichen sind mit dieser nämlichen Strafe dienigen Beamten unnachsichtlich anzusehn, welche auf einen wissentlichen falschen Paß die Personen, oder Waaren passiren lassen; nicht weniger iene, so den Personen oder Waaren vor Ablaufe der vorgeschriebenen Kontumazzeit den Austritt gestatten, und endlich auch die subalternen Amtsdiener, wenn sie von einer solchen Mißhandlung Wissenschaft haben, und solche nicht sogleich in Zeit von 24 Stunden dem nächstgelegenen Militärkommando, oder der Zivilobrigkeit anzeigen, wo sodann der mit solchen Missethätern ab-

zu-

zuführende Prozeß möglichst zu beschleunigen, und das ausgefallene Urtheil sogleich ohne Gestattung eines Gnadengesuchs, zum Vollzuge zu bringen ist.

2. Ist die falsche Ansagung des Orts, woher die Personen, und Waaren kommen, mit der nämlichen Todesstrafe zu belegen, wenn die Schiffe und Fuhren aus solchen Gegenden kommen, die der Kontumaz unterliegen, und durch die falsche Angabe der Haltung der Kontumaz ausgewichen werden will.

3. Wird allen ankommenden Personen, bei unausbleiblicher obgemeldter Leibesstrafe verboten, vor wirklich erhaltener Prattica und ausgestandener Kontumaz, ohne ausdrückliche Erlaubniß und Gegenwart eines Sanitätsbeamten sich mit andern Personen zu mischen, oder einem andern freien Schiffe zu nähern, oder einige Waaren und Effekten auszuladen.

4. Bleibt allen einem Kordon nächstgelegenen oder in dem Littorali befindlichen Unterthanen, besonders aber den Wirthen und Gastgebern, bei Strafe einer zweijährigen Schanzarbeit, und Verluste ihres Gewerbs, auf das ernstlichste verboten, fremde, verdächtige, oder unbekannte Personen, die nicht mit einem giltigen, von der Obrigkeit und den Wachen, wo sie passirt sind, anerkannten, und von neuem nach dem Normali unterschriebenen Paße versehen wären, zu beherbergen; imgleichen

5. einige fremde mit der vorgeschriebenen Prattica nicht versehene Waaren zu übernehmen, oder zu

transportiren, auch den dergestalt und ohne Prattica in das Land kommenden Leuten einigen Vorschub zu geben, und ihnen zu ihrem weitern Fortkommen behilflich zu sein, oder gar den Weg zu weisen, und einigen Umgang mit denselben zu pflegen.

Wo im Gegentheile iedermann solchen Falls unter der in den vorhergehenden §. festgesetzten Strafe schuldig ist, dergleichen Personen, wie auch iene Unterthanen, welche sich wider diese ausdrückliche Verordnung vergehen sollten, der Obrigkeit, oder dem Vorsteher des Orts, um wider derlei Uibertreter nach der Vorschrift verfahren zu können, ohne geringsten Verzug anzuzeigen.

Auch sind die wider dieses Gesetz sich etwas zu Schulden kommen lassenden Unterthanen von dem es betreffenden Kriminalgerichte alsogleich zu prozessiren, und mit Beobachtung der Ordnung nach obiger Vorschrift abzustrafen.

6. Sind in den bereits kundgemachten Verordnungen gewisse Haupt- und Nebenseeporte, imgleichen in ienen Orten und Ländern, wo der Kordon gezogen ist, besondere Straßen bestimmet, durch welche der Eintritt in das Land, nach vorher ertheilter Prattica, geschehen soll, und besteht der Inhalt dieser für ietzo in ihrem ganzen Umfange unabänderlich zu verbleiben habenden Verordnungen im Folgenden:

Es soll niemanden auser bei den angewiesenen Orten in das Land zu kommen erlaubt sein, und

er nirgends weiters passiret werden, als wenn derselbe in den hierzu ausgestellten Orten, die vorgeschriebene Kontumaz nebst institutmässiger Reinigung der mitgebrachten Effekte gemacht, und hierüber einen Paß, welcher von dem Kontumazbeamten in vorgedachten Orten gefertigt, und von dem Kommandanten und Kontumazkommissär bei den ausgewiesenen Hauptstazionen unterschrieben sein muß, produzirt haben wird; und gleichwie auch alle Seiten- und Abwege verhacket, oder vergraben zu werden pflegen; so soll niemand an den an dergleichen Seitenwegen gelegenen Ortschaften von Beamten, oder Unterthanen bei schwerester, auch allenfalls Leibs- und Lebensstrafe hereingelassen, oder ihm durchgeholfen, und noch minderer bei einem unverlaubten Orte über das Wasser gesetzt werden.

Weil übrigens durch verschiedene einer Ansteckung unterworfene Waaren und Hausmobilien, dergleichen Uibel gar leicht hereingebracht werden könnten, und daher deren Einbringung im Falle einer wirklichen in der Nachbarschaft grassirender Pest ausdrücklich verboten zu werden pflegt, so ist hierüber auf das genaueste zu halten.

Sollten nun Fuhrleute, Passagiers, oder wer, und von welcher Nazion sie immer sein, bei sich irgendwo ergebender Seuche, und daher wegen einer besonders vorhandenen Gefahr angeordneter Kontumazzeit sich auf einer verbotenen Nebenstrasse, oder aber sogenannten Porti morti, oder auf einem andern Meerge-

stide einfinden, oder respektive anländen wollen, so ist eine solche Person unverzüglich unter Bedrohung des Todtschiessens zu erinnern, daß sie sich sogleich zurück, und auf die angewiesene Hauptstrasse, oder den vorgeschriebenen Kontumazort begeben soll; wenn aber ungeachtet der geschehenen Warnung sich iemand mit Gewalt durch den gezogenen Kordon, oder bei einem unerlaubten Porto, oder Meergestade weiter ins Land dringen, oder sonst mit Hinterlist durchschleichen wollte; so ist ohne Anstand auf denselben Feuer zu geben, und er ohne weitere Rücksicht todtzuschiessen, dessen Körper aber zu verbrennen, und zu vertilgen.

Wogegen in solchem Falle das von demselben mitgebrachte Schiff- und Fahrzeug nebst aller darauf befindlichen Ladung und Waaren, auf der Landseite aber die Wägen und das Pferdzeug sammt der Ladung und den Waaren ohne Verschub, oder Aufenthat mit gehöriger Vorsicht in die Kontumazen zur gewöhnlichen Reinigung gegeben, und sodann ohne Unterschied oder weitere Rücksicht sammt den Pferden konfisziret werden sollen. Sollte sich aber

7. in iener Zeit, und so lang, als sich die Pestseuche irgendwo verspüren läßt, mithin die Kontumazfrist angeordnet ist, iemand, so aus einem der Kontumaz unterworfenen Lande herkömmt, ohne erhaltene Prattica, oder Fehde, durch unerlaubte Passagen, oder verbotene Nebenfahrten in das Land wirklich eingeschlichen, oder in dem Littorali bei einem un-

erlaubten Porte, oder Meergestade wider solches Verbot freiwillig ausgeschiffet, und in das Land begeben haben; so soll derselbe, oder dieselben sogleich dem nächsten Kriminalgerichte übergeben, von solchem mit Beiziehung eines Sanitäts- auch zweener anderer im Magistrate, oder in einem andern öffentlichen Dienste stehenden Beamten, auch eines Aktuarius das Examen mit aller möglichen Vorsicht wegen Erhaltung der Gesundheit, summarissime wie, mit wessen Hilfe, und durch welchen Weg die Hereinschleichung geschehen? aufgenommen, sodann von ermeldeten Personen das Standrecht sogleich gehalten, und die betretenen Personen, ohne Formirung eines ordentlichen Kriminalprozesses, im Falle der erhobenen Uibertretung auf der Stelle todtgeschossen, die Körper aber auf vorgedachte Art vernichtet werden.

Wobei von den mitgebrachten Wägen, Fahrzeuge, Schiffe, Waaren, Ladung, und Pferden, was oben verordnet worden, zu beobachten ist. Im übrigen sind auch diejenigen mit der für die Uibertreter ausgemessenen Todesstrafe zu belegen, welche den ohne erlangte Prattica Eingeschlichenen zur Vollbringung oder auch nur zur Fortsetzung ihres dießfälligen Unternehmens, in Gestattung des Unterkommens, Abgebung des Fuhrwesens, Anzeigung der Wege, und Straßen, Hilfe oder Vorschub wissentlich geleistet, oder es auch nur, wenn sie obrigkeitliche Personen wären, so-

mit solches vermög ihres Amts abhalten könnten und sollten, wissenlich gestattet haben. Würde aber iemand

8. von der Seeseite durch Sturm oder andere unvermeidliche Zufälle genöthiget, an einem unerlaubten Orte, oder Porto morto anzuländen, so ist alles dasienige bei sonst zu befahren habenden oben ausgesetzten Strafen zu beobachten, was in solchen Fällen durch die Verordnung vom 18. März 1764 vorgeschrieben ist, und folgendermassen lautet:

Wenn ein Schiff, im Falle einer angeordneten Kontumaz, durch Wuth des Windes, oder des Wassers gezwungen würde, in einem unerlaubten, oder sogenannten Porto morto einzulaufen, so soll solches zwar von der Wache zugelassen werden, iedoch mit der Vorsicht, daß solches zu Tag und Nachtszeit auf einen Flintenschuß entfernt bewahret, zu solchem Ende im Erfordernißfalle die Wachen verdoppelt, niemand aber auf das Land zu setzen, oder die geringste Vermischung oder Gemeinschaft mit den Leuten daselbst zu pflegen erlaubt, auch, sobald die Gefahr gewichen, dasselbe sich wiederum zu entfernen angehalten werden soll, massen denn in so einem Uibertretungsfalle die bereits ausgemessenen Strafen ohne weiteres auch hieher bezogen werden.

9. Werden alle, entweder für beständig, oder nur auf eine Zeit angestellte Sanitätsbeamten und Subalternen, welche immer hiezu gebraucht werden, ohne geringsten Unterschied der ihnen aufgetragenen Besorgung,

der

der ihnen obliegenden Pflicht und ertheilten Instruk-
zion auf das genaueste nachzukommen, hiemit ernstlich
und mit dem Beisatze erinnert, daß wenn ein derlei
Sanitätsbeamter, oder Subaltern, sich auch keine
der obbemeldten Mißhandlungen zu Schulden kommen
lassen, sondern nur sonst eines Saumsals in der
Amtshandlung oder einiger Konnivenz überführet wer-
den würde, derselbe mit einer fünf und gestalteten
Umständen nach, zehenjährigen Schanzstrafe zu züch-
tigen sei.

10. Sollen alle obbeschriebene Kontumazübertre-
tungen auch in Zeiten, wenn von einer wirklichen
Pestseuche gar nichts zu hören, gleichwohl aber zu
mehrerer Sicherheit in einem oder andern Orte eine
Kontumaz anbefohlen wäre, vorgeschriebenermassen
bestraft werden.

Patent Wien vom 25. August 1766.

Nro. 1153.

## Unterricht,

## wie in Kärnten die lebendigen Zäune zu pflanzen, und zu pflegen sein.

Ohne Datum.

Unterricht, wie in Kärnten die lebendige Zäune zu pflanzen und zu pflegen sein.

Es können die hierländigen Gründe überhaupt in fünf Abtheilungen gebracht werden, als nämlich

1. in gute und tiefe leimichte,

2. in seichte, und sandigte, oder mit Sand und Erde vermischte,

3. in trocken sandigte und kiesichte.

4. in sumpfige und nasse,

5. in felsige und steinige.

Auf den ersten, nämlich auf tiefen und guten Leimgründen, werden gewiß alle Gattungen von Bäumen und Stauden, so man gemeiniglich zu Zäunungen gebrauchet, gut und geschwind wachsen, unter allen aber verdienet der Weißdorn oder wie man selben hier Landes nennet, der Mehldorn den Vorzug, theils weil er den Feldern und Wiesen wegen der vielen und harten Dörner den besten und dauerhaftesten Schutz giebt, theils weil solcher niemal von der Wurzel austreibet, und also die Aecker nicht verschmälert, theils auch weil er durch sein vielfältiges Laub die Gründe weit mehr dunget, als er aus selbigen zu seinem Wachsthume ausziehet.

Die Weißdornzäune können sowohl mit Saamen, als mit Pflanzen angeleget werden: doch ist anzumerken, daß iene Pflanzen, welche man aus den Saamen erzeuget, einen schönern, und bessern Weißdorn hervorbringen, als iene, so man aus den Waldungen von den alten Wurzeln abgesetzt zu holen pfleget. Will man nun eine Weißdornbaumschule anlegen, so muß der dazu bestimmte Acker vor dem Winter gut gebauet, auch so viel möglich vom Unkraut gesäubert werden. Im folgenden Frühiahre darauf

ma-

machet man 4 bis 5 Zoll tiefe Furchen, etwa zween Schuhe weit auseinander, in welche alsdann der Saamen hinein geworfen, uud mit einem Rechen zugedecket wird. Sobald nun die iungen Pflanzen aus der Erde herauskommen, welches nur im zweiten Jahre geschieht, muß das Unkraut fleißig ausgerottet werden, damit die Pflanzen nicht ersticken, und muß man dieses so oft wiederholen, bis die Stämme ungefähr einen Finger dick, und im Stande sind übersetzet zu werden. Die beste und wohlfeilste Art einen Weißdornzaun sowohl aus den ausgesäeten als Waldpflanzen ist iene, so in Holland, Niederland uud anderen Ländern gebräuchlich ist. Man wirft an ienen Ort, wo der Zaun zu stehen kömmt, einen Graben, von einem Schuh tief und zween Schuhe breit vor dem Winter auf (dieß ist zwar nicht nothwendig doch besser, und kann der Graben gleich vor der Pflanzung aufgeworfen werden) und im März oder April füllet man den Graben, und zwar mit der besten ausgewinterten Erde zur Halbscheid an, darauf werden die Pflanzen, so man bis auf einen Fuß hoch, von der oberen Wurzel anzurechnen, abgeschnitten hat, gesetzt, und die übrige Erde fest darum geleget, die Entfernung zwischen zwoen Pflanzen kann von 9 auch 10 und 12 Zollen sein. Die Pflegung solcher Zäune bestehet hauptsächlich darinnen, daß man in den ersten Jahren selbe von dem Unkraut säubere, auch wo das Vieh dazu kommen mag durch einen trockenen von allerhand Staudengewächs

zusammengeflochtenen, und etwa zween Schuhe voraus stehenden Zaun von dem schädlichen Abbeissen der iungen Sproßen befreie.

Hier ist zu beobachten, daß, wenn ein Zaun von angesäeten Pflanzen angeleget worden, selber keiner andern Pflegung bedarf, auch durch 30, 40 Jahre so fortwächst; ist selber aber von Waldpflanzen gemachet, so müssen selbe im zweiten Jahre, und zwar im Februar bis etwa 2 Zoll hoch über der Erde abgeschnitten, und also aus den iungen Sproßen der Zaun erzeiget werden. Da nun nach 30, 40 Jahren die Stämme des Weißdorns und der Zaun hin und wieder schütter wird, so braucht solcher nicht ausgeworfen zu werden, sondern man hauet die groben Stämme fest bei der Erde ab, und im nämlichen Frühiahre, treiben so viele iunge Sproßen hervor, daß der Zaun in zwei Jahren wieder völlig in guten Stand gebracht wird; gescheite Landwirthe aber lassen den Zaun niemals länger als 6 Jahre aufwachsen, alsdann hauen sie Stämme auf 5 Schuhe hoch ab, und lassen die Seitenzweige, welche unten am Stamme stehen, durch einander flechten, und an den nächsten Stämmen rechts und links mit Haselnußruthen, oder Weiden aufbinden, wie hier in nachstehender Figur besser zu ersehn, als deutlich zu beschreiben ist.

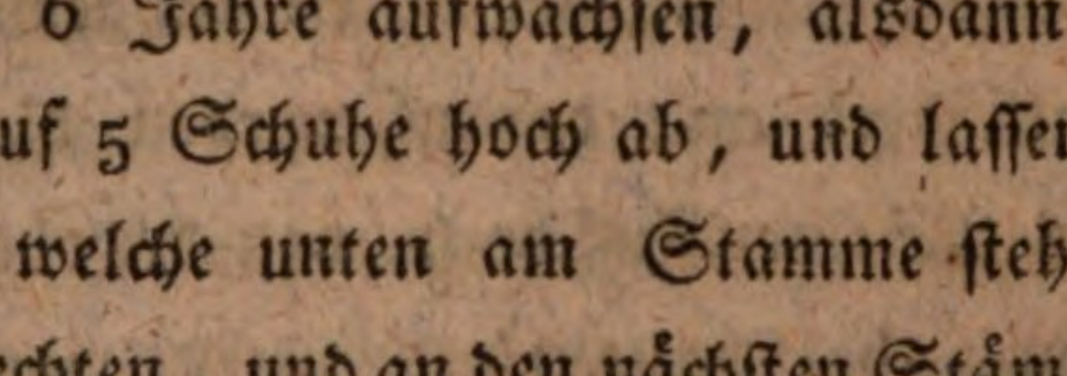

Bei

Bei dieser Arbeit muß der Bauer sonderlich Acht haben, daß selber die Stämme allzeit von unten auf, und nicht von oben herunter abhaue, damit sie nicht zerspaltet werden, und in die Faulung gehen: diese Arbeit muß auch wie andere Holzschläge in gewisse Jahre eingetheilet werden, dann wird der ganze Zaun nach und nach erneuert, und giebt seinem Herren einen jährlichen Holznutzen; der Weißdorn wächset in Kärnten an verschiedenen Orten sonderlich an, und in den Waldungen, so dünn von anderem Holze sind.

Die Pflanzen können alle Jahre im Frühlinge von den alten Stämmen abgesetzt werden, doch müssen solche Wurzeln haben, wenn sie wachsen sollen, der Saamen aber geräth nicht alle Jahre, auch muß man selben nicht eher, als gegen Martini, wenn er vollkommen zeitig ist, abnehmen, und den Winter durch an einen trocknen Orte aufbehalten.

Noch kömmt hier zu erinnern, daß die Pflanzen in den Wäldern, wo der Weißdorn gern wächst, häufig vermehret werden können, wenn der alte Stamm kurz bei dem Boden abgeschlagen, und der Stock mit guter Erde völlig bedecket wird; solche dürfen aber nur nach 2 oder 3 Jahren von der Hauptwurzel abgesetzet werden.

Nach dem Weißdorn ist der Schwarzdorn zu Zäunungen der beste, seine Dörner sind stark, und

schü-

schützen die Felder vortreflich, auch ist kein Staudenholz zu trockenem Zaune besser und dauerhafter.

Die Art, den Schwarzdorn sowohl von Saamen als von Sprossen zu erzeugen, ist die nämliche, wie bei dem Weißdorn; die Zäune davon werden auch gepflanzet und gepflogen, wie oben gemeldet worden: da der Schwarzdorn von der Wurzel austreibt, giebt selber mehr lunge Stämme als der Weißdorn, das Holz aber wird bei weiten nicht so hoch noch dick, und ist schlechter zum Brennen.

Zwischen den Weißdorn und Schwarzdorn pfleget man in der Schweiz sowohl als in anderen Ländern wilde Aepfel- und Birnstämme zu pflanzen; solche müssen aber wenigstens 4 Klaftern lang der eine von dem andern entfernet sein, damit sie der Wiese oder dem Acker nicht zu viel Schatten geben, und besseres Obst, wenn selbe gepfropfet werden, hervorbringen. Da der Stamm von solchen Bäumen recht fest zu stehen pflegt, so sind sie dienlich den ganzen Zaun aufrecht zu halten, und zu befestigen.

Wiewohl die Zäune aus Weiß- und Schwarzdorn in den guten und tiefen Gründen den Vorzug über alle verdienen, können solche dennoch nicht aller Orte, wenn sie von lungen Absetzpflanzen sollen gemacht werden, leicht eingeführet werden.

Anstatt ihrer kann man demnach verschiedene andere Gattungen brauchen, als da sind: der Sauerdorn, oder Berberisbeer, Passebeer, der wilde Felber,

die Buche und Hagebuche, die Kornelkirsche, und andere mehr.

2. In den seichten und sandigten, oder Sand mit Erde vermischten Gründen wächset der Weißdorn auch gut, aber etwas langsamer; um den Wachsthum zu beschleunigen pflegen etwelche Landwirthe in der Pflanzung eines Zauns halb Weißdorn, halb Haselnußstauden zu setzen.

Die grossen Blätter der Haselnußstaude geben dem Weißdorn einen Schirm gegen die hitzigen Sonnenstrahlen, befeuchten die Erde, und vermehren solche in wenig Jahren. Die Erzeugung dieser Staude ist aller Orte zu gut bekannt, als daß ihrer hier Meldung geschehen soll; allein bei solcher Pflanzung eines Zauns ist zu beobachten, daß die Pflanzen viel enger gesetzt werden. Es erfordert dieses die Qualität der Erde sowohl, als die Art des Gewächses der Haselnußstaude, welche recht aufgeht, und keine Seitenäste treibt. Die Verpflegung dieser Zäune ist die nämliche, wie iene des Weißdorns, und das Flechten oder Durchschlingen ist viel leichter.

3. Auf den trockenen, sandigten, und kiesichten Halden und Feldern kömmt weder Weißdorn noch Schwarzdorn auf, und es würde gar zu kostbar fallen, den Graben zu solchen mit guter Erde, welche manchmal sehr weit herzuführen wäre, anzufüllen; daher ist es rathsamer, die Zäunungen an solchen Orten von dem dornichten Jenister, Scorpius, Mausdorn, Stechpalme,

oder Berberisbeer anzulegen, selbe aber müssen dick und breit gemacht werden. Die Uibersetzung der Stämme geräth selten, und gehet man sicherer, wenn man diese Zäune von Saamen erzeuget; vor dem Winter muß man den Ort, wo der Zaun stehen wird, gut pflügen, selbes im Frühjahr wiederholen, und nach dem die Furchen wohl eggen, dann wird der Saamen im April eingebauet. Die ganze Pflegung dieses Zauns bestehet in dem, daß solcher im ersten Jahre ausgejätet werden muß, damit die jungen Pflanzen nicht ersticken, oder gar zu dick stehen. Wird selber nach vielen Jahren etwas abständig, so muß man die Spitze der Aeste abschneiden, anbei sich aber hüten, die Aeste zu nahe an dem Stamm abzuhauen, weil bei solchem Verfahren die baldige Ausdörrung der Sprossen, und Absterbung der ganzen Staude erfolgen würde.

Die Berberisbeer oder Sauerdorn wachsen in allen Theilen des Landes, der Mausdorn, und der dornichte Jenister sind aber nicht so gemein. Es ist einen ieden bewußt, daß aus den Beeren des Sauerdorns der beste Eßig gemacht werden könne.

Es giebt aber diese Staude noch einen grösseren Nutzen, den man hier im Lande fast gänzlich vernachläßiget; die Wurzeln von diesem Sauerdorn, wenn sie gleich vor dem Winter oder im Februar ausgegraben werden, sind mit unter den besten, und fettesten, Gelbfarbmaterialien: sie übertreffen weit das sogenannte Gelbholz, welches die Holländer aus Ostin-

dien

dien mit großen Unkosten hohlen, und in ganz Europa mit noch grösserem Nutzen verkaufen.

4. In den sumpfichten, und nassen Wiesen können die Felber und Erlen mit Vortheil zu Zäunungen gepflanzet werden; beide wachsen geschwind auf, und geben viel Holz zum Brennen, zu Reifen, Schaufelstielen ꝛc. Die Erlen werden mit Wurzeln oder ohne Wurzel in die Erde, und zwar etwas tief hinein gesetzet, sie sollen aber von beiden Seiten fest zugetreten werden; von Jahr zu Jahr muß man die jungen Sprößlinge durcheinander flechten, und wenigstens alle fünf Jahre die großen Aeste abhauen, damit der Zaun bei der Erde dick erhalten werde.

Diese Art Zäunung ist besonders längs den Bächen und Flüßen einzuführen; von allen Hölzern und Stauden sind keine, die mehrere und stärkere Wurzeln haben, also wenn eine genugsame Anzahl von Erlen längs einem Ufer gepflanzet werden, können sie selbes gegen die heftigsten Anfälle eines Stroms schützen. Erlen sind im ganzen Lande gut, und da die abgehauenen Aeste sowohl, als die kleinsten Zweige, ohne daß sie Wurzeln haben, wachsen, können selbe ungemein vermehret werden; doch soll man beobachten, daß weder die Aeste, weder die kleinen Zweige gespaltet werden, sonst wird der Zaun niemal einen guten Fortgang gewinnen.

Bei Pflanzung der Felber, oder Weidenstämme, wenn man den Zaun geschwind im Stande haben

will, gebrauchet man Aeste von 3, 4, bis 5 Jahre, so ungefähr einen Zoll dick sind; diese werden auf eine Höhe von 7 Schuhen abgeschnitten, unterhalb schreg gespitzet, und 2 Schuhe tief in die Erde gesetzet, nachdem vorher mit einem Handeisen die Löcher eines von dem andern anderthalb Schuhe weit dazu gemachet worden. Besser ist es, wenn ein kleiner Graben aufgeworfen wird, man kann diese Stöcke gerade setzen, und ist die Erde nicht so fest zusammen gedrücket, als wenn die Löcher mit einem Handeisen gemacht werden. Die Pflanzung geschieht im März, oder April; die Sprossen, so im ersten Jahre treiben, müssen im anderten Jahre bis auf 2 oder 3 Augen abgenommen werden, weil sie niemals gerade aufwachsen, uud kleine Aeste geben. Nach dieser Operazion lasse man die Weiden 3, 4 oder 5 Jahre ohne weitere Pflegung wachsen, und kann man sofort in gleichen Fristen das Holz durch 25 bis 30 Jahre geniessen, wenn man den Stamm bei dem Abhauen der Aeste nicht kliebet.

Bei solchem Zaune hat man zween Fehler gefunden: erstens giebt selber den Wiesen und Feldern keinen festen Schutz, weil er bei der Erde keine Aeste hat. Zweitens, wenn die Felber gar zu nah beisammen stehen, drücket der eine den andern aus der geraden Linie heraus, und machet eine Unform: daher hat man seit etlichen Jahren an verschiedenen Orten die Felber oder Weiden nach einer besondern Art zu pflanzen angefangen.

Es werden die Löcher in der nämlichen Entfernung von anderthalb Schuhen gemacht, nicht gerade ab, sondern schreg, und auf 2 Seiten so, daß im selbigen Loch zween Stecken zu stehen kommen, wovon einer rechts und der andere links lenket, folglich, da mehrere eingesetzet sind, alle zusammen einen Rautenzaun machen, wie in folgender Figur klärer zu ersehen ist.

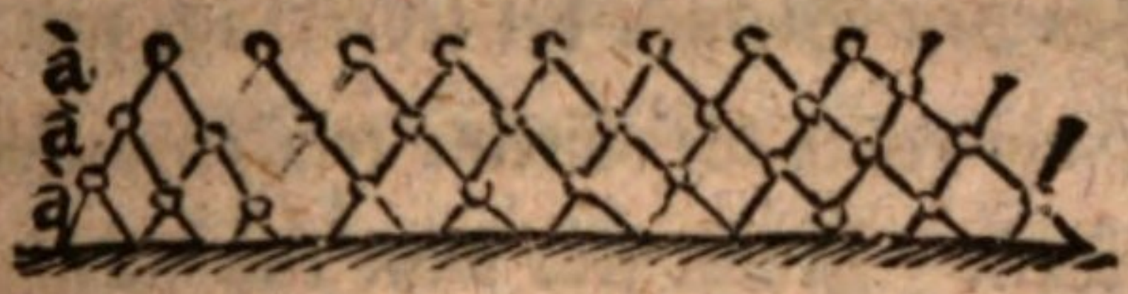


Wenn nun alle Felber stehen, muß man, wo zween Stecken zusammen treffen, à à à von beiden und zwar innerlich, wo sie auf einander gehen, einen Theil von der Rinde ausschneiden, und mit den abgefallenen Weidenruthen fest binden. Im ersten Jahre wachsen selbe gänzlich zusammen, als wenn Ein Stamm wäre, und nach zwei Jahren ist der Zann im besten und zierlichsten Stande.

Es giebt verschiedene Gattungen von Felbern, als weiße, rothe, gelbe, und grüne, welche hier in Kärnten zu finden sind, uud gerne wachsen.

5. An jenen Orten, wo der Boden felsicht ist, oder wo durch die Wassergüsse viel Stein geführet, und dadurch Felder und Wiesen bedecket werden, ist nichts rathsamer als Mauern anstatt Zäune zu errichten: diese Mauern werden nach Unterschied der Umstände und der Lagen auch unterschiedlich aufgeführ-

ret; soll die Mauer die Uberschwemmungen von Stein und Sand abhalten, so muß sie trocken angeleget werden, und zwar bei der Erde ganz breit, und von beiden Seiten stark abhängig, ist sie aber bestimmt Felder und Wiesen vor dem Einfall, oder der Ausflucht des Viehs zu beschirmen, so kann sie gerade, oder mit einer kleinen Verdünnung von unten gegen oben aufgefüh-.et werden; die Aufbauung wäre besser, wenn die Höhe zwischen den Steinen bei ieder Lage mit Erde ausgefüllet, als wenn die Steine trocken aufeinander geleget werden. Findet sich keine überflüßige Erde auf dem Acker, oder der Wiese, so kann selbe aus einem Loch hart an der Mauer ausgegraben werden. Die längere Dauer solcher Mauer ersetzet reichlich die Unkosten, und wachsen verschiedene Gattungen Holz, und Stauden darauf, sonderlich der Weißdorn, wenn selber bei regnerischem Wetter gepflanzet wird.

Ohne Datum.

---

Nro. 1154.

# Unterricht,

wie der gemeine, daß ist: holländischer, österreichischer, oder einheimischer Klee, unter die Sommerfrüchte, als Gerste, und Haber u. s. w. vielen hier zu Lande geschehenen Versuchen gemäß mit sehr beträchtlichem Nutzen gebauet; auch, wie die Burgunder, oder sogenannten Dickrüben, mit gleichem Vortheile gepflanzet; dann, was für ein ansehnlicher Behuf aus dem Anbaue der Wasserrüben in den Kornstoppeln gezogen werden könne.

Wie der Klee unter die Sommerfrüchte mit beträchtlichem Nutzen gebauet, wie die Dickrüben gepflanzet, und die Wasserrüben in Kornstoppeln gezogen werden können.

Der Klee, welcher sowohl in der Gerste und im Haber, als im Winterroggen, fortkömmt, will dennoch nicht zugleich mit denselben, weil er sie in feuchten Gründen bald überwachsen würde, sondern allererst damals, wenn die Keime, ohngefähr einen Finger hoch, schon aufgeschossen sind, auch damit das Saamenkörnchen sofort bekleiben können, entweder gleich vor einem bevorstehenden Regen, oder, wann der Erdboden dadurch schon benetzet worden ist, oder, wenn er schwach fällt, auch während dessen ausgesäet werden.

Sollte sich zu dieser Zeit kein Regen ergeben, so bringe man ihn auch bei trokenem Wetter in die Erde, überfahre aber das Feld gleich darauf mit einer

Walze, damit der leichte Saamen von dem Winde nicht gehoben werde. Um eben dieser Ursache willen ist es nicht rathsam, Saamen, den man selbsten nachgeziegelt hat, unausgehülset zu säen, indem ihn die Hülsen so zu sagen beflügeln.

Die einfacheste Art der Aussaat ist folgende: Man fasse so viel, als, gleichsam ein Korn an dem andern, zwischen drei Finger geht, schnelle bei iedem Wurfe mit dem Mittelfinger, um die Körnchen besser auseinander zu streuen, werfe sie, nach der verschiedenen Breite der Furchen, zwei oder dreimal darüber, wie es bei der gemeinen Getreidesaat zu geschehen pflegt, und gebe dabei dem Winde nach, damit derselbe den Saamen im Wurfe nicht zurückwehe.

Zeuge der Erfahrung, fodert ein böhmischer Strich Aussaat nicht weniger als eine österreichische Maaß Saamen.

Uiberhaupt spare man iedoch denselben nicht: denn ie dichter der Klee stehet, desto schneller ist dessen Wachsthum, weil die vor den Sonnenstrahlen bedeckten Wurzeln mehr Feuchtigkeit, mithin auch einen stärkeren Trieb, erhalten, wogegen auf leer bleibenden Plätzen bald das Gras hervorstechen, den Klee verdrängen, und die Aernte beträchtlich verringern würde.

Indessen können dergleichen leere Plätze noch zu Ende des Augustmonats, wenn das Erdreich vorher ein wenig locker gemacht worden ist, wieder besäet werden.

Nach

Nach der Getreidernte wird der Klee auf einmal so schnell heraus schiessen, daß er im Herbste beinahe eine böhmische halbe Elle hoch ist. Alsdann schneide man ihn so knapp als möglich, an der Erde ab, und lasse die Stoppeln durch das Rindvieh abweiden; tränke dasselbe aber vor der Weide, und halte nach solcher es von allem Wasser ab, damit es das sonst anschwellende Kleefutter durch allzu heftige Blähungen der Gefahr zu bersten nicht aussetze. Sobald der Klee im Frühjahre in die Knospen treibt, schreite man damit zum Heumachen.

Ist der Boden gut, so kann man es zwei- auch dreimal wiederholen; eben dieses wird sich das folgende Jahr noch thun lassen. Alsdann reisse man aber den Acker auf, und baue gleich im Herbste auf guten Boden Weizen, und auf schlechten Roggen, denn der Klee saugt denselben, der Erfahrung gemäß, so wenig aus, daß ihn dessen starke, tief in die Erde dringende Wurzeln, und abfallende Blätter vielmehr düngen und locker machen.

Wenn der Klee frisch verfuttert werden will, muß er zur Hälfte mit gemeinem Grase vermischt werden, sonst würde er dem Viehe allzu dickes Geblüt, und endlich einen tödtlichen Brand, verursachen. Will man denselben hingegen zur Winterfutterung trocknen, so lasse man ihn nach dem Abnehmen erst 24 Stunden lang in Haufen liegen, damit die Blätter durch den innern Dunst zähe werden, und nicht so leicht ab-

fallen. Alsdann streue man ihn zum Uibertrocknen aus einander, oder, noch besser, richte man unter freiem Himmel Stangen auf, die schuhweit über das Kreuz durchgelöchert, und mit Quersprossen besteckt werden, worauf man zuerst Stroh, und alsdann den Klee leget, damit ihn Luft und Sonne durchdringen möge, folglich er sich einentheils nicht erhitze, anderntheils aber auch das Regenwasser durch lang- und dichtes aufeinander liegen davon abschiesse, und die Trocknung nicht verhindre. Getrocknet ist der Klee, endlich mit dem unterlegten Strohe, oder mit Heu, zur Hälfte, zu vermischen, und zu Häckerling zu schneiden.

Um sich den nöthigen Saamen zu weiterm Anbaue zu verschaffen, lasse man das Jahr nach der Aussaat bei der ersten Aernte so viel Klee, als die Wirthschaftsnothdurft erfordert, stehen, schneide ihn erst alsdann, wenn er auf dem Stengel braun zu werden anfängt, und häufe ihn an verschiedenen Orten übereinander, damit sich die welkenden Hülsen schliessen, und den Saamen nicht fallen lassen. Nichts davon einzubüssen, lasse man den Klee auf dem Felde nicht ganz vertrocknen, sondern, wenn er ein wenig dürr ist, zu Hause unter dem Dache, bis zu dem stärkesten Winterfroste, aufhängen.

Hierauf will er heftig gedroschen sein, und der Saamen auf Getreideschwingen von der untermengten Spreu gereiniget werden. Hülsen, worinnen gleich-

wohl

wohl noch einige Körnchen zurückbleiben, reibe man vollends mit der Hand aus.

Die Dick- oder sogenannten Burgunderrüben sehen sowohl in ihrer Gestalt, als im Saamen selbsten, den gemeinen rothen Rüben und ihrem Saamen in etwas ähnlich, nur sind die Blätter breiter, und grün von Farbe, die Rübe aber ist weißröthlich gestreift.

Diese Blätter sind um deßwillen ein gutes und ergiebiges Futter, weil sie eben so wenig, als die Rübe, von den schwarzen Erdflöhen, welche die Krautblätter, ia die Pflanze selbst, fast alliährlich abzunagen pflegen, angegriffen, und in einem Jahre 4, 5, bis 6 mal abgepflückt werden können.

Die Rübe, wenn sie in lockerem wohlgedüngten Boden gepflanzet, oder, wie andere Krautpflanzen, versetzet, öfters umgegraben, auch bei trockenem Wetter begossen wird, wächset so stark, daß manches Stück 4, 5, 6 und mehr Pfunde wiegt. Zur Winterzeit kann man dieselbe dem Rind- und Schweinviehe zerschnitten, und nach Belieben roh, oder abgebrüht vorlegen, die, mit dem Wasser von diesen abgebrühten Rüben benetzet, von dem Rindviehe ungemein begierig gefressen werden.

Die Art dieselben zu pflanzen ist zweifach: Entweder bringt man den Saamen auf einem guten und lockern wenigstens $\frac{3}{4}$ Schuhe tief durchgearbeiteten, auch folgends geegten Felde, in ordentlichen Reihen

längs und überquer, in Löcher, die einen Schuh weit von einander sein müssen, und mittels eines Einsetzholzes, dergleichen Gärtner zu brauchen pflegen, gemacht werden können, ein paar Zolle tief unter die Erde, und ebnet den Boden alsdannt wieder ab; oder, noch besser, obschon mühsamer, man säet den Saamen, nachdem es die Witterung zuläßt, im Anfang oder zur Hälfte des Aprilmonats, im Mistbeete ohne Glas, woraus die genug ausgeschossenen Pflanzen folgends, gleich einem einheimischen Kraute, übersetzt, öfters umgegraben, bei trockenem Wetter begossen, und von dem herumwachsenden Unkraute fleissig gesäubert werden müssen.

Uiberhaupt kommen diese Rüben sowohl im freien Felde, als in den Obstgärten zwischen auch noch so dick stehenden Bäumen fort.

Wasserrüben lassen sich auf eben diese Weise, wie man mit dem Klee verfährt, in umgeackerten Kornstoppeln bauen. Ein böhmischer Strich Aussaat fodert ein österreichisches Seidel Saamen.

Wer die Geschicklichkeit nicht hat, sich beim Aussäen des Schnellens mit dem Mittelfinger zu bedienen, kann den Saamen mit trockener Erde vermengt in eben so viel Häuflein, als er Beete zu besäen hat, abtheilen, und solchergestalt mit der vollen Hand auswerfen, auch das Feld sodann, obschon es eben nicht nothwendig ist, ein einzigesmal übereggen.

Ohne Datum.

## Nro. 1155.

Die Einfuhr alles fremden Bleies in den gesammten Erblanden wird von nun an verboten, und das für die Handesleute und Fabrikanten erforderliche Blei en Gros (im Großhandel) ist bei nachbenannten Magazinen der k. k. Bergwerksverschleißdirekzion in den folgenden Preisen zu überkommen, und zwar:

Den 16. Jäner 1770 Einfuhr des fremden Bleies wird verboten, und wo und in welchen Preisen solches zu überkommen sei.

| | fl. | kr. | der Zentner. |
|---|---|---|---|
| Zu Klagenfurt in Kärnten um | 9 | — | — — — |
| zu Wien | 11 | — | — — — |
| zu Prag | 12 | 30 | — — — |
| zu Brünn | 12 | 30 | — — — |
| zu Ollmütz | 12 | 30 | — — — |
| zu Teschen | 13 | — | — — — |
| zu Raab in Hungarn | 12 | 30 | — — — |

Verordnung in Böhmen vom 16. Jäner 1770.

## Nro. 1156.

Da eine Zeit her durch Scheiterung der Schiffe auf dem Donauflusse sich mehrere betrübte Unglücksfälle ereignet haben, wobei viele reisende Menschen, nebst dem Verluste ihrer Habseligkeiten, auch das Leben ohne einige Rettung jämmerlich einbüßten; beinebst Kauf- und andere Güter unter Wasser gesetzt, und zum unersetzlichen Schaden der Eigenthümer verderbet worden sind, und es auch leider die Erfahrung

Den 20. Jäner 1770 Schiffahrtordnung.

öf-

öfters gelehret hat, daß dergleichen auf dem Wasser sich ergebene Verunglückungen meisten Theils daher entstanden sind, und auch künftighin ganz leicht entstehen können, wenn die Schiffmeister sich abgenützter, beschädigter, und mangelhafter Schiffe, und Schiffzeugs gebrauchen; nicht weniger zur Auffahrt und Abfahrt ihres Thuns unerfahrne, und der in dem Donaustrome gefährlichen Orte unkündige, auch dem Trunke ergebene Knechte anstellen, die Schiffe und Zillen nach ihrer Gattung mit übermässiger Last beladen, oder, wie man es insgemein zu nennen pflegt, mehr, als es die Gattung des Fahrzeugs leidet, tauchen; vom Lande bei grossem Winde, und anderer leicht vorzusehender Schiffmannswitterung abstossen, mithin solchergestalt sich selbst die Schuld eines Unglücksfalls, und den dadurch den Reisenden an Leben, Hab und Gut zukommenden unersetzlichen Verlust zur Last legen: so wird für das allgemeine Beste, und die hierunter zugleich obwaltende Wohlfahrt des Kommerzium zur Abwendung aller künftigen derlei Unglücksfälle, und Verschaffung einer mehrern Sicherheit für die zu Wasser Reisenden, und für den Transport der Kauf- und anderen Güter, eine eigene Schifffahrtsordnung, wie sowohl von Seiten der Schiffmeister, als der Schiffleute bei Auf- und Abbeförderung und Transportirung der Schiffe in die Bestimmungsörter sich zu betragen, und wie die dieser

ser ertheilenden Vorschrift Zuwiderhandelnden gebührend zu bestrafen sein, vorgeschrieben und verordnet.

1. Müssen alle und iede Gattungen der auf- und abfahrenden Donauschiffe, als Klob- Kehlammer- und Traunzillen, Pletten, und sonstige andere grosse und kleinere Fahrzeuge, wie sie immer Namen haben, welche üblichermassen ieder Schiffmeister, und sonst berechtigter Schifffahrer zur Auf- und Abfahrt der Reisenden, und Transportirung der Fracht- und anderer Güter und Waaren zu gebrauchen pflegt, nicht abgenützt, mangelhaft, und schadhaft, sondern vollkommen fest, dauerhaft, und zur Fahrt und Ertragung der Last tauglich sein. Zu dem Ende soll

2. und zwar hier in Wien die Hauptmaut, und das Wassergericht, anderer Orte aber auf dem Lande die Behörde die Veranstaltung dahin treffen, durch iene unterstehende Beamten, denen die Brandmarkung der Schiffe und Zillen obllieget, den Schiffen die Jahrzahl ihrer Erbauung einbrennen, sohin weiter nach Verlauf ieden Jahrs ein neues Brandmarkungssigill mit sichtbarer Einstechung der Jahrszahl verfertigen, und damit an iedem zur Wasserfahrt bestimmten Schiffe und Zillen die fernere Brandmarkung vornehmen lassen; wobei den gemeldeten Beamten aufgetragen wird, bei ieder Brandmarkung vorläufig die Schiffe genau zu visitiren, folglich im Falle sie solche ohne Ausstellung fänden, das Brandzeichen aufzudrücken, soferne aber hieran die mindeste

Ge-

Gefahr wahrzunehmen wäre, ehebevor den Schiffeigenthümer zur standhaften Verbesserung anzuweisen, und vor dessen Befolgung den Brand unter schwerer Verantwortung nicht vorzunehmen, auch dem Schiffmeister den Gebrauch des Schiffs nicht zu gestatten. Und da nun

3. dergleichen zur Auf- und Niederfahrt (Raufahrt) in der Donau taugliche Schiff- und Zillensorten von verschiedener Grösse sind, daher auch mit grösserem und geringerm Gewichte, nach Beschaffenheit des Schiffs, und der Zillen zwar beladen werden können; so wird doch ein ieder Schiffmeister besondere Acht tragen, iede Gattung der Schiffe und Zillen, welche Leute, oder Frachtgüter auf- und abführen, ohne Unterschied so zu tauchen, damit iedes Schiff und Zille 3 Viertel Schuhe in die Lichte auser dem Wasser stehe, widrigens iener Schiffmeister, bei welchem die hiemit gesetzten 3 Viertel Schuhe nicht auser dem Wasser stünden, mit einer unnachläßlichen Geldstrafe von 12 Reichsthalern ohne Entschuldigung zu belegen ist. Imgleichen wird

4. der Aufmerksamkeit eines sorgfältigen Schiffmeisters obliegen, den erforderlichen Schiffzeug und Requisiten nach Beschaffenheit des Fuhrwerks auf das Schiff zu nehmen, und wohl darauf zu sehen, daß dieser in frischer, gut kondizionirter, wohl brauchbarer Qualität, und nach Beschaffenheit des Fahrzeugs in angemessener Zahl, und nicht aus schlechtem Hanfe

fe gesponnenen, sonst schlecht verfertigten, oder sehr abgenützten, und daher fast unbrauchbaren Seilen, halbfaulem Holze, gesprungenen Rudern, und andern mangelhaften Erfordernissen bestehe, damit nicht die Gefährten bei unvermuthet entstehendem starken Winde und Gewitter, wegen Ermanglung eines gut beschaffenen, und genugsamen Schiffzeugs, wo nicht den gänzlichen Untergang, doch sehr grossen Schaden zu befahren haben mögen. Was nun

5. die zur Wasserfahrt erforderlichen Leute anbelangt, da solche aus einem Seßthaler, oder Nauführer, welchem das ganze Fuhrwerk zu dirigiren, die Schiffsknechte zu belehren, auch die zu führenden Frachtgüter und Waaren bei Behörde zu übergehen oblieget, ia der in allen sich ereignenden Fällen, mit alleiniger Ausnahme der urplötzlichen, Rede- und Antwort zu geben hat; dann aus einer der Grösse des Fuhrwerks angemessenen Zahl wohlerfahrner an den Seßthaler, oder Nauführer angewiesener Schiffsknechte bestehen, folglich vor allem erforderlich ist, daß ein solcher Seßthaler, oder Nauführer ein wohlerfahrner, und der Wasserfahrten vollkommen kündiger Mann sei, soll kein Seßthaler, oder Nauführer an- und aufgestellet werden, er habe denn von dem mindesten Schiffsknechtsgrade zu dienen angefangen, sohin durch sein Wohlverhalten, und mittelst langwieriger Uibung erworbene genugsame Erfahrenheit sich stuffenweise der Stelle eines Seßthalers, oder Nau-

füh-

führers würdig gemacht, auch seiner Fähigkeit halber von den Schiffmeistern die nöthige Prüfung ausgestanden. Die anderen Bedienstungen aber, welche ein so beschaffener Seßthaler, oder Rauführer zuvor verrichtet haben muß, sind folgende; als: eines Seiltragers, eines Bruckknechts, eines Burschknechts, eines Kochs, eines Hohenausteurers, eines Hohenaushilfruderers, eines Nebenbeisteurers, eines Nebenbethilfruderers, eines Zillenführersvorfahrers, eines Zillenführersmittelfahrers, und eines Zillenführersvornauffahrers. Nebst dem soll

6. ein dergleichen neuangehender Seßthaler, oder Rauführer vorzüglich auch ein ehrlicher, und friedliebender Mensch sein, welcher die Schiffsknechte, die an denselben des Fahrens und der Arbeit wegen mit aller Parizion bei Strafe angewiesen werden, zu allem Guten anleiten, in friedsamen Stande einig erhalten, und die allenfalls zwischen denselben sich ereignenden Uneinigkeiten und Zwiespaltungen mit allem möglichen Fleisse in der Güte beizulegen trachten; indem öfters die zwischen den Knechten währender Fahrt sich äussernden Streitigkeiten und Mißhelligkeiten, oder die unbesonnene Aufführung und Art eines Seßthalers, oder Rauführers allein die Ursache eines entstandenen Unglücks sein können, für welchen Seßthaler, oder Rauführer hingegen der Schiffsmeister allerdings gutzustehen schuldig ist. Nicht minder ist

7.

7. aus mehrfältiger Erfahrenheit wahrgenommen worden, daß die auf dem Wasser, und besonders auf dem Donauflusse sich ergebenen Unglücksfälle meistentheils der Trunkenheit derlei in Wasserfahrten gebraucht werdenden Leute beizumessen waren.

Um nun für das Künftige diesem Unheile, und dem hieraus dem allgemeinen Wesen erwachsenden Schaden bei Zeiten vorzubeugen, sollen alle und iede Schiffmeister, so, wie schon mittels Verordnung vom 24. Nov. 1762, — so im 4. Bande Seite 130 zu finden — mitgegeben worden ist, bei den vorfallenden Wasserfahrten nicht allein wohlerfahrner, sondern auch dabei nüchterner, und dem Trunke nicht ergebener Personen sich gebrauchen, die Kränzelmeister oder Seßthaler, und Rauführer, Steuermänner, und alle übrige Schiffknechte gleichfalls des übermässigen Trunks sich so gewiß enthalten, wie im Widrigen sie Schiffmeister, wenn sie sich wissentlich einiger dem Trunke ergebener Leute zum Schifffahren bedienten, nicht nur den Schifffahrenden den ohnehin billigen Ersatz des aus derlei Anstellung zukommenden Schadens zu leisten haben, sondern auch ihres Gewerbs verlustiget, die in der Betrunkenheit betretenen Schiffleute aber selbst bei den Mautämtern, und Wassergerichten alsogleich angehalten, beschaffenen Umständen nach entweder mit Arreste, oder Verschaffung in das Zuchthaus, auch sonstiger Leibesstrafe, wenn auch hieraus kein wirklicher Schaden erfolget wäre, ohne Nachsicht belegt werden sollen.

8. Soll zur mehreren Abhaltung dieses Lasters, und zur Sicherheit der Schifffahrt kein Schiffknecht, ohne daß selber seiner Aufführung halber von seinem vorhin gewesenen Schiffmeister, auch in was für einem Dienstgrade selber gestanden sei, eine schriftliche Urkunde vorzeige, von einem andern Schiffmeister unter 30 Reichsthaler Strafe an- und aufgenommen werden. Wie denn

9. ein Seßthalernaufführer, dafern selber während der Schifffahrt unterwegs einen oder andern Schiffknecht betrunken ersieht, schuldig ist, diesen Betrunkenen alsogleich an das Land führen zu lassen, und keinen Betrunkenen auf dem Schiffe zu leiden. Wenn hingegen mehrere Schiffknechte betrunken, und durch Abgang dieser Betrunkenen er Seßthaler oder Naufführer in seiner weitern Fahrt verhindert würde, in diesem Falle ist er verbunden, die Fahrt nicht fortzusetzen, sondern mit dem ganzen Schiffe sich an das Land zu begeben, und in so lang daselbst zu verbleiben, bis selber entweder den Abgang der betrunkenen Schiffknechte ersetzen kann, oder aber bis die Betrunkenen ausgenüchtert haben würden; iedoch stehet nach vollendeter Schifffahrt dem Schiffmeister bevor, die aus solcher Versäumniß erwachsenen Kosten an den betrunkenen Schiffknechten zu suchen, und wird ihm Schiffmeister obliegen, diesen oder ienen Schiffknecht, wenn er öfters sich betrunken, und keine vorgegangene gütliche Ermahnungen und Drohungen bei selbem

fruch-

fruchten, ohne Einhändigung eines Scheins seiner Aufführung, und geleisteten Dienste zu entlassen, damit ein solcher auf dem Wasser gefährlicher Mensch, da er bei keinem Schiffmeister mehr aufgenommen werden darf, sich von der Schifffahrt zu einem andern Brode zu verwenden bemüssiget werde. Ferner wird

10. zur Sicherstellung der Schiffahrt von der Zerscheiterungs- und anderer Gefahr bei aufsteigenden grossen Nebel, Winde, und Schauerwetter vom Lande zu stossen nachdrücklichst verboten, und eine den Schiffenden geneigtere stille und klare Witterung zu erwarten sein. Wenn aber unversehens auf der Fahrt ein dergleichen widriges Wetter plötzlich einfällt, muß sogleich die erste Rettungsgelegenheit für die beste angesehen, nach Thunlichkeit am nächsten Orte zugelände, und eine günstigere sichere Witterung abgewartet werden. Dergleichen Verunglückungen

11. bei den Gegenfuhren zu vermeiden, wird nachfolgende Fürsicht zur erforderlichen Maßnehmung vorgeschrieben, daß, wenn Auf- und Raufahrende einander begegnen, und genugsamer Raum vorhanden ist, einer dem andern bei Zeiten ausweiche, wäre aber der Raum derselben Gegend zu enge, alsdann soll der Raufahrende anländen, und dem Auffahrenden die Fahrt frei überlassen; gleichwie andererseits, wenn die Gegend dem Raufahrenden die Anländung gar nicht verstattete, zur Verhütung alles

hierdurch entstehen mögenden Unglücks den Auffahrenden anzuländen, und dem Raufahrenden den völligen Wasserraum freizumachen oblieget. Da auch

12. öfters bemerket worden, daß die Schiffleute und Flösser ihre doppelte Gefährte in einer übermässigen Breite beladen, und erweitern, folglich bei der Durchfahrt unter den Brücken, obschon bei diesen besonders das Hauptdurchfahrtsloch in mehr, als sonst nöthiger Weite iederzeit verfertiget zu werden pflegt, sich selbst keiner geringen Gefahr aussetzen; so sollen nach Maaßgabe der Entschliessung vom 27. Junius 1767 -- so im 5. Bande Seite 198 zu finden ist -- die nämlichen Schiffmeister und Flösser ihre doppelten Gefährte und Flösse nicht über 7 Klaftern in der Breite beladen, und erweitern; wie im Widrigen die Dawiderhandelnden, sie mögen hier, oder anderer Orte betreten werden, zum Erlage einer Geldstrafe von 50 Dukaten ohne alle Rücksicht verhalten werden würden. Uibrigens und woferne

13. ein oder anderer auf- und abfahrender Schiffmeister in der Donau irgendwo in dem Wasser liegende verborgene Stöcke, auf welche die Gefährte ohne dessen Verschulden auffahren könnten, oder sonst an den Schiffmühlen etwas der Fahrt hinderliches oder schädliches; auch bei der Zuländung an dem hinlänglichen Raume anderer Schiffe, oder eine anderweitige Gefahr in den ermangelnden festen Haftstöcken vorhanden zu sein verspürte, soll derselbe alsogleich

bei

bei Gehörde zu dessen förderſamer Abhelfung die Anzeige machen, und letztere die ungesäumte Vorkehrung unter schwerer Verantwortung treffen. Zu welchem Ende

14. verordnet wird, daß nach deutlichem Innhalte der unterm 17. Hornung 1540, und 6. Julius 1562, und in mehreren nachgefolgten Jahren wiederholten Generalien alle, und iede, welche an der Donau zu beiden Gestaden Gründe und Auen besitzen, worauf grosse Stöcke, Stämme, und rauhe Bäume stehen, die durch das Einreissen der Donau zur unvermeidlichen Gefahr der Schifffahrt unter Wasser gesetzt werden könnten, dergleichen grosse Stöcke, Stämme, und rauhe Bäume zur bequemen Jahrszeit auf eine gewisse Entfernung von der Donau allenthalben bei 12 Reichsthaler Strafe, von welchem Pänali die Hälfte dem Denunzianten, der diese Anzeige bei dem Wassergrafenamte, und dieses weiter bei dem Kammerprokurator zu machen haben wird, zuzuwenden ist, auszuhen, hinwegschleifen, und aushacken lassen sollen. Gleichergestalt ist

15. in Folge der schon vormals oft ergangenen Verordnungen keine Schiffmühle an andern, als solchen Orten auf der Donau anzuheften, wo die Schifffahrt offenbar dadurch nicht gehindert, oder gefährlich gemacht wird, und sind überdieß die bereits an den ausgewiesenen Orten befindlichen dergleichen Schiffmühlen iederzeit im Frühiahre mit starken eisenen

Ketten wohl befestigt einzuhängen, und mit den angezogenen Streifbäumen gehörig zu versehen. Nicht weniger sollen

16. bei den an dem Donaustrome liegenden Städten und Ortschaften, sonderheitlich in Wien, und aller anderer Orte, wo die ausgemessenen Anländungsgestade bestimmt sind, an den zur Anländung sowohl einheimischer als fremder ankommender befrachteter Schiffe und Flösse bestimmten Plätzen keine leere und unnöthig stehende Fahrzeuge geduldet, sothane unumgängliche Anländungsstazionen mit mehrern stark und gut bestellten tief eingegrabenen Haftstöcken besetzt, und wegen deren beständiger guter Erhaltung, und Beischaffung der nöthigen Anzahl von den zum Wasseraufsehen ohnehin aufgestellten Beamten die emsige Obsorge, und Nachsicht bei schwerer Verantwortung getragen, dann gleichfalls auf die dauerhafte Reparirung und Erhaltung der Hufschläge und Gestadeschlächte in gutem Stande der zeitige Bedacht genommen werden; indem öfternals bei vorwaltenden derlei Gebrechen ohne Verschulden der Schiffmeister den sowohl befrachtet anländenden, als andern dort stehenden leeren Schiffen grosser Schaden zugefüget werden kann. Uiberhaupt aber zu desto sicherer Erreichung aller Gefahrlosigkeit wird

17. künftighin kein auf- oder naufahrender Schiffmeister, er möge reisende Personen, oder Frachtgüter, und Waaren auf- oder abführen, und transportiren,

tiren, sowohl in Wien, als in andern Städten und Ortschaften, wo Ab- und Anländungsstazionen sind, eher vom Lande abstossen, und in die weitere Fahrt sich setzen, bevor selber sich nicht bei den iedortigen aufgestellten Maut- und Wassergerichtsämtern, oder sonst bei der es betreffenden Behörde angemeldet, worauf von dieser eigene Beamte abzuordnen sind, welche gemäß dieser Ordnung wegen der Beschaffenheit des Schiffs, und der Zeugrequisiten, der angestellten Knechte, der Tauchung, und der Breite der doppelten Gesährte nachzusehen, bei Wahrnehmung eines oder anderen Gebrechens dem Schiffmeister von dannen abzufahren nicht zu gestatten, sondern denselben zu alsbaldiger Ersetzung der Mängel, und Abhelfung der Gebrechen, bei wirklicher Einfoderung der hierinn ausgesetzten Pönfälle, an der Stelle zu verhalten, im Verweigerungsfalle aber die ungesäumte Anzeige an iede Ortsobrigkeit, welche hierwegen den Mautbeamten wider die gegen dießfällige Anordnung handeln wollenden Schiffmeister die ausgiebige Assistenz bei 100 Dukaten Pönfall alsogleich leisten soll, zur Vorkehrung des weitern zu machen haben. Schlüßlich

18. sollen alle Herrschaften, Städte, und Gemeinden, welche Urfahrgerechtigkeiten besitzen, und sich der Wasserfahrzeuge zu Uiberschiffung der Leute und Waaren bedienen, in Verfolg des denselben beschehenen Auftrages auf die beständige gute, und unschadhafte iemalige Erhaltung und Unterhaltung der zur Uiberfuhr nöthi-

gen Schiffe, Zillen, und Pletten eine genugsame Aufsicht und Nachsicht bei 24 Reichsthaler Strafe so gewiß tragen, als im Widrigen, da bei einer oder anderer Herrschaft, Stadt, und Gemeinde ein schadhaftes Schiff, Zille, oder Plette in dem Wasser betreten, und nicht sogleich reparirt würde, der hierauf mit 24 Reichsthaler gesetzte Pönfall eo ipso für verwirkt zu halten, und ohne Nachlaß einzufodern.

Patent Wien den 20. Jäner 1770.

## Nro. 1157.

Den 22. Jäner 1770 Anbohrung der Eichhorn und Birkenbäume betreffend.

Die Anbohrung der Eichenhorn, und Birkenbäume wird überhaupt verboten, und solche ist nicht anders, als mit Vorwissen der Waldämter und Förster zu gestatten.

Hofdekret vom 22. Jäner 1770

## Nro. 1158.

Den 26. Jäner 1770 in auswärtige Lotterien zu spielen, und hievon etwas in die Zeitungsblätter einzudrucken wird verboten.

Allen erbländischen Vasallen, und Unterthanen wird in auswärtige Lotterien zu spielen verboten, und ist von derlei auswärtigen Lotterien in die Zeitungs- und Kundschaftsblätter nichts einzudrucken, und der Fiskus hat wider iene, so in solche auswärtige Lotterien spielen sollten, oder sich dabei zum Kollekteur brauchen liessen, gehörig zu agiren.

Hofentschliessung Wien den 26. Jäner 1770.

## Nro. 1159.

## Nro. 1159.

Den 26. Jäner 1770 die Waldordnung zu beobachten, und die Holzdieberei abzustellen.

Ungehindert der in Sachen vielfältig ergangenen Generalien wird das Holzstehlen immer ausgeübet; dieses Unwesen abzustellen, wird den Kreishauptleuten aufgetragen, allen in ihren Kreisen befindlichen Ortschaften die genaue Beobachtung des Patents vom 21. August 1767 — ist im 5. Bande Seite 203 zu finden — einzubinden, daher soll ieder Richter und Ortsobrigkeit erwähntes Patent den Gemeinden und Unterthanen umständlich vortragen, von halbem zu halbem Jahre öffentlich vorlesen, dieselben zur genauen Erfüllung anweisen, von den Richtern und Obrigkeiten dieser Auftrag aber so gewiß vollzogen werden, wie im Widrigen ein derlei fahrläßiger Beamter seines Amts entsetzet, und noch dabei auf das schärfeste bestrafet werden würde. Zu dem Ende auch die Richter und Ortsobrigkeiten von halbem zu halbem Jahre ihren Bericht an das Kreisamt, dieses den seinigen aber an Regierung zu erstatten haben, ob das Patent vorgelesen, die Visitazionen vorgenommen, und von wem dießfalls, und in wie weit zuwider gehandelt worden sei.

Ingleichen haben gesammte Linien- und Wegmauteinnehmer in Gemäßheit des obgedachten Patents auf das bei den Linien hereingeschleppt werdende Holz, ob es aus grünen oder aber aus dürren Aesten bestehe? auch ob derlei Holzträger mit den erforderli-

chen obrigkeitlichen Zetteln versehen seyn? so gewiß Obsicht zu tragen, beinebst die in einem verbotenen Unfuge betretenen Mißhandler sogleich anhalten zu lassen, und zur unverweilten Bestrafung die Anzeige zu machen, wie im Widrigen sie Linien- und Wegmauteinnehmer ohne Rücksicht zur schärfesten Verantwortung gezogen werden würden.

Patent Wien den 26. Jäner 1770.

Nro. 1160.

Den 27. Jäner 1770 wie sich bei neuem Häuserbau in der Stadt Wien zu achten sei.

Bei Vornehmung neuer Häuserbauung oder Hauptreparazionen, sollen die Vorsprünge abgestellet, dem zufolge bei Ertheilung des Konsenses auf die Herstellung der geraden Linie mit dem Hauptgebäude gesehen werden. Dem Grundinnhaber ist bei Verlust eines Theiles am Grunde nach Maaß des beträchtlichen Verlustes durch Verlängerung der Quartier- und Steuerfreiheit die billige Entschädigung anzugönnen; falls aber der Verlust nicht erheblich wäre, wider selben befehlsweise vorzugehen. Nicht minder sind auch die Schindeldächer in Vorstädten abzustellen, und soll von der Regierung eine eigene Baukommission aufgestellet werden, welcher alle Bauriſſe, sowohl in der Stadt, als vor der Stadt zur Begnehmigung vorzulegen sind. Und da selbe nur uuf die äuserliche Zierde und vorgeschriebene Ordnung zu wachen hat; so wird keiner Gerichtsbarkeit einiger Abbruch zugefüget.

Verordnung Wien vom 27. Jäner 1770.

Nro. 1161.

## Nro. 1161.

Den 27. Jäner 1770 Birkenbäume am Frohnleichnamstage auszustecken wird verboten.

Die Aussteckung der Birkenbäume an Frohnleichnamstagen wird verboten.

Hofdekret vom 27. Jäner 1770.

## Nro. 1162.

Den 27. Jäner 1770 Hornvieh zu erziehen wird anempfohlen.

Das Hornvieh grösserer Gattung wird durch Haltung tauglicher Stiere zu erzielen anempfohlen.

Hofdekret vom 27. Jäner 1770.

## Nro. 1163.

Den 29. Jäner 1770 das Gewicht der mit Gold und Silber Handelnden betreffend.

Das in dem Zimmentamte rektifizirte Gewicht soll von allen mit Gold und Silber handelnden, oder arbeitenden Partheien, als das ächteste und richtigste gebrauchet werden.

Hofentschliessung Wien vom 29. Jäner 1770.

## Nro. 1164.

Den 31. Jäner 1770 Instrukzion des Profosen im Gnadenstockhause.

Dem Profosen im Gnadenstockhause wird nachstehende Instrukzion vorgeschrieben:

1. Wird derselbe die abgeurtheilten, und in dem Gnadenstockhause ankommenden Arrestanten sogleich in Eisen schliessen lassen, dieselben zur Verrichtung der zuerkannten öffentlichen Arbeit anhalten, und insgemein

mein mit keinem aus Gehässigkeit oder Zuneigung schärfer oder gelinder verfahren, die Arrestanten mit niemanden auser in seiner oder der Wache Gegenwart reden lassen, und das, was denselben etwa zugebracht wird, genau visitiren.

2. Soll er zu besserer Obsorge der Arrestanten zween Knechte halten, die er selbst aufnehmen, und wieder abdanken darf; iedoch hat er bei der Aufnahme dahin zu sehen, ob sie fähig sind, die Arrestanten zu verwahren, und mit selben umzugehen wissen, indem er alle sich äusernden Fahrlässigkeiten zu verantworten hat.

3. Haben die Knechte ohne Erlaubniß des Profosen keinen Gefangenen auszuführen, oder ausgehen zu lassen, und sofern aus Fahrlässigkeit des Profosen, oder der Knechte ein Arrestant entwiche, soll der Schuldtragende auf das schärfeste bestrafet werden. Und wenn

4. er Profos oder einer seiner Knechte sich bestechen liesse, einem Arrestanten zur Entweichung Gelegenheit zu machen, so ist der Schuldtragende nicht nur von seinem Dienste zu entsetzen, sondern noch anbei nach Befund der Sache am Leibe härter zu bestrafen.

5. Haben die beiden Knechte wochentlich einmal die Gefangenen in Eisen auf den Gassen in der Stadt, um das Almosengeld zu sammeln, auszuführen, dabei sie auf die Entweichung und Unterschlagung des Almo-

fengeldes genau Acht zu tragen, und das ersammelte Geld wochentlich getreulich der milden Stiftungshauptkasseadministrazion zu übergeben haben. Und soferne

6. die Knechte die mindeste Unterschlagung bemerken, haben sie solches sogleich dem Profosen anzuzeigen, welcher sodann den Arrestanten genau zu visitiren, und das gefundene Geld in die Sammlungsbüchse zu legen, einen solchen Arrestanten aber künftig nicht leicht mehr zur Sammlung zu brauchen hat; welches auch bei der Naturalsammlung zu verstehen ist.

7. Muß das eingesammelte Geld von dem Profosen in Beisein der Knechte und der sammelnden Arrestanten in das Kassetrüherl eingeleget werden, als wozu der Profos einen, und iedesmal ein Arrestant den andern Schlüssel zu haben hat; bei der wochentlichen Abführung dieses Geldes hat er solches wiederum in Beisein der Knechte, und des Arrestanten herauszunehmen; und im Falle

8. ein Knecht sich mit den Arrestanten zur Geldunterschlagung einverstünde, ist dieser Vorfall von ihm Profosen dem Hauskommissarius, nnd von diesem der Regierung zur Bestrafung anzuzeigen.

9. Sind sämmtliche Gefangene zu den täglich vorgeschriebenen Gebeten anzuhalten, und, die sich ungebührlich verhalten, dem Hauskommissarius zur Bestrafung anzuzeigen. Auch sind

10. die Arrestanten zur wöchentlichen Naturalsammlung unter Obsorge der Knechte auszuführen, die nach Hanse gebrachten Eßwaaren denselben ohne Vorenthaltung getreulich zum Genusse zuzubereiten; sodann von den Knechten in die Arreste zu tragen, und unter selbe gleich auszutheilen.

11. Die Abstrafung der Arrestanten gebühret nicht dem Profosen, sondern dem Hauskommissarius.

12. Ist von den auswärtigen Landgerichten der Profos befugt, für die eingelieferten Arrestanten die Schließ- und Arrestgebühr pr. 3 fl. 45 kr. abzufodern, von den Arrestanten aber, welche von dem hiesigen Landgerichte dahin verurtheilet werden, kann selber sothanes Arrest- und Schließgeld dazumal abfodern, wenn der Entlassene es in seinem Vermögen hat, dahingegen ist ihm Profosen verboten, dieses anderwärts abzuziehen, oder vorzuenthalten.

13. Die Beheizung der Arreste, und der Wachstuben, muß von dem zukommenden Deputatholze geschehen.

14. Hat er Profos den in Geschäften kommenden Kommissarien mit Höflichkeit zu begegnen, und den schuldigen Gehorsam zu leisten.

15. Hat er sowohl, als seine untergebene Knechte sich nüchtern, bescheiden und emsig zu betragen. Auch

16. ist den Arrestanten kein Uiberfluß des Getränkes an Wein, Bier oder Braudwein zu verstatten.

17. Die bei einem und anderen wahrgenommenen Verbrechen, Zusammenrottirungen, oder Aufruhren sind dem Hauskommissarius zur Anzeige an die Regierung zu hinterbringen.

18. Sollen beständig zween Männer von der Rumorwache, zur beständigen Bewachung des Gnadenstockhauses, bestellet werden. Schlüßlich und

19. wird bei Dienstkassierung, auch scharfer Bestrafung in dem Ausgange der Gefangenen zu den Sammlungen keine Partheilichkeit auszuüben sein.

Hofentschliessung Wien vom 31. Jäner 1770.

## Nro. 1165.

Denz. Hornung 1770 Die Vorspannsbefreiung von den Weg- Brücken- und Linienmauten

Die Vorspannen zu Militarfuhren werden überhaupt von aller Weg- Brücken- und Linienmaut befreiet, iedoch sind dabei nachfolgende Modalitäten zu beobachten, und zwar:

1. ist auf blosse Militarvorspannszeugnisse die Befreiung nicht einzugestehen. Dagegen müssen

2. auf die kommissariatischen Entwürfe von dem Kreisamte eigene gedruckte Attestate von folgendem Innhalte ausgestellet werden. Vorspannsfuhren, welche von (hier ist ein Platz zu Einschreibung des Ortes a quo zu lassen) über (gleichfalls ein Raum zur Anmerkung der allfälligen Zwischenstazionen) nach (mehrmalen ein Platz zu Benennung der Abladungs- oder Abholungsstazion) mit zwei, drei,

oder

oder vier Pferden, oder sonstigem Zugviehe abzugehen hat, und mit (hier kommen die Gattungen des führenden Materialis einzusetzen,) für das Regiment beladen ist, oder wird. Kreisamt, oder Stadthauptmannschaft, (ponatur datum des ausstellenden Attestati) ertheilet.

3. Auf Vorweisung solcher Attestate sind die Vorspannsvekturanten frei zu passiren, welche gleiche Befreiung in dem Rückwege gegen Anmerkung des Rückwegorts eben Statt findet. Endlich aber sind

4. diese Attestate bei dem letzten Retourwege oder Brückenamte abzustreifen, und alle Vierteljahr an das ausstellende Kreisamt, oder Landeshauptmannschaft zurückzusenden. Nebst dem aber, da

5. diese Befreiung lediglich zum Behufe des Kontribuenten verwilliget ist, so haben mit Landkutschen, oder anderen bedungenen Fuhren reisende Offiziere von allen ihren Fuhren die Maut zu entrichten, und gegen die Mautbeamten sich in allem bescheiden zu betragen. Wo im übrigen sich

6. von selbsten verstehet, daß die Ausstellung solcher Attestate in einem ieden Aufladungsorte toties quoties, mithin sowohl damals, wenn eine Vorspannsfuhr mit Militarladungen von einem Orte abgehet, als wenn sie mit eben solchen Gegenladungen zurückkehret, zu geschehen hat.

Patent Wien den 3. Hornung 1770.

Nro. 1166.

## Nro. 1166.

Den 5. Hornung 1770 Die Verschärfung des Münzausfuhrverbots.

Schon durch das Patent vom 12. Junius 1768, — so im 5. Bande, Seite 325, unter dem Nro. 1009 zu finden ist — ist die heimliche Aus- und Durchfuhr der gröbern Reichskonvenzionssilbermünzen, als halbe und ganze, dann zween Guldenstücke oder Thaler, aus, oder durch die deutschen Erbstaaten in andere zu dem H. R. Reich nicht gehörige Erb- und fremde Länder untersaget, iedoch in der Hoffnung, den Endzweck mit gelindern Mitteln zu erreichen, nur der Verlust des dritten Theils, der in einer solchen heimlichen Aus- oder Durchfuhr betretenen Münzen auf die Auseracht- lassung des Verbots gesetzet.

Da aber diese Strafe nicht verfangen, sondern derselben ungeachtet mehrere arglistige Unterschleife entdeckt worden; so wird solche verschärfet, und hiemit der Verlust des ganzen Betrags auf die heimliche ohne vorläufige Anzeige, und erhaltene Passirung geschehende Aus- und Durchfuhr erwähnter reichskonvenzionsmässigen, so wie der gröbern Silbermünzen gegen Jedermann ohne Ausnahme festgesetzet; daher sind solche im Betretungsfalle anzuhalten, als ein verfallenes Gut anzusehen, und dafür zu erklären, und von solchem der dritte Theil dem Denunzianten, die übrigen zwei Drittheile aber dem Fiskus zuzueignen.

Patent Wien den 5. Hornung 1770.

## Nro. 1167.

Den 6. Hornung 1770 wegen Uiberlassung des Eigenthums der Rustikalgründe.

Bei Uiberzeugung von der Nutzbarkeit der Uiberlassung des Eigenthums der Rustikalgründe wird iedem Unterthan frei gestellet, die grundbücherliche Einkaufung seiner dermal de quanto & quali schon rektifizirten, und in dem Steuerkataster radizirten Gründe bei seiner Obrigkeit abzuverlangen, welche ihm hierzu mit den leidlichsten, und allgemächlichsten Fristzahlungen unter den in dem Kataster ausgewiesenen Grundzinsen behilflich sein wird.

Und obwohl die Obrigkeiten fortan selbst beflissen sind, die unnöthigen Abänderungen mit den Grundwirthen wirksamst zu beschränken, und solche ohne ihr eigenes Vorwissen nicht geschehen zu lassen; so werden doch sie, Unterthanen, durch die schon verstandene Einkaufung noch weit mehr sicher gestellet sein, bei ihren Gründen ohne zu besorgende Abnehm- und Abänderung im beständigen ruhigen Besitze, und eigenthümlichen Genusse erhalten zu werden, und solche dergestalt ihren Kindern, oder Anverwandten verlassen zu können. Die Dominien werden anbei ihres eigenen von fleißigen und wohlhabenden Grundwirthen zu erwartenden Nutzens erinnert, folglich selbe zu Eingestehung der leidlichsten Bedingnisse angemahnet, in der gänzlichen Zuversicht, daß, da der höchste Hof sowohl von dem Fortgange dieses Geschäfts mit Benennung der Obrigkeiten, und der den

Un-

| Namen der Dörfer und Grundbesitzer. | Nrus des Hauses. |
|---|---|
| Dorf N. N. | |
| Ganze Bauern. | |
| Mathias Pfleger. . . . . . . | . . 35 |
| ꝛc. ꝛc. | |

Nach den ganzen, werden die dreyviertler und halbe

Von den Einkäufen kommen die Abschriften be

Wo aber statt der ſſo. Gl. und Kr. die Einkäufe in fl
Einkaufsbedingnissen noch mehrere Kolumne

# R. R. Ha

br

g

Vom Tage er zufolg
en, und

n g.

Unterhanen eingestandenen Bedingnisse sich benachrichtiget, als dem Publikum davon die Kenntniß ertheilet wissen will, die Obrigkeiten nicht verabsäumen werden, ihre dießfalls mit den Unterthanen getroffene Verbindlichkeit bei den Kreisämtern zu diesem Ende ohne Stempel, oder weitere Gebühr einzureichen, welche selbe halbjährig, nämlich mit Verlauf des Monats März und September ieden Jahrs unfehlbar der Landesstelle einsenden, überhaupt aber die Landesstelle diesem Geschäfte, so viel es an ihr liegt, den erforderlichen Trieb zu geben beflissen sein soll.

Patent in Böhmen den 6. Februar 1770.

## Nro. 1168.

Den 6. Hornung 1770 Den Mautbeamten und Kaufleuten Geld vorzuleihen wird verboten.

Da vorgekommen, daß verschiedene Kauf- und Handelsleute den Maut- und Dreißigstbeamten, bei welchen selbe ihre Waaren zu verzollen haben, und im Widerspiele auch die Maut- und Dreißigstbeamten den Kaufleuten Geld auf Zinsen, oder andere Bedingnisse darleihen, und vorstrecken; derlei Geldvorleihungen aber, es geschehen solche von den Kaufleuten den Beamten, oder von diesen ienen, in Rücksicht auf das Aerarium allerdings bedenklich sind, und üble Folgen nach sich ziehen können; so wird verordnet, daß von nun an kein Kauf- und Handelsmann einem in wirklichen Diensten stehenden Maut- und Dreißigstbeamten einiges Geld auf Zinsen, oder gegen eine

sonstige Verständniß darleihen, und vorstrecken, sondern sich hievon so gewiß gänzlich enthalten soll, als widrigens der dawider handelnde Kauf- und Handelsmann auf Betreten das erstemal mit dem Verfalle der Hälfte des Anlehens, das zweitemal aber mit Konfiszirung des ganzen Anlehens gestrafet, und sowohl das erste als andertemal von dieser dem Aerarium zufallenden Konfiskazionsstrafe nach Maaß deren Betrags dem Entdecker, Anzeiger, oder Denunzianten gewöhnlichermassen der dritte Theil, nebst Geheimhaltung seines Namens, abgereichet werden soll, wie denn auch den Maut- und Dreißigstbeamten einiges Geld den Kaufleuten darzuleihen bei Strafe der Dienstentsetzung und Kassazion bereits verboten worden ist.

Patent Wien vom 6. Hornung 1770.

Nro. 1169.

Den 6. Hornung 1770 Kien- und Späneleuchten, Tabakschmauchen, Unschlittkerzenanheftung an die Wände wird verboten.

Das Kien- und Späneleuchten, Anheftung der Unschlittkerzen an die Wände, und Tabakschmauchen bei Häusern, in Mühlen, Ställen und Tennen wird verboten.

Verordnung Gräz vom 6. Hornung 1770.

Nro. 1170.

## Nro. 1170.

Die Soldaten erlangen Gelegenheit zum Deser- Den 20. Hornung 1770 Deserteursunterschleife betreffend.
tiren, wenn die Obrigkeiten, Richter und Gemeinden, oder deren Beamten schriftliche Urkunden oder Attestate ausstellen.

Damit dieser Unfug zum Nachtheile des Militärs hindangehalten werde; so wird solche Attestate- und Urkundenausstellung für das Künftige verboten; und die Dawiderhandelnden sollen nach Beschaffenheit der Umstände mit der in den Deserteurspatenten vorgeschriebenen Strafe angesehen werden.

Verordnung Wien vom 20. Hornung 1770.

## Nro. 1171.

Der Vergleich zwischen sinkenden Handelsleuten Den 22. Hornung 1770 Der Vergleich fallirter Handelsleute betref.
und den Gläubigern wegen Nachlasses an der Hauptschuld auser Gericht ist ipso facto null und nichtig, iedoch wegen Verlängerung der Zahlungstermine und der Interessen auch auser Gerichte giltig.

Weiters wird es zwar bei dem Cridæ interimali vom 27. November 1758 belassen, iedoch der §. 3. dahin abgeändert: daß die Personalinstanz des sinkenden Handelsmanns in keinen Vergleich einwilligen soll, bevor nicht dessen Aktiv- und Passivstand dem Kommerzienkonsesse mitgetheilet worden, und von dannen die Aeuserung erfolge, ob hierinnfalls zu willfahren

sei. Endlich sind die Handlungswerber zu verhalten, die Hälfte des nach Unterschied der Handlungen erforderlichen Handlungsfonds statt des bisher gewöhnlichen Drittels aus eigenem Vermögen auszuweisen, die andere Hälfte aber muß durch Sozios oder tüchtige Kauzionen sicher gestellet werden.

Hofdekret vom 22. Hornung 1770.

## Nro. 1172.

Den 23. Hornung 1770 Den Häuserbau in den Wienervorstädten betref.

Obschon in Folge Verordnung vom 27. Jäner d. J. — welche in diesem Bande vorwärts unter Nro. 1160 zu finden — die Schindeldächer verboten, nicht minder von den zu erbauenden neuen Häusern iedesmal vorher den Bauriß bei der Behörde einzureichen anbefohlen worden; so dürfte doch unter dem Vorwande einer Reparazion zuwidergehandelt werden. Daher haben sämmtliche Obrigkeiten und Grundrichter auf dessen genaue Befolgung zu wachen, und sowohl neue Gebäude, als Reparazionen der Häuser, oder Dachung, ohne erhaltene Erlaubniß nicht zu gestatten, und bei solchem Falle iedesmal die Anzeige zu machen.

Verordnung Wien vom 23. Hornung 1770.

## Nro. 1173.

## Nro. 1173.

Vor den bairischen unächten Thalern vom Jahre 1754 und 1764 soll sich das Publikum in Acht nehmen. Hofdekret vom 24. Hornung 1770.

Den 24. Hornung 1770 Warnung vor bairischen unächten Thalern.

## Nro. 1174.

Es ist vorgekommen, daß die barmherzigen Brüder sowohl hier, als anderer Orte in den kais. königl. deutschen Erbländern zuwider der Absicht, und ausdrücklichen Verbote ihres heiligen Stifters ihre Sorgfalt nicht sowohl auf die in ihren Spitälern befindlichen armen Kranken als auf andere, besonders wohlhabende Personen auser ihren Häusern wenden; daher denn dem ohnehin bestehenden Gebote gemäß kein barmherziger Bruder sich einer innerlichen oder äuserlichen Kur, oder Apothekenbesorgung anzumassen hat, ohne vorher gehörig examinirt, und zugelassen zu sein; auch sollen weiter dergleichen approbirte Leib- und Wundärzte, und Apotheker iederzeit innerhalb der Klöster zu Besorgung der Kranken verbleiben, und auser solchen in den Städten sich einiger Kur unter keinerlei Vorwande anmassen, auch, wenn gleichwohl einige auser den Häusern zur Krankenwartung sich verwendeten, dabei die Beibehaltung der hinlänglichen Anzahl der Brüder für den innerlichen Dienst nicht auser Augen gelassen werden.

Den 24. Hornung 1770 Die Kuren der barmherzigen Brüder sind abzustellen.

Und da auser dem reinige der in den Krankenhäusern, und besonders bei den barmherzigen Brüdern verstorbenen Kranken gar nicht beschauet werden, folglich auch in den gewöhnlichen Todtenzetteln nicht einzukommen pflegen; so ist hierwegen nach Befund das Diensame, so wie die Rücksicht auf den Gesundheitsstand solches erfodert, annoch anzukehren.

Hofentschliessung vom 24. Hornung 1770.

## Nro. 1175.

Den 3. März 1770 Die Wiener Mässerei, Gewicht und Elle wird in Steiermark eingeführt.

Die Wiener sowohl trockene als nasse Mässerei, dann Gewicht und Elle wird in Steiermark eingeführt.

Hofdekret vom 3. März 1770.

## Nro. 1176.

Den 9. März 1770 Die Erbtheile der zu Fall gekommenen Weibspersonen, die für uneheliche Kinder von den Vätern erlegten Alimentazionsgelder, dann das Vermögen der

Selbst bei den königl. Kammeralherrschaftsämtern ist der Unfug in Uibung gewesen, daß eines Theils die Erbtheile der zu Fall gekommenen Weibspersonen, so wie die für die unehelichen Kinder von den Vätern erlegten Atzungsgelder, dann anderen Theils das Vermögen der von der Herrschaft entwichenen Unterthanen zur Strafe in die obrigkeitlichen Renten eingezogen werden; diese wider alle Rechte, und gute Grundsätze von gefallenen Personen, eingebrachten sogenannten Kaduzitätsgelder sind daher von den Kammeralämtern wiederum zurückzugeben, und für

das

das Künftige abzustellen, bei den entwichenen Unterthanen aber hat die Kaduzitätsstrafe nur dann Statt, wann selbe aus den Erblanden auswandern. von der Herrschaft entwichenen Unterthanen betreffend.

Und da die wenigsten unehelich erzeugten Kinder die von den Vätern erlegten Aetzungsgelder überkommen, sondern solche bei der Waisenkasse so lange liegen bleiben, bis diese Kinder sammt ihren Müttern absterben; so sollen ins Künftige derlei Alimentazionsgelder nicht in der Waisenkasse aufbehalten, sondern denselben gleich dazumal, so lang sie nichts verdienen können, und dieser Hilfe am meisten bedürfen, abgerechet, imgleichen den vogtbaren unehelichen Kindern ihre aus der Waisenkasse zu fordern habenden Alimentazionsgelder ohne Anstand verabfolget, wann ein Vater die geschwächte Person eheliget, und das Kind in seine Verpflegung genommen, demselben das von der Ehe erlegte Alimentazionsgeld zurückgestellet, nicht minder der Mutter eines solchen unehelich verstorbenen Kindes, als dessen rechtmässigen Erben oftgesagtes Alimentazionsgeld ausgehändiget, und wenn hiernach auch für das Verflossene die Zurückstellung obiger Kaduzitäts- und Alimentazionsgelder nicht mehr zu bewirken wäre, der dießfällige Betrag an die Armenkasse abgegeben werden.

Hofdekret Wien vom 9. März 1770.

## Nro. 1177.

Den 10. März 1770 an Sonn- und Feyertagen sind alle Gast- Schankhäuser, Gewürz- und Kaffeegewölber verschlossen zu halten.

An gebotenen Sonn- und Feiertagen sollen alle Gast- Schänkhäuser, dann Gewürz- und Kaffeegewölber bis auf Mittag verschlossen bleiben, auch daselbst bis dahin Niemanden, auser den Reisenden, oder die es sonst vonnöthen haben, einige Speise und Trank abgereichet, die Barbierer- Baader- und Perüquenmachergewölber aber sollen um 10 Uhr, und die Kräutlerstände um 9 Uhr erst eröffnet werden. Imgleichen sind in den Kaffeehäusern in der Stadt und den Vorstädten das Billard- und andere Spiele verboten, und ist nach dem schon unterm 28. Jäner 1730 publizirten Patente neuerdings vorzugehen, die Zuwiderhandelnden nicht nur zu bestrafen, sondern auch ihres Gewerbs uud Bürgerrechts zu entsetzen.

Verordnung Wien den 10. März 1770.

## Nro. 1178.

Den 10. März 1770 die allgemeine Seelen- Zugviehes- und Häuserbeschreibung.

Da während letzterem Kriege verschiedene Unterthanen von ihrem Gewerbe, Gründen, Weibern und Kindern zu dem Soldatenstande hinweggenommen, oder wegen gewaltsamer Rekrutenstellung auf vielfältige Art gedrückt, und gekränkt worden, diesem aber die hilfliche Maß zu setzen ist, daß der Bürger und Fabrikant bei seiner Handthierung und Gewerbe, der Bauer aber bei seinem Grunde ruhig verbleiben, die

ein-

einzigen Söhne, auch einziger Töchter Männer, die Kommerzialwerkmeister, Gesellen, und Jungen, oder wer immer sonst dem Feldbaue, dem Handwerke, den Fabriquen, Manufakturen, und dem Kommerz nöthig ist, dabei ungestört gelassen werden möge; so wird eine allgemeine Seelenbeschreibung veranlasset, um alsdann ein Mittel festzusetzen, wie anstatt der bisherigen dem Unterthan zur Last gefallenen Rekrutirung, wovor Niemand sicher war, auf eine andere Jedermann unschädliche, ia heilsame, und selbst dem Rekruten angenehme Art, da er durch die eingeführte Beurlaubung die meiste Zeit des Jahrs, wenn er will, bei den Seinigen verbleiben, und in seinem Geburtsorte einen Verdienst sich erwerben kann, der Wehrstand zum allgemeinen Schutze sicher gestellet werden könnte.

Zu diesem Ende soll sothane Beschreibung von den kreisämtlichen Kommissarien, und Militärofficieren einverständlich vorgenommen werden, und ist zugleich das Zugvieh zu konskribiren, und die Häuser zu numeriren. Wobei die Unterthanen nicht zu entweichen, weder das Zugvieh zu verschweigen haben, und die Uibertreter dessen zu bestrafen sind.

Patent Wien den 10. März 1770.

## Nro. 1179.

Die Lotterie wird auf weitere 8 Jahre in Verpachtung überlassen, mittels Patents vom 17. März 1770

Den 17. März 1770 Lotterieverpachtung.

1770. Dieses weitschichtiger behandelte Gesetz ist jenem im 4ten Bande, Seite 316, unter dem Nro. 160 vollkommen gleich.

## Nro. 1180.

Den 19. März 1770 die Handlungsfreiheit der türkischen Unterthanen.

Ihre Majestät haben über die unterm 16. Junius 1768 erlassene Verordnung, — welche im 5. Bande, Seite 328 zu finden ist — daß diejenigen Ottomannen, so sich in den Erbländern aufhalten, und für kais. kön. Unterthanen erklären, für solche auser denen, die der mahometanischen Religion zugethan sind, gehalten, und den Bürden unterzogen werden sollen, in Ansehung derselben einzugestehenden Handlungsbefugniß weiter festzusetzen befunden.

1. Daß die Handlungsbefugniß nicht ipso facto der Erklärung erhalten werde, sondern erst bei iedes Landes Kommerzialkonsesse anzusuchen, und dessen Entscheidung darüber abzuwarten, von solchem aber

2. die vorläufige Untersuchung des Handlungsfonds eines auf obige Weise für einen kais. kön. Unterthan sich Erklärenden zu pflegen, und von demselben die Ausweisung iener Summe anzuverlangen sei, welche für andere in seine Klasse gehörige Großhändler ausgemessen ist, oder noch ausgemessen werden dürfte. Wobei in Ansehung des eigenthümlichen Besitzers, oder Sicherstellung erwähnten Handlungsfonds das nämliche, wie bei anderen Handlungswerbern, zu beobachten ist.

3. Daß keinem Ottomannen, welcher unter die kais. kön. Botmäßigkeit tritt, ein mehrerer, oder anderer Handlungstrieb einzugestehen sei, als zu welchem die noch wirklichen ottomannischen Unterthanen nach den Traktaten, und Herkommen in iedem Lande berechtigt sind.

4. Daß ein solcher seine Firma, und etwanigen Sozietätskontrakt bei dem in iedem Lande aufgestellten Wechselgerichte einzureichen, und protokoliren zu lassen, auch seine Sozios namhaft zu machen habe.

5. Daß derselbe vorläufig einen Revers bei dem Conſeſſu in cauſis ſummi Principis & Commiſſorum, als seinem vormaligen Foro einreiche, und mittels dessen sowohl der ottomannischen Unterthänigkeit entsage, als sich allen landesfürstlichen und übrigen Lasten, und namentlich dem Abfahrtsgelde unterziehe; über welche geschehene Reversirung ihm sodann ein Attestat von erwähntem Konsesse zu ertheilen, solches aber bei tenen in Commercialibus beizubringen sein wird. Hierauf soll

6. ein solcher sowohl das Handlungs- als Bürgerrecht, letzteres aber nur in ienem Falle præſtiris præſtandis erhalten können, wenn er der katholischen Religion zugethan ist, im Widrigen aber lediglich mit einem Schutzdekrete versehen werden, und gleichwohl zu der Abstattung vorerwähnter Lasten verbunden sein; hingegen

7.

7. in der Maut von türkischen Waaren andern ottomannischen Unterthanen gleich gehalten werden. Wenn iedoch

8. ein solcher für einen kais. kön. Unterthan sich erklärender Ottomann besondere Verdienste für sich hätte, oder aber ein sehr ansehnliches Kapital in die Erbstaaten zu bringen gedächte, dagegen aber eine ergiebigere Handlungsbefugniß, als iene der ottomannischen Unterthanen ist, ansuchete, hätte der Kommerzialkonseß die Anzeige darüber von Fall zu Fall zu machen, und darüber die weitere höchste Anordnung zu gewärtigen.

Hofdekret vom 19. März 1770.

## Nro. 1181.

Den 20. März 1770 Nachricht, wie das zu verfassen sei, was an nützlichen Anordnungen zu Stand gebracht, und Gutes gewirket worden.

Um nun all dasienige, was an nützlichen Anordnungen zu Stand gebracht, und Gutes gewirket worden, und wovon schon die Verordnung vom 30. Christmonat 1769 im 5. Bande, Seite 480, unter dem Nro. 1150 redet, in Absicht eines ieden Landes sonderheitlich mit dem gehörigen Zusammenhang einsehen zu mögen, soll von ieder Landesstelle, und von ieglichem Kreisamte eine historische Nachricht über alle derlei nützliche Veranstaltungen, und was immer Ersprießliches durch den Verlauf des Jahrs eingeleitet worden, verfaßt, und iedesmal in den ersten 8 Tagen des Jänermonats anher eingeschicket werden.

Da-

Damit nun die Länderstellen in Vollziehung dieses höchsten Befehls die mildeste Absicht um so sicherer zu erfüllen, sich im Stande befinden mögen, wird denselben folgender Normalentwurf zur Richtschnur, und zu dem Ende mitgegeben, damit selbe sich nicht nur hiernach achten, sondern auch die unterstehenden Kreisämter, und diese sonach die in ihre Kreise gehörigen Städte, Marktflecken, und Herrschaften, auf den die Länderstellen betreffenden Entwurf als Muster anweisen, auch die zeitliche Einschickung in solcher Maaß einbinden, daß es erst bemeldten Kreisämtern in hinlänglicher Frist zur Verfassung ihrer historischen Nachricht einerseits nicht gebreche, und die Länderstellen andererseits unter einem in den Stand gesetzet werden, mit ihren eigenen Ausarbeitungen in der von Ihrer Maiestät fest gestellten Frist zu erscheinen. Den Normalentwurf selbst belangend, da muß derselbe zum Beispiel in nachstehende Rubriken eingetheilet, und sofort in der ersten das ordentliche, und auserordentliche Militare, in der zweiten die Erbsteuer, in der dritten die geistliche Erbsteuerreluizion, und so in der vierten die Schulden- und übrigen Steuern (wie solche immer Namen haben mögen) angeführet werden, sodann ist eine genaue Bilanz durch alle den Länderstellen anvertraute Gefälle und Rubriken mit einem Individualausweis über den eingegangenen, und annoch restirenden Betrag einer ieden Rubrik zu ziehen, und sich in der historischen Nachricht hierauf zu be-

ru-

rufen; auch berichtlich anzuzeigen, wie viel an ieder dieser Rubriken eingegangen, und dagegen im Rest verblieben, imgleichen genau zu bemerken, bei welchem Kreise, und demselben inkorporirten Städten, Marktflecken, oder Herrschaft sich dieser Ruckstand ergeben, auf welche Art derselbe betrieben worden, wann und durch was für Mittel eigentlich ihn einzubringen möglich sein dürfte, klar auszuweisen. Die Länderstellen haben, so viel es sie betrift

1. eines ieden Referenten das Jahr hindurch gepflogene Arbeit anzudeuten;

2. niemals etwas beträgliches oder sonst neues ohne vorher eingeholte höchste Begnehmigung zu veranlassen, oder an die Kreisämter zu verfügen; die beangenehmigten Veranlassungen hingegen, wodurch wesentliche Verbesserungen, oder sonstige Vortheile für das Aerarium in der Folge sich veroffenbaret haben, anher mit Anmerkung des Datum von der in Sachen getroffenen Verfügung historischer Weise anzuzeigen.

Zum Beispiel die Länderstellen betreffend.

Zur Beschleunigung der täglich anwachsenden häufigen Expediendorum, wodurch die Kreisämter und andere subordinirte Stellen die nöthigen Verordnungen in rechter Zeit erhalten, habe die Landesstelle ein oder anderes nöthige Subiektum in Vorschlag gebracht, welches auch in Rücksicht dessen beangenehmiget, folglich

lich in dieser Anliegenheit das Ziel vollständig erreichet worden.

## Das ordentliche und auserordentliche Militare betreffend.

Unterm 30. Jäner laufenden Jahrs sei einberichtet, und unterm 18. Februar ebendesselben beangenehmiget worden, daß, obwohl die neueingeführte Rechnungsmanipulazion etwas eher, als sonst üblich, geschlossen worden, und dadurch sich einige Rückstände ergeben hätten, es dennoch dabei bewenden könne, weil die Länderstellen versichert hätten, daß diese Rückstände meistentheils nach dem Kasseschlusse verrichtet worden sein.

## Die Erbsteuer betreffend.

Es habe eine k. auch kais. kön. Hofkammer dem Erbsteuerpersonale eine Remunerazion dagegen zugestanden, soferne die an dieser Erbsteuer annoch hinund wieder ruckständigen Beträge eingehen würden; da nun solche vollständig berichtiget, und sofort der hohe Befehl dießfalls in Erfüllung gebracht worden, so sei demselben die beangenehmigte Remunerazion gegen eines ieglichen Quittung verabfolget worden.

## Die geistliche Reluizion betreffend.

Nachdem von hoher Behörde unter dem 30. Jäner l. J. anbefohlen worden, daß, soferne die in Rückstand verbliebenen Diozösen ihre Reste mittlerweile nicht abgeführet hätten, man wider die es betreffenden Restanziarien mit Sperrung der Temporalien ohne Weiters vorgehen soll, und da nun solcher Befehl sogleich befolget würde, so hätten beide Diozösen den annoch rückständigen Betrag ohne mindeste Weigerung berichtiget. NB. Wobei dann zum Exempel, iedesmal in Summario beizurücken kömmt, was an diesem Reluizionsquantum, und wovon im Rückstande hafte.

## Kreisämter betreffend.

Nun auf die Kreisämter zu gelangen, so hätten die Länderstellen anzuzeigen, welches von denselben ihren Schuldigkeiten in Eintreib- und Abführung obiget Befehle ein Genügen geleistet, oder den Verdacht einer Nachlässigkeit auf sich gezogen habe, um darüber, was ferner nöthig ermessen würde, bei Zeiten verfügen zu können.

Soferne aber ein oder anderer Kreishauptmann, oder sonst demselben untergebener Beamter, etwas besonders zum Nutzen des höchsten Aerarium ausfindig machen, oder eines von obigen berührten kais. königl. Gefällen zu verbesseren sich getrauen würde, so könnten dieß die Kreisämter in ihren ohnehin ieweilig zu

er-

erstattenden Berichten berühren, und es läge den Ländern dersellen ob, in wie weit dergleichen Anzeigen gegründet sind, und was für ein Nutzen dem erstbemeldeten höchsten Aerarium wirklich zugeflossen sei, oder mit der Zeit dadurch zufliessen dürfte, zu bemerken.

Hofentschliessung vom 20. März 1770.

## Nro. 1182.

Die Grundstücke und Weingärten der landesfürstlichen Pfarren, welche wenigen Nutzen ertragen, sollen verkaufet, und der Kaufschilling hingegen zur Nutzniessung angeleget werden. Wie viele aber derlei Pfarrkirchengründe vorhanden sein, und was selbe austragen, ist mittels Tabelle nach Hofe auszuweisen.

Hofentschliessung vom 20. März 1770.

Den 20. März 1770 Die Veräuserung der pfarrlichen landesfürstlichen Grundstücke und Weingärten.

## Nro. 1183.

Die Salzniederleger sind für kais. königl. Beamte zu achten, und daher sowohl mit dem Naturalquartier, als Quartiergelde zu verschonen.

Verordnung Wien vom 24. März 1770.

Den 24. März 1770 Die Salzverleger sind von dem Soldatenquartiere befreiet.

## Nro. 1184.

In Absicht der Viehweidenzertheilung und Verbesserung wird Nachstehendes vorgeschrieben:

1. Stehet iedermann frei, den zur Verbesserung zubringenden Theil der Weiden sowohl, als seine übrige Grundstücke einzufrieden, einzublanken, oder auf

Den 24. März 1770 Wegen der Viehweidenzertheilung und Verbesserung.

andere Weise gegen den Wildschaden zu bewahren, um so viel mehr also

2. die Weiden oder Wiesen aufzureissen, und in andere Wege zu beurbaren, ohne hierzu in dem ein- und anderen Stücke der Einwilligung, oder vorläufigen Anfrage bei der Jägerei nöthig zu haben; auf gleiche Weise

3. das unnütze Gesträuß, Stauden, Holzwerk und Bäume von den zertheilten Weiden auser den Waldungen hinwegzuschaffen; und endlich

4. zu aller Zeit das Gewild von den Grundstücken, und in solche verwandelten Weiden, auch mit behangenen Bauernhunden abzutreiben; indem hiernach, und zu Beseitigung aller Hinderniße, und Zudringlichkeit das Gemessene der Jägerei bei schwerer Ahndung einer mehreren Anmassung aufgetragen worden ist. Weiter soll

5. iedem Unterthan der auf ihn fallende Theil der Gemeinweide auf seiner bereits in seinen Händen befindlichen Gewehr, als ein von dem Hause unzertrennliches, und unverkäufliches Grundstück, gegen alleinige Entrichtung des iedes Orts gewöhnlichen Schreibgeldes für den herrschaftlichen Beamten zugeschrieben, und dergestalt, mit Bemerkung, daß solches von der Zertheilung der Gemeinweide herrühre, in das Grundbuch bei dessen erster Besitzung eingetragen, auser dem aber

6. alle

6. alle über die unterthänigen Gemeinweiden zwischen Herrschaften und Unterthanen getroffene, oder von ersteren noch angesonnene Verständnisse, wenn solche auf eine patentwidrige höhere Belegung, oder gegen die unterm 26. Mai 1769 bekannt gemachte 30jährige Zehendbefreiung derselben sowohl, als der in den Brachen gebauet werdenden Futterkräuter während der Brachzeit, gerichtet wären, für null und nichtig angesehen werden, folglich die Unterthanen zu deren Erfüllung nicht gehalten sein; vielmehr

7. sollen die Obrigkeiten den Unterthanen zu Beseitigung der Hindernisse alle Hilfe leisten, sie gegen die Frevler und Widerspenstigen schützen, folglich bei dießfalls vorkommenden Klagen, diese nicht für Partheisachen ansehen, und in ein ordentliches Verfahren einleiten, sondern von Amtswegen mit unverlängter Lokalunterfuchung', Entschädigung des beleidigten Theils, and erspieglender Bestrafung des Frevlers vorgehen.

Patent Wien vom 24. März 1770.

## Nro. 1185.

Die Länderstellen sollen ihre Sorgfalt auf die Aufnahme des Kommerzes und Fabrikenwesens, der Landwirthschaft, des Schulwesens, guter Erziehung

Den 30. März 1770 Die Länderstellen haben auf die Aufnahme des

Kommerzes, der Fabriken, Landwirthschaft, Schulwesens, Kinderzucht und Gesundheitserhaltung bei Vieh und Menschen zu sehen.

der Kinder, dann Erhaltung der Gesundheit bei Menschen und Viehe verwenden.

Hofdekret vom 30. März 1770.

Nro. 1186.

Den 30. März 1770 Todtenbeschau betreffend.

Um von den eigentlichen Krankheits- oder sonstigen Umständen, welche den Tod eines Verstorbenen verursachet haben, zuverlässig unterrichtet zu sein, und dadurch die Verbreitung der epidemischen Krankheiten hindanzuhalten, auch von den gewaltthätigen Todesfällen die Nachrichten einzuziehen, soll in Hauptstädten der gesammten deutschen Erbländer Niemand von der Todtenbeschau ausgenommen, und vor selber zur Erde bestattet werden. Auser den Frauenklöstern sind alle übrige Klöster, Spitäler, Militärversorgungs- und dergleichen Stiftungshäuser, überhaupt alle Kommunitäten ohne Ausnahme hierunter zu ziehen, die Medici ordinarii sollen in Frauenklöstern diese Beschau vornehmen, und nach dem Ableben einer Klosterfrau, oder sonstigen Person aus der Kommunität eine genugsame Beschreibung der gehabten Krankheit in das Todtenschreiberamt einschicken, auch in epidemischen Fällen die generalienmässigen Vorkehrungen treffen.

Wo übrigens keiner als Todtenbeschauer anzustellen ist, bevor selber nicht von der medizinischen Fakultät geprüfet worden. Die Renitenten der Todtenbeschau sind mit 50 Dukaten Strafe zu belegen, die Pfarrer haben es an Behältnissen für die todten Körper nicht gebrechen zu lassen.

Hofdekret vom 30. März 1770.

## Nro. 1187.

Junge Bäume auf den Feldern zum Vögelscheuen, oder für die, die Erdwürmer verzehrenden Vögel, dann bei den Wirthshäusern aufzustecken wird verboten.

Hofdekret vom 31. März 1770.

Den 31. März 1770 Junge Bäume auf den Feldern zum Vögelscheuen, dan bei den Wirthshäusern aufzustellen, wird verboten.

## Nro. 1188.

Jene mit Rechnung und Geld Manipulazionssachen befangene vereheligte Kammeral- und andere landschaftliche Beamte, und deren Weiber, die nicht freiwillig sich zur vorgeschriebenen Einlegung der Weiberverzichten einverstehen wollen, haben auch nach dem Tode ihres Mannes keine Pension zu erlangen.

Hofdekret in Böhmen vom 3., und in Oesterreich vom 20. April 1770.

Den 3. April 1770 Weiberverzichtennicht einlegende Beamtensweiber haben nach dem Tode ihrer Männer keine Pension zu erlangen.

Nro. 1189.

Den 7. April 1770 Die Fleischgewichtsbevortheilungen abzustellen.

Da alles darauf ankömmt, daß auf die unfehlbare Beobachtung der bereits bestehenden guten Polizeianordnungen stetshin ein wachsames Aug gehalten, und wider die Übertreter mit erspiegelnder Schärfe vorgegangen werde; so ist den gesammten Fleischhackern in der Stadt, und den Vorstädten alles Ernstes einzubinden, daß selbe den Partheien unter sonst zu gewärtigen habenden schweren Geldstrafen, auch beschaffenen Umständen nach Entsetzung vom Gewerbe, in Ansehung ihrer Knechte aber bei Verschaffung in das Zuchthaus, Band- und Eisenstrafe, endlich aber gänzlicher Abschaffung, das gerechte und richtige Gewicht zuwägen sollen; wie denn auch weiter von dem Marktkommissär, den Marktrichtern, und insonderheit den Fleisch- und Fischbeschauern eine genauere Vollziehung ihrer schuldigen Amtspflicht nachdrücksamst bei sonst erfolgender Kassirung, und schwerester Verantwortung aufgetragen, auch anbefohlen wird, daß selbe wochentlich wenigstens ein- oder zweimal, und dieses ganz unvermuthet, mithin an ungleichen Tagen sich in den Fleischbänken, bald in dieser, bald in iener Gegend einfinden, und nachsehen, ob die Fleischhacker mit zimentirten eisenen Gewichten und Waagen versehen, und ob solche den Partheien, als welchen auf der Stelle das Fleisch nachzuwägen ist, das gehörige Gewicht abgeben, bei verspürter

min-

mindesten Bevortheilung, oder Ungleichheit sind sohin dieselben gehalten, der Stelle, oder dem Magistrate hievon zur unnachsichtlichen Bestrafung der Schuldigen sogleich die Anzeige zu machen; der Stadtmagistrat aber hat durch ihren Kommissär auf die Obliegenheit, und Amtirung der Marktkommissarien, Richter und Fleischbeschauer Aufsicht zu tragen, und öfters nachsehen zu lassen, und endlich durch einen öffentlichen Ruf bekannt zu machen, daß Niemand, wenn die Marktkommissarien und Fleischbeschauer nach dem ihnen vorgeschriebenen Befehle das Fleisch nachzuwägen gütlich verlangen werden, sich der Nachwägung des Fleisches widersetze.

Hofdekret vom 7. April 1770.

## Nro. 1190.

Den 7. April 1770 Kohlnmässerei in den Eisenbezirken.

Die Kohlenmaß und Fächtung in den Eisenbezirken in Oesterreich ob- und unter der Enns soll nach der Vorschrift der steierischen Waldordnung beobachtet werden.

Patent Wien den 7. April 1770.

# Auszug aus der emanirten landsteierischen Waldordnung.

## Der 52. Artikel.

In dem innerbergischen Eisenkammergutsbeztrke soll bei beiden Rechen Hilstau und Reisling die dortige altgewöhnliche Rechenmaß; zu Eisenarzt, und in den übrigen innerbergischen Kammergutsgegenden aber, bei gesammten Hammerschmieden, und andern Berkwerken, die Mässeret nach dem Oberkammergrafenamtsziemente beibehalten, und dieser sich auch von Seiten Oesterreichs unterzogen werden.

## Der 53. Artikel.

Zur Einführung vorstehender Gleichheit kommen die nach dem Amtsziemente verfertigten, und richtig gestellten Kohlfässer mit Zuziehung eines Pflegers, oder Verwalters, in Gegenwart einiger vernünftigen Bauern, gegen die etwa dort und da zeither üblich, und unterschieden gewesene Masseret zu fächten, und zu berechnen, und die Löhnungen darnach auszugleichen.

## Der 54. Artikel.

Die Waldförster haben alle Krippen nach der richtigen Amtsmässerei zu fächten, die Anzahl ihrer

zu

zu fassenden Fässer darauf zu brennen, auch zween Riegel zu ziehen, und solche zu brandmarken.

Die darüber betrüglich befundenen Partheien sind empfindlichst am Leibe abzustrafen; dahingegen auch die Gewerke und Schmiedschaften bei Strafe nicht befugt, Jemanden durch ungleich vergrösserte Maß, oder mindere Belöhnung wider Gebühr zu schmälern.

## Der 55. Artikel.

Die das Kohlfächten unterschleichenden verhindernden, oder gar verweigernden Partheien sind schärfest zu bestrafen, erdeutete Fachtung aber nach dem ebenangefüllten, und nicht gehäuften oder gepufften Faße, auch eben nicht allein zur Zeit eines zufällig schlechten Wegs, oder übler Witterung vorzunehmen; viel minder wird gestattet, nach der ersten, oder einmalligen betretenen abgängigen Mässerei eine ganze Raitung, oder bis alles eingeliefert ist, das Kohl einzureschen, und zu bezahlen, hiernächst die Kohlbauern, so wenig sich solche unehrerbietig aufzuführen haben, eben so wenig mit Schmähungen, oder unartig anzugehen, zu beleidigen, oder wohl gar anzutasten, wobei den kais. kön. Waldförstern zustehet, und obliget, die Kohlbauern bei Hämmern, Fabriken, und übrigen Berkwerken im Winter ihrer Eidespflicht gemäß zu fächten. Bei Hämmern, Schmied- und anderen Bergwerken werden nach dem vordernbergischen

Rad-

Radmeisterfusse Kohleinriebeseingestehungen, auch mäßige, das Vorzugsrecht geniessende Geldesvorlehen an Kohlpartheien mit Einstimmung der Kammergutsinstanz bewilliget.

## Nro. 1191.

Den 7. April 1770 Die Geschenke an Viktualien zum Neuenjahr, Osterfest und derlei werden verboten.

Der Mißbrauch des Neueniahrs, Osterfeste, und anderer Zeiten Geschenknisse von den Fleischhackern, Bäckern und dergleichen mit Viktualien handelnden Partheien, wie auch Handwerkern, ist durch wiederholte, und geschärfte Verordnungen abgestellet worden. Daher haben die Kreisämter bei dergleichen Handwerkern, und Viktualienhändlern, dann die Herrschaften und Obrigkeiten, durch gedachte Zünfte den in ihrer Zunft einverleibten Meistern, die Grundobrigkeiten aber ihren sämmtlichen Grundholden, und Unterthanen, besonders aber jenen, die auf eine oder die andere Art mit Viktualien handeln, wie auch allen und jeden, die dergleichen Viktualien, und Manufakturen kaufen, die Abreichung, und Annehmung solcher Geschenknisse zu untersagen; als im Widrigen der Geber sowohl als Annehmer bestrafet werden würde; und auf dessen Befolgung haben die Kreishauptleute sowohl, als die Grundobrigkeiten die nöthige Aufsicht und Sorge zu tragen, und die Uibertreter bei Verantwortung anzuzeigen.

Hofdekret vom 7. April 1770.

## Nro. 1192.

Da von den Dominien hin und wieder den mit dem Kontribuzionali in Ausstand haftenden Unterthanen ein Pönalinteresse von 5. vom Hundert angerechnet, und solches nebst der Kontribuzion eingebracht wird; so wird dieser Unfug allgemein bei Vermeidung der schärfesten Ahndung abgestellet.

Den 14. April 1770 Die Abnahme der Interessen von ausständigen Kontribuzionen wird verboten.

Verordnung Wien den 14. April 1770.

## Nro. 1193.

Bei einigen Grundobrigkeiten wird den armen Unterthanen der Verkauf ihrer Feilschaften dergestalt eingeschränket, daß sie solche ihren Grundobrigkeiten um einen bestimmten geringern Werth, als sie selbe anderwärtig verkaufen könnten, einzuliefern, oder, falls ihnen der freie Verkauf zugestanden würde, ein sogenanntes Anfeilgeld in gewisser Maaß zu entrichten verhalten; deßgleichen auch bei einigen Grundobrigkeiten ihren Unterthanen die Abnahme einer gewissen Quantität Bier oder Weins um einen gesetzten Preis, oder an statt dessen die Erlegung eines ausgemessenen Geldquantum wider ihren Willen aufgedrungen, ia, was noch mehr ist, ihre Unterthanen nicht allein die Zehrungen, als da sind: die Hochzeit- Kinder- Sterb- und dergleichen Mahlzeiten in den herrschaftlichen Schenkhäusern zu halten gezwungen, sondern ihnen

Den 14. April 177● Die Abstellung der Unterthansbedrückungen.

auch

auch in ersterwähnten sowohl im Kaufe, Tausche, als andern Fällen vorgeschrieben würde, wie viel sie verzehren sollten, oder daß, damit sie von der Zehrung entweder gänzlich entlassen werden, oder solche, wo sie wollten, anstellen möchten, sie bei der Herrschaft sich hierwegen abfinden, und dafür ein gewisses Geld bei der Kanzlei erlegen müssen. Endlich werden auch die Unterthanen, wenn sie ein geringes Verbrechen begangen, öfters mit Arreste, und nebstdem mit einer Geldstrafe zugleich beleget, andere aber bloß um übermässiges Geld gestrafet.

Da nun diese durch blossen Mißbrauch und Eigennutz eingeschlichene Bedrückungen der armen Unterthanen nicht allein in sich selbst widerrechtlich, und unzulässig sind, sondern auch zu merklichem Abbruche und Schwächung des Kontribuzionsstandes gereichen; so wird solcher Mißbrauch abgestellet, und verordnet, daß, obwohl

1. den Grundobrigkeiten das ihnen zustehende Kaufsvorrecht in Ansehung der von ihren Unterthanen zu veräusern etwa habenden Feilschaften iedesmal zustehet, dieselben iedoch dessen dergestalt, und nicht anders sich gebrauchen sollen, als, daß der Unterthan nicht verhalten werde, seine Pfenningwerke, oder was er zu verkaufen Willens ist, der Grundherrschaft um einen geringern Preis, als andern, zu überlassen: sondern, soferne sie des Werths nicht einig werden, dem Unterthan frei stehe, solche seine Feilschaft, wem,

und

und wohin er wolle, auch so gut er kann, zu verkaufen. Ferners wird

2. das sogenannte Anfeilgeld in Orten, wo selbes bisher eingehoben worden, von nun an vollkommen abgeschaffet, und durchaus verboten; daher haben sich alle Grundherrschaften von dessen Abnahme bei schärfester Bestrafung zu enthalten. Imgleichen wird auch

3. iener auf einigen Orten eingeführte Mißbrauch, wodurch den Handwerksleuten, als Fleischhackern, Bäckern, und andern Professionisten aufgedrungen wird, ihren Herrschaften das Fleisch, oder Brod, dann andere Erzeugnisse in einem geringern Preise, oder schwerern Gewichte, dann die verfertigten Arbeiten wohlfeiler als andern zu liefern, verboten, und verordnet, daß hierinnfalls die Obrigkeiten nichts bevor haben, noch selbe wider die Billigkeit dringen, sondern in allen eine Gleichheit, und Billigkeit beobachten sollen. Hauptsächlich aber werden

4. die sogenannten Herrschafts- oder Zwangszehrungen, in allen Fällen, und in welchen Orten immer solche bisher eingeführet waren, gänzlich abgestellet, und den Unterthanen freigelassen, ob, wo, und wie viel sie verzehren wollen. Nur sollen solche Zehrungen, wo sie nach Wohlgefallen, und eigenem guten, und freiem Willen vielleicht angestellet werden wollten, inner- und nicht auser der herrschaftlichen Freiheit angestellet, und von der Herr-

schaft die Obsorge getragen werden, damit hiebei der Uiberfluß, und die Verschwendung vermieden, und selbe mit gebührender Mässigung abgehalten werden. Wie denn auch nicht minder

5. die den Unterthanen zugemuthet werdende Zwangsabnahme einer gesetzten Quantität Bier, oder Weins, oder die statt dessen prätendirte Abreichung eines gewissen Geldquantum bei schärfestem Einsehen hiemit gänzlich eingestellet wird. Endlich wird

6. keiner Dinge zugegeben, daß die Unterthanen geringer Verbrechen halber, als wegen etwa bezeigten Ungehorsams, oder begangenen Uibersehens, und dergleichen nach Willkühr der Beamten um Geld gestrafet werden, ausgenommen iene Fälle, in welchen das Gesetz selbst eine Geldstrafe ausmißt; damit aber iedoch auch iene Verbrechen nicht ungeahndet bleiben, wird gestattet, daß die Schuldigen in Arrest genommen, denselben nach Beschaffenheit und Schwere der That die Eisen angeschlagen, und die Thäter zur Herrschaftsarbeit angehalten, oder mit einer andern dem Verbrechen angemessenen Leibesstrafe beleget werden mögen.

Patent Wien den 14. April 1770.

## Nro. 1194.

Da vorgekommen, daß viele Bergleute, ohne die sonst gewöhnliche und bergwerksmässige 14 tägige Aufkündigung, folglich ohne Abschied, und Kundschaft, ja sogar mit Zurückhaltung ihres verdienten Lohns aus der Arbeit treten, durch die ordnungswidrige Austretung und Verlassung der Arbeit aber nicht allein der Bergbau gehemmet, sondern auch zum Nachtheil des gemeinen Wesens dadurch nur Landstreicher, Müssiggänger, und Leutbetrüger gezogen werden; so haben Ihre Maj. befohlen, daß die unbekundschafteten Bergleute nicht allein bei 10 Rthlr. Strafe für einen ieden Mann bei Bergwerken nicht aufgenommen, sondern auch, wenn sie außerhalb der Bergwerke ohne Abschied, und Kundschaft irgendwo sich betreten lassen, als Landstreicher aufgehoben, und durch den Schub in ihre Heimath zurückgeschicket werden sollen.

Den 20. April 1770 Die unbekundschafteten Bergleute sollen nicht aufgenommen werden.

Verordnung in Böhmen vom 20. in Folge eines Hofdekrets vom 6. April 1770.

## Nro. 1195.

Zur Beförderung, und Aufnahme der Gewerbe, und des Handels wird der bei den meisten Zünften, Handwerken, und Professionen bisher bestehende Gebrauch, den Gesellen ihren Lohn wochenweis abzureichen, aufgehoben, und statt dessen der Taglohn ein-

Den 21. April 1770 Bei den Handwerksgesellen wird der Wochenlohn aufge-

hoben und statt dessen der Taglohn eingeführet.

geführet. Daher sollen künftighin die Gesellen von den Meistern nicht anders, als für den Tag, an welchem sie gearbeitet, ihren Lohn, und Kost empfangen, so zwar, daß ihnen an Sonn- und den gebotenen Feiertagen nur die gewöhnliche Kost ohne Lohn zu geben ist.

In Ansehung derienigen Zünfte aber, bei welchen stückweise gearbeitet, und bezahlet wird, bleibt es bei dem vorigen Gebrauche, und können solche stückweise noch arbeiten. Daß dieser Verordnung genaue Folge geleistet werden würde, wird sich um so mehr versehen, als weder der Meister, noch der Gesell hiedurch in der Zahlung verkürzt wird, sondern eben denselben Lohn giebt, und erhält; denn es wird z. B. ein Meister, der seinem Gesellen wöchentlich einen Rthlr. gezahlet, ihm nunmehr täglich 15 kr. geben, und so der Gesell für 6. Arbeitstage ebenfalls einen Rthlr. bekommen.

In Krankheits- oder andern derlei Fällen, wo die Schuld weder an dem Meister, noch an dem Gesellen liegt, daß nicht gearbeitet wird, soll es mit dem Taglohne, wie vormals mit dem Wochenlohne, gehalten werden.

Zum Besten der Gewerbe, und zu sicherer Beobachtung dieser Anordnung, sollen dieienigen, welche derselben nachleben, einige Vortheile, andere aber, die sich derselben nicht fügen, Nachtheile daraus zu gewarten haben, und zwar muß

1. vermög Art. 14. der Generalzunftartikel der Gesell, wenn er aus der Arbeit treten will, dem Meister wenigstens 8 Tage voraus, wenn nicht eine längere Zeit durch alte Gewohnheit, oder die konfirmirten Handwerksprivilegien ausgemessen ist, aufkündigen. Ist nun der Meister Schuld daran, daß wochenweise gearbeitet, und die Gesellen bezahlt werden, so soll, ungeachtet der Gewohnheit und Privilegien, dem Gesellen freistehen, zu ieder Stunde des Tages aus der Arbeit zu treten, und kann solcher bei einem ieden andern Meister in die Arbeit aufgenommen werden; auch soll die Klage des Meisters aus dieser Ursache, wie auch wegen anderer Handwerksgebrechen (die Laster, Zucht, und Ehrbarkeit ausgenommen) weder bei der Lade, noch bei den Zunftvorstehern und bei keinem andern Richter angehört werden. Dahingegen,

2. wenn sich der Gesell diesem Gebrauche nicht fügen will, steht es dem Meister frei, ihn zu ieder Stunde des Tages aus der Arbeit zu geben, und wird der Gesell sowohl deßwegen, als auch, wenn ihm sogar der Meister seinen Lohn zurück hält, nirgends angehöret.

3. Soll künftighin keiner, der sich nicht mit seiner Kundschaft ausweisen kann, daß er stückweise, oder um Taglohn gearbeitet habe, bei einer Zunft, oder Gewerbe als Meister angenommen werden. Die Aeltesten, Inspektoren, und Vorsteher haben darauf

sorgfältig Acht zu geben, und unter ihrer Verantwortung, auch erfolgender unausbleiblicher Bestrafung, die Meisterwerdung unter keinerlei Vorwande zuzulassen.

Endlich wenn ein Streit zwischen Meister und Gesellen entstünde, wer daran Schuld sei, daß um den Wochenlohn gearbeitet worden, soll es beiden zum Nachtheile gereichen, und keiner gehört werden.

Patent Wien den 21. April 1770.

Nro. 1196.

## Nachricht von den, den deutschen erbländischen und mailändischen Erzeugnissen wechselweise eingestandenen, Mautbegünstigungen.

### I.

Den 23. April 1770 Nachricht von den den deutsch-erbländischen und mailändischen Erzeugnissen wechselweise eingestandenen Mautbegünstigungen.

Alle in Böhmen, Böhmischschlesien, Mähren, Nieder- und Inneröstereich, und dem der kais. kön. Intendenza zu Triest unterstehenden Bezirke erzeugte Waaren und Feilschaften haben in den Herzogthümern Mailand und Mantua, oder der österreichischen Lombardei nur den halben ausländischen Zoll zu zahlen.

### II.

Der nämlichen Begünstigung sind theilhaftig iene fremde Waaren, die in ersterwähnten deutschen

Erb-

Erblanden den Konsumozoll abgestattet haben, und über Triest oder Fiume in letztere geführet werden,

III.

nicht minder iene fremde Feilschaften, die den längsten Zug durch die deutschen Erblande, das ist: durch die böhmischen, oder nieder- und inneröstereichischen Lande nach Triest oder Fiume genommen haben, und von dannen in die österreichische Lombardie geführet werden.

IV.

Auf gleiche Weise geniessen die Erzeugnisse, und Waaren der Herzogthümer Mailand und Mantua den Nachlaß des halben ausländischen Zolls in den kais. kön. deutschen Erblanden, worunter aber weder die hungarischen Lande, Siebenbirgen, und der Bannat Temeswar, noch die Grafschaft Tirol, und die vorderösterreichischen Lande zu verstehen sind.

V.

Dieser Nachlaß ist iedoch lediglich von der ausländischen Konsumomaut, und Mautzulage, nicht aber von den Imposten oder Aufschlägen zu verstehen.

VI.

Ingleichen hat solcher ienes Falls nicht Statt, wenn zwischen der erbländischen und ausländischen Mautbelegung kein Unterschied ist.

VII.

Hingegen geniessen denselben auch Partikularen, die keine Handelsleute sind, und ist in Ansehung der mailändischen und mantuanischen Waaren die doppelte Maut von selben nicht einzuheben.

VIII.

Wer andere Waaren für deutsch-erbländische, oder mailändische Erzeugnisse fälschlich ausgiebt, unterliegt der Konfiskazion.

IX.

Wenn hingegen an der Beglaubigung der Waare, als: an den Attestaten, und der Bezeichnung etwas gebricht, werden die einzuführen erlaubten Waaren für ausländisch gehalten, die verbotenen aber an der Gränze zurück gewiesen, und bei weiterer Betretung im Lande nach den Patenten als verfallen eingezogen.

X.

X.

Die deutscherbländischen Waaren müssen mit den gehörigen Zeichen, wenn sie einer Bezeichnung fähig sind, sonst aber mit Kommerzial- oder obrigkeitlichen Attestaten versehen sein.

XI.

Sie müssen mit Beibringung der letztern, unter Aufsicht desienigen Mautamtes in besondere Colli gepacket werden, welches deren Expedizion per Essito, und die mautämtliche Versieglung der Colli vornimmt.

XII.

Wenn sie alsdann an die letzte deutscherbländische Zollstazion gelangen, und die Mautexpedizionen sowohl, als die Colli und Siegel richtig und übereinstimmend befunden werden, erhalten sie von selber ein gedrucktes Attestat, mit welchem sie in das Mailändische oder Mantuanische zu begleiten sind.

XIII.

Das nämliche ist zu beobachten, wenn fremde Waaren mit entrichtetem Konsumo, oder solche, die den letzten Zug durch die deutschen Erblande als Tran-

sitowaaren genommen, in erwähnte Herzogthümer über Triest und Fiume gebracht werden wollen.

XIV.

Ermeldte Attestate wird auch die kais. kön. Kommerzialhauptintendenza für iene ausgehende begünstigte Waaren auf ganz gleiche Weise ertheilen, die entweder auf den Seeplätzen Triest und Fiume gesammelt, oder daselbst getheilet, oder aber in dem derselben unterstehenden Bezirke erzeugt worden.

XV.

Wie denn überhaupt den Haudelsleuten von erwähnten Seeplätzen bevorstehet, sich über vorkommende Anstände, oder mit den Mautattestaten selbst, an ermeldte kaiserl. königl. Intendenza zu wenden, und von solcher die weiteren Beglaubigungsscheine sich zu erbitten.

XVI.

Die mailändischen und mantuanischen Waaren, und Erzeugnisse müssen bei dem Eintritte in die kais. königl. Erblande mit den unterm 17. Juli 1769 und 17. Jäner 1770 für selbe vorgeschriebenen Attestaten, Siegeln und Mautexpedizionen versehen sein.

XVII.

## XVII.

Bei der Verzollung per Consumo müssen sich diejenigen Zeichen oder Stempel auf der Waare, welche einer Bezeichnung fähig ist, finden, die mit erstererwähnter Verordnung vom 17. Jäner 1770 für selbe festgesetzet worden.

## XVIII.

Wenn die Waare keine Bezeichnung oder Verpackung zuläßt, sind oberwähnte Attestate und Mautexpedizionen allein hinreichend, in welchen sie aber nach Zahl, Maaß, oder Gewicht angezeiget sein muß.

## XIX.

Mit diesen Attestaten und Expedizionen ist die Waare vor die erste deutscherbländische Mautstazion zu stellen, die sodann bei richtigem und übereinstimmendem Befunde der Siegel und Coli die weitere Anweisungsexpedizion an den Konsumzionsort mit der Wirkung des halben Mautnachlasses ertheilen wird.

## XX.

Bei den Mautoberämtern zu Triest und Fiume, wie auch bei andern deutscherbländischen Oberämtern,

wo eine Verzollung per Consumo geschehen kann, wird die Zertheilung, und anderweite Verpackung und Bestimmung der Waare unter mautämtlicher Obsicht mit der ganz gleichen Wirkung gestattet.

## XXI.

Im Uibrigen aber, und wenn unterwegs ein Zufall die Waare, oder deren Beglaubigung beträfe, ist all ienes zu beobachten, was in den deutscherbländischen Tariffen vießfalls vorgeschrieben ist.

Wien den 23. April 1770.

## Nro. 1197.

Den 24. April 1770 die Taufscheine für Schubpersonen sollen wie für die Armen ohnentgeltlich verabfolget werden.

Zu Hindanhaltung der den Landesinsassen zu beschwerlich fallenden Bettler und Vagabunden, dann Beförderung des Schubgeschäfts sollen die Taufscheine für die Schubpersonen, so, wie iene für die armen Leute von den Pfarrern unentgeltlich unaufgehalten verabfolget werden.

Hofdekret vom 24. April 1770.

## Nro. 1198.

Den 28. April 1770 Münzverrufung.

Von Seiten Kurbaierns sowohl, als von dem Herzoge zu Würtemberg, der Reichsstadt Nürnberg, und verschiedenen andern Reichsständen werden ganze

Kopf-

Kopf- oder 20 kr. Stücke in der Form der Viertelthaler, oder halben Gulden, worauf die Wappen und Bruststücke nicht mit Lorbeerkränzen gezieret, sondern in einer Weke, oder in einem übereckssstehenden Quadrate gestellet ist, ausgepräget.

Gleichwie nun die sogestaltige Ausmünzung der Kopf- oder 20 kr. Stücke nicht nur der im Jahre 1753 geschlossenen Münzkonvenzion entgegen läuft, sondern auch hieraus verschiedene Unordnungen, und Unterschleife sich ergeben dürften, insonderheit aber der gemeine Mann derlei in die Gestalt der halben Gulden verkleidete Kopf- oder 20 kr. Stücke statt wirklicher, und ächter halben Gulden annehmen, und somit in einen empfindlichen Schaden versetzt werden könnte; so werden nicht nur solche mit einer Weke, oder Vierecke ausgeprägte ganze Kopf- oder 20 kr. Stücke, es mögen solche geschlagen sein, von wem sie wollen, in gesammten deutschen und böhmischen Erbländern gänzlich verrufen, und auser Kurse gesetzet, sondern auch deren Durchfuhr in die königl. hungarischen, oder andere auswärtige Länder bei Strafe der Konfiskazion von dem Tage der Kundmachung dieses Patents an verboten.

Patent Wien vom 28. April 1770.

## Nro. 1199.

Den 4. Mai 1770 Bei Leinwandbeschauen die Landesstempel betreffend.

Es ereignet sich zum öftern, daß die angestellten Leinwandbeschauer unter dem Vorwand, daß die ihnen anvertrauten Landesstempel mangelbar geworden, andere neue dagegen mittels ihrer vorgesetzten Wirthschaftsämter anzuverlangen pflegen.

Ob es nun zwar keinem Anstande unterlieget, gegen derlei unbranchbar gewordene Landesstempel ihren Beschaumeistern andere derlei neue erfolgen zu lassen, so ist iedoch nothwendig, daß eben solche unbrauchbare Stempel förderst bei dem königl. Kreisamte abgegeben, und von dannen zur Auswechslung an die Länderstellen berichtlich einbegleitet werden.

Verordnung in Böhmen vom 4. Mai 1770.

## Nro. 1200.

Den 5. Mai 1770 Der Zahlungstermin der Deserteurstaglia wird festgesetzt.

Für das Künftige wird ein Termin von zween Monaten vom Tage der von dem Militärkommando überkommenen Quittung der von dem Provinziali eingelieferten Deserteure festgesetzet, binnen welcher Zeit um die Bezahlung der dießfalls ausgemessenen Taglia sich gehörig um so gewisser zu melden ist, als im Widrigen diejenigen, aus deren Nachlässigkeit die Taglia nicht zur Zahlung gebracht worden, dafür vom Eigenen zu haften schuldig sein sollen.

Hofdekret vom 5. Mai 1770.

## Nro. 1201.

## Nro. 1201.

Auszug eines höchsten Hofreskripts vom 12. Mai 1770. aus Gelegenheit der in Böhmen auf der Herrschaft Dobuzisch vorgenommenen Lokaluntersuchung.

1. Wird gesammten Kreisämtern verordnet, daß längstens bis August 1770. alle Wirthschaftsbeamten und Magistrate sich sowohl die Roboths- als Kontribuzionspatente beilegen, und solche nicht allein auf den Wirthschaftskanzleien zu iedermanns Einsicht angeschlagen halten, sondern auch in all ienen Orten, wo ordentliche Gerichte abhanden sind, ein Exemplar dahin geben, und wegen der dießfällig ohnfehlbaren Befolgung sich in den Kreisämtern bei der für den Monat Oktober dort zu leistenden Kontribuzionsabfuhr, durch die ohnedieß mit den Kontribuzionsgeldern dahin abgehenden Beamten mit Vorzeigung dieser beiden Patente um so gewisser ausweisen, als im widrigen Fall iene Oberbeamte, welche bei ihren unterhabenden Wirthschaftsämtern, diese Anordnung in Vollzug zu setzen, auser Acht lassen würden, empfindlichst bestraft werden sollen; auf wessen unausbleiblichen Vollzug die Kreishauptleute bei eigener Verantwortung in dem Fall, wenn bei angebrachten Beschwerdenuntersuchungen sich äusern sollte, daß diese Patente bei den Wirthschafsämtern nicht vorhanden gewesen, allen Fleisses

Den 12. Mai 1770. Wirthschaftsämter haben sich die Roboths- und Kontribuzionspatente beizulegen.

zu

zu wachen, und nicht allein iene Wirthschaftsämter und Magistrate, die sich angeordneternassen bei der Kontribuzionsabfuhr für den Monat Oktober mit diesen Patenten nicht ausweisen werden, zur gehörigen Ahndung namhaft machen, sondern auch in Zukunft alljährlich diese Ausweisung und Vorzeigung der Patente in der Frist der Kontribuzionsabfuhr für den Julius von einem ieden Wirthschaftsamte oder Magistrat wiederholen lassen sollen.

Auser dringenden Fällen sollen die weiten Fuhren in der Zeit der Saat, des Heumachens, und Schnitts, dann der Weinlese nicht gefodert werden.

2. Bei Vernehmen, daß die Unterthanen auch zur Saatzeit zu den weiten Fuhren verhalten werden, die Aufrechthaltung des Kontribuentens aber sowohl, als der Kultur selbst erfordert, hierwegen für das Künftige eine besondere Vorsehung zu thun, so wird hiemit verordnet, im ganzen Lande anzubefehlen, daß die weiten Fuhren in der Zeit der Saat, des Heumachens und Schnitts, dann der Weinlese (wo der Unterthan einigen Wein bauet) nicht gefordert werden soll, es wäre denn, daß in besonders dringenden Fällen der Wirthschaftstrieb keinen Verzug leiden könnte, wo den Dominien, derlei weite Fuhren auch in besagter Zeit zu fordern, iedoch dagegen einzuräumen ist, daß sie sodann die Anzeige iedesmal an das Kreisamt, nach geschehener Sache, abzugeben gehalten sein sollen.

Den Ankauf des Getraides von Getraidhändlern und Bäckern betreffend.

3. Da der Unfug, nach welchem die Getraidhändler und Bäcker das Getraide anderswo, als auf den herrschaftlichen Schüttböden nicht erkaufen dürfen, in mehrern Dominien eingeschlichen sein mag, oder

noch

noch geschehen könnte; so wird ein solches bei Strafe des Zweifachen verboten, und wird den Kreishauptleuten anbefohlen, damit sie für das Vergangene die dießfällige Untersuchung nach Amtspflicht vornehmeu.

Die Kontribuzionseinnehmer sind in Eidespflicht zu nehmen.

4. Haben alle Kreisämter nachzuforschen, ob die in ihren Kreisen befindlichen Kontribuzionseinnehmer in Eidespflicht genommen worden, und, wo solches unterblieben, es sogleich in Vollzug zu bringen.

Auf die Wildschädenvergütung zu sehen.

5. Liegt den Kreisämtern ob, daß sie von Amtswegen, insonderheit auf die von den Unterthanen erlitten werdenden Wildschäden, und, ob solche richtig vergütet worden, Aufsicht tragen.

Wegen Absetzung und Verwechslung der Unterthanen von eingekauften Gründen, dann wegen der Grundabschätzung, und voreiligen Verschreibungen auf die Kinder bei Lebzeiten der Aeltern.

6. Wie denn auch wegen Absetzung und Verwechslung der Unterthanen von eingekauften Gründen, imgleichen wegen der Grundabschätzung, Ausgedinge, und voreiligen Verschreibungen auf die Kinder bei Lebzeiten der Aeltern allgemein festgesetzet wird, daß:

a) kein Beamter befugt sein soll, von dem einmal eingekauften oder erblichen Grund den Unterthan abzusetzen, oder zu verwechseln. Falls aber erhebliche Ursachen obwalten, hat derselbe solche der Obrigkeit anzuzeigen, und von derselben hierüber die Entschlüssung einzuholen. Wenn iedoch ein derlei Unterthan, sich sodann in etwas zu beschweren hätte, steht demselben seine Klage bei dem Kreisamte anzubringen frei.

b) Daß die Grundsabschätzung iederzeit in Gegenwart eines Wirthschaftsbeamten, dann zweener unpartheischen Richter, oder Geschwornen, nach Abster-

ben eines dergleichen Besitzers aber, wenn selbiger nur einen Erben hinterläßt, die Abschätzung zu wiederholen, nicht nöthig, sondern nur in jenem Fall, wenn mehrere Kinder hinterbleiben, und ein solcher eingekaufter Grund von dem vorigen Besitzer verbessert, oder verschlimmert worden wäre, eine neue Schätzung vorzunehmen sei, damit die vorhandenen Kinder in ihrer Erbschaft nicht verkürzet werden.

c. Sind die höchsten Generalien wegen der Ausgedinggründe vom 27. Mai 1752 und 31. August 1753 zu republiziren, und zu verbieten, damit durch solche Ausdingungen die Gründe nicht so stark zergliedert werden, auf derlei Ausgedinge aber besondere Grundverschreibungen zu geben, durchaus abgestellet sein soll, da solche ohnehin in der Grundverschreibung begriffen sein; wie denn nicht minder

d. die Söhne, so lange die Aeltern leben, und auf dem Grunde wirthschaften, nicht gehalten sein sollen, auf die nämlichen Gründe, Verschreibungen anzunehmen, weil die Söhne vor dem Vater versterben können.

Hofreskript vom 12. Mai 1770.

## Nro. 1202.

Den 14. Mai 1770 Allgemeine Landesmarktordnung.

Nachdem im Königreiche Böhmen vernommen worden, daß die Eß- und Trinkwaaren, bald nicht in der ächten Güte, bald ungewichtig, bald nicht nach

der

der Taxe, bald mit anderen Verfälschungen verkaufet, auch sogar Sachen, welche der Gesundheit schädlich sind, auf den Markt gebracht werden, so werden folgende Satzungen zu genauer Befolgung festgesetzt; und um

§. 1. die Gegenstände dieser Satzungen nicht zu vermengen, werden solche folgendergestalt eingetheilet. Die Nahrungsmittel sind entweder Eß- oder Trinkwaaren. Die Eßwaaren sind Fleisch, Fett, Käse, Milch, Viehetingeweid von allerlei Gattung, Fischwerk, Federvieh, Wildprät, Baumfrüchte, Grünzeug, Erdfrüchte, Brod, Mehl, Salz, Oel, Gewürz von allerlei Gattung. Die Trinkwaaren sind Wein, Bier, Brantwein von allen Gattungen. Weil das Holz zu Zurichtungen der Speisen nothwendig, der Tabak ebenfalls sicher dem Gebrauch und der Gewohnheit nach zur Speise geworden, so ist für nothwendig befunden worden, von den letzten zwoen Gattungen gleichfalls Erwähnung zu machen. Demnach wird

## Vom Fleisch

§. 2. ausdrücklich verordnet, keine Gattung Fleisch auszuhauen, es wäre denn von gesundem Vieh, und aus keiner Gegend wo nur ein Schein des Viehfalls zu merken ist; wofern es aber, ungeachtet dieser heilsamen Satzungen, geschähe; so soll nicht nur das Fleisch weggenommen, sondern auch

solches in Gegenwart des Innhabers, vom Schinder mit Kalk bestreuet, und tief in die Erde vergraben werden. Um aber

§. 3. auf die Spur zu kommen, und einen solchen Ubelthäter zu erforschen; hat die Polizeidirekzion den bestellten Beschauern und Marktübergehern mitzugeben, daß sie zu allen Zeiten die Schlacht- und Fleischbänke, wie auch die Fleischbehältnisse zu durchsuchen berechtiget sind; und die Innhaber des Fleisches, als Fleischhauer, Selcher, Fleischsieder, Garköche und Wirthe sollen bei ihrer Ankunft gegen solche alle Ehrerbietigkeit bezeigen, und ihnen unverzüglich zur Durchsuchung alles öffnen, widrigenfalls der dagegen sich widerspenstig Zeigende auf die Schandbühne zu stellen und gerechtest zu bestrafen ist. Auch soll unter Strafe des Verlustes

§. 4. kein Fleischverkäufer sein Vieh eher schlachten, bis nicht von ihm der dazu geordnete Beschauer dazu geladen, und es von diesem besichtiget worden ist. Und

§. 5. wenn das geschlachtete Stück Vieh schon zu Kaufmannsgut hergestellet wäre, so soll das Grosse in 4 Theilen, das Kleine ganz in die Bank gebracht, und da allererst zu kleinen Theilen, wie es von Käufern begehret wird, zergliedert werden, widrigenfalls würde der Uibertreter zur Strafe auf die Schandbühne gestellet; hierbei hat eben der Beschauer seine erhaltene Befehle zu zeigen, und abermal das Fleisch

zu besichtigen, ob es gut, auch gesund sei, und bei Befund der nicht ächten Güte oder Ungesundheit dem Innhaber das ganze Stück wegzunehmen, und durch den Schlinder, wie §. 2. anbefohlen worden, eingraben zu lassen. Eben so

§. 6. wird der Beschauer, oder Marktübergeher beim Selchen zu verfahren haben, nämlich das zum Selchen bestimmte Vieh muß vor der Schlachtung, dann vor der Selchung der Besichtigung unterworfen werden, widrigenfalls ist die Strafe wie §. 2. 3. 4. u. 5. ausgemessen worden, anzufügen. Demnächst aber

§. 7. damit die unkündigen Fleischverkäufer nicht in Ankunft des Viehes bevortheilet werden, ist nothwendig, daß alle, die, Vieh einzukaufen, reisen wollen, vorher eine Prüfung in Gegenwart der dazu vom Oberpolizeidirektorium verordneten Kommissarien, dulden müssen, mit dieser vorzüglichen Frage: was für Merkmaale der Ungesundheit an dem Viehe, und wie selbe äuserlich zu erkennen sein, worauf man ihm eine schriftliche Bekräftigung, und Befugniß zum Einkauf vom Polizeidirektorium zu ertheilen hat.

§. 8. Hierdurch aber wird verordnet, daß das Polizeidirektorium im ganzen Lande eine Verordnung ergehen lasse, daß niemand einem Unbefugten und nicht öffentlich Geprüften, ein Stück Vieh verkaufen soll, er zeige denn schriftlich, daß er dazu befugt sei, bei Strafe des Verlustes dieses Stück Viehes. Ein unbefugter Vieheinkäufer soll alles, was er gekaufet hat,

verlieren, und dem Anzeiger davon der halbe Theil zur Belohnung gegeben werden. Sollten aber

§. 9. die Vieheinkäufer die Merkmaale nicht wissen, welches zwar nicht zu vermuthen steht, so sollen sie sich durch die jüdischen Koscher belehren lassen, denn koschern heißt nichts anders, als durchsuchen, ob das Vieh gesund sei. Ferner

§. 10. wird den Fleischhauern oder Fischeinkäufern zu beobachten obliegen, an dem Orte des Einkaufes zu durchsuchen, ob nicht das kranke unter dem gesunden Viehe befindlich, ob es abgesöndert, ob die Ställe gereiniget sein. Finden sie das Gegentheil, so sollen sie es beim Oberpolizeidirektorium anzeigen, unter dem Verbot, nicht mehr einkaufen gehen zu dürfen; sodann wird das Oberpolizeidirektorium die nöthige Veranstaltung, und darauf verhängte Strafe unausbleiblich zu treffen haben.

§. 11. Um den Handel nicht zu stören, stehet es den Fleischverkäufern frei, das zum Schlachten gewiedmete Vieh zu beziehen, von wem sie wollen. Den Viehhändlern hingegen wird verboten, daß sie ihr zum Verkauf gebrachtes Vieh keinesweges an alle Städte des Landes treiben können, sondern die Ortsobrigkeit wird ihnen einen abseitigen Marktplatz auserhalb der Stadt bestimmen, wo die Leute nicht so häufig zu gehen haben; denn man hat aus der Erfahrung, daß oft bei schlechten Zugängen der Luft, absonderlich zur Sommerszeit, dadurch ansteckende Krank-

hei-

heiten entstanden, auch oft die vorübergehenden Menschen verunglücket worden.

§. 12. Wenn das Hornvieh, als wilde Ochsen, Stiere, in oder durch die Städte der Nothwendigkeit halber getrieben werden sollen, sind solche bei den Hörnern paarweise zusammen gebunden, beim Stricke zu führen, forne und hinten mit dazu bestimmen Leuten zu versehen, um dem sich ereignenden Scheuwerden vorzukommen, sie sind ohne Jagen, und unbesonnenes Scheumachen in ihre Ställe zu führen, die Uibertreter dessen aber mit einem Jahre Gassenkehren in Eisen zu bestrafen. Dann wäre es

§. 13. sehr zuträglich, daß dergleichen nach der Gattung des Viehes, auch dazu eigene Ställe und Schlachtbänke, auserhalb der Stadt nahe am Wasser von der Stadtobrigkeit erbauet würden, wovor sie einen Kreuzer für ein Rind, einen halben Kreuzer für ein Kalb, Lamm, Schöpsen und Schwein von des Viehes Innhaber des Tages fordern sollen. Weil aber nicht so vielerlei Ställe und Schlachtbänke, als Partheien vorhanden sein können, so sollen die Viehinnhaber, um allen Streitigkeiten zuvorzukommen, sich ihr Vieh zeichnen. Und

§. 14. da es eine erprobte Wahrheit ist, daß die Geldbegierde zu manchen Ubervortheilungen Anlaß giebt, mithin eben sie, Fleischhacker, trachten, durch verschiedene Ränke, das allgemeine Wesen zu betrügen, auch für manches Stück Vieh mehr begehren,

als es werth ist; so wird die Oberpolizeidirekzion allen Fleischhändlern eine gewisse Taxe auf alle Gattungen des Fleisches setzen, und ihnen zur unübertretlichen Richtschnur mitgeben, auch gehörig bekannt machen lassen, wobei aber dem Polizeidirektorium obliget, die Taxen so einzurichten, damit weder der Verkäufer, noch der Käufer zu Schaden komme, und weil die Taxen selbst nicht allemal hinlänglich sind, so soll das Polizeidirektorium der schlechten eine geringere, und der besseren Fleischgattung eine grösser ausfallende Taxe setzen, auch bestimmen, wie viel Zuwage oder Beine bei einer gewissen Zahl Pfunde, zuzulegen wären, damit nicht Einer, dem man wohl will, lauter Fleisch, und der Andere, vielleicht weil er arm ist, lauter Beine bekomme; denn, bei Kauf- und Verkauf soll der Mächtige, der Reiche vor dem Unmächtigen keinen Vorzug haben. Hauptsächlich soll, weil alles seine Taxe haben soll, nichts nach dem Gesichte, sondern nach dem in allen Erbländern kundgemachten österreichischen Gewichte verkaufet werden. Würde aber Einer oder der Andere wider dieses Gesetz gehandelt zu haben betreten, so soll solcher Uibertreter ohne Gnade auf der Schandbühne aufgestellet werden. Eben

§. 15. damit ein solcher bösartiger Mensch nicht verborgen bleibe, sollen die dazu bestimmten Beschauer stäts bei Verkauf der Fleischgattungen gegenwärtig sein, und ein wachsames Auge tragen, damit die hierzu gewid-

widmeten heilsamen Satzungen genau und richtig befolget werden, sonst soll er, wenn sich ein widriger Fall ereignete, und er einer geführten Nachlässigkeit beschuldiget würde, mit Verlust einer monatlichen Besoldung bestraft werden. Er soll auch auf dem nächsten besten Markt das eingekaufte Fleisch mit aller Art nehmen, und nachwägen, und bei Befund des geringern Gewichts alsogleich an dem Uibertreter die §. 14. ausgemessene Strafe vollziehen. Ferner

§. 16. werden die Fleischverkäuferzunftvorsteher keinen zum Meister machen, auser er beweiset wenigstens 500 fl. in den Städten der ersten; 300 fl. der zweiten; 200 fl. der dritten; dann 100 fl. der vierten Klasse zum Ankauf des Viehes aller Gattungen, zu welcher Gattung er befugt sein will, und dieß zwar deßhalben, um, wenn ihm die Taxe zu klein ausfiele, auch den Schulden nachher Einhalt zu thun, wodurch der Gewinnst nicht ihm, sondern dem Leiher zukömmt, er aber bei immer mehr und mehrerer Häufung endlich zu Grunde gehet. Im Gegentheile,

§. 17. sollte sich ereignen, daß bei dringender Nothwendigkeit eine grössere oder kleinere Taxe festgesetzet werden sollte; so wird das Polizeidirektorium bei einkommenden Nachrichten, nicht aber auf Begehren der Fleischverkäufer, die Taxe umzuändern haben. Demnächst

§. 18. soll ein ieder, so sich Fleisch kaufet, und schlechtes Fleisch für gutes bezahlen, zuviel Zuwage

an Beinen, oder leichtes Gewicht erhalten sollte, oder so man gar nicht nach der Taxe verkaufen wollte, sich bei der Oberpolizeidirekzion mit Vorzeiguug des nämlichen Fleisches beschweren, von welcher ihm nach Befunde der Sache die Genugthuung geleistet werden wird; als: der Beklagte soll dem Kläger ein besseres, wie es ausgemessen ist, ächtes Fleisch geben, und mit dem ungewichtigen, oder mehr beinigen als fleischigen Stücke, auf die Schandbühne gestellet, und bei öfterer Uibertretung zu 1, 2 und 3 monatlichen Gassenkehren verurtheilet werden.

Der Beschauer aber, bei dem so die Nachlässigkeit gewiß zu vermuthen ist, soll eine monatliche Besoldung abgezogen, bei öftern an die Oberpolizeidirekzion kommenden solchen Klagen aber, gar des Dienstes entlassen werden. Sollte

§. 19. die Oberpolizeidirekzion aber in Bestrafung, oder in Nichtleistung der Genugthuung nachlässig sein, so wird der beleidigte Theil Macht haben, durch die Landesstelle bittlich an Ihre Maiestät einzukommen, worauf ihm alle Genugthuung auf Kosten der Oberpolizeidirekzion, und sollte die Klage von noch geringerer Wichtigkeit seiu, widerfahren soll. Sollte es

§. 20. geschehen, daß der Kläger aus Haß oder Leichtsinn das Oberpolizeidirektorium verklaget, und es wird ihm erwiesen, so wird die dießfällige ihm unausbleibliche Strafe sich vorbehalten. Ferner

§. 21. soll niemanden, als dazu befugten Fleischhauern, zu schlachten erlaubet sein, worunter auch die Strassen- und Dorfwirthe gerechnet werden, welche ohnehin ausgelernte Fleischhauer sein sollen; eben diese Dorf- und Strassenwirthe sollen auch ohne vorhergegangene Beschau nichts aushauen, oder schlachten; darum wird entweder der Beamte, oder wenigstens der Dorfrichter, dabei die Stelle eines Beschauers vertreten, und bei Uibertretung alles dem dasigen Kreishauptmann anzeigen, dessen Schuldigkeit es ist, eben die oben ausgemessenen Strafen, nach Befinden der begangenen Uibertretung, an den Verbrechern auszuüben; sollte aber der Dorfrichter hierinn nachlässig sein, und ein anderer klagte wider ihn, so soll er, Beamter, oder anderer Beschauer 10 fl. Strafe erlegen, wovon die Hälfte dem Kläger zur Vergeltung zuzustellen ist. Auch

§. 22. soll sich bei Wegnehmung des Fleisches, und auf 1 Pfund einen fl. gelegter Strafe Niemand unterfangen, Fleisch zu schwärzen, damit nicht darunter ungesundes Fleisch zum Verkaufe komme, auch sogar, wenn sich Jemand gelüsten liesse, der Wohlfeilkeit wegen geschwärztes Fleisch zu kaufen, und es erfahren würde, so soll iener Käufer ohne Gnade 5 fl. pr. 1 Pf. zur Strafe bezahlen, dem Angeber aber die Hälfte geben. Da aber

§. 23. Jemand einem Andern ein Geschenk in geschlachtetem Fleisch machen wollte, und keine

schriftliche Bekräftigung beigelegt wird, daß es mit behöriger Beschau geschlachtet worden, auch, wenn sich die eigene Herrschaft ihr geschlachtetes Vieh in die Stadt kommen läßt, und wäre nicht der behörigen Schau unterworfen gewesen, so soll es als Eingeschwärztes angesehen werden, und die Strafe wie §. 22. besaget worden, vor sich gehen. Dann

§. 24. soll auch den Abdeckern nicht erlaubt sein, Fleisch zu verkaufen, sondern sie, ihrer Schuldigkeit nach, das gefallene Vieh einscharren; damit es aber gewiß geschehe, soll die Ortsobrigkeit Jemanden verordnen, in dessen Gegenwart der Schinder das Vieh wegführen, auf den Schindanger bringen, solches sammt der Haut zerschneiden, und eingraben wird.

§. 25. Was vom Fleisch gesagt worden, erstrecket sich auch auf dessen Fett- und Eingeweideverkauf, und werden sie eben der Beschau, und bei Uibertretung des Gesetzes den oft angemerkten Strafen unterworfen.

## Von Butter, Käse und Milch.

§. 26. Käse, Milch und Butter betreffend, diese werden, schon zu Kaufmannsgut hergestellt; von einem in den andern Ort überbracht, oder im Ort verfertiget; diese Gattungen davon, so zum Thor gebracht, oder im offenen Lande zum Verkauf eingeführet werden, müssen beim Thore von dem Thorwärter, in offenem

fenem Orte von den Richtern angehalten werden, und deren Schuldigkeit ist, alle die daher gebrachten Käse, Milch und Butter zu durchsuchen, ob sie ächt, von gehöriger Güte und gesunder Nahrung sein; weil aber die Merkmaale der in derlei Gattung steckenden Ungesundheit noch nicht bekannt sind; so wird das Oberpolizeidirektorium durch das Sanitätskollegium mittels ausgesetzter Preise auffordern lassen, daß, wer anbringet, wie in dergleichen Käsen, Milch, Butter stekkende äuserste Merkmaale der Ungesundheit zu erkennen wären, um die Unterthanen vor allen Schaden des Leibes zu bewahren, derjenige bei Befund der Wahrheit nach den Gattungen der Entdeckung 20, 40, 60, 80, höchstens aber 100 Dukaten zur Vergeltung erhalten soll. Unterdessen aber

§. 27. wird hierdurch ernstlich verordnet, daß die Thorwärter, und Dorfrichter die damit Handelnden befragen, woher sie kommen? von wannen sie die Käse, Butter und Milch beziehen? um solches, wenn es nicht aus verdächtigen Orten, wo etwa herum oder gar in dem Orte der Viehfall regieret, kömmt, hereinzulassen, bei mindestem Verdachte aber diese Nahrungsgattung wegzunehmen, und in Gegenwart des Eigenthümers ins Wasser zu werfen. Wowegen

§. 28. verordnet wird, inskünftige keine Käse aus fremden Ländern in hiesige Erbländer zur Verzehrung einzulassen, denn man kann nicht wissen, ob nicht dort, oder da der Viehfall regieret. Sollte sich

es aber treffen, daß ungeachtet des Verbots dennoch hereingeschwärzet würde, so soll ein solcher Schwärzer wessen Standes und Würde er immer sei, nebst 100 Dukaten auf 1 Jahr zur Schanzarbeit verurtheilet werden. Ferner

§. 29. da die Erfahrung gezeiget, daß die Käse, Butter und Milch, um grösseren Gewinnstes willen gerne gemischet werden, als: Käs mit Schaaf- Schaafmit Ziegen- Ziegen mit Kuh- und Schaafkäs; Butter, die Milch mit Wasser, der Milchrahm mit schlechter Milch, oder mit Mehl, um es tiglet zu machen, mit Seife, daß es einen Schaum bekommt; so wird dem Thorwärter und Richter obliegen, alle diese Gattungen zu versuchen, und sollte er eine dergleichen Vermischung bemerken, es alsogleich hinwegzunehmen. Weil es aber auch

§. 30. geschiehet, daß die Milch, besonders auf dem Verkauforte, oft eine Vermischung leidet; so haben die dazu bestimmten Marktbeschauer darauf zu sehen, solche beim Standorte zu durchsuchen, auch die Verkäufer selbst, wenn sie den Betrug an der schlechten Güte wahrnehmen, sollen es dem Marktbeschauer weisen; wofern aber der Beschauer keine Genugthuung verschaffen will, soll der Käufer sich an das Oberpolizeidirektorium wenden; dieses wird den Beschauer mit Entziehung einer monatlichen Besoldung bestrafen; den Verkäufer aber mit der Milch, Butter oder Krug auf die Schandbühne stellen lassen, bei-

nebst die Milch wegnehmen. Mit denen, die die Käse, Milch, oder Butter im Orte machen, hat es eben die Beschaffenheit wie §. 26. 27. 28. 29. u. 30. gesaget worden.

## Von Fischen.

§. 31. Nun die Fischhändler betreffend, sollen sie einen genugsamen Vorrath halten, damit Jedermann zu allen Zeiten davon von allen Gattungen, welche zum Genuß in ein- oder andern Orten eingeführet sind, haben kann; sie sollen aber ächt, von guter Gattung, und nicht ungesund sein; um den Schraubungen vorzubeugen, wird hiemit verordnet, daß das Polizeidirektorium ihnen eine wohlangemessene Taxe, auf das Pfund ieder Gattung setzen, und den Händlern zu genauer Vollziehung mitgeben soll; beinebst wird das Oberpolizeidirektorium zu bemerken haben, daß z. B. von 1 bis 8 Pfund, von 8 bis 12, von 12 bis 16 Pfund in einem Stücke allezeit eine grössere Taxe heraus kömmt, damit sie keine Ursache haben, nach dem Gesichte, wie man zu sagen pflegt, zu verkaufen; und wird ernstlich befohlen, daß, wie das Fleisch, so auch die Fische nach dem Wienergewicht verkauft und ausgewogen werden. Sollten die Händler sich unterfangen, sich nicht nach ihrer vorgeschriebenen Satzung zu halten, oder, wie es zu geschehen pfleget, den Fisch ohne zu stürzen, auf die Wagschale

wer-

werfen, wobei etliche Loth Wasser mitgehen, mithin das Wasser den Käufern theuer zu stehen kömmt; so sollen sie eben so, wie die Fleischverkäufer bestrafet werden. Sollten die Beschauer dem Kläger keine Genugthuung verschaffen wollen, so sollen die Beleidigten alsogleich bei dem Oberpolizeidirektorium klagen, mit Darzeigung dieses Stücks, und bei Befund, daß der Kläger Recht hat, soll der Beschauer einen Monat seinen Gehalt verlieren. Endlich

§. 32. wird auch geordnet, daß die dazu bestellten Beschauer das abgestandene Fischwerk alsogleich hinwegnehmen, und in Gegenwart des Händlers vertilgen, und, wenn gleich einige aus Armuth ein wohlfeiles todtes Fischwerk kaufen wollen, so ist es besser, Brod zu essen, als sich Krankheit auf den Hals zu ziehen; geschähe es aber, daß der Händler dennoch ohne vorherige Beschauung einen abgestandenen Fisch verkaufte, so soll der Fischhändler sowohl, als der Käufer gestrafet werden: nämlich der Händler soll mit dem todten Fisch in der Hand auf der Schandbühne stehen, und der Käufer des Geldes, das er für den Fisch gegeben, verlustigt, und der Fisch vertilget werden.

## Vom Federviehe.

§. 33. Die Federviehhändler sollen sich solchergestalt verhalten: kein krankes Vieh zu Markte bringen,

gen, oder einem Unverständigen dieses für jenes Geflügel verkaufen, als z. B. junge Dohlen für junge Tauben ꝛc. Um aber dessen gewisser zu sein, so sollen sie kein anderes als lebendiges Flügelwerk zu Markte bringen, das todte aber wird ihnen sogleich hinweggenommen, und in Gegenwart des Käufers vertilget. Ferners wird.

§. 34. das sogenannte Hausieren mit allen Eßwaaren durchaus verboten, um den Zusammenfluß der Verkäufer auf den Märkten nicht zu stöhren; denn es ist nicht genug, daß Einer, oder der Andere gute Waaren bekömmt; es soll sie ein ieder haben. Das Oberpolizeidirektorium wird den Händlern einen Platz anweisen, wo sie verkaufen sollen; sobald nun ieder weiß, wo solche Waaren zu bekommen sind, so ist es unnöthig, damit in Häusern anzufragen; welcher Händler demnach diesem Verbote entgegen handeln sollte, dem sollen die Waaren weggenommen werden. Da aber die Käufer

§. 35. oft selbsten die Verkäufer in die Häuser locken, um sich, oder ihren Gesinde den Weg zu ersparen, so soll, wenn solches geschieht, der Käufer zur Strafe so viele Gulden, als Groschen er für solche Waaren gegeben, bezahlen; damit sie aber gewiß entdeckt werden, so wird der Angeber den halben Theil von solchen Strafgeldern zur Belohnung erhalten.

## Vom Obste.

§. 36. Was bei vorigen Eßwaaren gesagt worden, daß solche am Thore vom Thorwärter zu untersuchen sein, ob sie ächt sein; dieses hat auch beim Obste sein Bewenden, und soll das den Menschen schädliche, als: die sogenannten Hundszwespen, vor ihren Augen weggeworfen werden. Damit man aber

§. 37. ganz gewiß darauf komme, welche Gattung Obsts der menschlichen Gesundheit schädlich sei, so wird dem Polizeidirektorium aufgegeben, daß es sich von der Gesundheitsversammlung eine Tabelle der schädlichen Obstgattungen geben lasse, selbe im ganzen Lande bekannt mache, und die Vertilgung solcher schädliches Obst tragender Bäume, oder Strauchwerke befördere. Ob man diesem Verbote nachlebe, werden die Verkäufer beweisen, wenn sie dergleichen verbotenes Obst nicht mehr zu Markte bringen. Sollte es

§. 38. dennoch geschehen, daß die Ausrottung solcher Bäume unterbliebe, so soll der daran Schuldige mit einem monatlichen Arreste und 10 Dukaten Strafe beleget, der Obstverkäufer aber mit einmonatlicher Spinnhausarbeit bestrafet werden, Und

§. 39. sollte das Oberpolizeidirektorium selbst wegen einer durch die Fingersehung angezeiget werden, so wird die dießfällige Bestrafung sich vorbehalten.

## Vom Grünzeug.

§. 40. Was beim Obst, soll auch beim Grünzeug beobachtet werden. Die Gesundheitsversammlung soll die Tabelle der grünen Waaren, so der Gesundheit schädlich sind, an das Oberpolizeidirektorium einreichen, und dieses soll danach im ganzen Lande die schädliche grüne Waare zu erzeugen, verbieten, und besonders auf die Ausrottung der gewissen den Menschen schädlichen Schwämme gedenken. Bei Uibertretung dieses Gesetzes aber soll der Verkäufer sowohl, als der Erzeuger, mit einjähriger Spinhausarbeit bestrafet werden. Ferner

§. 41. geschiehet es oft, daß Eßwaaren auf eine gewisse Zeit schädlich sein; da soll die Gesundheitsversammlung solche entdecken, und dagegen heilsame Mittel vorschreiben, so ist z. E. eine Krankheit, so durch gewisse im Getraide gewachsene Rotten entstanden, worüber ein Normale ergangen, in welchem die Unterthanen aufmerksam gemacht, auch ihnen die Gegenmittel vorgeschrieben worden.

## Vom Getränke.

§. 42. Die Getränke sind Wein, Bier und Brantwein, von allerlei Gattungen. Die Weine werden von Weinhändlern, die Biere von Brauern, dann der Brantwein von Brantweinhändlern, an die Wirthe oder Schenken abgegeben.

§. 43. Ob die Weinhändler von da, oder dort den Wein beziehen, ist dermal gleichgiltig, aber, daß sie ihn fälschen oder anmachen, so, daß man auch einen Hungarischen, einen Ziper, aus deutschen durch das Kochen, wälsche oder französische mache, die Ausbrüche den wahren, oder diese tenen gleich verkaufe, dieses ist ein Gegenstand, so hier einschlägt. Mithin sollen

§. 44. die Weinhändler, oder die darauf gelernten Wirthe sich nicht unterfangen, das gemeine Wesen mit derlei gekünsteltem und der Gesundheit schädlichem Weine zu betrügen, deßhalben sind bereits Weinbeschauer aufgestellt, welche zu allen Zeiten die Keller zu durchsuchen und von iedem Fasse zu kosten berechtiget sind, um das Gute oder Verfälschte unterscheiden zu können. Gemischte süsse Getränke, auser dem Weichselweine, sollen gänzlich abgeschaffet sein, im Betretungsfalle wird solcher Wein nicht allein weggenommen, sondern auch in Gegenwart des Eigenthümers in das Wasser gegossen, bei öfterer Uibertretung aber der Weinhändler oder Wirth, auf die Schandbühne gestellet, und ihm endlich der Handel mit Wein gänzlich eingestellet, auch er nach Befinden auf 1, 2 und 3 Jahre zum öffentlichen Gassenkehren verwiesen.

§. 45. Die Bierbrauer und Brantweinbrenner, sollen Bier und Brantwein in gehöriger Güte brauen, und brennen, und beide eher nicht verkaufen, bis der Beschauer das Bier und den Brantwein untersuchet hat.

§. 46.

§. 46. Die Wein, Bier und Brantwein schenken, werden sich bei Strafe des Verlustes nicht gelüsten lassen, sie zu fälschen, mit Wasser oder sonst zu mischen; und damit ihnen nachdrücklicher Einhalt gethan werde, so werden die Beschauer die Wirthshäuser, worunter auch die Kaffeehäuser, wo dergleichen ausgeschenkt wird, begriffen sind, zu allen Stunden besuchen, und bei dem nächsten dem besten da sitzenden Gast das Getränke kosten, auch in die Keller, wo ausgeschenkt wird, oder wo der Vorrath der Schenken ist, gehen, und durchkosten, und bei Befund des Betruges solchen die schon bestimmte Strafe anthun. Ja der Verzehrer

§. 47. selbst hat das Recht, mit Aufzeigung des schlechten Gutes, von dem Beschauer Genugthuung zu begehren, in dessen Weigerungsfalle aber soll der Kläger sogleich zum Oberpolizeidirektorium gehen, die Beschwerde anbringen, und gewärtig sein, daß solches ihm nicht nur alle Genugthuung verschaffen, sondern auch den Beschauer, mit Verlust einer monatlichen Besoldung, bestrafen werde.

## Von Gewürzwaaren.

§. 48. Darunter rechnet man nebst dem Gewürze, den Safran, ausländische Schal- und andere Fische. Daher wird verordnet, daß kein damit Handelnder, weder die Gewürze verfälsche, noch verfaulte Schal-

len= oder andere Fische verkaufe. Die Beschauer wer= den die Gewölber durchsuchen, und bei Befunde des Betruges ihnen das, mit welchem sie betrügen wol= len, wegnehmen, die faulen Schalen= oder andere faule Fische in seinem Beisein ins Wasser werfen, und sie werden überdieß noch, so viele faule Muscheln sind, so viele Groschen, so viel faule Austern, so viele Sieb= ner, und dann den Werth der faulen Fische 3mal zahlen, und zur Strafe geben. Gleichermassen

§. 49. soll das Oel in seiner Güte verbleiben; wird es aber nicht in der gehörigen Güte befunden, so soll es dem Verkäufer weggenommen werden, und dieser soll den Werth davon 5mal bezahlen. Hieher

§. 50. kann man auch den Tabak nehmen, so eine große Aufmerksamkeit verdienet, weil die Tabake oft vermischt, und mit Potasche, Pfeffer, Asche, Urin und dergleichen vermenget werden, mithin Kopfschmer= zen und Nasenweh verursachen; bei Befund unächter Güte soll solcher ins Wasser geworfen, und zur Stra= fe, was er werth am Gelde ist, 3mal bezahlet werden.

## Vom Mehle.

§. 51. Hierunter verstehen sich alle Krämer, so mit Gattungen Mehl, Linsen, Erbsen, Gerste, Ha= bergrütz, Hirse, Gries handeln, und solche im Kleinen verkaufen: diese sollen sich einen hinlänglichen Vor= rath anschaffen, und nach der vorgeschriebenen Taxe

und

und Maaß verkaufen. Die Mehlbeschauer sollen fleißig nachsehen, ob darnach gehandelt wird; im Übertretungsfalle aber solche Krämer, mit Stellung auf die Schandbühne, und bei öftern Verbrechen mit einem halb- auch ganzjährigen Gassenkehren bestrafen.

## Vom Brode.

§. 52. Was vom Mehl gesagt ward, gilt auch beim Brode. Die Bäcker sollen das Brod so einrichten, daß der Käufer es in den kleinsten Theilen haben kann. Daher haben sie sich nach der, von dem Oberpolizeidirektorium gemessenen Verhältniß des Gewichts sowohl als der Taxe zu richten. Geschieht nun das Gegentheil, und die bestellten Beschauer befinden wider die Satzung gehandelt zu haben, auch gesetzt, es hat die Schwere, und die Schwere rührte vom vielen Wasser her, oder es wäre unausgepacken, so soll es ihnen weggenommen, und bei öfterer Übertretung sie mit einem halben, ganzen, auch zwei Jahre Gassenkehren bestrafet werden.

## Vom Salze.

§. 53. Den Salzvorrath soll sich in ieder Stadt, die Obrigkeit für den ganzen Ort anschaffen, von der Obrigkeit soll das Salz groschenweise an die kleinen Händler überlassen werden, solchen ist die Taxe gese-

tzet, wie theuer, und wie im Maaß sie solches absetzen sollen; woferne sie nicht nach der gemessenen Taxe verkaufen, soll ihnen der Handel sofort benommen werden.

## Vom Holze.

§. 54. Den Holzverkauf betreffend, so hat das Holz ohnehin schon seine Taxe, nur soll es im Kleinen ebenfalls taxmässig verkauft werden, damit nicht nur der Reiche, sondern auch der Arme damit versehen werden kann. Uiberhaupt

§. 55. aber wird verordnet, daß dieienigen, so sich mit dem kleinen Verkauf abgeben, sich einen genugsamen Vorrath anschaffen, damit niemal ein Mangel entstehe. Das Oberpolizeidirektorium soll allen den kleinen Verkäufern eine Taxe setzen, wornach sie sich genau zu halten haben, wenn sie sich nicht der oben angeführten ausgemessenen Strafe aussetzen wollen.

§. 56. Die Großhändler betreffend, welchen unmöglich ist, auf iede Gattung der Eßwaaren eine Taxe zu setzen, hat sich das Oberpolizeidirektorium sehr, und nachdrücklich angelegen sein zu lassen, die Zufuhr der Lebensmittel auf das Zahlreichste zu vermehren. Um aber

§. 57. den städtischen Kleinverkäufern auch einen Absatz zu verschaffen, so sollen in den Städten die Woche nur 3mal, und zwar nur in den Vormittagen

die

die Wochenmärkte gehalten werden. Die Polizeibeamten haben darauf zu sehen, daß die Zufuhren nicht gedrücket, und dadurch abgeschrecket werden. Was sie nicht Vormittag verkaufen, ist ihnen erlaubt, wieder zurück zu nehmen. Ferner wird

§. 58. kein städtischer Händler sich an den bestimmten Wochenmarkttagen blicken lassen, noch viel weniger mitsitzen oder feilschen, unter dem Verbot nicht mehr handeln zu dürfen, ist aber der Vormittag vorüber, so können sie sich in ihre Kramläden ungekränkt verfügen, und wie sonst verkaufen. Jedoch

§. 59. wird ernstlich verordnet, daß die städtischen Verkäufer keine Buden haben, noch vielweniger unter freiem Himmel sitzen, sondern sie sollen sich ordentliche Kaufmannsläden mieten, unter der Strafe des Verbotes verkaufen zu können, damit sie leicht zu erkennen sein. Ferner wird ihnen

§. 60. erlaubet, die Uiberbleibsel von den Wochenmärkten zu verkaufen. Keineswegs aber soll ihnen verstattet werden, an den Thören auf die Leute zu passen, und die Waare in Pausch und Bogen von ihnen zu kaufen, oder auf dem Wege ihnen entgegen zu gehen, bei Strafe des Verlusts ihres Handels und 20 Fl. am Gelde; es ist ihnen aber erlaubet um die Stadt weiter hinaus sich den Vorrath anschaffen zu können, iedoch von Städten an bis 4 Meilen weit, bei Strafe des Verlustes des Handels; und der einen solchen Uibertreter angiebt, und ihn überführet, soll

von den hierüber noch zur Strafe zu zahlenden 20 Fl. den halben Theil erhalten. Damit man aber wisse, ob sie in der Nähe kaufen, sollen die Beschauer Acht geben, ob der Zusammenfluß der Landleute zu- oder abnehme; woraus zu merken ist, daß sie in der Nähe kaufen; dann soll die Polizeidirekzion andere Mittel treffen.

§. 61. Ein Käufer soll bei Strafe der Schandbühne den andern die Waaren nicht versteigern.

§. 62. Den unter der Taxe stehenden Händlern bleibt frei, daß, wenn die Taxe gar zu gering wäre, und sie dabei Schaden litten, sie um Veränderung derselben ansuchen dürfen.

§. 63. Das Oberpolizeidirektorium soll so viele Beschauer anstellen, als es nöthig glaubet, iedoch mit der Vorsicht, daß, wie die Gegenstände sind, auch in diesen kundige Leute zu Beschauern gewählet werden. Die Polizeidirekzion soll sie beeiden, und alles Interesse abhalten. Die Beschauer sollen sich Mühe geben, auf die Spuren desto leichter zu kommen, und die Uibertreter zu erforschen, alles anzeigen, was sie gerichtet, oder geschlichtet, daß die Oberpolizeidirekzion erkennen könnne, ob die Untergebenen alles befolgen, und wie man künftighin die allgemeinen Landesmarktordnungen verbessern könne. Sollten die Beschauer ihre Schuldigkeit nicht beobachten, so soll ihnen die hierinnen bestimmte Strafe angethan, und sie, wenn sie sich nicht bessern, ihres Dienstes entlassen werden.

§. 64.

§. 64. Soll alles Konfiszirte, alles Geld so durch verdiente Strafe erleget worden, nicht dem Fiskus, sondern dem Armenhause gewidmet sein.

Patent Wien vom 14. Mai 1770.

## Nro. 1203.

Dem wider die Schindeldächer in den Vorstädten ergangenen Verbote, daß keine weitere Schindeldächer in den Vorstädten mehr gestattet werden sollen, wird nachgetragen, daß solches in jenen Fällen nicht Platz greifen könne, wo durchaus die Unthunlichkeit unterwaltete, folglich an jene höchste Anordnung nur bei jenen in den Vorstädten errichteten Gebäuden vorzüglich gegenwärtig sich zu halten sei, welche vom Grunde auf neu aufgeführet werden, ohne sich hiebei mit der Erwägung aufzuhalten, ob die Bauführer bemittelt sein, oder nicht, indem es besser ist, die Leute gar nicht, als schlecht und feuergefährlich, bauen zu lassen.

Den 17. Mai 1770 Erläuterung wegen der verbotenen Schindeldächer.

Verordnung Wien vom 17., zufolge einer Hofentschliessung vom 12. Mai 1770.

## Nro. 1204.

Da sich bei den Salzbeamten in Verrechnung und Ausweisung des Borgsalzes, und der deßwegen ausgestellt werdenden Borgscheine schon mehrere Jahre her

Den 18. Mai 1770 Wegen der den Salzbeamten ausgestellt

werdenden Borgscheine.

her verschiedene Ungleichheiten hervorgethan, mithin, um diesen zu steuern unumgänglich wirksame Schranken gesetzet werden müssen; so wird hiemit sowohl zur Sicherheit und zum Nutzen des höchsten Aerarium, als zum Beispiel der Dominien selbst zur künftig genauen Beobachtung verordnet, sowohl in dem Salzborgschein, zur Namensfertigung des dazu bevollmächtigten Wirthschaftsbeamten iedesmal das obrigkeitliche Amtssiegel beizudrucken, als auch um solches nicht erkennen zu mögen, in dem Hauptrevers, welchen die Obrigkeiten selbst auszustellen pflegen, einen Abdruck von gesagtem Amtssiegel am Rande beizusetzen.

Im Fall weniger Salz, als der produzirende Schuldschein enthält, aus den Versilberungen abgeholet wird, soll sogleich ein anderer gegen Zurücknehmung des ersten, auf das wirklich empfangende Borgsalz ausgestellet, nebst dem kein Salzschuldschein in Banko ausgefertiget, endlich von ienen Dominien so das Salz aus einer rückwärts liegenden Legstadt unmittelbar selbst abholen lassen, die Ladpolleten zu der betreffenden Versilberung alsogleich übersendet, und dagegen das Fuhrlohn erhoben, die Abschlagszahlung aber, so wie vorhin, geleistet werden.

Hofdekret vom 18. Mai 1770.

Nro. 1205.

## Nro. 1205.

Den 18. Mai 1770 Rangsausmessung der bergstädtischen Magistratualen, dann der k. Bergämter und Beamten.

In Ansehung des Rangs und Vorzugs zwischen den bergstädtischen Magistratualen, dann den königl. Bergämtern, und Beamten, bei öffentlichen Kirchenprozessionen, und sonstigen Zusammenkünften wird entschlossen, daß in Regula den königl. Bergämtern und dazu gehörigen Beamten bis auf die Schichtmeister einbegriffen, der Vorrang sowohl in der Kirche, als in allen öffentlichen Vorfallenheiten vor den bergstädtischen Magistrasperson für ietzt und künftig gelühre, dergestalt, und mit folgender Ausnahme iedoch, daß

1. hierunter nur die Schichtmeister in ienen Bergstädten zu verstehen sein, wo Ihre Mai. alleinig, oder grösstentheils oder aber vorzüglich bei dem Bergbau interessiret, folglich die dabei dienenden Schichtmeister als kais. Beamten anzusehen sind, wohingegen dieser Vorrang sich auf andere gewerkschaftliche Schichtmeister nicht zu erstrecken hat.

2. Wird es in Ansehung der zwo besonders privilegirten königl. Städte Budweiß und Kuttenberg welche Votum & Stallum in Comitiis Regni haben, und deren Magistrate somit in corpore einen Mitstand des Königreichs vorstellen, so, wie es dermal wegen des Rangs zwischen den Bergbeamten, und Magistraten daselbst im Gebrauch, und Uibung ist, noch weiters belassen, und

3. soll

3. soll diese Ausmessung in jenen Bergstädten, woselbst allenfalls die Magistrate Patrone der Kirchen sind, und das Jus Collaturæ wirklich ausüben, denselben an dem ihnen, als Patronen in ihren Kirchen, bei öffentlichen Umgängen nach Rechten zustehenden Range nichts entgehen.

Hofentschliessung Wien den 18. Mai 1770.

## Nro. 1193.

Den 18. Mai 1770 Die Lotterieausspiele von allerlei Waaren und Effekten werden verboten.

Bei der in verschiedenen Orten der kais. königl. Erblande eingeschlichenen Gewohnheit, daß von Zeit zu Zeit in Häusern Geschmuck, Malereien, Pferde, Galanterie- und allerlei Waaren theils heimlich, theils öffentlich auf die Ziehungen des Lotto di Genova, oder gar durch besondere Lotterien ausgespielet werden, auch es bisher auf den Pachter des Lotto di Genova, angekommen ist, denjenigen, die sich mit ihm abgefunden haben, hierzu die Erlaubniß zu geben; solches aber der privilegirten kaiserl. königl. grossen Lotterie zum Nachtheile gereichet, und derselben durch das höchste Privilegium ausdrücklich zugestanden worden ist, daß auser des Lotto di Genova, und der Kommerzialsilberglücks-hafen, dann der Wiener und andern kleinen Porzelainelotterien keine andere Lotterie oder Glückshafen, unter was für einem Vorwande es immer sein möge, gestattet werden sollen; so werden alle Privatausspiele auf die Ziehung des Lotto di Genova, oder auch

durch

durch besondere Lotterien oder Glückshäfen, ohne ausdrückliche Erlaublß der grossen Lotteriedirekzion (auser den in dem Privilegium ausgenommenen) verboten.

Hofdekret vom 18. Mai 1770.

## Nro. 1207.

Den 25. Mai 1770 Fleischeinraumzuwage wird reguliret.

In Anbetracht der sogenannten Einraum, welche die Fleischhacker dem ihnen abgekauften Fleische, und zwar in übermässigem Gewichte zuzuwägen pflegen, wird erwähnten Fleischhackern schärfest eingebunden, hinfür niemals bei einem quanto Fleisches unter sechs Pfunden einige besondere, nicht schon an dem Fleische selbst abhängende Beine zuzuwägen, sondern diese Zuwage erst alsdann zu ihrer eigenen Entschädigung in Anbetracht der mit dem Ochsen zugleich erkauften Beine, geben zu dürfen, wenn das von dem Käufer abgenommene Fleischgewicht über sechs Pfunde sich erstrecket; in welchem Falle, und zwar bei sechs Pfunden, ihnen höchstens ein Viertelpfund, und sofort bei weiter gegen zehen Pfunde ansteigendem Gewichte ein halbes Pfund zuzulegen, und mit dieser Zuwage in einem billigen Verhältnisse bis auf ein Pfund unter einem Zentner Fleisches, bei einem ganzen Zentner, und darüber auf einmal hinauszugebenden Fleische aber auf zwei Pfunde, und nicht weiter zu wachsen erlaubt sein, dem Publikum wird aber kund gemachet, daß Niemand diese Splitter oder kleine Stücke Beine

in

in der Bank zurückzulassen, sondern solche mit dem Fleische hinweg zu tragen habe. Uibrigens ist auf das dem Publikum abzureichende Gewicht allen Fleisses die möglichste Obachtung zu tragen, und hierunter allen billigen Klagen sogleich durch die Marktkommissarien und geschwornen Fleichbeschauer bei derselben eigenen Vertretung, nnd Kassierung abzuhelfen; und wird über dieses annoch den Fleischhackermeistern ernstlich eingebunden, ihren Knechten alle Bescheidenheit und höfliches Betragen gegen das Publikum um so gewisser anzubefehlen, als im Widrigen ein derlei ungeschliffener Knecht mit erspiegelnder Leibesstrafe gezüchtiget werden würde. In den Fleischbänken sollen die Waagen so niedrig gehänget werden, daß die fleischkaufenden Partheien dem Waagknechte in die Schalen, und auf die Hände sehen können, massen die Einwendung, als ob dieses wegen Enge des Raums in den Bänken nicht thunlich, und von darum nicht räthlich wäre, damit die Knechte bei zu geringem Gewichte sich nicht dadurch der Strafe entziehen können, weil die Leute ihre Manipulazion mit dem Gewichte selbst gesehen hätten, von keiner Erheblichkeit scheinet, indem in Anbetracht des Raums in Bänken es einerlei sein wird, ob der Waagknecht auf zwoen meistens gemauerten Staffeln erhoben, oder gerade zu ebener Erde stehet; ia die Staffeln scheinen den Platz noch eher zu vermindern. In Anbetracht des schlechten Gewichts hingegen kann das eigene Zusehen der Par-

theten keine Entschuldiung für den Knecht sein, da es niemals erlaubt ist, zu betrügen, der Betrogene möge es haben gewahr werden können, oder nicht.

Hofdekret Wien vom 25. Mai 1770.

## Nro. 1208.

Das Faschingbegraben wird auf dem Lande nebst dem Krippel- heiligen 3 König- und Lichtmeßspiele mit lebendigen Personen als ein unschicksamer Mißbrauch abgestellet.

Den 26. Mai 1770 Faschingbegraben nebst dem Krippel, heil. 3 König und Lichtmeßspiel mit lebendigen Personen wird abgestellt.

Hofdekret vom 26. Mai 1770.

## Nro. 1209.

Von den es betreffenden Instanzien soll die Abhandlung einer Verlassenschaft nicht eher gepflogen werden, bis sich der Testamentsexekutor über die geschehene Abfuhr des zum Armenhause gemachten Legats mittels Beibringung der behörigen Quittung ordentlich legitimiret.

Den 26. Mai 1770 Verlassenschaftsabhandlung ist damals zu pflegen, wenn sich über die Abfuhr des Legats zum Armenhaus legitimiret wird.

Hofdekret vom 26. Mai 1770.

## Nro. 1210.

## Nro. 1210.

Den 31. Mai 1770 Einverständniß der Stellen in Kriminalbegebenheiten, so in das Publikum einschlagen.

In Kriminalbegebenheiten, wenn sie in das Publikum einschlagen, hat sich die Justizstelle mit der Landesstelle darob einzuverstehen.

Hofdekret vom 31. Mai 1770.

## Nro. 1211.

Den 31. Mai 1770 Die Mühlordnung.

### Vermöge der Mühlordnung sollen

§. 1. in dem Herzogthum Krain an den Hauptflüssen, darunter der Saustrom, Leibachgurg- und diesseits des Landes Krain der Kulzfluß zu verstehen sind, keine neuen Mühlen ohne vorläufig ausdrückliche Verstattung der Landesstelle mehr angeleget; die bereits bestehenden aber mit fleißigen, und so viel thunlich ist, mit ausgelernten Mühlknechten versehen werden.

§. 2. Haben in Ermanglung hierländiger Mühlmeister, die Innhaber, Bestandleute und Müller von Zeit zu Zeit die Mühlen rein und in solcher Ordnung zu halten, daß sowohl das dahin gebrachte Getraid, als das aus selben erzeugt werdende Mehl nicht leicht verunreiniget, oder gar vom Ungeziefer beschädiget werde.

§. 3. Sollen von den Müllern die Mühlbödenöffnungen, und sonstige Beschaffenheit der Mühlen

öf-

öfters untersuchet, und die versperrten Oeffnungen zeitlich ausgefüllet werden. Wobei sie auch

§. 4. verbunden sind, die Mühlen nicht nur mit erforderlicher Anzahl des Mahlzeuges zu versehen, sondern auch, so viel möglich, einen Vorrath dieser Geräthschaften beizuschaffen, damit im Erforderungsfalle die Mahlgäste in nichts aufgehalten werden.

§. 5. Haben die Müller bei Auswahl der Mühlsteine sonderlich zu beobachten, daß ie ein Mühlstein härter als der andere sei, beide bei Aufrichtung nach dem Richtscheid eingetheilt, und die Mühlstangen so vermachet werden, daß die Körnlein nicht durchlaufen, und sich also kein Abgang äusern könne.

§. 6. Sollen die ohnentbehrlichen Sarchen von den Müllern öfters besichtiget, und rein gehalten, überhaupt aber besorget werden, daß die Sarch vom oberen Stein einen Zoll weit gerichtet, und von oben bedecket verbleibe; auch daß die Mühlsteine, so bald sie in etwas abgewetzet worden, von neuem geschärfet werden.

§. 7. Wird keinem Müller gestattet, gleich nach Schärfung der Steine eine Frucht aufzuschütten, und abzumahlen, sondern hiermit befohlen, daß nach vollbrachter Schärfung die Sarch mit Kleien angefüllet, ablaufen gelassen, dann ausgeputzet, und nicht eher die Frucht aufgetragen werde.

§. 8. Haben die Müller, besonders wo Beutelmühlen befindlich sind, die Beutelkasten stets nur er-

forderlich, und demnach am Ende, wo das Mehl und die Kleien hervorschiessen, nicht allzuweit zu eröffnen, die Fenster aber geschlossen zu halten, und die Mühlthüre gut zu bewahren, damit den Mühlgästen durch ein etwa entstehendes Wetter, und dießfällige Verstäubung des Mehls kein Schaden verursachet werde.

§. 9. Sollen die Müller besorgt sein, wenn an den Wasserrädern eine Taufel, Alters oder anderer Ereignisse halber, abgestossen, oder weggeschwemmet wird, den Abgang zugleich zu ergänzen, weil am Orte, wo selbe nicht ermangeln, die Gänge stärker umlaufen, und folglich das Körnlein ungleich gemahlen würde; überhaupt aber sowohl die Reinlichkeit, als die Abwendung eines Schadens, und die Beförderung der Mahlgäste nicht auser Acht lassen.

§. 10. Verstehet es sich von selbsten, daß die Müller, zur Zeit, wo es am Wasser fehlet, für sich nicht das geringste zu mahlen, und unter dem Vorwande des eigenen Mahlters das Publikum zu bedrücken, befugt sein.

§. 11. Weder stehet denselben zu, bei entstehenden Wassergüssen den Ablaß aufzuziehen, in Ermanglung genugsamen Wassers dagegen Mühlgänge zu sperren, dann im Abgang der Mühlgäste das Fallgepfluder zu eröffnen, sondern nur iede Hinderniß, oder gegründete Beschwerde zu vermeiden.

§. 12. Werden sich dieselben nicht weigern, den Mahlgästen all ienes nach Verlangen zu schrotten, zu stampfen, und zu mahlen, wozu ihre Mühlen gerichtet sind.

§. 13. Ist zwischen den Mahlgästen kein Unterschied zu beobachten, sondern, ohne Ansehen der Person, der früher Eingetretene am ersten zu befördern, besonders aber den Müllern verboten, in Ansehung der Beförderung, oder auch einer besseren Mahlung ein Geschenk, oder Trinkgeld anzunehmen, oder gar sich einer Bevortheilung schuldig zu machen. In dieser Absicht ist

§. 14. der Gebrauch der Schnellwaage zur Abwägung des in die Mühle gebrachten Getraides, und des dagegen empfangenen Mehls, und der Kleien schärfest verboten; und

§. 15. den Innhabern, Bestandleuten und Müllern, der an beständigem Wasser, und besonders nächst, dann unweit der Städte liegenden Mühlen aufgetragen, sich mit einer grossen Waage, und dazu gehörigem Gewichte, welche erstere mit einem Waagebalken, und die Schalen mit Brettern versehen, das Gewicht aber ordentlich zimmentiret werden muß, sich gefaßt zu machen, und solche Waage stets in der Mühle zu erhalten.

§. 16. In Folge dessen ist das zu Abmahlung gebrachte Getraid nicht mehr nach der Maaß, sondern auf erst bemerkter zimmentirter Waage nach dem

Gerichte zu übernehmen, und nach der Vermahlung das Mehl und die Kleien wieder im Gewichte den Mahlgästen einzuantworten.

§. 17. Sind hievon die armen Partheien auf dem Lande, welche Mühlen an unbeständigem Wasser besitzen, und welche ihr meistens in Kleinigkeiten bestehendes Getraid in die Mühle zu tragen, der Mahlung stets beizuwohnen, und das Mehl gleichfalls selbst zurück zu tragen pflegen, ausgenommen, und stehet selben fernershin frei, ihr weniges Getraide auf eine oder andere Art abmahlen zu lassen: massen hiezu eine Waage überflüssig ist, und in Gegenwart des Mühlgastes keine Ausschweifung vermuthet wird.

§. 13. Wird allen Besitzern der sowohl an unbeständigem als beständigem Wasser liegenden Mühlen, unter einem vorgeschrieben, die in die Mühlen gebrachten Getraide, besonders ohne Vorwissen des Mahlgastes, unter keinem Vorwande zu netzen, und ist wider jenen Müller, welcher das Mehl zum eigenen Vortheil, entweder feucht, oder mit einer Untermischung, oder Abgang zurückstellet, mit den nachgesetzten Strafen, ohne weiters vorzugehen.

§. 19. Wird den Müllern nach genauer Beobachtung aller vorstehenden Punkte eingestanden, daß sie von dem in die Mühle gebrachten Getraide, bevor solches abgewogen, und zur Vermahlung ausgeschüttet worden, das Mühlmautmassel a 1/16 vom Metzen zur Belohnung in natura abzufordern, und nach der

Abmahlung des über Abzug des Mühlmassels übrig verbleibenden Getraides 2 Pfund vom Zentner, und also nach Verhältniß per Callo der Verstäubung abzuziehen, und sodann nach Abschlag dieser zwoen Gebühren das übrige Mehl und Kleien in dem Gewichte nach dem 16. §. dem Mahlgaste zurück zu stellen haben sollen.

§. 20. Sollen alle Müller ihr Massel zur Sicherheit der Mühlgäste zimmentiren, und untersuchen lassen, ob sie den Halt des 1/16 Metzen nicht übersteigen, anbei aber mit dieser Gebühr zufrieden sein.

§. 21. Wird unter dieser Gebühr verstanden, daß der Müller das Getraid selbst abzuholen, dann das Mehl und Kleien an den Ort des Mahlgastes, besonders wenn die Mühle nicht weit entfernet ist, wieder zurück zu stellen habe; wenn aber die Mühle über 1 Meile, oder mehrere von dem Ort des Mühlgastes entlegen wäre, sind in Anbetracht der Entfernung, und Versäumniß des Müllers von iedem Zentner, und ieder Meile besonders 2 Kreuzer zu entrichten; doch stehet dem Mahlgaste frei, hierzu entweder eigene Fuhren zu bestellen, und die Abholung und Rückstellung zu bestreiten, oder von dem Müller gegen Entrichtung obiger 2 Kreuzer von ieder über eine entfernten Meile solches bewirken zu lassen.

§. 22. Werden die Müller dahin angewiesen, daß ieder zu Abmahlung des Proviantgetraides, wovon das Mehrere in der besonderen Proviantordnung vor-

geschrieben ist, einen oder im Erforderungsfalle mehrere Gänge offen lasse, dasselbe am ersten befördere, und überhaupt diese Mahlordnung genau befolge.

§. 23. Sollte aber dennoch iemand eine Bevortheilung ausüben, oder dieser Ordnung zuwider handeln, so soll selber zwar nach Beschaffenheit der Umstände, besonders aber iener, so einer begangenen Verkürzung überzeuget worden wäre, vor allem zu dem vierfachen Ersatze angehalten, die übrigen Uibertreter für das erstemal mit einem 8tägigen Arreste, allenfalls bei Wasser und Brod, oder, dem Ermessen nach, mit einer empfindlichen Geldstrafe, wovon dem Denunzianten 1/3 zu verabfolgen ist, beleget, für das anderemal auf einen Monat lang in das Arbeitshaus verschaffet, in ferneren Uibertretungsfällen aber ein Müller des Gewerbs ohne weiters verlustiget, ein für allemal dazu für unfähig erkläret, und sogar, wenn es die Umstände erforderten, mit dem Zettel des Verbrechens auf die Bühne gestellet werden. Worauf die Grundobrigkeit sowohl wegen Beobachtung dieser Vorschrift, als wegen Vertilgung der Bevortheilungen, mit genauester Obsicht zu wachen hat.

§. 24. Soll die Grundobrigkeit, die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Müller durch Beamte, oder zween uninteressirte Unterthanen wenigstens viertelähriq einmal überfallen, um die etwanigen Gebrechen erheben zu lassen; sodann selbe entweder abzustellen, oder im Erforderungsfalle, dem es betreffen-

den

den Kreisamte anzuzeigen. Endlich soll diese Verordnung nicht nur im Lande kundgemachet, sondern auch den Müllern durch die Grundobrigkeit, nebst den darinn enthaltenen Strafen wohl begreiflich, und bei allen Gelegenheiten vorgehalten werden,

Patent Laibach vom 31. Mai 1770.

## Nro. 1212.

Die Mühlordnung in Ansehung des Proviantgetraids besaget: Den 31. Mai 1770 Mühlordnung in Ansehung des Proviantgetraides.

§. 1. Daß die Müller all jenes Getraid, so sie nach Erforderniß von dem k. k. Proviantamt erhielten, ohne Widerspänstigkeit, auch

§. 2. richtig abgewogen übernehmen, und die Fässer, darinnen die Frucht verwahret wird, und dahin das Mehl wieder zu fassen kömmt, an einen solchen Ort zu stellen verbunden sein, woselbst keine Nässe, am wenigsten aber ein Schaden zu befürchten wäre.

§. 3. Haben die Müller vor Aufschüttung des Proviantgetraides ihre Sarche wohl zu reinigen, den Mühlstein auszuheben, und, wenn er geschärfet worden, mit Kleien ablaufen zu lassen, und dann auszuputzen.

§. 4. Ist die Richtigkeit der abgewogenen Frucht in Roggen auf den Beutelmühlen drei, vier auch mehrmal, und so oft abzuschütten, bis von einem Zentner 6 Pfund Kleien verbleiben.

§. 5. Soll aber unter schwerer Bestrafung die Frucht in der Mühle nicht genetzet, sondern,

§. 6. die vermahlene Frucht in, dem Mehl gegen vier Pfund vom Zentner zu statten kommenden, Verstaubungskallo dem es betreffenden k. k. Proviantoffizier hinwieder gewogen, und eingeantwortet werden.

§. 7. Haben die Müller für ihre Bemühung zwar mit Einbegriff des Mehlmassels 6 kr. vom Zentner, und die Kleien ins Eigenthum zu erhalten, doch übrigens an Mahl- und Beutelgeld nichts zu fordern.

§. 8. Sind sie aber verbunden in Anbetracht dieser ausgemessenen Belohnung, und gegen von der Meile pr. Zentner besonders zu überkommenden zwei Kr. Frachtlohns die Fuhren sowohl zu Abholung des Getraides, als Rückstellung des Mehls zu verschaffen.

§. 9. Hätten selbe auch das Mehl in die Fässer einzutreten, auf- und abzuladen, die leeren iedoch untadelhaften Fässer vom Ort des bestimmten Magazins abzuholen, auch den Binderslohn, falls beim Auf- und Abladen, oder sonst ein Reif abspränge, zu besorgen.

§. 10. Versteht sich alles dieses nur in dem Fall, wenn ein Binder daselbst ausfindig zu machen ist; wie denn der Müller entweder selbst mit einem Zugvieh versehen sein, oder in dem Stande sich befinden soll, durch benachbarte Gültenbesitzer die Abholung und Rückstellung bewirken zu können.

§. 11.

§. 11. Wenn aber dießfalls eine Unthunlichkeit standhaft erwiesen, oder das k. k. Proviantamt bei nicht weit entlegenen Magazinen diese Bestreitung von selbst unternehmen wollte, so verstehet sich, daß die Müller weder die für iede Meile ausgemessenen 2 Kreuzer noch die 6 Pfunde Kleien vom Zentner überkommen, sondern bei dieser von dem Proviantamte selbst unternommenen Abführung des Mehls demselben die Kleien in natura zu übergeben haben.

§. 12. Damit sich die Müller mit den benöthigten Fuhren bei Zeiten versehen, oder auf die dießfällige Besorgung des k. k. Proviantamts sich zu verlassen wissen könnten, ist bereits verordnet, denselben zeitlich zu bedeuten, ob sie die Abholung des Getraides, und Zuführung des Mehls in die Magazine samt obbestimmter Arbeit zu verrichten hätten, oder das k. k. Proviantamt sie selbsten besorgen wolle.

§. 13. Ist den Müllern erlaubt, wenn sich allenfalls in Ansehung des Gewichts bei Uibernahme des Proviantgetraides und Rückstellung des Mehls ein Anstand ergiebt, die Nachwägung eines oder des andern Fasses auf einer Schalwaage und in Gegenwart eines k. k. Proviantoffiziers vorzunehmen, sogar in wichtigen Umständen eine Kommission zur neuen Abwägung (iedoch auf Kosten des unterliegenden Theils) anzuverlangen, massen selbe allenthalben zu schützen sind, wenn ihnen wider den Innhalt dieser Mahlordnung etwas zugemuthet werden wollte.

§. 14. Haben auch die Müller gegenwärtige Punkte genaueſt zu beobachten, widrigens, beſonders bei etwa erwieſener Verkürzung des k. k. Proviantamts die Uibertreter nebſt billigem Schadenserſatz mit empfindlicher Geld oder Leibesſtrafe, auch nach Umſtänden mit Konfiszirung des Mehls, Niederlegung des Gewerbs, und Stellung auf die Bühne beſtrafet werden würden.

Patent Laibach vom 31. Mai 1770.

## Nro. 1213.

Den 11. Juni 1770 Die Reparirung der Pfarrwohnungen und dazu gehörigen Gebäude.

Da die Reparirung der Pfarrwohnungen, und dazu gehörigen Gebäude äuſerſt vernachläſſiget, und hierwegen öfters zwiſchen den Pfarrern, und ihren Pfarrkindern, oder derſelben Obrigkeiten und Kirchenpatronen Streitigkeiten erreget worden; ſo werden nachfolgende Maaßregeln feſtgeſetzet, und verordnet, daß

1. iene Reparazionen, wozu Einige der Pfarrer, oder der Ihrigen Schuld, Nachläſſigkeit, oder Verwahrloſung Anlaß gegeben, auch ihnen allein ohne alle weitere Konkurrenz des Kirchenvermögens, oder des Patrons obliegen; dahingegen

2. alle übrige Reparazionen, die wegen Länge der Zeit, ſtäten Gebrauchs, oder unvorgeſehener Zufälle, zur Nothwendigkeit werden, vorzüglich aus dem Kirchenärarium, in ſo weit ſolches zureichend iſt, beſtritten; wenn aber daſſelbe nicht hinlänglich wäre,

sodann sowohl der Patron, als der Pfarrer, letzterer iedoch dergestalt dazu beigezogen werden soll, daß

3. iene Pfarrer, welche über die Porzionem kanonikam, und über die Unterhaltung der theils wegen Weitläufigkeit ihrer Pfarreien, theils wegen aufhabenden mehreren geistlichen Obliegenheiten, oder eigener Leibesschwachheit, und Gebrechlichkeit des Pfarrers zur Seelsorge gleich nothwendigen Kapläne in keinem Uiberschusse stehen, von allem Beitrag zu Herstellung der Pfarrgebäude freigelassen, folgsam

4. sothaner Beitrag nur von dem wirklichen Uiberschusse abgenommen, und nach Maaß der grösseren Einkünfte auch mehr erhöhet, derlei Uiberschuß iedoch nicht so gnau gerechnet, sondern, um dem Pfarrer auf alle unvorgesehene Zufälle seine Porzionem kanonikam sicher zu stellen, ein gewisses Quantum dieses Uiberschusses zum Grunde genommen, und nach Maaß als dieses ansteiget, auch der Beitrag bis zu einem gleichen Verhältnisse mit dem Patron ausgemessen werden, mithin zufolge dieser Maaßregeln

5. zu den Reparazionen der pfarrlichen Wohngebäude, in so weit solche aus dem Vermögen der Kirche nicht bestritten werden können, und auser den von den Pfarrkindern dabei ohnentgeltlich zu verrichtenden Fuhren und Handarbeiten, die Pfarrer, welche über die Porzionem kanonikam, und über die Unterhaltung der nöthigen Kapläne an Pfarreinkünften 100 bis 200 fl. beziehen, den 10ten, wenn aber dieser Uiberschuß 300

bis

bis 400 fl. beträgt, den 5ten, wenn solcher 500 bis 600 fl. abwirft, den 4ten, wenn er sich auf 700 bis 800 fl. beläuft, den 3ten Theil, und endlich wo derselbe auf 900 bis 1000 fl. und darüber ansteiget, die Hälfte der sowohl für die Baumaterialien, als übrigen Auslagen erforderlichen Reparazionskösten, niemal aber mehr, auch dieses nur so, und mit der billigmässigen Eintheilung, daß ihnen allemal ihre Kongrua, und das Unterhaltungsquantum für die nöthigen Kapläne frei bleibe, beizutragen, sondern das übrige die Patrone so, wie in dem Falle, wo kein wenigstens das Quantum von 100 fl. erreichender Uiberschuß vorhanden ist, den ganzen Aufwand, doch allemal mit Beiziehung der Pfarrkinder zu den ohnentgeltlichen Fuhren und Handarbeiten, zu bestreiten, schuldig sein sollen. Wohingegen

6. in ienen Orten, wo dieserhalben Partikularkonvenzionen, und besondere von den Patronen oder Pfarrkindern übernommene Verbindlichkeiten bestehen, oder in Zukunft bei Errichtung neuer Pfarreien mit Genehmhaltung der geistlichen und weltlichen Obrigkeit darüber eingegangen werden, es auch dabei sein Bewenden haben muß, widrigens aber, wo für die Zukunft hierwegen kein Einverständniß getroffen werden kann, ist sich nach obiger Richtschnur zu halten. Damit iedoch

7. die Pfarrgebäude allezeit bei gutem Bau erhalten, und die nöthigen oft mit geringen Kosten zu

bewirkenden Reparazionen nicht aus Nachläſſigkeit der Pfarrer oder Beamten in der Zeit verabſäumet werden mögen; ſo ſollen alliährlich bei Abhörung der Kirchenrechnungen, wobei nicht allein ex parte Conſiſtorii der Vicarius Foraneus, ſondern auch der patronus, oder deſſen Beamte zugegen ſein müſſen, die Pfarrgebäude beaugenſcheiniget, und deren allenfalls nöthig gefundene Reparazion nach gegenwärtiger Vorſchrift, oder der beſtehenden Konvenzion veranſtaltet, auch der Befund vom ermeldten Vicario foraneo dem Konſiſtorium vorgeleget, von dieſem aber keine unnöthige Umtriebe, uud Verzögerungen veranlaſſet werden. Wie denn nicht minder

8. bei Abſterben der geiſtlichen Benefiziaten ſonderheitlich die Gebäude iedesmal genau unterſuchet, und das Mangelhafte, wozu des Verſtorbenen, oder der Seinigen, Schuld, Nachläſſigkeit, oder Verwahrloſung Anlaß gegeben, allenfalls aus dem zurückgelaſſenen Vermögen hergeſtellet, beinebſt auch bei den erträglichen Pfarreien, wenn es auf einen gröſſern Bau ankömmt, der Koſtenbetrag mit vorläufigem Einverſtändniſſe des Konſiſtorium und Patrons, oder, wo es um die von landesfürſtlicher Vergebung abhängenden Pfarreien zu thun iſt, mit der Landesſtelle Einverſtändniſſe aufgenommen, und nach der oben angeordneten Ausmeſſung desienigen Beitrags, welchen der Pfarrer doch niemals weiter, als bis auf die Hälfte der Koſten zu leiſten hat, in billiger Maaß,

auf

auf mehr oder wenigere Jahre eingetheilet werden sollen, in welchem sodann dem neuen Pfarrer, und so auch seinen Nachfolgern die Tilgung obliegen wird.

Patent vom 11. Juni 1770.

Nro. 1214.

Den 15. Juni 1770 Die Einschränkung der Titulaturen in Expedizionen.

Zu Vermeidung der Schreibereien bei den Aufschriften in den Expedizionen sollen künftig sowohl bei Hof- als auch Länderstellen die Titulaturen der Chefs, Vorsteher, Oberbeamten, dann Fürsten, Herren- und Ritterstandspersonen, dahin beschränkt werden, daß in solchen zwar der bekleidete Karakter, Würden, und Aemter, wie bisher zu setzen, hingegen aber von ihren Herrschaften oder Gütern kein weiterer Zusatz anzufügen sei.

Hofdekret vom 15. Juni 1770.

Nro. 1215.

Den 18. Juni 1770 Der Fabrikanten Anwachs in Städten ist jährlich anzuzeigen.

Zu Ende eines ieden Jahrs ist anzuzeigen, ob, und mit wie vielen Innwohnern, besonders Kommerzialfabrikanten, die landesfürstlichen Ortschaften vermehret worden; wobei die Gattung der Vermehrten oder Fabrikanten besonders anzusetzen ist.

Hofentschliessung vom 18. Juni 1770.

Nro. 1216.

## Nro. 1216.

Alle russischen Rubel, sowohl die ältern als die neueren, werden wegen ihrer grossen Ungleichheit in Schrott und Korn in den gesammten Erblanden verrufen und auser Kours gesetzet.

Verordnung in Böhmen vom 22. Juni, in Folge eines Hofdekrets vom 19. Mai 1770.

Den 22. Juni 1770 Die Russischen Rubel werden auser Kours gesetzt.

## Nro. 1217.

Alle Seidenzeugwaaren können von Weibspersonen gearbeitet werden, mit alleiniger Ausnahme der reichen, und broschirten Zeuge; iene Gesellen aber, so sich dem widersetzen, werden zum Meisterrechte nicht zugelassen, sondern als Frevler dem Militär übergeben, oder mit Zuchthaus, oder Schanzarbeit bestrafet.

Patent Wien vom 10. Juli 1770.

Den 10. Juli 1770 Welche Seidengattungen von Weibspersonen gearbeitet werden können.

## Nro. 1218.

Zur Hindannhaltung der Unterthansbedrückungen haben die Kreisämter bei Untersuchungen vorzüglich darauf zu sehen, ob:

1. die unterthänigen Kontribuzionsbüchel sich vorgeschriebenermassen, und numerirt befinden, und sowohl über die Schuldigkeit, als auch die ieweilig geleistete Abfuhr der Ordnung nach die richtige Vor-

Den 14. Juli 1770 Auf welche Unterthansbedrückungen bei kreisämtlichen Untersuchungen vorzüglich zu sehen sei.

mer-

merkung gehalten, und sonderlich auch über die unterthänigen Vergütungsforderungen die gehörige Verschreibung geführt werde.

2. Ob nicht die Kontribuzionseinnehmer, oder Dorfrichter den Unterthanen bei der Kontribuzionsabfuhr, auch für sich die Abgabe eigener Geldgebühr, Naturalien, oder Geschenknisse zumuthen, oder dafür, unter was immer für Namen, von denselben etwas beziehen.

3. Ob den Unterthanen die erhobene Bonifikazion (Vergütung) der Supererogaten allenthalben zu Guten gekommen, und wider Gebühr davon nichts vorenthalten worden.

4. Ob nicht, den Generalien zuwider, einige obrigkeitliche Feilschaften den Unterthanen vorgeleget, und wider Willen aufgedrungen, auch ob nicht die Bäcker oder Getraidhändler verhalten worden, aus den herrschaftlichen Schüttböden die Körner einzukaufen.

5. Ob hingegen nicht auch die Unterthanen zuweilen gezwungen werden, ihr Vieh, ihre Körner, oder andere Feilschaften an dte Obrigkeit, gegen einen von ihr bestimmten Preis zu verkaufen; oder allenfalls statt der Zinsen, und anderer Abgaben ihre Produkte abzuliefern.

6. Ob bei Vorleihung der Körner an die Unterthanen die ausgemessene Gebühr nicht überschritten werde?

7. Ob

7. Ob nicht die Unterthanen mit einigen Geldstrafen, auch auser den Fällen, wo solche allein gestattet sind, beleget, und absonderlich auch nicht in den Leibesstrafen gegen dieselben zu weit gegangen werde.

8. Ist ohnehin die nochmalige Publizirung des Robotspatents neuerlich angeordnet worden; es ist also allenthalben von Seiten des Kreisamtes, ob hierunter die vorgeschriebene Maaß gehalten werde, die genaueste Aufsicht zu tragen, vorzüglich aber darüber, ob nicht die Unterthanen, besonders zur Zeit des Anbaus, der Aernte, und des Heumähens, wie auch in den es betreffenden Gegenden zur Zeit des Weinlesens mit übermässigen Robotsarbeiten, die ihnen, der eigenen Wirthschaft abzuwarten, gar keine Zeit übrig lassen, beleget, dann, ob denselben bei Leistung der weiten Fuhren das Futter für das Vieh, und das Kostgeld für die Knechte, nicht minder das Stall- und Mautgeld iederzeit richtig vergütet, und nach Maaß der Entfernung der gehörige Betrag an der Robot für derlei weite Fuhren abgerechnet werde; endlich ob nicht die herrschaftlichen Beamten, wie bereits vorgekommen, für die Robotsdispensazion einige Geldgebühr von den Unterthanen abzunehmen sich anmassen; und ob nicht einige derlei Exzessen auf den Dominien vorgehen, die genaueste Nachforschung, so weit es ohne eine Lokalunterfuchung geschehen mag, anzustellen, die vorfindigen Ungebühren wirksam zu heben,

und hievon tedesmal an die Landesstelle sogleich die Anzeige abzustatten.

Hofdekret vom 14. Juli 1770.

## Nro. 1219.

Den 20. Juli 1770 Die Vormerkuug der unehelichen Kinderväter in Taufbüchern wird abgestellt.

Da vorgekommen, daß in den Taufbüchern auch die Väter der unehelichen Kinder mit Namen eingetragen zu werden pflegen, derlei gemeiniglich auf blosses Angeben der Mutter, oder aus gemeinem Rufe, oder aucht nicht selten aus blossem Verdachte des geistlichen Seelsorgers in das Taufbuch eingetragen werdende Vormerkungen hingegen dem darinn benannten Kindsvater an seiner Ehre, und guten Leumuthe nachtheilig fallen müssen, eine solche Vormerkung auch den Rechten nach in Absicht auf das Kind, oder die Kindsmutter ohnehin keine Wirkung haben kann; so wird fürhin die Vormerkung des Vaters bei unehelichen Kindern in den Taufbüchern, es sei auf Angeben der Kindesmutter, oder auf Verleitung des gemeinen Rufs, oder eines sonstigen noch so viel Grund zu haben scheinenden Verdachts durchaus abgestellet, und verboten, den alleinigen Fall ob subversans bonum prolis, & ob favorem futuræ Cohonestationis per subsequens matrimonium ausgenommen, wenn der Kindesvater sich selbst angeben, und die Vormerkung seines Namens anverlangen würde, welches iedoch, daß solches auf sein eigenes Begehren

ge-

geschehen, in dem Taufbuche deutlich mitauszudrücken sein wird.

Hofentschliessung vom 20. Juli 1770.

Nro. 1220.

In Angelegenheit der allgemeinen Konskripzion wird verordnet, daß in Ansehung der herrschaftlichen Beamten, und Hausoffizianten es bei der schon ergangenen höchsten Anordnung sein Verbleiben habe, somit solche, wenn sie der Unterthänigkeit nicht entlassen sind, der ständischen Abgabe, allerdings unterliegen sollen. Den 21. Juli 1770 Die Konskribirung der Herrschaftsbeamten und Bedienten.

Dahingegen sind alle herrschaftlichen Livree- und mindere Bedienten, als Hausknechte, Stalleute, Jäger, Förster, und sonst bei der Wirthschaft gebraucht werdende geringere Diener ohne Ausnahme zur ständischen Abgabe zu zählen, mithin unter die dießfällige Rubrike aufzuzeichnen.

Die Weinzierl (Winzer) sind gleich anderen Unterthanen zu betrachten, und zur Abgebung vorzumerken; wo hingegen die Holzknechte, wo Bergwerke sind, den Bergleuten selbst gleich zu halten sind.

Hofentschliessung vom 21. Juli 1770.

## Nro. 1221.

Den 23. Juli 1770 Zinneinfuhr aus fremden Ländern wird verboten.

Zur Aufrechthaltung und Emporbringung des erbländischen Zinnbergbaues, wird die Einfuhr alles fremden sowohl rohen als bearbeiteten Zinns bei Konfiskazion, und Strafe des Zweifachen verboten.

Patent Wien vom 23. Juli 1770.

## Nro. 1222.

Den 3. August 1770 Bedrohung mit Miliz ist in Patenten nicht mehr einzuführen.

Künftig soll in den öffentlichen Patenten mit der Uibergabe unter die Miliz nicht mehr gedrohet, dem unerachtet iedoch die Uibergabe, wenn kein diffamirendes Verbrechen unterwaltet, geschehen, und in solchem Falle dem Kreiskommissär von der Obrigkeit ein kurzer Auszug der Ursache, warum der Mann zur Miliz gegeben wird, nebst dessen Tauf- und Zunamen, Religion, Profession, Stande und Geburtsorte mitgetheilet werden.

Hofdekret vom 3. August 1770.

## Nro. 1223.

Den 4. August 1770 Wer die Reparirung der Pfarrgebäude vorzunehmen schuldig sei.

Wegen des Bauzustandes der landesfürstlichen Pfarrkirchen wird verordnet, daß

1. soviel die gegenwärtige Herstellung der Pfarrhöfe und Kirchengebäude belangt, die in einem oder anderen vorhandenen Reparazionsüberschläge durch die

bei

bei der Regierung anfgestellte Baukommission ohne Zeitverlust durch gegangen, und untersuchet, auch zugleich beurtheilet werden soll, wie solche Reparazionen mit Hinweglassung alles desienigen, was nicht unumgänglich nothwendig ist, und mit Vermeidung aller überflüssigen Erweiterungen, und äuserlichen Zierraths, mit der genauesten Wirthschaft ausgeführet werden mögen, auch, da die gleich unten angemerkten Beiträge durch 3 Jahre in gleichen Theilen zu entrichten kommen, und unter den Reparazionen einige sehr, andere weniger dringend sind, andere aber auch Zeit leiden, welche Reparazionen annoch in den ersten Jahren vorzunehmen wären, welche hingegen bis auf das zweite, und allenfalls in das dritte verschoben bleiben könnten; und da Ihre Mai. die hierzu erforderlichen Hauptunkösten von dem Aerarium, iedoch dergestalten bestreiten wollen, daß zu solchen die es betreffenden Eingepfarrten, nämlich die Unterthanen, Herrschaften und Grundobrigkeiten sowohl, als die Pfarrer selbst einen billigen Beitrag leisten sollen, verordnen höchst dieselben, daß die Unterthanen zu Leistung der Hand- und Zugrobot, in so weit es ohne Hemmung ihrer Wirthschaft, und ohne Nachtheil der Herrschaft geschehen kann, und die Herrschaften, und Grundobrigkeiten aber zu Herbeischaffung einiger Baumaterialien, als Stein, Ziegel, Kalk, und Bauholz um dieses die Ehre Gottes, und ihr eigenes Seelenheil zum Gegenstand habende heilige Werk mit vereinigten Kräften befördern

zu können, nachdrucksamst anzumahnen, auch allenfalls hiezu maaßgebig zu verhalten wären; hingegen iene Pfarrer, deren Kirche, oder Pfarrkirche einer Reparazion bedürfen, die Hälfte der nach Abschlag der Kongrua erübrigenden iährlichen Pfarrerträgniß in dreiiährigen Fristen beizutragen, auch in dieser Absicht, und damit der Beitrag nach dem wahren Vermögen beurtheilet werden könne, binnen Jahr und Tag ein getreues Bekenntniß aller ihrer sammtlichen Pfarreinkünfte bei priesterlicher Redlichkeit, und unter der bei widrigem Befunde bevorstehenden strengsten Ahndung und Bezahlung des Vierfachen von dem verschwiegenen Betrage einzureichen haben. Was aber

2. die künftige Erhaltung obiger Gebäude in gutem Baustande betrifft, haben Ihre Maj. beschlossen, daß für das Künftige nur die Hauptreparazionen, zum Beispiele, der Hauptmauer, ganzer Dachungen, Gewölbungen, ꝛc. aus dem allerhöchsten Aerarium, die kleinern Reparazionen hingegen, als an Thüren, Fenstern, Oefen, Fußböden, Dächern, und dergleichen, von den zeitlichen Pfarrern gänzlich gegen Aufhebung desienigen Quantum, welches einige Pfarrer vermög Reverses anitzo zu den Reparazionen beizutragen verbunden sind, ohne Nachsicht bestritten, auch daher, nach Absterben eines ieglichen Pfarrers, aus dessen Verlassenschaft vorzüglich alles dasienige hergestellet werden soll, was an dergleichen kleinen Reparazionen mangelhaft gefunden würde. Um aber

auch

auch der aus Mangel der Nachsicht, und guten Ordnung entstehenden Baufälligkeit besser zu steuern, gehet ferners die höchste Willensmeinung dahin, den geistlichen Obrigkeiten, welche in den Kirchenspielen die tährlichen Visitazionen verrichten, mitzugeben, daß selbe sogleich ein wachsames Auge darauf tragen sollen, ob in dem Pfarrhofe alles in gutem Stand erhalten, das Schadhafte mit der Zeit verbessert, und von dem Pfarrer die ihm obliegenden Reparazionen richtig vorgenommen werden.

Hofentschliessung vom 4. August 1770.

## Nro. 1224.

Durch das Patent vom 21. April 1770. — so Vorwärts in diesem Bande Seite 193. unter dem Nro. 1195. zu finden — ist zwar der Wochenlohn verboten, und solcher in den Taglohn verändert worden; da aber bei der Bierbräuerzunft kein Wochenlohn, sondern der Monatlohn eingeführet ist, die Knechte derselben auch an Sonn- und Feiertagen bei Tag und Nacht, nachdem es die Umstände erfordern, arbeiten müssen, und wenn schon einige Tage wegen Vorrath des Biers, nicht gearbeitet wird, nicht wohl entlassen werden können, endlich aber die drei Gulden von iedem Gebräu für die Mutterbierknechte einer Belohnung, oder vielmehr der Bezahlung der Stuckarbeit nahe kommen;

Den 11. August 1770 Bei den Bierbräuerknechten ist der Monatlohn zu belassen.

so wird die Bierbräuerzunft bei ihrer vormaligen Art der Bezahlung noch ferner belassen.

Hofdekret vom 11. August 1770.

## Nro. 1225.

Den 23. August 1770 Erläuterung der bei der Viehweidenabtheilung sich geäuserten Anstände.

In Betreff der durch das Patent vom 24. März 1770. — so in diesem Bande vorwärts Seite 179. unter Nro. 1184. zu finden — aufgetragenen Abtheilung der Gemein- und Hutweiden haben sich nachstehende Anstände geäußert.

1. Da der Gemeinweiden im Lande verschiedene Gattungen sind, als einige, welche die Gemeinden ausschließungsweise, und diese entweder ohne, oder gegen Abreichung eines gewissen jährlichen Dienstes; andere, welche sie mit der Herrschaft cumulative; wiederum einige, welche sie gegen einen jährlichen Zinns, oder Bestand in dem eigenen Burgfriede, und andere, welche sie von einem andern Dorfherrn in einem andern Burgfriede gegen Bestand geniessen, so werfen sich von selbst eben so viele Anstände auf; und zwar, obschon eine Dorfherrschaft die Gemeinde die Weide allein geniessen gelassen, und ihr Mitweidungsrecht bisher nicht ausgeübet, folglich die Gemeinde den Besitz für sich hat, so ist doch die dießfällige Befugniß durch die höchsten landesfürstlichen Gesetze Tract. de Jurib. incorp. Tit. 16. §pho 15. iedem Dorfherrn eingeräumet, mithin der Dorfherr eben dadurch quo

ad

nd Petitorium in seinem Titulo schon festgestellet; und es würde eine solche Dorfherrschaft, welche bisher zur Gunst der Unterthanen die Mitweidung nicht geübet hat, in Gegenhaltung mit einer andern, welche die Weide immer mitbetrieben hat, nicht nur ihres Rechts dadurch verlustiget, weil iene dem Unterthan mehr Nutzen, als diese zukommen gemacht hat, sondern auch in dem beschweret, wenn sie ein dergleichen Gut zu seiner Zeit verkaufen, und der kaufende Herr dieses Weiderecht geniessen wollte.

2. Sollen nach dem Patente §. 5. die von der Weide abgetheilten Stücke iedem Unterthan zu seinem Hause in seine Gewehr unzertrennlich zugeschrieben werden; nun sind in sehr vielen Orten des Landes mehrere Grundherrschaften, deren sich eine iede anmasset, den ihren Unterhanen zugetheilten Grund in ihr Grundbuch einzutragen; nachdem aber nach dem allgemeinen Sisteme die Gemeinweiden den Dorfherrn alleinig unterworfen sind, so wird sich angefraget, ob nicht solche Gewehren bei dem dorfherrschaftlichen Grundbuche einzutragen sein. Daß diese oder iene Stücke bei diesem oder ienen Häusern verbleiben, und mit einem kleinen Pfenningdienste beleget, sonst aber, um den Unterthan nicht zu beschweren, mit nichts als etwa mit dem bei einer Veränderung gewöhnlichen Ab- und Anschreibgelde belegt werden sollen; dieser Vorschlag wird

3. bei ienen Weiden, wofür die Gemeinden der Dorfherrschaft einen iährlichen Dienst reichen, um so mehr Platz greifen, weil der Dorfherr ipso facto des iährlichen Dienstes auch zugleich Grundherr ist, mithin ein anderer Grundherr nichts anzusprechen hat.

4. Sind im Lande viele Gemeinden, welche theils in ihren Burgfrieden von ihren eigenen Dorfherrn, theils in auswärtigen Burgfrieden von anderen Dorfherren einige Weiden im Bestande haben. Da nun nach dem gegenwärtigen Patente alle Weiden zu einer Fruchtbarkeit gebracht werden sollen, folgbar künftighin die Ursache eines Weidebestandkontrakts aufhöret, so wird ieder solcher Bestandverlasser sein Gut nach seinem Gutbefunde selbst zu genieſſen besorgt sein, mithin in dergleichen Fällen die Ursache einer Weideabtheilung aufhören. Nun auch auf die Austheilung selbst zukommen, so kann man

5. sich nach der Tabelle nicht so genau reguliren, wie viele Jahr zum Stande für das Hornvieh, und zwar zum Beispiele für 100 St. angewiesen werden sollen; denn ob es zwar in dergleichen Orten, wo eine größere Viehweide ist, leicht fallen möchte, einen hinlänglichen Stand vorzuzeigen, so wird es doch in solchen Orten, wo die Weiden forstmässig, gebirgig, oder sumpfig, oder sonst fast keine sind, etwas beschwerlicher sein. Eben so gehören

6. zu einem Ganzlehen zweifach so viele Gründe im Felde, als zu einem Halblehen, und zu einem

Halb-

Halblehen zweimal so viel, als zu einem Viertellehen; zu Dorf hingegen pflegen die Halb- und Viertellehner, öfter so vieles Vieh, wie ein Ganzlehner zu halten und zu weiden, daher ergiebt sich der Anstand, ob in der Partikularabtheilung auf die Anzahl der Häuser, oder auf die Beschaffenheit des Lehen- oder Hubwerkes Rücksicht genommen werden soll; und zu diesem Anstande hat dieses mehr Anlaß gegeben, weil in der Tabelle nur die Zahl der Unterthanen angemerkt ist.

7. Wenn in einem oder anderem an Häusern zahlreichen Orte der meiste Theil der Weiden forstmässig, gebirgig, oder sumpfig, folglich der übrige Weidetheil dergestalt wenig ist, daß auf ein oder anderes Haus nur $\frac{1}{16}$ oder $\frac{1}{32}$ Joch käme, so ergiebt sich die Frage, ob in diesem Falle die Weide doch auf die Häuser nach Proporzion vertheilet, oder der gesammten Gemeinde, so, wie

8. wenn nach gemachter proporzionirter Abtheilung ein kleiner Flecken übrig bleibt, ein solcher Flecken als ein Uiberländgrund gegen Gewehr aufgegeben werden könne?

9. In allen Orten des Landes, wo Pfarreien sind, ist die eingeführte Gewohnheit, daß die Pfarrer zu ihrem bessern Auskommen einige Stücke Viehes mit dem Gemeinviehe auf die Weide getrieben haben. Gleichwie also die Pfarrer einen Theil von der Weide zu begehren haben werden, so folget der Anstand, ob dießfalls auf die bisher gehaltene An-

zahl Viehes, oder die Proporzion seiner Feldgründe gesehen werden soll; und eben so verhält es sich in Rücksicht auf die Gemeinleute, als da sind Schulmeister, Schmiede, Halter, und dergleichen. Endlich

10. soll zu Folge des Abtheilungs §phi 6. auf den fremden Viehtrieb ohne Vermischung des einheimischen Rücksicht genommen werden; und ist die Frage, was unter einem solchen fremden Viehtriebe zu verstehen sei?

Uiber diese gestellten Anfragen wird folgende Erläuterung gegeben, und zwar

ad 1. hat in ienen Fällen, wo die Gemeinweide von der Herrschaft bisher nicht betrieben worden, die Vertheilung nach dem Possessorio, allein unter die Gemeinde, salvo Petitorio zu geschehen, wo aber ein gemeinschaftlicher Trieb und Genuß der Gemeinweiden ohne eine weitere Verständniß, oder Uibung bestanden, ist die Hälfte davon, nach hierländischem Gebrauche, der Gemeinde, die andere Hälfte aber der Herrschaft zuzutheilen, und letztere, iedoch ohne neue Beschwerung der ersteren, ihren Antheil in die Kultur zu bringen, gehalten. Was hingegen die Bestandweiden beträfe, steht dem Eigenthümer bevor, solche nach Maaß der zwischen den Partheien etwa obhandenen Verbindlichkeit entweder aufzukündigen, oder es bei dem Bestande zu lassen; im ersteren Falle wird solcher in den festgesetzten Fristen zu deren Kultivirung verbunden sein, im letztern aber die Zertheilung vorschriftmässig

zu

zu geschehen, und wenn die Aufkündigung nach bereits unternommener Kultur erfolgen sollte, der Eigenthümer dem Bestandmanne die Kultivirungskosten, nach deren gewöhnlichen Anschlage, zu ersetzen habeu.

ad 2. giebt das Patent vom 24. März dieses Jahrs die klare Vorschrift, daß die Weidstücke den Hausgründen zugeschrieben werden sollen, dergestalt, daß dit Ab- und Zuschreibung auf den grundherrlichen Grundbüchern zu geschehen habe, in welchen auch andere Hausgründe inneliegen.

ad. 3. Wo die Gemeinde der Herrschaft einen Dienst, oder Zins für die Weide abreichet, kömmt solche für den dominum directum derselben anzusehen, und hat also die Ab- und Anschreibung auf dem dorfherrlichen Grundbuche zu geschehen; was hingegen einen solchen Contractum Emphiteuticum, oder Censitivum selbst belanget, schreiben die Gemeinrechte schon dasienige vor, was der Dominus directus gegen den Dominum utilem in petitorio zu behandeln, und wann die Consolidatio des Dominii utilis mit dem Dominio directo Statt zu greifen habe; welches aber zu diesem Zertheilungsgeschäfte gar nicht gehöret, da keinem Theile einiger Schaden aus der inzwischen erfolgenden Verbesserung erwachsen kann. Uibrigens verstehet sich von selbst, daß dieienigen an einer solchen Gemeinweide Antheil zu nehmen haben, die in dem Besitze des Dominii utilis stehen, und zwar in ienem Verhält-

hältnisse, als sie zu dem entrichtenden Dienste, oder Censum konkurriren.

Ad 4. Da die Weiden überhaupt in vier Klassen gebracht werden können, nämlich in unterthänige, Bestand- Zins- und mit dem Nachbarn gemeinschaftlich betrieben werdende Weiden, so haben die erstern dem Unterthan nach der Zertheilung eigen zu bleiben, die zweiten, und dritten sind in der Zertheilung nach dem Possessorio, in dem Petitorio aber nach den Bestand- oder Zinskontrakten, die letztern hingegen nach Maaß des von iedem Theile geschehenen Viehtriebes zu beurtheilen.

Ad 5. enthält die in dem Patente vom 24. März dieß Jahrs vorgeschriebene Tabelle schon die Kolonne der gebirgigen, und forstmäßigen, oder der Weiden in Waldungen, welche nach dem §. 7. des vorher gegangenen Patents vom 5. November 1768. keiner Theilung unterliegen. Was hingegen die sumpfigen Weiden, so keiner Kultur fähig sind, betrifft, so sind solche, so viel thunlich ist, auszutrocknen, und nachmals zu vertheilen, inzwischen aber zu dem Viehstande anzuwenden.

Ad 6. ist die Ausmessung der Gemeinweiden nach den Grundstücken, und Hubwerken in dem Patente vom Jahre 1768 §. 1. und zwar um so billiger vorgesehen, als der Bestand des Viehes nach den Grundstücken eingerichtet sein muß, wenn der Kultur daraus Nutzen erwachsen soll. Es kann also dießfalls

von dem Patente nicht abgegangen werden, und wird derienige fleissige Halblehner, so mehr Vieh zu halten gedenkt, die Gelegenheit zu einem Futteranbaue sowohl auf den zertheilten Weiden, als den Brachen hinreichender finden. Was hingegen die Tabelle belanget, zeigt der Verstand selbst, daß die in der ersten Kalonne angemerkten Unterthanen in der letzten auf Ganzlehner zu bringen sind.

Ad 7. Wenn bei der Zertheilung auf ein Haus, oder auf einen Ganzlehner kein Joch ausfiele, soll die Weide nach der bereits der vormaltgen Kommission gegebenen Weisung unzertheilt gelassen, und für den Viehstand beibehalten werden, es wäre denn, daß die Unterthanen die Zertheilung selbst verlangten.

Ad 8. Scheint der Fall, daß in der Zertheilung ein Stück übrig bleiben sollte, sich nicht wohl ereignen zu können, wenn in derselben patentmässig vorgegangen wird; sollte aber solcher demungeachtet eintreten, so ist dieser ohnehin nicht beträchtlich sein könnende Flecken einem Ganzlehner durch das Loos als ein Hausgrund zu überlassen.

Ad 9. Wo die Pfarrer, und Gemeinleute in der Uibung eines Viehtriebes sich befinden, mögen selbe noch ferner an der gemeinen Schaaf- und Schweinhalt, imgleichen an dem gemeinen Viehstande Antheil nehmen. Wenn aber obige Personen keine unterthänige Bauernhäuser besitzen, können dieselben an den Gemeinweiden, die lediglich für ein Eigenthum der

Ge-

Gemeinden anzusehen ist, keinen rechtlichen Anspruch machen; es ist daher bei der Zertheilung weder auf ihre Grundstücke, noch auf deren Viehstand Rücksicht zu nehmen. Jedoch wird dem Gutdünken überlassen, an ienen Orten, wo die angezogene Uibung bestehet, und erkleckliche Gemeinweiden vorhanden sind, mit Einwilligung der Gemeinde oberwähnten Personen, sonderlich, wenn sie einige Aecker besässen, ein von letzterer zu bestimmendes Stück der Weide unter der Kultivirungsobliegenheit zuzutheilen, welche Stücke sodann in das herrschaftliche Grundbuch mit Bemerkung ihres Ursprungs zu ziehen sind.

Ad 10. Wird unter dem fremden Viehtriebe iener verstanden, so entweder aus Hungarn, oder Steiermark, oder aus den Waldungsgegenden mit nicht einheimischen Viehe geschieht; da, wenn die Weiden, oder der künftige Viehstand längst der Strasse lieget, der Eintritt des fremden Viehes in solche nicht wohl vermieden werden kann, öfters auch von den Gemeinweiden den Viehtreibenden bedingnißweise gestattet wird, so ist zur Vermeidung aller Vermischung dahin zu sehen, daß solchenfalls eine etwas beträchtliche Viehtrift ausgemessen werde.

Wien vom 23. August 1770.

Nro. 1226.

## Nro. 1226.

Den 25. August 1770 Die Hegung des übermässigen Wildes wird eingeschränkt.

Um den Beschwerden der Unterthanen in Ansehung des Schwarzwildes abzuhelfen, soll in Zukunft kein schwarzes Wild anders, als in verschlossenen, gegen allen Ausbruch wohlverwahrten Thiergärten, zu hegen gestattet, und ein auser selbigen irgendwo, es sei im Walde, oder im Freien, angetroffenes Schwarzwild den Raubthieren gleich geachtet, somit zu aller Jahrszeit gefället werden.

Damit aber die Obrigkeiten, und Jedermann, dem das Klagrecht zusteht, eine hinlängliche Zeitfrist haben möge, theils um das vorhandene Schwarzwild abzuschiessen, theils, in soweit einer oder anderer davon etwas beizubehalten gedenkt, um die vorgeschriebenen wohlverwahrten Thiergärten herstellen zu können; so wird der endliche Termin, in welchem alles Schwarzwild entweder vertilget, oder in Thirgärten eingefangen sein muß, auf den 31. Christmonats 1771 bestimmet. Sollte nun vom 1. Jäner 1772 an sich einiges Schwarzwild auser den Thiergärten blicken lassen, so ist solches der Wildbahninnhaber, auf die erste Anzeige, ohne Unterschied des Monats, und der Jahrszeit, bei schwerester Verantwortung sofort zu fällen verbunden. Geschieht solches nicht, so haben die Unterthanen, oder wer es sonst ist, darüber die weitere Anzeige bei dem Kreisamte zu machen, und dieses ganz unverschieblich die nöthige Abhilfe zu ver-

schaffen; wo alsdann ein dergleichen entgegen handelnder Jagdinnhaber, nebst der Ersetzung alles Schadens, noch überdieß nach Beschaffenheit der Umstände mit empfindlicher Strafe anzusehen ist.

Das ferner beizubehaltende Rothwild belangend, so ist dieß den Unterthanen durchgehends zu gestatten, auch an Hand zu lassen, daß selbige ihre Gründe, so wie ieder will, mit ungespitzten Blanken, ohne Bestimmung einer gewissen Höhe, oder auch mit Gräben und Hecken gegen die Wildschäden verwahre. Jedoch sind dergleichen errichtete Gräben keinerdinge zum Abfangen des Wildes zu mißbrauchen, auch in den Gegenden nächst der Donau alle 3 bis 400 Schritte Oeffnungen, oder Thüren zu lassen, welche bei Anschwellung des Wassers sofort zur Rettung des Wildes geöffnet werden müssen.

Alles dieses, was von der Einblankung, oder anderweitiger Verwahrung der Grundstücke gemeldet worden, findet auch bei den in den Waldungen gelegenen Gründen Statt. Und obschon den Jagdinnhaber frei stehet, dergleichen einzelne Grundstücke, wenn sie dieselben zum Unterhalte des Wildes nöthig zu haben glauben, von den Eigenthümern käuflich an sich zu bringen, so muß doch solches ohne den mindesten Zwang geschehen.

Da übrigens vorkömmt, daß die Jägerpartheien in ein- und andern Gegenden sich anmassen, den Eigenthümern der in dem Walde, oder sonst in den Re-

dieren gelegenen Gründe, die Zeit zum Heu- und Grumetmachen vorzuschreiben, oder zu verlangen, daß darüber von ihnen die Erlaubniß eingeholet werde; so wird diese Beschränkung hiemit aufgehoben, und Jedermann die gänzliche Freiheit eingeräumet.

Patent Wien den 25. August 1770.

## Nro. 1227.

Den 31. August 1770 Die Verfertigung der k. k. Siegel oder Stempel ohne Erlaubniß der es betreffenden Stelle wird verboten.

Zur Steuerung verschiedener Inkonvenienzien ist die Verfertigung der k. k. Sigille, oder Stempel ohne vorgezeigte Legitimazion der Stelle, zu welcher das verfertigte Sigill, oder Stempel gehörig ist, und sonderheitlich der Zoll- und Trankſteuer, dann anderer Bankalamtssiegel, und Stempel ohne vorgezeigte Erlaubniß der Bankogefällenadministrazion unter schwerer Strafe verboten.

## Nro. 1228.

Den 1. September 1770 Der Unterschied zwischen verheuratheten und ledigen Handwerksgesellen wird abgeschafft.

Der Unfug bei einigen Handwerken, daß die ledigen neben den verheuratheten Gesellen nicht arbeiten wollen, wird noch immer geübet, obschon dieser Mißbrauch in der Generalhandwerksordnung abgestellet worden.

Daher ist bei allen Fabriken, Manufakturen, Professionen, und Handwerken zwischen verheurathe-

ten und ledigen Gesellen kein Unterschied mehr zu ma-

chen, und sollte sich eine Zunft weigern, einem verheuratheten Gesellen Arbeit zu geben, so ist diesem, die Profession auf eigene Hand zu treiben, ohne weiters zu gestatten, und er deßwegen mit dem gewöhnlichen Schutze von Behörde zu versehen. Wohingegen ledige Gesellen, die neben verheuratheten nicht in Arbeit stehen wollten, oder wohl gar sich erkühnten, iene, so dieses thun, abzureden, zu schimpfen, oder zu strafen, beschaffenen Umständen nach, mit empfindlichem Gefängniß, Zuchthaus, oder Festungsbaustrafe unnachsichtlich zu belegen sind.

Patent Wien den 1. September 1770.

Nro. 1229.

Den 1. September 1770 Die Bestrafungsnorma der Wildschützen und deren Gehilfen.

Durch das oben unter Nro. 1226. bestehende Patent wird den Wildschäden abgeholfen, hiemit aber ein Normale vorgeschrieben, wie die Wildschützen und deren Gehilfen zu bestrafen sein.

1. Soll derienige, welcher auf den Raub des Gewildes mit Gewehr und Waffen ausgehet, und das Gewild tödtet, für einen Wild- und Raubschützen, iener aber für einen wirklichen Mitschuldigen des Wildschiessens gehalten werden, welcher mit den Wildschützen Gesellschaft machet, mit ihnen auf das Raubschiessen ausgehet, das Gewild in dem Walde, oder zu Hause erwürget, verträgt, oder verkauft, oder

auf

auf andere Weise das Gewild selbst, oder dessen Werth mit den Raubschützen vertheilet. Und da

2. bei Ausmessung der Strafen wider die Wildschützen der billige Unterschied zwischen denienigen, welche ein zur hohen Wildbahn gehöriges, und ienen, welche ein zur niederen Wildbahn gezähltes Gewild, als Raubschützen fällen, gemachet werden muß, weil nicht allein wegen des Werkes, sondern auch wegen der That selbst, und der öfter hieraus entstehenden Folgerungen, und Gefährden die ersteren für weit sträflicher zu achten sind; so sollen

3. dieienigen, welche vorsetzlich ein zur hohen Wildbahn gehöriges Gewild, als Raubschützen, tödten, und ihre in dem ersten Absatze bemerkten Mitschuldigen, sobald sie der That geständig, oder überwiesen sind, das erstemal mit dreimonatlicher, das zweitemal mit sechsmonatlicher, und das drittemal mit einiähriger Zuchthausstrafe beleget, wider iene aber, von welchen ganz keine Besserung zu hoffen stünde, zuletzt nach Gutbefunde des Richters eine mehriährige, doch in keinem Falle fünf Jahre übersteigende Zuchthausstrafe verhänget werden; dahingegen kann bei mildernden Umständen der Richter die Strafe abkürzen. Weil aber die Aburtheilung der Wildschützen als ein Kriminale anzusehen ist, so gebühret die Jurisdikzion, wenn es Wildschützen aus des Landesfürsten Wildbahn betrifft, der Jägereihofkommission

aus andern Privatwildbahnen aber den es betreffenden Stadt- oder Landgerichten. So viel es hingegen

4. die nur ziviliter zu bestrafenden Raubschützen des nur zur niederen Wildbahn gerechneten Wildes betrifft, sollen solche in der kaiserl. Wildbahn gleichfalls von der Jägerethofkommission, und in den Privatwaldungen von der ordinari Zivilobrigkeit, das erstemal mit einmonatlicher, das zweitemal mit zweimonatlicher, und das drittemal mit dreimonatlicher öffentlicher Arbeit in Eisen und Banden gezüchtiget, bei öfteren Uibertretungen die dreimonatliche Eisenarbeit für ieden Fall wiederholet, und ohne besonders beschwerende Umstände ad criminale nicht gezogen werden. Und soferne

5. etwa Honoratiores in das Wildschiessen, oder eine dahin einschlagende Komplizität sich einliessen, werden solche, gleichwie es in den Tabak- und Salzpatenten vorgesehen ist, entweder mit einer mässigen Geldstrafe, oder einem ihrem Stande angemessenen Zivilarreste nach Erheischung der Umstände anzusehen sein. Sonst soll

6. überhaupt, wenn das vorsetzlich, oder zufällig gefällte, und sich zugeeignete Wild, ein auser dem versperrten Thiergarten herumschweifendes wildes Schwein, folglich ein Raubthier ist, die Strafe in beiden Fällen nur auf die Hälfte des sonst ausgemessenen Grades gesetzet werden, welches denn auch bei denen, so auf ihrem eigenen Grunde ein grosses, oder

kleines Wild schiessen, oder fangen, zu geschehen hat, mit der Ausnahme iedoch, daß, wenn es ein schädliches Wild gewesen, ein solcher nur nach Gutdünken, und allenfalls nach Befunde der Umstände auch gar nicht bestrafet werden soll. Weiter werden

7. bei ienen, welche auser den gewöhnlichen Wegen in dem Walde mit Gewehren betreten werden, die Zivilobrigkeiten zuförderst untersuchen, ob der Betretene eine unbekannte, oder verdächtige, vielleicht auch vorhin schon des Wildschiessens, oder sonst berüchtigte Person sei; dann, ob derselbe das Gewehr verstecket, oder hinweggeworfen habe; wenn nun ein gegründeter Verdacht des Raubschiessens ist, wird auch ein solcher entweder der Jägerei, oder dem Landgerichte nach obiger Ausmessung zur weiteren Inquisizion zu übergeben, sonst aber bei anderem Verdachte, an die gehörige Zivil- oder Kriminalobrigkeit auszuliefern, in Entstehung dessen hingegen als unschuldig zu entlassen sein. Deßgleichen kömmt

8. bei den Käufern des Gewilds, und Wilddecken der Unterschied zu machen, ob zwischen denselben eine wirkliche Komplizität mit den Raubschützen unterwaltet, in welchem Falle gegen dieselben nach obiger Ausmessung zu verfahren ist; wenn aber aus öfterer Wiederholung dergleichen Vergehungen ein gegründeter Verdacht entstehet, und der Käufer überwiesen werden kann, daß er gewußt habe, der Verkäufer sei ein Raubschütz, so soll wider einen solchen Käufer von der

Zivilobrigkeit nebst Ersetzung des Schadens, nach Beschaffenheit der Umstände eine arbitrarische Strafe mit Arreste und Verurtheilung zur öffentlichen Arbeit verhänget werden.

Hofdekret vom 1. September 1770.

Nro. 1230.

Den 3. September 1770. die den Ediktskuratoren eingestellte Gebühr betreffend.

Die den Ediktskuratoren bisher für iede Anweisung passirt gewesene Gebühr von 1 Fl. 30 kr. dann das 1 pro Cento für iede angewiesene Summe wird eingestellt.

Hofdekret vom 3. September 1770.

Nro. 1231.

Den 8. September 1770. wegen der zur Aufnahme in die Damenstifte zu nehmenden adelichen Geschlechtsproben.

In Ansehung der zur Aufnahme in die königl. Prager- und Innsbrucker Damenstifte zu machenden adelichen Geschlechtsproben — wovon das Gesetz im 5. Bande 47. Seite unter dem Nro. 845. etwas weitläufiger handelt — wird, um sie mit ienen in die niederländischen Stifte gleich zu setzen, durch einen Nachtrag verordnet, daß iene Kandidatinn, welche den Beweis ihrer adelichen Ahnenproben, und den vorzuzeigenden Stammenbaum, oder andere in einer fremden, das ist, einer anderen dann der deutschen Jungen des Maltheserordens angenommene Quartiere aufführen würde, förderst darzuthun, und zu erweisen

hat,

hat, daß sothanes, oder sothane Quartiere nicht anders, als nach vorläufig den Ordensstatuten gemäß abgelegten, und richtig gefundenen Geschlechtsproben, folglich nicht etwa durch eine Dispensazion, Ordensbreve, oder sonst was immer für einen Weg von gedachtem Maltheserorden angenommen worden sein, indem nur in solchem Falle, und nicht anders ein derlei Quartier für giltig und zureichend angesehen werden mag.

Hofentschliessung vom 8. September 1770.

## Nro. 1232.

Den 8. September 1770. Das Versatzamt wird als ein öffentlicher Fond erklärt und bei Ausstellung der Obligazionen des Stempels befreiet.

Da das Versatzamt zu einem öffentlichen Fond unter höchster landesfürstlicher Gewährleistung erkläret worden; so wird demselben die Stempelbefreiung, jedoch solchergestalt eingestanden, daß nunmehr selbes bei Ausstellung ihrer Obligazionen und Quittungen von dem Gebrauche des Stempels befreiet, dagegen jeder Innhaber einer solchen Versatzamtsobligazion zu seinen Interessen und Kapitalsrückzahlungsquittungen, wie es bei allen anderen öffentlichen Fonds üblich ist, sich des gehörigen Stempelpapiers zu bedienen, schuldig sein soll.

Hofdekret vom 8. September 1770.

Nro. 1233.

Den 8. September 177e. Bei Schiffleuten die Betrunkenheit abzustellen.

Den aus- und inländischen Schiffleuten wird die Betrunkenheit unter Bedrohung schärfester Bestrafung untersaget, und die Zuwiderhandelnden, wenn auch kein Unglück erfolget, sind wegen der blossen Betrunkenheit auf das empfindlichste zu züchtigen.

Hofdekret vom 8. September 1770.

Nro. 1234.

Den 10. September 1770. Die Lackiererprofession wird zum Kommerzium gezogen.

Die Lakiererarbeit ist mit keinem Zunftszwange zu beschränken, sondern als ein freies Gewerb zu belassen, und der Kommerzialobsorge zu unterziehen.

Hofdekret vom 10. September 1770.

Nro. 1235.

Den 11. September 1770. Die Mantelkleidertracht wird abgeschafft.

Die Mantelkleidertracht wird bei Hofe und auch auser Hofe bei allen Feierlichkeiten, in allen kaiserl. königl. Erblanden abgeschafft.

Hofdekret vom 11. September 1770.

Nro. 1236.

Den 28. September 1770. Die Konskripzion ist in

Die Unterthanen sollen alle, sowohl iene, welche bei den Gesandten und dem Reichshofrath in Diensten sind, als iene, welche auser der Gesandten- und Reichshof-

hofrathshäuser wohnen, und bei selben in Diensten stehen, beschrieben, nnd alle Häuser ohne Unterschied, auch die kaiserl. Burg und des Hofes Lustschlösser, die Reichskanzlei und Nunziatur numeriret, und in selben die Beschreibung nach dem allgemeinen Fusse vorgenommen werden.

allen Hof- und sonstigen Gebäuden vorzunehmen.

Hofdekret vom 28. September 1770.

## Nro. 1237.

Die Kauf- und Handelsleute in den Städten und Märkten, dann bürgerliche mit Kaufmannswaaren handelnde Krämer sind von der Bequartierung frei, weil diese dem Kommerzium unterworfen sind, wohingegen die nicht bürgerlichen Krämer, und Krachsenträger auf dem Lande, imgleichen auch die Händler, so nur mit Viktualien handeln, nach ihrer Eigenschaft in die gehörige Konskripzionsrubrike einzutragen sind.

Den 6. Oktober 1770. Die Kauf-Handels- und Krämmersleute sind von der Rekrutirung frei.

Hofdekret vom 6. Oktober 1770.

## Nro. 1238.

In Ansehung der Salzausmaßlung wird verordnet, das Salz durchgehends nur allein in gestrichenen N. Oe. Seideln auszumasseln, und hierzu keine anderen, als die am Reife gebrandmarkten, von den Behörden verläßlich adiustirten Mässel zu gebrauchen, folglich alle sonstige Mässerei sogleich abzustellen;

Den 6. Oktober 1770. Die Salzausmaßlung betreffend.

len; den Ausmäßlern aber wird in Ansehung ihrer dabei gehabten Bemühung, Gefahr, Schwendung, und Unkosten, iedes derlei Massel Salz für 2 ¾ kr. zu verkaufen eingestanden, dahingegen an ienen Orten, wie zu Prag auf dem Hradschin, und zu Budweiß, wo von den Mäßlern das Salz ohne Zuschlag der 40 kr. ausgestossen, oder von diesen wegen der im Orte vorhandenen Legstätten ohne einige Fuhrlohnsauslage übernommen, mithin schon ietzo wohlfeiler, als um obige 2 ¾ kr. vermasselt wird, es bei dem bisherigen Preis ohne Steigerung belassen; und ist in Gemäßheit der höchsten Patente, und Resoluzionen die genaueste Obsicht zu tragen, mithin die einiger Orte von den Dominien, Städten, und Obrigkeiten in Vertheuerung des Salzpreises theils selbst veranlaßte, theils übersehene Bedrückung des Publikums sogleich abzustellen, und weder obbesagten Dominien über die von iedem Zentner Salz mildest verwilligten 40 kr., unter keinerlei Vorwand ein mehrerer Zuschlag, noch den Mäßlern über die Gebühr einiger Unfug zu verstatten, sondern die Uibertreter ohne alle Rücksicht empfindlich zu bestrafen.

Hofentschliessung vom 6. Oktober 1770.

## Nro. 1239.

Da das fremde Blei einzuführen verboten ist, die- Den 6. Oktober 1770 Bleieinfuhr wird verboten.
ser Anordnung aber nicht Folge geleistet wird; so wird dieser Verbot unter Konfiskazionsstrafe erneuert, und solchem die Bedrohung der Strafe des Zweifachen beigerücket, und anbei den Handelsleuten bekannt gemacht, in welchen Niederlagen, und um welchen Preis das Blei zu haben sei; als

| | fl. | kr. | |
|---|---|---|---|
| Zu Klagenfurt in Kärnten um | 9 | — | der Zentner. |
| Wien um . . . . . | 11 | — | |
| Prag um . . . . . | 12 | 30 | |
| Brünn um . . . . . | 12 | 30 | |
| Ollmütz um . . . . . | 12 | 30 | |
| Teschen um . . . . . | 13 | — | |
| und endlich zu Raab in Hungarn | 12 | 30 | |

Patent Wien vom 6. Oktober 1770.

## Nro. 1240.

Die Verbote auf der kaiserl. königl. Beamten Be- Den 11. Oktober 1770 Das Verkümmerungsnormale der Beamtenbesoldungen.
soldungen sollen nach den bisher üblichen Landesgesetzen noch ferner Statt haben. Nachdem aber öfters geschieht, daß nach bewilligtem, und iustifizirten Verbote nicht sogleich die Erfolglassung dekretiret, sondern öfters kostbare Exekuzionsprozesse geführet, hierdurch aber die kais. königl. Beamten nicht nur in schwere

Kosten versetzet, sondern auch zum mehrfältigen Schaden des höchsten Aerarium in grössere Schulden, Nothstand, folglich in weitere Unanständigkeiten verleitet werden; so ist in allen Fällen eines gegen einen kaiserl. Beamten angesucht werdenden Verbots eine kurze Tagsatzung zu bestimmen, und mit Ausfolglassung der Besoldungshälfte zugleich still zu stehen, auch dieses Verbot unter Einem an seine Behörde zu intimiren, bei der Tagsatzung aber sowohl wegen der Justifizirung des Verbots, als wegen der Liquidität der Schuldforderungen, die Nothdürften unter Einem summariter zu verhandeln, und, sobald die Foderung für liquid erkennet wird, ohne weitere Formalität die Ausfolgung des liquiden Quantum zu erkennen; im Falle aber nicht soviel wegen Liquidität der Foderung, als wegen anderer, mehreren Verbot legen, oder Sperre führen wollender, oder sonst ein Vorrecht prätendirender Partheien ein Anstand wider die Erfolglassung sich äuserte, sollen alle Interessirte zu der Tagsatzung zugezogen, und an wen die Besoldung zu erfolgen sei, summariter durch Verlaß entschieden, und die kaiserl. königl. Beamten, sonderbar iene, welche geringe Besoldungen haben, so lange diese zur Befriedigung zulänglich sind, in keine Exekuzions- oder andere Prozesse verleitet werden.

Hofdekret vom 11. Oktober 1770.

Nro. 1241.

## Nro. 1241.

Den 12. Oktober 1770 Die Säuberung der Gassen und Plätze der Stadt betreffend.

Es lehret die Erfahrung, daß, ungehindert der wiederholt ergangenen landesfürstlichen Verordnungen, die Hausmeister und Dienstleute, auch verschiedene andere Personen den Kehrmist, unflathiges Wasser, und verschiedene andere Unsauberkeiten in der Stadt auf offenen Gassen und Plätzen ausleeren, und dahin schütten; dann die von dem Holzhacken und Holzschneiden abfallenden Scheiten (Späne) und Holzmist auf der Gasse liegen lassen, auch zur Winterszeit Schnee und Eis aus den Häusern in die Gasse hinauswerfen; imgleichen befinden sich einige Mistgruben in der Stadt vor den Häusern auf der Gasse, wodurch der Nachbarschaft ein unleidlicher Gestank verursachet, und die Unsauberkeit vermehret wird.

Da nun aber eines und das andere dem allgemeinen Gesundheitsstande allerdings schädlich ist, beinebst aber auch keine zur Unzierde der Haupt- und Residenzstadt selbst gereichende Unsauberkeiten gestattet werden können, sondern ein für allemal alles Ernstes gänzlich abgestellet werden müssen; so wird allen Hausinnhabern, Hausmeistern, und allen Dienstleuten die Ausleerung, und Ausschüttung alles, was immer für Namen haben mögenden, Unraths auf die Gassen, und Plätze in der Stadt verboten, und haben sie sich dessen so gewiß zu enthalten, auch die Mistgruben vor den Häusern auf der Gasse nicht über-

häuft

häuft angefüllet zu lassen, sondern auf Veranstaltung der Hausinnhaber von Zeit zu Zeit auf den Grund zu räumen; die Hausinnhaber hingegen selbst haben hierob sowohl, als auf alle und iede Säuberkeit, sowohl in ihren Häusern, als auf der Gasse so gewiß die gehörige Obsicht zu tragen, endlich auch die Ständelpartheien nach geendigtem Markte den von ihrem Waaren abfallenden Unrath an ein abseitiges Ort, von wannen solcher durch die Stadtsäuberer sogleich alltäglich, und ohne mindesten Zeitverlust weiter hinweg zu bringen ist, zusammen zu kehren, als im Widrigen sowohl die Hausinnhaber, als Ständelparteien nach Umständen mit einer gemessenen Geldstrafe ohne Annahme einer Entschuldigung, daß solcher Unrath nicht von ihren Hausleuten dahin geschüttet worden, iedoch salvo regressu, wenn sie den Thäter namhaft machen, angesehen auch der Unrath auf ihre, der Hausinnhaber, und respective Ständler, eigene Kosten durch das gemeiner Stadt Wien Unterkammeramt hinweggebracht, die Hausmeister, und übrigen Dienstleute hingegen alsogleich bei Betretung unnachsichtlich zum Verhafte gebracht, und am Leibe auf das empfindlichste bestraft werden würden.

Verordnung Wien vom 12. Oktober 1770.

## Nro. 1242.

Es sollen künftighin alle Gerichtsstellen die Klagen wider mit Schulden behaftete Kassebeamten der Gehörde ex officio anzeigen, welche sodann für die Sicherheit der Kassegelder zu wachen haben wird.

Hofdekret vom 13. Oktober 1770.

Den 13. Oktober Wie bei einer Schuldenanklage gegen einen Kassebeamten vorzugehen sei.

## Nro. 1243.

Den Berggerichten und Bergämteru wird befohlen, zu Vermehrung des Kredits der Gewerke, und Versicherung der Gläubiger das Institurum tabulare, oder Vormerkungswerk auf nachfolgende Art einzuführen:

Den 13. Oktobrr 1770 Das Vormerkungswerk der Berggerichte betreffend.

1. Ist in Anbetracht der bei den Bergwerken in Steiermark, Kärnten und Krain, auf Radwerke, Verlag, und Hammerwerke geleisteten Darlehen das Vormerkungswesen eben so, und mit gleicher Wirkung, wie bei den der Landtafel einverleibten Immobilien, (iedoch mit folgenden Vorsehungen) einzuführen:

2. Sollen zu Erhebung des Kredits bei einem etwa in Verfallsgefahr stehenden Eisengewerk, um dem Gläubiger die Realsicherheit zu verschaffen, alle verbriefte Schulden bei behöriger Instanz vorgemerket werden; iedoch muß von den Berggerichten nur die Vormerkung in Absicht der der Eiseninstanz realiter unterliegenden Radwerke, Verläge, oder Hämmer

vorgenommen werden; massen in Anbetracht iener Hämmer, und Grundstücke, die einem Privatgrundherrn mit der Realiurisdikzion unterworfen sind, demselben an seinen Gerechtsamen kein Abbruch zu verursachen ist. Weil aber

3. der Berginstanz, die auf das Eisengewerk vorgemerkten verbrieften Schulden zu wissen, daran lieget, so ist iederzeit die geschehene Vormerkung von der Behörde an die es betreffende Berginstanz, oder dem Berggerichte ex officio ohne Taxgebühr zur Wissenschaft zu erinnern.

4. Hat die ordnungsmässige Einrichtung der Vormerkbücher und der in dem Vormerkungswesen zu führenden Manipulazion, nach den bereits erlassenen Vormerkungspatenten, zu geschehen; wie denn übrigens wegen der bei den Berggerichten abzunehmenden Vormerkstaxen die besondere Bestimmung, und dießfällige Vorsehung erfolgen soll. Da aber

5. die sonst gewöhnlich gewesenen, verschiedenen Schuldgattungen, ertheilten Vorzugsfreiheiten, und Prioritäten mit dem Tabularinstitut zum Nachtheile der vorgemerkten Gläubiger nicht wohl bestehen können, dahingegen die Eisenschulden, und Kammerguts-borgen, auch die Kohlschulden und Antizipazionen, oder Einsprechzettel, bisher ein besonders Vorzugsrecht genossen, welches den Eisengewerken, und dem Kammergut selbsten zu erhalten daran lieget; so ist den Eisen- und Kammergutsschulden, oder zwischen den

Eisengliedern geleistet werdenden Borgen das Vorzugsrecht nach Innhalt des für Steiermark unterm 4. März 1768 publizirten Patents auf ein ganzes Jahr dergestalt beigelassen, daß es bei den in Eisensachen vorhin ergangenen Verordnungen, und der darinn bestimmten schuldigen Borgzeit von 3 bis 6 Monaten, auch bei der vorgeschriebenen Borg- und Abborgsart sein Verbleiben habe; wobei doch der Gläubiger über die aufgetragene Borgzeit von 6 oder 3 Monaten weiters zuzuwarten nicht verbunden sei, freiwillig aber, auch mit Vorbehalt seines Vorzugsrechts bis Ende des Jahrs zuwarten könne, wornach er dann bei Verlust seines Vorzugsrechts seinen Schuldner executive anzugehen habe.

6. Für die sogenannten Kohlschulden, und für derlei Pfennwerthslieferungsantizipazionen soll das bisher gewöhnliche Vorzugsrecht ohne Bestimmung eines Quantum oder Zeitfrist fernerhin dergestalt gelassen werden, daß über die zwischen den Kohlbauern, oder derlei Pfennlieferanten, und den Eisengewerken zu pflegende Berechnung der zu Ende des Jahrs sich aus dieser Berechnung zeigende Schuldbetrag alle Jahre von der es betreffenden Berginstanz derselben Grundobrigkeit ex officio mitgetheilet werde. Dahingegen soll es

7. bei den Verlegern der Gewerke auf folgende Art gehalten werden, daß, wenn Jemand ein Berg- oder Hammerwerk zu verlegen, und hierauf einen Geld-

oder Naturalienvorschuß zu machen gedenket, ein solcher Verleger bei dem Berggericht den zu machen entschlossenen Verlag anmelden, und die hieraus erwachsende Schuld auf das Gewerk, wenn noch keine verbriefte Schuld darauf vorgemerket ist, überhaupt behörig vormerken lasse; wodurch er ohnehin Hypothecam priorem, folglich ein immerwährendes Realvorzugsrecht erhält; wenn aber eine verbriefte Schuld bereits darauf haftet, soll dem Gläubiger der Verlag angeboten, in dessen Verweigerung aber bedeutet werden, daß ihm der vorkommende, und eben, wie vor gedacht worden, vorzumerkende Verleger, ob rem salvam factam, & versionem in rem seiner Zeit mit seiner Verlagsforderung vorgezogen werden würde. Eben so, wenn schon ein Verleger vorgemerket wäre, dieser aber abließe, hat der neue vorkommende Verleger sich bei dem Berggerichte zu melden, worauf dem vorigen davon der Antrag zum weitern Verlag zu bedeuten, bei dessen Ablassung der neue Verleger behörig vorzumerken, und dem ersteren zurück gegangenen Verleger vorzuziehen ist, in welcher Absicht der dahin vorgemerkte Verleger, oder verbriefte Gläubiger seine Erklärung, ob er den weitern Verlag auf sich nehmen wolle, iederzeit längstens binnen 8 Tage so gewiß abzugeben hat, als im Widrigen der neue Verleger alsogleich in das Vorzugsrecht einzutreten hätte.

8. Ist nach gegenwärtiger Richtschnur bei einem ausbrechenden Konkurs die Ordnung der Klassifikazion

so

so zu beobachten, daß a) die Herrenforderungen, die Konduktsunkosten, Kuratelsrekompensen, die Liedlöhner mit ihrem von den 3 letzten Jahren außständigen Liedlohne, Sperr- und Inventurstaxen, Medikamente, und Medizin für die letzte Krankheit; b) die sogenannten Kohl- und Pfennwerthsschulden; c) die zwischen den Eisengliedern und Gewerken bestehenden Forderungen, oder Kammergutsborgen, d) die Verleger der Eisengewerke nach obiger Vorschrift als Hypothecarii mit ihrem Vorrechte vor andern auch vorgemerkten verbrieften Schulden klassifiziret, nach diesen aber in Folge der Kridaordnung vorgegangen werde.

9. Hat diese eingeführte Vormerkung bei den Bergwerken und Berginstanzen vom 1. Jäner 1772. ihre volle Wirkung, wobei alle Berginstanzen zur Vorkehrung alles Nöthigen ermahnet werden, da die Hauptmanipulazion gehörig fortgeführet wird.

Patent Wien vom 13. Oktober 1770.

## Nro. 1244.

Die Entschliessung, vermöge welcher die Meßner, und Schulmeister in Dienst, und anderen Verrichtungen von der Geistlichkeit ihre Abhängigkeit haben sollen, wird dahin erläutert, daß die Meßner und Schulmeister, wenn sie in einer Person bestehen, in den Kirchen- und Dienstverrichtungen des ersteren, das ist des Meßners, bloß von der Geistlichkeit abhangen, und derselben Parizion angewiesen sind, das

Den 13. Oktober 1770. Die Schulmeister, die zugleich Meßner sind, stehen als solche unter der Geistlichkeit. Das Schulwesen ist aber ein Politikum.

Schulwesen aber ist, und bleibet allzeit ein Politikum, folglich kann kein solcher, der zugleich Meßner und Schulmeister ist, von der Geistlichkeit allein aufgenommen, und abgedanket werden; dahingegen, wenn der Meßner vom Schulmeister abgesöndert ist, hänget iener allein von der geistlichen Obrigkeit, wie dieser von der weltlichen, ab.

Hofdekret vom 13. Oktober 1770.

## Nro. 1245.

Den 17. Oktober 1770. Die Ordensgelübde sollen vor Erreichung des 24. Jahres von Niemanden beiderlei Geschlechts abgeleget werden.

Da die Verbreitung des christkatholischen Glaubens, die Aufnahme der katholischen Kirche, das Ansehen der geistlichen Personen, und das gegen diese höchst nöthige Vertrauen ungemein befördert wird, wenn die von Zeit zu Zeit aus menschlicher Schwachheit eingeführten Mißbräuche in zufälligen Dingen des äusserlichen Kirchenwesens abgestellet werden; so haben Ihre Maiestät unter den Ihnen von Gott auferlegten Pflichten bloß, und allein zur gesicherten Erreichung des berührten Endzweckes hierauf die möglichste Sorgfalt gerichtet.

Die Vollkommenheit der geistlichen Ordensmänner, und der damit verbundene Nutzen für die Religion und das Seelenheil ist der Grund ihrer Einsetzung; die Vergrösserung des Lobes, und der Ehre Gottes ist hiebei das Absehen der heiligen katholischen Kirche, ihr gutes Beispiel macht fromme Chri-

sten,

sten, und diese Eigenschaft verbessert den Bürger des Staates, welcher zugleich durch ihr eifriges Gebet, die Vermehrung des göttlichen Segens zu hoffen hat.

Es gehört aber nebst der Gnade Gottes auch eine sonderbare Mitwirkung der Ordensglieder zur Erfüllung ihres strengen Berufes, der eine immerwährende Abtödtung, Selbstverläugnung, und Ausübung der evangelischen Räthe mit vieler Standhaftigkeit begehrt, auch um so schwerer ist, als selber nach abgelegten feierlichen Gelübden unwiderruflich wird.

Es muß Jedermann in die Augen fallen, was hiezu für reife Beurtheilungskraft, scharfsinnige Uiberlegung, und ernsthafte Selbstprüfung erforderlich sei, wenn anders der heilsame Zweck nicht verfehlt, oder gar der Grund zu ienen betrübten Folgen gelegt werden soll, welche allemal eine mit Unverstand, und Uibereilung getroffene Wahl dieses unabänderlichen Standes zum Nachtheile der Religion, und selbst der Geistlichkeit auf den Fuß begleiten.

Die zu einem so wichtigen Werke höchst nothwendige Einsicht kann man aber bei Menschen nicht eher, als in dem Alter fodern, wo der Verstand zu seiner Reife kömmt, und die Erfahrung fähig wird, in diesem entscheidenden Geschäfte vernünftig zu wählen; wie leicht ist hingegen die unerfahrene Jugend von der Hoffnung ihrer beständigen Versorgung, von den anscheinenden Bequemlichkeiten, und derleichen bloß das Aeuserliche betreffenden Gegenständen angelocket,

sich einer Verbindlichkeit auf immer zu unterziehen, worinn alsdann die bitterste Reue mit den unseligsten Folgen eine ungestümme Begletterinn des mißvergnügtesten Lebens ist?

Um also die Unterthanen in iedem Stande, so viel es nur an Ihrer Majestät liegt, beglückt zu sehen, auch dabei das Beste für die heilige Religion und Kirche, nicht minder die Wohlfarth der geistlichen Orden selbst zu befördern, haben Ihre Maiestät nach reifer Berathschlagung, Kraft der Ihrer zustehenden Macht in Ansehung der feierlichen Ordensgelübde folgendes gesetzmässig anzuordnen entschlossen, daß

1. kein Unterthan beiderlei Geschlechts, und wessen Standes er immer sei, vor Erreichung des vollen vier und zwanzigsten Jahrs, sowohl Priester als Laien, Chor- und Laischwestern, die Ordensprofession, oder die unwiderruflichen feierlichen Ordensgelübde ablegen soll. Wie nun Ihre Maiestät dabei

2. einerseits den Willen Ihrer weltlichen Unterthanen in diesem blossen Berufsgeschäfte aus landesfürstlicher Macht auf die gesagten Jahre durchaus beschränkt wissen wollen; so gebieten Selbe auch andrerseits, daß hievon kein einziger geistlicher Orden, was immer derselbe für eine Einrichtung, Befreiung, oder sonstige Begünstigung vorschützen möge, ausgenommen werden soll. In Ansehung des Eintritts in ei-

nen

nen geistlichen Orden wollen Ihre Maiestät zwar keine Zeit bestimmen; iedoch

3. damit verordnet haben, daß, wenn ein in iünfgern Jahren angenommener Kandidat, oder Kandidatinn, vor Ablegung der auf 24 vollständige Jahre nunmehr hinausgesetzten Profession wiederum auszutreten gedächte, der Orden weder einiges Kostgeld für die Zeit seines Aufenthalts in dem Kloster zu fodern, noch sonst hierwegen sich etwas zu paktiren oder zuzueignen, befugt sein möge. Sollte sich nun

4. ein Ordensoberer, eine Oberinn, oder eine geistliche Gemeinde mit dessen Uibertretung vergehen, und etwa Jemanden unter dem bestimmten Alter die Ablegung der Profession gestatten; so soll für ieden in dem Uibertretungsfalle enthaltenen Kandidaten die Provinz überhaupt, oder das Ordenshaus ins Besondere, wenn die Annehmung, oder die Profession ad locum geschehen ist, ipso facto in eine Geldstrafe von 3000 fl. verfallen sein, welche zu Verpflegung der Armen von den güterfähigen Geistlichen alsogleich mit Sperrung der Temporalien und anderer ordensmässigen Zwangsmittel auf ihre Unkösten allein von dem k. k. Fiskus einzutreiben sind, und wovon der das Faktum allenfalls anzeigende Denunziant iedesmal den dritten Theil zu empfangen hat. Den lediglich von Allmosen lebenden Mendikanten ist die nächstkommende Sammlung ohne weiteres zur Strafe zu verbieten, auch über dieses alles der wider den Verbot in was

immer für einem Orden eher zugelassene Profeß alsogleich in die Welt in so lange zurückzuschicken, bis er, und der Orden in Ansehung des vollständig zu erreichenden Alters sowohl, als mit Erlag des Pönale alle angemerkten Bedingnisse vollkommen erfüllt hat. So lange demnach

5. die Profession nicht in dem gegenwärtig vorgeschriebenen kompleten Alter vollzogen ist, genießt das pur weltliche Subiektum alle Wohlthaten der weltlichen Rechte, und zwar dergestalt, daß ihm der Orden bei seiner etwa erfolgenden Rückkehr in den weltlichen Stand alles und iedes, so dem Orden, unter was immer für einem Namen, in Ansehung des Austretenden zu Theile geworden ist, ohne den mindesten Aufenthalt zurückgeben, auch solches in dem Falle, wo einer vor der Profession stürbe, gegen die rechtmässigen Nachfolger in die Güter des Verstorbenen beobachten müsse. Und da nun

6. nichts leichter ist, als daß die geistlichen Obern diese zur Verherrlichung ihrer Orden, und vielerlei anderen heilsamen Wirkungen eingerichtete Vorschrift in voller Maaß pflichtschuldigst beobachten; so sind Ihre Maiestät auch entschlossen, im unverhoften Falle der Uibertretung die Verachtung der höchsten Gesetze um so empfindlicher zu ahnden, und wollen hiemit ausdrücklich geboten haben, daß der wider einen der obigen Punkte zum zweitenmal vorsetzlich handelnde Ordensvorsteher sämmtliche deutsche Erbländer

der

der räumen, und hiernächst das es betreffende Ordenshaus nach Schwere der Umstände und des wiederholten Verbrechens seine gänzliche Aufhebung gewärtigen soll.

Hofdekret vom 17. Oktober 1770.

## Nro. 1246.

Dem Maurerhandwerke wird der Unfug wegen Unterlassung der Arbeit am Rochustage abgestellet, dagegen demselben nicht benommen, das Fest dieses Heiligen am nächstfolgenden Sonntage zu begehen.

Den 20. Oktober 1770. Das Maurerhandwerk soll am Rochustage sich nicht der Arbeit enthalten.

Hofdekret vom 20. Oktober 1770.

## Nro. 1247.

Ihre Majestät, von den wichtigen Vortheilen, welche dem Staate durch die glückliche Bildung guter Christen, und nützlicher Bürger verschaffet werden, überzeugt, haben die künftige Erziehung der gesammten Jugend Dero Unterthanen in den Erbländern nicht nur der höchsten landesmütterlichen Fürsorge würdig geachtet, sondern vielmehr dieselbe zu einem Hauptgegenstande gemacht, und daher zu Hindanhaltung derjenigen Nachtheile, welche gemeiniglich aus den Gebrechen einer vernachlässigten Schulverfassung entstehen, die obere Aufsicht über das ganze gemeine deutsche Schulwesen in gesammten Ländern einer eigenen

Den 22. Oktober 1770. Die Errichtung der Normalschule betreffend.

aus

aus geistlichen und weltlichen Rathsgliedern zusammengesetzten Kommission, damit nach und nach eine gute Ordnung, und Schulverbesserung eingeführet, und Jedermann die Gelegenheit verschaffet werde, sich die Grundsätze des Christenthums, so wie die Pflicht seines künftigen Berufs als Bürger des Staats in der zarten Jugend beizulegen.

Um diese auf die allgemeine Wohlfahrt gerichtete Absicht in voller Maasse, und mit einem ungezweifelten Erfolge zu erreichen, ist verordnet worden, daß der Anfang dieses heilsamen Werkes mit Errichtung einer Normalschule gemacht werde.

In dieser Normalschule soll nicht nur die Jugend in verschiedene Klassen abgetheilt, nach einer neuverbesserten, und mit keinem Gedächtnißzwange verbundenen Lehrart, in den Glaubenslehren, im Lesen, Schreiben und Rechnen, wie auch in den Grundlehren der deutschen Muttersprache, in der regelmässigen Anwendung derselben bei vorkommenden Geschäften des gemeinen Lebens, in der Erdbeschreibung, in der Religions- und Vaterlandsgeschichte, in den Regeln der sittlichen Klugheit, und Wohlanständigkeit gründlichen Unterricht, durch eigens hierzu bestellte geistliche und weltliche Lehrer empfangen; sondern es werden auch daselbst künftige Schullehrer zur ausübenden Kenntniß aller obigen Wissenschaften, und der mit dem Lehramte verbundenen praktischen Vortheile und Pflichten angeführet werden.

Hofdekret vom 22. Oktober 1770.

Nro. 2148.

## Nro. 1248.

Das ohnehin durch die Generalien eingestellte Hausiren der fremden Zinngiesser, und derlei Pfuscher wird nicht nur in gesammten deutschen Erbländern neuerdings verboten, sondern es sind auch zum Nutzen des Publikum die Zinngiesser in den Erbländern dahin zu verhalten, die neue Zinnarbeit aus purem und reinen Zinne, ohne mindesten Zusatz an Blei zu verfertigen, zumal bekannter Dinge der in besagtem Bleie durch den Gebrauch des Geschirrs sich auflösende und unter die Speisen mengende sogenannte kristallene Bleizucker der menschlichen Gesundheit äuserst schädlich ist, und ganz unvermerkt verschiedene widrige Zufälle verursachet, hiernächst auch sothane Vermischung die äuserliche schöne Gestalt des Zinns vermindert, und schwarzfärbig macht.

Den 26. Oktober 1770. Das Hausiren der Zinngießer, und die Zinnvermischung wird verboten.

Die inländischen Zinngiesser sind dahin zu verhalten, die neue Zinnarbeit aus purem, uud reinem Zinne ohne Vermischung, oder Zusatz von Blei mit dem Ausdrucke, oder Bezeichnung Schlackenwälder fein Zinn, das übrige böhmische Zinn hingegen nur mit der gemeinen Benennung fein Zinn zu bezeichnen, und mit den Vorbuchstaben des Meisters Namen zu punziren, wo im Gegentheile, dafern ein altes bereits mit Blei vermischtes Zinn auf Verlangen des Eigenthümers umgegossen, und verarbeitet werden wollte, der Zinngiesser gehalten sein soll, solches nicht mit neuem

Zin-

Zinne zu vermischen, sondern dasselbe besonders zu verarbeiten, und kennbar zu punziren, mit dem Ausdrucke: vermischtes Zinn. Wo übrigens der Vorrath an altem Zinne sich um vieles vermindern dürfte, wenn die Eigenthümer derlei altes Zinn nur bloß zum Stuck- Glocken- und Röhrengiessen vorbehalten, und verwenden würden.

Patent Wien vom 26. Oktober 1770.

## Nro. 1249.

Den 27. Oktober 1770. In wie weit die Kommerzialprofessionisten und der befreiten Väter Söhne von der Rekrutirung auszunehmen sein.

Bei der allgemeinen Seelenbeschreibung sind ohne Ausnahme sämmtliche dem Kommerzium zuständige Professionisten und Arbeiter unter die Exempten von der ständischen Abgabe gerechnet; deßgleichen mögen auch die Söhne aller jener Väter, die gleich anfänglich von der ständischen Abgabe befreit geblieben, ebenfalls unter die Exempten, jedoch nur, so lange sie unter dem Jurisdikzionsforum ihrer Väter stehen, gezählet werden; wenn solche aber eine Profession, oder einen solchen Stand antreten, der sich dieser Exempzion nicht zu erfreuen hat, sollen sie gleich andern von dieser Gattung Leuten der ständischen Uibergabe unterliegen.

Hofdekret vom 27. Oktober 1770.

Nro. 1250.

## Nro. 1250.

Die Bergleute sind von der allgemeinen Seelenbeschreibung nicht exempt, nnd darf denselben kein Unterstand gegeben werden.

Hofdekret vom 27. Oktober 1770.

Den 27. Oktober 1770. Bergbauleute sind von der Seelenbeschreibung nicht exempt.

## Nro. 1251.

Alle Obrigkeiten haben für das unterthänige Waisenvermögen um so mehr alle gebührende Sorgfalt zu tragen, als sie im Widrigen die Verantwortung selbst auf sich laden, und sich für allen aus ihrer Vernahrlosung hieran erweislich entstehenden Schaden verfänglich machen würden.

Hofdekret vom 28. Oktober 1770.

Den 28. Oktober 1770. Die Obrigkeiten haben für das unterthänige Waisenvermögen zu haften.

## Nro. 1252.

Niemand soll zu einem politischen, es sei landesfürstlichen, ständischen, oder städtischen Amte, ohne beigebrachte glaubwürdige Zeugnisse der erlernten Polizei- und Kammeralwissenschaften, nebst den übrigen Erfordernissen, gelangen.

Hofentschliessung vom 3. November 1770.

Den 3. November 1770. Bei Diensterseßungen ist auf die Kenntniß der Polizei- und Kammeralwissenschaften zu sehen.

## Nro. 1253.

## Nro. 1253.

Den 16. November 1770. Apotheker-Barbier- und Bader-exempzion von der Rekrutirung.

Bei der Konskripzion sind zwar die approbirten Apotheker, Chirurgen, und Bader, wenn selbe gleich von unterthänigem Stande, und nicht angesessen sind, wegen der unentbehrlichen Nothwendigkeit dieser Gattung von Leuten für ihre Personen mit Gesellen und Lehrjungen, nicht aber auch ihre Kinder, für befreiet anzusehen, hiernächst auch die bei dergleichen Leuten in den Laboratorien, oder sonst als Handlanger arbeitenden Unterthänigen, nach ihrer Qualifikazion, und Leibesbeschaffenheit, zu konskribiren.

Hofdekret vom 16. November 1770.

## Nro. 1254.

Den 17. November Normale bei Lokalkommissionen betreffend.

Es lehrt die Erfahrung aus einigen vorgekommenen Lokalunterſuchungen, daß die Landschaften und Städte durch die grossen Kosten derlei Lokalunterſuchungskommissionen namhaft beschweret, ja fast erschöpfet werden; dahingegen der Ausschlag fast iederzeit an Tag leget, daß die Frucht, und der Werth, welcher am Schlusse hervorkömmt, fast niemals den dritten Theil der Kosten erreiche. Da nun dieses daher entspringt, weil die Kommissarien die Untersuchung nicht mit erforderlicher Pünktlichkeit vornehmen, und gemeiniglich zwei- auch dreimal an das nämliche Ort zurückkehren, währender Untersuchung alle zur Haupt-

un-

untersuchung nicht gehörige Nebensachen von streitenden Partheien (die entweder durch Spruch schon abgethan sind, oder ad viam iuris gehören) annehmen, sich in Rechnungs- und Mängelsachen einmischen, welche ein blosser Gegenstand der Buchhalterei sind, und erst nach der Finalerledigung der Buchhalterei in streitigen Punkten etwa einer Lokaluntersuchung bedürfen, mit derlei Verzögerungen hingegen die Kommissionsgeschäfte, welche in 14 Tagen, oder 4 Wochen geendiget werden könnten, viele Monate, und iahrweis hinausziehen, wo unterdessen die Geschäfte bei den Landesstellen wegen Abwesenheit der Räthe öfter ins Stecken gerathen; so wird, um hierinn Abhilfe zu schaffen, zur Richtschnur vorgeschrieben, daß über Ansuchen der Lokalkommissionen vorher in einer auser-gerichtlichen Kommission der Fall untersuchet, und sodann über iene Punkte, welche anders nicht abzuthun wären, Lokalkommissarien abgeordnet, denselben die Untersuchungspunkte vorgeschrieben werden, dagegen aber auser diesen sich selbe von allen Nebensachen, so zum Rechtswege gehören, oder von Erörterung der Rechtsstreitigkeiten, enthalten sollen; wie im Widrigen für die mehreren solchergestalt zugebrachten Tage, oder wegen nicht ordnungsmässig vollführter Untersuchung keine Liefergelder zu passiren sind. Wie denn selbe nicht minder von dem Tage der Abreise an, bis zur Zurückkunft über ihre Verrichtung ein ordentliches Protokoll zu führen schuldig sind.

Hofentschliessung vom 17. Wintermonat 1770.

## Nro. 1255.

Den 21. November 1770. Für die Todtenbeschau in Spitälern, Armen- Zucht- und Arbeitshäusern ist nichts abzureichen.

Den Todtenbeschauern ist keine Gebühr oder Numeration von den Beschauen in Zivil- und Militärspitälern, Armen- Zucht- und Arbeitshäusern abzureichen.

Hofdekret vom 21. November 1770.

## Nro. 1256.

Den 24. November 1770. Die Preisverminderung des zu verkaufenden Bleies.

Der vermöge obigen unter Nr. 1239 S. 285 stehenden Patents vom 6. Weinmonats 1770 bestimmte Preis des Bleies wird noch zu mehrerer Erleichterung des Publikum und der Bleifabrikanten, und zwar iederzeit um 30 kr. wohlfeiler hindangelassen.

Patent vom 24. November 1770.

## Nro. 1257.

Den 7. Christm. 1770. Bei Diensterseßung die Kenntniß der Polizei- und Kameralwissenschaften betreffend.

Die tüngsthin und vorwärts unter Nr. 1252 S. 303 befindliche Verordnung wegen der zu den städtischen Bedienstungen künftig erfoderlichen Polizei- und Kameralwissenschaften wird in Ansehung des derselben meistens anklebenden geringen Gehalts dahin erläutert, daß bei Ersetzung derlei städtischer Bedienstungen und sonderlich iener, welche wenigstens 400 bis 500 fl. iährlichen Einkommens abwerfen, in Zukunft allemal auf solche Subiekte, welche nebst den übrigen erfor-

der-

derlichen Eigenschaften die Polizei- und Kammeralwissenschaften erlernet zu haben beweisen können, der vorzügliche Bedacht zu nehmen sei.

## Hofdekret vom 7. Christmonats 1770.

### Nro. 1258.

Den 8. Christm. 1770. Normale wegen der auszustellenden Gesundheitsfehden oder Päße.

Die Vorschrift, welche bei Ausfertigung der Päße für fremde reisende Personen von dem Stadtmagistrat zu beobachten ist, besaget:

1. soll kein derlei Paß ohne vorläufige Vorzeigung eines Erlaubnißzettels des N. De. Regierungspolizeiamts für einen fremden, oder nicht wohlbekannten gemeinen Menschen ausgefertiget.

2. Soll von gedachtem Polizeiamte dem Angeben des Paßwerbers nicht platterdinge Glauben beigemessen, sondern sein eigentliches Vorhaben, Namen, Stand, Ort, wohin er zu verreisen vorgiebt, und die übrigen Umstände nach Möglichkeit untersuchet, und erhoben, auch die Beschreibung der Person genau verfasset, und

3. alles dieses dem Paßbriefe nebst kurzer Einverleibung der Personsbeschreibung beigerücket; deßgleichen weiter

4. sothaner Paß allemal von dem Bürgermeister, und Sindikus der Städte mit Vordruckung des gewöhnlichen Magistratsinsigels eigenhändig unterfertiget, und

5. darinnen die schädlichen Formalien: sich unterwegs alles Bettelns, auser in Klöstern, Spitälern, und Pfarrhöfen, hinweggelassen, statt dessen aber vielmehr, daß sich derselbe aller Orte, ohne Ausnahme, des Bettelns enthalten, auf der gehörigen Strasse verbleiben, und keine Seiten- oder andere seiner vorgesetzten Reise nicht angemessene Wege bei empfindlichster Bestrafung passiren soll, gesetzet, auch endlich

6. den Landgerichten, Obrigkeiten, und Gemeinden in Städten, Märkten, und Dörfern nachdrucksamst eingebunden werden, daß sie einen dergleichen Menschen, wenn er im Betteln oder auf der unrechten Strasse betreten würde, ohne weiters, und ungeachtet seines Paßbriefes anhalten, und mit ihm nach Maaßgabe der Bettlerordnung, und bestehenden Generalien unverschont verfahren sollen.

Wohingegen, soviel es die bekannten, oder sich sonst ihrer Aufführung und Mittel halber wohl legitimirende Personen, welchen ein solcher Paß zu ihrer vorgenommenen Reise dienlich sein dürfte, belanget, es auser der alleinigen Unterschrift des Bürgermeisters und Sindikus, dann der Beidrückung des gehörigen Petschafts, und Anführung ihres Standes, oberwähnter Vorsichten nicht bedarf.

Hofdekret vom 8. Christmonats 1770.

## Nro. 1259.

In Betreff der Seelen- und Häuserkonskripzion wird verordnet, daß zu Erhaltung der Hauszahlen der Eigenthümer auch die Numer einwendig in seinem Hause unter 9 fl. Strafe kenntlich und sichtbar machen, und sothane Hausnumer auch die Beamten bei Strafe des Zweifachen auf das Sift- und Steuerbüchel aufschreiben sollen; wider diejenigen hingegen, so eine Hausnumer freventlich auslöschen, oder unkennbar machen, ist eine ergiebige arbitrarische Geld- und bei Mangel eines Vermögens, eine Leibesstrafe festzusetzen, und von der eingehenden Geldstrafe dem Denunzianten das Drittel zuzuwenden; auch sollen übrigens die Unterthanen den Zunamen wegen der Gründe nicht mehr abändern, sondern ieder den seinigen, der ihm bei der Geburt zukömmt, beibehalten.

Den 15. Christm. 1770. Die Numern der konskribirten Häuser zu konserviren.

Hofdekret vom 15. Christmonats 1770.

## Nro. 1260.

Die bei den Handwerksgesellen übliche Sammlung des Martinitrunkes wird verboten.

Den 15. Christm. 1770. Bei Handwerken wird die Sammlung des Martinitrunkes verboten.

Hofdekret vom 15. Christmonats 1770.

Nro. 1261.

Den 17. Christm. 1770. Wie in den Lizitazionen der Unterschleif der verbotenen Bücher zu verhüten sei.

Die Bücherschätzmeister haben fürhin alle nach Jemandes Hinscheiden vorfindige Bücher ohne Unterschied, sie mögen erlaubt oder verboten sein, in einen Katalog zu bringen, und davon zwei gleichlautende Exemplarien der Bücherzensurskommission um so gewisser zu überreichen, als im Falle, wo herauskäme, daß ein oder das andere in der Verlassenschaft befindliche Buch ausgelassen, oder auf die Seite geräumet worden, oder die bemeldter Zensurskommission eingereichten Kataloge nicht gleichlautend befunden würden, der betroffene Schätzmeister nebst Verlustigung seines Amts unnachsichtlich um 100 Speziesdukaten bestrafet, oder, wenn er solche zu erlegen nicht im Stande wäre, mit einer gemessenen Leibesstrafe angesehen werden würde.

Verordnung Wien vom 17. zufolge eines Hofdekrets vom 8. Christmonats 1770.

Nro. 1262.

Den 20. Christm. 1770. Wegen der Sukzession der Unterthanen im Königreich Böhmen.

In Betreff der Sukzession (Erbfolge) der Unterthanen im Königreiche Böhmen, in Rücksicht des unbeweglichen unterthänigen Vermögens wird entschlossen, daß in Ansehung der ungekauften Gründe, und darauf von der Grundobrigkeit zur Bewirthschaftung angestellten Unterthanen, darinnen keine Erbfolge,

wel-

welche das Eigenthum in des Verstorbenen Wesentlichem voraussetzet, Platz greifen könne. Belangend hingegen die von einem Unterthan eingekauften Gründe, und unbeweglichen Güter; in Ansehung dieser wird die Successio ab intestato bis auf den 10ten Grad der Anverwandtschaft auf Ort und Weise, wie solche Sukzession in den böhmischen Stadtrechten für den Bürgerstand vorgeschrieben ist, als Normale auch für die Unterthanen, iedoch mit folgenden Ausnahmen festgesetzet; daß

1. wenn bei einem eingekauften unterthänigen Grunde besondere Verträge, oder Bedingnisse vorhanden sind, wodurch etwa der Grund, oder das unbewegliche Gut auf gewisse Leiber beschränkt wäre, es noch ferners sein Verbleiben dabei haben soll, weil durch derlei Verträge beiden Theilen, sowohl dem verkaufenden Gutsherrn, als dem kaufenden Unterthan ein Jus quæsitum erworben wird.

2. daß in ienem Falle, wo mehrere Anverwandte im gleichen Grad vorhanden wären, der unterthänige eingekaufte Grund, oder das unbewegliche Gut aber sich nicht zertheilen liesse, ohne die landesfürstlichen und obrigkeitlichen Præstationes (Gebühren) in Gefahr zu setzen, dem Dominio frei stehen soll, den Grund, und das unbewegliche Gut demienigen aus den von gleichem Grade vorhandenen Anverwandten zum Besitz einzuräumen, welchen das Dominium für den besten, und tüchtigsten Wirth befinden würde, den

übrigen aber den Werth ihrer Erbantheile in landesüblichen leidlichen Fristgeldern, oder sogenannten Währungen hinaus zahlen zu lassen.

3. Daß, wenn derienige Anverwandte, den die Sukzessionsordnung in einem eingekauften unterthänigen Grund, oder unbeweglichen Gut betrifft, dem Dominio vorher nicht unterthänig gewesen ist, und sich in dessen Unterthänigkeit nicht begeben wollte, oder könnte, solchenfalls das Dominium nicht gehalten sei, einem solchen, wohl aber dem nachfolgenden Anverwandten, dem diese Hinderniß nicht im Wege stehet, den Grund, und das unbewegliche Gut zu übergeben, und allenfalls, da kein solcher vorhanden wäre, befugt sein soll, den Werth des unbeanheischig gesetzten Grundes oder Guts in Geld hinaus zu zahlen.

4. Daß es bei den in Robotspatenten enthaltenen Kaduzitätsfällen künftighin, wie bisher, sein unabgeändertes Verbleiben haben soll; damit aber auch die Sukzession der Unterthanen im Königreich Böhmen in Ansehung des von einem Unterthan ab intestato zurückgelassenen fahrenden Vermögens fürs künftige festsein möge; als soll auch das fahrende Gut eines verstorbenen Unterthans seinem nächsten Anverwandten bis auf den zehnten Grad inclusive ab intestato auf Art und Weise, wie es die Stadtrechten vermögen künftighin zufallen.

Hofdekret vom 20. Christmonats 1770.

Nro. 1263.

## Nro. 1263.

Bei der Seelenbeschreibung sollen sich iene Unterthanen, welche in den Häusern der Ministers wohnen, bei dem Kreisamte stellen, iene hingegen, welche sich auser gemeldten Häusern aufhalten, werden in loco beschrieben.

Hofdekret vom 22. Christmonats 1770.

Den 22. Christm. 1770. Die Seelenmilitärbeschreibung in der fremden Minister Wohnungen.

## Nro. 1264.

Wegen der von den Dominien gegen ihre Unterthanen verhängt werdenden Zuchthausstrafe wird verordnet, daß, obschon die Obrigkeiten primam instantiam gegen ihre Unterthanen formiren, mithin die erste Erkenntniß in Zivilgebrechen haben, dennoch die Exekuzion nicht eher vollzogen, folglich die kondemnirten Unterthanen in das Zuchthaus nicht eher übernommen werden sollen, bis das Kreisamt von dem Fall vollkommen unterrichtet, und davon daraus die obrigkeitliche Erkenntniß gebilliget worden.

Wobei aber auch dem Unterthan in diesem Fall der Rekurs an die Landesstelle allzeit bevorbleibet.

Hofdekret vom 22. Christmonat 1770.

Den 22. Christm. 1770. Die von Obrigkeiten gegen ihre Unterthanen verhänget werdenden Zuchthausstrafe betreffend.

## Nro. 1265.

Da die Aufrechthaltung der Kontribuenten und förderſamſte Abſtellung aller Prägravazionen einen we-

Den 22. Christm. 1770. Die Kreishauptleute

sollen bei nicht abgestellten Prägravazionen ihres Dienstes entsetzet werden.

wesentlichen Theil der kreisämtlichen Instrukzion ausmachet, und zu deren Beobachtung ieder Kreishauptmann mit Eid und Pflicht verstricket ist, soll auf die Unterlassung dieser ihrer vorzüglichen Amtspflicht die Kassazionsstrafe gegen dieselben toties quoties verhänget werden, so oft ihnen, Kreishauptleuten, bekannt gewesene Beschwerden, welche sie von Amtswegen nicht abgestellet, vorkommen, und befunden worden.

Hofdekret vom 22. Christmonats 1770.

## Nro. 1266.

Den 22. Christm. 1770. Die Jägereihofkommission wird aufgehoben, und, wie sich dießfalls zu achten sei, vorgeschrieben.

Nachdem die in Jägereisachen aufgestellte Hofkommission gänzlich aufzuheben, und sofort die Anliegenheiten, so weit sie in das Judiciale einschlagen, bei der Justitzbankodeputazion künftig zu verhandeln befunden worden; so werden weiter die von gesagter Hofkommission bisher besorgte publica und politica wohin sonderheitlich die Vergütung der Wildschäden, Jägereiroboten, Einhaltung der Jägereiordnungen, und dergleichen gehörten, der böhmisch- und österreichischen Hofkanzlei eingeräumet, wohin also das k. k. Obristhof- und Jägermeisteramt, besonders wenn es auf eine oder andere Verfügungen an die Kreisämter, und Obrigkeiten ankömmt, sich zu wenden hat.

Hofdekret vom 22. Christmonats 1770.

Nro. 1267.

## Nro. 1267.

Den 27. Christm. 1770. In Absicht des obrigkeitlichen Abfahrtsgeldes.

Uiber die Frage wie es in Absicht des obrigkeitlichen Abfahrtsgeldes in Fällen, wenn das Vermögen eines Unterthans mit höchstem Konsens auser Landes gehet, und wenn solches nach einem emigrirten Unterthan dem Fiskus heimfällt, zu halten sei, wird festgesetzt, daß die Obrigkeiten in beiden Fällen, wo entweder ein unterthäniges Vermögen in fremde Länder, durch Erbfälle, oder in andere Wege mit höchstem Konsens auszuführen gestattet, oder bei vorgegangener Emigrazion dasselbe ad fiscum eingezogen wird, eben also, wie in casu exportationis in ein anderes Erbland bei dem in §. 7. des diesfälligen Patents vom 9. September 1769. ausgemessenen Abzugsrecht zu erhalten, dieses iedoch dahin zu erläutern sei, daß, wo für den obrigkeitlichen Konsens und Weglosbrief die Jura dominicalia zu entrichten kommen, solthane Gebührnisse nicht besonders angesetzet, sondern in das 10 prozentige Abfahrtgeld miteingerechnet, dem Fiskus aber an dem übrigen Vermögen sein Recht allzeit vorbehalten werden soll.

Uibrigens hat es in der Hauptsache bei der Patentsanordnung vom Jahre 1769 sein Verbleiben.

Patent Böhmen vom 27. Christmonats 1770.

1771.

Nro. 1268.

Den 5. Ján. 1771. Neuiahrsgeschenke, besonders den Apothekern, um sie den Medizis abzureichen, wird verboten.

Neuiahrsgeschenke werden überhaupt, besonders den Apothekern den Medizis einige abzureichen, verboten.

Verordnung in Oestreich den 5. und in Gräz vom 16. Jäner 1771.

Nro. 1269.

Den 10. Ján. 1771. Festsetzung des Zahlungstermins des zu entrichtenden geistlichen Erbsteueräquivalents.

Der Zahlungstermin des zu entrichtenden geistlichen Erbsteueräquivalents wird in Zukunft auf den letzten September ieden Jahres festgesetzt, und dabei befohlen, daß nach Verflieſſung erstgedachten Termins in Ansehung des dieſsfalls zu bewirkenden Pönale nach dem §. 10. des Patents mit der Exekuzion ohne Nachsicht vorgegangen werden soll.

Hofdekret vom 10. Jäner 1771.

Nro. 1270.

## Nro. 1270.

Es wird gesammten Kreisämtern mitgegeben, bei künftiger Kundmachung der ihnen zukommenden Verordnungen nichts eigenwillig beizusetzen, sondern nach dem Inhalt vorzugehn, und in Zweifelsfällen sich zu belehren, ohne erst die Kundmachung aufzuhalten.

Verordnung in Böhmen den 11. Jäner 1771.

Den 11. Jän. 1771. Bei Kundmachung der Verordnungen haben die Kreisämter nichts eigenwillig beizusetzen.

## Nro. 1271.

Bei einer vorgefallenen Lokaluntersuchung sind unter andern Beschwerden von Seiten der Unterthanen auch iene hervor gekommen, daß, wenn ein Bauer seinen verheuratheten Sohn bei sich habe, welcher ihm zugleich Knechtsdienste leistet, ein solcher verheuratheter Sohn entweder die Robot wöchentlich durch einen Tag verrichten, oder aber die Robot bezahlen müsse, folglich gleichsam als ein Innmann betrachtet werde.

Da aber die bei Bauern dienenden Knechte zu Leistung einer derlei Robot nicht gehalten sind, folgbar mit einem Innmann keinen Zusammenhang haben; so wird hiemit befohlen, daß von nun an dieser Mißbrauch, nach welchem die bei ihren Eltern Knechtsdienste verrichtenden verheuratheten Söhne als Innleute gehalten, und zu einem Tage wöchentlicher Robot, oder Bezahlung in Geld verhalten werden, unter sonst

Den 11. Jän. 1771. Die Robot der bei ihren Eltern Knechtsdienste verrichtenden Heurathssöhne betreffend.

zu gewärtigender schärfster Ahndung alsogleich abgestellet werde.

Patent in Böhmen den 11. Jäner 1771.

## Nro. 1272.

Den 12. Jän. 1771. In wie weit die Kommerzianten als Wollenstrumpfstriker, Lein- und Tuchweber- Posamentirer- Kirschner- und Bleichmeister mit ihren Söhnen und Gesellen von der Militarstellung befreiet sein.

Kraft des gleich bei Einleitung des Konskripzionsgeschäfts ergangenen Normals, sind die Wollenstrümpfstricker, Lein- und Tuchweber- Posamentier- Kirschner- und Bleichmeister mit ihren Söhnen, Gesellen und Jungen, als Kommerzianten, von dem Militärstande befreiet, folglich als von der Rekrutirung eximirte Leute erkläret worden.

Da es sich aber währender Konskripzionsoperazion hie und da veroffenbaret hat, daß es unter diesen derlei Gattungen Leute gebe, womit ganze Dorfschaften angefüllet sind, auch solche dem Kommerzium zu sehr wenigem Behufe dienen, so können diese nicht unter die Zahl der Kommerzianten gerechnet werden.

Daher denn in Ansehung der vorerwähnten Kommerzianten hiemit zur Regel bestimmet wird, daß:

1. iene Leinweber, welche angesessene Leute sind, und nur in den erübrigten Stunden sich mit derlei Arbeit beschäftigen, und so ebenfalls

2. die sämmtlichen Strumpfstricker von solcher Art, gleich den übrigen angesessenen Unterthanen behandelt, folglich nur der Hausvater und der Grunderbe unter die Exemten gesetzet, wenn sie aber keine

Grün-

Gründe haben, wie andere unangesessene Familien angesehen werden; dahingegen

3. alle übrige sowohl zünftige als unzünftige Lein- und Kunstweber, welche auf gezogenen Stühlen arbeiten, nicht minder dergleichen Strumpfwirker und Tuchmacher, sammt ihren Gesellen und Jungen, welche das Gewerb bei Meistern oder in Fabriken treiben, und in beständigem Verlage stehen, von der ständischen Uibergabe zum Militär befreiet sein sollen; und weil richtig ist, daß zu den Kommerzialgewerken, die vorsichtige Einrichtung gehöre, daß die Arbeiten von Kindheit an bis an ihr Alter bei einer beständigen Uibung verbleiben müssen, so folget von selbsten, daß, wenn

4. eines dergleichen eximirten Kommerzianten Sohn, Gesell, oder Junge dabei nicht verbleibet, sondern sich zu einem andern Stand oder Nahrung begiebt, so Einer unter die Eximirten nicht mehr zu zählen sei, weil er für das Kommerzium schon verlohren ist.

5. Sollen die Posamentirer und Kirschner nur dann unter die Kommerzianten, mit ihren Söhnen, Gesellen, und Jungen gerechnet werden, wenn selbe entweder zunftmässig, oder bei Fabriken arbeiten, und in Städten ansässig sind; dahingegen sind

6. die gemeine Bändermacher, und die Bauerkirschner dem Gewehrstande nicht zu entziehen.

7. Sollen die Leinwand- und Garnbleichmeister, wenn solche mit Peichern und Kesselknechten arbeiten,

mit diesen und ihren Söhnen, so sich hierzu abrichten lassen, unter die exempten Kommerzianten gesetzet sein; sodann

8. iene Bleicher, so nur Hausbleichen besitzen, wie auch alle Garnsammler als angesessene Bauern betrachtet werden; wenn sie aber keine Gründe haben, sind selbe wie andere unangesessene unterthänige Familien anzusehen.

Hofentschliessung Wien vom 12. Jäner 1771.

## Nro. 1273.

Den 16. Jän. 1771. Die Konstituirung der Salz- Tabak- und sonstigen Schwärzer betreffend.

Wider die Schwärzer, und zu deren Konstituirung, soll sowohl den Salz- Tabak- als Zollbeamten, durch Beigebung des nächsten besten Beamten oder Magistratualen ex gremio, beigestanden werden, ohne Rücksicht, ob der Schwärzer von dieser oder iener Jurisdikzion sei.

Verordnung Gräz vom 16. Jäner 1771.

## Nro. 1274.

Den 18. Jän. 1771. Schrötte und Bleifabrikaten einzuführen ist verboten.

Unter der schon verbotenen Einfuhr des fremden Bleies, sind auch die Schrötte, und andere Bleifabrikate begriffen.

Hofdekret vom 18. Jäner 1771.

## Nro. 1275.

## Nro. 1275.

Die bei den k. k. Jägern befindlichen Jungen sollen nicht als exempt angesehen, sondern nach ihrer Geburt, Leibesbeschaffenheit, oder sonstigen Qualifikazion beschrieben werden.

Den 19. Jän. 1771. Die Jungen der k. k. Jäger sind nicht als exempt anzusehen.

Verordnung in Böhmen vom 19. in Folge einer hofkriegsräthlichen Entschliessung vom 12. Jäner 1771.

## Nro. 1276.

Da auf eine bei dem Versatz- oder Leihamte für versetzte Preziosen erliegende Forderung Verbot gemacht werden wollte; hingegen bei diesem Pfand- oder Leihamte auf versetzte Pfänder, oder sonst haftende Gelder, um so weniger von Jemand ein Verbot angenommen werden kann, als eines Theils das Institut selbst die Verschweigung des Eigenthümers erheischet, und anordnet; andern Theils aber auch die Pfänder unter fingirten Namen dahin gegeben werden, und die Verbotsannehmungen, sowohl wegen der bevor sicher zu stellenden höhern Amtsinteressen, dann der zur Verfallzeit festgesetzten öffentlichen Feilbietung, als auch nicht wohl auszuweichenden besondern Aufbehalts, oder endlich gar der bevorstehenden Verrechnung sich von selbst für un-

Den 22. Jän 1771. Auf versetzte Pfänder, oder sonstige haftende Gelder wird bei dem Versatzamte kein Verbot angenommen.

thunlich darstellet: so wird solches zur Richtschnur bekannt gemacht.

Verordnung in Böhmen vom 22. Jäner 1771.

## Nro. 1277.

Den 24. Jän. 1771. Die Todesankündigung oder Aussetzung eines Delinquenten betreffend.

Die Todesankündigung eines Delinquenten hat insgemein dergestalt zu geschehen, damit vor der Aussetzung desselben bis auf den Richttag lauter Werktage aufeinander folgen, für jenen Fall aber, wenn eine erhebliche Ursache zu schleuniger Vollstreckung des Todtesurtheils unterwaltet, wird verordnet, daß nämlich, obschon in Ansehung eines zum Tode aufgesetzten Delinquenten sowohl der Todankündigungs- als der Richttag allemal auf einen Werktag zu bestimmen ist, gleichwohl die dem armen Sünder zu seiner Vorbereitung zum Tode beigelassene Zwischenzeit einen Sonn- oder Feiertag einschliessen möge; in solchem Falle aber das sonst von Aussetzung bis zum Richttage aushängende rothe Tuch durch den hierunter kommenden Sonn- oder Feiertag einzuziehen sei.

Hofentschliessung vom 24. Jäner 1771.

## Nro. 1278.

Den 28. Jän. 1771. Jurisdiktionsvor-

Wegen der in Anbetracht der dem Capellanatui Campestri, respectu der Militiæ vagæ, oder des ad vagas belli operationes bestimmten Personalis, zustehen-

den

den geistlichen Jurisdikzion von Zeit zu Zeit sich ergebenen Irrungen, welche hauptsächlich aus dem gerechten Anstande, ob dieses, oder jenes Individuum ad Militiam vagam, oder ad stabilem gehöre, entsprungen sind, ist zu einsweiliger Beseitigung solcher Differenzien unterm 6. April 1754. — welches Gesetz im zweiten Bande Seite 342. unter dem Nro. 338. zu finden ist, — ad interim, und provisorio modo zur Richtschnur vorgeschrieben worden, daß die Capellani Castrenses bloß allein über jene Militarpersonen, so unmittelbar zu den beweglichen Regimentern gehörig sind, die geistliche Jurisdikzion ausüben, alle übrige Militarpersonen hingegen, ohne Weiteres den Episcopis ordinariis, & locorum Parochis in subsidium überlassen sein sollen.

Schrift in Ansehung der Feldkapläne, welche Personen ad Militiam vagam und welche ad Militiam stabilem gehören.

Da nun aber diese Jahre her das Militär in eine von der vorigen unterschiedene Verfassung gesetzt worden, und mehrmal dießfälliger geistlichen Jurisdikzion halber Zwistigkeiten entstanden sind; so wird, zu künftiger Abhaltung und Unterbrechung aller dergleichen Irrungen, festgesetzt, daß die Capellani Campestres in Anbetracht des sub Lit. A. nachfolgenden Verzeichnisses, ad militiam gehörigen Personals die geistliche Jurisdikzion, in Taufen, Kopulazionen, Begräbnissen und sonstiger Administrirung der heiligen Sakramente zu exerziren; dahingegen die Herren Ordinarien oder Ortspfarrer sothane Jurisdikzion in Absicht des sub Lit. B. angeschlossener Konsignazion

ausgewiesenen ad Militiam stabilem gehörigen Personals auszuüben haben sollen, wornächst weiters verordnet wird, daß nach Vorschrift des gedachten interimal normalis von 1754. die Herren Ordinarien und Ortspfarrer auf den Fall, wo der Capellanus Castrensis nicht so leicht zugegen sein kann, in Hinsicht auf die der Jurisdikzion des Capellani Campestris unterstehenden Personen die Jurisdikzion, iedoch nur in Subsidium, auszuüben befugt, wie auch solchenfalls die Pfarrer nicht anders, als mit vorläufiger Erlaubniß des Regiments, und dessen Kaplans einen Sponsum militarem cum Sponsa civili zusammen zu geben, berechtiget, hiernächst auch dieselben in Administrirung der Sakramente, und bei andern derlei Funkzionen die Jura Stolæ nach der bei den gesammten Regimentern, auf höchsten Befehl bereits eingeführten, und durch wiederholtes normale de Anno 1754. bestättigten Stolordnung ebenfalls zu beobachten gehalten sein sollen.

Hofdekret Wien vom 21. Jäner 1771.

## Lit. A. Status derjenigen, die ad militiam vagam gehören.

1. Sämmtliche in den Ländern kommandirende Generale, und deren Domestiken, in so lange selbe bei ihnen in Diensten stehen, alle Festungskommandanten mit ihren subalternen Offizieren, weiters, der angestellte, und besoldete Militärkaplan, die Feldmedizi, Stabschirurgi, und Apotheker.

2. Die in den Ländern bestellten Patres compestres superiores.

3. Der große und kleine Generalstaab.

4. Alle sowohl in den Ländern wirklich dienende, als dermal zwar nicht angestellte, iedoch zur Dienstleistung im Felde vorbehaltene Generale.

5. Alle Regimenter und Militärkorps, sie mögen in Kasernen, oder bürgerlichen Häusern sein, und entweder in Corpore beisammen stehn, oder zertheilet liegen.

6. Das Militärverpflegsamt.

Als: Amtsräthe.
Sekretäre.
Konzipisten.
Registratorsadiunkten.
Kanzellisten.
Revisore.
Kalkulatoren.
Ingrossisten.
Ober- und Unterintendenten.
Verpflegskommissäre.
Verpflegsmagaziniere.
Verpflegsfouriere.

7. Die Feldkriegsexpedizion.

Benanntlich:
Kanzleidirektor.
Sekretäre.
Registratoren.
Konzipisten.
Kanzellisten.
Aktzessisten.
Kanzleidiener.

8. Das Feldkriegskommissariat

als:
Generalkriegskommissarius.

Obristkriegskommissarius.
Sekretäre.
Konzipisten.
Registratoren.
Expeditoren.
Expeditorsadjunkten.
Buchhalter.
Vizebuchhalter.
Kanzellisten.
Akzessisten.
Kanzleidiener.
Fouriere.
Oberkriegskommissarien.
Feldkriegskommissarien.
Kommissariatsoffiziere.

9. Das Fuhrwesen.

als:

Direktor oder Kommissarius.
Verwalter.
Kassier.
Offizier.
Fourier.
Geschirrschreiber.
Ober- und Unterfeldscheerer.
Roßarzt.
Ober- und Unterwagenmeister.
Schneiderm.
Gesellen.
Wagnerm.
Gesellen.
Stallmeist.
Gesellen.
Riemermeist.
Gesellen.
Ord. Knechte.

NB. Wobei zu bemerken ist, daß diese Handwerksleute keine bürgerlichen sind, sondern unmittelbar, in Militärsold stehen, welches auch von den Nachkommenden so zu verstehen kömmt.

10. Die Feldkriegskasse; benanntlich:

Feldkriegskassier, und Schreiber.
Kontrolor.
Kassieoffiziere.
Akzessisten.

11. Das Feldpostamt und zwar

Feldpostmeister.
Postoffiziere.
Amtsdiener.
Postillon.
Estaffeten.
Feldkouriere.

12. Feldkriegsauditoriatamt.

Generalauditorlieutenant.
Gerichtschreiber.
Trabant.
Generalgewaltiger.

Profoslieutenant.
Freimann.
Stöckelknecht.

13. Das Ingenieurkorps.

Generalprodirektor.
Oberster.
Oberstlieutenant.
Oberstwachtmeister.
Haupleute.
Oberlieutenante.
Unterlieutenante.
Kondukteure.
Kadetten.
Auditor.

14. Das Sappeurkorps.

Oberst, als Kommandant.
Hauptleute.
Oberlieutenante.
Unterlieutenante.

15. Der Pontonsstand, als:

Feldschiffbruckoberstlieutenant.
Bruckhauptmann.
Brucklieutenant.
Bruckschreiber.
Bruckschiffverwahrer.
Feldwäbel.
Fouriere.
Korporale.
Tambour.
Zimmerleute.
Bruckpantoniere.
Bruckboutknecht.
Wasserer.

Das dazu gehörige Fuhrwesen.

Offiziere.
Fouriere.
Wagenmeister.
Oberknecht.
Schmiedmeister.
Gesellen.
Wagenmeister.
Gesellen.
Stallmeister, und Gesellen.
Riemermeister, und Gesellen.
Geschirrknecht.
Pontonkarrenknecht.

16. Das Schiffarmement, als:

Oberstlieutenant.
Oberstwachtmeister.
Hauptleute.
Lieutenante.
Materialverwalter.
Baumeister.
Ober- und Unterbootsmann.
Quartiermeister.
Polter.

Zimmerleute.
Matrosen.

17. Die Feldartillerie, benamtlich:

Generalfeldmarschallieuten.
Generalwachtmeister.
Oberster.
Oberstlieutenant.
Oberkriegskommissarius.
Zeuglieutenant.
Stuckhauptmann.
Auditor.
Kassier.
Oberadiutant.
Sekretär.
Zeugwärter.
Oberfeuerwerksmeister.
Quartiermeister.
Feldkaplan.
Oberpetardier.
Alter Feuerwerker.
Junger Feuerwerker.
Wegbereuter.
Bruckmeister.
Fourlere.
Fourierschützen.
Zeugschreiber.
Proviantschreiber.
Feldscheerer.
Büchsenmeister.
Korporal.

18. Das Feldzeugamt.

Zeugdiener.,
Pulverhüter.
Untergeschirrmeister.
Bindermeister und Gesellen.
Oberwagenmeister.
Wagenmeister und Gesellen.
Stallmeister und Gesellen.
Zimmermeister.
Handlanger.
Korporal.
Wagenbauer.
Tambour.
Profos mit den Seinigen.

19. Die Minieurskompagn.

Minieroberhauptmann.
Hauptleute.
Lieutenante.
Feldwäbel.
Miniermeister.
Korporale.
Alter Minier.
Junger Minier.
Miniertambour.

20. Die

20. Die Roßpartheien, als:
Oberwagenmeister.
Geschirrmeister.
Geschirrschreiber.
Roßarzt.
Wagenmeister.
Geschirrknecht.
Stuckknecht.

21. Die Militärökonomiekommission.
Oberstlieutenant.
Oberstwachtmeister.
Hauptleute.
Lieutenante.
Rechnungsführer.
Fouriere.
Feldscheerer.
Feldwäbel.
Führer.
Korporal.
Gefreite.
Gemeine.

Professionisten, die unmittelbar Militares sind.
Schuster.
Schmied.
Kirschner.
Bindelmacher.
Riemer.
Gürtler.
Klampferer.
Kupferschmied.
Tischler.
Zimmerleute.
Büchsenmacher.
Binder.
Gelbgiesser.
Lakierer.
Hutmacher.
Schlosser.
Ringelschmied.
Maurer.
Schleifer.

22. Dieienigen, die unmittelbar zu künftigem Feldkriegsdienste erzielet, unterrichtet, und unterhalten werden, als:
Ingenieurschule.
Neustädterakademie.

23. Deutsche und hungarische Noble Garde.

24. Die 3 Invalidenhäuser.

## Lit. B. Status desjenigen Personalis, so ad militiam stabilem gehört.

1. Die beständigen Garnisonsmedizi, oder iene, die nach geendigtem Kriege in einem Orte sich seßhaft machen, und die Praxin exerziren, welches auch auf die Chirurgen und Apotheker, so das Bürgerrecht nehmen, zu verstehen ist.

2. Die hier fixirten Invaliden bei dem hiesigen Hausartilleriekorps, als:

Amtsrath.
Sekretär.
Konzipisten.
Expeditoren.
Kanzellisten.
Akzessisten.

3. Der Zeuglieutenantsstaab, als: der sich stets hier befindliche Zeuglieutenant.
Stuckhauptmann.
Oberfeuerwerkmeister.
Zeugwarter.
Amtschreiber und Diener.
Feuerwerker.
Stuckverschneider.
Gtessereiweseninspektor.
Büchsenmeister.
Korporal.
Schmiedmeister und Gesellen.
Schlossermeister und Gesellen.
Tischlermeister und Gesellen.
Blattenmeister und Gesellen.
Wagenmeister und Gesellen.
Büchsenmachermeist. und Ges.
Bindermeister und Gesellen.
Zimmermeister und Gesellen.
Stuckgiesser.
Händlanger.
Zeugdiener.
Thorwärter.
Nachtwächter.

4. Das Zeugzahlamt.
Zeugzahlmeister.

5. Die Arsenalamtsbedienten, als:
Verwalter.
Tischlermeister.
Zimmermeister.
Schmiedmeister.

Portier.
Wachübergeher.
Wächter.

6. Das Oberstschiffamt, Von diesem wird der Schiffamtsoberstlieutenant Freiherr v. Nipphe, der ad militiam vagam gehörig ist, ausgenommen. Die übrigen Beamten gehören ad Militiam stabilem, als:
Schiffamtsverwalter.
Offizier.
Schreiber.
Schoppemeister.
Stallknecht.
Wächter beim Schiffamt.
Detto bei der Fahnstange.

7. Die Fortifikazionsbeamten als:
Bauverwalter.
Bauschreiber.
Materialschreiber.
Schanzschreiber.
Bauamtschreiber.
Rechnungsführer.
Oberschanzkorporale.
Mauermeister.
Schlossermeister.
Zimmermeister.
Ziegelmeister.
Mauerpolier.
Zimmerpolier.
Maler.
Kompaßmacher.
Tischler.
Schlosser.

8. Militärökonomiekommission: die bei den Oekonomiekommissionen arbeitenden bürgerlichen Gesellen.

9. Alle Pensionisten, ob sie schon vorhin Militares gewesen sind.

10. Die Wittwen, Pupillen.

11. Die Garden unter dem Feldmarschall Grafen von Kolloredo.

12. Die k. k. Arziere.

Nro. 1279.

Den 26. Jäner 1771 Die Zinnarbeiter gehören unter die Kommerzialprofessionisten.

Die Zinnarbeiter sind in sämmtlichen deutschen Erbländern von den Polizeiprofessionisten abzusöndern, und der Kommerzialbehörde zu unterziehen.

Hofdekret Wien vom 26. Jäner 1771.

Nro. 1280.

Den 26. Jäner 1771 Das Infelgeld von Unterthanen abzufordern und die Grabstätte nach der Verlassenschaft zu taxiren, wird verboten.

Den geistlichen Stiften wird verboten, von den Unterthanen bei neuen Prälatenwahlen das sonst üblich gewesene Infelgeld abzufordern, oder bei den Stiftspfarren auf dem Lande die Konduzirung der Leiche, und Grabstätte nach Proporzion der Verlassenschaft zu taxiren.

Hofdekret vom 26. Jäner 1771.

Nro. 1281.

Den 21. Jäner 1771 Die Straferläuterung wider die bei einer Pest die Kontumaz übergehenden Personen.

Bei Gelegenheit einiger wider mehrere Sanitätsprävarikanten abgeurtheilten, und anher eingeschickten Inquisizionsprozesse wird der Verstand des 4. 5. und 7. §. des erflossenen Strafgesetzes de Anno 1766 — so im 6. Bande Seite 113 weitläuftiger zu finden ist — dahin erläutert, daß nämlich gemeldeter §. 7. von dem Fall einer kundbar vorhandenen Pest, der §. 4. und 5. aber von glatten, einer Kontumazsperre unterliegenden Umständen und Zeiten rede. Wenn Jemand

mand aus einem von der Pest notorisch infizirten Orte mit Umgehung der Kontumaz in die k. k. Erblande einschliche, so werden desselben Mithelfer, Aufnehmer, Vertuscher, ꝛc. mit der in dem §. 7. erklärten Todesstrafe beleget; wenn aber einem, aus einem von der Pest notorisch nicht infizirten, iedoch des Verdachts halber ausgeschlossenen Orte heimlich Ubertretenden gleiche Hilfe geleistet wird, soll die in den §. 4. und 5. enthaltene Strafe Platz greifen.

Hofdekret Wien vom 31. Jäner 1771.

## Nro. 1282.

Den 1. Hornung 1771 Die Jahrmarktsverlängerung einzustellen.

Die Verlängerung der Jahrmärkte zu Einbringung der Sonn- und gebotenen Feiertage, wird abgestellet, weil selbe nicht nur dem Kommerzium in verschiedenen Rücksichten nachtheilig, sondern auch mit dem in der Wechselordnung ausgemessenen Zahlungstermin nicht wohl übereinstimmend befunden worden; und hat es hierinmfalls lediglich bei der ausgemessenen Marktzeit zu verbleiben.

Verordnung Laibach vom 1. Hornung 1771.

## Nro. 1283.

Den 2. Hornung 1771 Die Supererogate statt baaren

Zu Erleichterung des Kontribuzionals wird verwilliget, daß die unterthänigen Supererogate, in soweit sie noch in den ersten Händen der Unterthanen

sich

Geldes in der Kontribuzion anzunehmen.

sich befinden, statt baaren Geldes in der Kontribuzion angenommen werden mögen, wobei sich von selbst versteht, daß, wenn das abgegebene Papier den Betrag der zu entrichtenden Kontribuzion übersteiget, der Uiberschuß den Kontribuenten keinerdinge baar herausgezahlet, sondern dieser mehrere Betrag auf die künftige Schuldigkeit angerechnet, und anticipando entrichtet werden möge.

Hofreskript Wien vom 2. Hornung 1771.

Nro. 1284.

Den 4. Hornung 1771. Keine neue Fabrike ohne Hofbewilligung zu errichten.

Es soll in Hinkunft keine neue Fabrike in den gesammten Erblanden ohne höchste Bewilligung, welche durch die Behörde anzusuchen ist, errichtet werden.

Hofdekret vom 4. Hornung 1771.

Nro. 1285.

Den 14. Hornung 1771. Welche Novizen von der Ordensgelübdablegung ausgenommen sein.

Die in den allseitigen Klöstern befindlichen vor dem 1. Novemb. 1770 dahin eingetretenen Novizen, sind von der wegen Verschiebung der Ordensgelübdablegung unterm 17. Oktober des nämlichen Jahres erlassenen Verordnung — so im 6. B. S. 294 zu finden — ausgenommen; welche Ausnahme sich jedoch keineswegs auf diejenigen zu erstrecken hat, welche nach dem 1. Novemb. 1770 in die Klöster aufgenommen worden, oder noch dahin eintreten würden.

Hofentschliessung Wien vom 14. Hornung 1771.

Nro. 1286.

## Nro. 1286.

Die gesammten Landeseinwohner werden vor dem Genusse des Stiefmutterkorns gewarnet.

Verordnung in Böhmen vom 18. Hornung 1771.

Den 18. Hornung 1771. Landeseinwohner werden vor dem Gebrauche des Stiefmutterkorns gewarnet.

## Nro. 1287.

Aus Gelegenheit einer, wider einige in Steiermark auf Tabakpostirung stehenden kommandirten Soldaten, in Ansehung des Gottesdienstes vorgekommenen Beschwerde wird erinnert, daß die bestehenden Befehle bereits mit sich brächten, daß die Regimenter dafür sorgen, und die Regimentsgeistlichen mit den Pfarrern der Ortschaften sich in die Korrespondenz setzen, diese aber darauf sehen sollen, damit die auswärts kommandirte Mannschaft sowohl dem Gottesdienst, als der Andacht genau abwarte, mithin daraus die Folge schon von selbsten entspringe, daß zwar in Ansehung dergleichen von den Regimentern abwesend befindlichen Leute für die Zeit der Detachirung von den Regimentskaplänen die Jurisdikzion an die vicarios locorum delegiret, nicht aber von den letztern jure proprio exerziret werden könne.

Die geistliche Jurisdikzion der Regimentskapläne wird an die Ortsvikarien über die auf Kommando stehenden Soldaten delegiret.

Hofentschliessung vom 2. März 1771.

## Nro. 1288.

## Nro. 1288.

Den 2. März 1771. Die Jurisdikzion über die aus dem Militär austretende Offiziere.

Zu Behebung der Anstössigkeiten, die sich in Ansehung der Jurisdikzion über die aus dem Militär austretenden Offiziere öfters ergeben, wird hiemit zur künftigen Richtmaaß festgesetzt, daß nur iene aus der Dienstleistung durch Konvenzion oder Quittung anstretende Offiziere, welche entweder einen Gnadengehalt geniessen, oder denen ihrer Verdienste halber die Uniform und die Militärehrenzeichen zu tragen gestattet ist, der Militär- alle übrigen aber der Provinzialiurisdikzion unterworfen sein.

Hofdekret Wien den 2. März 1771.

## Nro. 1289.

Den 7. März 1771. Bei ieder Kirche sind Todtenkammern zu errichten.

Es sollen auf dem Lande hölzerne Todtenkammern zu Aufbehaltung der todten Körper durch die vorgeschriebenen zweimal 24 Stunden bis zu ihrer Bestattung, bei ieder Kirche errichtet werden.

Hofdekret vom 7. März 1771.

## Nro. 1290.

Den 27. März 1771. Die Bestimmung des Merkantilinteresse.

In Ansehung des Merkantilinteresse wird für die in gesammten deutschen Erbländern bestehenden Handlungsplätze bis letzten Februar 1773. gestattet, von Darlehn auf trockne Wechselbriefe, deren Zahlungster-

termin nicht über 6 Monate zu laufen hat, ein Interesse von 8 Prozenten einschlüßlich zu bedingen, und mit der in dem Patente vom 1. Mai 1766. -- so im 5. Band S. 32 zu finden ist -- den Merkantilwechseln, eingestandenen Begünstigung tenenfalls genieſſen: wenn

1. der Wechsel lediglich zwischen Kauf- und Handelsleuten, Fabriken, Fabrikanten und Juden läuft, folglich kein Partikular, weder als Darleiher, noch als Akzeptant, oder Zahler dabei eintritt.

2. Wenn der Wechsel über die 6 monatliche Zeit nicht verlängert, oder umgeschrieben, auch

3. das Darlehen mit keiner speziellen Hipothek, oder Unterpfand (dasselbe mag in dem Wechsel ausgedrückt sein oder nicht) auser in Waaren sicher gestellet, und bedecket worden, welches alles auch von dem Einlösen der Wechselbriefe von einem Dritten zu verstehen ist, massen, wenn in dem einen oder andern Fall eines von den bisher angemerkten Bedingnissen ermangeln sollte, die Vorschrift der angeführten Patente vom Jahre 1766. und 1768. Statt zu greifen hat.

Hofdekret vom 27. März 1771.

## Nro. 1291.

Die Militärproviantmehltransportfuhren sollen nicht mit 10, sondern mit 8 N. De. Zentnern beladen werden, und keine andere Zahlung dafür als a 10 kr. vom Pferd und der Meile geschehen.

Den 4. April 1771. Die Ladung der Militärproviantmehltransportfuhren.

Verordnung in Böhmen vom 4. April 1771.

## Nro. 1292.

Den 6. April 1771. Den Handwerkern in der Warasdinermilitärgränze wird ein Zunftprivilegium ertheilet.

Den gesammten Handwerkern in der Warasdinermilitärgränze wird ein Zunftprivilegium und Artikelbrief auf die Art, wie solcher den Sklavonischen und Karlstädtergränzhandwerkern ehedem angediehen ist, dergestalt ausgefertiget, daß gedachte Warasdinergränzhandwerker überhaupt und insgesammt für eine privilegirte vereinigte Zunft angesehen, allen andern in den Erblanden privilegirten Meistern, Handwerkerzünften und Innungen gleich geachtet, und nicht nur die in bemeldtem Generalat auf Arbeit gestandenen Fremden, sondern auch die dort Landes freigesprochenen einheimischen Gesellen aller Orte ohne Anstand weiters gefördert, und der gewöhnlichen Handwerksbenefizien theilhaftig werden mögen. Die hierländigen Handwerkszünfte haben daher den aus der Warasdinergränitz auswandernden, oder daselbst freigesprochenen Gesellen mit gedeihlichem Vorschube zu begegnen.

Hofdekret Wien den 6. April 1771.

## Nro. 1293.

Den 8. April 1771. Die Ausfuhr der Hasenbälge betreffend.

Der Einkauf der Hasenbälge soll Jedermann freistehen, und ist hierauf kein Preis bestimmet, iedoch soll die Ausfuhr dieses Materials in fremde Länder so lange, als sich kein wohlfeiler Preis derselben ergiebt,

giebt, verboten, und kein Paß darauf ertheilet werden. den Juden, welche an Orten, so nicht 3 Meilen von den fremden Gränzen entfernet sind, wird, Niederlagen oder Magazine von Hasenbälgen zu halten, verboten, und sollen solche dem Kommerzialinspektor angezeiget werden.

Wie Juden die Hasenbälge in Niederlagen aufbehalten dürfen.

Zu Verhütung des Ausschwärzens, gehet dieser Befehl auch dahin, daß in dergleichen nicht drei Meilen von den Gränzen entlegenen jüdischen Niederlagen auf dem Lande, bei Strafe der Konfiskazion, nicht über ein Schock gesammelt und aufbehalten, sondern ein dießfälliger Uiberfluß entweder an die Hutmacherfabrikanten, oder nach Prag geliefert werde.

Hofdekret Wien vom 8. April 1771.

## Nro. 1294.

Den 17. April 1771. Das Goldgewicht betreffend.

Um das richtige Gewicht der Goldmünzen zu beobachten, wird nicht nur die Wienermark in das genaueste Verhältniß mit der Köllner zu setzen befohlen, dergestalt, daß sechs Köllner gerade fünf Wienermarken ausmachen, sondern auch den Münzämtern aufgetragen, sich weder in der Ausmünzung, noch Einlösung des Goldes und Silbers eines andern Gewichts, als des erwähnten, von den Zimentirungsämtern in der vorgeschriebenen Form verfertigten, und gehörig bezeichneten Markgewichts zu gebrauchen; wie denn auch solches überhaupt von allen mit Gold und

Silber in den gesammten Erblanden Handeltreibenden beobachtet werden soll.

Auserdem wird verordnet, daß ein mit der Wienermark vollkommen übereinstimmendes Dukatengewicht nach der Schwere eines einfachen Dukaten von 60 Gran hergestellet, dem Dukatensteine eine runde Form mit einem Knopfe zu Vermeidung der Abwetzung gegeben, der Dukatenstein von dem sogenannten Mandeldukatengewicht aber, welches bloß durch den Gebrauch eingeführet, und etwas zu leicht befunden worden, vollends abgeschaffet, vom 11. Juli des laufenden Jahres an eben sowohl, als seiner Zeit die Einsetzgoldgewichte auser Uibung in den gesammten Erblanden gesetzet, folglich das in dem Patente vom 23. März den vollwichtig ausgeprägten Goldmünzen für die tägliche Abnutzung eingestandene Remedium von einem Dukaten Grän, nach keinem andern, als nach dem von den Zimentirungsämtern gehörig bezeichneten Dukatengewichte zu lassen sei.

Patent vom 17. April 1771.

Nro. 1295.

Den 19. April 1771. Die Besitzer eines Bauernguts können der Militärdienste entlassen werden.

Die in der Eigenschaft, als wirkliche Besitzer eines Bauernguts, oder als deren einzige Söhne oder Töchtermänner, oder auf eine andere erweisliche Art unentbehrlichen Leute, sind der Militärdienste zu entlassen.

Hofreskript vom 19. April 1771.

Nro. 1296.

## Nro. 1296.

Den Kupferschmieden wird die Verzinnung mit reinem Zinne anbefohlen.

Hofdekret vom 20. April 1771.

Den 20. April 1771. Kupferschmieden wird die Verzinnung mit reinem Zinne verordnet.

## Nro. 1297.

Nachdem aus dem gläzischen Gebiete bisher nur eine einzige Kommerzialstrasse, und zwar mit dem Einbruch über Nachod in Böhmen ausgemessen ist, und den Transitozügen, welche aus den gläzischen Orten, Habelschwerd und Mittelwalde durch Böhmen mit verschiedenen Gütern sich begeben, nach der Lage dieser gläzischen Orte ein grosser Umtrieb und Beschwerlichkeit bis zum Einbruch auf Nachod verursachet wird: so wird noch eine Kommerzialstrasse aus der Grafschaft Glatz in und durch Böhmen mit dem Einbruch über die Zollstazion Bazdorf, und sofort durch Reichenau nach Königgrätz eingerichtet, nicht minder aus der nämlichen erstgedachten Grafschaft eine anderweitige Strasse über Niederlipka nach Rothwasser in Mähren eröffnet, massen durch die erstere über Bazdorf der Transitozug durch Böhmen von diesem Ort in etwas mehreres als von Nachod bis Königgrätz erweitert, und zum Besten des Landes befördert wird.

Den 20. April 1771. Die Errichtung der Kommerzialstrassen aus Glatz

Hofdekret Wien vom 20. April 1771.

## Nro. 1298.

Den 27. April 1771. Die Heurath der auser Dienste und in Pensionsstand versetzten Offiziere.

Da die bisherige Erfahrung gelehret, daß unter den auser Dienstleistung, und in Pensionsstand versetzten Offizieren zuweilen solche Heurathen getroffen werden, welche weder ihnen selbst, noch dem Militär überhaupt vortheilhaft, sondern vielmehr dem Pensionsfond nachtheilig sind, so ist ein ieder ausgetretener und sich verheurathen wollender Offizier, so lange er ad forum militare gehöret, gehalten, bei dem Generalkommando desienigen Districks, wo er sich aufhält, oder die Ehe zu vollziehen gedenket, sich um die dießfällige Erlaubniß zu melden, wo ihm sodann solche nur allein in dem Falle, wenn die vorgeschriebenen Bedingnisse sich bei einem derlei Gesuche einstellen, gestattet werden soll.

Hofdekret Wien vom 27. April 1771.

## Nro. 1299.

Den 29. April 1771. Die Einfuhr des Zuckers betreffend.

Es wird festgesetzt, daß: 1. kein fremder Zucker in das Erbkönigreich Hungarn, Großfürstenthum Siebenbirgen, und den Bannat Temeswar, auser iener, eingelassen werden soll, welcher über Triest und Fiume, oder aber per Transito durch Mähren über Nikolsburg dahin gelanget: daher ist, wenn nach Verlauf des nächst eintretenden Monats Juli, auf, oder von einer andern Stazion dergleichen Zucker mittelbar

oder

oder unmittelbar in erwähnte Lande eingebracht werden wollte, solcher auf der Gränze zurückzuweisen, bei weiterer Betretung im Lande aber zu konfisziren.

2. Daß von allem fremden und erbländischen Zucker, letzterer mag für die hungarischen, oder sogar deutschen Erblande bestimmet sein, wo dessen Einfuhr noch gestattet ist, sofort auf der Gränze sammt dem Sporko- auch das Nettogewicht, unter welchem letzteren Papier und Spagat (Bindfaden) zu verstehen ist, ohne mindesten Hinterhalt angesaget, im Uibrigen aber das Gut nicht weiter passiret, und wenn bei einer allenfalls im Durchzug zu veranlassenden Visitazion und Abwägung ein mehreres, als in der Ansage, enthalten wäre, das Mehrere als verfallen eingezogen; 3. daß der über Nikolsburg in Mähren transitirende Zucker nicht um die Stadt geführet, sondern vor das dasige Mautamt zur Amtshandlung gestellet werden soll.

Hofdekret Wien vom 29. April 1771.

## Nro. 1300.

Von nun an sollen weder bei Städten, noch Dominien und Gütern einige separirte Domestikalrechnungen geführet, sondern alles, was von den ordinären Kontribuenten eingehoben wird, durch die Kontribuzionsrechnungen verraitet werden.

Den 2. Mai 1771. keine separirten Domestikalrechnungen zu führen und alles durch die Kontribuzionsrechnungen zu verraiten.

Verordnung in Böhmen vom 2. Mai 1771.

Nro. 1301.

Den 14. Mai 1771. Obrigkeiten haben ihren armen Kranken die Heilung selbst zu verschaffen.

Die gesammten Obrigkeiten sollen in Hinkunft ihren kranken Armen die höchstnöthige Heilung selbst verschaffen, und nicht etwa aus deren Abgang ihnen Gelegenheit zur Anherkunft geben, am allerwenigsten aber sie vielleicht gar anher anleiten, oder anweisen, wie im Widrigen iene Obrigkeit, von welcher ein Kranker anher, um in ein Krankenspital untergebracht zu werden, angewiesen werden sollte, nicht allein empfindlich gestrafet, sondern auch noch zu Vergütung der Atzung, und aller dem Spitale verursachten Kosten ohne Weiteres gehalten sein soll.

Verordnung in Oesterreich vom 14. Mai 1771.

Nro. 1302.

Den 22. Mai 1771. Die Visitirung der Apotheken betreffend, und was dem Landesphisikus dießfalls abzureichen sei.

Jene Apotheker, welche ihre Medizinen öffentlich dispensiren, sollen, vom halben Juni bis Ende September iedes Jahr visitiret, und ob solche von examinirten Subiekten administriret werden, an die Sanitätskommission die Berichte eingesendet werden, wo übrigens den geschwornen Landesphisikern von Visitirung der Apotheken nicht mehr, als drei Dukaten, und keine Liefergelder zu bezahlen sind.

Verordnung in Böhmen vom 22. Mai 1771.

Nro. 1303.

## Nro. 1303.

Die unexaminirten Chirurgen sind nicht zur Praxis zuzulassen, sondern im Betretungsfalle handfest zu machen, und der Sanitätskommission namentlich anzuzeigen, um gegen diese Pfuscher patentmässig vorgehen zu können.

Verordnung in Böhmen vom 24. Mai 1771.

Den 24. Mai 1771. Die unexaminirten Chirurgen nicht zur Praxis zu lassen.

## Nro. 1304.

Die Schußgebühr von 12 Kreuzer für die auf dem Felde erschossen werdenden Hunde in Ansehung der Unterthanen ist allgemein eingestellet; wenn iedoch die Unterthanen ihre Hunde auf dem Feld ohne Klöpel herum laufen lassen, sollen sie mit einer mässigen Strafe, und allenfalls mit der Gemeindarbeit beleget werden.

Hofdekret vom 24. Mai 1771.

Den 24. Mai 1771. Die Schußgebühr für die auf dem Felde erschossenen Hunde wird abgestellet, und die Unterthanen sollen ihre Hunde unter Strafe nicht herum laufen lassen.

## Nro. 1305.

Die Aufdringung der obrigkeitlichen Feilschaften an die Unterthanen ist verboten.

Patent vom 24. Mai 1771.

Den 24. Mai 1771. Unterthanen obrigkeitliche Feilschaften aufzudringen wird verboten.

## Nro. 1306.

Den 27. Mai 1771. Advokaten müssen bei Ansuchung einer Bedienstung auch der Polizei- und Kammeralwissenschaften kundig sein.

Die Advokaten müssen, wenn sie um eine politische, oder Kammeralbedienung ansuchen, allerdings auch der Polizei- und Kammeralwissenschaften kundig sein.

Hofdekret Wien vom 27. Mai 1771.

## Nro. 1307.

Den 31. Mai 1771. Salzvekturanten sollen unterwegs kein Salz abladen oder verkaufen.

Kein Salzvekturant soll einiges Salz unterweges abladen, vielweniger verkaufen.

Verordnung in Böhmen vom 31. Mai 1771.

## Nro. 1308.

Den 1. Juni 1771. Wie die Kundschaften den konskribirten unterthänigen Handwerksburschen zu ertheilen sein.

Es können zwar ienen unterthänigen Handwerksburschen, welche ad militiam konskribiret worden, Kundschaften nach Handwerksgebrauch gegeben werden, iedoch ist darinnen ausdrücklich zu bemerken, daß die mit solchen nicht auser Böhmen, Schlesien, Oesterreich, unter und ob der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradiska zu wandern befugt sein. Wenn sie nach Tirol, Vorderösterreich, in das Littorale, nach Hungarn, Kroazien, Sklavonien, dann Bannat oder Siebenbirgen wandern wollten, müssen sie von ihren Grundobrigkeiten Erlaubnißzettel begehren,

ren, auser Landes aber haben auch die Obrigkeiten nicht die Macht ihnen die Wanderung zu verstatten.

Die wichtigeren Künstler, Manufakturisten, und dergleichen haben sich bekanntermassen, sie mögen Landeskinder sein oder nicht, der Ausnahme ohnedieß zu erfreuen, und sind sämmtliche Ausländer ohne Unterschied der Profession von der Militärstellung frei.

Hofdekret Wien vom 1. Juni 1771.

## Nro. 1309.

Die Einfuhr alles fremden, es sei von Zichorien-Wurzel, oder sonst aus was für einem Materiale immer wolle, gemachten Kaffees pur oder gemischt, ist unter Konfiskazion, oder anderer arbitrarischen empfindlichen Bestrafung, verboten.

Den 7. Juni 1771. Einfuhr alles fremden Zichorien-Wurzel- oder sonstigen Materials-Kaffees wird verboten.

Hofdekret Wien vom 7. Juni 1771.

## Nro. 1310.

Es soll kein einziges neues Gebäude in Wien, es sei so gering als es wolle, wieder mit Schindeln, sondern alles mit Ziegeln gedecket werden.

Den 11. Juni 1771. Alle Gebäude sollen in Wien mit Ziegeln gedecket werden.

Hofentschliessung vom 11. Juni 1771.

## Nro. 1311.

Den Hutmachergesellen werden folgende Artikel vorgeschrieben:

Den 13. Juni 1771. Artikel für die Hutmachergesellen.

1. Da die Beförderung der Ehre Gottes bei einer ieden wohl eingerichteten Bruderschaft die Hauptabsicht zu sein hat; so sollen die Hutmachergesellen,

auf

auf die von dem Altgesellen geschehene Einladung, bei den in der Kirche der P. P. Jesuiten am Hofe, auf Kosten der Meisterlade zu haltenden heiligen Quatembermessen im Sommer um 7 Uhr, im Winter aber um 8 Uhr Frühe in geziemender Kleidung ohne Mantel erscheinen, und denselben andächtig beiwohnen. Jener Gesell, der ohne erhebliche, und vorher dem Obervorsteher angezeigte Ursache, erst nach dem heiligen Evangelium käme, oder etwa gar ausbliebe, soll im ersten Fall um 6 kr. im zweiten aber um 12 kr. zur Gesellenlade unnachsichtlich gestrafet werden. Woferne sich ein Gesell bei dieser Andacht, oder bei den gewöhnlichen und iedesmal zu begleiten schuldigen jährlichen zwoen Frohnleichnamsprozessionen ungebührend bezeigte, so ist derselbe zu einer dem Unfug gemässen Geldstrafe (welche iedoch bei dem Handwerke niemals einem Gulden übersteigen darf) zu ziehen, oder bei grösserem Vergehen der Obrigkeit gehörig anzuzeigen. Auch sollen allemal 6 Gesellen das Leichenbegängniß eines verstorbenen Hutmachermeisters, einer Meisterinn, oder eines Gesellen unter 12 kr. Strafe begleiten.

2. Soll alle vier Wochen, an einem Sonntage, von einer ieden Werkstätte ein Hutmachergesell, auf die von den zween Altgesellen (welche alle vier Wochen neu zu erwählen sind) sowohl dem Handwerkskommissär, als den gesammten Gesellen vorher gemachte Ansage, um 2 Uhr Nachmittags in der Wohnung des iewelligen Obervorstehers, geziemend gekleidet,

det, und bei dem Eintritte zur Lade ohne Stock, oder anderes Seitengewehr erscheinen. Daselbst haben die von ieder Werkstätte erscheinenden Gesellen in Gegenwart des Kommissärs die monatlichen Auflagen mit 4 kr. zur Gesellenlade sowohl für sich, als für ihre Mitgesellen ordentlich zu erlegen. Diese Lade soll mit drei verschiedenen Schlössern gesperret sein, und zu dem einen der Kommissär, zu dem andern der Beisitzmeister, und zu dem dritten der ieweilige Ladegesell den Schlüssel haben.

3. Sollen sich bei diesen Zusammenkünften die Gesellen besonders sittsam und friedlich betragen, folglich nicht das mindeste Geschrei oder Getös erregen, nicht zanken, spotten, oder schimpfen, und vorzüglich ihrem Kommissär und dem ieweiligen Beisitzmeister den schuldigen Gehorsam und die gebührende Achtung bezeigen. Wer sich wider diesen Artikel vergienge, ist nach Beschaffenheit des Vergehens um 20, 30, 45 kr. ia auch um 1 fl. zur Gesellenlade zu bestrafen, oder im Falle eines schwereren Verbrechens der Obrigkeit anzuzeigen. Hätte ein Gesell wider den andern eine Klage anzumelden, so hat er um dießfällige Erlaubniß zu bitten, und sodann seine Beschwerden stehend, ohne Geschrei, ohne anzügliche Ausdrücke, sondern auf eine anständige und bescheidene Weise vorzubringen. Hierauf hat der Beklagte ebenfalls stehend, und mit der nämlichen Sittsamkeit sich zu verantworten; gleichwie demnach der zum Zeugen vorgeschützte,

oder um die eigentliche Beschaffenheit der Sache von dem Kommissär befragte Gesell die wahre und unpartheiische Auskunft bescheiden zu geben hat. Solchergestalt wird die Sache gründlich untersucht, und entweder gütlich abgethan, oder der schuldig erkannte Gesell zu einer angemessenen Strafe gezogen werden.

4. Wird den Hutmachergesellen auf das schärfeste verboten, ohne Vorwissen, oder in Abwesenheit des von hohen Orten ihnen vorgesetzten Kommissärs in Handwerksangelegenheiten auf der Herberge, oder in irgend einem andern Orte zusammen zu kommen: ingleichen ohne dessen Vorwissen und Unterschrift ein Anbringen an den hochlöbl. k. k. N. Oe. Kommerzienkonseß einzureichen; übrigens auch bei scharfer Züchtigung mit auswärtigen Hutmachern in Handwerksvorfällen iemals Briefe zu wechseln.

5. Wird die ordentliche Arbeit der Gesellen durch das ganze Jahr um 5 Uhr Morgens, ohne von dem Meister dazu geweckt werden zu müssen, anzufangen haben; gleichwie denn auch von der ganz ungereimten Forderung, daß der Meister dem Gesellen das Licht anzuzünden, und ihm Holz unter den Kessel zu legen verbunden sein sollte, unter der schärfesten Ahndung, keine Erwähnung mehr zu thun ist. Abends aber soll die Arbeit der Gesellen nicht eher als um 8 Uhr aufhören.

6. Wenn ein Gesell einen sogenannten blauen Montag hielte, oder an sonst einem Arbeitstage müs-

sig

sig herum gienge, oder zwar in der Werkstatt bliebe, doch aber nicht arbeitete, oder an einem Arbeitstage einem auswandernden Gesellen das Geleite gäbe; so soll er zum erstenmal mit 30 kr., zum zweiten um 45 kr. zur Gesellenlade gestraft, das drittemal aber der Obrigkeit zur schärferen Züchtigung angezeiget werden; gleichwie denn auch iener Meister, der solchen Müssiggang ungeahndet liesse, auf die dießfällige gegründet befundene Entdeckung um 2 fl. zur Meisterlade gestraft werden würde. Daher wird auch

7. das wechselweise Heimsuchen der Hutmachergesellen hiermit alles Ernstes verboten; und sofern sich ein Gesell erkühnte, an einem Werktage in eine andere Werkstatt zu gehn, daselbst die Gesellen in der Arbeit zu stören, oder wohl gar solche mit ihm zu trinken und herum zu gehen anzulocken, so soll er für das erstemal um 1 fl., und die Gesellen, welche die Arbeit unterlassen haben, ieder um 24 kr. gestraft werden. Welcher Gesell sich dieser Verführung zum zweitenmale schuldig machen würde, der ist der Obrigkeit zur empfindlicheren Strafe anzuzeigen.

8. Sollen die hier in Arbeit stehenden unverheuratheten Gesellen an Sonntagen, und gebotenen Feiertagen im Winter um 9 Uhr, im Sommer hingegen um 10 Uhr Abends in ihrer Meisterwohnung sich richtig einfinden. Wer ohne erhebliche Ursache um 1 Stunde später käme, oder gar über Nacht ausbliebe,

ist

ist im ersten Fall um 15 kr., im zweiten aber um 30 kr. zur Gesellenlade unnachsichtlich zu strafen.

9. Wenn ein Meister seinen nicht bloß auf die Probe genommenen, sondern ordentlich in der Arbeit habenden Gesellen nicht mehr behalten wollte, oder der Gesell nicht mehr Lust hätte, bei seinem Meister zu arbeiten, so hat iener diesem 14 Tage vorher, an einem Sonntage bei der Zusammenrechnung gehörig aufzusagen, der Meister hingegen dem Gesellen 8 Tage vorhinein die Arbeit aufzukündigen. Sollte der Geselle vor Ausgang der bestimmten Zeit entlaufen, so wird er nach Beschaffenheit der Umstände gestraft.

10. Wenn der Gesell in der beschriebenen Zeit aus der Arbeit tritt, ist ihm die Kundschaft, auser der Stempelgebühr, unentgeltlich zu ertheilen. Uibrigens ist er keinesweges auszuwandern verbunden, es wäre denn, daß er sich von einem andern Meister auf eine unerlaubte Art hätte abreden lassen, oder daß er geflissentlich schlechte Arbeit gemacht hätte, um solchergestalt seinen Abschied, und folglich die Gelegenheit zu erhalten, bei einem andern Meister einzutreten: in welchen beiden Fällen ein solcher Gesell, nachdem er vorher von dem Kommissär dießfalls schuldig befunden worden, auf ein Vierteljahr, iedoch nicht aus den k. k. Erblanden, zu wandern, und letztern Falls noch den durch seine schlechte Arbeit verursachten Schaden zu ersetzen schuldig sein soll.

11. Wenn ein fremder Hutmachergesell hier einwandert, so soll er in keinem andern Orte, als auf der Herberge, einkehren, alsdann dem Vorsteher seine Kundschaft aufweisen, und mit dem darüber erhaltenen Zeichen sich wieder auf die Herberge begeben. Daselbst hat er, anstatt des bisher gewöhnlichen, nunmehr aber durch ergangene hohe Verordnung unter den schärfesten Strafen hiemit abgestellten Gesellengeschenkes, von der Meisterschaft 3 kr. Schlafgeld zu empfangen; der auf dem Lande einwandernde Geselle aber, soll von dem Landmeister entweder unentgeltlich beherberget, oder statt dessen von ihm 1 kr. Schlafgeld empfangen. Wofern sich nun für den eingewanderten Gesellen nach 3 Tagen keine Arbeit gefunden hätte, so soll er alsogleich von hier abzuwandern schuldig sein. Nicht minder wird

12. das sogenannte Freihalten des fremden Gesellen, da nämlich der Altgesell, oder wechselweise auch die andern Gesellen dem Fremden auf der Herberge das Frühstück und Mittagmahl, wie auch Nachmittags einen Trunk zu bezahlen pflegten, wodurch der ganze Tag in der Schwelgerei zugebracht, und der erworbene Verdienst schändlich verschwendet worden ist, unter der schärfesten Züchtigung, so wie alle übrigen theils ungereimten, theils schädlichen Mißbräuche, hiemit ernstlich abgeschaffet.

13. Sobald ein angewanderter, und mit einer glaubwürdigen Kundschaft versehener Gesell (denn

wer keine Kundschaft aufzuweisen hat, kann weder Schlafgeld, noch Arbeit bekommen) von einem Meister aufgenommen wird, hat er sich in dessen Wohnung an eben dem Tage im Winter um 8 Uhr Abends, im Sommer aber um 9 Uhr einzufinden, und seine Kundschaft dem Meister zu behändigen, damit dieser solche sodann dem Obervorsteher zur Verwahrung übergeben möge.

Bei dieser Gelegenheit wird ernstlich verboten, daß ihn die Gesellen hin und her begleiten, wie auch, daß er von dem Meister, wenn er eintritt, einen Trunk, oder einen Lohn zum voraus verlange.

14. Soll sich ieder hier das erstemal eingewanderte Gesell, wenn er in die Arbeit eintritt, bei der nächsten Gesellenzusammenkunft in das Gesellenbuch, gegen Erlag 11 kr. einschreiben lassen, und monatlich 4 kr. Auflage zur Gesellenlade entrichten; welches auch von jedem freigesprochenen, und dadurch zu einem Gesellen gemachten Jungen zu leisten ist.

15. Wird hiermit nachdrücklichst verboten, einiges Geld aus der Lade auf Essen oder Trinken zu verwenden, indem alle unter was immer für einem Namen einkommende, und getreulich einzulegende Gelder, zur Bestreitung der bei der Hutmachergesellenschaft vorkommenden unvermeidlichen Ausgaben, zur Hilfe für einen kranken, oder nothleidenden Gesellen, zum Begräbnisse eines ganz mittellos Verstorbenen, und auf ähnliche fromme Werke bestimmet sind.

sind. Uibrigens soll über alle Einnahmen und Ausgaben eine richtige iährliche Rechnung von der Gesellenschaft und dem Kommissär geleget werden. Schlüßlich und

16. sollen gegenwärtige Artikel in diesem und dem folgenden Jahre bei jeder Gesellenzusammenkunft zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung herabgelesen werden, nach Verlauf dieser Zeit aber hat es nur alle 6 Monate, iedoch unfehlbar, zu geschehen.

Artikel vom 13. Juni 1771, in Folge eines Hofdekrets vom 29. November 1770.

## Nro. 1312.

Den 14. Juni 1771. In den für die iüdische Heurathswerber auszustellenden Attestaten ist die Vermögenssumme mit Buchstaben und nicht mit Ziffern auszuschreiben.

Die Magistrate und Wirthschaftsämter sollen in Hinkunft in den für die iüdischen Heurathswerber auszustellenden Attestaten die Summen des zusammengebrachten Vermögens nicht mit Ziffern, sondern mit Buchstaben ausschreiben.

Verordnung in Böhmen vom 14. Juni 1771.

## Nro. 1313.

Den 20. Juni 1771 Ordnung für die Buchdruckergesellen und Jungen.

Nachdem seit geraumer Zeit unter den Buchdruckereiverwandten, besonders bei dem Aufdingen und Freisprechen der Lehrjungen so viel ungereimte Mißbräuche vorgegangen sind, welche nicht allein Leuten

von gesetztem Alter höchst unanständig waren, sondern auch der Jugend sehr üble Beispiele gegeben haben, übrigens auch solche Mißbräuche gegen alle gute Sitten, bürgerliche Ordnung, und den christlichen Wohlstand streiten, so sollen alle solche alberne Gebräuche von nun an in allen Erblanden gänzlich abgeschaffet, und künftig nur allein folgende Artikel genau befolget werden:

1. haben sich vor allem iene, welche diese Kunst, sowohl im Setzen als Drucken, zu lernen, und sich dabei zu ernähren gedenken, beständig eines wohlgesitteten Lebenswandels zu befleissen, und folgenden Verordnungen unverbrüchig nachzuleben.

2. Wenn ein Junge aufgedungen wird, so sollen allemal zween Gesellen und der Prinzipal, oder ein Faktor, der die Buchdruckerei für die Wittwe, oder Erben führet, hingegen in einer Offizin in den Landstädten, wo nur ein Gesell ist, derselbe allein sammt dem Prinzipalen, oder der Prinzipalinn, oder dem Faktor dabei zugegen sein.

3. Bei dem Aufdingen ist zuförderst der Taufschein beizubringen, sodann des Jungen ehrliche, und freie Geburt, wie auch seine Aufführung zu untersuchen. Sollte in einem oder an dem andern ein Anstand gefunden werden, so ist hievon dem es betreffenden k. k. Kommerzialkonsesse die Anzeige zu machen, dessen Entscheidung zu gewärtigen, und solche zu befolgen. Wenn aber hieran kein Anstand ist, so mag der

Jun-

Junge gegen das aufgedungen werden, daß er üblichermassen zween, oder wenigstens einen anständigen Bürgen stelle, der währender Lehrzeit für des Jungen Treue, oder etwa verursacht werdenden Schaden, Bürgschaft und Zahlung leiste. Der Bürge hat auch, wenn der Junge währender Lehrzeit entläuft, und sich gar nicht mehr zur Auslernung stellet, für die verstrichene Lehrzeit den Prinzipalen schadlos zu halten, und sich darüber mit ihm in Güte zu vergleichen. Geschähe es aber, daß der Junge zwar entliefe, nach einiger Zeit aber sich selbst wieder zur Auslernung stellte, so soll der Junge für eine iede ausgebliebene Woche zwo Wochen nachzulernen schuldig sein. Damit aber

4. alles ordnungsmässig vor sich gehe, so ist alles dieses sowohl dem Jungen, als dem Bürgen klar und deutlich vorzutragen, damit nachgehends bei sich ereignenden Fällen keine Entschuldigung Platz greifen möge. Ist nun mit diesen Bedingnissen sowohl der Junge, als dessen Bürge verstanden, so soll zu dessen mehrerer Bekräftigung der Junge in das bei ieder Buchdruckereioffizin zu haltende eigene Protokoll sammt der Zeit, wie lange er zu lernen habe, eingetragen, hiernächst auch des Bürgen eigenhändige Unterschrift in dem Protokoll beigefüget werden: für welches Aufdingen nicht mehr als 1 fl. 30 kr. zu bezahlen ist. In Ansehung der festzusetzenden Lehrzeit hat es überhaupt bei der Gewohnheit, daß ein Setzerlunge fünf, und

ein Druckerlunge vier Jahre zu lernen hat, zu verbleiben; iedoch soll einem Prinzipalen freistehen, von der bestimmten Lehrzeit, nach des Lehrlungen Wohlverhalten, ein halbes, auch nach Beschaffenheit der Umstände, zur Aufmunterung anderer, ein ganzes Jahr nachzulassen. Geschähe es aber, daß sich ein Junge sehr lüderlich aufführte, öfters über Nacht ausbliebe, in Wirthshäusern herum zöge, oder andere sträfliche Unfuge triebe, so soll dem es betreffenden k. k. Kommerzienkonfesse davon die Anzeige zu weiterer Erkenntniß gemacht werden. In anderen Kleinigkeiten stehet dem Prinzipal frei, solche nach Gutdünken zu bestrafen. Wenn aber währender bestimmten Lehrzeit keine besondere Klage wegen der Aufführung des Jungen vorkäme, und der Prinzipal denselben nicht freisprechen wollte, so können die Eltern, oder Bürgen des Lehrlungen bei dem es betreffenden Kommerzienkonzesse, oder auf dem Lande bei ieder Ortsobrigkeit ihre Beschwerden anhängig machen, und die Beurtheilung der Sache erwarten.

5. Bei dem Freisprechen ist ebenfalls alles, wie bei dem Aufdingen in Ansehung der Gegenwart der Prinzipalen, Erben, Wittwen, Faktoren, und Gesellen zu beobachten; und hat der Lehrlunge, dessen Eltern, oder Bürgen, nicht mehr als 3 fl. für das Freisprechgeld zu bezahlen. Diese Aufding- und Freisprechgelder sind in ieder Offizin in einer Büchse bei Handen des Prinzipalen zu verwahren, woraus den

ar-

armen und kranken kunstverwandten Gesellen eine Beihilfe abzureichen ist. Nach geschehener Freisprechung aber soll der Junge, gleichwie alle andere Gesellen, als ein rechtmässiger Gesell und nicht anders, angesehen werden; daher von Kornuten, Postuliren, Mahlzeiten, und andern theils ungeziemenden, theils verschwenderischen bisherigen Gebräuchen, bei schärfesten Bestrafungen, nichts mehr zu gedenken ist.

6. Wenn ein fremder Gesell ankömmt, und um Kondizion anhält, und solche bekömmt, so muß sich selber, wie es vorhin üblich gewesen, in Zeit von 14 Tagen in die Offizin einführen lassen, und hat für diese Einführung und Einverleibung 30 kr. in die Offizinbüchse zu erlegen, damit er dadurch berechtiget werde, alle Gerechtsame der Offizin zu geniessen.

7. Bleibet das Schimpfen und Schelten, in Folge der höchsten Generalien, allezeit höchstens verboten; daher sollen sich alle Kunstverwandte, Faktore, Gesellen und Jungen in der Offizin, wenn etwa daselbst einige Uneinigkeiten, oder Streitigkeiten vorfielen, alles Schimpfens und Scheltens u. d. gl. so, wie des Raufens, Schlagens, Zankens, Schreiens, und überhaupt des lauten Redens, durch welches letztere besonders die Setzer irre gemacht werden, unfehlbar enthalten. Wenn iedoch, wider alles Vermuthen, sich von diesen üblen Gewohnheiten wieder etwas einschleichen wollte, so soll solches vorläufig dem Prinzipalen angezeiget, und von demsel-

ben der Unordnung so viel möglich abgeholfen und gesteuert werden. Wenn aber der eine oder der andre Theil durch des Prinzipalen Anspruch beschwert zu sein glaubte, so steht ihm frei, sein vermeintliches Recht bei dem betreffenden k. k. Kommerzienkonsesse, und auf dem Lande bei der Ortsobrigkeit anzubringen, nach deren Ausspruch er sodann sich ruhig halten, keinesweges aber bei schwerer Strafe, wie es vorhin die Gewohnheit gewesen, sogar ausser Landes zu andern Gesellschaften, und Offizinen zu rekurriren, sich unterfangen wird.

3. Ob nun gleich bisher üblich gewesen ist, daß die Gesellen nur von halb zu halben Jahren wandern, oder die Kondizionen verändern konnten, und ihnen der Prinzipal 8 Wochen vorher aufkündigen mußte; und, wenn er einen aus der Offizin des Dienstes entlassen wollte, solches zu melden hatte; so soll es künftig dahin abgeändert sein, daß auch auser der Meßzeit Aufkündigungen der Arbeit von Seite des Prinzipalen gegen den Gesellen auf 14 Täge vorher, von Seite des Gesellen gegen den Prinzipalen aber auf 4 Wochen vorhinein gestattet und hiemit bestimmet werden.

9. Wenn nun die Veränderung vorgeht, und ein Gesell sich von einer Offizin zur andern, in einer Stadt, wo mehrere Buchdruckereien sind, begiebt, oder aus einer andern Stadt oder Land ꝛc. einwandert, so soll der Prinzipal vermög landesfürstlicher

Ver-

Verordnung gehalten sein, keinen in seine Offizin aufzunehmen, er bringe denn ein authentisches Zeugniß seines Wohlverhaltens von derienigen Offizin mit, worinn er unmittelbar vorher gedienet hat; dahingegen auch ieder Prinzipal schuldig ist, dem Gesellen bei Austretung aus der Arbeit ein glaubwürdiges Zeugniß über seine Aufführung unentgeltlich zu ertheilen. Wenn aber

10. ein Faktor, welcher ebenfalls nur ein Gesell ist, entweder selbst von seiner Kondizion ausstehet, oder von seinem Prinzipalen verabschiedet wird, so ist es, zur Verhütung der von ihm seinem Prinzipalen zu entziehenden Kundschaften, keineweges gestattet, diesen Faktor in dem nämlichen Orte wieder als Faktor in Kondizion anzustellen, und anzunehmen, bevor er nicht ein halbes Jahr in einer andern Offizin als Gesell gearbeitet hat; übrigens soll er keineswegs an eine Auswanderung gebunden sein.

11. Wenn nun ein Faktor sich so unfleissig, oder sonst so übel aufführen würde, daß der Prinzipal solchen nicht behalten könnte, oder der Faktor Ursachen zu haben vermeinte, aus der Arbeit zu treten, so bleibt die im §. 8. festgesetzte beiderseitige Aufkündzeit bestimmet.

12. Sind, in Folge der vielfältigen in Kunst- und Handwerksachen ergangenen höchsten Verordnungen, alle sogenannte blaue Mondtage oder Diensttage, oder wie sonst dergleichen durch sträfliche Mißbräuche

eingeführte Tage des Müssiggangs Namen haben mögen, bei wirklicher Strafe der Schrane, und in wiederholten Fällen bei schärferer Ahndung hiemit ernstlich abgestellet, und soll derjenige Offizinsprinzipal, oder Vorsteher, der einen von einem Gesellen gefeierten blauen Montag nicht sogleich bei ofterwähnter Obrigkeit anzeigen wird, in den unnachsichtlichen Pönfall von sechs Reichsthalern verfallen sei.

13. Werden auch hiemit alle ordnungswidrige Geschenke, als zum heiligen Strützel, Martini- Faßnachtsschmaus, und übrige dergleichen Abgaben an baarem Gelde, bei oben ausgesetzten Strafen, abgestellet.

14. Indem ohnehin durch das unterm 21. April 1770 kund gemachte höchste Patent der Wochenlohn verboten, und der Stück- oder Taglohn eingeführet worden ist, so soll es höchst befohlenermassen hierbei unfehlbar verbleiben, nnd folglich die Gesellen nur nach Stück- oder Tagsverdienste bezahlet werden. Endlich

15. haben die Gesellen sowohl zur Sommers- als Winterszeit des Morgens um 6 Uhr zur Arbeit zu gehen, des Abends aber nicht eher als um 7 Uhr Feierabend zu machen, und wofern der Gesell eine Stunde ohne rechtmässige Ursache versäumt, so soll derselbe dafür 7 kr. Strafe in die §. 5. gemeldete Offizinsbüchse, zu dem daselbst vorgeschriebenen Gebrauche, bezahlen.

Artikel Wien den 20. in Folge Hofdekrets vom 3. Juni 1771.

Nro. 1314.

## Nro. 1314.

Der eingeführte Mißbrauch der vielen Gevaters-leute, und von solchen an die Pfarrer und Meßner abzureichenden Gelder ist abzustellen.

Hofreskript vom 21. Juni 1771.

Den 21. Juni 1771. Die vielen Gevaters-leute abzustellen.

## Nro. 1315.

Es soll Niemand mehr, wer er immer sei, das mindeste Monturstück bei schärfester Bestrafung zu erkaufen sich anmassen, und die Ubertreter sind sogleich an die Regierung anzuweisen.

Verordnung in Oesterreich vom 22. Juni 1771.

Den 22. Juni 1771. Kauf der Monturs-stücke wird verboten.

## Nro. 1316.

Die Hochzeiten und Primizenmahlzeiten, dann die Tänze der Bürger und Bauern werden von 3 auf einen Tag Dauer herabgesetzt.

Hofdekret vom 24. Juni 1771.

Den 24. Juni 1771. Die Dauerzeit der Hochzeiten und Primizenmahlzeiten wird auf 1. Tag herabgesetzt.

## Nro. 1317.

Es sollen von nun an in keinem Orte weder ein Jahr- noch Wochenmarkt an Sonn- und gebotenen Feiertagen gehalten, sondern auf den nächst vorher gehenden oder kommenden Arbeitstag versetzet, und da,

Den 25. Juni 1771. Weder Jahr- noch Wochen-markt ist an Sonn-

und Feier-tagen zu halten.

da, wo der Jahrmarkt längere Zeit dauert, iedesmal der zwischen ausgesetzte Sonn- und Feiertag durch andere Arbeitstage ergänzet werden, wobei es sich von selbsten verstehet, daß die dispensirten Feiertage den andern Werktagen hierinnen gleich gehalten, und folglich auch an solche die Jahr- und Wochenmärkte erstrecket werden. — Diese höchste Entschliessung wurde aber später dahin erläutert, daß die angetragene Verlängerung der Jahrmärkte an ienen Orten, wo solche eine längere Zeit dauern, um sovtel Arbeittage, als selbe durch die in der bestimmten Marktzeit eingefallenen Sonn- und gebotenen Feiertage ausgesetzt geblieben, nicht nur dem Kommerzium selbst in verschiedenen Rücksichten nachtheilig, sondern auch mit den in der Wechselordnung ausgemessenen Zahlungsterminen nicht wohl vereinbart sei, diese Verlängerung oder Ergänzung der ausgesetzten Tage nicht Statt, sondern es hierinnen lediglich bei der gelassenen Marktzeit sein Bewenden haben soll. — Nebst dem

Wegen Sperrung der Wirths- und Schenkhäuser.

wird auch verordnet, daß die Schenk- oder Wirthshäuser, Frühe sowohl als Nachmittag während den Gottesdiensts gesperret, und nur hernach eröffnet werden; wobei es sich von selbsten verstehet, daß solche auser den Stunden des Gottesdienstes offen gehalten werden können, folglich sich hierunter an ienen Orten, wo mehrere Kirchen befindlich sind, allemal nach der Pfarrkirche zu richten sei.

Verordnung in Böhmen vom 25. Juni 1771, in Folge eines Hofreskripts vom 14. Juni 1770, und Hofdekrets von 11. Juni 1771.

Nro. 1318.

## Nro. 1318.

Den 29. Juni 1771. Was zur Verheurathung der Invaliden für Zeugnisse nothwendig sein.

Da die mit der patentmässigen Verpflegung auf dem Lande lebenden Invaliden wirklich sich verheurathen, wo öfters, ia meistens bei keinem Theile dieser sich ehelliegenden Leute ein Vermögen, oder die Möglichkeit sich etwas zu erwerben vorhanden, folglich die aus einer solchen Ehe entspringende Population dem Staate mehr nachtheilig, als beförderlich ist; so soll in dessen Betrachtung in Zukunft den mit der Patentalverpflegung auf dem Lande angewiesenen Invaliden die Vereheligung nur damals gestattet werden, wenn sie hierwegen bittlich, entweder bei dem Invalidenamte in Wien, oder bei den Invalidenkommissionen, wo aber keine derlei Kommissionen niedergesetzet sind, bei dem Generalkommando des Landes einkommen, und ihren Anbringen solche Attestatte von der es betreffenden Herrschaft beibringen, daß sie gegen solche Heurathen nichts einzuwenden habe; nicht minder muß auch darinnen bestättiget sein, daß der Mann dadurch seine Umstände verbessere, widrigenfalls die um die Heurathserlaubniß einkommenden Invaliden, so dergleichen Atteſtate nicht beibringen können, zurückzuweisen sind.

Hofdekret Wien vom 29. Juni 1771.

Nro. 1319.

Nro. 1319.

Den 8. Juli 1771. Kein jüdischer Petschierstecher wird geduldet.

Kein jüdischer Petschierstecher soll, da ohnedieß die christlichen Petschierstecher wenig zu thun haben, mehr geduldet werden.

Verordnung in Böhmen vom 8. Juli 1771.

Nro. 1320.

Den 12. Juli 1771. Die Berichte der Kreisphisiker und Chirurgen sind postfrei zu halten.

Die Kreisphisiker und Chirurgen sollen in Absicht der in Sanitätssachen an die dießfällige Kommission zu erstattenden Berichte gegen die vorgeschriebenen Journale postfrei gehalten werden.

Verordnung in Böhmen vom 12. Juli 1771.

Nro. 1321.

Den 20. Juli 1771. Wie die Salniter- und Sudknechte von der Rekrutirung befreiet sein.

Die Salniter- und Sudknechte sollen auf die Zeit, als sie sich zu solcher Arbeit verwenden, gleich den Bergbauleuten von der Rekrutenstellung befreiet sein.

Verordnung Wien vom 20. Juli 1771.

Nro. 1322.

Den 20. Juli 1771. Herrschaften sollen die durch ihre Gründe laufenden Flüsse säubern.

Die Herrschaften sollen die durch ihre Gründe laufenden Flüsse, besonders die Traisen, gemeinsam säubern und räumen.

Verordnung in Oesterreich vom 20. Juli 1771.

Nro. 1323.

## Nro. 1323.

In Absicht auf die angeordnete Entlassung der bei dem Landwirthschaftswesen nöthigen Soldaten, soll bei Ausstellung dießfälliger Attestate der Hausnumerus des es betreffenden Manns mit eingeschaltet werden.

Verordnung in Böhmen vom 23. Juli 1771.

Den 23. Juli 1771. In den Entlassungsattestaten ist der Hausnumerus des Mannes einzuschalten.

## Nro. 1324.

Bei Ausstellung der Attestate, wo die wirklichen Besitzer steuerbarer Gründe, einzige Erben, und Töchtermänner der Kriegsdienste zu entlassen angesuchet wird, sollen die Kreishauptleute bei eigener Verantwortung darauf sehen, ob ein derlei Mann wirklich zu Hause nöthig sei.

Verordnung in Böhmen vom 29. Juli 1771.

Den 29. Juli 1771. Die Kreisämter haben bei den auszustellenden Entlassungsattestaten darauf zu sehen, ob der Mann wirklich zu Hause nöthig sei.

## Nro. 1325.

Damit die mit Kapitulazion angeworbenen Ausländer nach ihrer Verabschiedung nicht etwa durch den Müssiggang den Ländern zur Last fallen, oder wohl gar aus Noth in Ausschweifungen gerathen, haben die Regimenter, so oft dergleichen Ausländer nach geendigter Kapitulazion den Abschied erhalten, solches dem nächsten Kreisamte, mit Bemerkung der

Den 16. August 1771. Was bei Verabschiedung der mit Kapitulazionen angeworbenen Ausländer zu veranlassen sei.

Tauf-

Tauf- und Zunamen, des Geburtsorts, des Alters, der allenfälligen Profession, und ob sie ledig oder verheurathet, und, letzteren Falls, mit Kindern versehen sein, oder nicht? anzuzeigen, damit die Kreisämter eine von ihnen gut befundene Vorkehrung zu treffen im Stande sein.

Hofdekret Wien den 16. August 1771.

Nro. 1326.

Den 16. August 1771. Obrigkeiten haben die in Robotstützigkeit in das Spinnhaus gegebenen Unterthanen zu verpflegen.

Die wegen der Robotstützigkeit in das Spinnhaus verurtheilten Unterthanen sind von den Herrschaften in Ermänglung des Spinnhausfonds zu verpflegen.

Verordnung in Böhmen vom 16. August 1771.

Nro. 1327.

Den 23. August 1771. Wegen der Anwerbung der konskribirten Unterthanen.

Es bleibet zwar bei der allgemeinen Regel, daß die Regimenter die Konskribirten nicht freiwillig anwerben dürfen, doch sind dabei folgende Umstände zu beobachten: Vorzüglich ist ein Unterschied zu machen, ob ein Regiment einen konskribirten Mann zum obligaten, oder unobligaten Stande haben wolle?

Zu letzterem, nämlich zu Feldscheerern, Fourieren, Fourierschützen, Schmieden, Sattlern, Riemern, und Schneidern, kann iedes Regiment den konskribirten Mann, wenn die Grundobrigkeit, und das

Re-

Regiment, so den Werbbezirk hat, dazu die Erlaubniß giebt, welches den Nahrungsverdienst vermehret, anwerben.

Zum obligaten Stande hingegen kann kein Regiment, als welchem der Werbbezirk zugetheilet ist, und auch dieses nur mit Erlaubniß der Obrigkeit, einen Konskribirten auser den gewöhnlichen jährlichen Stellungen eigenmächtig anwerben.

Hofdekret vom 23. August 1771.

## Nro. 1328.

Den 26. August 1771. Amortisazionsgesetze, und Beschränkung der Akquisizionen bei Ordensgeistlichen.

In Absicht des Amortisazionsgesetzes wird als ein Pragmatikalgesetz hiemit vorgeschrieben, und

1. das Quantum der sowohl in inländische, als auch, mit iederzeit anzusuchender besondern Erlaubniß, in auswärtige Klöster und Orden eintretenden Unterthanen sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts mitzubringenden Mitgabe ohne Unterschied der geistlichen Orden auf die Summe von 1500 fl. rheinisch, und zwar dergestalt bestimmet, daß solche lediglich in fahrendem Vermögen, oder beweglichen Gütern bestehen, auch unter diesem Quantum nicht nur die Mitgabe selbsten, sondern auch die sogenannte Ausstattung, oder Ausstaffirung, und alle übrige Kösten, welche unter was immer für einem Namen und Vorwande bei der Einkleidung und Profession geschehen, verstanden werden sollen.

Gleichwie nun diese Summe pr. 1500 fl. bei den vermöglichsten innländischen Kandidaten und Kandidatinnen niemals auf das Mehrere erstrecket worden, so wird die Behandlung auf ein Wenigeres mit den Klöstern und Orden der Kandidaten, ihren Aeltern oder Vormündern allein bevor gelassen. Wenn iedoch

2. Jemand seinem Kinde, oder Befreundten beiderlei Geschlechts in einem Kloster oder Orden auf Lebenszeit als ein Vitalitium zu seiner Dispositzion etwas zudenken wollte, so darf dessen Betrag höchstens des Jahrs 200 fl. ausmachen, mit dem ernstgemessenen Beisatze, daß das Kapital von diesem Vitalitio niemals dem Kloster, oder dem Orden aufgegeben, sondern in öffentlichen Fonds, oder in anderen sicheren Orten angeleget werde, folglich nach Absterben des das Vitalitium geniessenden Theils wiederum an iene gelange, denen es vermög rechtlicher Ordnung gebühret.

3. Sind auser dem als Mitgabe oben ausgemessenen Betrage, worunter zugleich verstanden wird, was dem Eintretenden in Rücksicht seines Eintritts geschenket, oder vermacht werden wollte, oder er selbst dem Kloster per actus inter vivos oder mortis causa zuwendet, alle anderweitige Akquisizionen unter welchem Titel es immer sein mag, den geistlichen Orden und Klöstern anmit verboten. Da nun

4. über den mehrbesagten Mitgabsbetrag pr. 1500 fl., und auch nur diesen in dem ohnehin ver-

stan-

standenen Falle der Profession eines Kandidaten beiderlei Geschlechts, alle übrige acquisitiones per actus inter vivos & mortis causa, folglich auch per successionem ex testamento, vel ab intestato, von wannen sie immer kommen könnten, zu Handen der geistlichen Orden und Klöster gänzlich eingestellet sind, so wird hievon bloß und allein dasienige ausgenommen, was als ein wahres Allmosen, als ein Vermächtniß auf heilige Messen, oder Jahrtage, und andere derlei fromme Fundazionen den Klöstern und Orden zugedacht ist, iedoch mit dem ausdrücklichen Befehl, und nicht anders, als daß das zu diesen letzteren Fällen bestimmte Geld, und Kapital niemals dem Orden, oder dem Kloster abgegeben, sondern in Fundis publicis angeleget, und nach Maßgebung der bereits in Stiftungssachen vor dem erlassenen Anordnungen damit vorgegangen, folglich auf deren Aufrechthaltung von der Behörde Obsorge getragen werde.

Zu Errichtung derlei Stiftungen, und Ausübung solcher guten Werke, bedarf es zwar nicht der Erwirkung des landesfürstlichen Konsenses, es wäre denn, daß zu dergleichen Fundazionen liegende Güter oder bona immobilia bestimmet würden, in welchem Falle die landesfürstliche Bewilligung allerdings vermöge der ohnehin bestehenden Anordnung erhalten werden muß.

Wenn übrigens ein Kandidat oder Kandidatinn einiges Vermögen besitzt, und sui Juris ist, so bleibt

ihm allerdings bevor, nach Ordnung der Rechte, und in so weit dem gegenwärtigen Verbote nichts zuwider läuft, damit behörig zu disponiren, welche Dispoſizion dann auch gewöhnlichermaſſen allemal vor Ablegung der Profession zu geschehen hat. Endlich werden

5. alle actus inter vivos & mortis causa, welche den Gesetzen zuwider, mittelbar oder unmittelbar, heimlich oder öffentlich geschehen, anmit im voraus für null und nichtig erkläret, und man behält sich bevor, die Ubertreter sammt ienen, welche auf was immer für eine Art und Weise mitgewirket haben, durch ansehnliche Geldbussen, und anderweitige Ahndungen ernsthaft zu bestrafen, wie denn auch dem Denunzianten der gewöhnliche Theil abgereichet werden soll.

Hofentschliessung Wien den 26. August 1771.

## Nro. 1329.

Den 31. August 1771. Prälaten und Klostervorsteher sollen ohne Vorwissen ihrer Prioren und Konventskapitel keine Schulden kontrahiren.

Ihre Maiestät wollen nicht gestatten, daß ein oder das andere Kloster oder Orden sich durch unnöthigen Aufwand in Schulden, und nachmals wegen der etwa unterlaufenden Unwirthschaft ihrer Prälaten und Vorsteher, die zwar hierunter ohnehin ohne Vorwissen ihrer Prioren oder Konventskapitel nichts veranlassen sollen, in Verfall gerathen. Daher wird den Landesstellen aufgetragen, auf das dießfällige

Be-

Betragen der Ordensobern ein wachsames Auge zu halten, und wenn ein geistlicher Oberer oder Oberinn bei dem Stifte, oder Kloster mit Anhäufung der Schulden, oder sonstiger übler Wirthschaft exzedirte, alsogleich die den Umständen angemessene Aushilfe vorzukehren, und alles Nöthige zur Aufrechthaltung der geistlichen Kommunität zu veranlassen.

Hofentschliessung Wien den 31. August 1771.

## Nro. 1330.

Den 31. August 1771. Affiliazionen an fremde Ordenshäuser, und die Verbindungen oder Versendungen einiger Temporalien werden verboten.

Da Ihre Maiestät mit Mißfallen vernommen haben, daß einige, besonders die exemten geistlichen Orden durch verschiedene veranlaßte Affiliazionen ihrer Geistlichen an fremde und auswärtige Ordenshäuser, auch sogar das Vermögen dergleichen einheimischer Ordensmänner in die auswärtigen Klöster, wohin die Affiliazionen geschehen, zu transferiren sich beigehen lassen; so wollen Dieselben diesen Unfug keineswegs mehr gestatten, noch auser jenen Affiliazionen, welche bloß die communionem suffragiorum, ohne die mindeste Abgabe oder Beitrag in Geld oder Geldswerthe betrifft, mithin unter das gegenwärtige Verbot keineswegs gehört, eine andere, am allerwenigsten aber, eine solche Affiliazion mehr geschehen lassen, welche auf das Temporale oder Uibertragung einiges Vermögens einige Beziehung hat, es wäre

denn, daß hierüber der höchste Konsens angesucht und erhalten würde.

Hofentschliessung Wien den 31. August 1771.

## Nro. 1331.

Den 31. August 1771. Die Aufhebung der Klösterkerker betreffend.

Ihrer Maiestät ist zu vernehmen gekommen, daß etuige in den k. k. Erbstaaten befindliche Ordensgeistliche in ihren Klöstern zur Bestrafung ihrer in verschiedene Verbrechen verfallenen Mitbrüder eigene und förmliche Strafkerker zu errichten, und darinnen die in solche verurtheilten Personen, durch mehrere Jahre, vielmal gar durch die ganze Lebenszeit eingesperrt, und zugleich sehr strenge zu halten, sich die unerlaubte Freiheit genommen haben. Obschon nun Ihre Maiestät keineswegs gesinnt sind, den Ordensobern die ihnen zustehende correctionem paternam ihrer Untergebenen zu benehmen: so können und wollen Sie iedoch diesen wider die höchsten Maiestätsrechte, und die von Gott Ihnen eingeräumte landesherrliche oberste Gewalt laufenden Unfug in Beibehaltung förmlicher Gefängnisse, und dergleichen zu weit getriebener Bestrafungen künftig keinesweges mehr geschehen lassen; und befehlen demnach den Landesstellen hiemit ernstlich, allen Klostervorstehern zu gebieten, daß sie die in ihren Klöstern etwa befindlichen Strafkerker und Gefängnisse alsogleich aufheben, und sich deren in keinem Falle mehr gebrauchen sollen.

Und

Und dessen versehn Sich Ihre Maiestät um so gewisser, als im Widrigen die Uibertreter mit schweren, und einem solchen Eingriffe in die landesherrlichen Gerechtsame angemessenen Strafen angesehen, und zur Versicherung des Befolges eigene Kommissarien benennt werden würden, welchen die Visitazionen der Klöster unverweigerlich gestattet werden müßten.

Ungeachtet dessen lassen Ihre Maiestät den Ordensobern die Mittel zur Besserung ihrer Mitbrüder per correctionem paternam allerdings, iedoch dergestalt frei und unbenommen, daß keine Person der Ordensgeistlichkeit beiderlei Geschlechtes irgends anders, als in einer abgesonderten, saubern, und mit den übrigen ganz gleichen Klosterzelle oder Zimmer correctionis aut custodiæ causa eingesperrt, in Ansehung der etwa auferlegten Bußfasten niemals anders als alternativis diebus, und in den Speisen selbst mit solcher Vorsicht gehandelt werden soll, daß unter dafür Haftung des Obern Niemanden an der Gesundheit dadurch geschadet werde.

Der so zugelassene locus correctionis & detentionis soll in iedem Kloster, das sich eines solchen bedienen wollte, beständig wohl gesäubert, hiezu eigens bestimmt, einem Kerker oder Gefängnisse, die nur zu weltlichen den Landesfürsten zuständigen Gerichten gehören, keineswegs ähnlich sein, und zu allen Zeiten der Einsicht weltlicher und geistlicher Obrigkeiten offen bleiben.

Dagegen wollen Ihre Maiestät den Ordensobern quo ad disciplinaria in der billigen und vernünftigen Korrekzion eines schuldigen Ordensgliedes nicht den mindesten Eintrag von Jemanden wiederfahren lassen. Sollte iedoch ein Ordensglied in schwere, und dergleichen Verbrechen, wider besseres Vermuthen, verfallen, auf welche die Abschaffung aus den Erbländern, ewiges Gefängniß, oder gar die Todesstrafe verhängt wäre, so soll der Ordensobere, bei schwerer Verantwortung schuldig sein, einen solchen Verbrecher dem Ordinarius sogleich anzuzeigen, welcher das Weitere, was nämlich mit einem solchen Deliquenten zu veranlassen kömmt, beurtheilen wird.

Daher werden die Landesstellen diese höchste Anordnung wegen Aufhebung der klösterlichen Strafkerker den Ordinarien sogleich mit der weiteren Verfügung bekannt machen lassen, daß sie auf deren Befolgung ein obachtsames Auge tragen, und zu diesem Ende die Visitazion der Korrekzionszimmer, welche ihnen nicht qua ordinariis, sondern als landesfürstlichen Kommissarien hiemit aufgetragen wird, entweder selbst, oder durch hiezu eigens abgeordnete Deputirte öfters vorzunehmen haben.

Uibrigens wird den Ordinarien nach Erforderniß der Umstände ein weltlicher Kommissär beigegeben, oder selber auch allein dahin geschickt werden, wenn Ursachen vorhanden sein werden, zu glauben, daß nicht alles nach der Verordnung befolgt worden ist.

Hofentschliessung vom 31. August 1771.

Nro. 1332.

Nro. 1332.

Die landesmütterliche Gesinnung Ihrer Maiestät, ist iederzeit auf das wahre Wohl ihrer Unterthanen gerichtet. Da nun die letztwilligen Disposizionen hierunter einen vorzüglichen Gegenstand um so mehr ausmachen, als sie die Erfüllung der von allen Völkern heilig geachteten letzten Anordnungen der Menschen über ihr auf dieser Welt zurückgelassenes Vermögen, und die davon grossen Theils abhängende Wohlfart und Aufnahme ihrer Familien, Kinder, und Anverwandten betreffen, so finden sich Ihre Maiestät verpflichtet, genau darauf zu wachen, und vorzusorgen, daß hierunter allen hiezu von Rechtswegen fähigen Menschen eine vollkommene unbeschränkte Freiheit gelassen werde, und auf keinerlei Weise weder den Versterbenden eine Hinderung in ihrer freien Anordnung, noch den auf ihre Erbschaft Anspruch habenden Kindern oder Anverwandten durch Uiberreden, oder zudringliches Anrathen bei dem Erblasser, von wem das immer sei, einige Beeinträchtigung wiederfahren möge.

Den 4. September 1771. Testamentsfertigung wird sub nullitate Actus den Weltpriestern und Ordensgeistlichen verboten, und kein Ordensgeistlicher kann ein giltiger Zeuge sein.

Da nun Ihrer Maiestät glaubwürdig beigebracht worden ist, daß hin und wieder auf dem Lande bei Absterben der Bauern, und zuweilen auch in Städten bei wohlhabenden Burgersleuten, die zum letzten Beistande für den Kranken herbei geholten Geistlichen sich zur Verfertigung der Testamente gebrauchen lassen, und solchen Falles, hauptsächlich, wenn nach-

mals, wie es nicht selten geschieht, in Absicht auf das zurückgebliebene Vermögen, grosse, die Erben beschwerende fromme Vermächtnisse, Stiftungen oder Legate für das Kloster desienigen Geistlichen, der das Testament verfaßt hat, heraus kommen, solche Klagen deßhalben wider die Geistlichkeit hervorbrechen: so wollen Sie hiemit Kraft dieser Anordnung von nun an allen, sowohl Welt- als was immer für Ordensgeistlichen zu allen Zeiten, und auch in allen Casibus summæ necessitatis, wo gar keine andere des Lesens und Schreibens kündige Personen zu haben sind, die Konfiszirung Testamenti alieni überhaupt, und zwar sub nullitate actus ein für allemal verboten haben, weil, wenn sich irgendwo ein so dringender Fall ereignen sollte, daß keine andern des Lesens und Schreibens kündigen Personen als der anwesende Geistliche zu finden wären, der Sterbende, wenn er noch so viel Zeit und Kräfte übrig hat, dem Geistlichen sein Testament in die Feder zu diktiren, viel leichter, oder doch eben so geschwind seinen letzten Willen vor zwei ehrbaren Männern, wenn auch selbe nicht schreiben können, erklären, und also ein Testamentum nuncupativum errichten kann.

Aus gleicher Ursache wollen Ihre Maiestät sogar in gleich erwähntem Casu necessitatis alle, was immer für Ordensgeistliche, iedoch nicht die Weltgeistlichen, hiemit für unfähig zur Zeugenschaft bei einem Testamente, und ihre dießfällige Handlung dergestalt für un-

ungiltig erklären, daß selbe vor den nachgesetzten Gerichten und Obrigkeiten nirgends, und in keinerlei Fällen angehört, ein dergleichen von einem Geistlichen verfertigtes Testament aber ipso facto kassirt, und der Erblasser als decedens ab intestato betrachtet, folglich dessen Verlassenschaft dem hæredi necessario, oder, wenn keiner vorhanden ist, dem nächsten Anverwandten ganz, wie sie liegt, nach der Ordnung der Rechte, als ob gar kein Testament vorhanden wäre, eingeantwortet werden soll; doch bleibt, so viel es die Zeugenschaft bei Testamenten betrifft, den Weltgeistlichen unbenommen, mit solchen, wie bisher, giltig einschreiten zu können.

## Nro. 1333.

Den 4. September 1771. Kein Geld soll von Geistlichen auser Land weder an ihre Ordensgenerale versendet werden.

Ob gleich ohnehin die schärfesten Generalien bestehen, Kraft deren ohne den höchsten Konsens baare Geldsummen in einem beträchtlichen Quantum auser die Erbstaaten nicht verführt oder verschickt werden dürfen, so müssen doch Ihre Majestät zum Mißvergnügen vernehmen, daß diesem Verbote öfters zuwidergehandelt, und hin und wieder ansehnliche Geldsummen von den k. k. Unterthanen auser Land in fremde Banken angelegt, oder sonst zu anderen Absichten verschicket, und dem innländischen Handel und Umlaufe entzogen werden.

Zur

Zur möglichsten Abstellung dieses zum Nachtheile Ihrer Königreiche und Länder gereichenden Unfugs wiederholen Ihre Maiestät demnach alle wegen dergleichen Geldausschleppungen schon bestehenden Ordnungen überhaupt, und gebieten insbesondere auch allen in Ihren Erbländern befindlichen Klöstern und geistlichen Orden beiderlei Geschlechts exempti vel non exempti ordinis, daß selbe künftig, ohne vorher den höchsten Konsens eingeholt zu haben, sich nicht beigehen lassen sollen, einiges Geld in natura oder durch Wechsel auserhalb Ihrer Erbländer anzulegen, zu verschicken, oder zu verwenden, oder ihren auserhalb ihren Staaten wohnenden Ordensgeneralen, unter was immer für einem Vorwande, zuzusenden, weil im Widrigen das auser Land zu verschicken angetragene Geldquantum unnachsichtlich konfiszirt, oder, wenn dasselbe vor der Entdeckung über die Gränzen der Erbstaaten schon ausgeschwärzt worden wäre, der schuldige Orden, oder Kloster zur Erlegung eines eben so viel ausmachenden Betrags zur Strafe seines Ungehorsams das erstemal angehalten, bei wiederholten Uibertretungen aber ein solches sich den höchsten Gesetzen nicht fügendes Ordenshaus gar aufgehoben werden würde; wie sich denn auch Ihre Maiestät von einem ieden Ordensgeneralen ganz gewiß versichern, daß er, so weit es die in Ihren Staaten liegenden Klöster betrifft, sich diesen Verordnungen gerne fügen, dawider durch fernere Begehrung einiges Geldes

von

von seines Ordens Klöstern selbst nicht handeln, noch gedachte Klöster zu einem sträflichen Ungehorsam gegen die landesherrlichen Gebote, und folgsam in die Verschuldung der allerhöchsten Ungnade, und schwerer Ahndung verleiten werde.

Dieser höchste Verbot erstrecket sich nicht nur auf dieienigen, welche selbst eigene Gelder auser Land verschicken, oder verwenden, sondern überhaupt auch auf alle iene, die zu einer dergleichen Geldverschickung von der Geistlichkeit in natura, oder mittels eines Wechsels sich gebrauchen lassen, oder hierzu mitwirken, welch im Betretungsfalle mit empfindlichen Geld- und auch, nach Gestalt der Umstände, mit gemessenen Leibesstrafen angesehen werden würden.

Verordnung Wien vom 4. September 1771.

## Nro. 1334.

Den 7. September 1771. Die Beurlaubung in fremde Länder betreffend.

Künftighin soll keinem inländischen, zum Feuerwerk tüchtigen, und hierzu in das Militärbuch eingetragenen Handwerksbursch, oder Taglöhner, die Beurlaubung in fremde, dann in die Werbbezirke nicht eingezogene Erblande, auch nur auf eine kurze Zeit ertheilet werden. Wohingegen denienigen, die zum Gewehre nicht tauglich sind, die Erlaubniß der Auserlandeswanderung zwar noch wettershin gegeben werden mag, solche iedoch auf eine kurze Zeit von einem Viertel- oder halben Jahre zu beschränken, auch hier-

wegen in den Meldungszetteln iedesmal die gehörige Anzeige zu machen, und überhaupt bei derlei Beurlaubungen allemal sorgfältig darauf zu sehen ist, auf daß wegen unfehlbarer Wiederkehr dieser Leute eine wesentliche Sicherheit entweder durch Zurücklassung ihrer Familie, oder in anderer Art verhanden sei.

Verordnung Wien vom 7. September 1771.

Nro. 1335.

Den 12. September 1771. Bei Todtfallsverhandlungen eines innerbergischen Gewerkers Tarbefreiung seiner Habschaften.

Bei allen Todtfallsverhandlungen eines innerbergischen Gewerkers sollen seine hinterlassenen Einlagskapitalien sowohl, als seine bei dem hauptgewerkschäftlichen Körper noch zu suchen habenden Erträgnisse, von allen grundobrigkeitlichen Taxen, Laudemien, und andern derlei Giebigkeiten, wie bisher, so auch noch ferners in Gemäßheit der bestehenden hauptgewerkschäftlichen Kapitulazion, dessen Justituts, und dießfälliger Resoluzion frei gelassen werden.

Verordnung Wien vom 12. September 1771.

Nro. 1336.

Den 19. September 1771. Bei den kleinen Schulen soll kein Zwang sein,

Bei den kleinen Schulen soll kein Zwang sein, und wenigstens Jedermann 4 Jahre zu studiren frei stehen, alsdann iene, so unter der Mittelmässigkeit befunden würden, (worüber die Verzeichniß allemal

nach

nach Hofe einzusenden sein wird) von den Schulen ausgeschlossen werden.

und welche zu den höheren zugelassen.

Verordnung Wien vom 12. September 1771.

## Nro. 1337.

Die Wildschädenvergütungen sind nicht in processualische Weitläuftigkeiten einzuleiten, sondern sollen den es betreffenden Unterthanen de æquo & bono ertheilet werden.

Den 13. September 1771. Wildschädenvergütungen betreffend.

Verordnung Wien vom 13. September 1771.

## Nro. 1338.

In Ansehung der weiteren Feierung des heiligen Josephsfestes soll keine Abänderung mehr gemachet werden, sondern dieses Fest soll allzeit den dritten Sonntag nach Ostern, unter dem bereits bekannten Namen des Patrozinii begangen, auch zu Vermeidung aller Unordnung und Beibehaltung der Gleichförmigkeit nicht mehr roth, sondern so, wie das Namen Jesu- Namen Maria- Schutzengel- und Rosenkranzfest, ungeachtet, daß solche iederzeit auf einen Sonntag einfallen, schwarz in die Kalender eingedruckt werden.

Den 13. September 1771. Keiner von den aufgehobenen Feiertagen darf auser dem Landespatron gefeiert werden.

Verordnung Wien vom 13. September 1771.

## Nro. 1339.

## Nro. 1339.

Den 20. September 1771. Verbot die zur Münzmanipulazion gehörigen Werkzeuge und Maschinen ohne Erlaubniß zu verfertigen.

Da sich einige Private verschiedener zur Münzmanipulazion gehörigen Werkzeuge und Maschinen bedienen, und solche wie auch derlei Modelle in den k. k. Erblanden ohne das geringste Hinderniß verfertigen lassen, derlei Unfug aber den höchsten Münzregalen nachtheilig, und für das Publikum von den schädlichsten Folgen sein kann; so wird denienigen Handwerkern, und Professionisten, welche zum Münzwesen dienende Werkzeuge ins Besondere verfertigen können, wie auch denienigen Handwerkern, so in Eisen, Stahl, Messing und andern Metallen arbeiten, bei schwerer Strafe verboten, daß selbe keine derlei zum Münzwesen dienliche Werkzeuge, ohne vorherige ausdrückliche Erlaubniß von der es betreffenden Hofstelle, verfertigen.

Wien den 20. September 1771.

## Nro. 1340.

Den 20. September 1771. Wegen der den konskribirten Unterthanen zu verschaffenden Heilungsmittel von Seiten des Militärs.

Wegen der, den konskribirten Unterthanen in Erkrankungs- oder andern Unglücksfällen, in Entstehung einer andertweiten Hilfe ax parte Militari zu verschaffen kommenden Heilungsmittel, wird folgende Erläuterung ertheilet:

1. können die Arzneimittel, welche für derlei zum Feuergewehre vorgemerkte Leute von den Regimentern ver-

verwendet werden, unter der Beobachtung, daß das es betreffende Individuum mit Tauf = und Zunamen des Dominium, Orts und Hausnumer genennt, und ausgewiesen werde, in Rechnung verausgabet werden.

2. Wenn derlei von allen Mitteln und Hilfe entblößte, sonst zum Gewehrstande angemessene, und tüchtige Bursche in die Regimentsspitäler eingenommen werden, kann ihre Verpflegung von der Regimentsspitalsersparungskasse bestritten, oder, wo ein Regiment noch keine derlei hätte, für einen solchen Mann 5 kr. Löhnung und 2 kr. Brodgeld als eine Extragebühr entworfen, und also dem Spital 7 kr. aus dem Militärfond extraordinarie gereichet werden. Falls aber,

3. ein derlei in das Regimentsspital übernommener Kranker selbst einiges Vermögen hätte, und davon eben damal, wenn ihm etwas zustößt, entweder wegen Mangel der Baarschaft, oder Entlegenheit keine Hilfe haben kann, ist Medizin und Verpflegung nur als ein Vorschuß anzusehen, und muß das Dominium, oder die Ortsobrigkeit verhilflich sein, daß der Ersatz nach Thunlichkeit geleistet werde, welches sich auch verstehet, wenn ein dergleichen hergestellter Kranker nach der Hand zu einigem Vermögen gelangte. Es sind iedoch dessentwegen weder Eltern noch Verwandte zu beschweren, weder ist die Obrigkeit dafür zu haften schuldig, sondern selbe hat bloß die Ein-

bringung eines derlei Vorschusses, wo solcher einbringlich ist, zu besorgen.

Hofdekret Wien vom 20. Sept. 1771.

## Nro. 1341.

Den 28. September 1771. Grundbüchererrichtung in Steiermark.

Vermöge der Grundbüchererrichtung zu Laibach ist,

§. 1. zu Unterstützung des bürgerlichen Glaubens, auch zu Nutzen des Schuldners, und Gläubigers, gleich der bereits eingeführten Landtafel, in iedes landesfürstlichen Stadt oder Markt ein Vormerkungsamt unter dem Namen des Grundbuchs einzuführen

§. 2. Hat dieses Grundbuch die ieder Stadt, oder dem Markte gemeinschaftlichen unbeweglichen Güter, und Gerechtsame sowohl, als iedes einzelnen Bürgers, oder Innhabers zu enthalten, so zwar, daß, gleichwie die Vormerkung auf die Häuser, und andere bürgerliche Gründe, und Gewerbe, so auch dieselbe auf die mittels der Vormerkung darauf haftenden Geldposten, (als welche den unbeweglichen Gütern gleich zu halten sind) geschehen mag.

§. 3. Ist keine Schätzung der vorzumerkenden Häuser vorzunehmen, sondern genug, wenn der Gläubiger durch Einsehung der Bücher die Verschuldung, und folglich seine Sicherheit, ersehen kann.

§. 4. Hat bei geistlichen Stiftungen, Lehen, und Fideikommissen die Vormerkung nothwendig, und von dem Gläubiger bei Strafe der Ungiltigkeit, zu geschehen; wo hingegen sie bei weltlichen und unbelästigten Gütern auf der Willkühr des Gläubigers beruhet.

§. 5. Sind alle auf den Häusern und Gütern haftende Schuldigkeiten, und alle damit sich ereignende Veränderungen, sammt den Urkunden, woher diese Schuldigkeiten oder Veränderungen entspringen, in den Vormerkungsbüchern genau einzutragen, wobei dem Gläubiger mit der Bezahlung niemand vorgehet, als welcher vor ihm in dem Grundbuche vorgemerkt ist, indem alle andere übrige Vorzüge, oder Unterpfandsrechte vollkommen aufzuheben sind.

§. 6. Stehet der Vormerkungsweg nicht allein den neuen, sondern auch den alten Gläubigern offen, und haben sich selbe bei Gericht zu erklären, ob ihnen das vorgemerkte Gut nach unpartheiischer Schätzung eingeräumet, oder öffentlich vergantet werden soll; wobei iedoch nachfolgende Vorsehungen zu beobachten sind:

a) Daß, im Falle angesuchter Einantwortung, die Schätzung nach dem Fusse, wie dermal die Sachen gemeiniglich verkauft zu werden pflegen, geschehen soll.

b) Daß bei der Schätzung das äuserliche Ansehn, sammt der Erträgniß erwogen werde, welches besonders bei Lußgebäuden zu beobachten ist;

c) Daß, im Falle der ergriffenen Vergantung, Redlichkeit und Ordnung beobachtet werde.

d) Daß das vergantete Gut durch Werksverständige geschätzet, die Sache von dem Richter wohl erwogen, im Erfordernißfalle überschätzet, der Werth bei Gericht vorgemerket, aber doch geheim gehalten, indessen dann die Gantungsfrist, Tag, Stunde und Ort, durch öffentlich auszuschlagende Briefe kundgemacht, und darinn die vergantete Sache sammt allem Zugehör genau, und deutlich beschrieben werde. Wenn nun solcher Tag und Stunde herbei kömmt, ist die Vergantung in Beisein des Gerichts, oder der Obrigkeit ordnungsmässig vorzunehmen, und die Sache demienigen, der am meisten bietet, einzuantworten: wobei doch zu bemerken ist, daß, wenn die anwesenden Anwerber keine annehmlichen Zahlungsmittel zeigen, die Gantung, für selbesmal, entweder unkräftig erklärt, oder auf ein anderesmal verschoben werde, und daß in ienem Falle, wo zween Anwerber ein gleiches Geld darbieten, iener vorgezogen werde, welcher das Angebot zum ersten gethan, doch nur in dem Falle, wo beide gute Zahlung zu leisten haben; widrigens derienige, so gute Zahlung leistet, vorzuziehen ist; und sollen auch iene, die nur heimlich obschon mehreres, anbieten, für keine Mitwerber gehalten werden.

e) Stehen dem auf Unterpfand versicherten Gläubiger, wenn nicht ein gemeinsamer Aufstand von mehreren Gläubigern wäre, zwar frei, so lang selber den Weg der Einantwortung noch nicht gewählet, entweder sich das Unterpfand mit Ordnung einschätzen zu lassen, oder aber mit dem Pfandrecht sich bis auf bessere Verkaufszeit zu vergnügen; wenn er aber einmal die Einantwortung, oder die Schätzung angesuchet hätte, ist ihm nicht mehr erlaubt, sich von diesem zu dem Gantungsmittel zu verwenden.

f) Daß nach vorbei gegangener ordentlicher Gantung, und Uiberkommung des verganteten Guts kein mehreres Angebot, oder Ablösung mehr Statt habe; im Falle anersuchter Einantwortung aber, besonders, wo es um ein solches Stück zu thun wäre, dessen Absönderung das übrige Hauptgut in dem Werthe sehr minderte, soll allenfalls dem Schuldner etwas mehr Zeit über die gewöhnlichen Gerichtsfristen gestattet werden.

§. 7. Ist für alle alte, oder vorherige Gläubiger ein Termin von einem Jahre und 6 Wochen von dem Tage dieser Kundmachung bestimmet, um sich in solcher Zeit mit allen ihren auf irgend ein Grundstück zu machenden Sprüchen bei den Grundbüchern tedes Orts vormerken zu lassen, wie dann nach Verfliessung dieses Termins die älteren nicht vorgemerkten gegen die iüngeren vorgemerkten Gläubiger sich keines Vorrechts zu erfreuen haben; die unter der Gerhabschaft

stehenden Personen, oder Milden Stiftungen aber durch die Gerhaben, allenfalls auch durch die Obrigkeit, bei Strafe der Bezahlung, oder Schadloshaltung aus eigenem Säckel, zu besorgen sind.

§. 8. Die gesammten älteren Gläubiger, welche sich in der bestimmten Frist vormerken lassen, erhalten durch sothane Vormerkung unter sich, oder gegen einander kein neues Vorrecht, sondern es hat eines jeden Gerechtsame im vorigen Stande zu verbleiben; daß also die erhaltene Vormerkung nur wider die späteren Schulden, und wider iene, die in der vorgeschriebenen Zeitfrist die Vormerkung versäumet haben, zu wirken habe.

§. 9. Damit auch Jedermann wisse, was in dem Falle, wo die alten und neuen Gläubiger zusammen treffen, des Vorrechts halber zu beobachten sei; so sind die künftig vorzumerkenden Gläubiger dreierlei, als nämlich 1tens die Schuldforderungen, so vor Verkündigung dieses, 2tens iene, so nach Verkündigung dieses Gesetzes, doch vor Verstreichung der für die alten Schulden anberaumten Frist; und 3tens iene, welche erst nach Verstreichung besagter Frist gemacht werden. Diesemnach treffen die Gläubiger erster Gattung entweder unter sich, oder mit denen von der 2ten oder 3ten Gattung zusammen; so haben sie entweder inner der besagten Frist die Vormerkung ausgewirket, oder nicht.

Im ersten Falle haben die obbedeuteten Regeln Statt, daß sie nämlich in selbigem Stand und Ei-

gen-

genschaft verbleiben, worinnen sie vorhin waren; im letzteren Falle verlieren sie das Vorrecht gegen jenen, so ihnen in der Vormerkung vorgekommen ist, doch ist ihnen unverwehrt, ein gerichtliches Unterpfand, oder Pfandrecht nach dem Vorgemerkten behörig annoch auszuwirken; treffen selbe aber mit den Gläubigern der 2ten oder 3ten Gattung zusammen; so gehen die letztern ohne Unterschied jenen alten Gläubigern nach, welche in bestimmter Frist die Vormerkung ausgewirket haben, wenn gleich in solcher Frist auch jene von der 2ten Gattung vorgekommen wären.

Ferner, treffen die Gläubiger der 2ten Gattung abermals entweder unter sich, oder mit denen von der 1ten und 3ten Gattung zusammen, in dem 1ten und 3ten Falle giebt der Tag des erhaltenen Ansatzes des Vorzugs halber den Ausschlag, im zweiten Falle aber hat die kurz zuvor erwähnte Richtschnur Statt; und eine gleiche Beschaffenheit hat es mit den Gläubigern der 3ten Gattung, da sie entweder unter sich, oder mit denen von der 1ten oder 2ten Gattung zusammen treffen; dabei jedesmal auf jenes zu merken ist, was unterm §. 16. und 18. von einigen sonderbar befreiten Schulden verordnet wird. Da aber bei der Stadt Laibach das Vormerkwesen nach Vorschrift des für die landesfürstlichen Ortschaften in Steier Anno 1736, kundgemachten Patents gleichergestalten seit Anno 1737 eingeführet, sohin allda sub fide publica die Vormerkungen bis anher ertheilet worden sind, so ist die Stadt Laibach von der oben in §. 7. vorgesehenen

Ansetzung des Termini peremtorii zu Intabulirung der alten Schulden ausdrücklich ausgenommen, und verordnet, daß die daselbst bereits vorgemerkten Gläubiger in ihrer Ordnung verbleiben, und an ihrem bis nunzu erhaltenen Intabulazionsrechte nicht gekränket, doch aber in allem übrigen bei der Stadt Laibach das vorlängst eingeführte Grund- und Vormerkbuch nach Innhalt dieses Patents eingerichtet, und von der hierunter gesetzten Zeit fortgeführt werde.

§. 10. Ist dieses Vormerkamtes ieder Gläubiger fähig, und ist nicht nothwendig, daß alle Theilhaber in die Vormerkung einwilligen, sondern es stehet gemeiniglich dem Gläubiger allein frei, seine untadelhaft besitzenden Schuldbriefe vormerken zu lassen, wenn schon der Schuldner die Schuld widerspräche, doch kann auch dieser seine Gegenrede, nach geendigtem Streit aber das Urtheil selbst, oder den etwanigen Vergleich eintragen lassen.

§. 11. Sind nicht allein die alten Landschadenbündigen, sondern auch andere richtige Schuldbriefe, besonders iene vorzumerken, in welchen vorziehende, oder befreite Schuldenursachen ausgedrücket sind, oder wenn hievon die unterschriebenen Zeugen glaubhaft aussagen; doch soll bei den neuen Schuldbriefen Nachfolgendes beobachtet werden: Daß erstens das Pfandstück deutlich ausgedrücket, und die wahre Schuldenursache darinn redlich bemerket, zweitens: daß die Vormerkung in dem Schuldbriefe ausgedrücket wer-

werde; und daß 3tens die zur Mitfertigung beruffenen Zeugen in ihrer Unterschrift mit wenigen Worten anführen, warum die Schuld gemacht worden, und woher sie solches wissen; doch haben die Zeugen nicht für der Sachen Beschaffenheit, sondern nur für das, was sie bezeugen, nämlich daß ihnen solches mündlich, oder schriftlich beigebracht worden, zu stehen; welche auf diese Art vorgemerkte Schuldbriefe alsogleich den richterlichen Zwang nach sich ziehen, und die in den Rechten befreite Einrede des nicht baar erlegten Geldes nicht Statt haben soll; auch liegt allenfalls dem Schuldner ob, seine vorgegebene Bevortheilung zu erweisen; doch bleibt dem Schuldner, falls er seine Hintergehung erweisen wollte, die andere in Rechten nicht befreite Einrede des nicht ausgezahlten Geldes, die Zurückbegehrung des unbillig bezahlten, und andere rechtliche Mittel bevor.

§. 12. Ist wegen des in den Vormerkungsbüchern ausgedrückten Stands der Sachen keiner, der mit einer Vormerkung versehen ist, aus was immer für einem Grunde anzufechten, oder dessen Vorrecht in Zweifel zu ziehen: auch wird verordnet, daß jener, der in dem Grundbuch als ein Eigenthümer des Guts, oder der darauf haftenden Hauptgeldposten vorgemerket ist, unangesehen alles heimlich, oder doch auser dem Vormerkamte getroffenen Handels, gegen einen Dritten, so an derlei Handel nicht Theil hat, dafür so lang zu halten ist, bis die vorgegangene Verän-

derung in die Vormerkungsbücher eingetragen wird, weil die heimlich, oder auser der Vormerkung getroffenen Handelsschlüsse, oder Verabredungen unter den Handelnden oder Verabredenden zwar giltig sind, gegen tene aber, so sich auf die Vormerkungsbücher verlassen, nicht angezogen werden können; und hat ein solcher Käufer, der auf einen Handel, ohne die Sicherheit bei dem Grundbuche zu suchen, bauet, sich selbst seine Unvorsichtigkeit beizumessen.

§. 13. Sind auch die einem Haus, oder Grundstück entweder bereits anklebenden, oder künftig beizulegenden Eigenschaften, oder Belästigungen vorzumerken. In Betreff der schon bereits haftenden Grundlasten ist schon verordnet, daß selbe längstens in Jahrsfrist ausfindig gemacht, und vorgemerkt werden sollen. Wenn aber die Vormerkung aus Nachlässigkeit, oder aus Unwissenheit derer, welchen es oblieget, unterlassen wird, sollen selbe, soferne ihrerseits bei versäumter Vormerkung eine den Rechten nach strafmässige Schuld unterläuft, dafür allwegs zu stehen, und für den daraus erwachsenden Schaden zu haften haben. Auch sollen von allen Stellen und Gerichten, die unter ihren Schriften befindlichen letzten Willen, und alle andere Urkunden, welche dergleichen Grundlasten enthalten, ohne Verzug durchgesucht, und bei diesem Amte zur Vormerkung gebracht werden, indem im Widrigen die Obrigkeit dafür zu haften hat. Damit aber auch

tene

lene Traugüter, die man zu vertauschen sucht, entdecket werden, so hat ieder Innhaber eines solchen Hauses, dessen Eigenschaft innerhalb 8 Monaten anzugeben, widrigenfalls selbiger von der Nutznieſſung ausgeschlossen werden, und solche dem nächsten Anwerber zufallen, auch dem, welcher nach verflossener Frist ein derlei verschwiegenes Traugut entdecket, entweder von dem Besitzer, wenn selber an der Vertauschung keine Schuld hat, oder von dem nächsten Anwarter, dem das Gut wegen dießfälligen Saumsals des Besitzers zugefallen, für die Entdeckung die Hälfte einer jährlichen Nutznieſſung verabfolget werden soll; welches auch bei den auf unbewegliche Güter gestifteten, oder auf die darauf haftenden Hauptgelder versicherten milden Stiftungen zu beobachten ist, mit dem Unterschiede, daß der wegen Vormerkung saumselige Geistliche nicht des Besitzes der ganzen Stiftung beraubet wird, sondern die Hälfte eines Jahrsgenusses zum Nutzen des Angebers zu erlegen hat.

§. 14. Sind zu mehrerer Sicherstellug dieser Stiftungen, und Grundlasten alle Richter, und Gerichte verbunden, die letztwilligen Urkunden, worinnen derlei Stiftungen verschaffet werden, der Gehörde mitzutheilen, damit die Vormerkung geschehen, und alles ausführlich eingetragen werden kann; wie dann ein Gleiches in Rücksicht der bereits ertheilten, oder künftig zu ertheilenden Weihungspfründen wegen vorgedachter Vormerkung zu beobachten ist; wovon sich

iedoch die Ortschaften zu enthalten, und den angehenden Geistlichen diese Weihungspfründe nur mit Bewilligung der Landesstelle zu ertheilen haben, widrigens die Einwilligenden und Ausfertiger dafür aus eigenem Säckel haften müssen.

Wenn aber der Richter in Betreibung des Geschäfts säumig, oder der Erbe beflissen wäre, die auf seinem Gute haftende Schuldigkeit zu vertauschen; sind zween Fälle zu beobachten; entweder geschieht ein solches, das Gut beschwerendes, Geschäft bei Lebzeiten, oder durch einen letzten Willen. Im ersten Falle muß der Verschaffende zu Erreichung seines Endzwecks auf die Vormerkung selbst bedacht sein, oder sich den Saumsal selbst zumessen. Wenn aber ein Gericht säumig ist, hat selbes dafür mit eigenen Mitteln zu haften. Wenn aber derlei Grundbürde durch einen letzten Willen verschaffet wird, ist entweder der Gerichtsstelle, welcher die Verlassenschaftsabhandlung gebühret, dieses Geschäft bekannt, oder nicht; ist es bekannt, so hat nebst dem Erben auch die Gerichtsstelle zu sorgen, daß die Anzeige dem Grundbuche geschehe, und beide dafür zu stehen, auch ist die angelegte Sperre nicht abzunehmen, noch der Verlaß den Erben einzuantworten, bis sie von der wirklich vollzogenen Vormerkung die Probe beigebracht haben. Ist aber dem Gerichte solche letzte Willensordnung nicht bekannt, und wird von dem Erben, oder Jemand vertauscht, so tritt wieder die

§.

§. 13. wegen Vertuschungen der Stiftungen vorgeschriebene Vorsicht ein.

§. 15. Zu Vermeidung des Vorzugstreits zwischen den nicht vorgemerkten Gläubigern eines vermöglichen Erblassers, und den gleich nach angetretener Erbschaft, oder auch schon ehe vorgemerkten Gläubigern des verschuldeten Erben, ist hiemit verordnet, daß den so unvorgemerkten Gläubigern des Erblassers eine 6 monatliche Frist nach dessen Tode zu gestatten sei, in welcher sie sich bei dem Grundbuch mit ihren Sprüchen vormerken zu lassen, und vor den Gläubigern des verschuldeten Erben das Absönderungsrecht zu gebrauchen haben.

§. 16. Gebühret dem sogenannten stillen gesetzmässigen Pfandrechte, und besonders den landesfürstlichen Gefällen, und Anlagen auch ohne Vormerkung der Vorzug, in so weit selbe in den nächst verflossenen 3 Jahren verfallen sind: die weiteren, besonders nicht gleich einbringlichen Ausstände aber, sind gleichwohl durch die Vormerkung sicher zu stellen, welche Sicherstellung dem Stadt- oder Marktrathe, besonders den Kämmerern, bei Strafe der Selbstzahlung oblieget.

§. 17. Wird anmit festgesetzet, daß bei ieder Verwaltung gemeiner Stadt- oder Marktgelder eine gute Ordnung mittels einzuführender wöchentlicher, monatlicher, und vierteljähriger Auszüge über Einnahme und Ausgabe beobachtet, zu Legung der Rechnung

nung eine gewisse Zeit bestimmet, und beobachtet, auch die gelegte Rechnung bald erledigt werde.

§. 18. Ist auch auser den Landesanlagen, dem Privilegio Fisci, den Sperr- Inventurs- Kuratels- letzter Krankheit- und Leichkösten, wie auch dem Liedlohn der Dienstboten von den letzten drei Jahren das Vorrecht auch ohne Vormerkung vorbehalten.

§. 19. Da nun jenes Pfandrecht, so die geschriebenen Rechte auf bewegliche Sachen verleihen, als das Hausgeräth, so der Bestandmann in ein Haus bringt, mit dieser Verfassung keine Gemeinschaft hat, so soll selbes bei seinen Kräften verbleiben, doch sind die übrigen Pfandrechte, die ein unbewegliches Gut betreffen, hiemit allerdings aufgehoben. Damit aber iene Personen, so damit bisher von Rechts- und Billigkeits wegen versorgt gewesen, auch fürderhin versorget sein, und sicher stehen, so werden diese Personen in drei Gattungen, als nämlich iene, welche durch die zu bewirkende Vormerkung sich selbst füglich vorsehen können, zweitens iene, welche wohl im Stande wären, die Vormerkung auszuwirken, aber doch daran verhindert werden, und drittens iene, so sich selbst zu helfen gar nicht vermögend sind, abgetheilet.

§. 20. Unter die ersten gehören iene, die keiner Gerhabschaft unterworfen sind, welchen in diesem Fach selbst zu besorgen oblieget, sich mittels der Vormerkung die nöthige Sicherheit zu verschaffen, wo

ent-

entgegen bei milden Geschäften, und Waisen, oder andern unter der Vormundschaft Stehenden mehrere Vorsicht nöthig ist, daß nämlich derlei Legate mittels der Vormerkung alsogleich sicher gestellet, auch die Sperre bevor nicht aufgehoben, noch weniger den Erben der Verlaß eingeantwortet werden soll, wie denn ieder, dem dieß oblieget, für den entstehenden Schaden zu haften hat; wobei auch die Gerichte ermahnet werden, die letzten Willen der vormerkungsmässigen Gründe- Häuser- und Werkstättenbesitzer von 10. Jahren her nachzuschlagen, und die Sicherstellung von Amtswegen vorzukehren. Auch ist demienigen, der ein solches Geschäft, oder geistliche Stiftung, (auf deren Sicherheit in der Zeit von 8 Monaten nicht gedacht worden) inner den übrigen 4 Monaten angiebt, ein Entdeckungslohn auf Kosten des Saumseligen zu verabfolgen.

Der unbezahlte Kaufschilling hat vor anderen Schulden den Vorzug, doch nur damals, wenn selber bei dem Grundbuch vorgemerket ist, auch soll ienes, was an den Kaufschilling bezahlet worden, nach eingetragenem Kaufbriefe ebenfalls vorgemerket werden, auser es wollte sich der Verkäufer seines Pfandrechts begeben; und es ist zur allgemeinen Regel anzunehmen, daß ienes, was in den Vormerkungsbüchern nicht aufgezeichnet ist, einem darinn eingetragenen Dritten keineswegs schaden kann.

§. 21.

§. 21. In die 2te Ordnung gehören die großjährigen Kinder wegen ihres mütterlichen unter väterlicher Verwaltung stehenden Guts, und die Weiber mit ihren Heuraths- und freieigenen Sprüchen.

In Betreff der Kinder sollen künftig die Gerichtsstellen, denen die Abhandlung zustehet, weder die Sperre bevor aufheben, noch die Verwaltung übertragen, bis die Versicherung des mütterlichen Guts von dem Vormerkungsamte gehörig besorget worden, auch haben den Großjährigen nebst den Gerichten die Gerhaben für allen aus ihrer Schuld entstehenden Schaden zu haften. In Rücksicht des Verflossenen aber ist verordnet, daß alle in Zeit von 20 Jahren her eröffnete letzte Willen nachgeschlagen werden, und bei einem solchen vorfindigen Falle die Gerichtsstellen unter Verantwortung von Amtswegen besorgen sollen, damit ein solches Kind wegen des Mütterlichen sicher gestellet werde, und hat jeder Vater derlei in seiner Verwaltung befindliche mütterliche Güter dem behörigen Gericht innerhalb 8 Monaten anzuzeigen, widrigens selber der Nutznieſſung davon verlustiget sein, und wegen der Entdeckung ein gleiches, wie oben wegen der Lehen, und Traugüter verordnet worden, Statt haben soll.

§. 22. Bei den heurathlichen und freieigenen Sprüchen der Weiber ist, und zwar fürs Künftige, zu bemerken, daß, wenn das verheurathete Weib ihrer selbst mächtig ist, selbes selbst ihre vollständige

Si-

Sicherheit bei dem Grundbuch zu nehmen, und folglich nur ihr selbst beizumessen hat, was sie dießfalls unterlassen. Falls aber bei einem solchen unvorsichtig handelnden Weib annoch etwas den Kinden erster Ehe gehört, hat die behörige Gerichtsstelle von Amtswegen bei Entgeltungsstrafe Sicherheit zu verschaffen. Wäre aber das verheurathete Weib ihrer selbst nicht mächtig, so haben die Eltern, in deren Ermanglung die Gerhaben, auch die Obergerhabschaft selbst bei Entgeltungsstrafe für sie zu sorgen. In Rücksicht des Verflossenen aber ist verordnet, daß die Heurathsbriefe aller Grund- Häuser- Handlungs - und Werkstättenbesitzer durch den Richter von Amtswegen abgefodert, und den Vormerkungsbüchern in der bestimmten Zeit einverleibet werden, und wenn Jemand von solchen Besitzern vorgiebt, daß kein Heurathsbrief vorhanden sei, hat er solches eidlich zu betheuern; über dieß kann nicht allein iedes Weib selbst dießfalls, wenn sie will, sondern auch ieder Andere für sie die Sicherheit bei dem Grundbuche sowohl für die freieigenen, als Heurathsgüter besorgen; auch ist vor, oder nach abgeflossener Frist, keine neue Vormerkung eher zu gestatten, bis von dem, der neue Schulden machen will, der Heurathsbrief (wenn er vorhanden ist) beigebracht, vorgemerket, oder in genugsame Sicherheit gestellet worden.

§. 23. In die 3te Ordnung der mit gesetzmässigen Pfandschaften versehenen Personen gehören iene,

die sich selbst 'vorzusehen nicht vermögend sind, als die Waisen, Blöd- und Unsinnige, die unter Gerhaben, oder andern Verwaltern stehen. Bei diesen wird in Rücksicht der künftigen Fälle die genaue Beobachtung einer guten Gerhabschaftsordnung, und zugleich die gemessene Sicherstellung erfordert. In dieser Absicht haben die Gerhaben ihre jährliche Rechnung 3 Monate längstens nach Verflieffung des Jahrs so gewiß zu legen, wie widrigens der Richter als Obergerhab sich selbst schuldig macht, wenn er sich nach Verstreichung dieser Frist gegen die saumseligen Gerhaben nachlässig oder mitleidig bezeigt. In Betreff des Unterpfandrechts, so den Waisen bei den mit ihrem Geld erkauften Gründen, oder zuweilen bei dem Vermögen des Stiefvaters zukömmt, da hat das Gericht, und die Gerhaben zu beobachten, daß in jenem Falle die wirkliche Vormerkung allzeit erfolget, in diesem aber hat bei Beobachtung dieser Vorschrift der Waise entweder gar nichts zu besorgen, oder er ist durch die vorhin schon abgeforderte Sicherheit genug bedecket, welches die Gerichte bei eigener Verantwortung zu besorgen haben. Bei bereits vergangenen Fällen aber sind alle noch fortwährende Gerhabschaften in obige Wege einzuleiten, und das Vermögen der Pupillen zu versichern. Jene ausgetretenen Minderjährigen aber, die bereits schon großjährig geworden, deren Rechnungen aber annoch haften, haben ihre Sicherstellung selbst zu besorgen, wenn sie nicht etwa aus

Schuld,

Schuld, oder List des Gerhaben daran verhindert wären, in welchem Falle denselben auf Anlangen eine unbeschränkte Vormerkung auf die Güter des Gerhaben zu ertheilen ist.

§. 24. Damit auch die Kirchen- Spitäler- und Waisengelder behörig versichert werden, so ist für das Vergangene befohlen, daß alle Gerichte und Obrigkeiten, so derlei Kirchen- Spitäler- oder Waisengelder in ihrer Gewalt, oder Versorgung haben, ein verlässiges Verzeichniß dieses Gelds, und wie es versichert sei, in Zeit von 8 Monaten, bei 100 Dukaten Strafe zu Gerichtshanden überreichen.

§. 25. Nachdem festgesetzt verbleibet, daß die gesetzmässigen Unterpfandsrechte den vorgemerkten Posten, auser was oben §. 16. und 18. verordnet worden, nicht vorgehen, sind dießfalls drei Fragen zu erörtern: 1tens ob nicht wenigstens derlei mit dergleichen Unterpfandrechten versehene Personen der vorgemerkten Posten mit Unterpfandskraft unmittelbar nach, und denen, so allein ein persönliches Vorrecht haben, vorzusetzen, oder doch diesen letztern gleich zu halten sein? 2tens, ob die nur persönlichen Vorrechte ebenfalls aufzuhören, oder aber die damit begabten Personen noch fürhin den Handschriften vorzugehen haben. 3tens, Was die gesetzmässigen Pfandrechte künftig in Ansehung beweglicher Güter, als bei welchen dermal noch keine Vormerkung Statt finden kann, für eine Wirkung haben sollen? Bei dem ersten ist richtig, daß

die gesetzmässigen Unterpfandsrechte in Betreff eines vormerkmässigen Guts auch nach den vorgemerkten Posten keine Wirkung mehr haben können, weil ein Unterpfand die Sache selbst verstricket, welches gegen diese Verfassung nicht Platz hat, doch ist billig, daß alle iene, welche derlei Pfandschaftsrecht gehabt haben, und solches nach Verstreichung des vorgesetzten Zeitraums verlöhren, sodann wenigstens ienen gleich gehalten werden, welche, vorgeschriebener Gesetze wegen, nur mit persönlichen Vorrechten versehen wären.

§. 26. Das zweite betreffend; gleichwie diese Einrichtung die bisher mit einem persönlichen Vorrechte Begabten dessen nicht entsetzet, eben iene Ursachen auch, warum derlei Vorrechte eingeführet worden, noch obhanden sind; so haben die mit solchen persönlichen Vorrechten versehenen Schuldposten solches noch fürhin zu geniessen, wohingegen zu Hebung vielerlei Anstände, so sich äusern würden, wenn unter derlei Posten Vorzugsstaffeln eingeführet wären, dieselben insgesammt bei einem etwa ausbrechenden Schuldenaufstande gleichmässig sich anzumelden haben.

§. 27. In Betreff der dritten Frage kann bei den beweglichen Gütern, wo die Vormerkung der Zeit nicht Statt hat, statt des bishergen Pfandrechts anderwärtige Sicherstellung genommen werden, wie ein ieder Gläubiger sich am besten zu rathen wissen wird; bis nämlich ein anderes Mittel ausgemacht wird.

§. 28.

§. 28. Dem Interesse, welches der Gläubiger bei dem Schuldner durch längere Zeit als durch 3 Jahre freiwillig hat anschwellen lassen, gebühret nur auf 3 Jahre das Vorrecht; wenn aber der Gläubiger nach Verlauf der 3 Jahre die Interessen gerichtlich eingeklagt, und an Fortsetzung der Exekuzion seines Orts nichts hat ermangeln lassen, so erhalten die ausständigen Interessen auch durch mehrere Jahre das Vorrecht gleich ienen, die inner den 3 Jahren angeschwollen sind; wo hingegen das uneingeklagte, über 3 Jahre ausständige Interesse allen vorgemerkten Posten, und den davon durch 3 Jahrsgänge ausständigen Interessen nachzugehen hat.

§. 29. Wird dieses bürgerliche Vormerkamt ein Grundbuch genennet, welches einem zeitlichen Bürgermeister, oder in dessen Ermanglung dem Stadt- oder Marktrichter bei Eid und Pflichten, mit Beiziehung eines etwa noch erforderlichen Beamten anvertrauet wird.

§. 30. Wegen Vormerkung, und Einschreibung der Briefschaften in die Amtsbücher, haben die Partheien nachstehende Gebühr zu entrichten, wovon die Beamten zu bezahlen, und der Uiberrest zu verrechnen ist. Das Amtsgefäll wird folgendermassen angeschlagen.

Von weniger als 1000 fl. . . . . 4 ß.
Von 1000 bis 5000 fl. . . . . 1 fl.

Von 5000 bis 10000 fl. . . . . 2 fl.
Von 10000, und darüber . . . . . 3 fl.
Von ieder Abschrift, wie auch von allen einzutragen kommenden Briefen, von jedem bescheidentlich angeschriebenen Blatte, 1 ß. oder vom ganzen Bogen . . . 2 ß.
Von einer Vormerkungsurkunde . 1 fl. 4 ß.
Für eine Kassazion . . . . . 1 -- --

Wobei sich ieder Beamter der vollkommenen Richtigkeit zu befleissen hat, und zu mehrerer Zuverlässigkeit keinen Brief, oder Urkunde in dem Grundbuche eintragen soll, wenn nicht bevor der Bürgermeister oder Stadt- oder Marktrichter den Tag der von der Parthei verlangten Vormerkung eigenhändig darauf bezeichnet hat; wobei der Bürgermeister oder Richter, und der Stadt- oder Marktschreiber für alle Unrichtigkeit zu haften haben.

In Rücksicht der Manipulazion, ist sich nach der krainerischen Landtafel zu benehmen, welche in allen landesfürstlichen Städten und Märkten des Herzogthums Krain vom 1. Jäner 1773 ihren Anfang und Wirkung hat.

Patent Wien vom 28. September 1771.

## Nro. 1342.

Den 4. Oktober 1771. Die Bestimmung

Zu standhafter Behebung der von einiger Zeit her zwischen den Grundobrigkeiten, und ihren Unterthan-

thanen über die Robothen, und andere dahin einschlagende Schuldigkeiten obwaltenden Streitigkeiten, dann der an einigen Orten daraus erfolgten Verweigerung der Frohndienste, und andere dahin einschlagende Schuldigkeiten, wird eine eigene k. k. Urbarialhofkommission angestellet, welche die dermal bestehenden Urbarialschuldigkeiten auf ieder Herrschaft und iedem Gute einzusehen, zu untersuchen, und zu Folge der ertheilten Intenzion, entweder zu bestättigen, oder abzuändern, in einem oder dem anderen Falle aber für iede Grundobrigkeit und Gemeinde neue Urbarien zu errichten, auszufertigen, und hinaus zu geben hat.

einer eigenen Urbarialkommission.

Hofreskript vom 4., und Patent vom 10. Oktober 1771.

## Nro. 1343.

Dem kreisämtlichen Personale werden alle Verständnisse und Partheilichkeiten mit den obrigkeitlichen Beamten unter der Strafe der Dienstentsetzung, und, gestalteten Dingen nach, bei noch empfindlicherer Strafe untersaget.

Den 5. Oktober 1771. Kreisämtern wird alle Verständniß und Partheilichkeit mit den Wirthschaftsbeamten verboten.

Hofreskript vom 5. Oktober 1771.

## Nro. 1344.

Es hat die Erfahrniß gelehrt, daß der von der heiligen Kirche selbst sowohl, als vom höchsten Orte

Den 6. Oktober 1771. Feiertage, die sonst

dispensirt gewesen, werden abgeschafft.

abgezielte heilsame Endzweck noch keineswegs das Ziel erreichet hat, indem einige in ihrer Handarbeit sehr beschäftigte Unterthanen das Gebot Messe zu hören, gänzlich vernachlässiget, andere aber eben diese Obliegenheit an dem Vorabende zu fasten, und an dem Festtage selbst der heiligen Messe beizuwohnen, zum Deckmantel gebrauchet, folgbar, wie vorhin, dem Missiggange nachzuhängen, und die ihnen lediglich zu ihrer eigenen, und dem gemeinsamen Besten erlaubten Hand- und Feldarbeiten zu vernachlässigen, nicht verabscheuet haben.

Auch ist besonders auf dem Lande bemerket worden, daß sich der ungehinderten Fortsetzung der so nöthigen Feldarbeit dadurch nicht selten ein grosses Hinderniß in den Weg gestellet, daß die von der Pfarrkirche weit entlegenen Ackersleute eine oder mehrere Stunden weit, dem Gottesdienste beizuwohnen, zur Kirche hingehen, folglich den ganzen Vormittag auf dem Hin- und Rückwege, und in der Kirche verwenden müssen.

Alle diese Betrachtungen haben demnach verursachet, bei Sr. päbstlichen Heiligkeit um fernere Beschränkung der Feiertage, und zwar zu desto mehrerer Wirksammachung der dießfälligen Absicht um gänzliche Lossprechung von der Schuldigkeit sowohl der Fasten an den Vorabenden, als des Meßhörens an dergleichen dispensirten Feiertagen, anzusuchen.

Es haben auch Se. päbstliche Heiligkeit nach reifer Uiberlegung obangeführter Bewegursachen diesem Ansinnen Beifall zu geben, keinen Anstand genommen, und zu dem Ende dero weiteres päbstliches Breve ausgefertiget, wie es aus desselben hiernach stehenden von Wort zu Wort verdeutschten Innhalte mit Mehrerem zu entnehmen ist.

„ Dem Ehrwürdigen Bruder N. N. Pabst Kle„ mens der XIV. Ehrwürdiger Bruder! Unsern Gruß „ und päbstlichen Segen im Voraus. Der väterli„ chen Liebe, womit wir allen Christgläubigen im „ Herrn zugethan sind, scheinet dieses am meisten ge„ mäß zu sein, daß Wir auch derselben zeitliche „ Wohlfahrt in Betrachtung ziehen, damit ihnen, dem „ geistlichen Wohl nachzustreben, mehr Neigung ein„ geflösset werden möge; denn beide diese Wohlfahr„ ten müssen so eingerichtet werden, auf daß eine der „ andern nicht schädlich sei, sondern beide durch die „ dem Endzwecke wechselseitige Mässigung soviel mög„ lich befördert werden. Daher, obschon die Unserem „ apostolischem Amte anklebende Sorgfalt vorzüglich „ auf den Gottesdienst, und das Seelenheil abzielet, „ so erkennen Wir dennoch, daß zuweilen die nicht „ nur die dem einen, und andern etwa im Wege ste„ hen mögenden Hindernisse abgewendet, sondern auch „ viele dahin abzielende ersprießliche Hilfsmittel ver„ schaffet werden können, wenn man die Wahlfahrt

„ des zeitlichen Wesens nicht im Geringsten vernach-
„ lässiget.

„ Aus eben diesen Ursachen ist bekanntermassen
„ Unser weisester Vorfahrer Benediktus der XIV. se-
„ ligen Andenkens bewogen worden, zu verstatten,
„ daß die Christglaubigen dasiger Stadt und Diözes
„ an einigen Feiertagen, iedoch mit Beobachtung der
„ an den Vorabenden dieser Festtage auferlegten Fast-
„ tage, und schuldigsten Anhörung einer heiligen
„ Messe ihren Gewerben, wie auch Hand- und knecht-
„ lichen Arbeiten obliegen dürften. Allein aus eben
„ dieser Gestattung ereignete sich, wie Uns beigebracht
„ worden ist, daß einige, in ihrer Handarbeit zu sehr
„ beschäfftigt, das Gebot, Messe zu hören, gänzlich
„ vernachlässigten; andere aber die Obliegenheit an
„ den Vorabenden zu fasten, und an den Festtagen
„ eine heilige Messe zu hören, zum Schutzschilde neh-
„ men, aller Arbeit zu entsagen, und dem Müssig-
„ gange anzuhängen.

„ Da man nun diese Mißbräuche sehr wohl ein-
„ gesehen hat; so ist aus wahrer Gottesfurcht und
„ Liebe zu den Unterthanen, denselben zu steuern,
„ entschlossen worden, womit Wir diese Christgläubi-
„ ge auch von den Geboten zu fasten, und an ienen
„ Tagen, wo zu arbeiten erlaubt ist, Messe zu hören,
„ aus apostolischer Vollmacht lossprechen möchten.

„ Da

„ Da nun Wir dieser Bitte, so viel Wir im Her-
„ ren vermögen, zu willfahren, und das Gewissen
„ des Volks in Sicherheit zu setzen geneigt sind; so
„ geben Wir dir hiermit zu erkennen, und befehlen
„ demnach, daß du in dieser Stadt, und deinem Kirch-
„ chensprengel den Unterthanen des Hauses Oesterreich
„ dieses neuerliche Gesetz, wegen der Feiertage, in wel-
„ ches Wir nach reifer nnd genauer Uiberlegung aller
„ Umstände hiemit willigen, in Kraft Unsrer aposto-
„ lischen Macht verkündigen, und verlautbaren sollest.

„ Es sollen nämlich verbleiben und gefeiert wer-
„ den die Festtage der Auferstehung, sammt dem nach-
„ folgenden Tage, der Pfingstsonntag sammt dem
„ gleichfalls folgenden Tage, dann alle Sonntage
„ des ganzen Jahrs, nicht minder der heilige Christ-
„ tag, Neujahr, heiligen drei Könige, Christihim-
„ melfahrt, und Frohnleichnam unsers Herren Jesu
„ Christi, dann der allerseligsten Jungfrauen Maria
„ gewidmete 5 Festtage, als derselben Reinigung,
„ Verkündigung, Himmelfahrt, Geburt und unbe-
„ fleckte Empfängniß; imgleichen sind zu feiern die
„ Festtage der heiligen Apostel Petrus und Paulus,
„ aller Heiligen, des heiligen Stephans, als ersten
„ Martirers, und nur eines vornehmen Schutzheiligen.

„ Wenn aber in einem Orte mehrere derlei
„ Schutzheilige verehret, und derselben Festtage ge-
„ feiert werden sollten, hast du, welcher von ersagten
„ Schutzheiligen in dieser Stadt, Marktflecken, oder

„ Dor-

„ Dorfe vorzüglich verehret wird, zu untersuchen, und
„ an desselben eigentlichem Tage das Gebot der Feier
„ zu bestimmen.

„ An allen diesen Feiertagen sind demnach dem
„ alten Gesetze der katholischen Kirche zu Folge alle
„ Christgläubige dem heiligen Meßopfer beizuwohnen,
„ von knechtlichen Arbeiten sich zu enthalten, und an
„ derselben Vorabenden auferlegtermassen zu fasten
„ schuldig, und hierzu zu verhalten.

„ An den übrigen Feiertagen aber gestatten Wir
„ nicht nur allein, wie es Benediktus der XIV. ein-
„ gestanden hat, alle arbeitsame Handwerksübungen,
„ und knechtliche Dienste zu verrichten, sondern spre-
„ chen auch die Christgläubigen an den Vorabenden,
„ wofern nicht ohnehin, wegen der vierzigtägigen Fa-
„ sten, oder eintreffenden Quatemberzeit zu fasten an-
„ befohlen ist, von aller Fasten, wie auch von der
„ Verbindlichkeit Messe zu hören los.

„ Gleichwie wir aber hierdurch das Gewissen des
„ Volks erleichtern, und dieienigen, welche in dem
„ Schweisse ihres Angesichtes das Brod essen, ihrer
„ Nothdurft gesteuert haben wollen; so gedenken Wir
„ doch nicht die Verehrung der Heiligen, und die den
„ Christgläubigen so heilsame Bußfertigkeit zu be-
„ schränken, sondern befehlen hiemit, an diesen auf-
„ gehobeben Feiertagen sowohl, als an deren Vor-
„ abenden die Tagzeiten und Feierlichkeiten der Heili-
„ gen, wie auch die Messe beizubehalten, und wie

„ vor-

„ vormals in ieder Kirche zu begehen, die heilige Fa-
„ sten aber, welche an besagten Vorabenden war,
„ wollen Wir auf die Mittwochen und Freitage der
„ Christierwartungszeit übertragen, und gehalten
„ haben.

„ Damit aber nicht allein die Geistlichkeit, und
„ die reichen Weltleute, welche auch an den Werkta-
„ gen, dem heiligen Meßopfer und Gottesdienste, so
„ Wir herzlich wünschen, beiwohnen können, sondern
„ auch iene, welche, durch knechtliche Arbeit gehin-
„ dert, nur an den Feiertagen die Gotteshäuser be-
„ suchen, das Andenken der heiligen Apostel und Mar-
„ tirer, deren Feierlichkeit Wir obigermassen aufgeho-
„ ben, beibehalten, und verehren mögen, wollen,
„ und befehlen Wir hiermit, daß den 29. Juni nebst
„ der besondern Feierung des heiligen Petrus und
„ Paulus auch das Andenken der übrigen Apostel,
„ und den 26. Christmonats nebst dem sonderlichen
„ Feste des heiligen Stephans eben das Andenken
„ aller Martirer feierlich begangen werden soll. Da-
„ her den 29. Brachmonats in die Kirchenkalender
„ das Fest einzudrucken ist: Der heilige Petrus und
„ Paulus, und das Andenken aller Apostel, und es
„ ist sowohl in den geistlichen Tagzeiten, als auch in
„ der Messe das Andenken aller Apostel beizubringen.
„ Den 26. Christmonats aber ist das Fest so anzu-
„ merken: Der heilige Stephanus Erzmartirer, und
„ das Andenken aller heiliger Martirer, und sowohl

„ in den geistlichen Tagzeiten, als in der Messe das An-
„ denken aller Martirer beizusetzen, u. s. w.

Gegeben zu Rom zur heil. Maria der Grösseren, unter Beidruckung des Flscherrings den 22. Juni 1771. Unserer päbstlichen Regierung im dritten Jahre.

Benediktus Stay.

Gleichwie nun hierbei die Absicht nur lediglich dahin abzielet, um seinerseits den Landesinnwohnern, und Unterthanen mehrere Zeit und Gelegenheit zur Erwerbung ihres täglichen Brods zu verschaffen, andererseits aber den so verderblichen Müssiggang, und andere Ausschweifungen, zu welchen viele die bisherigen Feiertage auf eine sehr sträfliche Weise mißbrauchet haben, desto mehr entfernet zu halten; folgbar die ihnen nunmehr zu ihrer Arbeit und täglichen Nahrungserwerbung zuwachsenden mehreren Tage hierzu fleissig anzuwenden, dagegen aber auch mit desto inbrünstigerem Eifer und mehrerer Auferbäulichkeit die übrigen noch geboten verbleibenden Fest- und Feiertage, (worunter auch insonderheit der Tag des heiligen Leopoldus, als sonderbar zu verehrenden österreichischen Landespatrons, in Böhmen der heilige Johannes von Nepomuck und Wenzeslaus, in Steuermarkt der heilige Joseph ꝛc. verstanden, und mit einbegriffen ist) in der Andacht und Vermehrung des Lobs Gottes zu begehen, folgbar dem Opfer der heiligen

lgen Messe, wie nicht minder den Predigten, und anderem in der katholischen Kirche gewöhnlichem, so vor = als nachmittägigem Gottesdienste mit geziemender Ehrerbietigkeit und Erhebung des Gemüths, zum allerhöchsten Schöpfer Himmels und der Erden beizuwohnen, hierzu die Aeltern ihre Kinder, die Hauswirthe ihr Gesinde, und überhaupt alle Vorsteher ihre Untergebene sorgfältigst anzumahnen, und zu verhalten, nicht weniger sie selbst denselben mit gutem Beispiele hierinnfalls vorzugehen, somit der eine wie der andere sich eines tugendhaften und auferbäulichen Lebenswandels zu befleissen, und der Ausübung mehrerer guten Werke, und zuförderst der kristlichen Liebe des Nächsten zu ergeben, eifrigst bedacht sein werde.

Damit aber dieses desto gewisser erfolge; so werden nach dem Beispiel der glorwürdigsten Vorfahrer, die in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, wegen Ausbreitung der Andacht, dann Feierung der geheiligten Festtage, auch Bestrafung deer, so sie verunehren, in vorigen Zeiten verschiedentlich erflossene Resoluzionen, Patente und Verordnungen in ihrer völligen Kraft und Wirkung belassen, und ist demnach auf die Entheiliger der Sonn- und Festtage, wie auch diejenigen, welche an solchen die Anhörung der heiligen Messe, und des Worts Gottes, dann andere von der geistlichen Obrigkeit vorgeschriebene kristkatholische Uibungen verabsäumen,

oder wohl gar verächtlich unterlieffen, und anstatt dessen, in den Schenk- und Wirthshäusern oder anderem unziemlichen Wandel betreten worden, durch gewisse von Seiten der Obrigkeiten und Magistrate eigens hierzu bestellte Personen stäts fleissig Obsicht zu tragen, und selbe alsogleich zur behörigen Strafe zu ziehen, nicht minder an solchen zu feiern geboten bleibenden Tagen, während vormittägigen und nachmittägigem Gottesdienste die Kauf- und Handwerksläden verschlossen zu halten, in den Wirths- und Schenkhäusern das Saitenspiel nicht zu rühren, nicht minder auch allen Zank- und andere gerichtliche und auser gerichtliche Händel und Schlichtungen, dann insonderheit alle schwere Hand- und Zuarbeitung gänzlich, und unter den in den vorhinigen Verordnungen ausgemessenen Strafen zu verbieten, auch diese lediglich zum Dienste Gottes, und zur Verehrung seiner übergebenedeiten Mutter und Jungfrau Maria, wie auch der Heiligen gewidmeten Sonn- und Feiertage von iedermänniglich mit gebührender Andacht und Gottesdienste zum Heil und Trost der Seelen, und Auferbauung der Irrgläubigen zuzubringen, und zu vollenden.

Verordnung Wien vom 6. Oktober 1771.

## Nro. 1345.

Den Pfarrern wird aufgetragen, auf die Soldatenkinder besonders zu wachen, damit selbe im christkatholischen Glauben wohl unterrichtet werden, und die Gottesdienste und Christenlehren, so viel es in ieder Landesgegend thunlich ist, niemals verabsäumen. (Den 8. Oktober 1771. Die Pfarrer sollen auf den Unterricht der Soldatenkinder besondern Fleiß verwenden.)

Verordnung Wien vom 8. Oktober 1771.

## Nro. 1346.

Die vorzunehmenden Vertheilungen der Gründe, sollen nicht in allzu kleinen Theilen geschehen, und ein ganzer Bauerngrund nur höchstens in vier Theile abgetheilet, und solche Vertheilung nur mit obrigkeitlichem Konsense und Genehmhaltung des Kreisamtes bewirket werden. (Den 12. Oktober 1771. Die Zertheilung der grösseren Bauerngründe betreffend.)

Verordnung Wien vom 12. Oktober 1771.

## Nro. 1347.

Nachricht, oder kurze Anleitung, wie man bei geldklemmen Zeitläuften, und Entgang der Brodfrucht sich eine wohlfeile, und doch ersättigende Nahrung verschaffen könne. (Den 17. Oktober 1771. Nachrichten wie man bei Entgang der Brodfrucht sich eine wohl-

1. Nimmt man 2 Pfund Reiß, oder in dessen Ermanglung Hirsch oder Erbsen.

Feile ersättigende Nahrung verschaffen kann.

2. . . . . 7 Pfund Erdäpfel.
3. . . . . 1 Pfund Kürbis.
4. . . . . 1½ Pfund gelbe Rüben.
5. . . . . 1½ Pfund weisse Rüben.
6. . . . . 2 Pfund Brod.
7. . . . . 28 Pfund Wasser.
8. . . . . 12 Loth Fetten, oder Butter,

alles dieses ist hinlänglich 20 erwachsene Personen 2 Tage lang zu erhalten. Sonst wird auf eine Person täglich etwas mehr als 1 Pfund Brod gerechnet, der arme Landmann aber bei solchen in puren Brod und Wasser bestehenden Unterhalte, sich nicht zum Besten befinden, hingegen durch den Genuß vorgeschriebener Nahrung gesünder und stärker werden, so wie solches in anderen Ländern mit gutem Nutzen, und Erfolg gebrauchet worden ist.

Nun auf die Zubereitung derselben zu gelangen, da muß gegen 4 Uhr des Abends in einem Kessel oder anderen derlei Geschirre etwa 7½ Maaß Wasser siedendheiß gemachet, und davon zu zwei verschiedenen malen zwei Schöpflöffel voll in den Reiß, um selben damit zu waschen, gegossen, und dieser sofort mit kaltem Wasser abgespület werden; welters giebt man den Reiß in den Kessel, und leget etwas Holz darunter, damit er die Nacht hindurch etwas gemach koche.

2. Werden in einem andern Kessel, oder Geschirre die 7 Pfund Erdäpfel in warmem Wasser, um den Koth davon abzulösen, herumgerühret, sauber gewaschen;

schen, dann im kalten Wasser abgespület, das unreine Wasser aber hinweggeschüttet, der Kessel gereiniget, dann endlich die Erdäpfel in sauberem Wasser ganz gleich gekocht, und wenn solche lind, oder genug gekochet sind, so werden sie von dem Feuer genommen, das Wasser davon weggeschüttet, und die so gekochten Erdäpfel in einem hölzernen, oder anderen Geschirre zerstossen, oder zerdrucket; das muß aber geschehen, so lange sie noch heiß sind, und ehe die Haut zähe wird, sonst müßte man sie schälen, sodann drücket man sie durch einen Seiger, und schüttet nach und nach etwa 1 $\frac{1}{2}$ Maaß laues Wasser darauf, damit es eine dicke Brühe giebt.

3. Die weissen Rüben, die jedoch bevor geschnitten sein müssen, läßt man etwa 1 $\frac{1}{2}$ Stunde, mehr, oder weniger, nachdem sie hart sind, kochen, und so lange bis sie zu Mus oder Koch werden, in der Pfanne umrühren, die Brühe aber, wenn noch eine daran ist, wegschütten.

4. Die gelben Rüben und Kürbis hingegen, werden in Stücklein, oder wie man will, zerschnitten, und in ohngefähr 3 $\frac{1}{2}$ Maaß Wasser gekochet, dann durch einen Seiger gedrücket, welche ein ungemein süsses Wasser, so beibehalten werden muß, von sich geben; und wenn

5. die Erdäpfel und alles übrige angezeigtermassen zubereitet worden, so kömmt man wieder zum Reiß zurück, zündet darunter das Feuer an, und schüttet

die anderen Speisen in das Reißgeschirr, thut auch etwa 12 Loth Butter oder Fette, und eben so viel Salz, welches iedoch in warmem Wasser bevor aufgelöset werden muß, hinzu. Dieses alles aber wird mit einem hölzernen Kochlöffel fleissig durch einander gerühret, und zwei bis dritthalb Stunden gemach gekochet, und endlich etwa 2 Pfund, in Brocken, oder zerschnittenes Brod darein gethan.

Eine halbe Stunde darnach ist es genug und genußbar, wovon 2 Schöpflöffel voll, die ein halbes Pfund fassen, eine tägliche Porzion für eine Person ausmachen.

In dergleichen Jahrszeit hingegen, wo keine frische Erdäpfel, dann weisse oder gelbe Rüben zu haben sind, können auch gedörrte Erdäpfel oder Erdbirnen hiezu gebrauchet werden, die aber zuerst auf den Ofen zu schütten, und so hart, daß man sie zerstossen kann, zu dörren, wie auch bei Abgang der Butter, oder Fetten, Milchrahm, oder ein Stück Speck wohl zerhackt, an deren Statt zu nehmen, das Gewicht aller dieser Ingredienzien aber nach Stärke und Schwäche der Haushaltung zu proporzioniren ist.

Schlüßlich ist noch anzumerken, daß diese Speise 4 bis 5 Tage, und auch noch länger ganz gut verbleibet, und endlich auch aufgewärmet, und verdünnet werden kann, wenn ein laues Wasser, oder Milch daran gegossen wird.

Verordnung in Böhmen vom 17. Oktober 1771.

Nro. 1348.

## Nro. 1348.

Die Kreisämter haben über die Kassekontrirungen besondere Berichte zu erstatten, und solche nicht mit anderen zu vermischen.

Verordnung in Böhmen vom 18. Oktober 1771.

Den 18. Oktober 1771. Kreisämter haben über die Kassekontrirungen besondere Berichte zu erstatten.

## Nro. 1349.

Die Klampferer und Flaschner in Städten und auf dem Lande werden unter den Namen Spengler in eine Zunft vereinbart.

Hofdekret vom 21. Oktober 1771.

Den 21. Oktober 1771. Klampferer und Flaschner werden unter dem Namen Spengler in eine Zunft vereinbaret.

## Nro. 1350.

Zu Hindanhaltung des Hornviehumfalls ist das durch Ausgiessung der Wässer verunreinigte Heu vor der Fütterung wohl auszuklopfen, und rein dem Vieh vorzulegen.

Verordnung in Böhmen vom 24. Oktober 1771.

Den 24. Oktober 1771. Bei Ausgiessung der Wässer ist das Heu zur Fütterung zu reinigen.

## Nro. 1351.

Ein zufälligerweise entdeckter Schatz soll in drei Theile vertheilet, und zwar ein Theil dem Aerarium der zweite Theil dem Eigenthümer des Grunds, und der dritte Theil dem Erfinder, wenn nämlich dieser

Den 25. Oktober 1771. Die Vertheilung bei Entdeckung

eines Schatzes betreffend.

letztere den gefundenen Schatz, quo ad Quantum, & Quale sogleich getreulich anzeiget, und nicht hinterlistig zurückhält, vertuschet, oder verbirgt, zugewendet werden. In jenem Falle hingegen, da von dem Erfinder derlei Schatz verschwiegen, oder listigerweise verhehlet und hinterhalten würde, soll dessen sonst zuständiger Theil entweder in totum, vel pro parte, nach erwogenen Umständen dem Angeber, und Denunzianten zu Guten gehen, und falls kein Denunziant vorhanden wäre, der Fund des Schatzes aber durch andere Wege veroffenbaret würde, das solchergestalten überbleibende eine Drittel dem Grundherrn, dann dem Aerarium in gleichen Theilen zufallen.

Hofdekret Wien vom 25. Oktober 1771.

## Nro. 1352.

Den 26. Oktober 1771. Die Einsendung der Kriminal- dann Pupillarhaupttabellen.

Die Kriminalhaupttabellen sollen nach Vorschrift der Theresiana, allemal mit Ende des Militärjahrs; Pupillarhaupttabellen hingegen iederzeit nach Ausgang des Solarjahrs nach Hofe befördert werden.

Hofentschliessung vom 26. Oktober 1771.

## Nro. 1353.

Den 29. Oktober 1771. Die Erbsteuer in Ansehung der ei-

Da sich zuweilen der Fall ergiebt, daß einer weltlichen oder geistlichen Kommunität ein Erbtheil in Früchten, oder Wein zufällt; so soll nach dem durch

das

das Erbsteuernormale vom 12. Juli 1766 bei dem Clero regulari zwei Drittel der Einkünfte ohne weiteren Abzug der Passivorum von der Erbsteuer freigelassen, das dritte Drittel aber mit solcher beleget wird, nach diesem Verhältniß sich auch in Ansehung der einem Stift, Kloster, oder anderer Kommunität erblich zufallenden Naturalien bei Abnahme der Erbsteuer geachtet werden.

nem Kloster erblich zufallenden Naturalien betreffend.

Wien vom 29. Oktober 1771.

## Nro. 1354.

Da in mehrerlei Betrachtung dem gemeinen Besten sehr viel daran gelegen ist, daß dem so gemeinschädlichen Laboriren, so wirksam als möglich vorgebogen werde, so wird das vermöge k. k. Ferdinandäischer Bergordnung, dann der k. k. Münzinstrukzion vom Jahre 1717 ohnehin verbotene Laboriren, Probiren, und sogenannte Kapelliren, den hierzu nicht aufgestellten somit unbefugten aus- oder innländischen Personen, oder was Würden und Standes sie auch immer sein mögen, unter Konfiskazionsstrafe der betretenden Materialien und Requisiten, auch sonstiger nach Bewandtniß der Umstände auszumessenden willkührlichen und empfindsamen Bestrafung mit dem Beisatz wiederholt verboten, daß dieser Strafe auch die Hausinnhaber, oder derselben Bestellten, die in ihren Häusern derlei Arbeit, und dazu gehörige Wind- oder

Den 2. Novemb. 1771. Das Laboriren wird verboten.

andere Oefen und Verrichtungen gestatten, und hievon den ieden Orts befindlichen Münz- oder Bergämtern, in Ermanglung dieser aber der Ortsobrigkeit die schuldige Anzeige zu machen unterlassen, angesehen werden sollen.

Wien vom 2. November 1771.

Nro. 1355.

Den 8. November 1771. Ein Pater Domus soll sich nicht in die Temporalien einmischen.

Es ist ganz richtig, daß Affiliazion der Klöster und Paternitas domus nur allein quoad Communionem Suffragiorum, & Visitationem quoad disciplinam monasticam Platz findet, und soll sich keinesweges ad temporalia, unter was Schein es immer geschehen möchte, erstrecken, folglich in causis civilibus ad Patrem domus kein Rekurs gestattet, oder auch das einheimische Vermögen in das Kloster Patrus domus ohne vorhergängige ausdrückliche landesfürstliche Bewilligung übertragen werden.

Verordnung Wien vom 8. November 1771.

Nro. 1356.

Den 8. November 1771. Kontribuzionsbesorgung bei Unterthanen.

Von Seite sowohl der Kreis- als Wirthschaftsämter soll ein genaues Augenmerk dahin genommen werden, damit die Unterthanen ihr Getreid und andere Sachen nicht verschwenden, und dadurch auser Kontribuzionsstand versetzet werden, wobei allgemein

ver-

verboten wird, daß die Beamten den Unterthanen niemals das pro fundo instructo nöthige Vieh wegen schuldiger Kontribuzion zu verkaufen, verstatten, noch weniger dazu anhalten sollen.

Verordnung Wien vom 8. November 1771.

## Nro. 1357.

In dem Markgrafthume Mähren hat sich ergeben, daß einige der bei der Rekrutirung gestellten, nach ihrer Assentirung wiederum nach Hause beurlaubten Militärknechte, sich vereheligen wollten, wo dann die Anfrage geschehen, ob derlei mittlerweile beurlaubten Militärknechten die Vereheligung zu gestatten sei? und wo sie sich dießfälliger Erlaubniß halber anzufragen hätten? Worüber die Entscheidung erflossen, daß solchen beurlaubten Militärknechten die anverlangte Vereheligung allwegs und dergestalt zu verstatten sei, daß selbe den ordentlichen Konsens hiezu bei ihren Grundobrigkeiten ansuchen, und an diese angewiesen werden.

Den 9. November 1771. Ob den beurlaubten Militärknechten die Vereheligung zu gestatten sei.

Hofdekret Wien vom 9. November 1771.

## Nro. 1358.

Das Patent vom Jahre 1725 wird mit dem Beisatz erneuert, daß dieienigen Landesinnwohner, welche über die festgesetzte Anzahl, mehrere Juden auf-

Den 14. November 1771. Die Bestrafung derienigen, so über die

bestimmte Anzahl mehrere Juden aufnehmen.

aufnehmen, und die hierwegen zur Strafe ausgemessenen 1000 Dukaten zu erlegen auser Stande sind, mit einer körperlichen Züchtigung unnachsichtlich bestrafet werden sollen.

Verordnung in Böhmen vom 14. November 1771.

## Nro. 1359.

Den 17. November 1771. Die aufgehobenen Feiertage sind bloß als Werktage zu achten.

An den abgebrachten Feiertagen, soll kein Amt, Predigt, oder Vesper gehalten werden, auser es wäre an einem solchen Tage eine eigene Stiftung hierauf festgesetzt, sondern es sind solche bloß als Werktage zu achten.

Hofdekret Wien vom 17. November 1771.

## Nro. 1360.

Den 21. November 1771. Art gewisse Würmer in Feldern auszurotten.

Es haben sich nach einigen eingelangten Nachrichten in verschiedenen Kreisen und Gegenden in den Feldern, eine Art Würmer, wie die Raupen, bräunlicher Farbe mit zugespitzten Mäulern in ziemlicher Anzahl spüren lassen, die das Saamenkorn von beiden Spitzen angefressen, mithin zum Aufkeimen ganz und gar untüchtig gemachet haben.

Da nun diese schädlichen Würmer sich lediglich unter der Erde befinden; so wird zur Verwahrung der Saat, ungelöschter Kalk mit gekochtem Knoblochwasser vermenget, und die Saamenkörner, eben

so,

so, wie man den Waizen einzukalken pfleget, damit benetzet, welches schon die gute Wirkung nach sich zieht, daß die Würmer kein einziges Korn angreifen, sondern die Kornsaat auch 10 Tage ohne alle Verwüstung aufschiesset, und zur Stunde unbeschädigt verbleibet.

Verordnung in Böhmen vom 21. November 1771.

## Nro. 1361.

In Zukunft sollen den beschehenden Anzeigen, wegen vom Land zu Stand gebrachten Deserteurs die Mi...ärattestate ihrer richtigen Ablieferung halber, zu Uiberkommung der gnädigst ausgemessenen Taglia beigeleget werden.

Den 21. November 1771. Der zu erhaltenden Deserteurstaglia halber, wie sich wegen der Attestate zu achten sei.

Verordnung in Böhmen vom 21. November 1771.

## Nro. 1362.

Die Kreisämter sollen die von der Landesstelle in Sanitätssachen ergehenden Verordnungen iederzeit den Kreisphisizis schriftlich bedeuten.

Den 30. November 1771. Kreisämter haben die Verordnungen in Sanitätssachen den Kreisphisizis zu bedeuten.

Verordnung in Böhmen vom 30. November 1771.

## Nro. 1363.

Wider die Landesbuchhalter und Wirthschaftsinspektoren, wenn gegründete Unterthansbeschwerden hervor-

Den 9. Dezemb. 1771. Wie die Landes-

Landesbuchhalter und Wirthschaftsbeamte anzusehen sind, wenn sie ihnen bekannte Unterthansbeschwerden nicht abstellen.

vorkommen, welche ihnen auch bekannt gewesen, solche aber gleichwohl von ihnen nicht abgestellet, oder zur Abhilfe dem Kreisamte angezeiget worden sind, ist mit aller Schärfe zu verfahren, und sind selbe nicht allein zur Entschädigung der durch ihre sträfliche Unterlassung benachtheiligten Unterthanen aus ihrem Eigenthum anzuhalten, sondern auch nebst Ersetzung von ihren obhabenden Landesbuchhalters- und Inspekzionsstellen gestalten Dingen nach, bei den entdeckten Kollusionen mit den Beamten, oder selbst eigener Theilnehmung an den Unterthanserpressungen mit noch empfindlicheren Strafen zu belegen.

Hofreskript vom 9. Dezember 1771.

1772.

Nro. 1364.

Nachdem der päbstliche Stuhl auf das von Ihrer Maiestät an ihn gestellte Ansinnen die bisher bestandene Anzahl der Feiertage in der heilsamen Absicht zu vermindern für dienlich erachtet hat, damit eines Theils das Volk durch Uiberkommung mehrerer zur Arbeit gewidmeten Werktage sich überhaupt einen grösseren Verdienst beilegen könne, andern Theils aber hauptsächlich damit die in den bisherigen vielen Sonn- und Feiertagen aller Orte ohne Unterschied bemerkte Lauigkeit der Christen in schuldiger Feierung dieser Tage, so wie die an dergleichen Gott geheiligten Tagen in Schwung gegangenen grossen Belustigungen und Ausschweifungen abgestellt, und die nunmehr verringerte Zahl der zu feiernden Tage mit desto auferbaulicherem einem Christen anständigen Lebenswandel

Den 3. Jäner 1772. Die Spektakel sollen an Sonn- und Feiertagen erst um 7 Uhr ihren Anfang nehmen, die Kaffee- und Wirthshäuser von 9 bis 4 Uhr gesperrt, auch so lange keine Musik, Spiel, ꝛc. gestattet werden.

zu-

zugebracht, somit dem Gottesdienste mit mehrerer Andacht und Eifer vor- und nachmittags geziemend beigewohnt werden möge: so haben Ihre Majestät zu desto sicherer Erreichung dieser von dem päbstlichen Hofe gehegten Absicht auch ihres Ortes mitzuwirken, und daher verordnet, daß von nun an lediglich in den Haupt- oder grösseren Städten, wo wöchentlich die Theatralspektakel unter der ordentlichen bestellten Zensur, stehen, die Spektakel auf dem Theater an den Sonn- und gebotenen Feiertagen nicht eher als Abends um 7 Uhr ihren Anfang nehmen, dagegen alle übrige Spektakel oder öffentliche Schauspiele auser dem Theater an diesen Tagen auch in den Haupt- und grösseren Städten verboten sein, auf dem Lande aber, und in den Vorstädten an den Gott gewidmeten Tagen keinerlei Gattung der Spektakel gestattet werden soll, wie denn alle Komödien in den Vorstädten und auf dem Lande, auch sogar in gemeinen Werktagen abzustellen sind; es wäre denn, daß man aus nützlichen Gründen solche halten zu lassen vermeinte, wovon zuvor die Anzeige nach Hofe zu machen, und nach ertheilter Erlaubniß Sorge zu tragen ist, damit hiebei keine ärgerliche, oder den guten Sitten zuwiderlaufende Handlungen vorgenommen werden.

Weiter wollen Ihre Majestät, daß die Musik an den Sonn- und gebotenen Feiertagen in den Wirthshäusern niemal eher, als, und zwar auf dem Lande Nachmittag nach 3 Uhr, und in den Städten um 4

Uhr

Uhr anfangen, desgleichen in den Städten an den Sonn- und gebotenen Feiertagen die Wirths- Gast- und Kaffeehäuser bis um 4 Uhr Nachmittags dergestalt gesperrt sein sollen, daß zwar in den Kaffeehäusern bis früh um 9 Uhr ein Frühstück eingenommen, auch fremden Reisenden und den gewöhnlichen Kostgängern die nöthige Speis und Trank gereicht werden könne; doch sollen bis 4 Uhr alle Gattungen der Spiele mit Inbegrif des Billardspiels in den Gast- Kaffee- und Wirthshäusern verboten sein, die alsdann von 4 Uhr anzufangen, Abends bis 10, 11 Uhr offen bleiben mögen.

Uibrigens versteht sich ein gleiches unter eben diesen Maßnehmungen von den Wirthshäusern auf dem Lande, welche aber um 3 Uhr geöfnet werden können.

Gleichwie doch, alle diese Anstalten darum lediglich treffen zu lassen, der höchste Wille ist, damit das Publikum durch frühere Abhaltung der öffentlichen Schauspiele oder sonstigen Spiele und Unterhaltungen an öffentlichen Orten nicht selbst von der Beiwohnung des Gottesdienstes abgehalten, und zur Theilnehmung an diesen Ergötzungen während der zur Andacht und Gott gewidmeten Stunden angereizt werden: so sind auch alle dienlichen Maßnehmungen einzuschlagen, damit diese höchste Absicht sicher erreicht, somit das Volk an dergleichen Gott geheiligten Sonn- und Feiertagen Vor- und Nachmittags dem

ordentlichen Gottesdienste mit Aufmerksamkeit beiwohne, auch die Kreishauptleute und Vorsteher selbst hierunter mit ihrem erspiegelnden Beispiele vorleuchten, wie denn an dergleichen geheiligten Tagen alle Kommissionsabhaltungen in nicht dringenden Geschäften, oder Gastmahle, öffentliche Spaziergänge bis 4 Uhr, Spazierreisen, und dergleichen den meisten Theil des Tags hinwegnehmende Lustbarkeiten oder Beschäftigungen gänzlich zu unterbleiben haben, und überhaupt von Zeit zu Zeit die pflichtschuldige Anzeige gewärtiget wird, wie dieser Endzweck in ieder Hauptstadt oder in iedem Kreise erreicht werde.

Verordnung Wien vom 3. Jäner 1772.

Nro. 1365.

Den 7. Jäner 1772. Landespatronserklärung in Steiermark.

Der heilige Joseph wird zum Landespatron Steiermarks erkläret.

Verordnung Grätz vom 7. Jäner 1772.

Nro. 1366.

Den 11. Jäner 1772. Diözesanpatronen wie zu feiern und sind solche im Kalender nur schwarz einzudrucken.

Ihre Maiestät haben zwar erlaubt, daß ieder Bischof in seinem Kirchensprengel einen Diözesanpatron sich wählen könne, iedoch der Tag des Diözesanpatrons nur schwarz in dem Kalender eingedruckt, auch solcher keinesweges auf den Sonntag übertragen werden soll.

Nun

Nun versteht es sich ohnehin, daß über die in der päbstlichen Bulle namentlich ausgedrückten Festtage cum præcepto audiendi sacrum, und über das einzige Fest des allgemeinen Landpatrons kein anderes Fest cum præcepto Platz finden könne, auch in diesem Sinne und Verstande die päbstliche Bulle genommen werden müsse; damit aber auch in Ansehung der Diözesanpatronfeste alle ungleiche Begriffe und Ausdeutungen vermieden werden, so haben Jr. Majestät verordnet, damit in allen Kirchsprengeln der Diözespatron nur allein in der Kirche ohne Verbindlichkeit, dem Gottesdienste, oder einer heiligen Messe beizuwohnen, feierlich begangen, und also dieses, gleich anderen Kirchen- oder Ordensfesten, in Choro gehalten, auch in dieser Absicht nicht allein von den Ordinarien die unterstehende Geistlichkeit, sondern auch von dieser das untergebene Volk, um ihnen alle Gewissensängsten zu benehmen, unterrichtet werden soll. Dabei wollen iedoch Jr. Majestät daß die vorgeschriebene feierliche Begehung des Diözesanpatronfestes nur auf iene Länder sich verstehen soll, wo mehrere Diözesen vorhanden sind, weil ienes Land, in welchem sich eine einzige Diözes befindet, ohnedieß den heiligen Landespatron zugleich pro diœcesano zu nehmen hat. Und darnach sind die betreffenden Ordinariate anzuweisen, und die Landesstellen werden sich ihres Orts gehörig darnach zu achten wissen.

Verordnung Wien vom 11. Jäner 1772.

## Nro. 1367.

Den 24. Jäner 1772. Uiber die an den Postwagen abgebende offiziöse Paketen sollen Journalien geführet werden.

Da das fahrende Postwesen als ein separirtes Gefäll vor ienem der ordinären- und täglichen Posten zu behandeln kömmt; so sollen zu Vermeidung alles Verstosses, welcher sich bei Ziehung der Billanze über beide Gefälle ergeben könnte, für iene Pakete, welche dem Postwesen als Offiziosa, mithin unentgeltlich aufgegeben werden, besondere ex officio Journal-Bogen auf die nämliche Art, wie die andern bei den Postämtern für die ordinäre Briefe verfasset sind, von Monat zu Monat ordentlich gehalten, und alsdann der Postwagenamtsexpedizion ausgefolget werden.

Verordnung Wien vom 24. Jäner 1772.

## Nro. 1368.

Den 27. Jäner 1772. Die Unterzeichnung der des Lesens und Schreibens unkündigen Personen bei leistenden Zahlungen.

Wenn an einige des Lesens und Schreibens nicht kundige Personen Zahlungen geschehen; so soll von solchen in Gegenwart wenigstens eines sich mit unterschreibenden Zeugens, statt ihrer Signatur das Zeichen eines Kreuzes, wie es auch bei andern Urkunden gewöhnlich ist, den Scheinen beigesetzt werden.

Verordnung Wien vom 27. Jäner 1772.

## Nro. 1369.

## Nro. 1369.

Bei dem Bauernvolke sollen zu Bewachung der Leichen, bei männlichen Männer, bei weiblichen Weiber aufgestellet werden.

Den 8. Hornung 1772. Bewachung der Leichen bei dem Bauernvolke.

Hofdekret vom 8. Hornung 1772.

## Nro. 1370.

Die zum Nachtheil des Postregals eingeschlichenen Mißbräuche der Beeinträchtigung mit Brieftragen, und Fuhrenleistungen auf den Poststrassen, werden unter Strafe von 1 fl. für einen Brief, 4 fl. für ein Paket, und der Konfiszirung von Wagen und Pferden, für die unbefugte Fuhrleistung auf den Poststrassen abgestellet.

Den 8 Hornung 1772. Abstellung verschiedener Mißbräuche zum Nachtheil des Postregalis.

Patent vom 8. Febr. 1772.

## Nro. 1371.

Wegen des an Sonn- und gebotenen Feiertagen einzustellenden Viktualien- und anderer Fahrnissen Verkaufs wird verordnet: es solle an den Sonn- und gebotenen Feiertagen

Den 8. Hornung 1772. Wie man sich an Sonn- und Feiertagen mit Verkauf der Viktualien zu verhalten hat.

1. der Verkauf, und die damit verbundene Zufuhr des Fleisches, der Fische, des Brods, und der Milch, als die nothwendigen Bedürfnissen nur allein, und also mit Ausschluß aller andern Nahrungsgat-

tungen, und übrigen Fahrnissen dergestalt erlaubet sein, daß frühe bis 9 Uhr, das Fleisch, Brod, und Fische in öffentlichen Bänken ordentlich, wie sonsten, folglich mit offenen Balken, die Milch aber ebenfalls bis 9 Uhr, iedoch nicht bei Ständen auf der Gasse, sondern in den Häusern unten in dem Eingange erkaufet werden möge.

2. Sind die Brandwein- Bier- und Schankhäuser, gleichwie es in Ansehung der Kaffeehäuser bereits befohlen worden, bis 4 Uhr des Nachmittags zu sperren, dahingegen

3. die Gewürz- und Tabackgewölber, wie auch die Greisler, Kässtecher, und was immer für andere Gewölber und Ständeln durch den ganzen Tag gesperret zu halten, hiebei aber ausdrücklich zu verordnen, daß bei Verlust und Abnehmung der betretenen Waaren nirgend an den Sonn- und gebotenen Festtägen bei einer Kirche, oder sonst irgendwo ein Ständel oder Behältniß sich befinden soll, wo Rosenkränze, Gebetlein, und dergleichen Waaren verkaufet werden. Und obschon,

4. die Apotheker- Barbier- und Baadstuben keine Beschränkung leiden, so können doch

5. die Perückenmachergewölber gleichfalls nur bis 9 Uhr offen geduldet werden.

6. Soll der Nothfall bei Professionisten ganz wohl durch die schriftliche Erlaubniß von der Geistlichkeit bedeutet werden, nur wird hierbei der einzige Fall,

der

der Reisenden ausgenommen, welchen auch an einem solchen Tage der etwa gebrochene Wagen zu ihrer Beförderung zuzurichten wäre, ohne hiezu die Erlaubniß zu suchen, welche manchesmal zu spät eintreffen dürfte. Endlich muß

7. der Verbot schweren Tragens mit Bescheidenheit genommen werden, daß nämlich die Tragung einer Last, als da sind Butten voll Wäsche, und dergleichen zwar nicht gestattet, im übrigen aber wegen einer Kleinigkeit die behörige Schranken nicht überschritten werden.

Wo übrigens die Verkäufer den sich meldenden Käufern bedeuten sollen, daß ihre Waaren an den Sonn- und gebotenen Feiertägen nicht mehr käuflich abgegeben werden dürfen, mithin sie den vorhergehenden Tag mit den Bedürfnissen, sich zu versehen haben.

Verordnung Wien vom 8. Febr. 1772.

## Nro. 1372.

Die läppischen in der Fasten herumziehenden Kreuzzieher und Peitscher, werden verboten.

Den 10. Hornung 1772. Kreuzzieher und Peitscher in der Fasten werden verboten.

Verordnung Grätz vom 10. Febr. 1772.

## Nro. 1373.

Auf die Einbringung der Dominikalausstände, soll der ernstlichste Bedacht genommen werden, quoad

Den 14. Hornung 1772. Die Eintrei-

bung der Steuer betreffend.

ordinarium aber nur bei wahrer Unvermögenheit und bei besorglicher Angreifung des fundi instructi Nachsicht gebrauchet, und in Ansehung des Perselli die Reste nach Thunlichkeit ohne Hemmung des Currentis mit allem Fleiß und Eifer vorgegangen werden.

Verordnung in Böhmen vom 14. Febr. 1772.

## Nro. 1374.

Den 15. Hornung 1772. An Sonn- und Feiertagen sind die Kirchweihmärkte verboten.

Da die allgemeine Abstellung der Jahr- und Wochenmärkte von den Sonn- und gebotenen Festtägen auf die Werktäge ganz und gar nicht eine Ausnahme der Kirchweihmärkte leidet, so sind diese nicht zu gestatten, und die darin konnivirende Obrigkeiten und Vorsteher des Orts bei iedem aus ihrer Schuld erwiesenen Vorfalle der Uibertretung für das Künftige mit einer den Umständen, und dem Fakto angemessenen Geldstrafe zu Handen des Fonds für die Armen des Orts unnachsichtlich zu belegen.

Verordnung Wien vom 15. Febr. 1772.

## Nro. 1375.

Den 21. Hornung 1772. Reservazionsurkunde ist bei ieden Todesfall eines Invaliden einzusenden.

Bei Anzeige des Todesfalls eines Invaliden, ist allemal des Verstorbenen Reservazionsurkunde mit einzusenden.

Verordnung in Böhmen vom 21. Febr. 1772.

## Nro. 1376.

## Nro. 1376.

Nachdem bei den diesseitigen ausländischen Pfarreien eingepfarrten Unterthanen wegen der Feiertagebeschränkung Anstände sich ergeben dürften: so haben Se. Maiestät folgende Maaßregeln vorgeschrieben; nämlich, daß die von dem päbstlichen Stuhle ertheilte Dispensazion auf alle Ihre Unterthanen, mithin auch auf iene, die in fremden Pfarreien eingepfarrt sind, ohne Unterschied sich zu erstrecken habe, wohingegen diese Vorschrift iene fremde Unterthanen, die zu diesseitigen Pfarren gehören, zwar nicht verbindet, doch aber auch dergleichen innländischen Pfarren an den aufgehobenen Feiertagen die Abhaltung des Gottesdienstes anders, als das Generale es vorschreibt, wegen der fremden Pfarrkindern, nicht wohl gestattet werden möchte, und also allein übrig bleibe, daß dergleichen fremde Unterthanen an diesen Tagen zur heiligen Messe sich einfinden könnten.

Den 22. Hornung 1772. Die päbstliche Dispensazion in Ansehung der Feiertage erstreckt sich auf alle, auch in fremden Pfarreien einverleibt Unterthanen.

Verordnung Wien vom 22. Febr. 1772.

## Nro. 1377.

Se. Maiestät gestatten, daß iene fremde Kalender verkauft werden mögen, worinnen die Monatsage oder der eigentliche Kalender herausgenommen, und also nur allein nüzliche und merkwürdige Materien enthalten sind. Doch versteht sich dabei von

Den 22. Hornung 1772. Mit welcher Vorsicht die fremden Kalender wegen der

Feiertage zu passiren sein.

selbst, daß solche allemal vorher von der Zensur approbirt werden müssen.

Verordnung Wien vom 22. Febr. 1772.

## Nro. 1378.

Den 28. Hornung Neophiten sind bei ihren Gewerben zu belassen.

Die Neophiten sind bei ihren Gewerben, wie vorhin als sie Juden waren, zu belassen.

Hofdekret Wien vom 28. Febr. 1772.

## Nro. 1379.

Den 2. März 1772. Wienach die den Armen ohn entgeltlich ertheilende Taufscheine vom Stempel befreiet sind.

Die von den Pfarrern den armen Leuten gratis ertheilt werdenden Taufscheine sollen auch von dem Stempel gegen dem iedoch befreiet werden, daß derlei Taufscheinen das Wort gratis, oder unentgeltlich beigesetzet, und die Arbeit notorisch sein muß, widrigenfalls die Pfarrer nicht nur die Stempelgebühr, sondern auch die darauf gesetzte Stempelstrafe zu entrichten haben.

Verordnung Wien vom 2. März 1772.

## Nro. 1380.

Den 8. März 1772. Malversirte Beamten sind zu k. k. Diensten

Dielenigen malversirten Beamten, Räthe oder Offizianten welche sich durch ihr vormaliges Vergehen in den aufgehabten Diensten sträflich gemacht haben, sollen forthin zu k. k. Diensten nicht mehr gebrauchet,

noch

noch denselben dießfalls einige Kommissionen und Dienstgeschäfte aufgetragen werden.

nicht mehr zu gebrauchen.

Hofdekret vom 8. März 1772.

## Nro. 1381.

Um den Verschwendungen iunger Standespersonen vorzubeugen, sollen derlei Verschwender anfänglich von den Landeschef ermahnet, bei nicht erfolgender Besserung aber, eine provisorische Sequestrazion angeordnet, und darüber Anzeige nach Hofe erstattet werden.

Den 12. März 1772. Der Verschwendung iunger Standespersonen, wie vorzubeugen.

Hofdekret Wien vom 12. März 1772.

## Nro. 1382.

Die Saamenzubereitung zur Aussaat geschiehet nachstehendermassen.

Es sind nämlich bei allen Ackerbauverständigen ausgemachte Grundsätze, daß eine reiche Erndte abhange, wenn anders die Jahrszeit günstig ist, 1tens von Lokermachung der Erde, welches aber, besonders in Betreff der Tiefe der Erdgattung angemessen sein müsse, 2tens von dem Zusatz eines gut abgefaulten Düngers, oder einer anderen verbesserenden Erdart, 3tens von Vertilgung des Unkrauts, und 4tens von guter Eigenschaft des Saamens, den man zu reinigen, und abzusöndern verschiedene Erfindungen mit gutem Erfolg gemacht habe; diese Grundsätze sind

Den 14. März 1772. Die Saamenzubereitung zur Aussaat.

richtig; allein die meisten von diesen zu viel eingenommen, gehen noch weiter, als wenn nebst den angeführten kein anderes Mittel wäre die Erndte reicher zu machen; sie verwerfen alle Zubereitung des Saamens, durch Einweichen in eine düngende Flüssigkeit, weil sie dafür halten, es sei entweder bei angeführten Baugründen überflüssig, oder es sei dem Ackersmann nicht nur zu mühsam zu machen, oder auch weil sie glauben, es gehe nicht in aller Witterung oder Erdart von statten, und eben deßwegen könnte man keinen allgemeinen Gebrauch davon machen; allein die Versuche der Ackerbaugesellschaft, die sowohl mit der Sommer- als Wintersaat, in verschiedenen Landesgegenden, und mit Saamen von mancherlei Gattung gemacht worden, sind alle dahin ausgefallen, daß man bei mittelmässigen Jahren sich allzeit 10 bis 15 Körner versprechen könne, wo man sonst nur 4. zu hoffen hatte, man könne auch keineswegs einwenden, es wäre im Grossen nicht thunlich, denn, wenn man das ganze Baufeld eines Landguts auf angeführte Art besäen kann, wie es wirklich geschehen, so sei es gewiß auch einem Ackersmann möglich, besonders weil die dazu nöthigen Geräthschaften von keiner Wichtigkeit sind, alte zerbrochene Weinfässer, halbgefaulte Krautbodungen, von Brettern zusammen geschlagene und mit Leim verstrichene Behältnisse, wenn sie nur auf eine kurze Zeit Wasser halten, sind dazu treflich, weder ist zu fürchten, es würde in nassem Wetter,

wel-

welches zur Zeit der Aussaat einfällt, den Saamen faulen machen. Denn eben dieses hat sich im Herbst 1770. ereignet, wo doch die Erndte sehr gut ausgefallen: daß es aber nicht zu künstlich, und mühsam sei, wird ein ieder, der nur eine kleine Kenntniß des Ackerbaues hat, leicht einsehen, aus der Art, welcher man sich bei Beitzung des Saamens zu gebrauchen hat; es wird keineswegs behauptet, als könnten bei Einweichung des Saamens oben angeführte Grundsätze auser Acht gelassen werden; man erhält nur durch Beitzung, daß man mehr versichert ist, es werde ein ieder Kern treiben, und wegen innigst vereinten Düngers um so viel mehr Frucht bringen. Es ist also die Ersparung des Saamens meistentheils das Absehen der Beitzung, welches bei einem ganzen Lande vieles bedeutet, wenn nämlich wenigstens der halbe Theil der Aussaat in die Ersparung kömmt, weder ist zu besorgen, es würde durch übertriebene Erndte etlicher Jahre die Erde zu viel ausgesogen, denn wenn man betrachtet, daß nur der halbe, oder dritte Theil der Aussaat auf eben dem Acker vonnöthen ist, so trägt die Erde nicht mehr, als sie hergeben würde, bei einer nicht guten Bearbeitung, da der ganze Saamen ohne Beitzen genommen wird, wenn nun der Acker durch gute Bearbeitung, und darauf erfolgte gute Erndte nicht entkräftet wird, kann man auch keine Ursache angeben, warum es bei der Saamenbeitzung geschehen soll, da er doch nicht mehr giebt, als wenn

er sonst gut bearbeitet wird. Die Beitzungsart selbsten deutlich abzuhandeln, ist der Unterricht in drei Absätze abgetheilet worden, wovon der erste von Zubereitung des Düngerwassers, der zweyte von Einweichung des Saamens, und der dritte von der Aussaat selbst handelt.

§. 1. Eine Hauptsache ist es, daß man die Bestandtheile des düngenden Wassers so mässige, daß die Pflanze nicht durch allzu grosse Hitze übertrieben wird, denn sonst würde man vieles Stroh und wenig Frucht erhalten; schwächt man selbes aber zu viel, so ist die halbe Aussaat nicht hinlänglich für den Acker. Die Bestandtheile des Dungwassers sind: erstens Regenwasser, zweitens Mistlache, und drittens verbrennter Salniter, oder nitrum fixum; die beste Verhältniß ist diese: Man nehme zween Eimer, von 40 Maaß gerechnet, Regenwasser, 1 Eimer Mistlache, und 2 Loth nitrum fixum, in diese Wässermenge weichet man ein, so viel man kann, wird das Wasser zu wenig, so setzet man wieder in vorigem Verhältnisse ein Düngerwasser zusammen, und schüttet es zu dem vorigen so wird beständig die Verhältniß gleich bleiben; hat man nicht mehr so viel nöthig, so macht man nur den halben Theil, z. B. einen Eimer Regenwasser, einen halben Eimer Mistlache, und ein Loth nitrum fixum, das Regenwasser zu bekommen, wäre gut, wenn man alte Fässer oder Bodungen das Jahr hindurch unter einer Rinne erhielte, worein die Dachtropfen fallen,

der Abgang des Regenwassers wird leicht ersetzet, durch ein anderes faulendes Wasser, besonders von Teichen, oder anderen Lachen, worinnen das Wasser stehen bleiben muß. Die Mistlache kann zwar von was immer für einer Gattung des Viehes sein, doch ist sie von Schafen und Hornvieh vorzuziehn. Was den gebrennten Salniter betrift, wäre viel besser, wenn der Ackersmann selben in allen Städten und Märkten schon zugerichtet bekommen könnte, wenn sie ohne dieß bei dem Jahrmarkte sich einfinden, damit aber ein ieder leicht selben zubereiten könne, werden die leichtesten Arten also angeführet. Man setze den Salniter in eine Pfanne von Eisenblech auf ein Kohlfeuer, die Pfanne wird nur halb angefüllet: wenn der Salniter zu fliessen anfängt, wird er angezündet, mit Einwerfung etlicher kleinen glühenden Kohlen; wenn diese abgebrennet sind, wirft man neue nach, bis der ganze Salniter in Fluß geräth, und gleichsam etwas zu glühen anfängt; nach dem wirft man nicht mehr glühende Kohlen, sondern bloß Kohlengestäub nach, es entzündet selbes augenblicklich, und unterhält den Salniter im Brennen; vom Kohlegestäub muß man nicht zu viel auf einmal nachwerfen, sonst ist die Flamme zu heftig, sondern was man zwischen 4 Fingern halten kann. Wenn denn der Salniter anfängt dicht zu werden, wie ein Mus, und nicht mehr wie eine Flamme brennet, wird mehr Kohlengestäub nachgeworfen, der Salniter aber wird be-

ständig mit einem Eisen umgerühret, bis er stocket, und endlich in Brosen zerfällt, nach welchem er noch etwas warm ausgenommen, und zu 2 Loth abgetheilet wird, denn wenn man ihn in der Luft stehen läßt, wird er viel schwerer, und zerfließt im Wasser, daß man also die vorige Verhältniß nicht bekömmt.

Die zweite Art ist, wenn man den Salniter klein stößt, und zu einem Pfunde desselben 11 Loth zerstossene Kohlen mischet, nachdem setzet man entweder eine eiserne Pfanne, oder ein Erdengeschirr, welches das Glühfeuer ohne zu springen aushält, auf ein Kohlfeuer; fängt der Boden an ganz wenig zu glühen, wirft man von dem Gemengsel nach und nach in das Geschirr, doch, daß man auf einmal niemals mehr, als einen halben Löffel voll nimmt; wirft man mehr auf einmal hinein, ist die Entzündung zu heftig; wenn alles eingetragen ist, schlägt man den gebrennten Salniter aus der Pfanne heraus; dieses geschieht, wenn man nach der Erkältung auf die umgekehrte Seite etliche Streiche giebt; das Erdengeschirr wird aber zerschlagen, und die anhängende Trümmer gut vom Salniter geschieden; ein Pfund Salniter, so hier Landes 24 kr. kostet, giebt nach dem Brennen 17 bis 18 Lothe, rechnet man ein Loth sammt der Zubereitung auf 3 kr.: so kommen auf 7 bis 8 halbe Metzen Aussaat von Salniter keine grössere Unkosten als 6 kr. welches die Ersparung des Saamens reichlich ersetzet.

§. 2. Zu der Einweichung des Saamens sind zwek Stücke nöthig; ein Geschirr von 5 bis 6 Eimer, wenn der Feldbau groß ist, und ein schattigtes Ort, wo man den Saamen ausbreiten kann, z. B. eine Tenne, oder Dreschboden, eine Schupfe, die mit einem geschlagenen Leimboden versehen ist. Ist nun das Düngerwasser zusammen gesetzet, so wird der Saamen eingeweichet; bei diesem aber sind folgende Stücke zu bemerken: erstens wird niemals mehr eingeweichet, als man nöthig hat auf einen halben Tag, gedenket man frühe Morgens zu säen, so wird der Saamen den vorhergehenden Nachmittag eingeweichet; was aber Nachmittags gesäet wird, muß man in der Frühe einweichen, dieses geschieht, daß man nicht so viele Geschirre nöthig habe, und daß man, wenn Regenwetter einfällt, nicht so viel vom gebeitzten Saamen vorräthig habe, welchen auszubreiten sonst ein allzu grosser Ort vonnöthen wäre. Zweitens, bei harten Saamengattungen, als Korn, Waizen und dergleichen, dauert die Beitzung insgemein 4 Stunden. Bei weichen, als Heiden, Erbsen, und fast allen Hülsenfrüchten nur 3 Stunden; daß beste Merkmal, daß der Saamen genug gebeitzet hat, ist, wenn selber aufschwillt, denn das Aufschwellen ist das sicherste Zeichen, daß der Saamen genug vom Düngerwasser durchdrungen ist, ob er aber aufschwelle, kann man am besten bemerken, wenn man Anfangs so viel Saamen in das Wasser schüttet, daß selbes nur 3 Finger

in

in dem Saamen stehet; fängt währender Beizung der Saamen über das Wasser zu steigen an, so ist er genug angeschwollen. Der Saamen, welcher Anfangs nicht untergehen will, wird weggeworfen, denn er ist leer. Das Herausschöpfen geschieht mit einer hölzernen Schaufel, worein man kleine Löcher bohret, damit das Wasser abstinken könne, kommt es zum Ende, so gießt man das Düngerwasser durch ein grobes Sieb in ein anderes Geschirr, so erhält man geschwind allen Saamen. Diese Vorsorge ist besonders gut, wenn man anfängt eine andere Gattung des Saamens zu beizen; der zugerichtete Saamen wird im Schatten ausgebreitet, auf einem Ort, welches einen freien Luftzug hat, und wird öfters umgekehret, damit er geschwinder trokne; wenn er halb troken ist, daß er nicht mehr zusammen hängt, und leicht aus der Hand fällt, ist er genug getroknet; fällt aber Regenwetter ein, so muß der Saamen stark ausgebreitet werden, daß er nicht höher, als fingerdick aufeinander liege; wenigstens aber alle halbe Stunden muß er umgekehret werden, bis er gänzlich troken ist, denn legt man ihn, bevor er ganz troken ist, auf einem Haufen ganz zusammen, so würde er sich erhitzen, und also ganz auswachsen. Bevor man auf den Tröckerboden neuen Saamen aufschüttet, ist vortreflich gut, wenn man selben bevor mit Aschen besäet, damit die Feuchte leichter verschwinde.

§. 3.

§. 3. Bei der Ansaat ist besonders Acht zu haben, daß man die gehörige Menge des Saamens nehme; ist der Grund unfruchtbar, oder ist die Gegend dem Verwintern ausgesetzt, nimmt man die halbe Ansaat; wenn aber der Grund gut ist, hat man nur den 3ten Theil nöthig, z. B. auf ein Feld, zu welchem bevor 30 Metzen Anbau erfordert wurden, wenn es von guter Eigenschaft ist, braucht man 10 Metzen, ist es aber etwas unfruchtbar, sind 15 Metzen nöthig. Getrauet sich der Sämann den Saamen so schütter zu werfen, daß er ohne Beimischung eines andern Dings die Verhältniß treffe, und doch der Saamen gleich ausgetheilet werde, so ist nicht nöthig, etwas beizumischen; auf diese Art ist wirklich ein Baufeld in Oberkrain angebauet worden. Allein Sicherheit halber ists besser eben so viele trockene Erde beizumischen, als Saamen abgehet zur gewöhnlichen Ansaat. Wenn der Boden fett und leimicht ist, so ist vorzüglich besser Sand beizumischen, indem das Erdreich selbst auf diese Art nach und nach locker gemacht, und also verbessert wird: ist es ein Grund, auf welchem die Asche ein Dünger ist, wie es dergleichen Grundstücke in Krain mehrere giebt, kann man statt der Erde der Asche sich gebrauchen, am wirksamsten ist die Asche, wenn sie von dem Stroh eben der Saamengattung genommen wird, welche darauf gebauet wird; allein dieses ist im Grossen nicht thunlich, sondern dienet nur zu einigen Versu-

chen; die andere Arbeit ist vollkommen gleich mit dem gewöhnlichen Feldbau.

Unterricht Laibach vom 14. März 1772.

## Nro. 1383.

Den 20. März 1772. Die Abstellung der unächten Handlungen bei den Klostergeistlichen.

Da Jr. Majestät nichts so sehr am Herzen liegt, als die Aufnahme, Erhaltung und Beförderung der allerheiligsten Religion in Ihren Staaten, und des zu diesem Endzwecke so unumgänglich nöthigen Ansehens der Ordensgeistlichkeit: so verordnen Dieselben, daß alle dieienigen Handlungen, welche dem Berufe, und der von der Welt abgesönderten Lebensart der Klostergeistlichen nach dem ersten Institute ihrer heiligen Orden nicht gemäß sind, folglich wenigstens in den Augen einiger von der Würde und Hoheit des geistlichen Standes nicht die ächten Begriffe hegenden Menschen denselben zur Verkleinerung oder ungleichen Auslegung gereichen, und also dadurch der heiligen Religion selbst nachtheilig werden könnten, so viel möglich beschränkt werden sollen:

Zu Folge dessen befehlen Je. Majestät, daß

Den Ordensgeistlichen sind alle Geldnegozien durch Wechsel einzustellen.

1. den Ordensgeistlichen die Führung aller Geldnegozien, soweit solche durch Wechsel geschehen, künftig unter der Strafe, daß bei keinem Gericht auf Klage, oder Belangen in dergleichen Fällen die mindeste Rücksicht genommen werden würde, verboten

sein; daß

2. die-

2. diejenigen Klöster, welche ein hergebrachtes Recht zur öffentlichen Ausschenkung ihrer eigenen Weine, oder Biers haben, die Schenkstuben, wenn es anders möglich ist, niemals innerhalb der Klostermauern halten, und wenn dieses bei einschichtig gelegenen Klöstern zu vermeiden nicht thunlich wäre, hiezu doch, so weit es sein kann, von der Klostergemeinde abgesönderte Zimmer widmen, die Ausschenkung bloß durch weltliche Kellner verrichten lassen, hiezu keiner Ordenspersonen, weder Priester noch Laibrüder sich bedienen, und sonst auch die Geistlichen unter keinem Vorwande oder Ursache in die Schenkzimmer schicken, endlich aber auch

Wie sie den Bier- und Weinschank halten dürfen.

3. alle Klöster beiderlei Geschlechts ihren Geistlichen und Klosterfrauen die Kost, Kleidung, Wäsche, und Arzneien selbst verschaffen, und hiezu von den Aeltern oder Befreundten unter keinem Vorwande einen Beitrag fodern, sondern, wenn sie hiezu die Mittel nicht haben, dieses zur weitern Schlußfassung sogleich anzeigen sollen. Und gleichwie die Entfernung der Ordensgeistlichen von ihren Klöstern, und ein beständiger, oder langer Aufenthalt auserhalb derselben der klösterlichen Zucht der Ordensmänner, und selbst ihrem heiligen Berufe, mit welchem selbe nicht wohl vereinbart ist, nachtheilig, und wenigstens höchst gefährlich werden kann: so wollen Je. Maiestät auch die Ursachen, die diese Entfernung veranlassen, so viel möglich, aufheben lassen. Dieselben sind zwar

Die Klöster sollen den Ihrigen die Erfordernisse an Kost und Kleidungen selbst anschaffen.

weit entfernt, den Ordensgeistlichen die Mitarbeitung in dem Weingarten des Herrn, und Mitwirkung auch zu einer Seelsorge auf den Pfarren zu beschränken, welche sie nur auf eine Zeit von ihren Klöstern entfernen, und worinn sie den Pfarren zum Heile vieler Seelen sehr ersprießliche Dienste leisten. In dieser Betrachtung wollen auch Je. Majestät

Welche Pfarren, und auf was Art den Klostergeistlichen beizulassen sein.

4. noch ferner gestatten, daß die Ordensgeistlichen nicht nur allein in den Städten jenen pfarrlichen Verrichtungen, welche selbe aus ihren Klöstern versehen können, noch obliegen, sondern auch auserhalb den Klöstern auf jenen Pfarreien das Seelsorgeramt vertreten mögen, welche ihrer Größe und Weitschichtigkeit, oder der dabei befindlichen Wallfahrten halber mehrere, und zum wenigsten 3 Geistliche erfodern, wo mithin eine Art von Gemeinde und Abhängigkeit von einem Obern noch bleibt, und die ausgesetzten Geistlichen nicht einzig und allein ihrer selbst eigenen Leitung überlassen sind.

Was hingegen alle andere Pfarren betrifft, welche dermal mit einzelnen, oder mit zween Ordensmännern besetzt gewesen sind, geht der höchste Wille ausdrücklich dahin, daß von nun an auf solche keine Klostergeistliche, sondern Weltgeistliche anzustellen sind. Damit aber die Klöster, da die pfarrlichen Einkünfte einen Theil ihres Unterhaltes ausmachen, dadurch nicht verkürzt werden: so können zwar die Klöster diese Einkünfte bis auf die Jura Stolæ forthin bezie-

ziehen, und haben also die Pfarren eigentlich nicht zu verlieren; iedoch sollen dieselben verbunden sein, einen Weltpriester darauf zu präsentiren, und ihm die Kongruam abzureichen. Und gleichwie es der geistlichen Sanftmuth nicht angemessen ist, daß die zur Seelsorge bestellten Ordensgeistlichen nebst der Seelsorge zugleich auch die Wirthschaft mit verwalten, wodurch sie veranlaßt werden, eben dieienigen Bauern, und Robother vielmal mit Schärfe und zeitlichen Strafen zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, die sie oft bald darnach bei sich ereignender Krankheit Beicht hören, und zum Tode bereiten müssen; so verordnen Ihre Maiestät, daß auf ienen Pfarreien, wo doch mehrere Ordensmänner als Pfarrer und Kapläne verbleiben, ein anderer besonderer Geistlicher angestellet werde, welcher mit der Seelsorge keinen Zusammenhang hat, und folglich nur allein die Landwirthschaft besorgt:

Kein Ausländer ist für einen Kloster- oder Provinzobern anzunehmen.

5. Wird befohlen, daß von nun an keiner, welcher nicht in den k. k. Staaten gebürtig ist, zu einem Obern eines Klosters, mithin viel weniger einer ganzen Provinz angenommen werden soll.

Verordnung Wien vom 20. März 1772.

## Nro. 1384.

Den 21. März 1772.

Die iährlichen zween Hauptschube auser Landes sind um einen Monat eher, und zwar iener in das

Die iährlichen zween

Hauptschuld auser Landes betreffend.

römische Reich, den 2. Juni und 20. Oktober, der für das Königreich Hungarn aber den 16. Juni und 10. Oktober iedesmal vorzunehmen.

## Hofdekret vom 21. März 1772.

### Nro. 1385.

Den 28. März 1772. Ordnung für die Buchhändler.

Den sämmtlichen in den Erblanden befindlichen Buchführern wird nachstehende Buchhandlungsordnung vorgeschrieben.

1. Ein ieder, welcher sich dem Buchhandel zu widmen gedenket, soll denselben ordentlich gelernet haben, und daher gehalten sein, sechs Jahre bei einem berechtigten Buchhändler in der Lehre zu stehen. Wird aber dem Lehrlungen auser der gebührenden freien Kost, und Lagerstatt auch die benöthigte Kleidung, und freie Wäsche gereichet, so hat sich die Lehrzeit auf sieben Jahre zu erstrecken; nach solcher soll ein Lehrlung, der sich wohl verhalten, freigesprochen werden.

2. Binnen der Lehrzeit soll dem Jungen die nöthigste Kenntniß des Buchhandels beigebracht werden, und er, nebst der deutschen, und lateinischen Sprache, wenigstens noch eine ausländische lernen.

3. Wenn ein Lehrlung dem Lehrherren entläuft, soll kein anderer Buchhändler in den Erblanden denselben aufnehmen, und auslehren können, sondern ihn seinem ersten Lehrherrn zurückstellen. Wird aber ein

Jun-

Junge üblen Verfahrens wegen, aus der Lehre entweichen, oder schlechter Aufführung wegen, aus solcher gestossen werden, ist die Sache von der den Buchhändlern iedes Orts vorgesetzten Obrigkeit zu untersuchen, und zu entscheiden, iedoch soll vor erfolgter Entscheidung ein solcher Junge von keinem anderen Buchhändler aufgenommen werden.

4. Die Buchhandlungsbedienten sollen bei dem Eintritte in eine Buchhandlung ordentliche Kontrakte machen, und vor deren Endigung weder den Prinzipalen verlassen, noch von solchem entlassen werden können.

Wenn iedoch der eine, oder der andere Theil genugsame Ursache hätte, den Kontrakt zu verkürzen, soll eine halbjährige Aufkündung vorausgehen, und das Abreden der Handlungsbedienten bei ernstlicher nach Beschaffenheit des Vorfalls zu bestimmenden Strafe verboten sein.

5. Niemand soll zu dem Recht des Buchhandels gelassen werden, der nicht die Buchhandlung ordentlich gelernet, und wenigstens 4 Jahre dabei gedienet, auch die genugsame Kenntniß von den besten Schriftstellern in den verschiedenen Wissenschaften erlanget hat, weßwegen der Handlungswerber von einer der k. k. Universitäten zu prüfen ist, und ein schriftlich Zeigniß von seiner Fähigkeit beizubringen hat. Auser dem soll derienige, welcher eine Buchhandlung anzutreten gedenket, ein genugsames Handlungsvermögen

und zwar in der Wienerhauptstadt wenigstens von 10000 Gulden, in den übrigen aber nach Beschaffenheit, und Bestimmung der Kommerzialstellen solches ausweisen, wovon die eine Hälfte ihm eigenthümlich, die andere aber durch hinreichende Bürgschaft sicher gestellet sein muß.

6. Soll der Buchhandel an keinem Orte an eine gewisse Anzahl Buchhändler gebunden sein, hingegen auch ohne Noth die Buchhandlungen nicht vermehret, sondern vor Errichtung neuer die Bewilligung bei iedes Landes Kommerzialkonsesse angesuchet werden, wie denn auch den berechtigten Buchhändlern so wie ihren Wittwen bevorstehet, die Aufrechten Handlungen entweder selbst fortzuführen, oder aber an einen Sohn, wenn derselbe mit den vorerwähnten gehörigen Eigenschaften versehen ist, oder auch an einen dergleichen Handlungsbedienten mit obrigkeitlicher Bewilligung zu übertragen; iedoch mit Ausnahme desienigen Falles, da die Handlungsfreiheit durch ein besonderes Privilegium, folglich nur für die Person, wäre erhalten worden.

7. Die Buchhändler können mit allen Gattungen der Bücher, auser den verbotenen, folglich mit gebundenen und ungebundenen, alten und neuen, einzelnen Kupferstichen, und Landkarten, so wie mit dergleichen ganzen Werken, Verkehr und Handel treiben, auch selbst Bücher verlegen, und von anderen erkaufen.

Jedoch soll zu Behuf des Publikums in den Hauptstädten, auch auser dem einiger Handel mit alten gebundenen Büchern gestattet, und daher eine gewisse Zahl offener Läden zu deren Verkauf mit Vorwissen und Bewilligung des Kommerzienkonsesses festgesetzet, dieser aber in der Hauptstadt nicht über drei, und in den übrigen nicht über das Verhältnißmässige erstrecket werden, auch den Bücherkrämern kein Verkauf, oder Verlag neuer Bücher, bei Verlust derselben, erlaubet sein.

8. Auf gleiche Weise bleibet allen unbefugten Buchführern und Krämern der Handel in Städten, Märkten, und Dörfern, nach dem Patente vom 17. Oktober 1766, (so im 5. B. S. 133 unter dem Nro. 884 zu finden ist) verboten: Wie sich dann auch die Buchdrucker, und Buchbinder alles Handels, auser dem ihnen bisher rechtmässig zugestandenen, und überhaupt iedermann, sowohl geist- als weltlichen Standes, dessen also gewiß zu enthalten hat, als im Widrigen der zu einem solchen unbefugten Handel geeignete Vorrath, wo solcher angetroffen wird, eingezogen, den berechtigten Buchhändlern auf gehöriges Anrufen die Assistenz geleistet, und den Denunzianten das Drittel verabfolget, auch die mehrmal betretenen Frevler noch auserdem empfindlich gestrafet werden sollen.

9. Die fremden Buchhändler, wenn sie die Hauptiahrmärkte in den Erblanden besuchen, sollen

nach verlaufener Marktzeit bei Konfiskazion der Waare, keinen Verkauf üben, sondern die übergebliebenen Bücher, entweder auf andere Hauptjahrmärkte, oder in fremde Lande senden, oder aber solche in die öffentlichen Marktniederlagen, oder auch in besondere Gewölber unter dem Verschlusse der an demselben Orte befindlichen Buchhändler bis zur nächsten Jahrmarktszeit niederlegen.

10. Den Buchhändlern stehet bevor, für die in Verlag nehmende Bücher Privilegia impressoria anzusuchen, nach deren Erhaltung keinem Buchhändler in den k. k. Erblanden gestattet ist, ein solches Buch während der Dauer des Privilegiums mit oder ohne Zusätze wieder aufzulegen, oder einige Exemplare von einer fremden, oder anderen erbländischen Auflage zu führen, bei Konfiskazions- und der in dem Privilegio enthaltenen Strafe.

11. Die Buchhändler sollen in personalibus ihrem gewöhnlichen foro, in Handlungssachen aber den k. k. Kommerzialkonsessen, und Wechselgerichten, gleich anderen Handelsleuten, unterworfen sein.

12. In Ansehung der Bücherlizitazionen stehet den Gerichtsstellen bevor, geschworne Schätzleute aus den Buchhändlern, oder Bücherkrämern zu wählen, und durch solche die Schätzung, und den öffentlichen Verkauf vollziehen zu lassen, dergestalt iedoch, daß diesen bei Verluste ihres Amtes nicht gestattet

sein

sein soll, bei Lizitazionen, die durch sie vollzogen werden, für ihre, oder anderer Rechnung zu kaufen.

13. Auch den Buchhändlern ist unbenommen, Lizitazionen von ihren eigenen Büchern zu halten, hingegen haben sie sich in keinem Falle einiges Einstandrechtes in Ansehung dergleichen öffentlichen Verkaufes, und zwar auch alsdann nicht zu erfreuen, wenn die Wittwen, oder Ubernehmer einer Buchhandlung einen Theil ihres Vorrathes auf diese Weise an Mann bringen wollten.

14. An grösseren Orten, wo mehrere Buchhändler vorfindig sind, sollen ordentliche Vorsteher aus ihnen gewählet, und von 2 zu 2 Jahren abgewechselt werden, an kleinern hingegen, wo deren nicht mehr als drei vorhanden sind, soll einer den übrigen durch gleiche Zeit, nach der Ordnung vorgesetzet sein, und von solchem nicht nur die geringeren Irrungen beigelegt, sondern auch auf den Vollzug dieser Ordnung gehalten, und deren geschehene Uibertretungen alsogleich der vorgesetzten Obrigkeit angezeiget werden.

Wien vom 28. März 1772.

## Nro. 1386.

In Ansehung der schweren Frachten und Güterwägen sowohl, als auch der Kohlen-Kienbauern, und andern derlei Holz- oder sonstig schwere Fuhren verrichtenden Partheien, wird zwar

Den 30. März 1772. Wie sich wegen der Fracht- und Güterwä-

gen, Kohl- und Kienbauern, und anderen derlei Holzfuhren an Sonn- und Feiertagen zu achten sei.

1. das Auf- und Abladen, wie auch das schwere Hacken, an den Sonn- und gebotenen Feiertagen, zumal ein so anders an den Werktagen füglich geschehen kann, unter Bestrafung allerdings verboten, deßgleichen soll

2. das Ausfahren aus dem ersten Orte an Sonn- und Feiertagen, niemal Morgens vor 9 Uhr, um desto mehrere Gelegenheit zur Abwartung des Gottesdiensts zu verschaffen, gestattet, auch daher

3. an diesen nämlichen Tagen das dießfällige Fahren über Land keinesweges beschränket werden.

## Verordnung vom 30. März 1772.

### Nro. 1387.

Den 7. April 1772. Wegen Urtheilsvollziehung gegen einen unbußfertigen zum Tode verurtheilten Missethäter.

Jeder Kriminalrichter, dem die Urtheilsvollziehung verstattet ist, kann nach Bewandtniß der Umstände, und nach seinem eigenen Ermessen gegen einen unbußfertigen zum Tode verurtheilten Missethäter um seiner Bekehrung willen mit der Urtheilsvollstreckung einige Tage, das ist, 1, 2, oder höchstens 3 Tage zuwarten, auch kann der Kriminalrichter, besonders, wenn das betreffende Halsgericht von dem Obergerichte ziemlich entfernet wäre, ohne eine an dasselbe machende Anfrage nach Vorschrift der in nemesi theresiana Art. 41. §. 6. v. 4. gemachten Ausmessung von selbst vorgehen, wo iedoch untereinstens verordnet wird, daß ienen Falls, als ein Tag verwilliget würde,

de, demselben solche mehrtägige Zuwartung mit seiner Bekehrung nicht auf einmal, sondern nur von 24 zu 24 Stunden anzukündigen, und bei der letztmaligen Ankündung ihm zugleich, daß dieses die letzte Frist sei, und daß den nächstfolgenden Tag das Urtheil ohne weiters an ihm würde vollzogen werden, ausdrücklich zu bedeuten ist.

Verordnung Wien vom 7. April 1772.

Nro. 1388.

Die bürgerlichen Perückenmacher können an den Sonn- und gebotenen Feiertagen ihre Gewölber künftighin bis 11 Uhr offen halten.

Den 10. April 1772. Perükenmacherläden Offenhaltung an Sonn- und Feiertagen.

Verordnung Wien vom 10. April 1772.

Nro. 1389.

Da alle Prozessionen auserhalb der Erblande ohnehin verboten bleiben, so sollen von nun an auch jene Prozessionen, wo man, auch innerhalb der Erbländer, über Nacht ausbliebe, abgestellet werden, bloß wegen der nach Mariazell hierlandes gehenden Prozessionen wird eine Ausnahme dahin gemachet, daß nur aus der Wienerhauptstadt, wenn daselbst dergleichen Prozessionen vormals gewöhnlich gewesen alle Jahre eine aus der Hauptpfarrkirche nach ersagtem Marienzell geführet werden können, woraus also

Die Prozessionen, wo über Nacht ausgeblieben wird, werden abgestellt.

von

von selbsten sich ergiebt, daß alle andere Prozessionen dahin für das Künftige ebenfalls zu unterbleiben haben.

Verordnung vom 11. April 1772.

## Nro. 1390.

Den 13. April 1772. Artikel für die Seiden- und Wollenstrumpfwirkermeister.

Für die bürgerlichen Seiden- und Wollenstrumpfwirkermeister werden nachstehende Artikel festgesetzt:

1. Da die Beförderung der Ehre Gottes bei einer ieden wohl eingerichteten Bruderschaft die Hauptabsicht zu sein hat, so sollen gesammte Seiden- und Wollenstrumpfwirkermeister, auf die von dem Jungmeister beschehene Einladung, bei den in der St. Peterskirche, unter Aufwartung der zween Jungmeister, auf Kosten der Meisterlade haltenden heiligen Quatembermessen um 8 Uhr frühe in geziemender Kleidung erscheinen, und denselben beiwohnen.

Jener Meister, der ohne erhebliche, und vorher dem Obervorsteher angezeigte Ursachen erst nach dem heiligen Evangelium käme, oder etwa gar ausbliebe, soll im ersten Falle um 15 kr., im zweiten aber um 30 kr. zur Lade unnachsichtlich gestrafet werden.

Daferne sich ein Meister bei dieser Andacht ungebührend bezeigte, so ist derselbe zu einer dem Unfuge gemässen Geldstrafe, (welche iedoch bei den Handwerkern niemals zween Gulden übersteigen darf) zu ziehen, oder bei grösserem Vergehen der Obrigkeit gehörig

hörig anzuzeigen. Gleichwie nun diese Andacht mit aller Erbaulichkeit begangen werden muß, also hat es auch bei der im Juli üblichen Prozession nach Mariaenzersdorf zu geschehen, wegen welcher aber von dem Handwerke keine höhere Ausgabe, als die bisher gewöhnliche von 12 Gulden gemacht, und von der Lade bestritten werden soll. Uibrigens hat sich ebenfalls das gesammte Handwerk bei der am Sonntage nach dem St. Josephstage in der Kirche bei St. Peter jährlich zu lesenden heil. Messe richtig einzufinden.

2. Sollen benannte Meister nach der ihrem Kommissär und ihnen von dem Jungmeister gemachten Ansage, an iedem Quatembersonntage Nachmittag nach 4 Uhr in der Wohnung des ieweiligen Obervorstehers erscheinen, daselbst hat in Gegenwart des Kommissärs ieder Meister die Quartalsauflage mit 30 kr., iede Wittwe aber durch den Jungmeister mit 15 kr. zu erlegen. Die zur hiesigen Hauptlade gehörigen Landmeister haben jährlich nur einmal bei dem Haupthandwerke zu erscheinen, und zugleich das jährliche Auflaggeld mit 1 fl. — zu bezahlen. Die Landmeisterswittwen hingegen sind alsdann die jährliche Auflage nur mit 30 kr. durch einen Landmeister zu entrichten schuldig. Diese Lade soll mit 3 verschiedenen Schlössern gesperret sein, und zu dem einen der Kommissär, zu dem andern der Obervorsteher, und zu dem dritten der Untervorsteher den Schlüssel haben.

Wenn

Wenn ein hiesiger Meister, ohne besonders wichtige dem Obervorsteher vorher eröffnete Verhinderung, von dieser Versammlung ausbliebe, so soll er für das erstemal um 15 kr. gestrafet, und dem ungeachtet sein Auflaggeld mit 30 kr. nachzutragen verhalten werden. Wenn er aber zum zweytenmale ausbliebe, so ist von dem Kommissär mit schärferer Ahndung wider ihn zu verfahren. Auf eben diese Weise soll auch der ausbleibende Landmeister um 1 fl. gestrafet, und dennoch sein jährliches ausständiges Auflaggeld ordentlich mit einem Gulden zu bezahlen angehalten werden. Bey diesen Zusammenkünften sollen sich

3. die Meister stäts sittsam und friedlich betragen, folglich kein Geschrei, oder Getös erregen, nicht zanken, spotten, oder schimpfen, und vorzüglich ihrem Kommissär die schuldige Achtung, und Untergebenheit bezeigen. Hätte ein Meister wider den andern eine Klage, als zum Beispiel, wegen verachteter, oder nicht zustehender Arbeit, zugefügten Unbilden, Schadens, und dergleichen, vorzubringen; so hat solches von dem Kläger stehend, ohne Geschrei, ohne anzügliche Ausdrücke, sondern auf eine geziemende, und bescheidene Weise zu geschehen. Hierauf hat der Beklagte ebenfalls stehend, und mit der nämlichen Anständigkeit, sich zu verantworten. Solchergestalt wird die Sache gründlich untersuchet, und entweder gütlich abgethan, oder der schuldig erkannte Meister um 30 kr. gestraft, allenfalls auch, nach Beschaffenheit der

Um-

Umstände, zu einer höheren Strafe, (welche doch obgedachtermassen bei dem Handwerk 2 fl. — nicht übersteigen darf) verhalten werden. Wäre aber das Verbrechen von solcher Art, daß es eine noch schwerere Strafe zu verdienen schiene; so ist es gleich der Obrigkeit zur gebührenden Ahndung anzuzeigen.

4. Soll alle Jahre am ersten Sonntage im Jäner Nachmittag nach 4 Uhr das Haupthandwerk gehalten, dabei hauptsächlich von dem iweiligen allemal zwei Jahre verbleibenden Obervorsteher die öffentlich, und deutlich herabzulesende ordentliche jährliche Hauptrechnung über allen Empfang, und Ausgabe geleget, und, wenn sie richtig befunden worden, von dem Kommissär und den übrigen Meistern unterschrieben, zur Lossprechung des Rechnungslegers in der Lade aufbehalten, und davon jährlich eine getreue Abschrift, unter des Kommissärs und der Vorsteher Unterzeichnung dem k. k. Kommerzialkonsesse zur Genehmigung überreichet werden. An eben diesem Tage ist der iweilige Obervorsteher dafern er diese Stelle schon 2 Jahre bekleidet hätte, entweder auf weitere 2 Jahre zu bestättigen, oder von dem iweiligen Untervorsteher die Obervorstehersstelle anzutreten, und sodann zugleich ein neuer Untervorsteher zu wählen.

5. Wird den Meistern hiemit auf das schärfeste verboten, ohne Vorwissen, oder in Abwesenheit des von hoher Obrigkeit ihnen zugeordneten Kommissärs in Handwerksangelegenheiten zusammen zu kommen,

einen Schluß unter sich zu fassen, von einem oder andern Strafgelder abzufordern, oder in Handwerksvorfällen mit auswärtigen Seiden- und Wollenstrumpfwirkermeistern iemals Briefe zu wechseln.

6. Soll ieder aufzunehmende Jung, er sei ein Meisterssohn, oder nicht, zween Monate vorher gehörig geprüfet werden. Läßt er die erforderliche Fähigkeit von sich spüren, so ist er bei versammelten Handwerke vor offener Lade, gegen Einlegung seines Taufscheins, und Stellung zweer Bürgen, auf 4 Jahre, und, wenn ihn der Lehrmeister die Lehrzeit zu kleiden verspricht, auf 5 Jahre ordentlich aufzudingen, und einzuschreiben; wofür das Aufdinggeld 3 fl. zur Lade zu bezahlen kömmt.

7. Nach vollstreckter Lehrzeit soll der Junge, wenn er sich während derselben in allem wohl verhalten hat, abermal bei versammeltem Handwerke vor offener Lade, gegen Beibringung des gewöhnlichen Zeugnisses von dem Christenlehrpater, und gegen Erlag des Freisprechgeldes mit 6 fl. in Gegenwart der Gesellen seiner Lehrjahre freigesprochen, und sodann gleich ohne mindesten Unterschied als ein rechtmäßiger Geselle angesehen werden.

8. Wenn ein Gesell Meister zu werden verlanget, er sei ein Meisterssohn oder nicht, er möge eine Meisterswittwe oder Tochter zu heurathen gesonnen sein, oder nicht, so soll er sich vorher bei versammeltem Handwerke melden, und daselbst die zum Meis-

ster-

sterrechte erforderlichen Eigenschaften, nämlich, daß er von ehrlicher Geburt, und ein Landeskind sei, oder wegen seiner auswärtigen Geburt von hohen Orten die Erlassung erhalten, wie auch, daß er das Handwerk ordentlich erlernet, bei einem hiesigen Seiden- und Wollenstrumpfwirkermeister gearbeitet, und sich hierbei ehrlich, und treu verhalten habe, gehörig beweisen.

9. Wenn die Meisterschaft nichts hierwider einzuwenden hat; so soll der Meisterrechtswerber bei dem k. k. Kommerzienkonseß um die Bewilligung des Bürger- und Meisterrechts præstitis præstandis geziemend anlangen; nachdem er sodann die ihm von gedachter hohen Stelle aufgetragene Probe, unter Aufsicht zweener dazu ernannten Beschaumeister in der Wohnung eines Seiden- oder Wollenstrumpfstrikermeisters verfertiget haben, und darüber das unpartheiische Zeigniß der Meisterschaft an die hohe Behörde abgegeben worden sein wird; so hat er den dießfälligen ferneren Entschluß abzuwarten. Ist nun

10. die Probe für gut erkannt worden, so hat solche zugleich allemal für das Meisterstück zu gelten: Und nachdem der Meisterrechtswerber von dem k. k. Kommerzienkonseße die ordentliche Ertheilung des Bürger- und Meisterrechts erhalten, und er hierauf bei dem Stadtrathe das gehörige Ansuchen gethan haben wird; so soll er nach baarer Erlegung der Meisterstaxe, welche bei einem Stadtmeister in 30

fl. bei einem Landmeister aber in 15 fl. zu bestehen hat, alsogleich dem Handwerke als Mitmeister einverleibet, und nach 8 Tagen dem Stadtrathe zur Ablegung des Bürgereides vorgestellet werden. Uibrigens soll derselbe, unter scharfer Ahndung, weder von dem Handwerke zu einer Gasterei, oder was immer für einer andern Ausgabe verleitet werden, noch etwas solches freiwillig zu thun sich erkühnen.

11. Wenn ein Gesell nicht mehr Lust hätte, bei seinem Meister zu arbeiten, oder der Meister seinen, nicht bloß auf die Probe genommenen, sondern ordentlich in der Arbeit habenden Gesellen nicht mehr behalten wollte, so hat iener diesem 8 Tage vorher, dieser hingegen ienem 14 Tage vorhinein, und zwar beide an einem Sonntage die Arbeit aufzukündigen. Sollte der Gesell vor Ausgang dieser Zeit entlaufen, oder der Meister ihn, ohne besonders gegründete, und von dem Kommissär und den Vorstehern also befundene Ursache, aus der Arbeit schaffen, so ist solches der Obrigkeit anzuzeigen. Uibrigens sind den Gesellen die Kundschaften, auser der Stempelgebühr unentgeltlich zu ertheilen.

12. Soll den eingewanderten fremden Gesellen, (welche allemal ihre Kundschaft dem Obervorsteher alsogleich vorzuzeigen haben) das Unterkommen auf alle thunliche Art erleichtert, und folglich von den Meistern kein Anstand gemacht werden. Und gleichwie iene Meister, die eines Gesellen bedürfen, sich

in

in die bei dem Obervorsteher befindliche Tafel zu stecken haben, also gebühret auch jenem Meister, der sich vor dem andern in die Tafel gesteckt hat, das Vorrecht, den fremden Gesellen aufzunehmen. Dafern sich für den eingewanderten Gesellen nach 3 Tagen keine Arbeit fände, so ist er zu verhalten, daß er wieder von hier ziehe. Den Meistern wird alles Ernstes verboten, einander die Gesellen auf eine unerlaubte Weise heimlich abzureden.

13. Wenn nach dem Tode eines Meisters dessen Wittwe in diesem Stande das Handwerk fortführen will, so soll ihr ein wohlerfahrner, und gut gesitteter Gesell von dem Handwerke zugegeben werden. Dafern sie einen Jungen in der Lehre hätte, so ist dieser bis auf das letzte Vierteljahr seiner Lehrzeit bei ihr zu lassen, sodann aber einem andern Meister zur vollständigen Auslernung, und Freisprechung zu übergeben.

14. Sollen, auf die von dem Jungmeister gemachte Einladung, allemal 6 Meister das Leichenbegängniß eines verstorbenen Strumpfwirkermeisters oder einer Meisterinn bei 12 Kr. Strafe begleiten. Wer hievon verhindert wäre, hat solches alsogleich dem Obervorsteher zu melden, damit er durch den Jungmeister einen andern Mitmeister dazu berufen lassen könne. Uibrigens soll für jeden verstorbenen Meister, und ingleichen für jede Meisterinn, eine heilige Seelenmesse gelesen werden.

15. Wird hiemit ausdrücklich verboten, einiges Geld aus der Lade auf Essen oder Trinken zu verwenden, indem alle bei dem Handwerke eingehende Auflag = Aufding = Freisprech = Einverleibungs = und Strafgelder bloß zur Bestreitung der unvermeidlichen Handwerksausgaben, zu dem gewöhnlichen Gottesdienste, zur Hilfe für einen unglücklichen oder verarmten Meister, oder für eine dergleichen Wittwe, und auf ähnliche fromme Werke bestimmt sind.

16. Sollen gegenwärtige Artikel wenigstens einmal jährlich zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bei versammeltem Handwerke herabgelesen werden. Dafern sich Fälle ergäben, welche darinn nicht enthalten wären, so sind solche nach den übrigen schon ergangenen, oder noch ergehenden Verordnungen zu entscheiden: wenn aber keine dergleichen vorhanden wären, dem k. k. Kommerzienkonsesse anzuzeigen.

Artikel vom 13. April zufolge Hofdekrets vom 16. Jäner 1772.

Artikel für dießfällige Gesellen.

Für die Seiden = und Wollenstrumpfwirkergesellen bestehen aber folgende Artikel:

1. Da die Beförderung der Ehre Gottes an einer ieden wohl eingerichteten Bruderschaft die Hauptabsicht zu sein hat; so sollen die hier befindlichen Seiden = und Wollenstrumpfwirkergesellen, auf die von dem Altgesellen geschehene Einladung bei den in

der

der St. Peterskirche auf Kosten der Meisterlade haltenden heil. Quatembermessen um 8 Uhr früh in geziemender Kleidung, ohne Mantel erscheinen, und denselben andächtig beiwohnen. Jener Gesell, der ohne erhebliche, und vorher dem Obervorsteher angezeigte Ursache erst nach dem heil. Evangelium käme, oder etwa gar ausbleibe, soll im ersten Fall um 6 Kr., im zweiten aber um 12 Kr. zur Gesellenlade unnachsichtlich gestrafet werden. Dafern sich ein Gesell bei dieser Andacht, oder bei der gewöhnlichen, und iedesmal anzuhören schuldigen heil. Messe am Sonntage nach dem St. Josephstage ungebührend bezeigte, so ist derselbe zu einer den Unfuge gemässenen Geldstrafe (welche iedoch bei dem Handwerke niemals einen Gulden übersteigen darf) zu ziehen, oder bei grösserem Vergehen, der Obrigkeit gehörig anzuzeigen. Auch sollen allemal 6 Gesellen das Leichenbegängniß eines verstorbenen Meisters, einer Meisterinn, oder eines Gesellen unter 12 Kr. Strafe begleiten.

2. Soll alle Quartale, und zwar am Quatembersonntage, von einer ieden Werkstatt ein Seiden- und ein Wollenstrumpfwirkergesell auf die von dem Altgesellen (welcher alle Jahre neu zu erwählen ist) sowohl dem Handwerkskommissär, als den gesammten Gesellen vorher gemachte Ansage nach 4 Uhr Nachmittag in der Wohnung des ieweiligen Obervorstehers geziemend gekleidet, und bei dem Eintritte

zur Lade ohne Stock, oder anderes Seitengewehr, erscheinen; daselbst haben die von ieder Werkstatt erscheinenden Gesellen, in Gegenwart des Kommissärs, die Quartalsauflage mit 12 Kr. zur Gesellenlade sowohl für sich, als für ihre Mitgesellen, ordentlich zu erlegen. Diese Lade soll mit drei verschiedenen Schlössern versperrt sein, und zu dem einen der Kommissär, zu den andern der Beisitzmeister, und zu dem dritten der Ladengesell den Schlüssel haben.

3. Sollen sich bei diesen Zusammenkünften die Gesellen besonders sittsam, und friedlich betragen, folglich nicht das mindeste Geschrei oder Getös erregen, nicht zanken, spotten, oder schimpfen, und vorzüglich ihrem Kommissär, und dem ieweiligen Beisitzmeister den schuldigen Gehorsam, und die gebührende Achtung bezeigen. Wer sich gegen diesem Artikel vergehet, ist nach Beschaffenheit des Vergehens um 20, 30, 45 Kr., ia auch einen Gulden zur Gesellenlade zu strafen, oder im Falle eines schwereren Verbrechens der Obrigkeit anzuzeigen. Hat ein Gesell wider den andern eine Klage anzubringen, so hat er vorher um die dießfällige Erlaubniß zu bitten, und sodann seine Beschwerde stehend, ohne Geschrei, oder anzüglichen Ausdrücken, sondern auf eine anständige und bescheidene Weise vorzubringen; hierauf hat der Beklagte ebenfalls stehend, und mit der nämlichen Sittsamkeit sich zu verantworten: gleichwie denn auch der

zum

zum Zeugen vorgeschützte, oder um die eigentliche Beschaffenheit der Sache von dem Kommissär befragte Gesell die wahre, und unpartheiische Auskunft zu geben hat. Solchergestalt wird die Sache gründlich untersucht, und entweder gütlich abgethan, oder der schuldig erkannte Gesell zu einer angemessenen Strafe, (welche doch obgedachtermassen bei dem Handwerke 1 fl. nicht übersteigen darf) gezogen werden.

4. Wird den Gesellen hiemit auf das schärfeste verboten, ohne Vorwissen, oder in Abwesenheit des von hohen Orten ihnen vorgesetzten Kommissärs in Handwerksangelegenheiten auf der Herberge, oder in irgend einem andern Orte zusammen zu kommen; imgleichen ohne dessen Vorwissen, und Unterschrift ein Anbringen an den k. k. Kommerzialkonseß einzureichen; übrigens auch, bei schärfester Züchtigung, mit auswärtigen Gesellen in Handwerksvorfallenheiten iemal Briefe zu wechseln.

5. Wenn ein Gesell einen sogenannten blauen Montage hielte, und ansonst einem Arbeitstage müssig herum gienge, oder zwar in der Werkstatt bliebe, doch aber nicht arbeitete, oder an einem Arbeitstage einem auswandernden Gesellen das Geleite gäbe, so soll er zum erstenmal um 30 Kr., zum zweiten um 45 Kr. zur Gesellenlade gestrafet, das drittemal aber der Obrigkeit zur schärferen Züchtigung angezeiget werden; gleichwie denn auch iener Meister, der solchen Müssiggang ungeahndet liesse, auf die dießfällige

gegründet befundene Entdeckung um 2 fl. zur Meisterlade gestrafet werden wird. Daher wird auch

6. das wechselweise Heimsuchen der Gesellen hiemit alles Ernstes verboten; und dafern sich ein Gesell erkühnte, an einem Werktage in eine andere Werkstatt zu gehen, daselbst die Gesellen in der Arbeit zu stören, oder wohl gar solche mit ihm zu trinken, und herum zu gehen anzulocken; so soll er für das erstemal um 1 fl., und die Gesellen, welche die Arbeit unterlassen haben, ieder um 24 Kr. gestrafet werden. Welcher Gesell sich dieser Verführung zum zweitenmale schuldig machen würde, der ist der Obrigkeit zu empfindlicherer Strafe anzuzeigen.

7. Sollen die hier in Arbeit stehenden unverheuratheten Gesellen an Sonn- und gebotenen Feiertagen im Winter um 9 Uhr, im Sommer hingegen um 10 Uhr Abends in ihrer Meisterwohnung sich richtig einfinden. Wer ohne erhebliche Ursache um 1 Stunde später käme, oder gar über Nacht ausbliebe, ist im ersten Fall um 15 Kr., im zweiten aber um 30 Kr. zur Gesellenlade unnachsichtlich zu strafen.

8. Wenn ein Meister seinen nicht bloß auf die Probe genommenen, sondern ordentlich in der Arbeit habenden Gesellen nicht mehr behalten wollte; oder der Gesell nicht mehr Lust hätte, bei seinem Meister zu bleiben, so hat iener diesem 14 Tage vorher an einem Sonntage bei der Zusammenrechnung gehörig aufzusagen, der Meister hingegen dem Gesellen 8 Tage

vorhinein die Arbeit aufzukündigen. Sollte der Geſell vor Ausgang der beſtimmten Zeit entlaufen; ſo wird er nach Beſchaffenheit der Umſtände geſtrafet werden.

9. Wenn der Geſell in der vorgeſchriebenen Zeit aus der Arbeit tritt, hat er die Kundſchaft auſer der Stempelgebühr, unentgeltlich zu empfangen. Uibrigens iſt er keineswegs auszuwandern verbunden, es wäre denn, daß er ſich von einem andern Meiſter auf eine unerlaubte Art hätte abreden laſſen, oder daß er gefliſſentlich ſchlechte Arbeit gemacht hätte, um ſolchergeſtalt ſeinen Abſchied, und folglich die Gelegenheit zu erhalten, bei einem andern Meiſter einzutreten; in welchen beiden Fällen ein ſolcher Geſell, nachdem er vorher von dem Kommiſſär dießfalls ſchuldig befunden worden, auf ein Vierteljahr, iedoch nicht aus den k. k. Erbländern zu wandern, und letztern Falls noch den durch ſeine ſchlechte Arbeit verurſachten Schaden zu erſetzen ſchuldig ſein ſoll.

10. Wenn ein fremder Seiden- oder Wollenſtrumpfwirkergeſelle hier einwandert, ſo ſoll er in keinem andern Orte, als auf der Herberge einkehren, daſelbſt dem Obervorſteher ſeine Kundſchaft aufweiſen, und mit dem darüber erhaltenen Zeichen ſich wieder auf die Herberge begeben, daſelbſt hat er, anſtatt des bisher gewöhnlichen, nunmehr aber durch ergangene hohe Verordnung unter den ſchärfeſten Strafen hiemit abgeſtellte Geſellengeſchenkes aus der Geſellenlade 3 Kr. Schlafgeld zu empfangen. Der auf dem

Lan-

Lande einwandernde Gesell aber soll von dem Landmeister entweder unentgeltlich beherberget werden, oder dieser hat ienem statt dessen 1 Kr. Schlafgeld zu geben. Wenn sich für den eingewanderten Gesellen nach dreien Tagen keine Arbeit findet, so ist er alsogleich von hier abzuwandern schuldig.

7. Sobald ein eingewanderter, und mit einer glaubwürdigen Kundschaft versehener Gesell, (denn wer keine Kundschaft aufzuweisen hat, kann weder Schlafgeld, noch Arbeit bekommen) von einem Meister aufgenommen wird, hat er sich, falls er bei dem Meister zu Bette gehet, in dessen Wohnung an eben dem Tage, im Winter um 8 Uhr Abends, im Sommer aber um 9 Uhr einzufinden, und gedachtem Meister seine Kundschaft zu behändigen, damit dieser solche sodann dem Obervorsteher zur Verwahrung übergeben könne. Bei dieser Gelegenheit wird ernstlich verboten, daß ihn die Gesellen hin und her begleiten, wie auch, daß er von dem Meister, wenn er eintritt, einen Trunk, oder einen Lohn zum Voraus verlange.

12. Soll sich ieder hier das erstemal eingewanderte Gesell, wenn er in die Arbeit tritt, bei der nächsten Zusammenkunft in das Gesellenbuch gegen Erlag 30 Kr. einschreiben lassen, und seine Quartalsauflage mit 12 Kr. zur Gesellenlade entrichten, welches auch von iedem freigesprochenen, und dadurch zu einem Gesellen gemachten Jungen, iedoch gegen eine Einschreibgebühr von 1 fl. im ersten Quartal zu leisten ist.

13. Wird hiemit ausdrücklich verboten, einiges Geld aus der Lade zum Essen oder Trinken zu verwenden, indem alle unter was immer für einem Namen einkommende, und getreulich einzulegende Gelder zur Bestreitung der bei der Seiden- und Wollenstrumpfwirkergesellenschaft vorkommenden unvermeidlichen Ausgaben, zur Hilfe für einen kranken, und nothleidenden Gesellen, zum Begräbnisse eines ganz Mittellos verstorbenen, und auf ähnliche fromme Werke bestimmet sind. Uibrigens soll über alle Einnahme und Ausgabe eine richtige jährliche Rechnung von der Gesellenschaft, und dem Kommissär geleget werden. Schlüßlich und

14. sollen gegenwärtige Artikel in diesem und dem folgenden Jahre bei ieder Gesellenzusammenkunft zu Jedermanns Wissenschaft, und Nachachtung, herabgelesen. Nach Verlauf dieser Zeit aber, hat es nur alle 6 Monate, iedoch unfehlbar, zu geschehen.

Artikel vom 13. April, zufolge Hofdekret vom 16. Jäner 1772.

## Nro. 1391.

Die Robothen müssen an den aufgehobenen Feiertagen geleistet werden.

Den 15. April 1772. Robothen sind an aufgehobenen Feiertagen zu leißen.

Hofdekret vom 15. April 1772.

## Nro. 1392.

## Nro. 1392.

Den 18. April 1772. Wie Spezereihändler an Sonn- und Feiertagen die ausländischen Weine abreichen können.

Die bürgerlichen Spezereihändler sollen an den Sonn- und gebotenen Feiertagen gleich anderen Wein- und Wirthshäuser ihre ausländischen Weine, nicht auser dem Hause verkaufen, dennoch aber solche, von Nachmittag um 4 Uhr, eher aber nicht, anfangen, den dahin kommenden Personen zum Genuß abzureichen.

Verordnung Wien vom 18. April 1772.

## Nro. 1393.

Den 25. April 1772. Wasenmeister und Abdecker als ehrliche Leute anzusehen, und zu Handwerken zuzulassen.

Demnach bisher wahrgenommen worden, daß die im Jahre 1753 zum Besten der Wasenmeister und Abdecker, dann deren Kinder erlassene Zirkulärverordnung, um diesen unglückseligen Leuten, wenn sie ihre Handthierung ablegen, und solche nicht mehr üben, zu einem ehrlichen Nahrungsverdienste zu verhelfen, nicht aller Orten behörig befolget werde; als wird obangeregte Verordnung vom Jahre 1753 (so im 2. B. S. 246 unter dem Nro. 300 zu finden ist) mit der beifügenden Erläuterung im Lande erneuert, daß die Kinder und Abkömmlinge solcher Leute, welche diese Arbeit noch nicht getrieben haben, noch treiben wollen, von den Handwerken, und anderen ehrlichen Gesellschaften und Gemeinden nicht ausgeschlossen, somit die Söhne von den Handwerksmeistern,

ohne

ohne daß es einer dießfälligen Legitimazion bedürfe, gleich anderer ehrlichen Leute Kindern, in die Lehre angenommen, und für Handwerks- auch der Meisterschaft fähig angesehen werden sollen; Die Töchter hingegen ohne zu besorgen habenden mindesten Vorwurf sich an Handwerksleute, und andere ehrliche Personen verheurathen können, wie dann nicht minder eben auch iene, welche die Arbeit ihrer Aeltern und Vorfahrer wirklich getrieben haben, solcher aber sich entziehen wollen, von den Handwerksinnungen keinerdings auszuschliessen, sondern vielmehr von denselben, iedoch nach vorläufig bei der Landesstelle angesuchter, und erhaltener Legitimazion, ad honores ohne Widerrede anzunehmen sein.

Verordnung Wien vom 25. April 1772.

## Nro. 1394.

Den 2. Mai 1772. Die Erläuterung des Amortisazionsgesetzes.

Obschon der Verstand des wegen Beschränkung der geistlichen Erwerbung, unterm 26. August 1771 (so im 6. B. S. 369 zu finden) kund gemachten Gesetzes nach klarem Inhalte des 4. §. deutlich ausgedrücket, und keinem gegründeten Zweifel ausgesetzet gewesen, so ist dennoch vernommen worden, daß bei einigen Stellen ungleiche Ausdeutungen erwähnten Gesetzes geschehen sein. Um nun den hieraus erwachsenden widrigen Folgen zu steuern, wird nochmals zu erkennen gegeben, daß obiger 4. §. von dem

Ta-

Tage der Kundmachung an, keinen andern Sinn iemals gehabt habe, noch haben soll, als nach welchem die gesammte Ordensgeistlichkeit beiderlei Geschlechts keines andern Weges, noch eines andern Modi aut Tituli zu Erwerbung weltlicher Güter, (sie mögen bestehen in was sie wollen, oder von wem sie immer kommen) auser des einzigen Falls fähig sei, wenn nämlich ein Kandidat, oder Kandidatinn den in eben diesem Gesetz erlaubten Dotazionsbetrag pr. 1500 fl., unter den daselbst beigerückten Modifikazionen, einem Orden, oder Kloster mitbringe, woraus also die Folge von selbsten sich ergiebt, daß der von einigen irrig gemachte Unterschied Professos de præterito & futuro nicht minder der unstandhafte Vorwand, als ob das Gesetz nur de prohibitione ulterioris acquisitionis per Candidatos sich verstünde, folglich andere tituli, aut modi acquirendi nicht verboten wären, keinen Dingen Platz greifen möge.

Verordnung Wien vom 2. Mai 1772.

Nro. 1395.

Den 7. Mai 1772. Die Ausgrabung u. Entwendung der Pflanzen und Erdäpfel wird unter Strafe verboten.

Die Ausgrabung und Entwendung der Pflanzen, und Erdäpfel ist auf das schärfeste verboten, und die Uibertreter sind mit 14tägiger Gemeindstrafe zu belegen.

Verordnung in Böhmen vom 7. Mai 1772.

Nro. 1396.

## Nro. 1396.

Den 7. Mai 1772. Wie sich bei jenen Wechselschulden zu verhalten sei, welche vor Einklagung durch Kummerschlag eine gesetzmässige oder richterliche Pfändung auf ein unbewegliches oder bewegliches Gut des Schuldners erlanget haben.

Zu Aufrechthaltung des eingeführten Wechselpatents und dießfälliger Ordnung, dann Abstellung des dagegen eingeschlichenen Mißbrauchs, da nämlich ein, einen Wechselbrief in den Händen habender Gläubiger sich des vorgeschriebenen Wechselrechts nicht, sondern dieser dreier Wohlthaten bedienet, daß er alsbald eine Realsicherheit angesuchet, und, da er diese erlanget, den Schuldner entweder auf sein Gut, oder auf seine Person, nach den allgemeinen Landesgesetzen exequiret, endlich aber auch im Wege des Wechselrechts mit der bereitwilligsten und schleunigsten Exekuzion vorgegangen, wird das im Jahre ergangene Wechselpatent dahin erläutert, daß derjenige Gläubiger, welcher vor Einklagung bei dem Wechselgerichte des ihm von dem Schuldner ausgestellten Wechselbriefes, oder während der Wechselverführung durch Kummerschlag eine gesetzmässige, oder richterliche Pfändung auf ein dem Schuldner zugehöriges, unbewegliches Gut erlanget, und andurch von der Natur eines Wechselbriefes abgegangen, folglich des Wechselgerichts, wo die Sicherheit nicht anders, als durch die geführte Sperr erhalten werden kann, sich eben hierdurch begeben habe, das Wechselrecht sich nicht zu Nutze machen könne, sondern wider seinen Schuldner nach den vorgeschriebenen anderen allgemeinen Landesgesetzen zu verfahren habe, wo sich übri-

gens von selbsten verstehet, daß iener, der sich unterfängt, wider diese Ordnung zu handeln, nicht allein in alle dem Schuldner verursachte Schäden und Unkosten, sondern auch in die Strafe der vermessen Streitenden zu verurtheilen ist.

Hofdekret vom 7., und Patent vom 14. Mai 1772.

Nro. 1397.

Den 7. Mai 1772. Warnung vor giftigen Wurzeln.

Vor dem Genusse der giftigen Wurzel Opium palustre oder Wasseräpfelwurzel, böhmisch Rozpuk genannt, werden die Innwohner gewarnet.

Verordnung in Böhmen vom 7. Mai 1772.

Nro. 1398.

Den 9. Mai 1772. Das starke Schnalzen auf den Strassen wird verboten.

Das starke Schnalzen sowohl in der Stadt und den Vorstädten, dann in der Praterau, als auch auf den Strassen nach Schönbrunn und Laxenburg ist verboten.

Verordnung Wien vom 9. Mai 1772.

Nro. 1399.

Den 23. Mai 1772. Alles Ausspielen wird verboten.

Zu Aufrechthaltung des Lottogefälls, ist alles Ausspielen, es möge solches auf die Lotterieziehung, oder auf mehrere Zahlen, oder mit den Würfeln ge-

schehen, und die Preise weniger als 100 fl. betragen, verboten.

Hofdekret Wien vom 23. Mai 1772.

## Nro. 1400.

Den 25. Mai 1772. Ordnung der Wienerhauptjahrmärkte.

Zu besserer Einrichtung der Wienerhauptjahrmärkte ist folgende Ordnung festgesetzt:

1. Soll der Jubilatemarkt an den darauf folgenden Montag, und der Allerheiligenmarkt am 2. November iedes Jahrs anfangen; ersterer aber, mit Einbegriff der Zahlwoche, bis auf den Sonnabend vor Pfingsten, und letzterer bis auf den Sonnabend vor dem ersten Adventsonntage inclusive dauern.

2. Dafern sich ein Fierant oder Markthändler erkühnte, vor Anfang des Marktes öffentlich, oder heimlich, à la minuta zu verkaufen, soll auf beschehene Anzeige bei dem N. De. Kommerzienkonsesse entweder die im Verkaufe betretene Waare für verfallen erkannt, oder der Markthändler verhalten werden, eine dem Preise der veräuserten Waaren gleichkommende Geldstrafe, wovon dem Angeber das Drittheil zuzueignen ist, zu erlegen.

3. Haben die Markthändler während der letzten 3 Tage der 4ten Marktwoche alle ihre übergebliebene Waaren einzupacken, damit, während dieser 3 Tage, die zur weitern Versendung bestimmten Waaren dem Hauptmautamte übergeben, die übrigen aber entweder

von dem bürgerlichen Handelsstande, versiegelt, und in das Wienerstadtoberkammeramt bis zum nächsten Markte eingesetzet, oder aber in den eigenen Gewölbern der Markthändler unter Mitsperre des Handelstandes, welche am letzten Tage des Marktes unfehlbar zu geschehen hat, bis zum nachfolgenden aufbehalten werden könnten.

Nach eben dieser Vorschrift werden auch die Wienerfabrikanten, Krämer, und sogenannte Parfumeurs alle übergebliebene Waaren, mit welchen sie auser der Marktzeit nicht zu handeln befugt sind, entweder unter den gehörigen Mautvorsehungen zu versenden, oder aber solche gehörig versiegeln, und in das Stadtoberkammeramt in die Verwahrung zu bringen haben.

Wenn iedoch ein, oder anderer auf dem Wienermarkte sich einfindender Händler, Krämer oder Fabrikant die übergebliebenen Waaren einem der Wiener bürgerlichen Handelsleute in Kommission geben wollte, so soll dazu iederzeit ein solcher gewählet werden, der auser der Marktzeit mit der ihm in Kommission gegebenen Waarengattung zu handeln berechtiget ist.

Dahingegen, wenn bei andern, zum Handel nicht berechtigten Partheien einige von den Markthändlern überkommene Kaufmannswaaren angetroffen würden, sollen solche nach dem Innhalte des 4ten Absatzes des Patents wider das Hausiren vom 8. April 1771 verfallen, und gedachte Partheien auser dem noch gehalten sein, eine Geldstrafe von 4 Rthlr. für ieden Be-

tretungsfall zu erlogen; davon aber dem Angeber der dritte Theil abzureichen sein wird.

4. Sind sowohl die Markthändler, als die Wienerhandelsleute schuldig, ihre auf die Jahrmärkte gestellte Wechselbriefe nach dem Innhalte des 37. Artikels der Wechselordnung vom Jahre 1763 — so im 4. B. S. 184 zu finden ist — in der vierten Woche bis letzten Posttag vor Ausgang des Marktes exclusive zu bezahlen, massen im Widrigen, wenn nämlich die Zahlung in solcher Zeit nicht abgestattet würde, den Präsentanten bevorstünde, ohne Beobachtung der sonst gewöhnlichen Respekttage, den letzten Posttag vor Ausgang des Marktes zu protestiren.

5. Ist Niemanden erlaubt, während des Marktes auf einem andern, als auf dem von dem Stadtoberkammeramte eigens angewiesenen schicksamen Plätzen, Stände zu errichten, oder die Gassen und Plätze willkührlich zu verstellen; sondern es hat sich deßwegen jedermann bei erwähntem Stadtoberkammeramte vorläufig zu melden.

Patent Wien vom 25. Mai 1772.

## Nro. 1401.

Zu Vorbeugung und Abhaltung der im Rechnungswesen sich geäuserten mannigfältigen Unordnungen und Differenzien, und daraus entstandenen Prozesse soll in Hinkunft bei Abänderung eines Kontribu-

Den 30. Mai 1772. Bei Abänderung eines Kontributions-rechnungsführers wie

sich wegen der Ab- und Antretungsliquidazion zu achten sei.

buzionsrechnungsführers allemal sogleich eine ordentliche Ab- und respective Antretungsliquidazion, oder Rechnungsabschnitt, und was dem mehr anhängig ist, gemachet werden.

Verordnung in Böhmen vom 30. Mai 1772.

Nro. 1402.

Den 5. Juni 1772. Der Kommerzienkonseß wird mit der Landesstelle vereinbart, und dessen Besorgung den Kreisämtern aufgetragen.

Der k. k. Kommerzialkonseß wird mit der Landesstelle vereinbart, und dem k. Kreisamte die Kommerzialgeschäfte im Lande fürhin zu besorgen aufgetragen.

Verordnung in Böhmen vom 5. Juni, für J. De. aber vom 10. September 1772.

Nro. 1403.

Den 6. Juni 1772 Legate zur Unterhaltung der Schulen sind erbsteuerfrei.

Die Vermächtnisse und Legate zur Unterhaltung der Schulen sollen von der Erbsteuer frei sein.

Hofdekret vom 6. Juni 1772.

Nro. 1404.

Den 19. Juni 1772. Wie die Freisassen in das Rekrutirungssistem einzuziehen sein.

Die Freisassen, wenn ihnen sonst keine andere befreiende Personalqualifikazion zu statten kömmt, sind allerdings in das festzustellende Rekrutirungssistem mit einzuziehen.

Verordnung Wien vom 19. Juni 1772.

Nro. 1405.

## Nro. 1405.

An den aufgehobenen Feiertagen sollen alle Wirthschaftskanzleien gleich anderen übrigen Werktagen mit den gewöhnlichen Amtsgeschäften offen gehalten, und besorget werden.

Verordnung in Oesterreich vom 19. Juni 1772.

Den 19. Juni 1772. An aufgehobenen Feiertagen sind die Wirthschaftskanzleien offen zu halten.

## Nro. 1406.

Es ist die von Zeit zu Zeit wiederholte Republikazion der neuen Feierungsordnung, und der darinnen festgesetzten und aufgehobenen Festtage im ganzen Lande, sonderlich aber die schon so oft befohlene mehrmalige Unterrichtung von Seiten des Klerus in den Predigten und Christenlehren sich vor Augen zu halten, und bei sich ergebenden Uibertretungen lediglich nach Maaß der genugsam erhobenen Bosheit des Uibertreters arbitrarie mit einer dem Fakto angemessenen Geldstrafe zu Handen des Fundi für die Armen des Orts, oder auch mit einer allenfalls verdienten anderweitigen Züchtigung durch Arrest vorzugehen, an sich selbst aber am meisten auf die Abschneidung der Gelegenheit der Bedacht zu nehmen, wie dann in Zukunft Niemand mehr einiges Holz zu Einrichtung öffentlicher Buden an jenen Tagen herzugeben hat, an welchen der Verkauf verboten ist.

Den 20. Juni 1772. Die Geistlichkeit soll das Volk zur Heiligung der Feiertage in Predigten und Christenlehren ermahnen, ihm die Entheiligung durch Arbeiten und Feilhabung der Waaren begreiflich machen. Die Uibertretung wird mit Geld oder Arrest bestrafet.

Hofrestript Wien vom 20. Juni 1772.

## Nro. 1407.

Den 20. Juni 1772. Justizialbeamter kann ohne Kenntniß der Polizei- und Kameralwissenschaften nicht zum Politico übertreten.

Wenn Jemand von einer Justizialbedienstung zu einer politischen oder solchen Stelle zu übertreten verlangte, wo Politica und Justitialia zugleich abgehandelt werden, soll derselbe vorläufig das Zeugniß der erlernten Polizei- und Kammeralwissenschaften beizubringen haben.

Hofentschliessung Wien vom 20. Juni 1772.

## Nro. 1408.

Den 27. Juni 1772. Handwerkszusammenkünfte können an Sonn- und Feiertagen gehalten werden.

Den gesammten Zünften und Innungen im Lande wird erlaubet, auch an Sonn- und gebotenen Feiertagen ihre sonst gewöhnliche Zusammentretungen gegen dem zu halten, daß solche erst nach dem Nachmittags geendigten Gottesdienste anzufangen, und in Ruhe, Stille, Ehrbarkeit, auch unter Aufsicht der Vorsteher, und dazu verordneten Kommissarien zu pflegen sein.

Hofentschliessung Wien vom 27. Juni 1772.

## Nro. 1409.

Den 27. Juni 1772. Spezereihändler können an Sonn- und Feiertagen Weichselwein verkaufen.

Den Spezereihändlern wird der Verkauf des Weichselweins an Sonn- und gebotenen Feiertagen eingestanden.

Hofentschliessung Wien vom 27. Juni 1772.

## Nro. 1410.

## Nro. 1410.

Die Vorsteher werden dahin angewiesen, das unzeitige Getreide von den Feldern von den selbst Eigenthümern nicht abmähen zu lassen.

Den 2. Juli 1772. Unzeitiges Getraide nicht abzumähen.

Verordnung in Böhmen vom 2. Juli 1772.

## Nro. 1411.

Der Handelstand, wie auch die bürgerlichen Eisler, sollen bei schwerer Strafe mit keiner andern, als zimmentirten Wage, und Gewicht verkaufen.

Den 4. Juli 1772. Handelstand hat unter Strafe mit zimentirter Wage und Gewicht zu verkaufen.

Hofentschliessung Wien vom 4. Juli 1772.

## Nro. 1412.

Für die bürgerlichen Webermeister werden nachstehende Artikel festgesetzt:

Den 9. Juli 1772. Artikel für die Webermeister.

1. Da die Beförderung der Ehre Gottes bei einer jeden wohleingerichteten Bruderschaft die Hauptabsicht zu sein hat; so sollen die Webermeister dem Gottesdienste in geziemender Andacht beiwohnen.

2. Sollen die hiesigen Webermeister, nach dem bisher üblichen Gebrauch, alle Monate an einem Sonntage Nachmittags nach 4 Uhr, auf der der Zeit gewöhnlichen Herberge, bei der goldenen Kugel auf dem Hof erscheinen. Daselbst hat in Gegenwart des Kommissärs jeder Meister die monatliche Auflage mit 5

Kr., und iede Wittwe durch den Jungmeister ebenfalls mit 5 Kr. zu erlegen. Die zur hiesigen Hauptlade einverleibten Landmeister hingegen haben alle Quartal 15 Kr. zu entrichten, und sollen einmal des Jahrs, nämlich am heiligen Pfingstmontage sich hier einfinden, und das ganziährige Auflaggeld mit 1 fl. erlegen, oder wenigstens in erheblichen Hindernißfällen richtig einsenden.

Auch sollen die Meisterwittwen auf dem Lande ihre iährliche Auflage mit 1 fl. durch einen Mitmeister zur obbestimmten Zeit einzuschicken schuldig sein. Uibrigens sind die zur hiesigen Hauptlade gehörigen Viertelladen alle Jahre ihre Ladrechnungen zur Berichtigung, und weiteren Uiberreichung an seine hohe Behörde einzusenden verbunden. Die Lade soll mit 3 verschiedenen Schlössern gesperret seyn, und zu dem einen der Handwerkskommissär, zu dem anderen der Obervorsteher, und zu dem dritten der Untervorsteher den Schlüssel haben.

Wenn ein hiesiger Meister, ohne besonders wichtige, und dem Obervorsteher vorher eröfnete Hindernis, von dieser Versammlung ausbliebe, so soll er für das erstemal um 15 Kr. gestraft, und dem ungeachtet seine monatliche Auflage mit 5 Kr. nachzutragen verhalten werden. Wenn er aber zum zweitenmal ausbliebe, so ist von dem Kommissär mit schärferer Ahndung wider ihn zu verfahren. Auf eben diese Weise soll auch der ausbleibende Landmeister um 1 fl. gestraft, und

zugleich sein jährliches Auflaggeld mit 1 fl. nachzutragen schuldig sein. Bei diesen Zusammenkünften sollen sich,

3. die Meister sittsam, und friedlich betragen, folglich kein Geschrei, oder Getös erregen, nicht zanken, spotten, oder schimpfen, und vorzüglich ihrem Kommissär die schuldige Achtung, und Untergebenheit bezeigen. Hätte ein Meister wider den anderen eine Klage, als zum Beispiel wegen verachteter Arbeit, zugefügter Unbilden, Schadens, und dergleichen, vorzubringen, so hat solches von dem Kläger stehend, ohne Geschrei, ohne anzügliche Ausdrücke, auf eine geziemende, und bescheidene Weise zu geschehen.

Hierauf hat der Beklagte ebenfalls stehend, und mit der nämlichen Anständigkeit sich zu verantworten. Solchergestalt wird die Sache gründlich untersucht, und entweder gütlich abgethan, oder der schuldig erkannte Meister um 30 Kr. gestraft, allenfalls auch, nach Beschaffenheit der Umstände, zu einer höheren Strafe (welche doch obgedachtermassen bei dem Handwerke 2 fl. nicht übersteigen darf) verhalten werden. Wäre aber das Verbrechen von solcher Beschaffenheit, daß es eine noch schwerere Strafe zu verdienen schiene, so ist solches gleich der Obrigkeit zur gebührenden Ahndung anzuzeigen.

4. Soll alle Jahre an dem Pfingstmontag das Haupthandwerk gehalten, an dem St. Thomastage aber von dem jeweiligen, allemal ein Jahr verbleibenden Obervorsteher die öffentlich und deutlich herabzu-

lesende ordentliche jährliche Hauptrechnung über allen Empfang und Ausgabe geleget, und wenn sie richtig befunden worden, von dem Kommissär und den übrigen Meistern unterschrieben, zur Lossprechung des Rechnungslegers in der Lade aufbehalten, und davon jährlich eine getreue Abschrift, unter des Kommissärs und der Vorsteher Unterzeichnung der k. k. Regierung zur Genehmigung überreichet werden.

An eben diesem Tage ist der jeweilige Obervorsteher, entweder auf ein weiteres Jahr durch die Wahl zu bestättigen, oder von dem jeweiligen Untervorsteher die Obervorsteherssstelle anzutreten, und sodann zugleich ein neuer Untervorsteher zu wählen. Die zur Hauptlade gehörigen Viertelladen sollen alle Jahre, und zwar an dem am heiligen Pfingstmontage abgehalten werdenden Haupthandwerke ihre Ladrechnungen unter 2 fl. Strafe einzusenden schuldig sein.

5. Wird den bürgerlichen Webermeistern hiemit auf das schärfeste verboten, ohne Vorwissen, oder in Abwesenheit, des von hoher Obrigkeit ihnen geordneten Kommissärs in Handwerksangelegenheiten zusammen zu kommen, einen Schluß unter sich zu fassen, von einem oder dem anderen Strafgelder abzufordern, oder in Handwerksvorfällen mit auswärtigen Webern jemals Briefe zu wechseln.

6. Soll jeder aufzunehmende Junge, er sei ein Meisterssohn, oder nicht, vier Wochen vorher gehörig geprüfet werden. Läßt er die erforderliche Fähig-

keit

keit von sich spüren, so ist er bei versammeltem Handwerke vor offener Lade, gegen Einlegung seines Taufscheines, und Stellung zweener Bürgen auf drei Jahre, und, wenn ihn der Lehrmeister zu kleiden verspricht, auf 4 Jahre ordentlich aufzudingen, und einzuschreiben, wofür das Aufdinggeld mit 1 fl. 30 Kr. zur Lade zu bezahlen kömmt.

7. Nach vollstreckter Lehrzeit soll der Junge, wenn er sich während derselben in allen wohl verhalten hat, abermal bei versammeltem Handwerke, vor offener Lade, gegen Beibringung des gewöhnlichen Zeugnisses von dem Christenlehrpater, und gegen Erlag der Freisprechgebühr mit 1 fl. 30 Kr. in Gegenwart der Gesellen seiner Lehrjahre freigesprochen, und sodann gleich, ohne mindesten Unterschied, als ein rechtmässiger Gesell angesehen werden.

8. Wenn ein Gesell Meister zu werden verlangt, er sei ein Meistersohn, oder nicht, er möge eines Meisters Wittwe, oder Tochter zu heurathen gesonnen sein, oder nicht, so soll er sich bei versammeltem Handwerke melden, und daselbst die zum Meisterrechte erforderlichen Eigenschaften, nämlich: daß er von ehrlicher Geburt, und ein Landeskind sei, oder wegen seiner auswärtigen Geburt von hohen Orten die Erlassung erhalten, wie auch, daß er das Handwerk ordentlich erlernet, bei einem hiesigen Webermeister gearbeitet, und sich hiebei ehrlich, und treu verhalten habe, gehörig beweisen.

9. Wenn nun die Meisterschaft nichts hierwider einzuwenden hat, so soll der Meisterrechtwerber bei der k. k. Regierung um die gnädige Verwilligung des Bürger- und Meisterrechts præstitis præstandis geziemend anlangen.

Nachdem er sodann die ihm von gedachter hohen Stelle aufgetragene Probe, der eingeführten Ordnung nach, in dem eigenthümlich dem Weberhandwerke zugehörigen Färbhause unter Aufsicht zweener dazu ernannter Beschaumeister verfertiget haben, und darüber das unpartheiische Zeigniß der Meisterschaft an die hohe Behörde abgegeben worden sein wird, so hat er den dießfälligen ferneren Entschluß abzuwarten.

Auf dem Lande aber soll die den Landmeisterrechtswerbern zu machen obliegende Probe in Beisein der zween nächstgelegenen Meister verfertiget, und iedem derselben statt der Mahlzeit für Reise- und Zehrungskosten 2 fl. und nicht mehr, von dem Meisterrechtswerber bezahlet werden. Ist nun

10. die Probe für gut erkannt worden, so hat solche zugleich allemal für das Meisterstück zu gelten, und, nachdem der Meisterrechtswerber, von der k. k. Regierung die ordentliche Ertheilung des Bürger- und Meisterrechts erhalten, und er hierauf bei einem Stadtrathe das gehörige Ansuchen gethan haben wird; so soll er nach baarem Erlag der Meistertax (welche bei einem Stadtmeister in 35 fl., bei einem Landmeister in 3 fl. zu bestehen hat) also gleich dem Handwer-

werke als Mitmeister einverleibet, und nach 8 Tagen dem Stadtrathe zur Ablegung des Bürgereides vorgestellet werdeu.

Uibrigens soll derselbe, unter scharfer Ahndung, weder von dem Handwerke zu einer Gasterei, oder was immer für einer anderen Ausgabe verleitet werden, noch etwas solches freiwillig zu thun sich erkühnen.

11. Wenn ein Gesell nicht mehr Lust hätte, bei seinem Meister zu arbeiten, oder der Meister seinen nicht bloß auf die Probe genommenen, sondern ordentlich in der Arbeit habenden Gesellen nicht mehr behalten wollte, so soll, nach dem eingeführten, und bisher wohlbestandenen Gebrauch, der Gesell von dem Meister das sogenannte Urlaubwerk anverlangen, oder der Meister dem aus der Arbeit zu treten gesonnenen Gesellen das Urlaubwerk aufgeben.

Sollte der Gesell vor Fertigung des Urlaubwerkes entlaufen, oder der Meister ihn, ohne besonders gegründete, und von den Vorstehern, und dem Kommissär also befundene Ursache aus der Arbeit schaffen, so ist solches der Obrigkeit anzuzeigen. Uibrigens sind den Gesellen die Kundschaften, auser der Stempelgebühr, unentgeltlich zu ertheilen.

12. Da das Weberhandwerk reichszünftig ist, so soll den eingewanderten fremden Gesellen das Unterkommen auf alle thunliche Art erleichtert, und folglich von den Meistern kein Anstand gemacht werden, die auswärtigen Gesellen in Arbeit zu nehmen. Der

frem-

fremde Gesell aber hat seine Kundschaft ienem Meister, bei dem er Arbeit erhält, einzuhändigen, damit dieser solche dem Obervorsteher zur Verwahrung übergeben möge.

Dafern sich aber für den eingewanderten Gesellen nach 3 Tagen keine Arbeit fände; so ist er zu verhalten, sich sogleich wieder hinweg zu begeben. Wo übrigens unter den schärfesten Strafen verboten wird, dem eingewanderten fremden Gesellen, ein Geschenk anzuverlangen, so auch dem Weberhandwerke, demselben ein Geschenk abzureichen.

13. Wenn, nach dem Tod eines Meisters, dessen Wittwe in diesem Stande das Handwerk fortführen will, so soll ihr ein wohlerfahrner, und gutgesitteter Gesell von dem Handwerke zugegeben werden. Dafern sie einen Jungen in der Lehre hätte, so ist dieser bis auf das letzte Vierteljahr seiner Lehrzeit bei ihr zu lassen, sodann aber einem andern Webermeister zur vollständigen Auslernung, und Freisprechung zu übergeben.

14. Sollen allemal 12 Meister das Leichenbegängniß eines verstorbenen Webermeisters, oder einer Meisterinn auf die von dem Jungmeister vorher gemachte Einladung bei 12 Kr. Strafe begleiten. Wer hieran verhindert wäre, hat solches alsogleich dem Obervorsteher zu melden, damit er einen andern Meister dazu berufen lassen könne. Uibrigens soll für ie-

den verstorbenen Webermeister, und ingleichen für ie-
de Meisterinn eine heilige Seelenmesse gelesen werden.

15. Wird hiemit nachdrücklichst verboten, einiges Geld aus der Lade auf Essen, oder Trinken zu verwenden, indem alle bei dem Handwerke eingehenden Auflag- Aufding- Freisprech- Einverleibungs- und Strafgelder bloß zur Bestreitung der unvermeidlichen Handwerksausgaben, zu dem gewöhnlichen Gottesdienste, zur Hilfe für einen verunglückten, oder ermten Meister, oder einer dergleichen Wittwe, und auf ähnliche fromme Werke bestimmet sind. Schlüßlich, und

16. sollen gegenwärtige Artikel wenigstens einmal jährlich zu Jedermanns Wissenschaft bei versammeltem Handwerke herabgelesen werden.

Jene Fälle, welche darinn nicht enthalten wären, sind nach den übrigen schon ergangenen, oder noch ergehenden hohen Verordnungen zu entscheiden.

Wenn aber keine dergleichen vorhanden wären, so ist solcher Fall der k. k. Regierung anzuzeigen.

Wien vom 9. Juli 1772.

Für die Webergesellen bestehen aber folgende Artikel: Artikel für die Webergesellen.

1. Da die Beförderung der Ehre Gottes bei iedem wohleingerichteten Mittel die Hauptabsicht zu sein hat; so sollen auch die Webergesellen, hauptsächlich an Sonn- und gebotenen Feiertagen, dem Gottesdien-

ste gehörig beiwohnen, Auch sollen allemal 12 Gesellen das Leichenbegängniß eines verstorbenen Webermeisters, einer Meisterinn, oder eines Gesellen bei Strafe von 12 Kr. begleiten.

2. Soll alle 4 Wochen an einem Sonntage von einer ieden Werkstatt ein Webergesell auf die von zween Jungmeistern den Meistern gemachte, und folglich auch den Gesellen bekannte Ansage, zugleich aber auch dem Handwerkskommissär beschehene Erinnerung nach 4 Uhr Nachmittags in der der Zeit bei der goldenen Kugel am Hofe gewöhnlichen Herberge, und bei dem Eintritt zur Lade ohne Stock oder anders Seitengewehr erscheinen. Daselbst haben die von ieder Werkstatt erscheinenden Gesellen in Gegenwart des Kommissärs die monatliche Auflage mit 5 Kr., wovon nach der eingeführten und bisher bestandenen Ordnung 2 in den Armen- und Krankenbeutel kommen, 2 aber zur Unterhaltung der zwei in der Herberge befindlichen Gesellenbette, auf Leichenbegängnisse der mittellos verstorbenen Gesellen, auf heilige Messen, und andere Vorfallenheiten, und endlich der noch übrig bleibende 5te Kr. zur Vergütung des zu ieder Auflage einraumenden eigenen Zimmers, und dießfalls dem Herbergsvater verursachende Ungemächlichkeit verwendet werden soll, zur Gesellenlade sowohl für sich, als für ihre Mitgesellen ordentlich zu erlegen.

Die Lade soll mit drei verschiedenen Schlössern gesperrt sein, und zu dem einen der Kommissär, zu

dem

dem andern der Beisitzer, und zu dem dritten der jeweilige Altgesell den Schlüssel haben.

3. Sollen sich bei diesen Zusammenkünften die Gesellen besonders sittsam, und friedlich betragen, folglich nicht das mindeste Geschrei, oder Getös erregen, nicht zanken, spotten, oder schimpfen, und vorzüglich ihrem Kommissär, und dem jeweiligen Beisitzmeister den schuldigen Gehorsam, und die gebührende Achtung bezeigen. Wer sich wider diesen Artikel vergienge, ist nach Beschaffenheit des Vergehens um 20, 30, 45 Kr., auch um 1 fl. zur Gesellenlade zu strafen, oder im Fall eines schwereren Verbrechens der Obrigkeit anzuzeigen.

Hätte ein Gesell wider den andern eine Klage anzumelden, so hat er vorher um die dießfällige Erlaubniß zu bitten, und sodann seine Beschwerden stehend, ohne Geschrei, ohne anzügliche Ausdrücke, sondern auf eine anständige, und bescheidene Weise vorzubringen. Hierauf hat der Beklagte ebenfalls stehend, und mit der nämlichen Sittsamkeit sich zu verantworten, gleichwie denn auch der zum Zeugen vorgeschützte, oder um die eigentliche Beschaffenheit der Sache von dem Kommissär befragte Gesell die wahre, und unpartheiische Auskunft bescheiden zu geben hat. Solchergestalt wird die Sache gründlich untersuchet, und entweder gütlich abgethan, oder der schuldig erkannte Gesell zu einer angemessenen Strafe gezogen werden.

4. Wird den Gesellen hiemit aufs schärfeste verboten, ohne Vorwissen, oder in Abwesenheit des von hohen Orten ihnen vorgesetzten Kommissärs in Handwerksangelegenheiten auf der Herberge, oder an irgend einem anndern Orte zusammen zu kommen, imgleichen, ohne dessen Vorwissen und Unterschrift, ein Anbringen an die Regierung einzureichen; übrigens auch bei scharfer Züchtigung mit auswärtigen Webern in Handwerksvorfallenheiten iemals Briefe zu wechseln.

5. Wenn ein Gesell einen sogenannten blauen Montag hielte, oder an sonst einem Arbeitstage müssig herum gienge, oder zwar in der Werkstatt bliebe, doch aber nicht arbeitete, oder an einem Arbeitstage einem auswandernden Gesellen das Geleit gäbe; so soll er zum erstenmal um 30 Kr., das zweitemal um 45 Kr. zur Gesellenlade gestraft, das drittemal aber der Obrigkeit zur schärferen Züchtigung angezeiget werden: gleichwie denn auch iener Meister, der solchen Müssiggang ungeahndet liesse, auf die dießfällige gegründet befundene Entdeckung um 2 fl. zur Meisterlade gestraft werden soll.

6. Sollen die hier in Arbeit stehenden unverheuratheten Gesellen an Sonntagen, und gebotenen Feiertagen, im Winter um 9 Uhr, im Sommer hingegen um 10 Uhr Abends in ihrer Meister Wohnung sich einfinden. Wer ohne erhebliche Ursache um eine Stunde später käme, oder gar über Nacht ausbliebe, ist

im

im ersten Falle um 15 Kr. im zweiten aber um 30 Kr. zur Gesellenlade unnachsichtlich zu strafen.

7. Wenn ein Meister seinen nicht bloß auf die Probe genommenen, sondern ordentlich in Arbeit habenden Gesellen, nicht mehr behalten wollte, oder der Gesell nicht mehr Lust hätte bei seinem Meister zu bleiben; so soll nach dem eingeführten, und bisher ordentlich beobachteten Gebrauch der Meister dem aus der Arbeit zu treten entschlossenen Gesellen, auf dessen Anverlangen, das Urlaubwerk aufgeben, oder der Gesell, der aus der Arbeit zu gehen Willens ist, von dem Meister sich das Urlaubwerk ausbitten. Sollte der Gesell vor Vollendung dieses letzten Werkes entlaufen, so wird er nach Beschaffenheit der Umstände gestraft werden.

8. Wenn der Gesell nach dieser wohl verfertigten letzten Arbeit aus seines Meisters Werkstatt sich wegbegiebt, ist ihm die Kundschaft, auser der Stempelgebühr, unentgeltlich zu ertheilen. Ubrigens ist er keinesweges auszuwandern verbunden, es wäre denn, daß er sich von einem andern Meister auf eine unerlaubte Art hätte abreden lassen, oder daß er geflissentlich schlechte Arbeit gemacht hätte, um solchergestalt seinen Abschied, und folglich die Gelegenheit zu erhalten, bei einem andern Meister einzutreten, in welchen beiden Fällen ein solcher Gesell, nachdem er von dem Kommissär dießfalls schuldig befunden worden, auf ein Vierteljahr, jedoch nicht aus den

k. k. Erblanden zu wandern, und letztern Falls noch den durch seine schlechte Arbeit verursachten Schaden zu ersetzen schuldig sein soll.

9. Wenn ein fremder Webergesell hier einwandert, soll er in keinem andern Orte, als auf der Herberge einkehren, sich aber keinesweges, und im Betretungsfalle bei schärfster Strafe, unterfangen, bei dem Handwerk ein Geschenk, oder Schlafgeld abzufordern, massen derselbe nach der vorgedachten Verwendung der Auflaggelder, unentgeltlich beherberget werden muß. Der auf dem Lande einwanderende Gesell aber soll von dem Landmeister entweder unentgeltlich beherberget werden, oder statt dessen von ihm 1 Kr. Schlafgeld erhalten. Dafern sich nun für den eingewanderten Gesellen nach 3 Tagen keine Arbeit gefunden hätte; so soll er alsogleich von hier abzuwandern schuldig sein.

10. So bald für den eingewanderten und mit einer glaubwürdigen Kundschaft versehenen Gesellen (denn wer keine Kundschaft aufzuweisen hat, kann weder beherbergt werden, noch Arbeit bekommen) durch den Altgesellen eine Arbeit bei einem Meister erfragt, und derselbe von dem Meister in die Arbeit aufgenommen worden ist, hat er sich in dessen Wohnung an eben dem Tage im Winter um 8 Uhr, im Sommer aber um 9 Uhr einzufinden, und seine Kundschaft dem Meister zu behändigen, damit dieser solche sodann dem Obervorsteher zur Verwahrung überge-
ben möge.

11. Soll sich ieder hier das erstemal eingewanderte Gesell, wenn er in die Arbeit tritt, bei der nächsten Zusammenkunft in das Gesellenbuch gegen Erlag 9 Kr. einschreiben lassen, und auf die in dem zweiten Artikel benannte Weise monatlich 5 Kr. Auflage zur Gesellenlade entrichten, welches auch von iedem freigesprochenen und dadurch zum Gesellen gemachten Junge zu leisten ist.

12. Wird hiemit ausdrücklich verboten, einiges Geld aus der Lade auf Essen, oder Trinken zu verwenden, indem alle, unter was immer für einem Namen einkommende, und getreulich einzulegende Gelder zur Bestreitung der bei der Webergesellschaft vorkommenden unvermeidlichen Ausgaben, zur Hilfe für einen kranken oder nothleidenden Gesellen, zum Begräbnisse eines ganz mittellos verstorbeden, und auf ähnliche Werke bestimmt sind. Uibrigens soll über alle Einnahmen und Ausgaben eine richtige iährliche Rechnung von der Gesellschaft, und dem Kommissär geleget werden. Schlüßlich und

13. sollen gegenwärtige Artikel in diesem, und dem folgendem Jahre bei ieder Gesellenzusammenkunft zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung herabgelesen werden. Nach Verlauf dieser Zeit aber hat es nur alle Monate, iedoch unfehlbar zu geschehen.

Wien vom 9. Juli 1772.

## Nro. 1413.

Den 10. Juli 1772 zu Zivilbedienstungen keinen vorzuschlagen, der nicht bei einem Kreisamte, Rath oder Sekretär einer Hof- und Landesstelle praktiziret habe.

Künftighin soll nicht leicht Jemand vom Herrn- oder Ritterstande zu was immer für einer Zivilbedienstung vorgeschlagen werden, der nicht vorher einige Jahre bei einem Kreisamte, oder bei einem Rath, oder Sekretär einer Hof- und Landesstelle in den Geschäften sich geübt, und sich über seine fleissige Verwendung und erworbene Fähigkeit nicht nur durch behörige Zeignisse ausgewiesen, sondern sich auch den verläßlichsten Prüfungen wegen seiner Tauglichkeit unterzogen, und solche damit bestätriget haben wird.

Hofdekret vom 10. Juli 1772.

## Nro. 1414.

Den 14. Juli 1772 Einfuhr des fremden Bleis und Hafnerglätte wird verboten.

Fremdes Blei und Hafnerglätte einzuführen, wird unter Konfiskazionsstrafe verboten.

Hofdekret vom 14. Juli 1772.

## Nro. 1415.

Den 17. Juli 1772 Die Dominien zu Ausrottug der Moräste aufzumuntern.

Die Dominien und Innwohner sind zu dem so gemein und nützlichen Werk, zu Ausrottung der Moräste aufzumuntern, hauptsächlich aber ist sich angelegen zu halten, damit zu Abzapf- und Verbesserung der noch hin- und wieder befindlichen beträchtlichen Moräste und tumpfigten grossen Strecken nach Thun-

lichkeit Hand angeleget, und mit Eifer zu Werke gegangen werde.

Hofdekret Wien vom 17. Juli 1772.

## Nro. 1416.

In den erbländischen Kalendern werden keine ungereimte Prophezeihungen, noch viel weniger fremde Wahrsagerkalender einzuführen geduldet. Den 18. Juli 1772 in Kalendern keine Prophezeihungen, u. die Einfuhr der Wahrsagerkalender zu dulden.

Verordnung Wien vom 18. Juli 1772.

## Nro. 1417.

Der Clerus secularis kann über sein Vermögen frei, und sowohl bei Leben als im Tode disponiren, im Fall aber einer davon ab intestato verstürbe, sollen von der Intestat-Verlassenschaft 3 Theile gemacht werden, und davon Den 18. Juli 1772 die Weltgeistlichen können mit ihrem Vermögen frei disponiren, im Fall selbe aber ab intestato abstürben, wie sich mit der Verlassenschaft zu achten,

§. 1. ein Drittel jener Kirche zufallen, welcher der Verstorbene am letzten vorgestanden ist, auser sie wäre ohnehin schon reich, wo alsdann der Antheil nach Befund des Ordinarius einer andern armen Kirche dieser Diözes zugetheilet, oder sonst zum Besten des Religionsfonds verwendet werden könnte.

Uiberstiege aber dieser Antheil 500 fl. oder die Meinungen fielen ungleich aus; so ist ehevor die höchste Resoluzion einzuholen.

§. 2. Das andere Drittel für die Armen, ist nach der im Lande bestehenden Vorschrift (wenn die Armen in genere bekannt werden) abzugeben, und soll

§. 3. das dritte Drittel jenen Befreundten zufallen, die nach der in jedem Lande vorgeschriebenen Sukzessionsordnung zur Folge ab intesto berufen sind, wo sonst der erblose Theil dem Fiskus anheim fiele, und übrigens sich von selbsten versteht, daß alle Schulden und rechtmässige Gebühren vor der Theilung zu defalziren, und all dasjenige so zu dem Benefizium an beweglichen, oder unbeweglichen Gütern gehöret, aus dem Vermögen vorzüglich hergestellet werden muß. Schlüßlich sollen von den Ordinariis der Diözesen keine andere Abgaben von derlei Verlassenschaften genommen werden, als welche auch bei Weltlichen üblich, und zugelassen sind.

Hofdekret vom 18. Juli 1772.

## Nro. 1418.

Den 20. Juli 1772 Stiftungen und Vermächtnisse, die keine Bestimmung haben, sind zum Soldatenkinderfond bestimmt.

Alle Stiftungen und Vermächtnisse, die überhaupt nur zu frommen Werken gewidmet sind, und keine gewisse Bestimmung haben, sollen pro dote des Soldatenkinderfonds bestimmet, wie nicht minder nach der allschon von Seiten des k. k. Hofkriegsraths beschehenen Vorkehrung die bereits vorhandenen, und künftig weiters vorkommenden Pupillargelder von den der Zeit in der Provinzialversorgung stehenden, und

da-

dahin künftig gelangenden Soldatenkindern an die betreffende politische Gerichtsstelle zur behörigen Administrirung übergeben werden.

Hofentschliessung Wien vom 20. Juli 1772.

Nro. 1419.

Den 25. Juli 1772 die Testamentenfertigung der Weltordensgeistlichen.

Alle von den Welt- oder Ordensgeistlichen verfertigte, oder von den Ordensgeistlichen mitgefertigte Testamente sollen durch andere taugliche Personen gemachet, oder unterschrieben, nach Verfliessung des Termins von zwei Monaten aber alle dergleichen von was immer für einem Jahre vorkommende Testamente für null und nichtig erkennet werden.

Hofentschliessung Wien vom 25. Juli 1772.

Nro. 1420.

Den 29. Juli 1772 das Agentiren wird den Beamten verboten.

Allen landesfürstlichen Beamten wird das Agentiren bei Strafe der Kassazion neuerdings untersaget.

Hofdekret vom 29. Juli 1772.

Nro. 1421.

Den 1. August 1772 der Saganische Katechismus wird für die deutschen Schulen vorgeschrieben.

Der sogenannte saganische Katechismus, welcher auf Kosten der Normalschule herausgegeben wird, ist in den gesammten böhmischen und österreichischen Erblanden zum Gebrauch für die deutschen Schulen vorgeschrieben.

Verordnung Wien vom 1. August 1772.

Nro. 1422.

## Nro. 1422.

Den 1. August 1772. wie den Hartselchern der Verkauf an Sonn- und Feiertagen gestattet werde.

Den bürgerlichen Hartselchern ist der Verkauf der sogenannten Schwartel, Blunzen, und Bratwürste an Sonn- und gebotenen Feiertagen gegen dem gestattet, daß der dießfällige Verkauf nicht heimlich, sondern während der den Fleischhackern ausgesetzten Stunden, öffentlich geschehe; auch ist der Verkauf einer etwa darunter vertuschten geselchten Waare, an erwähnten Tagen, mit dem Verluste der Erlaubniß zu bestrafen.

Hofentschliessung Wien vom 1. August 1772.

## Nro. 1423.

Den 3. August 1772. Artikel für die Weißgärber.

Den Weißgärbern werden folgende Artikel zur genauesten Beobachtung ertheilet:

1. Da die Beförderung der Ehre Gottes bei einer ieden wohl eingerichteten Bruderschaft die Hauptabsicht zu sein hat, so sollen auch die Weißgärbermeister, Gesellen und Jungen dem Gottesdienste andächtig beiwohnen.

2. Sollen die bürgerlichen Weißgärbermeister, nach der ihrem Kommissär, und ihnen von dem Jungmeister vorher gemachten Ansage, an dem ersten Sonntage nach dem heiligen Dreifaltigkeitsfeste, wie auch am nächsten Sonntage nach Allerheiligen Nachmittags nach 4 Uhr in der Wohnung des ieweiligen Obervorstehers, oder in einem andern von hoher Obrigkeit

be-

bestimmten Ort erscheinen. Daselbst hat an den vorgesagten zween Sonntagen in Gegenwart des Kommissärs ieder hiesige Weißgärbermeister seine halbjährige Auflage mit 1 fl., zu erlegen. Die zur hiesigen Hauptlade gehörigen Landmeister hingegen haben jährlich an einem der obbenannten zween Tage sich bei der Handwerkszusammenkunft einzufinden, und allda ihr jährliches Auflaggeld mit 1 fl. zu entrichten, oder wenigstens in erheblichen Hindernißfällen richtig einzusenden.

Auch sollen die Landmeisterswittwen zur obbestimmten Zeit ihr jährliches Auflaggeld mit 1 fl. iedesmal einzuschicken schuldig sein. Die Handwerkslade soll mit 3 verschiedenen Schlössern gesperret sein, zu dem einen der Kommissär, zu dem andern der Obervorsteher, und zu dem dritten der Untervorsteher den Schlüssel haben.

Wenn ein Meister ohne besonders wichtige und dem Obervorsteher vorher eröffnete Verhinderung von dieser Versammlung ausbliebe, so soll, für das erstemal, sowohl der hiesige, als der Landmeister um 30 Kr. gestraft, und demungeachtet sein ordentliches Auflaggeld nachzutragen verhalten werden. Wenn er aber zum zweitenmale ausbliebe, so ist von dem Kommissär mit schärferer Ahndung wider ihn zu verfahren.

Bei diesen Zusammenkünften sollen sich

3. die Meister stäts sittsam, und friedlich betragen, folglich kein Geschrei, oder Getös erregen, nicht zanken, oder schimpfen, und vorzüglich ihrem Kommis-

missär die schuldige Achtung und Untergebenheit bezeigen. Hätte ein Meister gegen den andern eine Klage, als zum Beispiel wegen verachteter Arbeit, zugefügter Unbilden, Schadens, und dergleichen, vorzubringen; so hat solches von dem Kläger stehend, ohne Geschrei, ohne anzügliche Ausdrücke, sondern auf eine geziemende und bescheidene Weise zu geschehen. Hierauf hat der Beklagte ebenfalls stehend und mit der nämlichen Anständigkeit sich zu verantworten; solchergestalt wird die Sache gründlich untersuchet, und entweder gütlich abgethan, oder der schuldig erkannte um 30 Kr. gestraft, allenfalls auch nach Beschaffenheit der Umstände zu einer höheren Strafe (welche doch bei dem Handwerke 2 fl. nicht übersteigen darf) verhalten werden können. Wäre aber das Verbrechen von solcher Art, daß es noch schwerere Strafe zu verdienen schiene, so ist es gleich der Obrigkeit zur gebührenden Ahndung anzuzeigen.

4. Soll alle Jahre an dem ersten Sonntage im Jäner Nachmittags nach 4 Uhr das Haupthandwerk gehalten, dabei hauptsächlich von dem ieweiligen Obervorsteher die öffentlich und deutlich herabzulesende, ordentliche, iährliche Hauptrechnung über allen Empfang und Ausgaben geleget, und, wenn sie richtig befunden worden, von dem Kommissär und den übrigen Meistern unterschrieben, zur Lossprechung des Rechnunglegers in der Lade aufbehalten, und davon iährlich eine getreue Abschrift unter des Kommissärs

und

und der Vorsteher Unterzeichnung, dem k. k. Kommerzienkonsesse zur hohen Genehmigung überreichet werden. An eben diesem Tage ist der ieweilige Obervorsteher, dafern er diese Stelle schon ein Jahr bekleidet hätte, entweder weiter auf ein Jahr zu bestättigen, oder von dem ieweiligen Untervorsteher die Obervorstehersstelle anzutreten, und sodann zugleich ein neuer Untervorsteher zu wählen.

5. Wird den Meistern hiemit auf das schärfeste verboten, ohne Vorwissen, oder in Abwesenheit des von hoher Obrigkeit ihnen zugeordneten Kommissärs in Handwerksangelegenheiten zusammen zu kommen, einen Schluß unter sich zu fassen, von einem oder andern Strafgelder abzufordern, oder in Handwerksvorfallenheiten mit auswärtigen Weißgärbern iemals Briefe zu wechseln.

6. Soll ieder aufzunehmende Jung, er sei ein Meistersohn, oder nicht, zween Monate vorher gehörig geprüfet werden; läßt er die erforderlichen Fähigkeiten von sich spüren, so ist er bei versammeltem Handwerke vor offener Lade, gegen Einlegung seines Taufscheins, und Stellung zweener Bürgen, auf 5 Jahre ordentlich aufzudingen und einzuschreiben, wofür das Aufdinggeld mit 3 fl. zur Lade zu bezahlen ist.

7. Nach vollendeter Lehrzeit soll der Junge, wenn er sich während derselben in allem wohl verhalten hat, abermal bei versammeltem Handwerke vor offener Lade, gegen Beibringung des gewöhnlichen Zeugnisses

von dem Christenlehrpater, und gegen die von seinem Meister zu erlegen kommende Freisprechgebühr pr. 3 fl. in Gegenwart der Gesellen seiner Lehrjahre freigesprochen, und sodann gleich ohne mindesten Unterschied als ein rechtmässiger Geselle angesehen werden.

8. Wenn ein Gesell Meister zu werden verlanget, er sei ein Meisterssohn, oder nicht, er möge eines Meisters Wittwe oder Tochter zu heurathen gesonnen sein, oder nicht, so soll er sich vorher bei versammeltem Handwerke melden, und daselbst die zum Meisterrechte erforderlichen Eigenschaften, nämlich, daß er von ehrlicher Geburt, und ein Landeskind sei, oder wegen seiner auswärtigen Geburt von hohen Orten die Erlassung erhalten, wie auch, daß er das Handwerk ordentlich erlernet, bei einem hiesigen Weißgärbermeister gearbeitet, und sich hierbei ehrlich und treu verhalten habe, gehörig beweisen.

9. Wenn die Meisterschaft nichts dawider einzuwenden hat, so soll der Meisterrechtswerber bei dem k. k. n. ö. Kommerzienkonseß um die gnädige Bewilligung des Bürger- und Meisterrechts præstitis præstandis geziemend anlangen. Nachdem er sodann die ihm von gedachter hohen Stelle aufgetragene Probe, unter Aufsicht zweener dazu ernannten Beschaumeister in der Wohnung eines bürgerlichen Weißgärbermeisters verfertiget haben, und darüber das unpartheiische Zeigniß der Meisterschaft an die hohe Behörde abge-

ge-

geben worden seln wird; so hat er den dießfälligen Entschluß abzuwarten. Ist sodann

10. die Probe für gut erkannt worden, so hat solche zugleich allemal für das Meisterstück zu gelten; und nachdem der Meisterrechtswerber von dem k. k. Kommerzienkonsesse die ordentliche Ertheilung des Bürger- und Meisterrechts erhalten, und hierauf bei dem Stadtrathe das gehörige Ansuchen gethan haben wird; so soll er nach baarer Erlegung der Meisterstaxe, welche bei einem hiesigen in 30 fl., bei einem Landmeister aber in 15 fl. zu bestehen hat, alsogleich dem Handwerke als Mitmeister einverleibet, und nach 8 Tagen dem Stadtrathe zur Ablegung des Bürgereides vorgestellet werden. Uibrigens soll derselbe, unter scharfer Ahndung, weder von dem Handwerke zu einer Gasterei, oder was immer für einer andern Ausgabe verleitet werden, noch etwas solches freiwillig zu thun sich erkühnen.

11. Wenn ein Gesell nicht mehr Lust hätte, bei seinem Meister zu arbeiten, oder der Meister seinen, nicht bloß auf die Probe genommenen, sondern ordentlich in der Arbeit habenden Gesellen nicht mehr behalten wollte, so hat iener diesem 8 Tage vorher, dieser hingegen ienem 14 Tage vorhinein, und zwar beide an einem Sonntage die Arbeit aufzukündigen. Hiernächst ist der Gesell schuldig seinem Meister in 14 Tagen einen andern tüchtigen Gesellen zu stellen, im Widrigen aber, bis er einen solchen ausfindig gemacht

habe, bei dem Meister in der Arbeit zu verbleiben. Sollte der Gesell vor Ausgang dieser Zeit entlaufen, oder der Meister ihn, ohne besonders gegründete, und von den Vorstehern und dem Kommissär also befundene Ursache, aus der Arbeit schaffen, so ist solches der Obrigkeit anzuzeigen. Uibrigens sind den Gesellen die Kundschaften, auser der Stempelgebühr, unentgeltlich zu ertheilen.

12. Soll den einwandernden fremden Gesellen das Unterkommen auf alle thunliche Art erleichtert, und folglich von den Meistern kein Anstand gemacht werden, die auswärtigen fähigen Gesellen in die Arbeit zu nehmen. Der einwandernde fremde Gesell aber hat seine Kundschaft jenem Meister, bei dem er Arbeit erhält einzuhändigen, damit dieser solche dem Obervorsteher zur Bewahrung übergeben möge.

13. Soll der Obervorsteher eine mit dem Namen eines jeden Meisters versehene Tafel in seiner Wohnung halten, damit jene Meister, die einen Gesellen nöthig haben, zum dießfälligen Zeichen sich darein stecken mögen, und gebühret demjenigen, der sich vor dem andern in die Tafel gesteckt hat, das Vorrecht den fremden Gesellen aufzunehmen. Dafern sich aber für den fremden Gesellen nach 3 Tagen keine Arbeit fände, so ist er zu verhalten, sich sogleich wieder hinweg zu begeben. Am Platz der bisher gewöhnlichen unentgeltlichen Beherbergung hat der eingewanderte Gesell, bis er Arbeit erhält, während der vorgeschrie-

benen dreitägigen Aufenthaltsfrist täglich aus der Meisterlade 3 kr. Schlafgeld von dem Obervorsteher zu empfangen. Der auf dem Lande eingewanderte Gesell hingegen kann von dem Landmeister entweder unentgeltlich beherbergt werden, oder dieser hat jenem statt dessen 1 kr. Schlafgeld zu geben.

14. Wenn, nach dem Tode eines Meisters, dessen Wittwe in diesem Stande das Handwerk fortführen will, so soll ihr ein wohlerfahrner und gesitteter Gesell von dem Handwerke zugegeben werden. Dafern sie einen Jungen in der Lehre hätte, so ist dieser bis auf das letzte Vierteljahr seiner Lehrzeit bei ihr zu lassen, sodann aber einem andern Meister zur vollständigen Auslernung und Freisprechung zu übergeben.

15. Sollen, auf die von dem Jungmeister unter Strafe von 12 Kr. zu machen kommende Einladung, allemal 4 Meister das Leichenbegängniß eines verstorbenen Meisters, oder einer Meisterinn bei 12 Kr. Strafe begleiten. Wer hievon verhindert wäre, hat solches alsogleich dem Obervorsteher zu melden, damit er einen andern Mitmeister dazu berufen lassen könne.

16. Wird hiemit ausdrücklich verboten, einiges Geld aus der Lade auf Essen oder Trinken zu verwenden, indem alle bei dem Handwerke eingehende Auflag = Aufding = Freisprech = Einverleibungs = und Strafgelder bloß zur Bestreitung der unvermeidlichen

Handwerksausgaben, zu dem gewöhnlichen Gottesdienste, zur Hilfe für einen verunglückten, oder erarmten Meister, oder für eine dergleichen Wittwe, und auf ähnliche fromme Werke bestimmt sind.

17. Sollen gegenwärtige Artikel wenigstens einmal jährlich zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bei versammeltem Handwerke herabgelesen werden. Jene Fälle, welche darinn nicht enthalten wären, sind nach den übrigen schon ergangenen, oder noch ergehenden Verordnungen zu entscheiden. Wenn aber keine dergleichen auf den Fall sich beziehende vorhanden wären, so ist solcher Fall dem Kommerzienkonsesse anzuzeigen.

Wien vom 3. August 1772.

## Nro. 1424.

Den 7. August 1772 den Wasch- und Badinnhabern ist die Offenhaltung und den Obsthändlern der Verkauf an Sonn- und Feyertagen gestattet.

Den Wasch- und Badinnhabern ist die Offenhaltung und den Obstständinnhabern am Schanzel der Verkauf des frischen Obstes an Sonn- und gebotenen Feiertagen bewilliget.

Hofentschliessung vom 7. August 1772.

## Nro. 1425.

Den 7. August 772. welche Holländer Dukaten nicht anzunehmen sein.

Das Publikum wird gewarnet, daß selbes die nachgemachten Holländerdukaten mit der Jahrzahl 1766 nicht annehme.

Hofdekret vom 7. August 1772.

Nro.

## Nro. 1426.

Jedermann hat sich von der Einnahme und Ausgabe der vorderösterreichischen Kupfermünzen in den übrigen gesammten Erblanden um so gewisser zu enthalten, als solche im Betretungsfalle gleich andern zu koursiren verbotenen Geldern angehalten, und unnachsichtlich konfiszirt; diejenigen aber, so solche einzuführen, und damit Handel zu treiben, sich vermessen sollten, noch über dieses mit anderen willkührlichen nach Befund der Umstände zu verhängenden schärferen Strafen beleget werden.

Patent vom 8. August 1772.

Den 8. August 1772 Warnung vor Einnahm- und Ausgabe der vorderösterreichischen Kupfermünzen.

## Nro. 1427.

Den Ordinarien wird mitgegeben, gesammte Pfarrer und Seelsorger dahin zu belehren, daß sie bei vorkommenden Tauffällen, bevor von angesehenen adelichen Familien, sich die Tauf- und Zunamen der Aeltern auf einen Zettel geschrieben, geben lassen, und solche genau nach der erhaltenen Vorschrift in das Taufbuch eintragen, mit gleicher Deutlichkeit, und Verläßlichkeit, auch selbe den herausgebenden Taufscheinen wohl geschrieben iedesmal einschalten sollen.

Den 14. Aug. 1772 bei Tauf- und Ehefällen adelicher Familien wie sich wegen Einschreibung der Aeltern Tauf- und Zunamen zu achten.

Weiters würde zu leichterer Beibringung und geschwinderer Prüfung der Geschlechtsproben ungemein vieles beitragen, wenn bei den iteweiligen Eheverlob-

Bei Eheverlobnissen der Adelichen wie

sich in Heurathskontrakten ob der Familiennamen zu benehmen.

nissen der Kavaliers und Damen in den errichteten Heurathskontrakten die Tauf- und Zunamen der beiderseitigen Aeltern sowohl von Seite des Bräutigams, als der Braut iedesmal ordentlich angesetzet würden, als auf welche Weise, wenn derlei Heurathskontrakte bei den Familien wohl aufbewahret würden, die Generazionen zum Theil allenfalls durch selbe bewiesen, und die Ahnen füglich ausfindig gemacht werden können.

Nro. 1428. *)

Den 14. Aug. 1772 die bei den Begräbnissen zu beobachtenden Maßregeln.

Es sind zwar die Begräbnisse in den Pfarr- oder andern Kirchen noch fernershin verstattet, iedoch soll in denienigen, wo eine Gruft vorhanden ist, der Gruftstein nicht mehr geöffnet, sondern die Leiche nach der Einsegnung vor die Kirche hinaus, und bei dem auserhalb derselben befindlichen, oder herzustellenden Eingang in die Gruft hinabgetragen werden. In den übrigen Kirchen, welche mit keinen ordentlichen Gruften versehen sind, sind

2. wenn daselbst die Herstellung förmlicher Grabstätten nicht thunlich sein sollte, die Begräbnisse, besonders der in gefährlichen, oder ansteckenden Krankhei-

*) Obwohl dieses Gesetz in einem Betracht abgeändert worden, so besteht doch solches noch in ein und anderen Gegenständen, daher solches einzuschalten für nothwendig angesehen wird.

heiten versterbenden Personen entweder ganz einzustellen, und die betreffenden geistlichen Kirchenvorsteher wegen Ausübungen ihrer pfarrlichen Gerechtsamen zu Pflegung eines Einverständnisses mit anderen Pfarrern zu verhalten, oder denselben doch alles Ernstes aufzutragen, daß sie für die lediglich unter das Kirchenpflaster gelegten Todten recht tiefe Gruben machen, die todten Körper vor ihrer Einschlagung in die Truhen mit ungelöschtem Kalke wohl beschütten, sofort die Truhe mit Erde nach Möglichkeit verstopfen, und die Pflastersteine oben wohl verkütten lassen sollen.

3. Ist überhaupt kein Leichnam mehr in eine Kirche zu begraben, der nicht vorläufig dick mit Kalk besäet worden ist.

4. Zu Hindanhaltung aller Uiberhäufung der Kirchen mit todten Körpern soll nachgesehen werden, wie viel in einer ieden Kirche, insonderheit aber bei den Pfarreien begraben werden können; hauptsächlich aber ist

5. darauf zu sehen, daß die Behältnisse der Todten nicht eher geöffnet werden, bis nicht die Körper gänzlich zur Verwesung gediehen sein.

6. Sollen die Luftlöcher nicht zu ebener Erde, viel weniger in die Kirche ihren Ausgang haben, sondern solche, wenn sich einige vorfänden, abgeändert, und in die Höhe auserhalb der Kirche angebracht,

7. kein Leichnam, welcher an einer bösartigen, oder epidemischen Krankheit verstorben, zum Sehen ausgesetzet, sondern solcher sobald möglich mit Kalk dick bestreuet, und, in die Särge gut vermachet, zur Erde bestattet werden.

So viel die gleich auser den Städten, oder in Vorstädten befindlichen Freudhöfe beträfe, da sollen zwar selbige in ihrer dermaligen Lage verbleiben, iedoch sind

8. auch die daselbst begraben werdenden Leichen, bevor sie in die Särge geleget werden, mit Kalk wohl zu beschütten, auch

9. die aus den Krankenspitälern nur in die Grube geleget werdenden Verstorbenen lagweis mit Kalk dick zu bestreuen, und die Grube nachhin mit Erde wohl und fest zu vermachen; wenn aber

10. eine solche Grube angefüllet, und vermachet sein würde, ist dieselbe ohne Erlaubniß der politischen Stelle nicht wieder zu eröffnen.

11. Sollen die an einer hitzigen, bösartigen, oder epidemischen Krankheit Verstorbenen innerhalb 24 Stunden begraben werden, welches besonders bei denienigen Leuten, deren Wohnungen enge sind, und wo die Verstorbenen nicht vollkommen abgesöndert werden können, zu geschehen hat; damit aber hierbei kein Fehler unterlaufen kann, so ist entweder von einem Medikus, oder in dessen Abgang von einem Chirurgus, oder Todtenbeschauer ein Attestat beizubringen,

gen, daß der Verstorbene eine bösartige, und epidemische Krankheit hatte.

12. Ist in den Vorstadtsfreudhöfen niemal mehr, als ein todter Körper in eine Grube, welche wenigstens 5 bis 6 Schuhe in der Tiefe zu halten hat, zu legen, auch

13. kein neuer Gottesacker mehr geistlicher oder weltlicherseits anzulegen, wenn nicht zuvor die Erlaubniß hierzu von der politischen Landesstelle ertheilet, und der Platz dazu ausersehen worden ist.

Hofentschliessung Wien vom 14. August 1772.

## Nro. 1429.

Den 16. Aug. 1772 die Lederer- und Rothgärberzunft wird vereinbart, und ihnen Artikel vorgeschrieben.

Die bürgerliche Lederer- und Rothgärberzunft wird in eine vereinbaret, und dieser also vereinigten Meisterschaft unter der künftigen allgemeinen Benennung der Lederer zu gänzlicher Abschaffung aller unter ihnen seither eingeschlichenen Mißbräuche in allen deutschen und ungarischen Landen nachstehende Artikel zur genauesten Beobachtung vorgeschrieben.

1. Da die Beförderung der Ehre Gottes bei einer ieden wohleingerichteten Bruderschaft die Hauptabsicht zu sein hat: so sollen auch die bürgerlichen Lederer und Rothgärber, deren Gesellen und Jungen, dem Gottesdienste mit geziemender Andacht beiwohnen.

2. Sollen die bürgerlichen Lederermeister nach der ihrem Kommissär, und ihnen von dem Jungmeister gemachten Ansage, in iedem Quatembersonntage Nachmittags nach 4 Uhr in der Wohnung des iweiligen Oberzechmeisters erscheinen. Daselbst hat in Gegenwart des Kommissärs ieder hiesiger Meister die Quartalsauflage mit 30 Kr., der Landmeister mit 15 Kr., iede Wittwe aber mit 15 Kr. durch den Jungmeister, und auf dem Lande mit $7\frac{1}{2}$ Kr. zur Lade zu erlegen. Diese Lade soll mit 3 verschiedenen Schlössern gesperret sein, zu dem einen der Kommissär, zu dem andern der Oberzechmeister, und zu dem dritten der Unterzechmeister den Schlüssel haben.

Wenn ein Meister, ohne besonders wichtige, und dem Obervorsteher vorher eröffnete Verhinderung von dieser Versammlung ausbliebe, so soll er für das erstemal um 15 Kr. gestraft, und dem ungeachtet sein Auflaggeld mit 30 Kr. nachzutragen verhalten werden. Wenn er aber zum zweitenmal ausbliebe, so ist von dem Kommissär mit schärferer Ahndung wider ihn zu verfahren. Bei diesen Zusammenkünften sollen sich,

3. die Meister stäts sittsam, und friedlich betragen, folglich kein Geschrei, oder Getös erregen, nicht zanken, spotten, oder schimpfen, und vorzüglich ihrem Kommissär die schuldige Achtung, und Untergebenheit bezeigen. Hätte ein Meister wider den anderen eine Klage, als zum Beispiel wegen verachteter Arbeit, zugefügter Unbilden, Schadens, und dergleichen, vor-

zubringen, so hat solches von dem Kläger stehend, ohne Geschrei, ohne anzügliche Ausdrücke, auf eine geziemende, und bescheidene Weise zu geschehen. Hierauf hat der Beklagte ebenfalls stehend, und mit der nämlichen Anständigkeit sich zu verantworten. Solchergestalt wird die Sache gründlich untersucht, und entweder gütlich abgethan, oder der schuldig erkannte Meister um 30 Kr. gestraft, allenfalls auch, nach Beschaffenheit der Umstände, zu einer höheren Strafe (welche doch obgedachtermassen bei dem Handwerke 2 fl. nicht übersteigen darf) verhalten werden. Wäre aber das Verbrechen von solcher Beschaffenheit, daß es eine noch schwerere Strafe zu verdienen schiene, so ist solches gleich der Obrigkeit zur gebührenden Ahndung anzuzeigen.

4. Wenn ein Meister oder Gesell in seiner eigenen Angelegenheit unter der Quartalszeit ein Handwerk zusammen berufen zu lassen für nöthig befände, so soll derselbe sich hierwegen bei dem Oberzechmeister melden, welcher, nach befundener Wichtigkeit der Sache, das Handwerk, (wobei alle Meister ohne wichtige, und von dem Zechmeister nach vorläufiger Entschuldigung also befundene Verhinderung unter einer Strafe von 15 Kr. zu erscheinen haben) zusammen berufen, und zur Untersuchung der Beschwerde oder Angelegenheit in Gegenwart des Kommissärs den Vortrag machen lassen wird. Dafür soll der diese Handwerkszusammenkunft ansuchende Meister, oder Gesell 1 fl. 30 Kr. in die Meisterlade zu erlegen, gehalten seln.

5. Soll

5. Soll alle Jahre an dem im Christmonate einfallenden Quatembersonntage Nachmittags nach 4 Uhr das Haupthandwerk gehalten, dabei von dem ieweiligen, allemal zwei Jahre verbleibenden Oberzechmeister die öffentlich und deutlich herabzulesende ordentliche iährliche Hauptrechnung über allen Empfang und Ausgabe geleget, und, wenn sie richtig befunden worden, von dem Kommissär und den übrigen Meistern unterschrieben, zur Lossprechung des Rechnungslegers in der Lade aufbehalten, und davon iährlich eine getreue Abschrift, unter des Kommissärs und der Zechmeister Unterzeichnung dem k. k. n. ö. Kommerzienkonfesse zur hohen Einsicht und Genehmigung überreichet werden. Jede Viertellade ist ebenfalls schuldig, auf diesen Tag ihre Jahrsrechnungen der hiesigen Hauptlade zur Besichtigung allemal richtig einzuschicken. Hiernächst ist an eben diesem Tage der ieweilige Oberzechmeister, dafern er diese Stelle schon zwei Jahre bekleidet hätte, entweder auf weitere zwei Jahre zu bestättigen, oder von dem ieweiligen Unterzechmeister die Oberzechmeistersstelle anzutreten, und sodann zugleich ein neuer Unterzechmeister zu wählen.

6. Wird den bürgerlichen Lederermeistern hiemit auf das schärfeste verboten, ohne Vorwissen, oder in Abwesenheit, des von hoher Obrigkeit ihnen geordneten Kommissärs in Handwerksangelegenheiten zusammen zu kommen, einen Schluß unter sich zu fassen, von einem oder dem anderen Strafgelder abzufordern,

oder in Handwerksvorfällen mit auswärtigen Lederern oder Rothgärbern iemals Briefe zu wechseln.

7. Soll ieder aufzunehmende Junge, er sei ein Meistersohn, oder nicht, vier Wochen vorher gehörig geprüfet werden. Läßt er die erforderliche Fähigkeit von sich spüren, so ist er bei versammeltem Handwerke vor offener Lade, gegen Einlegung seines Taufscheines, und Stellung zweener Bürgen auf 3 Jahre, und, wenn ihn der Lehrmeister durch die Lehrzeit zu kleiden verspricht, auf 4 Jahre ordentlich aufzudingen, und einzuschreiben, wofür das Aufdinggeld mit 3 fl. zur Lade zu bezahlen kömmt.

8. Nach vollstreckter Lehrzeit soll der Junge, wenn er sich während derselben in allem wohl verhalten hat, abermal bei versammeltem Handwerke, vor offener Lade, gegen Beibringung des gewöhnlichen Zeugnisses von dem Christenlehrpater, und gegen Erlag des Freisprechgeldes mit 3 fl. in Gegenwart der Gesellen seiner Lehrjahre freigesprochen, und sodann gleich, ohne mindesten Unterschied, als ein rechtmässiger Gesell angesehen werden.

9. Wenn ein Gesell Meister zu werden verlangt, er sei ein Meistersohn, oder nicht, er möge eines Meisters Wittwe, oder Tochter zu heurathen gesonnen sein, oder nicht, so soll sich der hiesige Gesell vorher bei versammeltem Handwerke, der Ladgesell aber bei der betreffenden Viertellade melden, und daselbst die zum Meisterrechte erforderlichen Eigenschaften, näm-

lich

lich: daß er von ehrlicher Geburt, und ein Landeskind sei, oder wegen seiner auswärtigen Geburt von hohen Orten die Erlassung erhalten, wie auch, daß er das Handwerk ordentlich erlernet, im Lande gearbeitet, und sich hiebei ehrlich, und treu verhalten habe, gehörig beweisen.

10. Wenn nun die Meisterschaft nichts hierwider einzuwenden hat, so soll der Meisterrechtswerber bei dem k. k. Kommerzienkonseß um die gnädige Verwilligung des Bürger- und Meisterrechts præstitis præstandis geziemend anlangen. Nachdem er hierauf die ihm von gedachter hohen Stelle aufgetragene Probe, unter Aufsicht zweener dazu ernannter Beschaumeister in der Wohnung eines Lederermeisters verfertiget haben, und darüber das unpartheiische Zeignis der Meisterschaft an die hohe Behörde abgegeben worden sein wird, so hat er den dießfälligen ferneren Entschluß abzuwarten. Ist nun sodann

11. die Probe für gut erkannt worden, so hat solche zugleich allemal für das Meisterstück zu gelten, und, nachdem der Meisterrechtswerber von dem k. k. Kommerzienkonsesse die ordentliche Ertheilung des Bürger- und Meisterrechts erhalten, und hierauf bei dem Stadtrathe das gehörige Ansuchen gethan haben wird; so soll er nach baarer Einlegung der Meistertax, welche bei einem hiesigen Meister in 40 fl., bei einem Landmeister aber in 20 fl. zu bestehen hat, alsogleich dem Handwerke als Mitmeister einverleibet, und nach

8 Ta-

8 Tagen gedachtem Stadtrathe zur Ablegung des Bürgereides vorgestellet werden. Uibrigens soll derselbe, unter scharfer Ahndung, weder von dem Handwerke zu einer Gasterei, oder was immer für einer anderen Ausgabe verleitet werden, noch etwas solches freiwillig zu thun sich erkühnen.

12. Wird den sämmtlichen bürgerlichen Lederermeistern hiemit ausdrücklich, und bei schwerer Strafe verboten, mit rohen ungearbeiteten Häuten oder Fellen einen Handel zu treiben, nicht minder ein feuchtes Leder in ihren Gewölbern zu haben, oder sonst zu verkaufen, und zwar in dem ersten Betretungsfalle bei 12 Rthlr. Strafe, das zweitemal bei Konfiskazionstrafe der feuchten Waare, nebst Bezahlung der obigen Geldbusse, das drittemal aber bei Sperrung des Gewerbes.

13. Wenn ein Gesell nicht mehr Lust hätte, bei seinem Meister zu arbeiten, oder der Meister seinen nicht bloß auf die Probe genommenen, sondern ordentlich in der Arbeit habenden Gesellen nicht mehr behalten wollte, so hat jener diesem 8 Tage vorher, dieser hingegen jenem 14 Tage vorhinein, und zwar beide an einem Sonntage die Arbeit aufzukündigen. Sollte der Gesell vor Ausgang dieser Zeit entlaufen, oder der Meister ihn ohne besonders gegründete, und von dem Zechmeister und dem Kommissär also befundene Ursache aus der Arbeit schaffen, so ist solches der Obrigkeit anzuzeigen. Uibrigens sind den Gesellen die

Kund-

Kundschaften, auser der Stempelgebühr, unentgeltlich, und mit dem neuen gemeinschaftlichen Handwerkssiegel der vereinigten Lederermeisterschaft zu ertheilen.

14. Soll den einwandernden Gesellen das Unterkommen auf alle thunliche Art erleichtert, und folglich von den Lederermeistern kein Anstand gemacht werden, die auswärtigen Gesellen, oder Rothgärbergesellen in die Arbeit zu nehmen. Der einwandernde fremde Gesell aber hat seine Kundschaft ienem Meister, bei dem er Arbeit erhält, einzuhändigen, damit dieser solche dem Oberzechmeister zur Verwahrung übergeben kann.

15. Wenn, nach dem Tod eines Meisters, dessen Wittwe in diesem Stande das Handwerk fortführen will, so soll ihr ein wohlerfahrner, und gutgesitteter Gesell von dem Handwerke zugegeben werden. Dafern sie einen Jungen in der Lehre hätte, so ist dieser bis auf das letzte Vierteljahr seiner Lehrzeit bei ihr zu lassen, sodann aber einem andern Lederermeister zur vollständigen Auslernung, und Freisprechung zu übergeben.

16. Sollen auf die von dem Jungmeister gemachte Einladung allemal 6 Lederermeister das Leichenbegängniß eines verstorbenen Meisters, oder einer Meisterinn bei 12 Kr. Strafe begleiten. Wer hieran verhindert wäre, hat solches alsogleich dem Oberzechmeister zu melden, damit er durch den Jungmeister einen andern Meister dazu berufen lassen könne. Uibrigens soll für ieden verstorbenen Lederermeister, und

im-

imgleichen für iede Meisterinn eine heilige Seelenmesse gelesen werden.

17. Wird hiemit nachdrücklichst verboten, einiges Geld aus der Lade auf Essen oder Trinken zu verwenden, indem alle bei dem Handwerke eingehenden Auflag- Aufding- Freisprech- Einverleibungs- und Strafgelder bloß zur Bestreitung der unvermeidlichen Handwerksausgaben, zur Hilfe für einen verunglückten, oder verarmten Meister, für eine dergleichen Wittwe, und auf ähnliche fromme Werke bestimmet sind.

18. Sollen gegenwärtige Artikel wenigstens einmal jährlich zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bei versammeltem Handwerke herabgelesen werden. Jene Fälle, welche darinn nicht enthalten wären, sind nach den übrigen schon ergangenen oder noch ergehenden Verordnungen zu entscheiden, wenn aber keine dergleichen vorhanden wären, so ist der Vorfall dem Kommerzialkonsesse anzuzeigen.

Wien vom 16. und Hofdekret vom 21. Aug. 1772.

## Nro. 1430.

Um den unstatthaften Behelligungen in Unterthansfachen, und den gewinnsüchtigen Aufhetzungen der Winkelschreiber Einhalt zu thun, bei vorkommenden Beschwerden hingegen das angemessene Einsehen um so gewisser nehmen zu können, wird die Anordnung erneuert, daß die Unterthanen unausbleiblich

Den 24. Aug. 1772 die Klagen der Unterthanen sind ohne die beigebrachten gehörigen Bescheide nicht anzunehmen.

am ersten sich an ihre Obrigkeiten, von denen an das Kreisamt, und von diesem erst an die Landesstellen wenden, auch ihre Klagen mit obrigkeitlichen und kreisämtlichen Bescheiden belegen; anbei wird den Länderstellen aufgetragen, daß selbe und die Kreisämter ohne alle Rücksicht auf die Person, den Unterthan in allen billigen Dingen zu schützen, muthwillige Behelliger und Angeber unstatthafter Beschwerden aber niemals ungestraft lassen; wie denn auch den Hofstellen mitgegeben wird, daß denienigen Unterthanen, die nicht durch Gubernial = und Konsessual= oder landeshauptmannschaftliche, oder Regierungsbescheide darthun können, daß sie ihre Klage behöriger Orte angebracht haben, kein Gehör gegeben werden soll.

Hofdekret vom 24. August 1772.

## Nro. 1431.

Den 27. Aug. 1772 in Ansehung der Roboth in den dringenden Fällen, als Schnitt= Heu = und Grommetmachen, dann Weinlese.

Den Herrschaften stehet bevor von den Unterthanen in den dringenden Fällen, als im Schnitt, Heu= und Grommetmachen und zur Zeit der Weinlese sich die Roboth solchergestalt antizipiren zu lassen, daß die Kumulirung der Roboth nur so weit Platz greife, daß in einer Woche niemals mehr, als 3 Tage gefordert, und im Jahr die 104 Tage im ganzen keinesweges überschritten werden. Auch stehet den Herrschaften bevor von den Ganz = und Halblehnern die

Hand=

Handroboth, iedoch solchergestalt anzuverlangen, daß von einem Hause nur ein Mann abgefordert, und die geleistete Roboth, an den vorgeschriebenen Robothstagen, gleichsam als ob derselbe eine wirkliche Zugroboth geleistet hätte, abgerechnet werden soll.

Verordnung Wien vom 22. August 1772.

## Nro. 1432.

Die Weltgeistlichen, welche extra Austriacum Benefizien erhalten, sind keinesweges für wirkliche Emigranten anzusehn, sondern solche sollen bei Erhaltung eines ausländischen Benefizium entweder ihr Vermögen in Austriaco zurücklassen, oder die gewöhnlichen Abzugsiura entrichten.

Den 28. Aug. 1772 das Vermögen der Weltgeistlichen betreffend, welche extra Austriacum ein Benefizium erhalten.

Verordnung Wien vom 28. August 1772.

## Nro. 1433.

Den bürgerlichen Oelern wird der öffentliche Verkauf der allgemeinen Brennkerzen an Sonn- und gebotenen Feiertagen im Sommer um 6 Uhr, und im Winter um 4 Uhr verwilliget; wenn aber einer hiebei in benannten Tagen andere Waare zu verkaufen sich unterfienge, soll sein Laden an Sonn- und Feiertagen gesperrt werden.

Den 29. Aug. 1772 wie den Oelern der Verkauf der Kerzen an Sonn- und Feiertagen gestattet sei.

Verordnung vom 29. August 1772.

Nro. 1434.

Den 31. Aug. 1772 wie sich bei Verfertigung, und bei Erkauf der Potasche zu achten sei.

Die Glashütten, Fabriken, Werker und alle Partheien, welche Potasche bedürfen, sollen ihrer eigenen Sicherheit wegen solche gleich bei der Uibernahme, wie auch die Magazinsinnhaber selbsten, von wem die Patasche immer erkaufet werden wollte, besichtigen, als im Widrigen sie sich selbsten beizumessen haben, ein schlechtes Materiale erkauft zu haben, wohingegen wenn bei einer vornehmenden Untersuchung sich ein verfälschtes Materiale hervorthun würde, sowohl dessen Konfiskazion, als auch die Bestrafung des solchergestalt leicht auszuforschenden Verfälschers billig statt findet. Wo übrigens die Anleitung zur Manipulazion in Erzeigung der Potasche, und zur Verbesserung der Fehler, welche die Fließsieder vielleicht nicht einsehen, in nachstehendem Reglement kund gemacht wird.

1. Wie wohl zwar nicht ohne ist, daß das feuerbeständige Alcali, so man insgemein die Potasche nennet, in der Asche eines ieden Körpers aus dem Gewächsreich anzutreffen sei, so ist es doch nicht einerlei; ob die Potasche aus der Asche der Eiche und Birke, oder aus der Asche der Fichte, Tanne, Buche, Weide oder anderen Gewächsen erzeiget werde, weil die Eichen und Birken viele saure Säfte in sich begreifen, mithin auch aus ihrer Asche keine reine Potasche, sondern eine Art Mittelsalzes, welches dem vitriolisir-

ten Weinsteine ähnlich ist, hervorgebracht wird, folglich weder bei dem Glasmachen, und in der Färberei, noch bei dem Leinwandbleichen so, wie andere Potasche zu gebrauchen ist. Weil aber der Unterschied, und die Absönderung dieser Asche nicht allgemein, sondern nur iener Orte thunlich zu machen ist, wo die Flußsieder sich die Asche selbst brennen können, so haben sie doch

2. vorzüglich darauf zu sehen, daß die Asche vor der Auslaugung von fremden Körpern, als da sind: Sand, Laim, Kohlen, Knochen, u. s. w. durch das Sieb wohl gereiniget werde; massen die Kohlen das Glas meistentheils braungelb machen, und andere beigemischte Materien bei der Auslaugung durch das Wasser sich zum Theil mit auflösen lassen, mithin keine reine Potasche geben könne.

3. Ist wohl in Acht zu nehmen, daß die Strohhalme, welche der Asche im Laugfasse untergebettet werden, mit dem Zapfen, woraus die Lauge tropfet, nicht linienrecht, sondern ins Kreuz zu liegen kommen, und das Stroh noch etwas höher, als das Zapfenloch untergebettet; denn widrigenfalls geht sehr viele rohe Asche mit in die Lauge, und verunreiniget dieselbe. Weil iedoch auch ohngeachtet aller dieser Vorsicht nicht vermieden werden kann, daß nicht noch viele Asche mit durch das Zapfenloch entwische, so ist

4. sehr verträglich, wenn vor das Zapfenloch noch ein besonderer leinener, oder noch viel besser ein

wollener Laugensack gehänget, somit die von dem Laugenfasse abtropfende Lauge noch bevor, ehe sie in das untergesetzte Schaff kömmt, mehr geläutert würde.

Auser diesem ist

5. auch sehr viel daran gelegen, daß man sich eines reinen, und weder mit einem andern mineralischen Salze, noch mit etwas eisenschüssigen, kupferigen, erdhaften, oder harzigen vermischten Wassers zur Auslaugung bediene, denn dadurch werden hernach bei Verdickung der Lauge ganz veränderte Produkte erhalten, die bei dem folgenden Gebrauche der Potasche, sowohl bei dem Glattmachen, als bei der Färberei, und beim Bleichen des leinenen Zeuges von sehr nachtheiliger Wirkung sein können. Zu Vorbeugung aller derlei schädlichen Folgen ist es demnach am sichersten zum Auslaugen des Regen- oder Schneewassers sich zu bedienen. Ist man iedoch in Ermanglung dessen bemüssiget, des Quellwassers sich zu gebrauchen; so ist nöthig, solches vorher zu untersuchen. Die Untersuchung darf eben nicht bei iedesmaligem Gebrauche, sondern nur damals geschehen, wenn man irgendwo eine Flußhütte anzulegen gedenket. Der Versuch aber kann ohne viele Weitschichtigkeit mit Eintröpflung des weissen Weinsteinöls, oder Scheidewassers, des blauen Violensirups, oder Kornblumensafts, auch nur mit Einlegung eines Stück Kalks, oder Galmei gemachet werden.

Zeiget sich dadurch im Wasser eine Veränderung der Farbe, oder ein Satz, so ist daraus ohnfehlbar auch eine fremde Beimischung zu schlessen, und es wird die Mühe verlohnen, auf diesen Umstand auch bei Läuterung der Potasche in den Glashütten sonderbar aufmerksam zu sein: denn da salzige Materien weder durch das Sieden, noch durch das Filtriren oder Durchseichen von dem Wasser sich gänzlich trennen lassen; so kann durch deren Verbindung mit dem feuerbeständigen Laugensalze ein solches Produkt zuwegegebracht werden, welches in der Absicht auf vielerlei Manufakturen und Fabriken, bei welchen die Potasche gebrauchet wird, besonders aber bei dem Glasmachen widrige Wirkungen hervorbringen kann.

6. Ist zu verhüten, damit nicht Seifensiederasche unter die auszulaugende rohe Asche mit vermenget werde; denn da die Seifensieder eines anderen salzigen Niederschlags sich bedienen, so kann kein ächtes Kaufmannsgut daraus erzeiget werden.

7. Ist auch sorgfältig zu verhüten, daß bei Verdickung der Lauge nicht Kohlen, Staub, oder andere fremde Körper mit in den Kessel kommen, als wodurch nur die Potasche verunreiniget wird. Eben dieses ist

8. als im Verkalkungsofen wohl zu beobachten, und daneben hauptsächlich darauf zu sehen, daß die Potasche recht weiß durchglühe, somit sowohl die noch darinnen befindliche Feuchtigkeit, als das brennende

Wesen vollends davon gejaget werde, wodurch sonst eine überflüssige Grüne im Glase verursachet wird. Die Durchglühung aber geschieht am bequemsten, wenn man die aus dem Kessel ausgehauenen grösseren Stücke, noch ehe sie in den Kalzinirofen gebracht werden, soviel möglich zerkleinet, und hernach in den Ofen nicht allzu hoch aufeinander aufträgt. Endlich und

9. ist sehr verträglich, daß man die kalzinirte Potasche noch ehe, als sie ganz auskühlet, in die Fässer einschlage, damit sie bei ihrer gänzlichen Erkühlung nicht wieder neue Feuchtigkeit an sich nehme. Und dieses sind also die gemeinsten Beobachtungen, die man bei Zubereitung der Potasche zu machen hat. Und wenn die Flußsieder solche bei ihren Behandlungen fleißig in Acht nehmen werden, so ist zu hoffen, daß künftig auch ein ächtes Kaufmannsgut erzeiget werde, und die vielen Beschwerden, so bisher von den Fabrikanten wider die Tüchtigkeit der Potasche nicht ohne Grund gemachet worden, von selbsten aufhören, und sich beheben werden.

Hofdekret vom 31. August 1772.

Nro. 1435.

Den 5. Sept. 1772 Mässereien und Gewichte der Fleischer, Wirthe und Bäcker können die Landgerichte visitiren.

Den Landgerichten wird die Visitazion der Mässereien und Gewichte, bei Fleischern, Wirthen, und Bäckern in allen in ihrem Bezirke liegenden derlei Häusern, salvo jure Fundi, gestattet.

Hofdekret vom 5. September 1772.

Nro. 1436.

Nro. 1436.

Das unter dem Körndl befindliche, und dem Menschen und Vieh höchst schädliche Lulich, oder Schwindelsaamen ist auszurotten, und das Publikum hievor zu warnen.

Nachricht vom 10. September 1772.

Den 10. Sept. 1772 das Publikum wird vor dem Lulich oder Schwindelsaamen gewarnet.

Nro. 1437.

Der Verkauf fremder Arzneien wird den Medizis, Apothekern, Chirurgen, Badern, und Hebammen, so nicht mit einem Diplome versehen sind, verboten.

Hofdekret vom 17. September 1772.

Den 17. Sept. 1772 der Verkauf fremder Arzneien wird ohne Diploma verboten.

Nro. 1438.

Wenn ein Vermächtniß für Hausarme legiret wird, ist dergleichen Legat unter die unbestimmten Vermächtnisse, folglich nicht zu dem Militärfond gehörig; was hingegen für andere Arme überhaupt vermachet wird, kann als unbestimmt erstbesagtem Fond zufliessen.

Hofentschliessung Wien vom 30. Sept. 1772.

Den 30. Sept. 1772 wegen der unbestimmten Legate für Arme.

Nro. 1439.

Den 9. Okt. 1772 die Garnisons-artillerie gehört unter die geistliche Militärjurisdikzion.

Da aus Anlaß des bei dem Artillerieweſen neu eingeführten Siſtems ſich die bisherige Haus- in eine Garniſonsartillerie verwandelt, und in ſolcher Maaß die Geſtalt einer beweglichen die Garniſonsplätze verändernden Miliz angenommen hat; ſo ergiebt ſich hieraus die natürliche Folge, daß ſothane Garniſonsartillerie nicht mehr unter dem Ortspfarrer ſtehen kann, ſondern dießfalls zur geiſtlichen Militärjurisdikzion gehöre.

Hofdekret Wien vom 9. Oktober 1772.

Nro. 1440.

Den 24. Okt. 1772 die Titulatur in Abſicht der Königreiche Gallizien und Lodomerien.

Nachdem Se. Maieſtät die auf verſchiedene pohlniſche Provinzen habenden gerechten Anſprüche geltend gemacht, und das in förmlichen Beſitz genommene Aequivalent mit dem von uralten Zeiten her gewöhnlichen Namen Gallizien, und Lodomerien beleget worden; ſo ſollen in gröſſeren Titeln von nun an iederzeit nach Sklavonien, die Königreiche Gallizien, Lodomerien, nach Guaſtalla aber, die Herzogthümer Auſchwitz und Zator beigefüget werden.

Normale vom 24. Oktober 1772.

Nro. 1441.

## Nro. 1441.

Jene Personen, denen das Gift zu verkaufen erlaubet ist, sollen die, in dem Generalsanitätsnormativ vorgeschriebene Vorsicht, bei Vermeidung der darin ausgemessenen Strafe gehörig anwenden.

Den 29. Okt. 1772 alle Vorsicht bei dem Giftverkauf anzuwenden.

Hofdekret vom 29. Oktober 1772.

## Nro. 1442.

Wenn durch Kaduzitätsrecht ein Grund der Herrschaft heimfällt, soll dem neuen Besitzer an der Rustikal-Dominikalanlage und Roboth mehr nicht, als was das adiustirte Subrepartizionsurbarium, und das hiernach eingerichtete Stiftbüchel ausweiset, bei Konfiszirung des Grundes, und anderer arbitrarischer Strafe angeschagen werden.

Den 31. Okt. 1772 wie sich zu achten, wenn durch ein Kaduzitätsrecht ein Grund der Herrschaft anheimfällt.

Hofdekret vom 31. Oktober 1772.

## Nro. 1443.

Der ohnehin bestehende Verbot, vermöge welchem zwischen den Medizis, und Apothekern keine unerlaubte und heimliche Einverständniß gepflogen, noch weniger die von einem Medikus angeordneten Medikamente unter verdeckten und erdichteten Namen vorgeschrieben werden, wird erneuert, und soll, wenn ein Apotheker derlei Rezepte verfertiget, die Apotheke gesper-

Den 31. Okt. 1772 die Einverständniß der Mediker und Apotheker in Rezeptenverschreibung unter verdecktem

sper-

Namen wird unter Strafe verboten.

sperret, dem Medikus aber die Freiheit, seine Praxis auszuüben, benommen werden.

Wien vom 31. Oktober 1772.

## Nro. 1444.

Den 5. Nov. 1772 wegen der Hausüberländgründe.

Zu künftiger Vermeidung vieler unnützen Rechtshändel und widrigen Erkenntnisse wird von nun an als ein Normale festgesetzt, daß in allen jenen Fällen, wo aus herrschaftlichen Urbarien, Grund- oder Gewehrbüchern, oder auch auf eine andere rechtliche Art als z. B. durch ein besonders Instrument, Urkunde oder Revers, oder auch durch eine 32 jährige Präskripzion bewiesen würde: daß die Hausüberländgründe immer zu dem Hause gehörig, und von demselben unabsönderlich gewesen, derselben Verkaufung in separato keinesweges gestattet, sondern es mit solchen gleich den ursprünglichen Hausgründen gehalten, und hiernach die gerichtliche Erkenntniß abgefasset werden soll. Es muß auch künftig bei den über die Hausüberlände über kurz oder lang zu ertheilenden Gewehren, nach dem einmal die Beschaffenheit der Hausüberlände von beiden Theilen angenommen, oder durch richterlichen Spruch erkennet worden, iedesmal die Klausel beigerücket werden, daß dieses Grundstück ein Hausüberländ, mithin ohne Haus nicht veräuserlich ist.

Normale Wien vom 5. November 1772.

## Nro. 1445.

Den 7. Nov. 1772 wie sich mit den in einem fremden Territorium verbrechenden k. k. Unterthanen zu benehmen sei.

Bei Gelegenheit eines sich in Oesterreich ob der Enns ergebenen Vorfalls, wo von Seiten des Erzstifts Salzburg ein geborner österreichischer Unterthan, wegen eines in seinem Territorium begangenen Verbrechens reklamiret, und zum Militär gestellet worden ist, wird für das Künftige festgesetzet, daß

1. künftig die auswärtsgebornen, in die k. k. Erblande sich flüchtenden Verbrecher auf vorläufiges Ansuchen, und gegen Ausstellung der Reversalien de observando reciproco ohne Anstand ausgeliefert werden. Weil sich aber gleichwohl Fälle ergeben könnten, in welchen die Auslieferungen bedenklich sein dürften, so ist von Fall zu Fall vor der wirklichen Auslieferung hierüber an seine Behörde mit Anführung aller Umstände nach Hofe die Anzeige zu machen, und der weitere Bescheid zu gewärtigen; so viel aber

2. die eingebornen, in einem anderen Territorium verbrechenden Oesterreicher, und nach begangenen Verbrechen, sich wieder in die k. k. Erbländer begebenen Unterthanen betrifft, da sind solche in keinem Fall, es mag das Verbrechen bestehn, in was es immer wolle, mehr auszuliefern, sondern derlei Verbrechen von den betreffenden Landgerichten in Subsidium Justitiæ vindicativæ selbsten abzuurtheilen, und zu bestrafen.

Hofdekret Wien vom 7. November 1772.

Nro. 1446.

Nro. 1446.

Den 13. November 1772 wegen der bei den meisten unterthänigen Ansässigkeiten eingeführten Freistiftlichkeit.

Es muß Jedermann ohne viele Anführung von selbsten einleuchten, daß die in den Erblanden bei den meisten unterthänigen Ansässigkeiten eingeführte sogenannte Freistiftlichkeit, vermög welcher die Grundobrigkeit nach Absterben der freistiftlichen Grundbesitzer derselben Huben, Zulehen, Hofstädte, und Keischen, auch mit Ausschliessung der verstorbenen Descendenten, nach Wilkühr weiter verleihen, und begeben mögen, mithin die Freistifter niemal gesichert sind, ob der allenfalls bewirkten Grundverbesserungen nach ihrem Ableben Jemand aus den Ihrigen sich zu erfreuen haben werde, die natürlichste, ja einzige Ursache sein dürfte, ob welcher in diesem Herzogthume die unterthänige Landeskultur bis anher mit schläfrigem Betriebe zum unersetzlichen Schaden des gemeinsamen Landesbesten besorget worden.

Es war auch mittelst des unterm 8. August 1767 publizirten Patents die für das gemeine Beste der Unterthanen unermüdet wachende Sorgfalt schon damals bedacht, diese dem Lande in mancherlei Wege so schädliche Freistiftlichkeit durch Einführung der sogenannten Eigenthümer nach und nach zu beseitigen.

Die hiezu in diesem Patente an die Hand gelassenen Maßregeln sind aber bisher von sehr weniger Wirkung gewesen, und lassen auch künftig keinen schleunigen Erfolg hoffen, weil die Unterthanen mit

den

den Reluirungskapitalen nicht wohl aufkommen mögen.

Damit also diese Freistiftigkeit zum ferneren Nachtheile des Landes nicht länger bestehen möge, wird diese Freistiftigkeit im ganzen Lande, wo solche bisher immer üblich gewesen, unter den nachfolgenden unveränderlich zu beobachtenden Maßregeln von dem 1ten Jäner des künftigen Jahres anfangend auf ewige Zeiten aufgehoben, und hiermit

1. sämmtliche bisher freistiftlich gewesene Gründe von gleich besagtem Ersten künftigen Jahres an zu wahren Kaufsrechtsgründen dergestalten erkläret, daß den zeitherigen Freistiftunterthanen vor ihrem Abscheiden aus ihren Deszendenten, in deren Ermangelung aber aus ihren Verwandten, die Benennung eines tauglichen Nachfolgers im Grund ohne mindeste Beschränkung freistehe, und bevor gelassen sei; in casu intestati aber der nächste Blutsfreund zu dem Grunde den Zuspruch haben, und soferne derselbe zu dessen Beurbarung, und folgsam dessen möglicher Besitzung nicht fähig wäre, solchen zu verkaufen berechtiget sein, folglich künftig der Grund nur allein im Abgange der Seitenerben, der Grundobrigkeit anheim fallen soll. Damit aber ihrer Grundobrigkeit durch ihre Abänderung, die aus der bisher bestandenen Freistiftlichkeit eingehobenen Ehrungsgefälle billigermassen ersetzet, mithin sie in ihrer bisherigen Einnahme nicht verkürzet werde, so wird verordnet,

2. daß

2. daß, anstatt einer vornehmenden ordentlichen Grundschätzung, die bis nun zu der Hube, Zulehen, und Keuschen gewöhnlich abgereichte Ehrung dreifach genommen und gerechnet, diese Summe sodann in den zu errichtenden Grundbüchern als ein lediglich zu Bestimmung der an die Grundobrigkeit bei einer vorfallenden Veränderung des Besitzers zu errichtenden Gebühr, zu dienen habender Maßstab anstatt einer ordentlichen Grundschätzung ausgesetzet, und davon bei iedem Veränderungsfalle der 3te Pfennig dem Grundherrn von dem neuangehenden unterthänigen Grundbesitzer abgereichet werden soll.

Es darf iedoch diese dreifache Ehrung in keinen grösseren Beträgen, als solche bei den vorgegangenen drei letzteren Veränderungen, laut der Gefällsbücher wirklich eingegangen sind, in Ermanglung der Gefällsbücher aber, die letzte Einnahme in die Grundbücher eingetragen, und sofort von keinem höheren als diesem immerfort unsteigerlich zu verbleiben habenden Quantum der dritte Pfennig anstatt der bisherigen Ehrung abgenommen werden, und sollen iene Grundobrigkeiten, welche diese Ausmessung zu überschreiten sich etwa anmaßten, den erweislich höher angesetzten Betrag zur Strafe vierfach zum landschaftlichen Feuer- Wetter- und Wasserschädenfond abzuführen, unnachsichtlich verhalten werden.

3. Sind in Sterbfällen diese nunmehrige Kaufrechtsgründe ihrer Eigenschaften schätzen zu lassen, mit

dem

dem Schätzungswerth in das Inventarium mit einzubringen, und gegen Richtigstellung der hierauf vorgemerkten Schulden und obrigkeitlichen Gebührnissen den Erben zuzuwenden, iedoch soll von diesem Schätzungswerthe die Grundobrigkeit keine Inventurtax, da sie solche auch bisher nicht genossen hat, abnehmen, sondern nur nebst dem §. 2. ausgemessenen unsteigerlichen Drittel Kaufsrechten mässiges Briefgeld, als von einer Hube 2 fl., von einem Zulehen 1 fl. 30 kr. und einer Keischen 1 fl. abzunehmen befugt und berechtiget sein, mithin die Inventurtax wie bisher, also auch künftig nur von dem Mobilarvermögen abgefordert werden mögen.

4. Ist den Besitzern mehrerer, oder auch nur einer grossen Hube hiemit weiter gestattet, darauf mehrere ihrer Kinder mit einer durch ihre Grundobrigkeit anzuverlangenden nach den Wirthschaftsregeln zu bewirkenden Vertheilung der Gründe und der auf dem Ganzen liegenden Abgaben anzusiedeln, im Falle aber zwischen der Obrigkeit und den Unterthanen wegen einer solchen Vertheilung sich Anstände ereigneten, wird die politische Landesstelle solche, ohne alle Weitläuftigkeit mit der nöthigen Vorsicht entscheiden.

5. Soll diesen künftigen kaufrechtlichen Grundbesitzern, auf ihre Huben, Zulehen und Keischen Schulden zu kontrahiren unverwehrt sein, und ist sich dießfalls nach dem Patent vom 24. Juli laufenden Jahres zu betragen.

6. Wird zwar bei erfolgender Veräuserung derlei unterthäniger Kaufrechtsgründe den Grundobrigkeiten cæteris paribus das Einstandrecht anmit eingestanden, der Landesstelle aber wird dabei obliegen, die beständig genaue Obsicht zu tragen, und folglich den allenfalls nöthigen Einhalt in Zeiten zu machen, damit nicht etwa die Grundobrigkeiten mit Einlösung derlei Gründe, die ohnehin in der Einlage allzeit als rustikal zu bleiben haben, zu weit gehen, und der Populazion einiger Nachtheil daraus erwachsen möge.

7. Wird dem angehenden neuen Grundbesitzer die Uibernahme der Haus- und Maierschaftsfahrnisse gegen Bezahlung frei zu lassen, und diesfalls niemal mit einigem Zwange vorzugehen sein, und ob zwar

8. nach der von den Ständen gemachten Erklärung lediglich die bisherigen Rustikalfreistifte zu Kaufrechte hiemit gemachet werden, so verstehet sich von selbsten, daß zu Folge des bestehenden Generalis in Hinkunft auch kein Dominikalgrund freistiftsweise hindangegeben werden könne.

Allen vorstehenden Punkten sollen demnach alle und iede in dem Erzherzogthum Kärnten begültete geist- und weltliche Grundobrigkeiten, wessen Standes und Würden diese immer sein mögen, nach ihrem vollen Innhalte unter im Widrigen unnachbleiblich zugewarten habender erspieglenden Bestrafung nachleben, wie dann um dieses bloß allein zu mehre-

rer

rer Aufnahme des Landes abzielende Gesetz in ununterbrocheuer Wirkung zu erhalten, den Kreisämtern besonders nachdrücklich aufgetragen wird, daß sie den gegen solches behandelt werdenden Unterthanen auf erstes Anrufen gegen die betreffenden Grundobrigkeiten, die in diesem Patente vorgeschriebene Gebühr werkthätig angedeihen lassen, bei sich vorfindenden Anständen aber von der Landesstelle die nöthige Belehnung einholen sollen, massen die gegen dieses Patent vorkommenden Handlungen, oder Anstände iedesmal auf das kürzeste abzuthun, mithin derselben Entscheidung nicht weitwendigen Rechtführungen, sondern bloß allein der politischen Erkenntniß zu unterziehen sind.

Die sämmtlich vorhin freistiftlich gewesenen, hiedurch aber kaufrechtlich gewordenen Grundbesitzer hingegen werden alles Ernstes ermahnet, daß sie diese mit willfährigem Beitritt der Stände ihnen hiermit angegönnete Gnade durch emsigere Bearbeitung ihrer Gründe, eifrigere Verwendung auf mehrere Industrie in Ergreifung nützlicher Nebenarbeiten, dann willigen und werkthätigen Ausübung der von dem im Lande zu mehrerer Emporbringung des Ackerbaus angestellten Agrikultursozietät von Zeit zu Zeit kundmachenden Einleitungen, wie die Gründe, und überhaupt das Landschaftswesen erträglicher genützet werden möge, danknehmend zu erkennen, und so unnachbleiblicher und immermehr darthun sollen, als eines Theils

sie nun mehr vergewisset sind, daß alle Haus- Hof - und Grundverbesserungen, ohne eine dieserwegen zu besorgen habende Steigerung der Veränderungsfälle sicher und auf beständig den Ihrigen zu Guten bleiben, folglich ihrer allfälligen weiteren Unbewerklichkeit kein Einwand mehr das Wort führen kann, andern Theils aber bei solchen Bewandnissen ihre künftig nicht mehr zu entschuldigende, unzulänglichfleißige und gute Bearbeitung der Gründe um so vielmehr also den durch so viele Polizeigesetze ohnehin schärfestverbotenen Mißiggang, als den Ursprung zeitlichen und ewigen Verderbens mit empfindlichen Strafen ohne anzuhoffende Nachsicht ansehen zu lassen, fest entschlossen ist.

Patent vom 13. November 1772.

NB. Dieses Patent wird durch ein nachfolgendes vom Jahre 1774 den 28. Juli erläutert.

## Nro. 1447.

Den 21. Nov. 1772 den Unterthanen schriftliche Bescheide hinauszugeben.

Die Obrigkeiten, oder ihre Beamte sollen über die unterthänige Robots- oder andere, ihrer Meinung nach ungegründete, folglich abzuweisende Beschwerden iederzeit, und zwar unentgeltlich, schriftlich, sowohl die Beschwerde selbst, als die Ursachen, weßhalb sie ungegründet sei, enthaltende Verbescheide hinausgeben, welche schriftliche von keiner Obrigkeit, oder Beamten bei schwerester Strafe zu verwei-

gernde Verbescheidungen die Unterthanen ihrem Rekurs beizulegen, auch die Kreisämter bei den durch den Rekurs an sie gelangenden Beschwerden sodann ein Gleiches zu beobachten haben.

Hofdekret Wien vom 21. November, in Gratz den 1. Christmonat 1772.

## Nro. 1448.

Es soll im ganzen Lande Oesterreich unter und ob der Enns von Seiten der Obrigkeiten den Fabrikanten, Professionisten und Krämern, alle Jahrmärkte, so solche besuchen, mit Innbegriff des Vor- und Nachmittags ihre Waaren ungehindert auslegen zu dürfen, bei schwerer Verantwortung, gestattet werden. (Den 25. Nov. 1772 alle die Jahrmärkte Besuchende können ihre Waaren vor- und nachmittag auslegen.)

Verordnung Wien vom 25. November 1772.

## Nro. 1449.

Alle in Kommissionen a loco officii künftighin abzuschickenden Beamten und Räthe sollen über ihre Verrichtungen von Tag zu Tag, so lange sie abwesend sind, das ordentliche Journal führen, und an die vorgesetzte Stelle einschicken. (Den 3. Christmon. 1772 die in Kommissionen abzuschickenden Beamten haben Journalien zu führen.)

Hofentschliessung vom 3. Dezember 1772.

## Nro. 1450.

Den 5. Christmon. 1772 Verkappung der Waagen wird verboten.

Den mit Waagen und Gewichten Gewerb treibenden Partheien wird die Verkappung der Waagen verboten.

Hofentschliessung vom 5. Dezember 1772.

## Nro. 1451.

Den 5. Christmon. 1772 Steckbriefe der geistlichen Ordensvorsteher betreffend.

Die von geistlichen Ordensvorstehern oder Generalen ausgehenden Steckbriefe müssen augenblicklich der Landesstelle zur weiteren Verfügung vorgewiesen werden.

Hofdekret vom 5. Dezember 1772.

## Nro. 1452.

Den 11. Christmon. 1772 in Absicht des Kirchenbaues und Reparazionen.

Der Kirchenbau und Reparazionen, welche über 10 fl. betragen, und wozu die Kirchenkassen, oder auch die Gemeinde und Unterthanen zu konkurriren haben, sind iedesmal mit Konsens der in geist- und weltlichen Stiftungsangelegenheiten aufgestellten Kommission, gegen Einlegung der Uiberschläge, und nach Erkenntniß der Nothwendigkeit zu unternehmen, doch sind den Gemeinden dießfalls keine Unkosten zu verursachen, sondern diese Uiberschlagsuntersuch- und Bestättigung unentgeltlich zu behandeln.

Patent Laibach vom 11. Dezember 1772.

## Nro. 1453.

In Betreff der Bestrafung der in einer patent-widrigen Uiberbräuung betretenen Brauer und Podstarschen wird verordnet, daß ob zwar gerechte Ursache vorhanden wäre, diese Leute bei Betretungen ihres betrügerischen Vorgangs sogleich ihrer Dienste zu entsetzen, und für unfähig zu erklären, ferner zum Bräuen, oder sich für Podstarschen mehr gebrauchen zu lassen, so wird ihnen hiermit iedemnoch verstattet, daß ihnen bevor diese verhängte Strafe öffentlich bekannt gemacht werde; wohingegen dieselben bei der ersten bei ihnen zu Schulden bringenden Uiberbräuung der hiermit gesetzgebig bestimmenden Unfähigkeitserklärung nachdrücksam erinnert, bei dem zweiten Falle aber diese Strafe auf Betreten, und dessen bestandmäßige Uiberführung ipso facto unnachsichtlich vollzogen werden soll, wie denn auch die Bräuhauseigenthümer und Bräuberechtigten keinerdings von aller Verantwortung gegen das bestehende Normale befreiet, sondern für die Vergehungen ihrer betrügerischen Brauer und Podstarschen zu haften, und dem Aerarium gerecht zu werden verbunden sind, mithin selbe bei einem erfolgenden Casu commissi zu Erhaltung ihres Regresses auf ihre Sicherheit bedacht sein mögen.

Den 23. Christmon. 1772 wegen Bestrafung der Uiberbräuungen.

Hofreskript vom 23. Dezemb. 1772.

## 1773.

### Nro. 1454.

Den 12. Jäner 1773 in wie weit den wälschen Zinngiessern ihre Arbeiten erlaubet sind.

Den wälschen Zinngiessern wird erlaubet, in ienen Ortschaften, wo sie sich seßhaft gemacht, und das Burgerrecht erreichet haben, ihre förmliche Arbeiten zu treiben, wohingegen das verbotene Hausiren in ienen Ortschaften, wo förmliche Zinngiesser vorhanden sind, auch noch ferners auser den öffentlichen Jahrmärkten unter Konfiskazionsstrafe verboten bleibet, und diesen Zinngiessern nur so viel gestattet wird, daß selbe in ienen Orten, wo kein förmlicher Zinngiessermeister vorhanden ist, die zerbrochenen, oder geschmolzenen Waaren ausbessern und flicken mögen.

Verordnung in Böhmen vom 12. Jäner 1773.

### Nro. 1455.

## Nro. 1455.

Die Ordnung, in was für Qualitäten die Gold- und Silbergespunstsorten verfertiget werden sollen.

Den 8. Hornung 1773 die Qualitätenordnung der Gold- und Silbergespunstsorten.

Patent in Böhmen den 8. Hornung 1773.

NB. Dieses Patent oder Ordnung ist mit iener so in 2. B. S. 418 unter dem Nro. 375. zu finden ist, ganz gleich, mithin wird sich hier lediglich hierauf bezogen.

## Nro. 1456.

Die Besserung, so der Bauer seinen Knechten mit Uiberlassung eines Stück Feldes zur Ansaat ertheilet, ist als ein Mißbrauch bei 2. Reichsthaler Strafe abzustellen.

Den 9. Hornung 1773 die Uiberlassung eines Stück Feldes von dem Bauer an seinen Knecht zur Aussaat ist abzustellen.

Verordnung Gratz vom 9. Hornung 1773.

## Nro. 1457.

Den bürgerlichen Sauerkräutlern ist an Sonn- und gebotenen Feiertagen das Sauerkraut und Ruben in dem den Fleischhackern erlaubten Stunden zu verkaufen erlaubet.

Den 13. Hornung 1773 wie den Sauerkräutlern der Verkauf an Sonn- und Feiertagen erlaubet sei.

Hofentschliessung Wien vom 13. Hornung 1773.

## Nro. 1458.

Den 17. Hornung 1773 die Perükenmacher an Sonn- und Feiertagen

Während der zur Offenhaltung der Perükenmachergewölbe an Sonn- und Feiertagen erlaubten Stunden wird die Uiberschickung der zubereiteten Perüken durch die Jungen oder Bedienten der Partheien in die Häuser gestattet, wohingegen die Eröfnung der Gewölber an vorernannten Tagen Nachmittags um 5 Uhr nicht bewilliget werden kann.

Hofentschliessung vom 17. Hornung 1773.

## Nro. 1459.

Den 19. Hornung 1773 die Goldmünzen sind zu wägen.

Da das wirksamste Mittel ist, das Publikum gegen die Bevortheilung der in den k. k. Erblanden nicht selten zum Vorschein kommenden falschen Goldmünzen zu bewahren, wenn dasselbe sich bei Einnahme sämmtlicher derlei Münzen der Waage zu bedienen neuerdings angewiesen würde; massen ein das ächte Gewicht haltendes falsches Goldstück entweder unproporzionirt dick, und bei dem ersten Anblick kennbar ist, oder sich auf der Waage zeigen muß, daß es von den ächten derlei Stücken im Gewicht merklich unterschieden sei; so wird das Publikum zu iedesmaliger Wägung der einnehmenden Goldsorten neuerdings angewiesen.

Hofdekret vom 19. Hornung 1773.

## Nro. 1460.

## Nro. 1460.

Die vorhin bei den Handwerkern üblich gewesenen Geschenke der Gesellen werden abgestellet.

Hofdekret vom 22. Hornung 1773.

Den 22. Hornung 1773 die Geschenke der Handwerksgesellen werden abgestellet.

## Nro. 1461.

Wenn ein unexaminirter Feldscheerer oder Bader wegen einer Pfuscherei in Verhaft genommen wird, soll dessen Konstitut iederzeit bei der Anzeige eingesendet werden.

Verordnung in Böhmen vom 25. Hornung 1773.

Den 25. Hornung 1773 wegen in Verhaftziehen der Feldscheerer oder Baderpfuscher.

## Nro. 1462.

In ienen Städten, wo kein Magistrat bestehet, sollen die Kreiskommissarien zu Visitirung der Apotheken zugezogen werden.

Verordnung in Böhmen vom 25. Hornung 1773.

Den 25. Hornung 1773 bei Abgang des Magistrats sind die Kreiskommissarien zur Visitirung der Apotheken zuzuziehen.

## Nro. 1463.

Die Ausstellung der trockenen Wechselbriefe wird allein auf den Handelstand, und die Fabrikanten beschränket, folgsam in dem Königreiche Böhmen diese Abänderung des Wechselpatents vom 22. Christmonats 1763. — so im 4. B. S. 184. zu finden ist —

Den 26. Hornung 1773 die Abänderung des Wechselpatents, daß die trokenen

ge-

Wechsel keine andere Giltigkeit, als ein Ordinarischuldschein haben sollen.

gesetzmässig dahin beschlossen, daß bei solchen Personen, welche keine Handelsleute, oder Fabrikanten sind, wenn sie gleich nach Inhalt des Art. 53. ermeldeten Wechselpatents sich selbst dem Wechselgerichte unterworfen, und anmit ihrer Ordinariinstanz begeben, nichts destoweniger diese Unterwerfungsklausel in den von dem Tage der kundgemachten gegenwärtigen Verordnung künftighin auszustellenden trockenen Wechseln nicht von der mindesten Kraft, Wirkung, noch Bündigkeit sein, noch weniger auch das Privilegium fori cambialis, & paratæ Executionis nach sich ziehen, sondern ein solcher Wechsel lediglich für einen gemeinen Schuldbrief angesehen, und geachtet, folglich auch bei dem Wechselgerichte keine Klage darauf angenommen, noch eine Exekuzion, wenn auch der Aussteller sich daselbst auf die Klage einlassen wollte, ertheilet, sondern der Kläger sofort an die behörige Ordinariinstanz verwiesen werden soll.

Patent Wien vom 26. Hornung 1773.

Nro. 1464.

Den 4. März 1773 die den Soldaten zugehörigen Wirthschaften sind ohne Regiments Vorwissen nicht zu verkaufen, noch weniger ihnen ein Geld auszufolgen.

Die den Soldaten zugehörigen Wirthschaftshäuser, oder Grundstücke sollen ohne Vorwissen der Regimentskommandanten nicht veräußert, noch von dem bei den herrschaftlichen Beamten, oder ihren Anverwandten, oder sonst irgendwo anliegend, oder in Verwahrung habenden Geld denselben das Geringste ausgefolget werden.

Verordnung in Böhmen vom 4. März 1773.

Nro. 1465.

## Nro. 1465.

Für die Kirschnermeister werden nachstehende Artikel vorgeschrieben: Den 11. März 1773 Artikel für die Kirschnermeister.

1. Da die Beförderung der Ehre Gottes bei einer ieden wohl eingerichteten Bruderschaft die Hauptabsicht zu sein hat, so sollen sogenannte Kirschnermeister, auf die von dem Jungmeister geschehene Einladung, bei den in der gewöhnlichen Kirche, unter Aufwartung der zween Jungmeister, auf Kosten der Lade um 8 Uhr frühe haltenden heiligen Quatembermessen in geziemender Kleidung erscheinen, und denselben andächtig beiwohnen. Jener Meister, der ohne erhebliche, und vorher dem Obervorsteher angezeigte Ursache erst nach dem heiligen Evangelium käme, oder etwa gar ausbliebe, soll im ersten Falle um 15 Kr., im zweiten aber um 30 Kr. zur Lade unerläßlich gestrafet werden. Dafern sich ein Meister bei dieser Andacht, oder bei der gewöhnlichen, und iedesmal zu begleiten schuldigen iährlichen Frohnleichnamsprozession ungebührend bezeigte, ist derselbe zu einer dem Unfuge gemässen Geldstrafe (welche iedoch bei dem Handwerke niemals 2 fl. übersteigen darf) zu ziehen, oder bei grösseren Verbrechen der Obrigkeit gehörig anzuzeigen.

2. Sollen die bürgerlichen Kirschnermeister, nach der ihrem Kommissär, und ihnen von dem Jungmeister vorher gemachten Ansage, am heiligen drei Kö-

nig-

nigtage Nachmittags nach 4 Uhr in der Wohnung des ieweiligen Obervorstehers erscheinen. Daselbst hat in Gegenwart des Kommissärs ieder Meister seine Auflage für das ganze Jahr mit 1 fl. 24 Kr. zu erlegen, die einverleibten Landmeister mit 30 Kr. einzuschicken, deßgleichen iede Wittwe durch den Jungmeister mit 1 fl. 24 Kr. zu entrichten, und die Wittwe auf dem Lande mit 30 Kr. zur Lade einzuschicken. Diese Lade soll mit 4 verschiedenen Schlössern gesperret sein, und zu dem einen der Kommissär, zu dem andern, und dritten aber die zween älteren Vorsteher, und zu dem vierten der jüngere Vorsteher den Schlüssel haben.

Wenn ein Meister, ohne besonders wichtige und dem älteren Obervorsteher vorher eröffnete Verhinderung von dieser Versammlung ausbliebe, so soll er für das erstemal um 15 Kr. gestrafet, und dem ungeachtet seine Auflage mit 1 fl. 24 Kr. nachzutragen verhalten werden. Wenn er aber zum zweitenmale ausbliebe, so ist von dem Kommissär mit schärferer Ahndung wider ihn zu verfahren. Mit dem Landmeister, der sein jährliches Auflaggeld nicht einsendet, ist unter der Strafe von 15 Kr. auf gleiche Art zu verfahren. Bei diesen Zusammenkünften sollen sich

3. die Meister sittsam, und friedlich betragen, folglich kein Geschrei, oder Getös erregen, nicht zanken, oder schimpfen, und vorzüglich ihrem Kommissär die schuldige Achtung und Untergebenheit bezeigen. Hätte ein Meister gegen den andern eine Klage, als

zum

zum Beispiel wegen verachteter Arbeit, zugefügter Unbilden, Schadens, und dergleichen, vorzubringen; so hat solches von dem Kläger stehend, ohne Geschrei, ohne anzügliche Ausdrücke, sondern auf eine geziemende und bescheidene Weise zu geschehen. Hierauf hat der Beklagte ebenfalls stehend und mit der nämlichen Anständigkeit sich zu verantworten. Solchergestalt wird die Sache gründlich untersuchet, und entweder gütlich abgethan, oder der schuldig erkannte Meister um 30 Kr. gestrafet, allenfalls auch nach Beschaffenheit der Umstände zu einer höheren Strafe (welche doch obgedachtermassen bei dem Handwerke 2 fl. nicht übersteigen darf) verhalten werden können. Wäre aber das Verbrechen von solcher Art, daß es eine noch schwerere Strafe zu verdienen schiene, so ist es gleich der Obrigkeit zur gebührenden Ahndung anzuzeigen.

4. Soll alle Jahre am heiligen drei Königtage das Haupthandwerk gehalten, dabei hauptsächlich von dem jeweiligen allemal ein Jahr verbleibenden ältern Obervorsteher die öffentlich und deutlich herabzulesende, ordentliche, jährliche Hauptrechnung über allen Empfang und Ausgaben geleget, und, wenn sie richtig befunden worden, von dem Kommissär und den übrigen Meistern unterschrieben, zur Lossprechung des Rechnunglegers in der Lade aufbehalten, und davon jährlich eine getreue Abschrift unter des Kommissärs und der Vorsteher Unterzeichnung an die Landesstelle zur Genehmigung überreichet werden.

An

An eben diesem Tage ist der ieweilige ältere Obervorsteher, entweder noch auf ein Jahr zu bestättigen, oder von dem ieweiligen iüngern Obervorsteher die ältere Obervorsteherstelle anzutreten, und sodann zugleich ein neuer iüngerer Obervorsteher zu wählen.

5. Wird den bürgerlichen Kirschnermeistern hiemit auf das schärfeste verboten, ohne Vorwissen, oder in Abwesenheit des von hoher Obrigkeit ihnen zugeordneten Kommissärs in Handwerksangelegenheiten zusammen zu kommen, einen Schluß unter sich zu fassen, von Einem oder Andern Strafgelder abzufordern, oder in Handwerksvorfällen mit auswärtigen Kirschnermeistern iemals Briefe zu wechseln.

6. Soll ieder aufzunehmende Jung, er sei ein Meistersohn, oder nicht, vier Wochen vorher gehörig geprüfet werden. Läßt er die erforderliche Fähigkeit von sich spühren, so ist er bei versammeltem Handwerke vor offener Lade, gegen Einlegung seines Taufscheins, und Stellung zweier Bürgen, auf 4 Jahre, und wenn ihn der Lehrmeister durch die Lehrzeit zu kleiden verspricht, auf 5 Jahre ordentlich aufzudingen, und einzuschreiben. Wofür das Aufdinggeld mit 1 fl. 30 Kr. zur Lade zu bezahlen kömmt. Der zur hiesigen Lade einverleibte Landmeister ist nicht verbunden, den in die Lehre nehmenden Jungen hier vorzustellen, sondern er hat nur zu dessen Einschreibung, Aufdingung, und Freisprechung den Taufschein, Lehrkontrakt, und die dießfälligen Gebühren einzuschicken.

7. Nach vollstreckter Lehrzeit soll der Jung, wenn er sich während derselben in allem wohl verhalten hat, abermal bei versammeltem Handwerke vor offener Lade, gegen Beibringung des gewöhnlichen Zeugnisses von dem Christenlehrpriester, und gegen Erlegung des Freisprechgeldes mit 1 fl. 30 Kr., in Gegenwart der Gesellen seiner Lehrjahre freigesprochen, und sodann gleich ohne mindesten Unterschied als ein rechtmäßiger Gesell angesehen werden.

8. Wenn ein Gesell Meister zu werden verlanget, er sei nun ein Meisterssohn, oder nicht, er möge eine Meisterswittwe oder Tochter zu heurathen gesonnen sein, oder nicht; so soll er sich vorher bei versammeltem Handwerke melden, und daselbst die zum Meisterrechte erforderlichen Eigenschaften, nämlich: daß er von ehrlicher Geburt, und ein Landeskind sei, oder wegen seiner auswärtigen Geburt von hohen Orten die Entlassung erhalten, wie auch, daß er das Handwerk ordentlich erlernet, bei einem hiesigen Kirschnermeister gearbeitet, und sich hiebei ehrlich und treu verhalten habe, gehörig beweisen.

9. Wenn die Meisterschaft nichts hiewider eingewendet hat, so soll der Meisterrechtswerber bei der Landesstelle um die Bewilligung des Bürger- und Meisterrechts prælitis præstandis geziemend anlangen. Nachdem er hierauf die ihm von gedachter hohen Stelle aufgetragene Probe, unter Aufsicht zweier dazu ernannten Beschaumeister in der Wohnung eines

Stadtmeisters verfertiget haben, und darüber das unpartheiische Zeugniß der Meisterschaft an die hohe Behörde abgegeben worden sein wird; so hat er den dießfälligen ferneren Entschluß abzuwarten. Ist nur

10. die Probe für gut erkannt worden, so hat solche zugleich allemal für das Meisterstück zu gelten; und nachdem der Meisterrechtswerber von der Landesstelle die ordentliche Ertheilung des Burger- und Meisterrechts erhalten, und er hierauf bei dem Stadtrathe das gehörige Ansuchen gethan haben wird; so soll er nach baarer Einlegung der Meistertax, welche bei einem Stadtmeister in 100 fl., bei einem Vorstadtmeister in 60 fl., bei einem Landmeister aber in 12 fl. zu bestehen hat, alsogleich dem Handwerke als Mitmeister einverleibet, und nach 8 Tagen dem Stadtrathe zur Ablegung des Bürgereides vorgestellet werden. Uibrigens soll der Stadtmeisterrechtswerber noch 15 fl. als das ausgemessene Fahnengeld zur Lade abzuführen schuldig sein, sonst aber kein angehender Meister, unter scharfer Ahndung, weder von dem Handwerke zu einer Gasterei, oder was immer für einer anderen Ausgabe verleitet werden, noch etwas solches freiwillig zu thun sich erkühnen.

11. Wenn ein Gesell nicht mehr Lust hätte, bei seinem Meister zu arbeiten, oder der Meister seinen nicht bloß auf die Probe genommenen, sondern ordentlich in der Arbeit habenden Gesellen nicht mehr behalten wollte, so hat jener diesem 8 Tage vorher,

die-

dieser hingegen ienem 14 Tage vorhinein, und zwar beide an einem Sonntage die Arbeit aufzukündigen. Sollte der Gesell vor Ausgang dieser Zeit entlaufen, oder der Meister ihn ohne besonders gegründete, und von dem Kommissär und den Vorstehern also befundene Ursache aus der Arbeit schaffen, so ist solches der Obrigkeit anzuzeigen. Uibrigens sind den Gesellen die kleinen Kundschaften, auser der Stempelgebühr, unentgeltlich, die grossen, oder gestochenen aber gegen eine Gebühr von 15 Kr. zu ertheilen.

12. Soll den einwandernden fremden Gesellen das Unterkommen auf alle thunliche Art erleichtert, und folglich von den Meistern kein Anstand gemacht werden, die auswärtigen fähigen Gesellen in die Arbeit zu nehmen. Der einwandernde fremde Gesell aber hat seine Kundschaft dem Arbeitumschauer zur Vorweisung bei der sogenannten Meisterschaft, diese aber ienem Meister, bei dem der eingewanderte Gesell Arbeit erhält, einzuhändigen, damit dieser solche dem Obervorsteher zur Verwahrung übergeben möge.

13. Sollen der eingeführten Ordnung nach, iene Meister, die eines Gesellen bedürfen, auf der Herberge in die Tafel gesteckt werden. Dieses Geschäft des Steckens ist alle 8 Tage von einem andern, und zwar allzeit von dem ältesten Gesellen aus eines ieden Meisters Werkstatt zu besorgen. Wobei ienem Meister, der sich vor dem andern in die Tafel gesteckt hat, das Vorrecht gebühret, den fremden Gesellen aufzuneh-

men. Dafern sich für den eingewanderten Gesellen nach 3 Tagen keine Arbeit fände, so ist er zu verhalten, sich alsogleich wieder weg zu begeben. Während dieser Aufenthaltungsfrist hat der Gesell auf der Herberge sein Schlaf- und Zehrgeld selbst zu bezahlen. Der auf dem Lande eingewanderte Gesell soll aber von dem Landmeister entweder unentgeltlich beherberget werden, oder dieser hat jenem statt dessen 1 Kr. Schlafgeld zu geben. Uibrigens wird den Meistern alles Ernstes verboten, einander die Gesellen auf eine unerlaubte Weise heimlich abzureden.

14. Wenn, nach dem Tod eines Meisters, dessen Wittwe in diesem Stande das Handwerk fortführen will, so soll ihr ein wohlerfahrner, und gutgesitteter Gesell von dem Handwerke zugegeben werden. Dafern sie einen Jungen in der Lehre hätte, so ist dieser bis auf das letzte Vierteljahr seiner Lehrzeit bei ihr zu lassen, sodann aber einem andern Kirschnermeister zur vollständigen Auslernung, und Freisprechung zu übergeben.

15. Sollen auf die von dem Jungmeister gemachte Einladung allemal 4 Meister das Leichenbegängniß eines verstorbenen Kirschnermeisters, oder einer Meisterinn bei 12 Kr. Strafe begleiten. Wer hieran verhindert wäre, hat solches alsogleich dem ältern Obervorsteher zu melden, damit er einen andern Meister dazu bestimmen könne. Auch soll für jeden verstorbenen Kirschnermeister, und imgleichen für jede Meisterinn eine heilige Seelenmesse gelesen werden.

16.

16. Wird hiemit ausdrücklich verboten, einiges Geld aus der Lade auf Essen und Trinken zu verwenden, indem alle bei dem Handwerke eingehenden Auflag- Aufding- Freisprech- Einverleibungs- und Strafgelder bloß zur Bestreitung der unvermeidlichen Handwerksausgaben, zu dem Gottesdienste, zur Hilfe für einen verunglückten, oder erkrankten Meister, oder für eine dergleichen Wittwe, und auf ähnliche fromme Werke bestimmet sind.

17. Sollen gegenwärtige Artikel jährlich wenigstens einmal zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bei versammeltem Handwerke herabgelesen werden. Jene Fälle, welche darinn nicht enthalten wären, sind nach den übrigen schon ergangenen, oder noch ergehenden höchsten und hohen Verordnungen zu entscheiden; wenn aber keine dergleichen vorhanden wären, so ist der Vorfall der Landesstelle anzuzeigen.

Artikel vom 11. März 1773.

Nro. 1466.

Die bei ein so anderen Städten, und Städteln vorhandenen Stadtmauern sollen nicht zusammen gerissen, sondern vielmehr in gutem Stande erhalten werden.

Den 11. März 1773 die Stadtmauern sind nirgends zusammen zu reissen, sondern in gutem Stand zu erhalten.

Verordnung in Böhmen vom 11. März 1773.

## Nro. 1467.

Den 11. März 1773 Baumausreisser, oder deren Diebe sind mit dem Spinnhause zu bestrafen.

Dieienigen, so Frucht tragende Bäume ausreissen, oder stehlen, sind mit dem Spinnhause zu bestrafen.

Verordnung in Böhmen vom 11. März 1773.

## Nro. 1468.

Den 11. März 1773 durch Wiesen oder Felder zu fahren oder Fußsteige zu errichten, wird verboten.

Niemand, wer es auch immer sei, soll sich unter schwerer Strafe gelüsten lassen, durch Felder und Wiesen zu fahren, oder Fußsteige zu errichten.

Verordnung in Böhmen vom 11. März 1773.

## Nro. 1469.

Den 11. März 1773 Artikel für die Schön- und Schwarzfärber.

Die Schön- und Schwarzfärber erhalten folgende Artikel:

1. Da die Beförderung der Ehre Gottes bei einer ieden wohl eingerichteten Bruderschaft die Hauptabsicht zu sein hat; so sollen die hier befindlichen Schön- und Schwarzfärbergesellen bei den in der gewöhnlichen Kirche, auf Kosten der Meisterlade um 8 Uhr frühe haltenden heiligen Quatembermessen in geziemender Kleidung ohne Mantel erscheinen, und denselben andächtig beiwohnen. Jener Gesell, der ohne erhebliche, und vorher dem Obervorsteher angezeigte Ursache erst nach dem heiligen Evangelium käme, oder

etwann gar ausbliebe, soll im ersten Falle um 6 Kr., im zweiten aber um 12 Kr. zur Gesellenlade unnachsichtlich gestrafet werden. Dafern sich ein Gesell bei dieser Andacht ungebührend bezeigete, so ist derselbe zu einer dem Unfuge gemässen Geldstrafe (welche iedoch bei dem Handwerke niemals einen Gulden übersteigen darf) zu ziehen, oder bei grösserem Vergehen der Obrigkeit anzuzeigen. Auch sollen allemal 4 Gesellen das Leichenbegängniß eines Schön- und Schwarzfärbermeisters, einer Meisterinn, oder eines Gesellen unter 12 Kr. Strafe begleiten.

2. Sollen die hier in Arbeit stehenden Schön- und Schwarzfärbergesellen alle Quatembersonntage um 4 Uhr Nachmittags in der Wohnung des ieweiligen Obervorstehers geziemend gekleidet, und bei dem Eintritte zur Lade ohne Stock, oder anderes Seitengewehr erscheinen. Daselbst hat ein ieder Gesell in Gegenwart des Kommissärs die Quartalsauflage mit 6 Kr. zur Gesellenlade ordentlich zu erlegen. Der auf dem Lande arbeitende Gesell aber hat alle Jahre durch seinen Meister das Auflagsgeld für vier Quartale zusammen mit 12 Kr. einzuschicken. Die Lade soll mit drei verschiedenen Schlössern gesperret sein, und zu dem einen der Kommissär, zu dem andern der Jungmeister, zu dem dritten der Altgesell den Schlüssel haben.

3. Sollen sich bei diesen Zusammenkünften die Gesellen besonders sittsam und friedlich betragen, folg-

lich nicht das mindeste Geschrei oder Getös erregen, nicht zanken, spotten, oder schimpfen, und vorzüglich ihrem Kommissär, und den sämmtlichen Meistern den schuldigen Gehorsam, und die gebührende Achtung bezeigen. Wer sich wider diesen Artikel vergienge, ist nach Beschaffenheit des Vergehens um 20, 30, 45 Kr., ja auch um 1 fl. zur Gesellenlade zu strafen, oder im Falle eines schwereren Verbrechens der Obrigkeit anzuzeigen. Hätte ein Gesell wider den andern eine Klage anzumelden, so hat er vorher um die dießfällige Erlaubniß zu bitten, und sodann seine Beschwerde stehend, ohne Geschrei, ohne anzügliche Ausdrücke, sondern auf eine anständige, und bescheidene Weise vorzubringen. Hierauf hat der Beklagte ebenfalls stehend, und mit der nämlichen Sittsamkeit sich zu verantworten; gleichwie denn auch der zum Zeugen vorgeschützte, oder um die eigentliche Beschaffenheit der Sache von dem Kommissär befragte Gesell, die wahre und unpartheiische Auskunft bescheidentlich zu geben hat. Solchergestalt wird die Sache gründlich untersuchet, und entweder gütlich abgethan, oder der schuldig erkannte Gesell zu einer angemessenen Strafe (welche doch obgedachtermassen bei dem Handwerke 1 fl. nicht übersteigen darf) gezogen werden können.

4. Wird den Schön- und Schwarzfärbergesellen hiemit auf das schärfeste verboten, ohne Vorwissen, oder in Abwesenheit des von hohen Orten ihnen vorge-

gesetzten Kommissärs in Handwerksangelegenheiten in irgend einem Orte zusammen zu kommen, imgleichen ohne dessen Vorwissen, und Unterschrift, ein Anbringen an die Landesstelle einzureichen; übrigens auch bei scharfer Züchtigung mit auswärtigen Schön- und Schwarzfärbern in Handwerksvorfallenheiten temals Briefe zu wechseln.

5. Wird die ordentliche Arbeit der Gesellen durch das ganze Jahr um 5 Uhr Morgens, ohne von dem Meister dazu gewecket werden zu müssen, anzufangen, und solche nach Umständen der Arbeit bis des spä-ten Abends zu dauern haben.

Wenn ein Gesell einen sogenannten blauen Montag hielte, oder an sonst einem Arbeitstage müssig herum gienge, oder zwar in der Werkstatt bliebe, doch aber nicht arbeitete, oder an einem Arbeitstage einem auswandernden Gesellen das Gelett gäbe; so soll er zum erstenmale um 30 Kr., zum zweiten um 45 Kr. zur Gesellenlade gestrafet, das drittemal aber der Obrigkeit zur schärferen Züchtigung angezeiget werden; gleichwie denn auch iener Meister, der solchen Müssiggang ungeahndet liesse, auf die dießfällige gegründet befundene Entdeckung, um 2 fl. zur Meisterlade gestrafet werden soll. Daher wird auch

7. das wechselweise Heimsuchen der Gesellen verboten, und dafern sich ein Gesell erkühnte, an einem Werktage in eine andere Werkstatt zu gehen, daselbst die Gesellen in der Arbeit zu stören, oder wohl

gar solche, mit ihm zu trinken, und herumzugehen, anzulocken; so soll er für das erstemal um 1 fl., und die Gesellen, welche die Arbeit unterlassen haben, ieder um 24 kr. gestrafet werden. Welcher Gesell sich dieser Verführung zum zweitenmale schuldig machen würde, der ist der Obrigkeit zur empfindlicheren Strafe anzuzeigen.

8. Sollen die hier in Arbeit stehenden unverheuratheten Gesellen an Sonntagen, und gebotenen Feiertagen im Winter um 9 Uhr, im Sommer hingegen um 10 Uhr Abends in ihrer Meister Wohnung sich richtig einfinden. Wer ohne erhebliche Ursache um eine Stunde später käme, oder gar über Nacht ausbliebe, ist im ersten Falle um 15 Kr., im zweiten aber um 30 Kr. zur Gesellenlade unnachsichtlich zu strafen.

9. Wenn ein Meister seinen, nicht bloß auf die Probe genommenen, sondern ordentlich in der Arbeit habenden Gesellen nicht mehr behalten wollte, oder der Gesell nicht mehr Lust hätte, bei seinem Meister zu arbeiten; so hat iener diesem 14 Tage vorher an einem Sonntage bei der Zusammenrechnung gehörig aufzusagen; der Meister hingegen dem Gesellen 8 Tage vorhinein die Arbeit aufzukündigen. Sollte der Gesell vor Ausgang der bestimmten Zeit entlaufen, so wird er nach Beschaffenheit der Umstände gestrafet.

10. Wenn der Gesell in der vorgeschriebenen Zeit aus der Arbeit tritt, ist ihm die Kundschaft auser

der

der Stempelgebühr unentgeltlich zu ertheilen. Uibrigens ist er keineswegs auszuwandern verbunden, es wäre denn, daß er sich von einem andern Meister auf eine unerlaubte Art hätte abreden lassen, oder daß er geflissentlich schlechte Arbeit gemacht hätte, um solchergestalt seinen Abschied, und folglich die Gelegenheit zu erhalten, bei einem andern Meister einzutreten: in welchen beiden Fällen ein solcher Gesell, nachdem er vorher von dem Kommissär dießfalls schuldig befunden worden, auf ein Vierteliahr, iedoch nicht aus den k. k. Erblanden zu wandern, und letztern Falls noch den durch seine schlechte Arbeit verursachten Schaden zu ersetzen schuldig sein soll.

11. Sobald ein fremder Schön- und Schwarzfärbergesell hier einwandert, soll er sich bei dem Obervorsteher melden, und ihm seine Kundschaft vorweisen; wornach er zu ienem Meister, der sich in die dießfällige Tafel zuerst vorgemerket hat, zur Arbeit angewiesen werden wird. Fände sich aber nach drei Tagen für den eingewanderten Gesellen keine Arbeit, so ist er alsogleich wieder abzuwandern schuldig. Am Platze der bisher gewöhnlichen unentgeltlichen Beherbergung bei den Meistern, hat der eingewanderte Gesell, bis er Arbeit erhält, während der erstgemeldeten dreitägigen Aufhaltungsfrist, täglich von dem Obervorsteher 3 kr. Schlafgeld aus der Meisterlade zu empfangen. Der auf dem Lande eingewanderte Gesell hingegen kann von dem Landmeister entweder unentgelt-

geltlich beherberget werden, oder dieser hat jenem statt dessen 1 Kr. Schlafgeld zu geben. Nicht minder wird

12. das sogenannte Bewirthen des fremden Gesellen, da nämlich die hier in der Arbeit stehenden Schön- und Schwarzfärbergesellen den eingewanderten Gesellen, in diesem oder jenem Wirthshause Nachmittag einen Trunk zu bezahlen pflegten, wodurch der ganze halbe Tag in der Schwelgerei zugebracht, und der erworbene Verdienst schändlich verschwendet worden ist, unter der schärfesten Züchtigung, so wie alle übrigen, theils ungereimten, theils schädlichen Mißbräuche hiemit ernstlich abgeschaffet.

13. Sobald ein eingewanderter, und mit einer glaubwürdigen Kundschaft versehener Gesell (denn wer keine Kundschaft aufzuweisen hat, kann weder Schlafgeld, noch Arbeit bekommen) von einem Meister aufgenommen wird, hat er sich in dessen Wohnung an eben dem Tage einzufinden, und ihm seine Kundschaft zu behändigen, damit dieser solche sodann dem Obervorsteher zur Verwahrung übergeben möge. Bei dieser Gelegenheit wird ernstlich verboten, daß ihn die Gesellen hin und her begleiten, wie auch, daß er von dem Meister, wenn er eintritt, einen Trunk, oder einen Lohn zum voraus verlange.

14. Soll sich jeder das erstemal eingewanderte Gesell, wenn er in die Arbeit tritt, am nächsten Sonntage nach seinem Eintritt in die Arbeit, in das Gesellenbuch gegen Erlag 3 Kr. einschreiben lassen,

und alle Quartale 6 Kr. Auflage zur Gesellenlade entrichten, welches auch von iedem freigesprochenen, und dadurch zu einem Gesellen gemachten Jungen zu leisten ist.

15. Wird hiemit nachdrücklichst verboten, einiges Geld aus der Lade auf Essen und Trinken zu verwenden, indem alle, unter was immer für einem Namen einkommende, und getreulich einzulegende Gelder zur Bestreitung der bei der Schön- und Schwarzfärbergesellenschaft vorkommenden unvermeidlichen Ausgaben, zur Hilfe für einen kranken, oder nothleidenden Gesellen, zum Begräbnisse eines ganz mittellos Verstorbenen, und auf ähnliche fromme Werke bestimmet sind. Uibrigens soll über alle Einnahmen, und Ausgaben eine iährliche Rechnung von der Gesellenschaft, und dem Kommissär geleget werden.

16. Sollen gegenwärtige Artikel, in diesem und dem folgenden Jahre bei ieder quartaligen Gesellenzusammenkunft zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung herabgelesen werden. Nach Verlauf dieser Zeit aber, hat es nur alle 6 Monate, iedoch unfehlbar, zu geschehen.

Artikel den 11. März 1773.

Nro. 1470.

Da wider die Verschwendung höherer Standespersonen, besonders iunger Leute, mehrfältige, und maaßgebige Verordnungen ergangen sind, solche iedoch

Den 12. März 1773 wie den Verschwendungen der höheren

Standespersonen vorzubemgen ist.

doch unbefolgt geblieben, und aus der täglichen Erfahrung sich veroffenbaret, daß derlei zur Verschwendung geneigte Personen vom höheren und niederen Adel, und sonderheitlich junge Leute gleich nach erreichten vogtbaren Jahren, und ihrem Austritt aus der Vormundschaft, oder nach Absterben ihrer Aeltern schon in den ersteren Jahren ihrer Großjährigkeit das ererbte Vermögen größtentheils leichtsinniger Weise durchbringen, sich auser standesmässigen Unterhalt setzen, mithin sich selbsten unfähig machen, dem Hofe, und dem Publikum zu dienen, und dem Beispiel ihrer um den Staat, und das gemeine Wesen sich wohl verdienstlich gemachten Voraltern nachzufolgen, zugleich auch ihrer selbst eigene Wohlfahrt zu befördern, so ist in Folge der Verordnung vom 30. August 1736 auf die zur verschwenderischen Lebensart geneigten Herren- und Ritterstandspersonen ohne Unterschied des Alters genau zu wachen, und sobald Jemand dergleichen beschuldiget würde, soll der Präsident der Landesstelle denselben gleich Anfangs in privato einer mässigen und gebührenden Aufführung nachdrücklichst erinnern; wenn aber solches nicht verfienge, im höchsten Namen wider dergleichen Verschwender (massen hierinnfalls eine unbeschränkte Macht und Gewalt eingeräumet wird) sogleich ein Provisorium mit Benehmung der Administrazion dessen Vermögens, und Anstellung eines Sequesters vorkehren. Wo beinebens auch gegen die Anleiter, Verführer, und derlei ver-

schwenderische Rathgeber mit der behörigen Ahndung und Bestrafung nach Befund der Umstände vorzugehen ist. Was aber in derlei Vorfallenheiten vorgekehret worden, soll von Fall zu Fall zur Nachricht zu Handen der k. böhmisch- und österreichischen Hofkanzlei angezeiget werden.

Hofreskript Wien vom 12. März 1773.

## Nro. 1471.

Den 18. März 1773 wegen Einfuhr und Ausschank des fremden Landbiers in Böhmen.

Die Abstellung der von den Prager Bierverlegern wider die Einfuhr und den Ausschank des fremden Landbiers angebrachten Beschwerden wird verordnet:

1. Sind geistliche, und hohe Standespersonen zwar nicht eingeschränkt, das Bier zu ihrem eigenen und ihrer Domestiken Haustrunke vom Lande einzuführen; iedoch ist aller Mißbrauch in den Klöstern und herrschaftlichen Häusern und Wohnungen davon untersagt, nämlich der öffentliche Schank bei den dahin zusammenkommenden fremden Leuten. Daher wird den Bierverlegern verordnet, die Stadt mit hinlänglichem Biere zu versehen. Und um allen Irrungen vorzubeugen, ist ein Verzeichniß aller derienigen, welche vermög der Verordnung vom 10. Hornung 1708. das Bier zum eigenen und ihrer Domestiken Trunke vom Lande einführen dürfen, angehängt, welches weiter unten folgen wird.

2. Wird zwar den Dominien nicht verwehrt, in Gleichförmigkeit der obern Verordnung einem oder dem andern königl. Offizianten, und Beamten, Advokaten, und Aerzten einiges Landbier schenkungsweise abzureichen; indessen sollen sie darinn auf eine bescheidene Art verfahren; denn wenn es offenbar würde, daß eines oder das andere Dominium unter einem andern Vorwande, entweder zum Ausstosse oder zu Tilgung einer Schuld, Bier vom Lande in die Prager Städte eingeführet hätte: so wird es nicht nur allein mit Konfiskazion des abgeschickten Biers, sondern über dieses mit dem im Landtagsschlusse vom Jahre 1708. ausgemessenen Strafgelde zu 1500 fl. geahndet werden.

3. Ist dieses auch von ienen Ordensgeistlichen, welche zwei Klöster in den Pragerstädten haben, wovon dem einen vermög der Josephinischen Verordnung die Befuguiß ertheilt, das andere aber davon ausgeschlossen worden ist, und zwar so, daß, wenn dasienige Kloster, welches zur Biereinfuhr berechtiget ist, in das andere unberechtigte ein, oder mehrere Fässer Bier abschicken möchte, dieses Kloster nebst der Konfiskazion des Bieres, mit der festgesetzten Strafe zu 1500 fl. belegt werden soll.

4. Muß alles von den drei Herrenständen und privilegirten Klöstern zum Trunke einzuführende Bier, mit einem besonderen ungestempelten Lieferscheine, der von einem Wirthschaftsbeamten persönlich unterschrieben

ben sein muß, begleitet, und darinn deutlich angemerkt werden, ob solches Bier zum eigenen Konsumo, oder als ein Geschenk, und für wen es abgeschickt werde.

5. Ist daher auch den Prager Bierverlegern erlaubt, dem mit Lieferscheinen ankommenden Biere bis an den Ort, wohin es bestimmt ist, nachzugehen, um zu sehen, ob es in dem ausgewiesenen Orte abgelegt werde; denn im widrigen Falle ist es zu konfisziren, und die Strafe zu 1500 fl. zu verhängen.

6. Findet diese Strafe ebenfalls Statt, wenn nach der Hand Bier aus einem Hause in ein anderes überführt werden sollte.

7. Steht nebst diesem den Bierverlegern auch frei, die bürgerlichen Schenkhäuser und Keller zu visitiren, und nachzusehen, ob nicht ein vom Lande eingeführtes Bier ausgeschenkt werde.

8. Haben iedoch die Bierverleger solches Bier nicht aus eigener Macht wegzunehmen, sondern es dem Bierverleger- oder Bürgermeisteramte anzuzeigen, welches es sogleich untersuchen, und das Nöthige hierüber entscheiden muß.

Nun folget das Verzeichniß derjenigen, denen gestattet wird ihrer Hausgenossenen Trunke gegen Erlag des neuen Aufschlags — non tanquam pœnalis, sed pro licentia invehendi intra mœnia zu 1 fl. für iedes viereimerige Faß, ohne Anstand in die königl. Pragerstädte einzuführen:

1. Allen drei Herren Ständen.

2. Dem erzbischöflichen Seminarium Königshof.

3. Dem Sakristaner der Domkirche, und den vier Vikaristen in derselben.

4. Der Frau Abtissinn des Klosterstifts St. Georgi.

5. Dem Fräuleinstifte in der Neustadt.

6. Dem Probst bei dem heiligen Kreuze.

7. Dem Dechante bei Allerheiligen.

8. Dem Zisterzienserkloster in der Altstadt, unter der Bedingniß, daß sich da wenigstens 6 Geistliche im Studieren befinden.

9. Dem Augustinerkloster bei St. Thomas in der Kleinseite.

10. Dem Dominikanerkloster St. Aegidi.

11. Dem Karmeliterkloster St. Galli.

12. Dem Servitenkloster St. Michael.

13. Dem Konvikte bei St. Bartholomäi.

14. Dem Kollegium der Gesellschaft Jesu bei St. Klemens und St. Ignatz.

15. Dem Seminarium St. Wenzel.

16. Den Klosterfrauen der heiligen Agnes.

17. Dem Rektor Magnifikus, und den weltlichen Fakultäten sammt den Universitätsbedienten.

Endlich den Kapuzinern, Franziskanern, Hibernern, Paulanern, und Kaietanern das unter dem Namen eines Allmosens zukommende Bier.

Verordnung in Böhmen vom 18. März 1773. Nro. 1472.

## Nro. 1472.

Die Pfarrer sollen das in Kirchen eingehende Allmosen sich nicht zueignen, und für das Künftige wird der Unfug höchstens verboten.

Den 22. März 1773 die Pfarrer haben sich das in Kirchen eingehende Allmosen nicht zuzueignen.

Hofdekret vom 22. März 1773.

## Nro. 1473.

Bei den gesammten k. k. hungarisch-kroatisch-banatisch- und siebenbirgischen Poststazionen wird Nachstehendes an Ritt- Trink- und Schmiergeld festgesetzet.

Den 27. März 1773 Postgeld in Hungarn.

Hofentschliessung vom 27. März 1773.

| | pr. Postpferde. | Posten. Einfache. | | Anderthalbe. | | Doppelte. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| An Postgeld. . . . | 1 | — | 45 | 1 | 7½ | 1 | 30 |
| — Trinkgeld mit 2 Pferden. . . . | — | — | 15 | — | 22½ | — | 30 |
| — — deto — 3 deto. . . . . | — | — | 22 | — | 33 | — | 44 |
| — — deto — 4 deto. . . . . | — | — | 30 | — | 45 | 1 | — |
| — Schmiergeld für einen eigenen Wagen incl. der Schmier, Id est Schmierer 4 kr. | — | — | 12 | — | 12 | | 12 |
| | — | — | — | — | — | — | — |
| — für das Schmer 8 kr. | — | — | | | | — | |
| Obige 12 kr. | | | | | | | |

## Nro. 1474.

Den 7. Apr. 1773 das Glasmeisterreglement wird erneuert, und wie dießfällige Emigranten anzusehen sein.

Das Glasmacherregulament vom Jahre 1767 so im 5. B. S. 211 unter dem Nro. 957 zu finden ist, wird erneuert, und wegen der so nachtheiligen Emigrazion wider die Dagegenhandlende eine Geldstrafe pr. 10 Reichsthaler ausgesetzet, in Ansehung der Rädelsführer hingegen, welche derlei Glasfabrikanten zur Emigrazion verleiten, soll es bei der bereits in gedachtem Regulamente bestimmten Taglia belassen werden.

Verordnung in Böhmen vom 7. April 1773.

## Nro. 1475.

Den 10. April 1773 wie, und wann die Unterthanen die entfernten Weidantheile verkaufen können.

Die weit entfernten Weidantheile können die, mit hinlänglichen Wiesen und Aeckern versehenen Unterthanen, einem Dritten mit Einwilligung der Herrschaft ohne Entrichtung einer Tax, und gegen Anlegung des Kaufschillings in öffentlichen Fonds, oder sonst auf ein sicheres Ort, verkaufen.

Hofdekret vom 10. April 1773.

## Nro. 1476.

Den 10. April 1773 die Bestellung eines Landschaftsprotomedikus in iedem Erblande.

In iedem Erblande soll ein Landschaftsprotomedikus bestellet, folglich, wo etwa noch keiner bestellet wäre, hierzu ein Medikus der Hauptstadt in Vorschlag gebracht werden; ein ieder derselben wird zum wirkli-

chen

chen Sanitätsrathe, iedoch ohne allen besondern Gehalt von Ihrer Majestät ernannt, damit selber bei der Landesstelle in vorfallenden Sanitätsangelegenheiten Sitz und Stimme haben, und ordentlich referiren möge.

Hofentschliessung vom 10. April 1773.

Nro. 1477.

Nachdem über das im Jahr 1770 publizirte Hauptsanitätsnormativ, welches in dem 6. B. S. 3. unter dem Nro. 1152 zu finden ist, besonders über die Instrukzionen für die Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen verschiedene Anstände in den Ländern sich geäusert, und hierüber mehrfältige Anfragen beschehen sind, so werden einige wenige Zusätze und Aenderungen dießfalls vorgeschrieben, und zwar

Den 10. April 1773 Nachtrag zu dem Hauptsanitätsnormativ.

1. sind auf einmal, und für allezeit alle Marktschreier, Quacksalber, Afterärzte, herumschweifende Operateurs, und Zahnbrecher, Theriak- und Arzneikrämer, u. s. w. in allen k. k. Erblanden abzuschaffen.

2. Sollen alle in kais. kön. Erblanden anzustellende, oder ihre Kunst ausüben wollende Mediker, Apotheker, Wundärzte, und Hebammen auf einer erbländischen Universität geprüfet, approbiret, und mit einem gehörigen Diplome versehen sein.

Dabei ist aber hauptsächlich zu bemerken, daß iene, welche auf der Universität in Wien examiniret

und approbiret sind, aus besondern Gnaden, Prärogativen, und Privilegien in gesammten kais. kön. Erblanden bei sich ergebender Gelegenheit sich seßhaft machen können, iene aber, so von einer andern, obschon erbländischen Universität ihr Diplom haben, nur in ienen Erblanden, wo sie promoviret worden, oder in angränzenden Erblanden, wo keine Universität bestehet, sich dieser Privilegien zu erfreuen haben.

3. Wenn ein städtisches, oder Landschaftsphisikat, oder ein Phisikat in einem Spital, oder eine andere in das medizinische, oder chirurgische Wesen einschlagende besoldete Stelle leer wird, sind drei von einer erbländischen Universität approbirte Subiekte in Vorschlag zu bringen, aus welchen ienes zu bestättigen ist, welches die mehreste Fähigkeit erprobet, oder sich schon vorzügliche Verdienste gesammelt haben wird.

4. Soll keine neue Apotheke sowohl in Städten, als auch grösseren Marktflecken, über die dermal wirklich bestehenden, ohne wichtige Ursachen, und vorläufige Einholung der Erlaubniß errichtet werden.

5. Sind alle öffentliche Apotheken in einer Hauptstadt, wo eine Universität ist, von dem Direktor der medizinischen Fakultät, dem Dekan, Professor der Chimie, und Bothanik, und von den zween ältesten bürgerl. Apothekern, in grössern Städten hingegen, wo keine Universität ist, von dem Landesprotomedikus mit Zuziehung des ersten Stadtphisikus, und eines bürgerl. Apothekers, und endlich auf dem Lande

ledig-

lediglich durch den Landesprotomedikus, mit Zuziehung des nächstliegenden Landesphisikus jährlich wenigstens einmal genau, und von ungefähr zu visitiren, also zwar, daß alle einfache, und zusammengesetzte Arzneien, das Laboratorium, der Wasserkeller, der Kräuterboden, u. s. w. ohne alle Rücksicht eifrigst durchgesuchet, und da etwas Verdorbenes, oder Unächtes gefunden wird, selbes auf der Stelle verheeret, und der Apotheker für das erstemal auf das schärfeste ermahnet werde.

Zum zweitenmal aber ist dergleichen sträfliche Nachlässigkeit bei gehöriger Landesstelle anzuzeigen, und dem Apotheker eine seiner Nachlässigkeit angemessene Geldstrafe für die Armenkasse aufzuerlegen.

Wird nach zwei vorhergegangenen Ahndungen ein Apotheker zum drittenmal strafbar, nachläßig, und lüderlich befunden, so ist nach gemachter Anzeige durch die gehörige Landesstelle dessen Apotheke in einem Ort, wo mehrere sind, alsogleich entweder auf einige Monate, oder nach Befund der Sache für allezeit zu sperren, wo hingegen nur eine Apotheke ist, wird selbe in diesem Fall binnen einem halben Jahr an einen andern von einer erbländischen Universität geprüften und begnehmigten Apotheker zu verkaufen sein.

Wo übrigens aber, und sofern ein Land so weitschichtig sein sollte, daß der Landesprotomedikus die Visitirung der Apotheken nicht selbst unternehmen

könnte, selber iene Landesphisiker, welche solches am bequemsten bewerkstelligen können, dazu zu benennen, und von selben alliährlich darüber genauen Bericht abzufordern, und es sonach der Landesstelle gehörig einzuberichten hat. Damit aber der Landesprotomedikus ein seinem wichtigen Amte angemessenes Ansehen habe, so soll ieder derselben hinfür auch zugleich, iedoch ohne besondern Gehalt, wirklicher Sanitätsrath sein, und gleich den andern wirklichen Räthen bei der Landesstelle seinen gehörigen Rang haben, und in vorfallenden Sanitätsangelegenheiten ordentlich referiren.

6. Da ein Apotheker mit Tod abgehet, und die Wittwe diese Apotheke für sich behalten will, so muß selbe wenigstens innerhalb 6 Monaten einen von einer erbländischen Universität geprüften und approbirten Provisor anstellen, welcher alles besorgen, und für alles eben so haften muß, als wenn ihm die Apotheke eigen wäre, ia wenn er überzeuget würde, daß er geflessener Weise nachläßig sei, oder die Medikamente schlecht und unächt zubereite, und dadurch die Apotheke in Verfall zu bringen, und zu Grunde zu richten suche, so soll er für allzeit als untüchtig erkläret, und seines Diploms beraubet werden.

7. Haben auch die barmherzigen Brüder an ienen Orten, wo ihnen aus besonderer Gnade, Arzneien öffentlich zu verkaufen gestattet ist, allzeit einen von einer erbländischen Universität geprüften, und begenehmigten Provisor zu halten.

8. Ist

8. Ist allen übrigen Klöstern und Ordensgeistlichen schärfest, und unter einer Strafe von 100 Dukaten verboten, unter was immer für einem Vorwande Medikamente öffentlich, oder heimlich um Bezahlung, oder unentgeltlich abzugeben. Unter eben dieser Strafe ist sowohl erdeuteten barmherzigen Brüdern, als allen andern Geistlichen verboten, auser ihren Klöstern eine innerliche, oder äuserliche Praxis auszuüben.

9. Wo ein von einer erbländischen Universität geprüfter und approbirter Apotheker seßhaft ist, ist weder einem Medikus, weder einem Wundarzt, noch einer Hebamme, oder anderer Person, was Standes sie auch sein mag, Arzneimittel öffentlich, oder heimlich zu verkaufen, erlaubet, auch der Apotheker selbst soll niemal unter schärfester Bestrafung abtreibende, oder giftige Medikamente, oder gefährliche und starke purgantia, vomitoria, opiata &c. ohne Vorschrift eines Medikus verabfolgen lassen.

10. Wo aber weder im Orte selbst, weder in der Nachbarschaft auf eine Meile eine bürgerl. oder Landschaftsapotheke gefunden wird, da ist sowohl dem Medikus, als dem Wundarzte erlaubet, eine Hausapotheke zu seinem Gebrauche zu haben, und den Kranken auf gebührende Art Arzneien abzugeben.

11. Aeuserliche Mittel aber können die Wundärzte allzeit selbst sammeln, und zu ihrem Gebrauche zubereiten, und sind nicht verbunden, solche aus der Apotheke zu nehmen.

12. Keinem Medikus ist es erlaubt, sich heimlich mit einem Apotheker zu verstehen, und seine Rezepte unter verdeckten Namen, oder mit ungewöhnlichen Wörtern zum Schaden des Andern zu verschreiben, oder den Gewinn gemeinschaftlich zu theilen.

Wenn ein Medikus dessen überzeugt wird, so verliert er die Freiheit, seine Kunst ferners auszuüben, und dem Apotheker wird seine Apotheke abgeschätzet.

13. Alle Apotheker und Wundärzte müssen ihre Kunst ordentlich erlernen, und darüber mit dem gehörigen Lehrbriefe versehen sein; zu diesem Ziele und Ende sollen

14. ordentliche Gremia, oder die sogenannte Lade der Wundärzte in iedem Kreise, oder Viertel eines Landes, wo noch keine dergleichen sind, durch die Landesstelle, mit Zuziehung des Landesprotomedikus errichtet werden, bei welchen alle Wundärzte des Kreises einverleibet sein müssen, und bei welchen auch die Lehrlungen gehörig aufgedungen, und nach verflossener Lehrzeit freigesprochen, und mit einem Lehrbriefe versehen werden.

Um aber die schädlichen Mißbräuche und Anstößigkeiten zwischen den Barbierern und Badern gänzlich und auf einmal zu heben, so sollen selbe, nachdem sie ihre Kunst ordentlich erlernet haben, ohne allen Unterschied in ein Gremium zusammen vereiniget, und insgemein Chirurgen, oder Wundärzte genannt werden, und nach dieser Benennung sind auch hinfür

alle

alle Lehrbriefe, und Diplome gleichlautend einzurichten.

15. Die Apotheker hingegen, weil sie an der Zahl viel weniger sind, können ihre Zusammenkünfte allzeit in der Hauptstadt des Landes halten.

16. Ehe und bevor ein Lehrlunge freigesprochen wird, muß man erstlich versichert sein, daß er sich ehrlich und gesittet durch seine Lehrjahre verhalten habe; andertens muß selber bei seinem Gremium hinlänglich geprüfet werden, ob er wenigstens die Hauptgrundsätze seiner Kunst besitze; sollte er sich nicht fähig genug erweisen, so ist ihm die Lehrzeit noch auf 1 oder 2 Jahre zu verlängern.

17. Jedem Wundarzte auf dem Lande kann eine gewisse Anzahl nahe liegender Dörfer anvertrauet werden, welche er nach Möglichkeit besorgen muß; in diesem seinen Bezirke aber soll sich kein anderer zugleich seßhaft machen, denn sonst kann keiner aus beiden leben, und würde dadurch gezwungen, seine Kunst zu vernachlässigen.

18. Doch stehet es iedem Pazienten frei, auf seine Unkosten auch einen andern befugten Wundarzt, aus benachbarten Bezirken zu berufen, und sich von ihm besorgen zu lassen.

19. Jeder Vorsteher des Gremium der Wundärzte muß Sorge tragen, damit in seinem Kreise, oder Viertel sich kein ungeprüfter, und nicht approbirter Wundarzt seßhaft mache; viel weniger soll ein solcher

un-

unbefugter in das Gremium aufgenommen werden; dessentwegen sind auch an alle Herrschaften die nöthigen Befehle ertheilet worden, daß sie bei 20 Dukaten Pönfall keinen Apotheker, noch Wundarzt, bevor solcher gehörig geprüfet, und approbirt worden ist, auf ihren Herrschaften anstellen sollen.

20. Auch die Wittwe eines Wundarztes muß längstens in Zeit eines halben Jahres einen geprüften und approbirten Provisor haben, oder sich mit einem dergleichen befugten Subiekt vereheligen, widrigen Falls verliert sie die Gerechtigkeit auf ihre Offizin, welche sie doch an einen geprüften und approbirten Wundarzt verkaufen kann, wo solche verkäuflich ist.

21. Damit aber alles ordentlich, und ohne alle Verweilung, oder Nachtsicht geschähe, so muß der Vorsteher von iedem Gremio chirurgico von halb zu halb Jahre dem Landschaftsprotomedikus, oder, wo eine Universität ist, dem Dekan der medizinischen Fakultät eine wohleingerichtete Tabelle einschicken, und alles, was sich unter dieser Zeit verändert hat, genau andeuten, nämlich: wann und wo ein, oder anderer Wundarzt gestorben, ob die Wittwe zu gehöriger Zeit mit einem approbirten Provisor versehen sei, oder nicht, und wie dieser sich nenne, und wo er geprüfet und approbiret worden. Geschiehet dieses nicht auf vorgeschriebene Art, so soll es bei der Landesstelle alsogleich gemeldet, und dem Vorsteher des Gremium

miam eine Geldstrafe pr. 12 Reichsthaler in die Armenkasse auferleget werden.

22. Es soll in keinem Erblande ein Landschafts-chirurgus angestellet werden, der nicht zugleich aus der Hebammenkunst auf einer erbländischen Universität geprüft, approbiret, und mit einem Diplome versehen ist.

23. Um aber alle Gegenstände, Klagen, und Hindernisse auch in entlegenen Erblanden, so viel möglich ist, zu heben, so können doch in jenen Erblanden, welche von einer Universität entfernet sind, in kleineren Ortschaften Wundärzte und Hebammen angestellet werden, die nur vom Landschaftsmedikus und Chirurgen, welche die Sanitätskommission mit Einverständniß des Landschaftsprotomedikus dazu bestimmet, genugsam geprüfet, und für tauglich und fähig erkennet worden sind. Jene aber, die sich in einer Stadt, oder grossen Marktflecken seßhaft machen wollen, müssen unumgänglich auf einer erbländischen Universität die Beweise ihrer Kunst und Wissenschaft durch ein scharfes Examen ablegen, und mit einem giltigen Diplome versehen sein, damit sie durch ihre Erfahrenheit und geschickte Ausübung den übrigen in kleineren Ortschaften im Falle der Noth beispringen, und selbe belehren können.

24. Dem Wundarzt ist allzeit die innerliche Praxis verboten, wo ein befugter Medikus zugegen ist; wo aber kein Medikus ist, muß er auch innerliche Krankheiten nach Möglichkeit besorgen, und sich in

zwei-

zweifelhaften Fällen bei dem nächsten Kreisphisikus Raths erholen; hingegen sollen auch die Mediker sowohl in Städten, als auf dem Lande keine den Chirurgen zugehörige Kuren, Aderlassen, oder andere Operazionen, auser in einem Nothfalle, unternehmen.

25. Wenn eine Person durch Raufhändel, oder Zänkereien, durch Bosheit, oder meichelmörderischer Weise beschädiget, verletzet, oder gar um das Leben gebracht wird, so muß iener Wundarzt, dem solch ein Verwundeter, oder Getödteter unterkömmt, alsogleich sein Verband = oder Beschauzettel dem Gericht übergeben, und darinnen alles anzeigen, was er vermög seiner Kunst findet, und was er vor Gott, und dem weltlichen Gerichte verantworten kann, widrigen Falls soll er empfindlichst gestrafet werden, absonderlich, wenn er sich durch Versprechungen, oder Geschenknisse verblenden läßt.

26. Wer ein Kind boshafter Weise durch Medikamente, oder auf was immer für eine Art abtreibet, oder in der Geburt vorsetzlich erwürget, ist nach Maaßgabe der peinlichen Gesetze zu bestrafen. Eben diese Strafe haben Hebammen zu erwarten, wenn sie Kinder arglistig verwechseln, oder unterschieben.

In all Uibrigem, wo durch gegenwärtiges Patent nichts besonders verordnet wird, hat es allwegs bei der Vorschrift des Eingangs erwähnten Generalsanitätsnormativs vom Jahr 1770 sein fernerweites Bewenden.

Patent Wien vom 10. April 1773.

Nro. 1478.

## Nro. 1478.

Der Meisterssohn eines Gold- und Silberarbeiters kann nur in jenem Fall den Vorzug zu Erwerbung des Meisterrechts erhalten, wenn er mit einem andern konkurrirenden Gesellen in der Geschicklichkeit gleich wäre.

Hofdekret Wien vom 14. April 1773.

Den 14. April 1773 die Meisterwerdung des Meistersohns eines Gold- und Silberarbeiters.

## Nro. 1479.

Bei den Handwerken wird die Abnahme des Wandergeldes als ein Mißbrauch abgestellet.

Verordnung vom 20. April 1773.

Den 20. April 1773 Bei Handwerken wird das Wandergeld abgestellet.

## Nro. 1480.

Die Kreishauptleute sollen ihre ganze Sorge auf die Respizirung des Kontribuzionals, und auf die Wiederaufhelfung der Kontribuenten anwenden, die unrevidirten Steuersubrepartizionen approbiren, und in die Individualhandbüchel der monatlichen Steuerschuldigkeit eintragen lassen; wider die vermögliche-ren Restanzierien ist mit der Exekuzion zu verfahren, und bei künftiger Einsendung der monatlichen Restanzientabellen anzuzeigen, bei welchen Ortschaften, und durch wen die Lokalunterſuchung vorgenommen worden.

Verordnung Böhmen vom 29. April 1773.

Den 29. April 1773 wie die Kreisämter wegen der Steuerberichtigung zu sorgen, und sich zu achten haben.

## Nro. 1481.

Nro. 1481.

Den 30. April 1773 wie sich die Gold- und Silbergalanteriearbeiter, Dratzieher, Plättner und Spinner im Scheiden, Schmelzen, und Abtreiben des Goldes und Silbers unter der ausgemessenen Strafe zu verhalten haben.

Durch so vielfältig bestehende Patente, welche im 1. B. S. 7. unter Nro. 5. Seite 8. unter Nro. 9. S. 39. unter Nro. 44., dann im 6. B. S. 423. unter Nro. 1354. jenes de dato 2. November 1771 zu finden sind, ist alles Scheiden, Schmelzen, und Abtreiben des Goldes und Silbers, wie nämlich auch das grobe Dratziehen auf das schärfeste verboten worden.

Da aber dem in verschiedene Wege zuwider gehandelt, viele heimliche Winkelschmelzungen vorgenommen, der vorgeschriebene feine Silberhalt nicht beobachtet, und sonderheitlich in Auflegung des Goldes viele unzulässige Vortheile gebrauchet, andurch aber nicht allein das Publikum hinterführet, sondern anbei den Gold- und Silbermanufakturisten selbsten nicht geringer Mißkredit zugezogen wird; so werden alle und iede in Sachen ergangene Befehle und Verordnungen, in so weit solche durch Gegenwärtiges nicht abgeändert werden, alles ihres Innhalts bestättiget, erneuert, und vermehret, dergestalt zwar, daß

1. die bürgerlichen Goldschmiede bei den in vorigen Patenten vorgesehenen Konfiskazions- und anderen Strafen, alle sie betreffende Verordnungen und Befehle auf das genaueste vollziehen, und in Folge derselben sich hauptsächlich des ihnen verbotenen Abtreibens, Scheidens, und aller unprobmässigen Ar-

beit

beit enthalten, wie nicht weniger auch die Dratzieher nirgends etwas schmelzen, abtreiben, läutern, scheiden, und groben Drat ziehen sollen, als in dem, in dem Münzhause dazu vorgerichteten Gebäude. Und gleichwie

2. das Münzamt sie, Dratzieher, mit feinem Bergsilber in einem billigen Preise versehen wird, so haben dieselben in das Künftige sich alles Einkaufs, und aller Verschmelzung des Bruch- oder Pagamentsilbers unter Konfiskazionsstrafe zu enthalten, und sind allein das Fadensilber an sich zu bringen berechtiget, iedoch solches in dem Münzamte zu schmelzen dergestalt verbunden, daß sie solches geschmolzene Fadensilber zu ihrer Arbeit nicht gebrauchen, sondern an gedachtes Münzamt iede Mark nach der innerlichen Feine pr. 16 Loth gerechnet, um den von Zeit zu Zeit zu bestimmenden Einlösungspreis (von welchem iedoch in Rücksicht des göldischen der gewöhnliche Scheiderlohn abzuziehen ist) in die Einlösung geben, und allein das geschiedene Gold im Halt à 23 Karat 10 bis 11 Grän zu ihrer Profession verabfolget werden solle. Damit aber

3. der Silberdrat, und folglich die daraus erzeugten Manufakturwaaren zu einem annehmlichen Preise gelangen, und sich dadurch desto leichter auser Landes verkehren lassen mögen; so wird das Münzamt die Mark rohen Bergsilbers, so wenigstens 15 Loth 3 Quintel, auch bis 15 Loth 3 Quintel 1 dz. halten soll, ihnen bürgerlichen Dratziehern, für 24 fl.

das Gold aber die Schwere eines Dukatens um 4 fl. 21 Kr. verabfolgen lassen. Dagegen sollen

4. sie, Dratzieher, nicht allein zu Abwendung allen Verdachts, sondern auch zu Beobachtung der erflossenen Patente, und weil der grobe Dratzug dem höchsten Aerarium vorbehalten bleibet, die ihrer Profession zukommenden Arbeiten, als die Anfrischung des feinen Bergsilbers, das Läutern, Giessen, Schmieden, Goldauflegen, und das grobe Dratziehen nirgend anderswo, als in dem dazu erbauten k. k. Dratzuge verrichten, allwo sie für die Gelegenheitsgebühr, dann Abnutzung der Schmelzöfen, und Instrumente keine Taxe zu bezahlen haben; auch wird in ihrer Willkühr stehen, die erforderlichen Materialien, als Kohlen, Tiegel, Abbrennholz ꝛc. ꝛc. entweder selbst beizuschaffen, oder um den Erkaufspreis von dem Münzamte abzunehmen. Und ob zwar

5. sie, Dratzieher, zu mehrerer Sicherheit des Publikum im vorbenannten dazu erbauten k. k. Dratzuge, und in Gegenwart des dazu angestellten Dratzugverwalters, nicht allein ihre Lingots mittels gleichhaltenden zweien Zugeisen, und zu beobachtender gleicher Beschneidung, oder Feilung solchergestalt zuzurichten gehalten sind, daß ein Blech nicht mehr, oder weniger, als 2 Mark 8 bis 9 Loth wäge, sondern auch die Auflegung des Goldes allda in nämlicher Gegenwart unverweigerlich beschehen soll; so wird doch, in Erwägung, daß auch in Beisein eines Auffehers

ver-

verschiedene Vortheile in der Goldauflegung gespielet werden können, und hiedurch iede Sorte Gold nicht nach der Probe, oder ausgesetzten innerlichen Feinheit ausfallen würde, anmit verordnet, daß ein ieder Dratzieher nach der vorgeschriebenen Formel bei dem Münzamte in Gegenwart der Münzoberbeamten noch einen besonderen Eid ablege, auch demselben also gewiß nachlebe, als im Widrigen der Uibertreter seiner Profession, und Gewerkes nicht allein verlustiget, sondern auch das ganze Dratzugsmittel, wenn der Vorsteher mit seinen Aeltesten an der ihnen öfters obliegenden Auf- und Nachsicht es hätte ermangeln lassen, oder ihnen die mindeste Wissenschaft, oder Uibersehung zur Schuld geleget werden könnte, zur Strafe gezogen werden wird. Damit aber all dieses desto gewisser gehalten werde, haben sie dem Dratzugsverwalter, und all ienen, welche von dem Münzoberbeamten dazu werden abgeordnet werden, auf iedesmaliges Begehren sowohl vom Stück, als aus der Werkstatt von der Scheibe ein Quintel gegen Vergütung zur Probe zu geben, ieder Meister aber seinen Namen in die Spulen miteinzuspulen. Dabei wird auch

6. das sogenannte Glühewachs bei der hierunten gesetzten schwersten Strafe gänzlich abgeschaffet, und die Vergoldung, bei welcher bisher so viele Mißbräuche, List und Bevortheilungen unterloffen, nur auf dreierlei Gattungen eingeschränket, also zwar, daß hinfür nicht mehr, denn $\frac{1}{0}$, $\frac{3}{0}$ und $\frac{5}{0}$ Gold aufgeleget, und nur

das ordinari gelbe Wachs zum Ziehen gebrauchet. der Gold- und Silberdrat aber unter Konfiskazionsstrafe nicht feiner als auf Nro. 9, so wie es bei den Gold- und Silberdratmanufakturen in Wien eingeführet ist, gezogen werden soll. Es ist aber

7. mit Vergoldung des Silberdrats auf folgende Weise zu halten, daß auf ein Blech von 2 ½ Mark Silber zur $\frac{1}{0}$ Vergoldung 12 Blätter, zur $\frac{3}{0}$ Vergoldung 28 Blätter aufgeleget, und bei dem Goldschlager dahin angetragen werde, damit 4 Blätter einen ganzen Dukaten, folglich die klein abfallenden Fäserchen nicht über 1, höchstens 2 Dukatengrän zu wägen haben. Um nun

8. des in solcher Maaß aufgelegten Goldes versichert zu sein, und den etwanigen Abgang entdecken zu mögen, so soll das $\frac{1}{0}$ Gold unabgetragen, und unabgewetzt vermöge akkurater Feuerprobe an feinem

| | | |
|---|---|---|
| Golde . . . . . | — | Q. 3 ½ Pfenning |
| das $\frac{3}{0}$ Gold . . . . | 1 | Q. 2 ¼ — — |
| und das $\frac{5}{0}$ Gold . . . | 2 | Q. ¼ — — |

pr. Mark ausweisen, und hiebei über ¼ Pfenning kein Remedium zugestanden, das Silber aber wenigstens im abgebenden Halt a 15 Loth 3 Quintel, auch a 14 Loth 3 Quintel 1 dz. gelassen werden. Und da

9. den Fabrikanten, und sonst Jedermann daran gelegen ist, daß ein gewisser Verkaufspreis sowohl in dem weissen, als vergoldeten Silber festgestellet werde; so wird derselbe für gegenwärtig dergestalten bestim-

stimmet, taxiret, und ausgemessen, daß die Mark weissen Silberdrats um 26 fl. 30 Kr., die Mark $\frac{1}{0}$ Gold um 34 fl. 33 Kr., die Mark $\frac{2}{0}$ Gold um 38 fl. 36 Kr., und die Mark $\frac{5}{0}$ Gold um 42 fl. 38 Kr. und nicht höher, es sei mark- oder lothweise, diesem Verhältniß nach ausgerechnet, bei schwerer Bestrafung verkaufet werden soll. Gleichwie nun

10. alle diese Satzungen lediglich die Sicherheit des Publikum, und Aufnahme der Fabriken zum Ziele haben, auch durchaus in der Billigkeit und Thunlichkeit gegründet sind; also haben sie, Dratzieher, denselben auch durchaus, und also gewiß nachzuleben, wie im Widrigen, falls sie eine davon zu übertreten sich beikommen liessen, der Schuldigbefundene nicht nur des Bürger- und Meisterrechts auf lebenslang entsetzet, sondern anbei nach beschaffenen Umständen noch mit einer weiteren erspiegelnden Strafe angesehen werden soll. Wie denn

11. die bürgerlichen Dratzieher so, wie die Gold- und Silberschmiede in allen das Geld- und Silbermaterial betreffenden Manipulazionssachen unter dem Münzamte, als ihrer ersten Instanz, zu stehen, sie, Dratzieher, aber noch überdieß das Juramент allda abzulegen, und derohalben sowohl diese, als iene ihre Vorsteher, demselben vorzustellen, und darüber die Begnehmigung einzuholen, auch wegen genauer Beobachtung alles dessen, was eben verordnet ist, unter sich selbst eine unabläßlich sorgfältige

Nachsicht um so mehr anzuwenden haben, als auch von dem obersten Münz- und Bergmeisteramte eigene an oftbemeldtes Münzamt angewiesene geschworne Aufseher, oder Uibergeher zur behörigen Aufsicht bestellet worden.

Patent vom 30. April 1773.

Nro. 1482.

Den 13. Mai 1773 die Beförderung der Publikazionen in Ermanglung der Kreisboten.

In ienem Falle, wenn die Kreisboten wegen anderwärtiger Amtsverrichtungen nicht gleich vorhanden sind, soll die Publikazion durch Landboten von Ort zu Ort befördert werden.

Verordnung in Böhmen vom 13. Mai 1773.

Nro. 1483.

Den 15. Mai 1773 wegen Entlassung der konskribirten Unterthanen von der Militarpflicht.

Es hat der k. k. Hofkriegsrath aus Besorgniß, ob die höchste Absicht wegen Entlassung der konskribirten und eximirten innländischen Unterthanen in dem rechten Verstande eingenommen werde, an die betreffenden Generalkommandi die Verordnung erlassen, keinem Regimente die willkührliche Entlassung eines Mannes von der Militarpflicht, wenn auch wirklich kreisämtliche Attestate vorkommen, und von den die Militarbücher besorgenden Regimentern korroboriret wären, einzuräumen, sondern die vorkommenden Entlassungsgesuche allemal bei der Militärkommission in Uiberlegung zu nehmen, sofort, wenn

die

die Willfahrung dem Normali angemessen befunden werde, die Entlassung zwar veranlassen, iedoch den Umstand, und den Erfolg allemal in dem Konskriptions- und Werbbezirksprotokoll erscheinen zu machen; wo aber über die Frage, ob der Supplikant zur Entlassung qualifiziret sei, ein Zweifel entstehet, oder von Seiten des Militärs, oder Zivils darüber sich nicht vereinbaret werden könnte, die umständliche Beschaffenheit, und die getheilten Meinungen zur Entscheidung zu submittiren.

Wornach die Kreisämter verständiget werden.

Hofdekret vom 15. Mai 1773.

## Nro. 1484.

Den 24. Mai 1773 der Armuthseid in Ansehung der Gerichtstaxen- und Stempelbefreiung wird abgestellt.

Uiberhaupt, wo die Ablegung des Armuthseides in Ansehung der Befreiung von den Gerichtstaxen, und dem Stempel bisher üblich gewesen, wird solche wegen unterwaltender Gefahr eines Meineides, und als eine in sich unnöthige Sache gegen dem, daß das betreffende Gericht sich auf andere Art wegen der vorgeblichen Armuth verläßlich erkundigen, und dergestalt abgestellet, daß Niemand von dem depositio revisionali ex capite paupertatis zu befreien sei, wenn nicht vorher die betreffende Stelle, und durch diese die ordentliche Obrigkeit des Freizusprechenden berichtlich vernommen, und von beiden die Armuth bei ihren Pflichten bestättiget worden.

Normale Wien vom 24. Mai 1773.

## Nro. 1485.

Den 1. Junii 1773 die Strickerei und Leinweberei wird als ein freies Gewerb erklärt.

In Betrachtung, daß die Strikerei eben so, wie die Leinweberei Zweige eines allgemeinen Nahrungs- und Nebenverdienstes ausmachen, und sonderlich die Strickerei beiderlei Geschlechte beschäftigen mag, wird in gesammten deutschen Erblanden der Orte, wo eine, und die andere Arbeit noch in Zünfte eingeschränkt, mithin auser der Zunft zu betreiben verboten wäre, dergestalten frei erkläret, daß solche Jedermann auf eigene Hand zu treiben erlaubet sei. Jedoch bleibt den zünftigen Leinwebern und Strikern unbenommen, ihre Zünftigkeit nach einer gewissen Polizeiordnung fortan beizubehalten.

Die Professionisten haben bei der Meisterwerdung ihr Vermögen oder Fond auszuweisen.

Und da weiters bemerket worden, daß viele der zünftigen Professionisten eben bei der Meisterwerdung, weil sie mit gar keinem Fond versehen sind, das Werk mit Schulden anfangen, folglich gleich ins Stecken, und in gänzlichen Verfall gerathen; so ist in Hinkunft ieder Meisterrechtswerber vor Erlangung des Meisterrechts so viel Vermögen, als zur Anschaffung der nöthigen Handwerksgeräthschaften, und des ersten Materialverlags erforderlich ist, auszuweisen schuldig, und gehalten; annebst werden alle bisherige geldverspliternde Handwerksmißbräuche bei der Meisterwerdung, und vornämlich die Mahlzeiten sowol in Natura, als an Aequivalent, auf das schärfeste, und zwar dergestalt verboten, daß iener neu aufgenomme-

Hiebei werden alle Mißbräuche und Mahlzeiten unter ausgemessener Strafe verboten.

ne,

ne Meister, welcher eine Mahlzeit, oder ein Aequivalent dafür giebt, eben hiedurch schon des Meisterrechts wieder verlustigt, iene Geschworne des Handwerks aber, die daran Theil nehmen, ihres Amtes entsetzet, und zu künftiger Bekleidung eines solchen für beständig ausgeschlossen, andere daran Theil nehmende nicht geschworne Meister hingegen über der Landesstelle Erkenntniß mit willkührlichen, iedoch allemal mässigen, und sonderlich dem Vermögens- wie auch Erhaltungsstande der Bürger angemessenen Strafen angesehen werden.

Hofdekret vom 1. Juni 1773.

## Nro. 1486.

Die Lust- und Blumengärtner dürfen an Sonn- und Feiertagen, Melonen, und ienes Obst, so zur Gesundheit und Nahrung des gemeinen Manns dienet, in den Einsätzen verkaufen.

Hofentschliessung Wien vom 5. Juni 1773.

Den 5. Juni 1773 Lust- und Blumengärtner dürfen an Sonn- und Feiertagen Obst verkaufen.

## Nro. 1487.

Denienigen Beamten, die durch ihr Verschulden sich die Suspensionem a Salario zugezogen, ist auch nach Aufhebung derselben kein Nachtrag des Gehalts zu leisten; iedoch bleibet der Landesstelle vorbehalten, in einem oder anderm Falle die obwaltenden, beson-

Den 5. Juni 1773 wegen des suspendirten Beamten nachzuzahlenden Gehalts.

ders den betreffenden Beamten etwa gleichwohl das Wort sprechenden Umstände zur weitern höchsten Entscheidung anzuzeigen.

Hofdekret vom 5. Juni 1773.

Nro. 1488.

Den 11. Juni 1773 Kummer- und Verbot auf die bei den Ständen anliegenden Kapitalien.

Den Partheien wird weder eine Einsicht in die Kreditsbücher gestattet, noch soll auf die bei den Ständen des Königreichs Böhmen verzinslich anliegenden Kapitalien und dießfälligen Interessen ein Kummer, und Verbot angenommen werden, wenn nicht ehevor von der behörigen Gerichtsinstanz erst bei den Ständen der legale Verbot erwirket worden.

Verordnung in Böhmen vom 11. Juni 1773.

Nro. 1489.

Den 15. Juni 1773 Müller sollen unter das Rockenmehl keine Gerste mischen.

Den Müllern wird bei schärfester Bestrafung verboten, den Bäckern, oder sonstigen Partheien unter das Rockenmehl betrügerischerweise Gerste zu vermischen.

Verordnung Wien vom 15. Juni 1773.

Nro. 1490.

Den 17. Juni 1773 Obstler in der Leopoldstadt können an Sonn- und Feiertagen Obst verkaufen.

Den Obstlern in der Leopoldstadt wird der Verkauf der Obstfrüchte an Sonn- und gebotenen Feiertagen in den patentmässig bestimmten Stunden erlaubet.

Verordnung Wien vom 17. Juni 1773.

Nro.

## Nro. 1491.

Den 18. Juni 1773 den Tabakübergehern ist von Wirthsleuten nichts zu borgen.

Ein Tabackpascher ist binnen 3 Tagen zu verhören.

Die Schenker und Wirthsleute sollen den Tabakübergehern und Uiberreitern a Konto ihrer angeblichen Strafzechen keinen Kreuzer borgen, und die Dorfrichter haben dergleichen Zechgelder den Gemeinden nicht zu repartiren, nicht minder ist ein arrestirter Tabakpascher binnen 3 Tagen zu verhören, und im widrigen Falle von dem Kreishauptmann eine anderweite Vorkehrung zu treffen.

Verordnung in Böhmen vom 18. Juni 1773.

## Nro. 1492.

Den 19. Juni 1773 die Abstellung der Miß bräuche bei dem Bräuerhandwerke.

Bei Vernehmen, daß bei den Bräuerhandwerkern mehrere annoch bestehende Mißbräuche in dem Vorgehen, daß eines Theils der sträfliche Unfug, die Bräuerspursche zu schimpfen, und selbe unbilliger Weise ihrer Ehre, und des weiteren Verdienstes zu berauben, mithin gleichsam zum Stillschweigen zu allen Mißhandlungen und Unterschleifen der Bräumeister zu bemüssigen, noch immer verübet wird, und anderer-seits durch die übermässige Anzahl der dienstlosen Bräuerpursche mit unentgeltlicher Verköstung die herrschaftlichen Bräuhäuser und Bräumeister ungemein, und dergestalt belästiget werden, daß sich gegen selbe öfters der militarischen Hilfe gebrauchet werden muß; so wird das unterm 16. November 1731 erlassene Pa-

tent

tent nebst den in den im Jahre 1739 emanirten Generalhandwerksartikeln enthaltenen Vorsehungen in Ansehen des Bräuerhandwerks erneuert und verordnet, solche alljährlich bei der Zunft im letzten Quartal abzulesen, worüber die Kreisämter sorgsamst zu wachen haben.

Und da übrigens die auf den Dominien befindlichen Bräuersknechte zu einem Geschenke für die wandernden Bräuersknechte ohnedieß nicht verbunden, mithin hierdurch wider alle Bedrückung gesichert sind, hiernächst auch ohne Zeugniß und Kundschaft keiner angenommen werden darf, folgsam die damit nicht versehenen nach den Polizeigesetzen als Vagabunden zu behandeln sind; als sollen die Kreisämter auch dießfalls die nöthigen Vorkehrungen treffen, und die Obrigkeiten ermahnen, daß bei diesem Handwerke nicht allzu viele Lehrjungen aufgenommen werden.

Hofdekret Wien vom 19. Juni 1773.

## Nro. 1493.

Den 26. Juni 1773 Auf abergläubische Handlungen und Beschwörungen zu sehen.

Auf die abergläubischen Handlungen und Beschwörungen soll die weltliche Obrigkeit scharfe Obsicht tragen.

Hofdekret vom 26. Juni 1773.

## Nro. 1494.

## Nro. 1494.

Die unbefugten Geldforderungen der Geistlichkeit von den Unterthanen, sie mögen auf noch so altem Herkommen, Vertrag, oder gerichtlichen Sentenz gegründet sein, werden überhaupt eingestellet; und dießfälliger Verbot ist den Unterthanen deutlich bekannt zu machen, und ihnen, bei was immer für einer neuen Antretung eines geistlichen Obern sowohl bei dem Clero sæculari, als regulari derlei Zahlungen von nun an zu untersagen.

Den 26. Juni 1773 Geldforderungen der Geistlichkeit von Unterthanen sind abzustellen.

Hofentschliessung vom 26. Juni 1773.

## Nro. 1495.

Dem Quartier in natura, oder der Naturaleinquartirung sind alle in Städten und Märkten liegende Häuser, -- es mögen selbe bürgerliche oder unterthänige sein, und bisher ein Naturalquartier zu tragen gehabt haben, oder nicht -- sowohl bei Durchmärschen, als im Standquartiere zu unterziehen; es wäre denn, daß der Innhaber eine Spezialbefreiung aufzuweisen hätte, oder von Amtswegen hievon entbunden wäre.

Den 3. Juli 1773 die Naturaleinquartirung betreffend.

Hofdekret vom 3. Juli 1773.

## Nro. 1496.

Es ist aus der Generalverordnung vom 10. Juli 1772 -- so in diesem Bande Seite 504 zu finden ist -- zu

Den 9. Juli 1773 ohne Hörung der Kreisämter

lichen Vorlesungen Niemanden zu derlei Dienste zuzulassen.

zu ersehen, daß künftig nicht leicht Jemand vom Herrn- oder Ritterstande zu was immer für einer Zivilbedienstung vorgeschlagen werden soll, der nicht vorher durch einige Jahre bei einem Kreisamte, oder auch bei einem Rath, oder Sekretär einer Hof- und Landesstelle in den Geschäften sich geübet, und über seine fleissige Verwendung und Fähigkeit nicht nur durch behörige Zeignisse sich ausgewiesen, sondern daselbst den verläßlichsten Prüfungen wegen seiner Tüchtigkeit sich unterzogen, und solche damit genüglich bestättiget haben wird.

Um nun durch ordentliche Vorlesungen über die kreisämtliche Manipulazion, und die hiernach anzustellenden praktischen Versuche und Uibungen iungen Leuten die Gelegenheit zu verschaffen, sich von den Provinzialverfassungen, den höchsten Generalien, und den kreisämtlichen Geschäften die vollkommene Kenntniß beizulegen, folglich sich dergestalten auszubilden, daß es zum Besten des höchsten Dienstes, und zur Wohlfahrt des Landes in Hinkunft niemals an tüchtigen Subiekten mangeln möge, um die erledigten kreisämtlichen Bedienstungen nach Erforderniß zu ersetzen; so haben Je. Maiestät dießfalls eine Kanzel bestimmet, und, damit iedoch eines Theils iunge Leute vom Stande, welche sich dereinst zu kreisämtlichen Diensten widmen wollen, zu Frequentirung dieser Vorlesungen verhalten, und eines Theils sich des davon zu schöpfenden Nutzens versichert, und selbe zur guten

und

und fleissigen Anwendung angeeifert werden mögen, anmit festgesetzt, von nun an Niemanden vom Herrn- oder Ritterstande (diejenigen nur allein ausgenommen, welche schon dermal in wirklichen Diensten befindlich sind) zu kreisämtlichen Bedienstungen gelangen zu können, als fähig anzusehen, der nicht wenigstens durch zwei Jahre diese Vorlesungen mit fleissiger Anwendung gehöret hat, sich mit dem erforderlichen Zeugnisse ausgewiesen, und durch die mit ihm anzustellenden verläßlichen Prüfungen seine erlangte Fähigkeit bestättiget haben wird; zu welchem Ende mit Schluß leden Jahrs durch zween Räthe der Landesstelle, welche ehedem selbst Kreishauptleute gewesen, mit diesen iungen Leuten höheren Standes die Prüfung vorzunehmen, und iene, die sich dabei zum besten hervorthun, dem Hofe anzuzeigen sind; anbei wird denselben zu ihrer desto mehreren Aneiferung zu wissen gemacht, daß sich iene, welche in der zweiten Prüfung den besten Kalkul erhalten würden, der sich nächst erledigenden besoldeten Kreiskommissariats- und Adiunktenstellen vorzüglich erfreuen dürften. Auch hat die Landesstelle allmonatlich die Namen der sich vorgefundenen, und vorzüglich verwendenden iungen Leute nach Hofe einzusenden, und widrigens darf keiner derselben, der sich nicht prüfen läßt, hoffen, zu kreisämtlichen Diensten angestellet zu werden.

Hofreskript Wien vom 9. Juli 1773.

Nro. 1497.

Nro. 1497.

Den 16. Juli 1773 wie und wann die Vergütung den durch Feuer, Wetter, und Wasser beschädigten Unterthanen zu leisten sei.

Auf mehrfältige von den durch Wetter und Feuer beschädigten Ortschaften geführte Klagen, daß ihnen die dießfällige Vergütung erst nach einigen Jahren zukomme, mithin ein derlei verunglückter Kontribuent eher zu Grunde gehe, und seine Wirthschaft verlasse, bevor er die ausgemessene Bonifikazion erlanget, wird verordnet, von nun an die Zahlungen dieser Gutmachungen nach der Ordnung des Datum der Beschädigungen zu leisten; folglich haben die Kreisämter den Monatstag des betroffenen Wetter- und Feuerschadens eines ieden Orts anzuzeigen, sodann die Konsignazionen zu verfassen, die Tage, in welchen ein oder das andere Ort verunglücket ward, der Ordnung nach anzusetzen, und solchergestalten nach dieser Ordnung, wie nämlich ein Dominium eher, oder später betroffen worden, die Gutmachung auch in Rücksicht des Vergangenen, wo nämlich solche noch nicht geschehen, zu leisten, dann auch vierteljährig die Konsignazionen mit Ansetzung des Tages, Monats, und Jahrs des betroffenen Feuer- und Wetterschadens, dann die hierauf erhaltene Bonifikazion nach Hof einzuschicken.

Wobei aber die Länderstellen auch darauf den Bedacht zu nehmen haben, damit der zu diesen Vergütungen der Zeit bestimmte Fond ohne Abgang richtig einflieſſe.

Hofdekret vom 16. Juli 1773.

Nro. 1498.

## Nro. 1498.

Den 16. Juli 1773 die rückständigen Abgaben auf die künftige Aerndte zu verschieben, wird untersagt.

Da bei den Wirthschaftsämtern sowohl, als bei den Kontribuenten die üble Gewohnheit eingerissen, daß alle rückständige Abgaben auf die künftige Aerndte verschoben werden, folgbar die Steuerreste bis dahin anschwellen; als werden die Kreisämter und Beamten zu Abstellung dieser übeln Gewohnheit mit verfänglichem Ernste verhalten, und ist derjenige Kreishauptmann, der solche in seinem Kreise nicht abstellen wird, nach Hof anzuzeigen.

Hofdekret vom 16. Juli 1773.

## Nro. 1499.

Den 17. Juli 1773 Jus Spolii in den Erbschaften der Weltpriester ist abzustellen.

Da noch immer von den Ordinarien der gehäßige Titel eines Juris Spolii in den Erbschaften der Weltpriester ausgeübet wird; so ist der Bedacht zu nehmen, dieses Jus Spolii bei den Ordinarien, besonders da einem ieden Individuum des Weltpriesterstandes die vollkommene Freiheit zu testiren unbenommen bleibet, ehebaldest abkommen zu machen.

Hofdekret vom 17. Juli 1773.

## Nro. 1500.

Den 17. Juli 1773 Postmeister sind von Bequartirung und allen derlei Beiträgen befreit.

Die Postmeister sind vom Naturalquartier sowohl, als dessen Reluizion, folglich auch vom Kasernenbeitrage frei.

Hofdekret vom 17. Juli 1773.

Nro. 1501.

Den 20. Juli 1773 Erdrucken zu sich ins Bette genommener Kinder betreffend.

Zu Hindanhaltung des unvorsichtigen Erdruckens der zu sich ins Bette genommenen kleinen Kinder soll das gemeine Volk sonderheitlich durch die Seelsorger hievon abgemahnet werden, und die Stellen haben derlei Unternehmer besonders zu bestrafen.

Verordnung Gräz den 20. Juli 1773.

Nro. 1502.

Den 22. Juli 1773 Gesuche, oder Beschwerden ohne eingebrachte Bescheide, werden nicht vorgetragen.

Die unterthänigen Beschwerden, wenn solche nicht vorgeschriebenermassen mit den obrigkeitlichen, und kreisämtlichen Bescheiden beleget sind, werden künftig nicht vorgetragen, sondern nur aufbehalten werden.

Verordnung in Böhmen vom 22. Juli 1773.

Nro. 1503.

Den 29. Juli 1773 Kommerzialgesuche unterliegen keiner Taxe, nur dem Stempel.

Die Kommerzialmemorialien unterliegen keiner andern Taxe, als der Stempelgebühr.

Hofdekret vom 29. Juli 1773.

Nro. 1504.

Den 30. Juli 1773 Ausstellung der Linden- und Birkenbäume

Die Ausstellung der Linden- und Birkenbäume am Frohnleichnamstage wird als eine der Waldungskultur so nachtheilige Gewohnheit abgeschaffet, und

an-

anbei den Unterthanen die Abhackung derlei Bäume untersaget, wie denn im Widrigen die Uibertreter empfindlich zu bestrafen sind.

bäume am Frohnleichnamstage, und deren Abhackung wird den Unterthanen verboten.

Verordnung Laibach den 30. Juli 1773.

## Nro. 1505.

Das Wetterschiessen ist, unter was immer für einem Vorwande solches geschehe, nachdrücklich verboten, noch weniger aber zu diesem aus ledigem Mißbrauch herrührenden Wetterschiessen in Geld oder Aequivalent etwas beizutragen erlaubet, und die Uibertreter sind im Uiberweisungsfalle empfindlich zu bestrafen.

Den 30. Juli 1773 das Wetterschiessen, oder ein zu leistender Beitrag hiezu ist verboten.

Patent den 30. Juli 1773.

## Nro. 1506.

Alle jene Obrigkeiten, oder Beamte, welche in einer gesetzwidrigen Abfoderung an den Unterthanen an Salz, Maaß, Geld, Akzidenzien von Heurathskonsensen betreten würden, sind nebst dem den beschwerführenden Unterthanen zu leistenden Ersatze mit der Strafe des Zweifachen anzusehen, und in so weit es die Dominien betrifft, solche höchster Orte anzuzeigen, die Beamten aber nach Befund der Umstände mit einer gemessenen Leibesstrafe unnachsichtlich zu belegen.

Den 31. Juli 1773 wegen Bestrafung der Obrigkeiten und Beamten, so in gesetzwidriger Abfoderung der Unterthanen betreten würden.

Hofdekret vom 31. Juli 1773.

Nro. 1507.

Den 2. August 1773 die Verzinnungsart der Kupferschmiede betreff.

Es ist zum allgemeinen Besten beschlossen worden, eine der Gesundheit ganz unschädliche Verzinnungsart bloß mit reinem Zinn allgemein in den k. k. Erblanden einzuführen; daher die feine Verzinnung aller kupfernen Geschirre gesetzmäßig angeordnet, und alle andere Verzinnung mit dem Zusatze des Bleies, oder anderer der Gesundheit schädlichen Ingredienzien schärfest untersaget wird.

Hofdekret Wien vom 2. August 1773.

Nro. 1508.

Den 3. August 1773 Nachtmusiken, oder Kassazionen nur bei Laternen, nicht aber bei Windlichtern zu halten.

Die Nachtmusiken, oder Kassazionen, ist nur bei Laternen, und nicht bei Windlichtern zu halten, erlaubt.

Verordnung vom 3. August 1773.

Nro. 1509.

Den 16. Aug. 1773 in den Ochsenstand sich einzudringen wird verboten.

In den Ochsenstand vor dem Stubenthore bei der vorzunehmenden Theilung sich einzudringen, wird nach Maßgabe der ausgemessenen Bestrafung neuerdings verboten.

Oeffentlicher Ruf Wien vom 16. August 1773.

Nro.

## Nro. 1510.

Jene Leute, die, zuwider der höchsten Verordnung, dennoch das kranke Vieh schlachten, sind mit der Spinnhausstrafe anzusehen, im Uibrigen wird den Abdeckern mitgegeben, in Abhäutung des krepirten Viehes mit aller Behutsamkeit umzugehen, solches fünf, oder sechs Schuhe tief in die Erde zu graben, und sichere Leute anzustellen, welche ein wachsames Auge haben, damit das krepirte Vieh nicht etwa wiederum herausgescharret werde. Die Häute von dem krepirten Viehe sind in einen Kasten, der mit Kalk und Vitriol wohl versehen sein muß, einzuschliessen, und mit dem Deckel gut zuzumachen.

Verordnung in Böhmen vom 19. August 1773.

Den 12. Aug. 1773. Leute, so das kranke Vieh schlachten, sind mit dem Spinnhause zu belegen.

Dann wie die Abdecker in Abhäutung des Viehes fürzugehen haben.

## Nro. 1511.

Bei den Tabaksvisitazionen sind nur iene für richtige Tabakbeamten anzusehen, und ihnen aller Beistand zu leisten, welche mit einem Kreditiv versehen sind.

Verordnung in Böhmen vom 26. August 1773.

Den 26. Aug. 1773. Tabakvisitatoren müssen mit einem Kreditiv versehen sein.

## Nro. 1512.

Da, ungeachtet der hierwegen bereits bestehenden geschärften, und wiederholten Verbote, auf den

Den 27. Aug. 1773. mit gräuslichen

Schäden behaftete Bettler nicht auf den Strassen zu dulden.

Gassen und Strassen, gleichwohl sich mehrfältige, theils mit gräuslichen Schäden behaftete, theils krüpelhafte, öfters auch, um das Mitleiden zu erwecken, geflissentlich als preßhaft sich gestaltende Bettler einfinden, und nun aus diesen, wider alle gute Polizei laufenden, Unanständigkeiten öfters üble Folgen in Rücksicht auf die mit Leibesfrüchten beladenen Weibspersonen, und unglückliche Geburten entstehen; als sollen solche Leute auf den Gassen nicht mehr erscheinen, noch in die Häuser laufen, auch die konnivirenden Obrigkeiten und Beamten scharf bestrafet, solche müheselige Leute aber in ihre Geburtsörter zur Verpflegung abgeschoben, oder aber nach Befund und Thunlichkeit, in Versorgungshäuser untergebracht werden.

Hofdekret vom 27. August 1773.

Nro. 1513.

Den 28. Aug. 1773 Prausemgehen, oder Tanzschauen wird verboten.

Das sogenannnte Pransemgehen, oder Tanzschauen wird verboten.

Hofdekret vom 28. August 1773.

Nro. 1514.

Den 31. Aug. 1773 Revision der Kontribuzionsrechnungen betreffend.

Um in der Revision der Kontribuzionsrechnungen eine mehrere Geläufigkeit zu erzielen, und allen Rückstand hierinnen abzuwenden, soll in der Revisionsart nachstehende Abänderung getroffen werden:

Die

Die Revision der gesammten Kontribuzionsrechnungen soll nicht mehr bei den Kreisämtern verrichtet werden, sondern es wird mit den Rechnungen solcher Gestalt zu verfahren sein. Dieselben sind nach Ausgang eines ieden Jahrs, und zwar bei kleinen Gütern nach 6 Wochen, bei grösseren nach zween Monaten, und bei den größten Herrschaften nach dreien Monaten dem betreffenden Kreisamte zu übergeben; den Kreisämtern wird sodann obliegen, diese Rechnungen, nach der vorzugehen habenden alphabetischen Vormerkung, unaufhaltlich an die zu Uibersehung der Kontribuzionsrechnungen aufgestellte Länderbuchhalterei abzufertigen, welche diese Rechnungen durch einen Buchhaltereibeamten aufzunehmen, sofort von einem Raitrathe ordentlich zu revidiren, von dem Vizebuchhalter, oder Buchhalter zu superrevidiren, und sodann die hiebei vorfallenden Mängel den betreffenden Rechnungsführern durch die Kreisämter hinauszugeben, deren Erläuterung zu betreiben, und endlich nach hergestellter Richtigkeit die Absolutorien zu ertheilen hat.

Hofentschliessung vom 31. August 1773.

## Nro. 1515.

Den 31. Aug. 1773. wegen Konskribirung der Waisen, Findlinge, oder unehelichen Kinder.

Die Waisen, und Findlinge, oder unehelichen Kinder, sind nur damals dem Orte, wo sie bei der ersten Militärbeschreibung angetroffen worden, in Absehen auf die Militärstellung zuzueignen, wenn weder

deren Eltern, noch wahres Geburtsort bekannt ist; in beiden letztern Fällen aber sind sie ihrem Geburtsorte, oder wohin ihre Eltern gehörig sind, zuzuschicken.

Verordnung Grätz vom 31. August 1773.

## Nro. 1516.

Den 2. Sept 1773. bei Viehseuchen die Abhaltung der Viehmärkte betreffend.

Zu Vorbiegung einer weiter sich ausbreitenden Viehseuche sind in jenem Kreise, wo diese grassiret, keine Vieh- und Getraidemärkte abzuhalten, wohingegen in jenem Kreise, und Ortschaften, wo die Seuche nicht ist, jederzeit bei Marktzeiten ein Kreiskommissär abzuordnen kömmt, der wegen des zum Verkaufe gebrachten Viehes die Sanitätspässe wohl einsehe, und das Wirthschaftsamt wohl notire, damit allenfalls dieses bestrafet werde.

Verordnung in Böhmen vom 2. Sept. 1773.

## Nro. 1517.

Den 4. Sept. 1773 die Abnahme des Beicht- und Versehgeldes wird verboten.

Die Abnahme des Beicht- und Versehgeldes wird bei Sperrung der Temporalien verboten; und soll bei ähnlichen Beschwerden von Fall zu Fall die Anzeige nach Hof gemachet werden.

Hofdekret vom 4. September 1773.

## Nro. 1518.

## Nro. 1518.

Den 4. Sept. 1774 die Bestimmung des Postgeldes in Böhmen und Oesterreich.

Bei den gesammten k. k. böhmisch- und österreichischen Poststazionen wird nachstehendes Postillons-Trink- und Schmiergeld festgesetzt.

Hofentschliessung vom 27. März 1773.

| | pr. Post- und Pferd. | Posten. Einfache. fl. | kr. | Anderhalbe. fl. | kr. | Doppelte. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| An Postgeld.) mit 2 | 1 | — | 45 | 1 | 7½ | 1 | 30 |
| --Trinkgeld) Pferden | 1 | | 17 | — | 27 | — | 34 |
| Trinkgeld mit 3 Pf. | — | — | 24 | — | 34 | — | 45 |
| — detto mit 4 Pf. | | — | 34 | — | 51 | 1 | 8 |
| — detto. mit 6 Pf. | — | 1 | — | 1 | 30 | 2 | — |
| — Schmiergeld für einen eigenen Wagen sammt Schmeer | — | | 14 | — | 14 | — | 14 |
| das ist: Schmierer 6 kr. | | | | | | | |
| — für das Schmeer 8 kr. | | | | | | | |
| Macht obige 14 kr. | | | | | | | |

## Nro. 1519.

Den 19. Sept. 1773. Unterricht für die Hebammen; und haben selbe bei schweren Geburten einen Chirurgus zu berufen.

Für die Hebammen erscheinet ein von dem Doktor Krantz verfaßter Unterricht (*) welcher mit dem Beisatze kund gemacht wird, daß die gemeinen Hebammen bei schwer anscheinenden Geburten den Kreischirurg, oder sonst einen geschickten Feldscheerer unter sonst zu gewarten habender schwerer Bestrafung berufen.

Verordnung Böhmen vom 9. September 1773.

## Nro. 1520.

Den 10. Sept. 1773. in wie weit öffentliche Sammelbriefe erlaubet, und wie die unberechtigten anzusehen sein.

Das unbefugte Allmosensammeln wird nebst der Ausstellung öffentlicher Sammelbriefe unter gemessenen Strafen verboten; die betretenen Allmosensammler für verunglückte Orte, oder sonstige Angelegenheiten, wenn sie nicht mit einem von Jr. Mai. oder durch die böhmische Hofkanzlei gefertigten Briefe, oder einer von daaus gehenden Verwillung sich legitimiren können, sind durch die Obrigkeiten anzuhalten, zu konstituiren, auch selben die unberechtigten Sammlungsbriefe, nebst dem gesammelten Gelde abzunehmen,

und

(*) Dieser Unterricht ist viel zu weitschichtig, um hier eingeschaltet zu werden, wodurch dieses Werk bei diesem einzelnen Zweige zu sehr aufschwellen würde; es wird sich also der dessen benöthigte Theil gefallen lassen, solchen sich einzeln beizuschaffen.

und die Anzeige durch das Kreisamt, oder unmittelbar an die Behörde zu erstatten.

Patent vom 10. September 1773.

## Nro. 1521.

Den 11. Sept. 1773 wie Beamte, welche wegen der Invalidenversorgung falsche Attestate ausstellen, zu bestrafen sein.

Beamte, welche wegen der Invalidenversorgung falsche Attestate ausstellen, sind mit einer Strafe von 3 Reichsthalern, in Böhmen aber von 10 Gulden zu belegen, auch ist solches allenfalls executive von ihnen einzutreiben.

Hofdekret vom 11. und Verordnung in Böhmen vom 30. September 1773.

## Nro. 1522.

Den 17. Sept. 1773 Kreishauptleuten wird, von Dominien Geschenke anzunehmen verboten.

Den gesammten Kreishauptleuten wird insbesondere iene Geschenke, welche zu gewissen Zeiten von den Dominien an Kälbern, Lämmern, Bier und derlei durchgehends zu geschehen pflegen, anzunehmen allgemein untersaget.

Hofdekret vom 17. September 1773.

## Nro. 1523.

Den 16. Sept. 1773 Das Merkantilinteresse des n. ö. Handelstandes.

Dem n. ö. Handelstande wird nicht nur zwischen Negozianten, Fabriken, und Juden das Merkantilinteresse zu 8 pro Cento gegen Wechselbriefe mit, oder ohne

ohne Unterpfand auf etliche Monate nach dem Jahre erlaubet, sondern auch den Negozianten, Fabriken und Juden die Bewilligung ertheilet, zum Dienst einer ieden Partikulärperson die nöthigen Gelder gegen Wechselbriefe von 2 bis 6 Monate vorschiessen, und das Interesse nach dem Jahre zu 6 bis 8 pro Cento annehmen zu dürfen, die Freiheit des höheren pro Centro ohne mindeste weitere Erstreckung auf andere Partikulärpersouen, nur auf eben dieselbe Art wie solche demselben auf die vorhergegangenen 2 Jahre bewilliget worden, folglich mit den Bedingungen, daß diese Begünstigung bloß unter den Kaufleuten, und Negozianten statt haben soll, und daß bei solchen auf höhere Zinsen aufzunehmenden Darlehen auser den Waaren keine Realhipothek festzusetzen wäre, wiederum auf 2 Jahre eingestanden.

Normale vom 16. September 1773.

## Nro. 1524.

Den 23. Sept. 1773 auf die Sklavonier oder sogenannte Oelträger wegen Verkaufsunächter Medikamente zu sehen.

Auf die Sklavonier, oder sogenannte Oelträger ist bei Verkaufung unächter Medikamente zu invigiliren, solche anzuhalten, und hievon an die Landesstelle die Anzeige zu machen.

Verordnung in Böhmen vom 23. September 1773.

## Nro. 1525.

## Nro. 1525.

Die von den Stadt- Markt- und Dorfrichtern den Malefikanten abgenommenen Sachen, und Gelder sind unter zu gewarten habender scharfer Ahndung keineswegs auf Gerichtsunkosten und Trinkgelder aufzurichten, sondern dem Halsgerichte, um solche den Damnifikaten zurückstellen zu können, zu übergeben.

Den 23. Sept. 1773 wegen Verwendung der den Malifikanten abgenommenen Sachen und Gelder.

Verordnung in Böhmen vom 23. September 1773.

## Nro. 1526.

Das Glockenzeichen zur Abschaffung der Gäste, mit Ausnahme der Reisenden, ist sowohl in allen landesfürstlichen, als Munizipalstädten und Märkten Sommerszeit von Georgi bis Michaeli, Nachts um 11 Uhr, und im Winter von Michaeli bis Georgi um 10 Uhr mit einer Glocke auf dem Rathhause zu geben. Wornach sodann die Ortsmagistrate öftere Visitazionen zu veranlassen, und, wenn über die bestimmte Zeit Gäste betreten würden, den Wirth sowohl als die Gäste zur Strafe zu ziehen haben.

Den 24. Sept. 1773 das Glockenzeichen zur Abschaffung der Gäste in Wirthshäusern.

Verordnung Grätz vom 24. September 1773.

## Nro. 1527.

Bei Gelegenheit der nunmehr bei Hofe angestellten, und nicht mehr unter die Religiosen zu rechnen kom-

Den 27. Sept. 1773 die Rangsausmessung.

der Hofbeichtväter und Prediger.

kommenden Hofbeichtväter, und Prediger soll denselben von allen Stellen nach Maaßgabe der k. k. Räthe der Sitz und Ehrentitel ertheilet, nicht minder auch bei Kommissionen und Zusammentretungen der Rang nach den Bischöfen, und wirklichen Prälaten, iedoch vor den obgleich infulirten Kanonizis, und allen dem Prälatenstande Nachgehenden eingeräumet werden.

Hofdekret vom 27. September 1773.

Nro. 1528.

Den 30. Sept. 1773 das Rindfleisch ist auf dem Lande um einen halben Kr. wohlfeiler zu verkaufen.

Das Rindfleisch soll auf dem Lande über 6 Kr. nicht verkaufet, und, wenn allenfalls dessen Pfund in Prag auf 6 Kr. herab fiele, ist solches auf dem Lande aller Orte um einen halben Kr. wohlfeiler zu verkaufen.

Verordnung in Böhmen vom 30. September 1773.

Nro. 1529.

Den 30. Sept. 1773 die Visitirung der Tabakübereiter auf den Strassen, und die Abgebung der Pascher betreffend.

Die Visitirung auf den Strassen kann zwar den Tabakübereitern und Revisoren nicht benommen werden, dahingegen sollen aber dieselben gehalten sein, die betretenen Pascher an die nächsten Ortsobrigkeiten zur weiteren Konstituirung, und von der Tabaksgefällenadministrazion zu schöpfenden Nozion und allenfälligen Bestrafung einzuliefern.

Verordnung in Böhmen vom 30. September 1773.

Nro. 1530.

## Nro. 1530.

Die eifrige Betreibung des Kontribuzionals bei allen jenen Dominien, wo nicht die offenbare Unthunlichkeit vorwaltet, wird anempfohlen; und die Unterthanen sind mittels Zuthat der Wirthschaftsämter zur Herstellung ihrer schuldigen Ordinaristeuer ernstlich zu verhalten.

Den 30. Sept. 1773 die Betreibung der Kontribuzion betreffend.

Verordnung in Böhmen vom 30. Sept. 1773.

## Nro. 1531.

Diejenigen Unterthanen, die von dem Wilde ihrer eigenen, oder einer benachbarten Obrigkeit einen Schaden erleiden, haben es dem betreffenden Wirthschaftsamte in Zeiten anzuzeigen, und beaugenscheinigen zu lassen; wann ihnen aber ein solches versaget würde, haben sie sich unmittelbar an das königliche Kreisamt zu wenden, wo sodann unter Beihilfe des letztern alle Vergütung ihnen zukommen soll.

Den 30. Sept. 1773 die Vergütung der Wildschäden betreffend.

Verordnung in Böhmen vom 30. Sept. 1773.

## Nro. 1532.

Auf den Jahrmärkten ist zwischen den eingezünfteten und uneingezünfteten Webern in Bebauung ihrer Kramstellen kein Unterschied zu machen, mithin können sowohl erstere, als letztere ihre Waaren an gelegenen Orten auslegen.

Den 30. Sept. 1773 auf den Jahrmärkten ist zwischen den Webern kein Unterschied zu machen.

Verordnung in Böhmen vom 30. Sept. 1773.

## Nro. 1533.

Nro. 1533.

Den 30. Sept. 1773 erbländische Waaren durch Glückshäfen auszuspielen wird in Gallizien nicht erlaubet.

In dem Königreiche Gallizien, und Lodomerien ist, die erbländischen Waaren durch Glückshäfen auszuspielen, nicht mehr erlaubet.

Verordnung in Böhmen vom 30. Sept. 1773.

Nro. 1534.

Den 2. Oktober 1773 die Unterfertigung der Salzfuhrakkreditirungen, oder sogenannten Kavirungsscheine.

Die Salzfuhrakkreditirungen, oder sogenannten Kavirungsscheine sind fürs Künftige anstatt der bisher mißbräuchlich vorgewesenen Generalunterzeichnung, Burgermeister und Rath, oder pr. Direktorialwirthschaftskanzlei, von Seiten der Städte, und Kommunitäten, von dem Bürgermeister und Stadtschreiber, und bei den Dominien, vom ersten Wirthschaftsvorsteher namentlich, nebst Beidruckung des raths- und wirthschaftsämtlichen Sigills eigenhändig zu unterfertigen.

Verordnung Böhmen vom 2. Oktober 1773.

Nro. 1535.

Den 22. Okt. 1773 dem Beschau- und Stempelmeister ist vor Ablegung des Eides die Beschau, und Stemplung nicht anzuvertrauen.

Dem Beschau- und Stempelmeister soll vor Ablegung des Eides der Stempel, folglich die Beschau und Stemplung, nicht anvertrauet werden.

Verordnung in Böhmen vom 22. Oktober 1773.

Nro. 1536.

## Nro. 1536.

Um allen ferneren Rangsstreitigkeiten zwischen den Räthen der Landesstelle, und anderer Dikasterien die abhilfliche Maaß zu verschaffen, wird den sämmtlichen Räthen der Landesstelle, so wie gleichergestalten in Mähren verordnet wird, ohne Unterschied und Beschränkung auf eine gewisse Anzahl, doch mit Beobachtung der in der Landesverfassung gegründeten prærogativæ status der Vorrang vor allen anderen Dikastertalräthen eingeräumet, und bestimmet.

Hofdekret vom 22. Oktober 1773.

Den 22. Okt 1773 die Rangsausmessung der Räthe der Landesstelle, und anderer Dikasterien.

## Nro. 1537.

Für die nach dem österreichischen Antheile Pohlens Uibersiedelnden ist die Abnahme des Abfahrtsgeldes verboten.

Hofdekret vom 23. Oktober 1773.

Den 23. Okt. 1773 Abnahme des Abfahrtsgeldes in Pohlen ist verboten.

## Nro. 1538.

Wenn bei einem, aus einer auswärtigen, oder auch diesseitigen, der Erbsteuer nicht unterliegenden Provinz, in die k. k. Erblande, wo die Erbsteuer bestehet, übertragenem Vermögen eine der Erbsteuer unterliegende Entfertigung nachhin vorgienge, hat hievon zu Berichtigung der Erbsteuergebühr von dem

Den 23. Okt 1773 wegen Berichtigung der Erbsteuer.

Empfänger, dem das Gesetz besser, als einem neuen Einwohner bekannt sein muß, die Anzeige binnen vier Wochen unter der Konfiskazionsstrafe zu beschehen.

Hofentschliessung vom 23. Oktober 1773.

Nro. 1539.

Den 28. Okt. 1773 Wirthschaftsbeamte haben sich immatrikuliren zu lassen.

In Erwägung, daß das Wohl des Königreichs Böhmen mit der Landeskultur so sehr verbunden ist, daß nach dem Grade ihrer Vollkommenheit die Glückseligkeit des Landes, ihr Wachsthum gewinnet, diese aber von der Tüchtigkeit und Rechtschaffenheit der Wirthschaftsbeamten, denen nicht nur die obrigkeitlichen Realitäten zu verwalten, sondern auch dem Unterthan, theils durch unterrichtende Beispiele, theils aber mit nützlichem Unterweisen an die Hand zu gehen oblieget, fast die ganze Richtung erhält, folglich es von der äuersten Wichtigkeit ist, damit dem Lande kluge und rechtschaffene Beamte verschaffet, in einen Wetteifer des Fleisses und der Redlichkeit gesetzet, die getreuen Beamten geschützet, die treulosen hingegen von aller Verwaltung ausgeschlossen, folglich die Obrigkeiten stäts mit verständigen, und redlichen Beamten versehen werden; solches aber nicht leichter zu Stande gebracht werden kann, als wenn sämmtliche Wirtschaftsbeamte einer eigenen Stelle unterworfen, und bei derselben ihre Namen ordentlich vorgemer-

ket

ket werden: so sollen sämmtliche Wirthschaftsbeamte in dem Königreiche Böhmen bei der kais. kön. Ackerbaugesellschaft in Prag ordentlich sich immatrikuliren lassen, und die unten ausgesetzte Immatrikulazionstaxe zu Handen dieser Gesellschaft, welche die eingehobenen Taxen nach der höchsten Vorschrift lediglich zum Besten der Landeskultur verwenden wird, zu entrichten schuldig sein.

In Kraft dessen wird verordnet:

1. soll mit Anfang des 1774sten Jahres von den Obrigkeiten kein Wirthschaftsbeamter in Diensten gehalten, oder aufgenommen werden, welcher nicht bei der Ackerbaugesellschaft in Prag ordentlich immatrikuliret sei, und von derselben einen Legitimazionsschein der beschehenen Einverleibung wird vorzeigen können. Daher

2. alle Wirthschaftsbeamte ohne Ausnahme schuldig sind, bei dieser Gesellschaft gegen nur einmalige Entrichtung der nachfolgenden ganz leidlichen Tax nach der gehörigen Klasse sich einverleiben zu lassen, und den Legitimazionsschein ihrer Immatrikulazion zu erheben. Es sind aber

3. folgende Klassen festgesetzet, nach welchen die Wirthschaftsbeamten einverleibet werden, und die Taxen entrichten müssen.

1. Klasse: in diese gehören alle geschworne Landesbuchhalter, Wirthschaftsräthe, Bevollmächtigte, Inspektoren, Wirthschaftsadministratoren, oder Arendatoren, und zahlen sammt der Stempelgebühr. . . 8 fl. 15 kr.

2. Klasse: die Direktoren, Oberbeamten, Wirthschaftssekretarien, Forstmeister, dann einheimische Buchhalter zahlen sammt Stempel. . . . . 6 fl. 15 kr.

3. Klasse: die ersten Beamten auf kleineren Herrschaften, und Revidenten. . . . 5 fl. 15 kr.

4. Klasse: Amtleute, Burggrafen, und Rentmeister. . . . . 4 fl. 15 kr.

5. Klasse: Verwalter, nnd Rentschreiber. 3 fl. 15 kr.

6. Klasse: Kastner, Waisenschreiber, und Kontribuzionseinnehmer zahlen sammt Stempel. . . . . 2 fl. 3 kr.

7. Klasse: Fischmeister, Gewölbschreiber, Wald- und Wirthschaftsbereiter. . . 1 fl. 33 kr.

8. Klasse: Bier- Holz- und Lederschreiber, Kanzlisten, Ammanuensen, und Schreiber bei den Offizianten der ersten, zweiten und dritten Klasse. . . . . 1 fl. 3 kr.

9. Klasse: Kanzleischreiber bei den Beamten der vierten und fünften Klasse. . . — 48 kr.

10. Klasse: Schreiber der Beamten der sechsten Klasse, auch alle Praktikanten. . . — 33 kr.

Würde aber

4. ein, oder anderer Beamter zu weiterem, und höherem Range gelassen, so wird ein solcher sich sogleich bei der k. k. Ackerbaugesellschaft behörig melden, und die diesem Charakteur angemessene Tax nach Abzug der bereits das erstemal bezahlten Tax unter sonstigem Verluste der Immatrikulazion entrichten. Wohingegen

5. die Schreiber, wenn sie zu einem wirklichen Beamten aufgenommen werden sollen, sich zuvor bei der Gesellschaft zu stellen haben, von welcher sie geprüfet, und nach Befund ihrer Fähigkeiten mit einem Attestate werden vresehen werden.

Damit aber sowohl die Immatrikulazion, als auch die Einlösung der Immatrikulazionsscheine den Beamten auf alle nur mögliche Art erleichtert, und zugleich von ihnen die Fassionen ordentlich erhoben werden; so sollen

6. Alle Wirthschaftsbeamte auf dem Lande längstens bis 15. Dezember des 1773. Jahres ihre Fassionen bei den Kreisämtern, iene hingegen, die in den Pragerstädten wohnhaft sind, in eben dieser Zeit unmittelbar bei dem zeitlichen Gesellschaftsdirektor einbringen.

Und da die Hauptabsicht sothaner Immatrikulazion ist, damit eines Theils die Obrigkeiten mit verständigen, und getreuen Beamten versehen, andern Theils aber rechtschaffene Beamte in ihrem Fortkommen befördert, die treulosen hingegen von allen Diensten ausgeschlossen werden: so soll

7. in jenem Falle, wenn ein Beamter in einer untreuen Gebahrung betreten, und nach gründlich beschehener Untersuchung durch einen förmlichen Spruch für dienstunfähig erkläret worden, demselben der Matrikelschein abgenommen, und der Ackerbaugesellschaft zur Nachricht, und Vormerkung der wider ihn verhängten Strafe zugestellet werden. Damit aber

8. die gute Verwendung redlicher Beamten zum Theil belohnet, und sie zum Theil in ihrem Fortkommen befördert werden; so wird einem ieden Beamten freigestellet, daß er mit gedachter Ackerbaugesellschaft korrespondiren, und ihr seine besonderen Kenntnisse, und nützlichen Entdeckungen anzeigen möge; wogegen dessen Eifer, wenn er etwas Nützliches entdecken, und die Entdeckung von einem wichtigen Nutzen sein wird, nicht nur mit einer angemessenen Renumerazion belohnet, sondern auch nach Beschaffenheit der Sache derselbe zu einem korrespondirenden Mitgliede dieser Gesellschaft aufgenommen, und ihm ein Attestat über dessen an Tag gelegtes gutes Kenntniß in der Landswirthschaft (welches demselben ohne Zweifel zu einer Anempfehlung dienen muß) ausgefertiget; so auch, wenn ein, oder anderer Beamter sich bei der Gesellschaft prüfen ließe, welches gleichfalls Jedermann freistehet, in dem Legitimazionsscheine das Zeigniß der ausgestandenen Prüfung beigerücket werden wird.

Patent Böhmen vom 28. Oktober 1773.

Nro. 1540.

## Nro. 1540.

Der Katechismus ist in kleinen Schulen von den Professoren vorzutragen. Für die nicht studierende Jugend wird in den Pfarrkirchen katechisirt.

Hofdekret vom 6. November 1773.

Den 6. Novemb. 1773 der Katechismus ist in kleinen Schulen von den Professoren vorzutragen.

## Nro. 1541.

In Ansehung des von den Kollegien, und Rektoren der ehemaligen Jesuiten bisher ausgeübten Präsentazionsrechts bei mehreren Pfarrbenefizien wird verordnet, daß sothanes Präsentazionsrecht iener Pfründen, so die aufgehobene Sozietät als Grundherr, mithin iure dominii privati besessen, der königl. auch k. k. Hofkammer, als wohin deren Güter, folglich auch die diesen anklebenden iura pro Aerario gehören, eingewidmet, iener aber, so irgendwo die Sozietät ex alio titulo, aut iure auf anderen Gütern, oder Ortschaften gehabt, gleich anderen landesfürstlichen Benefizien der böhmisch- und österreichischen Hofkanzlei überlassen werde.

Hofdekret vom 13. November 1773.

Den 13. Nov. 1773 welcher Hofstelle das vormals den Jesuiten eigene Präsentazionsrecht zu Benefizien nunmehr zugetheilet sei.

## Nro. 1542.

Die Bergstädte sind von der Militäreinquartirung befreiet.

Hofdekret vom 19. November 1773.

Den 19. Nov. 1773 die Bergstädte sind von der Militäreinquartirung befreit.

Nro. 1543.

Den 20. Nov. 1773 die Allmosensammlung der venezianischen Geistlichkeit, Eremiten ꝛc. wird verboten.

Die Allmosensammlung der venezianischen Geistlichen, Eremiten, und Unterthanen wird unter den nämlichen Strafen verboten, als die die Republik unterm 28. März 1770 darauf gesetzt hat.

Hofdekret vom 20. November 1773.

Nro. 1544.

Den 20. Nov. 1773 Warnung vor den falschen kurbaierischen Thalern.

Es sind falsche kurbaierische Thaler mit dem Frauenbild, und kurfürstlichen Bildniß, unter welcher der Buchstab A. stehet, und mit der Jahrzahl 1764 zum Vorschein gekommen, welche den ächten derlei Thalern im Gepräge ganz gleich sehen, nur ist dasselbe, und sonderheitlich das kurfürstliche Bildniß etwas zu seicht, und nicht deutlich genug ausgepräget, einige dieser Thaler auch mit keiner Rollirung, oder sogenannten Rändel versehen, wo übrigens solche von den ächten an ihrer etwas schwärzlichen Farbe, und, wenn sie gewogen werden, am Gewichte, welches gegen die ächten merklich geringer ist, erkennet werden können. Wovor Jedermann gewarnet wird.

Hofdekret vom 20. November 1773.

Nro. 1545.

## Nro. 1545.

Jenen Laibrüdern des aufgehobenen Jesulteror- dens, welche wegen hohen Alters, oder sonstiger Lei- besgebrechen ihr Brod selbst zu verdienen nicht mehr im Stande sind, werden lebenslänglich, als eine Pen- sion, monatlich 12 fl. bewilliget.

Den 25. Nov. 1773 Pensions- ausmessung der gebrech- lichen Je- suiterlai- brüder.

Verordnung in Böhmen vom 25. Nov. 1773.

## Nro. 1546.

In keiner Stadt, Markt, noch Dorf sollen die Häute des krepirten Viehes öffentlich, unter der schärfe- sten Ahndung, aufbehalten, sondern alsogleich vermöge der ergangenen Verordnung zu seiner Grube, wo die- se Häute ausgearbeitet werden, geführet werden.

Den 25. Nov. 1773 die Häute des krepir- ten Viehes nicht öffent- lich aufzu- behalten.

Verordnung in Böhmen vom 25. November 1773.

## Nro. 1547.

Die Stempelmeister sollen die hier Landes gestem- pelten, auser Landes zur Bleiche geführten, Leinwan- den, wenn der Stempel in der Bleiche ausgehen soll- te, neuerdings ohne Vorwissen der Kommerzial- behörde zu stempeln sich enthalten.

Den 25. Nov. 1773 In der Bleiche ausgegan- gener Stem- pel ist ohne Vorwissen nicht neu zu stem- peln.

Verordnung in Böhmen vom 25. November 1773.

## Nro. 1548.

Den 3. Christm. 1773 in ieder Hauptstadt wird im Fasching an einem Orte Ball in Masque erlaubet.

Zu mehrerer Ergötzlichkeit des Publikum wird die Abhaltung der Bälle in Masquen, oder Verkleidungen, in der Hauptstadt ieden Landes für den Fasching, iedoch nur an einem einzigen Orte, und unter ganz gleichen Beobachtungen und Beschränkungen, nicht aber vor dem Feste der heiligen drei Könige, erlaubet.

Hofdekret vom 3. Christmonats 1773.

## Nro. 1549.

Den 4. Christm. 1773 bei der Bäckerzunft wird die üblich gewesene schwarze Tafel abgestellt.

Bei der Bäckerzunft wird die sehr üblich gewesene sogenannte schwarze Tafel als ein Mißbrauch abgeschafft.

Hofdekret vom 4. Christmonats 1773.

## Nro. 1550.

Den 11. Christm. 1773 die egerische Burggrafenstelle wird aufgehoben, und dieses Geschäft dem Elbognerkreishauptmanne zu besorgen aufgetragen.

Die egerische Burggrafenstelle wird von nun an für allzeit suppримiret, und aufgehoben, und dem Elbognerkreishauptmanne alle für den vormaligen Burggrafen ausgemessene Agenda unter der auf sich habenden Eidespflicht aufgetragen, folglich derselbe in allen Punkten an besagte Instrukzion maaßgebig angewiesen, ihm auch alle burgämtliche Einkünften, iedoch gegen Bestreitung der bisherigen Salarien für den Burgverwalter, und das übrige Burgamtsperso-

nale

nale einstweilig, bis nicht eine anderweite Vorsehung getroffen wird, zum Genusse überlassen, und demselben in Ansehung der von ihm zu besorgen habenden Jurisdikzionalien der Titel eines königl. Burggrafensamtverwesers beigeleget; übrigens wird ihm aber über den egerischen Bezirk so, wie über den übrigen Kreis, in Allem eine ganz gleiche Aktivität eingeräumet.

Hofdekret vom 11. Christmonats 1773.

## Nro. 1551.

Die Tabakspönalien sind so, wie solche von den Kontravenienten baar erleget werden, in die gedruckte Quittung unter wirthschaftlicher und richterämtlicher Unterschrift einzuschreiben. (Den 16. Christm. 1773 die Erlegung und Quittirung der Tabakspönalien.)

Verordnung Böhmen vom 16. Christm. 1773.

## Nro. 1552.

Bei einer grassirenden Viehseuche, wenn die Wasenmeister oder Abdecker die Abstreifung, und Verscharrung des in grösserer Menge krepirten Viehes zu bestreiten auser Stande sind, kann solches auch von dem Landmanne, ihre Ehre unbeschadet, geschehen. (Den 17. Christm. 1773 bei Viehseuchen kann der Landmann ohne Nachtheil der Ehre das Vieh abhäuten.)

Hofdekret vom 17. Christmonats 1773.

## Nro. 1553.

## Nro. 1553.

Den 30. Christm. 1773 in schiffbaren Flüssen ist ohne Anzeige kein Gebäude anzulegen.

Niemand soll sich ohne vorherige Anzeige unterstehen, in den schiffbaren Flüssen einiges Gebäude anzulegen.

Verordnung Böhmen den 30. Christm. 1773.

## Nro. 1554.

Den 30. Christm. 1773 auser Landes verfertigte Leinwand ist nicht mit dem böhmischen Landesstempel zu bezeichnen.

Keine auser Landes verfertigte Leinwand soll mit dem böhmischen Landesstempel bezeichnet werden.

Verordnung Böhmen vom 30. Christm. 1773.

Re=

# Repertorium

in

## sistematischer Verbindung

vom Jahre 1770 bis 1774.

---

Um den Leser in den Staud zu setzen, ieden Gegenstand gleich nach Wunsche aufzusuchen, hatte man in den vorigen Bänden sowohl in dem Elenchus, als in dem Repertorium nur den Numer des Gesetzes angeführt; allein da man mit den Herren Abnehmern die Unbequemlichkeit davon eingesehen hat: so hielt man sich verpflichtet, solches in diesem und in den folgenden Bänden abzuändern, und dafür die Seite des Bandes, wo der Gegenstand zu finden ist, anzuführen.

# Repertorium
## des
## sechsten Bandes.

### A.


Seite.

Abdecker und Wasenmeister als ehrliche anzusehen, und zu Handwerken zuzulassen 478

Abdecker wie in Abhäutung des Viehes fürzugehen haben 613

Abergläubische (auf) Handlungen und Beschwörungen zu sehen. 604

Abfahrtsgeld obrigkeitliches betreffend 315

Abfahrtsgeldes (des) Abnahme nach Pohlen ist verboten. 625

Abgebung (die) der Tabakpascher und Visitirung der Tabakübertreiter auf den Strassen betreffend 622

Abhäutung (in) des Viehes wie die Abdecker fürzugehen haben 613

Abhäutung (die) des Viehes bei Viehseuchen wird dem Landmann ohne Nachtheil der Ehre gestattet 635

Seite.

Abnahme (die) des Abfahrtgeldes nach Pohlen ist verboten 625

Abtreiben (in) des Goldes und Silbers, wie sich die Plattner, und Spinner, Dratzieher, Gold- und Silbergallanteriearbeiter zu achten haben 592

Abtrettungsliquidazionen halber, bei eines austretenden Steuerrechnungsführer, wie sich zu achten 485

Adeliche Geschlechtsproben zur Aufnahme in die Damenstifte 280

Adelichen (bei) Eheverlobnissen, wie sich in Heirathskontrakten, ob der Familiennamen zu benehmen 517

Adelicher (bei) Familien Tauf- und Ehefällen, wie sich wegen Einschreibung der Aeltern Tauf- und Zunamen zu achten 517

Advokaten müssen bei Ansuchung einer Bedienstung auch der Polizei- und Kammeralwissenschaften kundig sein 346

Aeltern (der) Tauf- und Zunamen adelicher Familien bei Tauf- und Ehefällen wie einzuschreiben kommt 517

Aerndte (auf) künftige Steuerrückstände zu verschieben wird untersagt 609

Affiliazion der Klöster betreffend 424

Affiliazionen an fremde Ordenshäuser, und die Verbindungen, oder Versendungen einiger Temporalien werden verboten 373

Agentiren wird den Beamten verboten 507

Akquisizionenbeschränkung bei Ordensgeistlichen 369

Alimentazionsgelder von den Vätern erlegte für uneheliche Kinder betreffend 168

Allmosen in Kirchen eingehende, haben sich die Pfarrer nicht zuzueignen 579

Seite.

Allmosensammelbriefe in wie weit erlaubet, und wie die unberechtigten anzusehen sein 618
Allmosensammlung (die) der venezianischen Geistlichen, Eremiten, und Unterthanen wird verboten 632
Amortisazionsgesetzeserläuterung 479
Amortisazionsgesetze und Beschränkung der Akquisizionen bei Ordensgeistlichen 369
Anbohrung der Eichhorn und Birkenbäume betreffend 152
Anfeilgeld abzunehmen wird Grundherrschaften verboten 191
Anordnungen (an) nützlichen was zu Stande gebracht und gutes gewirket worden 172
Ansässigkeit (bei) der Unterthanen die eingeführte Freistiftigkeit betreffend 542
Apotheker haben sich nach den Dispensatorien zu richten 20
Apothekervorsichtigkeit im Verkauf gefährlicher Medizinen, als Gift, Arsenikum, und dergleichen 23
Apotheker haben sich von Kuriren zu enthalten 20
Apotheker wie aufzunehmen sind 19
Apotheker wegen, was die Mediker zu sorgen haben 7
Apotheker sollen frische und gute Medizinen haben 21
Apotheker wo keiner vorhanden ist, ist von dem Medikus die Herstellung der nöthigsten Arzneien zu sorgen 25
Apotheker betreffende Eidesformel 36
Apotheker, Barbierer und Badereremzion von der Rekrutirung 304
Apothekern werden Neuiahrsgeschenke an die Mediker abzureichen verboten 316
Apothekenvisitirung betreffend, und was dem Landesphisikus dießfalls abzureichen 344

Seite

Apotheker und Mediker Einverständniß in Rezeptenverschreibung unter verdeckten Namen wird unter Strafe verboten 539

Apotheken (zur) Visitirung sind in Abgange des Magistrats Kreiskommissarien zu ziehen 555

Arbeits (in) Zucht- und Armenhäusern, dann Spitälern ist für die Todtenbeschau nichts abzureichen 306

Arme (für) sollen die Taufscheine, so wie für die Schubpersonen ohnentgeltlich verabfolget werden 202

Arme (die für) unbestimmte Legate betreffend 537

Armen (in) Zucht- und Arbeitshäusern, dann Spitälern ist für die Todtenbeschau nichts abzureichen 306

Armen Kranken haben die Obrigkeiten die Heilung selbst zu verschaffen 344

Armen ohnentgeltlich ertheilende Taufscheine sind Stempelfrei 448

Armeninstitut (zum) wenn das Legat abgeführt ist, kann die Verlassenschaftsabhandlung gepflogen werden 239

Armutseid in Ansehung der Gerichtstaxen und Stempelbefreiung wird abgestellt 599

Artikel für die Weißgärber 508

Artikel für die Webermeister 489

Artikel für die Seiden- und Wollenstrumpfwirkermeister und Gesellen 462

Artikel für die Hutmacher 347

Artikel für die Kirschnermeister 557

Artikel für die Schwarz- und Schönfärber 566

Artikel für die vereinbarte Lederer und Rothgärberzunft 521

Seite.

Arzneien (fremde) ohne Diploma zu verkaufen, wird verboten 537

Arzneien für die zum Feuergewehr vorgemerkte Unterthanen 384

Arzneihandels haben sich die Mediker zu enthalten 12

Attestate zur Verheurathung der Invaliden, welche nothwendig sein 365

Attestate zu Erhaltung der Deserteurstaglia betreffend 427

Attestaten (in) ob Entlassung ist der Hausnumerus des Mannes einzuschalten 367

Attestaten (in den) so für jüdische Heurathswerber ausgestellet werden, ist die Vermögenssumme mit Buchstaben, und nicht mit Ziffern auszuschreiben 353

Attestaten falsche wenn Beamte wegen der Invalidenversorgung ausstellen, wie zu bestrafen 619

Attestatenausstellung (bei) haben die Kreisämter darauf zu sehen, ob der Mann wirklich zu Hause nöthig sei 367

Auf- und Abladen des Holzes an Sonn- und Feiertagen betreffend 359

Ausfuhr der Hasenbälge betreffend 338

Ausgiessung (bei) der Wässer ist das Heu zur Fütterung zu reinigen 421

Ausgrabung und Entwendung der Pflanzen und Erdäpfel wird unter Strafe verboten 480

Ausländern mit Kapitulazionen angeworbenen Verabschiedung wegen, was zu veranlassen sei 367

Ausländer ist keiner für einen Kloster- oder Provinzobern anzunehmen 453

Ausschank- und Einfuhr des fremden Landbiers in Böhmen betreffend 575

Seite.

Ausschüttung des Unraths auf die Gassen wird verboten 287
Aussaat (zur) Saamenzubereitung 441
Aussaat (zur) darf der Bauer seinen Knecht kein Stück Feld überlassen 553
Aussetzung oder Todesankündigung eines Delinquenten betreffend 322
Ausspielen wird verboten. 482
Ausspielen von allerlei Waaren und Effekten wird verboten 235

## B.

Bad- und Waschinnhabern ist die Offenhaltung und den Obsthändlern der Verkauf an Sonn- und Feiertagen gestattet 516
Bader, Barbierer und Apothekerexemzion von der Rekrutirung 304
Bader und Barbierergewölberverschlossenhaltung an Sonn- und Feiertagen 170
Bader oder Feldscheererpfuscher im Verhaftziehung betreffend 555
Bader und Wundärzten ihre Pflichten 15
Bäckerzunft (bei der) wird die üblich gewesene schwarze Tafel abgestellt 634
Bäcker und Getraidhändler wie sie das Getraid ankaufen können 206
Bäckergewicht können die Landgerichte visitiren 536
Baierischen (für) unächten Thalern Warnung 167
Ball in Masque, wird in ieder Hauptstadt im Fasching an einem Ort erlaubet 634

Seite.

Barbierer, Bader und Apothekerexerizion von der Rekrutirung 304

Barbierergewölberverschlossenhaltung an Sonn- und Feiertagen 170

Barmherzigen Brüder ihre Kuren auser ihren Spitälern werden abgestellet 167

Bau- und Reparazion der Kirchen betreffend 550

Bau der Häuser in den Wienervorstädten betreff. 154 u. 166

Bauer darf seinen Knecht kein Stück Feld zur Aussaat überlassen 553

Bauer (der) kann bei Viehseuchen ohne Nachtheil der Ehre das Vieh abhäuten 635

Bauerngründe grösserer Vertheilung 417

Bäume von Birken und Linden an Frohnleichnamstage auszustellen und solche abzuhacken wird den Unterthanen verboten 610

Bäume iunge auf den Feldern zum Vögelscheuen, dann bei den Wirthshäusern aufzustellen wird verboten 183

Baumreisser oder deren Diebe sind mit dem Spinnhause zu bestrafen 566

Beamte malversirte sind zu k. k. Diensten nicht mehr zu gebrauchen 440

Beamte, so in Kommissionen abgeschickt werden, haben Journalen zu führen 549

Beamte, welche wegen der Invalidenversorgung falsche Attestate ausstellen wie zu bestrafen 619

Beamte (alle) haben sich inmatrikuliren zu lassen 626

Beamten der Kasse Schuldenhalber anzuklagen, wie vorzugehen sei 289

Seite.

Beamten und Obrigkeiten, so in gesetzwidriger Abso-
derung der Unterthanen betreten würden, wie zu
bestrafen 611
Beamten suspendirten wegen nachzuzahlenden Gehalt
betreffend 601
Beamten wird das Agentiren verboten 507
Beamtensbesoldungen wie und wenn zu verkümmern 285
Beamtensweiber, so keine Weiberverzicht eingeleget,
erhalten nach dem Tode ihrer Männer keine Pension 183
Begräbnissen (bei) zu beobachtende Maßregeln 518
Beicht- und Versehgeld abzunehmen wird verboten 616
Beichtväter (von Hof) und Prediger Rangsausmessung 621
Benefizien (zu) das den Jesuiten vormals eigene Prä-
sentazionsrecht, welcher Hofstelle es nunmehr zu-
getheilet sei. 631
Benefizium (ein) extra Austriacum und das Vermögen
der Weltgeistlichen betreffend 531
Bequartirung (von der) und allen Beiträgen sind die
Postmeister befreit 609
Bequartirung betreffend 605
Bequartirung (von der) der Soldaten sind die Salz-
verleger befreit 179
Bergämter Rangsausmessung zwischen Magistraten und
Beamten 235
Bergbauleute sind von der Seelenbeschreibung nicht
ausgenommen 303
Berggerichtsvormerkung betreffend 289
Bergleute unbekundschaftete sollen nicht aufgenommen
werden 193

Seite.

Bergstädte (die) sind von der Militäreinquartirung befreiet 631

Berichtigung (wegen) der Erbsteuer 625

Beschau (dem) und Stempelmeister ist vor Ablegung des Eides die Beschau und Stemplung nicht anzuvertrauen 624

Beschau der Todten betreffend 182

Bescheid (ohne beigebrachten) werden keine Beschwerden vorgetragen 610

Bescheide (schriftliche) den Unterthanen hinauszugeben 548

Bescheiden (ohne gehörigen) sind die Klagen der Unterthanen nicht anzunehmen 529

Beschreibung der Seelen, Zugviehes und der Häuser 170

Beschwörungen (auf) und abergläubische Handlungen zu sehen 604

Besoldungen der Beamten wie und wenn zu verkümmern 285

Betler mit gräußlichen Schäden behaftete auf den Strassen nicht zu dulden 613

Betreibung (die) der Kontribuzion betreffend 633

Betrunkenheit ist bei Schiffleuten abzustellen 282

Beurlaubten Militärknechten ob die Verehelichung zu gestatten sei 425

Beurlaubung in fremde Länder betreffend 381

Bier, Wein und Brandweinverkauf betreffend 225

Bier und Weinschank wie die Ordensgeistlichen halten dürfen 451

Bier (zur) und Weinsabnahme sollen die Unterthanen von ihren Obrigkeiten nicht gezwungen werden 192

Biers vom Lande Einfuhr und Ausschank in Böhmen betreffend 575

Seite.

Bierbräuerknechten (bei) ist der Monatlohn zu belassen 263
Birken und Lindenbäume am Fronleichnamstage auszustellen und deren Abhackung wird den Unterthanen verboten 610
Birkenbäume am Fronleichnamstage auszustecken wird verboten 155
Birkenbäume und Eichhorn Anbohrung betreffend 152
Bittschriften und Klagen werden ohne beigebrachten Bescheid nicht vorgetragen 610
Blei fremdes und Hafnerglätte wird einzuführen verboten 504
Blei fremdes einzuführen wird verboten, und in welchen Preisen solches zu überkommen sei 139
Bleieinfuhr wird verboten 285
Bleiverkaufenden Preisverminderung 306
Bleifabrikaten und Schrötte einzuführen ist verboten 320
Bleiche (in der) ausgegangene Stempel ist ohne Vorwissen nicht neu zu stempeln 633
Bleichmeister, Kirschner, Tuch- und Leinweber, Wollenstrumpfwirker, Posamentirer sind mit ihren Söhnen, Gesellen und Jungen als Kommerzianten von dem Militärstande befreit 318
Blumen- und Lustgärtner dürfen an Sonn- und Feiertagen Obst verkaufen 601
Brandwein, Wein und Bierverkauf betreffend 225
Bräuer, wenn sie überbräuen, wie zu bestrafen 551
Bräuerhandwerke (bei dem) sind die Mißbräuche abzustellen 603
Bräuerknechten (bei) ist der Monatlohn zu belassen 263
Brodverkauf betreffend 229

Seite.

Brodfruchtsabgang (bei) wie sich ersättigende Nahrung zu verschaffen 417

Bruckenmaut (von der) sind die Militärvorspannsfuhren befreiet 159

Buchdruckergesellen und Jungen, erhalten Ordnung 355

Buchhändlerordnung 454

Buchhalter und Wirthschaftsbeamte, wie sie anzusehen sind, wenn sie ihnen bekannte Unterthansbeschwerden nicht abstellen 427

Bücherunterschleif wie in Lizitazionen zu verhüten 310

Burggrafenstelle (die egerische) wird aufgehoben, und dieses Geschäft dem Elbognerkreishauptmanne zu besorgen aufgetragen 634

Butter, Käse, und Milchverkauf betreffend 218

## C.

Chirurgen unexaminirte nicht zur Praxis zu lassen 345

Chirurgen siehe Wundärzte.

Chirurgischen Heilungen und des Arzneihandels haben sich die Mediker zu enthalten 12

Chirurgus haben die Hebammen bei schweren Geburten zu berufen 618

## D.

Dächer von Schindeln werden verboten 233

Damenstift (zum) adeliche Geschlechtsproben 280

Delinquenten abgenommene Sachen und Gelder und deren Verwendung betreffend 621

Seite.

Delinquentensaussetznug oder Todesankündigung betref. 322
Deserteurstaglia zu erhalten, wie sich wegen der Attestate zu achten 427
Deserteurstaglia in welcher Zeit zu zahlen 204
Deserteursunterschleife betreffend 165
Dickruben wie zu pflanzen 133
Diensterseꝛzungen (bei) ist auf die Kenntniß der Polizei- und Kammeralwissenschaften zu sehen 303 u. 306
Diensten (zu k. k.) sind malversirte Beamte nicht mehr zu gebrauchen 440
Dienstborhen, wird die Ausschüttung des Unraths auf die Gassen verboten 287
Dikasterien zwischen anderen, und Räthen der Landesstelle Rangsausmessung 625
Diözesanpatronen, wie zu feiern, und sind selbe im Kalender schwarz einzudrucken 432
Diploma (ohne) fremde Arzneien zu verkaufen wird verboten 537
Domestikalrechnungen sind keine separirte zu führen und alles durch die Kontribuzionsrechnungen zu verraiten 343
Dominien (von) wird den Kreishauptleuten Geschenke anzunehmen verboten 619
Dratzieher, Gold- und Silbergallanteriearbeiter, Plättner und Spinner, wie sich in Scheiden, Schmelzen und Abtreiben des Goldes und Silbers zu verhalten haben 592
Dukaten Holländer, welche nicht anzunehmen sind 516

Seite.

## E.

Edikts-Kuratoren eingestellte Gebühr betreffend 280
Ehe- (bei) und Tauffällen adelicher Familien, wie sich wegen Einschreibung der Aeltern Tauf- und Zunamen zu achten 517
Eheverlobnissen (bei adelichen) wie sich in Heurathskontrakten ob der Familiennamen zu benehmen 517
Ehrliche (als) Leute sind die Abdecker und Wasenmeister anzusehen, und zu Handwerken zuzulassen 478
Eichhorn und Birkenbäume Anbohrung betreffend 152
Eid (einen) der Armut in Ansehung der Gerichtstaxe und Stempelbefreiung abzulegen wird abgestellet 599
Eidespflicht (in) sind die Kontribuzionseinnehmer zu nehmen 207
Eides (des) vor Ablegung ist den Beschau- und Stempelmeister die Beschau und Stemplung nicht anzuvertrauen 624
Eigenthumsüberlassung der Rustikalgründe 162
Einfuhr des fremden Bleies und Hafnerglätte wird verboten 504
Einfuhr der Schrötte und Bleifabrikaten ist verboten 320
Einfuhr des fremden Bleies wird verboten, und in welchen Preisen solches zu überkommen sei 139
Einfuhr des Zuckers betreffend 342
Einfuhr alles fremden Zichorienwurzels- oder sonstigen Materials Kaffees wird verboten 347
Einfuhr- und Ausschank des fremden Landbiers in Böhmen betreffend 575

Seite.

Einfuhr der Kalender mit Prophezeihungen und der Wahrsagerkalender nicht zu dulden 505

Eisenbezirken (in den) die Kohlenmasserei betreffend 185

Elle und Gewicht Wiener wird in Steiermark eingeführt 168

Emigranten der Glasmeister wie anzusehen 580

Entlassung aus den Militärdiensten betreffend 340

Entlassung der konskribirten Unterthanen von der Militärpflicht betreffend 598

Entlassungsattestaten (in) ist der Hausnumerus des Mannes einzuschalten 367

Entlassungs (bei) Attestatenausstellung haben die Kreisämter darauf zu sehen, ob der Mann wirklich zu Hause nöthig sei 367

Erbfolge der Unterthanen im K. Böhmen 310

Erbschaften (in den) der Weltpriester ist das Jus Spolii abzustellen 609

Erbsteuer in Ansehung der einem Kloster erblich zufallenden Naturalien betreffend 422

Erbsteuerfrei sind Legate zur Schulenunterhaltung 486

Erbsteuer (der) die Berichtigung 625

Erbsteueräquivalenzzahlung von Seiten der Geistlichkeit betreffend 316

Erbtheile der zu Fall gekommenen Weibspersonen, die für uneheliche Kinder von den Vätern erlegten Alimentazionsgelder, dann das Vermögen der von der Herrschaft entwichenen Unterthanen betreffend 168

Erdäpfelentwendung und Pflanzenausgrabung wird unter Strafe verboten 480

Erdrucken der zu sich in das Bett nehmenden Kinder betreffend 610

Seite.

Eremiten (der) venezianischen Geistlichkeit, und Unterthanen wird die Almosensammlung verboten 632
Erleg (die) und Quittirung der Tabakpönalien 635
Eröfnung (bei) der Körper, wie sich die Mediker zu benehmen haben 7

F.

Fabrikantenanwachs in Städten ist iährlich anzuzeigen 254
Fabrike keine neue ohne Hofbewilligung zu errichten 334
Fahren durch Wiesen oder Felder, oder Fußsteige wird verboten 566
Fall (der zu) gekommenen Weibspersonen ihre Erbtheile, die für uneheliche Kinder von den Vätern erlegte Alimentazionsgelder, dann das Vermögen der von der Herrschaft entwichenen Unterthanen betreffend 168
Fallirter Handelsleuten Vergleich betreffend 165
Familien adelicher bei Tauf- und Ehefällen wie sich wegen Einschreibung der Aeltern Tauf- und Zunamen zu achten 517
Familiennamen wegen bei adelichen Eheverlobnissen, wie sich in Heurathskontrakten zu benehmen 517
Fasching (in) wird in ieder Hauptstadt an einem Orte Ball in Masque erlaubet 634
Faschingbegraben nebst dem Krippel und heil. 3 Könige und Lichtmeßspiel mit lebendigen Personen wird abgestellt 239
Fasten (in der) werden die Peitscher und Kreuzzieher verboten 437
Federviehverkauf betreffend 222

Seite:

Feier- (an) und Sonntagen, wenn alle Gast- Schank-
häuser, Gewürz- und Kaffeegewölber verschlossen
zu halten 170

Feier- (an) und Sonntagen den Verkauf betreffend,
siehe in S. Sonntag.

Feier- (an) und Sonntagen sind die Kirchweihmärkte
verboten 438

Feier- (an) und Sonntagen, wie sich wegen Holz Auf-
und Abladen, Holzfuhren, Holzhacken zu achten sei 459

Feier- (an) und Sonntagen ist kein Wochen- noch Jahr-
markt zu halten, dann wegen Sperrung der Wirths-
und Schankhäuser 363

Feiertagabstellung 407

Feiertage aufgehobene, sind bloß als Werktage zu achten 426

Feiertage (zur) Heiligung, wie die Geistlichkeit das
Volk zu ermahnen hat 487

Feiertagen (von den) so aufgehoben, darf keiner auser
dem Landespatron gefeiert werden 383

Feiertagen (an) so aufgehoben sind, sollen die Wirth-
schaftskanzleien offen gehalten werden 487

Feiertagen Dispensazionsausdehnung 439

Feiertagen (an) aufgehobenen sind Robothen zu leisten 477

Feiertage (wegen der) mit welcher Vorsicht die fremde
Kalender zu passiren sein 439

Felder (durch) oder Wiesen zu fahren, oder Fußsteige
zu errichten wird verboten 566

Feldern (auf den) iunge Bäume zum Vögelscheuen,
dann bei den Wirthshäusern aufzustellen wird ver-
boten 183

Feldern (in) wie Würmer auszurotten 426

Seite.

Feldes (eines Stück) Uiberlassung von den Bauer an seinen Knecht zur Aussaat wird verboten 553

Feldkaplänen betreffende Jurisdikzion 322 u. 335

Feuer (durch) Wetter und Wasser beschädigten Unterthanen wie und wann die Vergütung zu leisten 608

Findlinge (Waisen) oder unehelichen Kinderkonskribirung 615

Fischverkauf betreffend 221

Flaschner und Klampferer werden unter den Namen Spengler in eine Zunft vereinbaret 421

Fleisch (das Rind) auf dem Lande ist um einen halben Kr. wohlfeiler zu verkaufen 622

Fleischverkauf betreffend 209

Fleischeinraumzuwage wird regulirt 237

Fleischgewichtsbevortheilungen abzustellen 184

Fleischhackergewicht können die Landgerichte visitiren 536

Flüsse sollen die Obrigkeiten reinigen lassen 366

Flüssen in schiffbaren ist ohne Anzeige kein Gebäude anzulegen 636

Fond oder Vermögen haben die Professionisten bei der Meisterwerdung auszuweisen 608

Fracht (wegen) und Güterwägen, Kohl- und Kienbauern und anderen derlei Holzfuhren an Sonn- und Feiertagen wie sich zu achten 459

Freisassen, wie in das Rekrutirungssistem einzuziehen sein 486

Freistiftigkeit bei unterthänigen Ansässigkeiten betref. 542

Fremden (in einem) Territorium verbrechenden Unterthanen wegen, wie sich zu benehmen 541

Fronleichnamstag (an) wird die Ausstellung der Birken und Lindenbäume und deren Abhackung den Unterthanen verboten 611

Seite:

Fronleichnamstage (an) Birkenbäume auszustecken wird verboten 155

Fuhren weite sollen in der Zeit der Saat, des Heumachens und des Schnitts, dann der Weinlese von Unterthanen nicht gefodert werden 206

Fußsteige zu errichten, oder durch Felder und Wiesen zu fahren wird verboten 566

Fütterung (zur) das dem Vieh vorlegende Heu ist bei Uiberschwemmung zu reinigen 421

G.

Gäste (zur) Abschaffung in Wirthshäusern das Glockenzeichen betreffend 621

Gallanteriearbeiter (Gold und Silber) Dratzieher, Plättner und Spinner, wie sich im Scheiden, Schmelzen und Abtreiben des Goldes und Silbers unter ausgemessener Strafe zu verhalten haben 592

Gallizien nud Lodomerien wegen betreffende Titulatur 538

Gallizien (in) wird erbländische Waaren durch Glückshäfen auszuspielen nicht erlaubet 624

Garnisonsartillerie gehört unter die geistliche Militärjurisdikzion 538

Gassen (auf die) Unrath auszuschütten wird den Dienstboten verboten 287

Gassensäuberung in der Stadt betreffend 287

Gast = Schankhäuser, Gewürz = und Kaffeegewölber wenn an Sonn = und Feiertagen verschlossen zu halten 170

Gebäude (kein) ist in schifbaren Flüssen ohne Anzeige anzulegen 636

Seite.

Gebäude sollen in Wien mit Ziegeln gedecket werden 347
Gebäuden (an) werden die Dächer von Schindeln verboten 233
Gebnrten (bei schweren) haben die Hebammen einen Chirurgen zu berufen 618
Gehaltsnachzahlung der suspendirten Beamten 601
Geistliche (unter die) Militäriurisdikzion gehört die Garnisonsartillerie 538
Geistlichen wird die Abnahme des Beicht- oder Versehgeldes verboten 616
Geistlichen (von) soll kein Geld auser Land an ihre Ordensgenerale versendet werden 379
Geistlichen (der) venezianischen, Eremiten und Unterthanen wird die Almosensammlung verboten 632
Geistlichererwerbungen Beschränkungen 479
Geistlicherordensvorsteher betreffende Steckbriefe 550
Geistlicheserbsteuerequivalenz wenn zu zahlen 316
Geistlichkeit (der) sind die Geldfoderungen von Unterthanen abzustellen 603
Geistlichkeit (unter die) stehen die Schulmeister, so zugleich Meßner sind 293
Geistlichkeit soll das Volk zur Heiligung der Feiertage in Predigten und Christenlehren ermahnen, ihm die Entheiligung durch Arbeiten und Feilhabung der Waaren begreiflich machen. Die Übertretung wird mit Geld oder Arrest bestrafet 487
Geld für Beicht und Versehen abzunehmen wird den Geistlichen verboten 616

Seite.

Geld denen Soldaten auszufolgen, noch weniger ihnen zugehörige Wirthschaften zu verkaufen ohne Regimentsvorwissen wird verboten 556

Geld den Mautbeamten und Kaufleuten vorzuleihen wird verboten 163

Geld soll von Geistlichen auser Land weder an ihre Ordensgenerale versendet werden 379

Gelder und Sachen so den Malefikanten abgenommen werden, deren Verwendung betreffend 621

Geldforderungen der Geistlichkeit von Unterthanen sind abzustellen 605

Geldnegozien durch Wechsel sind den Ordensgeistlichen einzustellen 450

Generalsanitätsnormativum 3

Gerichtstaxen und Stempelbefreiung wegen einen Armutseid abzulegen wird abgestellt 599

Gerste sollen die Müller unter Rockenmehl keine mischen 602

Geschenke von Dominien anzunehmen wird Kreishauptleuten verboten 619

Geschenke der Handwerksgesellen werden abgestellt 555

Geschenke an Viktualien zum neuen Jahr, Osterfeste und dergleichen werden verboten 188

Gesellen (bei den) wird der Wochenlohn aufgehoben, und statt dessen der Taglohn eingeführt 193

Gesellenunterschied zwischen verheuratheten und ledigen wird abgeschaft 275

Gesundheitsfehden oder Pässenausstellung wegen betreffendes Normale 307

Getränkeverkauf betreffend 225

Getraid unzeitiges nicht abzumähen 489

Seite.

Getraidesankauf von Getraidhändlern und Bäckern betreffend 206
Gevatersleute (viele) und von solchen an die Pfarrer und Meßner abzureichenden Gelder abzustellen 363
Gewicht und Elle Wiener wird in Steiermark eingeführt 168
Gewicht (mit zimmentirten) und Wage hat der Handelstand unter Strafe zu verkaufen 489
Gewicht der mit Gold und Silber Handelnden betreff. 155
Gewichte und Massereien der Fleischer, Wirthe, und Bäcker können die Landgerichte visitiren 536
Gewichter und Waagen Verkappung wird verboten 550
Gewürz- und Kaffeegewölber, Schank- und Gasthäuser, wenn an Sonn- und Feiertagen verschlossen zu halten 170
Gewürzwaarenverkauf betreffend 227
Giftverkauf (bei) alle Vorsicht zu gebrauchen 539
Giftigen (für) Wurzeln Warnung 482
Glasmeister Reglement wird erneuert, und wie die dießfällige Emigranten anzusehen sein. 580
Glockenzeichen zur Abschaffung der Gäste in Wirthshäusern 621
Glückshäfen (durch) erbländische Waaren auszuspielen, wird in Gallizien nicht erlaubet 624
Gnadenstockhaus Profoß erhält Instrukzion 155
Gold (mit) und Silber Handelnden betreffendes Gewicht betreffend 155
Gold- und Silbergespunstsorten Qualitätenordnung 553
Gold- und Silbergallanteriearbeiter, Dratzieher, Plättner, und Spinner wie sich im Scheiden, Schmel-

Seite.

zen und Abtreiben des Goldes und Silbers unter ausgemessenen Strafen zu verhalten haben 592

Gold- und Silberarbeitersſöhne betreffende Meisterwerdung 591

Goldgewicht betreffend 339

Goldmünzen sind zu wägen 554

Grabstätte nach der Verlassenschaft zu taxiren, und von Unterthanen Infelgeld abzufodern wird verboten 332

Grommet (in) und Heumachen, dann zur Schnittzeit und Weinlese die Robotsleistung betreffend 530

Grund wenn durch ein Kaduzitätsrecht der Herrschaft anheim fällt wie sich zu achten 539

Grundvertheilung 417

Grundbüchererrichtung in Steiermark 386

Grundstücken Pfarrlichen Verkauf betreffend 179

Gründenverwechslung und Abschätzung, dann Verschreibung der Kinder betreffend 207

Grünzeugverkauf betreffend 225

Güter (wegen) und Frachtwägen, Kohl- und Kienbauern, und anderen derlei Holzfuhren an Sonn- und Feiertagen, wie sich zu achten 459

H.

Hafnerglätte und Blei fremdes einzuführen wird verboten 504

Handels- Kauf- und Krämmersleute sind von der Rekrutirung befreit 283

Handesleuten fallirter Vergleich betreffend 165

Seite.

Handelstand hat unter Strafe mit zimmentirter Waage und Gewicht zu verkaufen 489
Handlungen unächte bei den Klostergeistlichen abzustellen 450
Handlungsfreiheit der türkischen Unterthanen 172
Handwerken (zu) sind die Abdecker und Wasenmeister zuzulassen, und als ehrliche Leute anzusehen 478
Handwerken (bei) wird die Sammlung des Martinitrunks verboten 309
Handwerken (bei) wird das Wandergeld abgestellt 591
Handwerkern in der Warasdinermilitärgränze wird ein Zunftprivilegium ertheilt 338
Handwerksburschen unterthänig konskribirten, wie die Kundschaften zu ertheilen sein 346
Handwerksgesellen Unterschied zwischen verheuratheten und ledigen wird abgeschaffet 275
Handwerksgesellen (bei den) wird der Wochenlohn aufgehoben, und statt dessen der Taglohn eingeführt 193
Handwerksgesellen Geschenke werden abgestellt 555
Handwerkszusammenkünfte können an Sonn- und Feiertagen gehalten werden 488
Hartselchern wie der Verkauf an Sonn- und Feiertagen gestattet werde 508
Hasenbälge Ausfuhr betreffend 338
Hasenbälge, wie die Juden in Niederlagen aufhalten dürfen 339
Häute (die) des krepirten Viehes nicht öffentlich aufzubehalten 633
Hauptschule jährliche betreffend 453
Hauptstadt (in ieder) wird in Fasching an einem Orte Ball in Maske erlaubet 634

Seite.

Hausinnhabern und Hausmeistern wird die Ausleerung und Ausschüttung alles Unraths auf die Gassen verboten 287

Hausnumerus des Mannes ist in den Entlassungsattestaten einzuschalten 367

Hausnumern sind zu konservirem 309

Hausüberländgründe betreffend 540

Häuser- und Seelenbeschreibung 170

Häuserbau (bei dem neuen) in der Stadt Wien, wie sich zu achten 154 u. 166

Hausiren der Zinngiesser und die Zinnvermischung wird verboten 301

Hebammen sollen sich des Kurirens enthalten 31

Hebammen Sorge für die Taufe des Kindes 29

Hebammen ihre Eidesformel 32

Hebammen ihre Pflichten und hat ein nüchternes Leben zu führen 28

Hebammen sollen sich bei schwerer Strafe enthalten, abtreibende oder gefährliche Mittel zu geben oder einzurathen 30

Hebammenunterricht und haben selbe bei schweren Geburten einen Chirurgus zu berufen 618

Hebammenaufnahme 27

Hebammenpflichten bei ihren obrigkeitlich aufgetragenen Erforschungen 31

Hebammensorge für die Erhaltung der Gebährenden 30

Herrschaften (von) wird den Kreishauptleuten Geschenke anzunehmen verboten 611

Heu (in) und Grommetmachen, dann zur Schnittszeit, und Weinlese die Robotsleistung betreffend 530

Heu-

Seite.

Heu ist bei Ausgiessung der Wässer zur Fütterung zu reinigen 421
Heumachen (in) und zur Zeit der Saat- Schnitt- und Weinlese und auser dringenden Fällen sollen von den Unterthanen keine weite Führen gefodert werden 206
Heurath der auser Dienste und in Pensionsstand versetzten Offiziere 342
Heurath (zur) der Invaliden, welche Zeugnisse nothwendig sein 365
Heurathskontrakten (in) wie sich bei adelichen Eheverlobnissen ob der Familiennamen zu benehmen 517
Heurathswerber (für) in den auszustellenden Attestaten ist die Vermögenssumme mit Buchstaben, und nicht mit Ziffern auszuschreiben 355
Hofbeichtväter (der) und Prediger Rangsausmessung 621
Hofstelle (welcher) das vormals den Jesuiten eigene Präsentazionsrecht zu Benefizien nunmehr zugetheilet sei 631
Hochzeiten und Primmizenmahlzeiten, dann die Tänze der Bürger und Bauern haben nie über einen Tag zu dauern 363
Holländerdukaten, welche nicht anzunehmen sind 516
Holzverkauf betreffend 230
Holzes Auf- und Abladen, Hacken an Sonn- und Feiertagen betreffend 459
Holzdieberei abzustellen 153
Hornvieh zu erziehen wird anempfohlen 155
Hunde sollen die Unterthanen nicht herumlaufen lassen, und die Schußgebühr für die auf dem Felde erschossene wird abgestellt 345
Hutmacher erhalten Artikel 347

Seite.

J.

Jägereihofkommission wird aufgehoben, und wie sich dießfalls zu achten sei, vorgeschrieben 314
Jägerinngen sind nicht als exemt anzusehen 331
Jahr- noch Wochenmarkt ist an Sonn- und Feiertagen zu halten 363
Jahrmärkte (besuchende) können ihre Waaren Vor- und Nachmittag auslegen 549
Jahrmärkten (auf den) ist zwischen den Webern kein Unterschied zu machen 623
Jahrmarktordnung Wiener 483
Jahrmarktsverlängerung einzustellen 333
Immatrikulazion (die) der Wirthschaftsbeamten 626
Inselgeld von Unterthanen abzufodern, und die Grabstätte nach der Verlassenschaft zu taxiren wird verboten 332
Insiegel k. k. ohne Bewilligung zu verfertigen werden verboten 275
Instrukzion, wornach die in Erblanden praktizirenden Mediker sich zu achten haben 6
Instrukzion des Profosen im Gnadenstockhause 155
Instrukzion für die Wundärzte und Bader 15
Instrukzion für die Apotheker 19
Instrukzion für die Hebammen 27
Interessenabnahme von ausständigen Kontribuzionen wird verboten 189
Invalidenversorgung (der) wegen falsche Attestaten ausstellende Beamte, wie zu bestrafen 619

Seite.

Invalidenrodesfall (bei) ist die Reservazionsurkunde einzusenden 438
Invalidenverheurathung (zur) welche Attestate nothwendig sein 365
Journalien sollen über die an den Postwagen abgebende offiziöse Paketen geführet werden 434
Journalien, haben die in Kommission abgeschickte Beamte zu führen 549
Juden getaufte (Neophiten) sind bei ihren Gewerben zu belassen 440
Juden wie die Hasenbälge in Niederlagen aufhalten dürfen 339
Judenaufnahme mehrere, wie zu bestrafen 425
Jüdische (für die) Heurathswerber auszustellenden Attestaten ist die Vermögenssumme mit Buchstaben und nicht mit Ziffern auszuschreiben 355
Jüdischer Petschierstecher wird nicht geduldet 366
Junge Bäume auf den Feldern zum Vögelscheuen, dann bei den Wirthshäusern aufzustellen wird verboten 183
Jurisdikzion über die aus dem Militär austretende Offiziere 336
Jurisdikzionsvorschrift in Ansehung der Feldkapläne, welche Personen ad Militiam vagam, und welche ad Stabilem gehören 322 u. 335
*Jus* Spolii in den Erbschaften der Weltpriester ist abzustellen 609
Justizialbeamter kann ohne Kenntniß der Polizei- und Kammeralwissenschaften nicht zum Politico übertreten 488

Seite.

## K.


Kaduzitätsrecht (durch ein) wenn ein Grund der Herrschaft anheimfällt, wie sich zu achten 539

Käse, Butter und Milchverkauf betreffend 218

Kaffee- und Gewürzgewölber, Schank- und Gasthäuser, wenn an Sonn- und Feiertagen verschlossen zu halten 170

Kaffee- und Wirthshäuseroffenhaltung an Sonn- und Feiertagen 429

Kaffees gemachten, oder Zichorienwurzelseinfuhr wird verboten 347

Kalender fremde welcher Vorsicht wegen der Feiertage zu passiren sein 439

Kalender (in) sind die Diözesanpatronen schwarz einzudrucken 432

Kalendern (in) keine Prophezeihungen und die Einfuhr der Wahrsagerkalender zu dulden 505

Kammeral- und Polizeiwissenschaften müssen die Advokaten bei Ansuchung einer Bedienstung kundig sein 346

Kammeral- (auf) und Polizeiwissenschaften Kenntniß ist bei Diensterseßungen zu sehen 303 u. 306

Kammeral- (ohne) und Polizeiwissenschaften Kenntniß kann kein Justizialbeamter zum Politico übertreten 488

Kapitalien bei Ständen anliegenden Verbot und Kummer betreffend 602

Kapitulazionen (mit) angeworbenen Ausländern wegen, was bei Verabschiedung zu veranlassen sei 367

Kassazionen oder Nachtmusik bei Laternen, nicht aber bei Windlichtern zu halten 612

Seite.

Kassefkontrirungen (über) haben die Kreisämter besondere Berichte zu erstatten 421
Kassebeamten Schulden halber wie vorzugehen sei 289
Katechismus (saganische) wird für die deutsche Schulen vorgeschrieben 507
Katechismus (der) ist in kleinern Schulen von den Professoren vorzutragen 631
Kauf der Montursstücke wird verboten 363
Kauf- Handels- und Krämersleute sind von der Rekrutirung befreit 283
Kaufleuten und Mautbeamten wird Geld vorzuleihen verboten 163
Kavirungsscheine (sogenannte) oder Salzfuhrakkreditirungen und deren Unterfertigung betreff. 624
Kerker in Klöstern werden aufgehoben 374
Kerzenverkauf, wie den Oelern an Sonn- und Feiertagen gestattet sei 531
Kien- und Spänneleuchten wird verboten 164
Kien- und Kohlbauern wegen, wie sich an Sonn- und Feiertagen zu achten sei 459
Kinder unehelicher, Waisen, Findlinge Konskribirung 615
Kinder zu sich ins Bett zu nehmen wird wegen Erdrucken eingestellt 610
Kinder für uneheliche von den Vätern erlegte Alimentazionsgelder betreffend 168
Kinderväter unehelichen Vormerkung in Taufbüchern wird abgestellt 258
Kirche (bei ieder) sind Todtenkammern zu errichten 336

Seite.

Kirchen (in) das eingehende Almosen haben sich die Pfarrer nicht zuzueignen 579

Kirchenbau und Reparazionen betreffend 550

Kirchweihmärkte sind an Sonn- und Feiertagen verboten 438

Kirschner und Bleichmeister, Tuch- und Leinweber, Wollstrumpfstricker sind mit ihren Söhnen, Gesellen und Jungen, als Kommerzianten von dem Militarstande befreiet 318

Kirschnermeister erhalten Artikel 557

Klagen oder Bittschriften ohne beigebrachten Bescheid werden nicht vorgetragen 610

Klampferer und Flaschner werden unter dem Namen Spengler in eine Zunft vereinbart 421

Klee, wie mit beträchtlichen Nutzen unter die Sommerfrucht zu bauen 133

Kleidungen und Kost sollen die Klostergeistlichen den ihrigen selbst anschaffen 451

Klöster sollen den ihrigen die Erfordernisse an Kost und Kleidungen selbst anschaffen 451

Klostergeistlichen (bei den) alle unächte Handlungen abzustellen 450

Kloster- (für einen) oder Provinzobern ist kein Ausländer anzunehmen 453

Kloster erblich zufallenden Naturalien und entrichtende Erbsteuer betreffend 422

Kloster oder Weltgeistlicher Testamentsfertigung 507

Klostergeistlichen sind alle Geldnegozien durch Wechsel einzustellen 450

Seite.

Klostergeistlichen auf welche Art die Pfarren beizulassen sein 452

Klostergeistlichen wie sie den Bier- und Weinschank halten dürfen 453

Klosterkerker werden aufgehoben 374

Klostervorsteher und Prälaten sollen ohne Vorwissen ihrer Prioren und Konventskapitel keine Schulden kontrahiren 372

Knecht (seinen) darf der Bauer kein Stück Feld zur Aussaat überlassen 553

Knechtsdienste bei ihren Aeltern verrichtenden Heurathssöhne und zu leistende Robot betreffend 317

König (heil. 3) Spiel und Lichtmeßspiel mit lebendigen Personen wird abgestellt 239

Körper (bei Eröfnung der) wie sich die Mediker zu benehmen haben ?

Kohlen- und Kienbauern wegen, wie sich an Sonn- und Feiertagen zu achten sei 459

Kohlenmasserei in den Eisenbezirken betreffend 185

Kommerzialfabrikantenanwachs in Städten ist jährlich anzuzeigen 254

Kommerzialgesuche unterliegen keiner Taxe nur dem Stempel 610

Kommerzialprofessionisten (unter die) gehören die Zinnarbeiter 332

Kommerzialprofessionisten und der befreiten Mütter Söhne, in wie weit sie von der Rekrutirung auszunehmen sein 302

Kommerzialstrassenerrichtung aus Glas 345

Seite.

Kommerzienkonseß wird mit der Landesstelle vereinbart und deſſen Beſorgung den Kreisämtern aufgetragen 486

Kommerzium (zum) wird die Lakiererprofeßion gezogen 282

Kommißionen (in) abzuſchickende Beamte haben Journalien zu führen 549

Komödien ſollen an Sonn- und Feiertagen erſt um 7 Uhr ihren Anfang nehmen 429

Konſkribirten Unterthanen zu verſchaffende Heilungsmittel von Seiten des Militärs 384

Konſkribirung der Waiſen, Findlinge, oder unehelichen Kindern 615

Konſkribirung der Herrſchaftsbeamten und Bedienten 259

Konſkripzion in der fremden Miniſterwohnungen 313

Konſkripzion betreffend 170

Konſkripzion iſt in allen Hof- und ſonſtigen Gebäuden vorzunehmen 282

Konſkripzion (von der) ſind die Bergbauleute nicht ausgenommen 303

Konſkripzionshausnumern ſind zu konſerviren 309

Kontribuzion (in der) die Superrogate ſtatt baaren Geldes anzunehmen 334

Kontribuzion (der) die Betreibung betreffend 623

Kontribuzionsrechnungenrevision betreffend 614

Kontribuzionsberichtigung (wegen) wie die Kreisämter ſich zu achten haben 591

Kontributionsruckſtände auf die künftige Aerndte zu verſchieben wird unterſagt 609

Kontribuzionseintreibung 437

Seite.

Kontribuzions- (durch) Rechnungen ist alles zu verraiten, und keine separirte Domestikalrechnungen zu führen 343
Kontribuzionsbüchelunterthänige wie zu halten 255
Kontribuzionseinnehmer sind in Eidespflicht zu nehmen 207
Kontribuzions (von) ausständigen wird die Interessenabnahme verboten 189
Kontribuzions und Robotspatente haben sich die Wirthschaftsämter beizulegen 205
Kontribuzionsbesorgung bei Unterthanen 424
Koutribuzions (bei) Rechnungsführerabtrettung, wie sich wegen der Ab- und Antrettungsliquidazion zu achten sei 485
Konstituirung der Salz- Tabak- und sonstigen Schwärzer betreffend 320
Kontumaz (die) bei einer Pest übergehenden Personen, wie zu bestrafen 332
Kontumazstationenbeschreibung und was diesfalls vorgeschrieben wird 33
Konvenes (ohne) Kapitel und Prioren Vorwissen sollen die Prälaten und Klostervorsteher keine Schulden kontrahiren 372
Kost und Kleidungen sollen die Klöster den Ihrigen selbst anschaffen 451
Krämmer- Kauf- und Handelsleute sind von der Rekrutirung befreit 283
Kranke konskribirte Unterthanen und die von Seiten des Militärs betreffende Heilungsmittel 384
Kreisämtliche Lokalunterfuchungen betreffend 304

Seite.

Kreisämter haben bei ausstellenden Entlassungsatte-
statten darauf zu sehen, ob der Mann wirklich zu
Hause nöthig sei 367

Kreisämter (wie) wegen der Steuerberichtigung sich zu
sorgen und zu achten haben 591

Kreisamte (ohne bei einem) Rath oder Sekretair ei-
ner Hof- und Landesstelle praktizirt zu haben, ist
keiner zu Zivilbedienstungen vorzuschlagen 504

Kreisämtern (zu) ist niemand ohne Hörung der kreis-
ämtlichen Vorlesungen zuzulassen 605

Kreisämter haben über die Kassekontrirungen beson-
dere Berichte zu erstatten 421

Kreisämter haben die Verordnungen in Sanitätssa-
chen den Kreisphisizis zu bedeuten 427

Kreisämter haben bei Kundmachung der Verordnungen
nichts eigenwillig beizusetzen 317

Krtisämtern wird alle Verständniß und Partheilichkeit
mit den Wirthschaftsbeamten verboten 407

Kreisämtlichen (bei) Untersuchungen, auf welche Unter-
thansbedrückungen vorzüglich zu sehen 255

Kreisboten (bei Ermanglung der) wie sich in Beförderung
der Publikazionen zu achten 598

Kreishauptleute sollen bei nicht abgestellten Prägrava-
zionen ihres Dienstes entsetzet werden 313

Kreishauptleuten wird von Dominien Geschenke an-
zunehmen verboten 619

Kreishauptmann (dem Elbogner) wird die Besorgung
der Egerischen Burggrafenstelle aufgetragen 634

Kreiskommissarien sind in Abgang des Magistrats zur
Apothekenvisitirung zuzuziehen 555

Seite.

Kreisphisiker - und Chirurgenberichte sind postfrei 366
Kreuzzieher und Peitscher in der Fasten werden verboten 437
Kriminal - und Pupillarhaupttabelleneinsendung 422
Kriminalbegebenheiten (in) wenn sie in das Publikum einschlagen, hat sich die Justizstelle mit der Landesstelle einzuverstehen 240
Krippelspiel, heil. 3 König und Lichtmeßspiel mit lebendigen Personen wird abgestellt 239
Kummer und Verbot auf die bei den Ständen anliegenden Kapitalien 602
Kundschaft (ohne) sollen die Bergleute nicht aufgenommen werden 193
Kundschaften, wie den konskribirten unterthänigen Handwerksburschen zu ertheilen sein 346
Kupfermünzen (vor) vorderösterreichischen Einnahme und Ausgab wird gewarnet 517
Kupferschmiede betreffende Verzinnungsart 612
Kupferschmieden wird die Verzinnung mit reinem Zinn verordnet 341
Kuratoren der Edikte eingestellte Gebühr betreffend 280
Kuren und Barmherzigen Brüder auser ihren Spitälern werden abgestellt 167

## L.

Laboriren wird verboten 423
Läden der Perückenmacher Offenhaltung an Sonn - und Feiertagen 461
Länderstellen haben auf die Aufnahme des Kommerzium, der Fabriken, Landwirthschaft, Schulwesens,

Seite.

Kinderzucht und Gesundheitserhaltung bei Vieh und Menschen zu sehen 182

Ladung der Militarproviantmehltransportsfuhren 337

Laienbrüder (der) Jesuiter gebrechlicher Pensionsausmessung 633

Lakiererprofession wird zum Kommerzium gezogen 282

Landbier (des fremden) Einfuhr und Ausschank in Böhmen betreffend 575

Lande (auf dem) ist das Rindfleisch um einen halben Kreuzer wohlfeiler zu verkaufen 622

Landesbuchhalter und Wirthschaftsbeamte, wie sie anzusehen sind, wenn sie ihnen bekannte Unterthansbeschwerden nicht abstellen 427

Landesmarktsordnung 208

Landespatron (auser dem) soll keiner von den aufgehobenen Feiertagen gefeiert werden 383

Landespatronserklärung in Steiermarkt und anderen Diözesen 432

Landmann (der) kann bei Viehseuchen ohne Nachtheil der Ehre das Vieh abhäuten 635

Landschaftsprotomedikusbestellung in iedem Erblande 580

Laternen (bei) nicht aber bei Windlichtern sind Nachtmusiken und Kassazionen zu halten 612

Lederer- und Rothgärberzunft wird vereinbart, und ihnen Artikeln vorgeschrieben 521

Lediger und verheuratheter Gesellen Unterschied hört auf 275

Legat zum Armeninstitut, wenn es abgeführt ist, kann die Verlassenschaftsabhandlung gepflogen werden 239

Legate zur Schulenunterhaltung sind erbsteuerfrei 486

Legate unbestimmte für die Arme betreffend 537

Seite.

Leichenbewachung 435

Lein- und Tuchweber, Wollenstrümpfstricker, Posamentier, Kirschner und Bleichmeister sind mit ihren Söhnen, Gesellen und Jungen als Kommerzianten von dem Militarstande befreit 318

Leinwand- (bei) beschauen die Landesstempel betreffend 204

Leinwand (auser Landes verfertigte) ist nicht mit dem böhmischen Landesstempel zu bezeichnen 636

Leinwanden (bei) in der Bleiche ausgegangener Stempel ist ohne Vorwissen nicht neu zu stempeln 633

Leinweberei und Strickerei wird als ein freies Gewerb erklärt 600

Leopoldstädter Obstler können an Sonn- und Feiertagen Obst verkaufen 602

Lesen- und Schreibensunkündige Personen, wie bei Zahlungen sich zu unterzeichnen haben 434

Lichtmeßspiel, Krippel, heil. 3. Königspiel mit lebendigen Personen wird abgestellt 239

Linden- und Birkenbäume am Fronleichnamstage auszustellen, und deren Abhackung wird den Unterthanen verboten 611

Lizitazionen (in) wie der Unterschleif der verbotenen Bücher zu verhüten 310

Lodomerien und Gallizien wegen betreffende Titulatur 538

Lokalunterſuchungen betreffend 304

Lotterieausspielen wird verboten 482

Lotterieausspiele von allerlei Waaren und Effekten werden verboten 236

Lotterieverpachtung 171

Seite.

Lotterien (in) auswärtige zu spielen, und hievon etwas in die Zeitungsblätter einzudrucken, wird verboten 152
Lulich (vor dem)) oder Schwindelsaamen wird das Publikum gewarnet 537
Lust- und Blumengärtner dürfen an Sonn- und Feiertagen Obst verkaufen 601

M.

Märkten (auf den) ist zwischen den Webern kein Unterschied zu machen 623
Mahlzeiten bei Primizen und Hochzeiten, dann die Tänze der Bürger und Bauern haben nur über ein Tag zu dauern 363
Mahlzeiten und Mißbräuche werden bei der Meisterwerdung unter Strafe verboten 602
Mailändische Erzeugnissen halber betreffende Mautbegünstigungen 196
Malefikanten abgenommene Sachen und Gelder, und ihre Verwendung betreffend 621
Malversirte Beamte sind zu k. k. Diensten nicht mehr zu gebrauchen 440
Mantelkleidertracht wird abgeschaft 282
Marktordnung 208
Marktordnung Wiener 483
Martinitrunkssammlung bei Handwerken wird verboten 309
Maschinen und Werkzeuge zur Münzmanipulazion gehörig, sind ohne Erlaubniß nicht zu verfertigen 384
Masserei trockene sowohl als nasse Wiener, dann Gewicht und Elle wird in Steiermark eingeführt 168

Seite.

Massereien und Gewichte der Fleischer, Wirthe und Bäcker können die Landgerichte visitiren 536

Maurerhandwerk soll am Rochustage sich nicht der Arbeit enthalten 299

Mautbeamten und Kaufleuten Geld vorzuleihen wird verboten 163

Mautbefreiung der Militärvorspannsfuhren 159

Mautbegünstigungen der deutschen erbländischen und mailändischen Erzeugnissen 196

Medikamenten unächten Verkaufs wegen auf die Eklavonier, oder sogenannte Oelträger zu sehen 620

Mediker (an die) Neuiahrsgeschenke abzureichen wird Apothekern verboten 316

Mediker der zu einem Landphisikat gelangt, wie er zu schwören habe 13

Mediker sollen sich der Regel nach der chirurgischen Heilungen und des Arzneihandels enthalten 12

Mediker wie sich bei Eröfnung der Körper zu benehmen haben 7

Mediker und Apothekereinverständniß in Rezeptenverschreibung unter verdeckten Namen wird unter Strafe verboten 539

Mediker wie sich nach dem Sanitätsnormativ zu achten haben 6

Medikusbestellung in iedem Erblande 580

Mehlverkauf betreffend 228

Meisterwerdung des Meistersohns eines Silber- und Goldarbeiters 591

Meisterwerdung (bei der) werden alle Mißbräuche und Mahlzeiten unter Strafe verboten 600

Seite

Meisterwerdung (bei der) haben die Profeßionisten ihr Vermögen, oder Fond auszuweisen 600

Merkantilintereſſebeſtimmung 336

Merkantilintereſſe des n. öſt. Handelſtandes 619

Meßner zugleich abgebende Schulmeiſter, ſtehen als ſolche unter der Geiſtlichkeit 293

Milch, Käſſe und Butterverkauf betreffend 218

Militär (mit) zu bedrohen, iſt in Patenten nicht einzuführen 260

Militäreinquartirung (von der) ſind die Bergſtädte befreiet 631

Militärentlaſſung betreffend 340

Militärproviantmehltransportsfuhrenladung 337

Militär (vom) austrettende Offiziers betreffende Jurisdikzion 336

Militäriurisdiktion (unter die geiſtliche) gehört die Garniſonsartillerie 538

Militärpflicht (von der) die Entlaſſung der konſkribirten Unterthanen 598

Miniſter (in fremder) Wohnungen die Konſkripzion betreffend 313

Miſſethäter zum Tode verurtheilten wegen, wie zu verfahren 460

Miſtgruben ſind vor den Häuſern nicht angefüllt zu laſſen 287

Monnursſtücken Kauf wird verboten 363

Moräſte auszurotten, werden die Dominien aufgemuntert 504

Müller ſollen unter das Rockenmehl keine Gerſte miſchen 602

Mühlordnung 240

Mühlordnung in Anſehung des Probiantgetraides 244

Münz (zur) Manipulazion gehörigen Werkzeuge und Maſchinen ſind ohne Erlaubniß nicht zu verfertigen 384

Münzausfuhrsverbot wird verſchärft 161

Münz-

Seite.

Münzverrufung 202
Münzen von Gold sind zu wägen 554
Musik, Spiel an Sonn- und Feiertägen betreffend 429

## N.

Nachricht wie das zu verfassen sei, was am nützlichen Anordnungen zu Stand gebracht und gutes gewirket worden 172
Nachtmusik, oder Kassazionen bei Laternen, nicht aber bei Windlichtern zu halten 612
Nahrung (ersättigende) in Abgang der Brodfrüchten 417
Naturaleinquartirung betreffend 605
Naturalien, so einem Kloster erblich zufallen, wie sich ob der Erbsteuer zu achten 422
Negozien im Geld sind Klostergeistlichen durch Wechsel einzustellen 450
Neophiten sind bei ihren Gewerben zu belassen 440
Neueniahrs- Osterfests- und derlei Geschenke werden verboten 188
Neuiahrsgeschenke, besonders den Apothekern, um sie den Medizis abzureichen wird verboten 316
Normalschuleinrichtung 299
Norh (in Fällen) wie sich ersättigende Nahrung zu verschaffen 417
Novizen, welche von der Ordensgelübdablegung ausgenommen sein 334
Numern der konskribirten Häuser sind zu konservirен 309
Nützlichen (an) Anordnungen was zu Stand gebracht und gutes gewirkt worden 172

Seite.

## D.

Obern (für einen) im Kloster ist kein Ausländer anzunehmen 453
Obligazionsausstellung von dem Versatzamt ist als ein öffentlicher Fond stempelfrei 281
Obrigkeiten und Beamten, so in gesetzwidrigen Abforderungen der Unterthanen betreten würden, wie zu bestrafen 611
Obrigkeiten haben für das unterthänige Waisenvermögen zu haften 303
Obrigkeiten (von) gegen ihre Unterthanen verhänget werdende Zuchthausstrafe betreffend 313
Obrigkeiten (von) Geschenke anzunehmen, wird Kreishauptleuten verboten 619
Obrigkeiten sollen den Unterthanen ihre Feilschaften nicht abdrucken 190
Obrigkeiten sollen von ihren Handwerkern nichts in geringeren Preise verlangen 191
Obrigkeiten sollen die durch ihre Gründe laufenden Flüsse reinigen lassen 366
Obrigkeiten haben die in Robotsstützigkeit in das Spinnhaus gegebenen Unterthanen zu verpflegen 368
Obrigkeiten haben ihren armen Kranken die Heilung selbst zu verschaffen 344
Obrigkeiten sollen die Unterthanen nicht zur Bier- und Weinsabnahme zwingen 192
Obrigkeitliche Feilschaften den Unterthanen aufzudringen wird verboten 345
Obrigkeitlichesabfahrtsgeld betreffend 315

Seite.

Obst, dörfen Blumen- und Lustgärtner an Sonn- und Feiertagen verkaufen 601
Obstverkaufen können die Oebstler in der Leopoldstadt an Sonn- und Feiertagen 602
Obsthändlern ist der Verkauf an Sonn- und Feiertagen und den Wasch- und Badinnhabern die Offenhaltung gestattet 516
Obstverkauf betreffend 224
Ochsenstand (in) einzubringen wird verboten 612
Oebstler (in der Leopoldstadt) können an Sonn- und Feiertagen Obst verkaufen 602
Oelern, wie der Verkauf der Kerzen an Sonn- und Feiertagen gestattet sei 531
Oelträger (auf die) oder Sklavonier wegen Verkauf unächter Medikamente zu sehen 620
Offiziere in Pensionsstand versetzten Heurath betreffend 342
Offizieren aus dem Militär austretenden betreffende Jurisdikzion 336
Offiziöse (über) Packeten, so auf den Postwagen abgeben werden, sind Journalien zu führen 434
Ordens oder weltgeistlicher Tastamentsfertigung 507
Ordensgelübdablegung (von der) welche Novizen ausgenommen sein 334
Ordensgelübde sollen vor Erreichung des 24sten Jahrs von Niemanden beiderlei Geschlechts abgeleget werden 294
Ordensgeistlichen (bei den) alle unächte Handlungen abzustellen 450
Ordensgeistlichen sind alle Negozien durch Wechsel einzustellen 450

Seite.

Ordensgeistlichen, wie sie den Bier- und Weinschank halten dürfen 451

Ordensgeistlichen betreffende Amortisazionsgesetze 369

Ordensgeistlichen und Weltpriestern wird die Testamentsfertigung unter Vernichtung der Handlung verboten, und kein Ordensgeistlicher kann ein giltiger Zeuge sein 377

Ordensgenerale (weder an) sollen die Geistlichen einiges Geld auser Land versenden 379

Ordensvorsteher geistlicher betreffende Steckbriefe 550

Ordnung der Wiener Hauptiahrmärkte 483

Ordnung für die Buchdruckergesellen und Jungen 355

Ordnung für die Buchhändler 454

Osterfests- Neueniahrs- und derlei Geschenke werden verboten 188

## P.

Paßausfertigung für reisende fremde Personen 307

*Pater* domus soll sich nicht in die Temporalien einmischen 424

Peitscher und Kreuzzieher in der Fasten werden verboten 437

Pension haben iene Beamtensweiber keine zu erlangen, welche keine Weiberverzichte eingeleget 183

Pensionsausmessung der gebrechlichen Jesuiterlaienbrüder 633

Pensionsstand (in) versetzten Offizier Heurath betreff. 342

Perükenmacherlädenoffenhaltung an Sonn- und Feiertagen 461

Perükenmachergewölboffenhaltung an Sonn- und Feiertagen 554

Seite.

Perükenmachergewölberverschlossenhaltung an Sonn- und Feiertagen 170
Pest (bei einer) die Kontumaz übergehenden Personen, wie zu bestrafen 332
Pestvorsichten 76
Perschirstecher iüdischer wird nicht geduldet 366
Pfänder (auf) versetzte oder sonstige haftende Gelder wird bei dem Versatzamte kein Verbot angenommen 321
Pfarren welche und auf was Art den Klostergeistlichen beizulassen sein 452
Pfarrer sollen auf den Unterricht der Soldatenkinder besonderen Fleiß verwenden 417
Pfarrer haben sich das in Kirchen eingehende Almosen nicht zuzueignen 579
Pfarrgebäuden Reparirung wer vorzunehmen schuldig sei 260
Pfarrlichen Grundstücken und Weingärtenverkauf betreffend 179
Pfarrwohnungen und Gebäudenreparirung 250
Pflanzenausgrabung und Entwendung der Erdäpfel wird unter Strafe verboten 480
Phisikat, wenn ein Mediker erhält, wie sich zu benehmen, und den Eid abzulegen habe 13
Plättner und Spinner, Gold- und Silbergalanteriearbeiter wie sie sich im Scheiden, Schmelzen, und Abtreiben des Goldes und Silbers zu benehmen haben 592
Pohlen (nach) ist die Abnahme des Abfahrtgeldes verboten 625

Seite.

Polizei (auf) und Kammeralwissenschaftenkenntniß ist bei Dienstersetzungen zu sehen 303 u. 306

Polizei (ohne) und Kammeralwissenschaftenkenntniß kann kein Justizialbeamter zum Politico übertreten 488

Polizei und Kammeralwissenschaften müssen die Advokaten bei Ansuchung einer Bedienstung kundig sein 346

Posamentierer, Kirschner und Bleichmeister, Tuch- und Leinweber, Wollenstrümpfstricker sind mit ihren Söhnen, Gesellen und Jungen als Kommerzianten von dem Militärstande befreit 318

Post (in) Sachen werden verschiedene Mißbräuche abgestellt 435

Postfrei sind die Berichte der Kreisphisiker und Chirurgen 366

Postgeldesbestimmung in Böhmen und Oesterreich 617

Postgeld in Ungarn 579

Postmeister sind von der Bequartirung, und allen Beiträgen befreiet 609

Postwagen (an) abgebende offiziöse Paketen sollen Journalien geführt werden 434

Potaschenverkaufhalber, und deren Verfertigung wegen wie sich zu achten sei 592

Prägravazionen (wenn Kreishauptleute nicht abstellen) sollen sie ihres Dienstes entsetzt werden 313

Prälaten und Klostervorsteher sollen ohne Vorwissen ihrer Prioren und Konventskapitel keine Schulden kontrahiren 372

Präsentationsrecht (das) den Jesuiten vormals eigene zu Benefizien, welcher Hofstelle nunmehr zugetheilt sei 631

Seite.

Prakfizirung (ohne) bei einem Kreisamt, Rath oder Sekretär einer Hof- und Landesstelle keinem zu Zivilbedienstungen vorzuschlagen 504
Pransem gehen oder Tanzschauen wird verboten 614
Praxis (zur) sind unexaminirte Chirurgen nicht zuzulassen 345
Predig und Vesper soll an aufgehobenen Feiertagen keine gehalten werden 426
Prediger (der) und Hofbeichtväter Rangsausmessung 621
Primmizen und Hochzeitmahlzeiten, dann die Tänze der Bürger und Bauern haben nie über einen Tag zu dauern 363
Prioren (ohne) und Konventskapitel Vorwissen sollen die Prälaten und Klostervorsteher keine Schuld kontrahiren 372
Profession soll vor Erreichung des 24sten Jahrs von Niemanden beiderlei Geschlechts abgeleget werden 294
Professionisten haben bei der Meisterwerdung ihr Vermögen oder Fond auszuweisen 600
Professionsablegung (von der) welche Novizen ausgenommen sein 334
Professoren (die) in kleinen Schulen, haben den Katechismus vorzutragen 631
Prosoß in Gnadenstockhaus erhält Instrukzion 155
Prophezeihungen in Kalender und die Einfuhr der Wahrsagerkalender nicht zu dulden 505
Protomedikusbestellung in ieden Erblanden 580
Provinz- (für einen) oder Klosterobern ist kein Ausländer anzunehmen 452

Seite.

Prozessionen, wo über Nacht ausgeblieben wird, werden abgestellt 461

Publikazionen in Ermanglung der Kreisboten, wie zu befördern 598

Pupillar- und Kriminalhauptabelleneintheilung 422

D.

Qualitätenordnung der Gold- und Silbergespunstsorten 553

Quittirung (die) und Erlegung der Tabakpönalien 635

R.

Räthen (der) der Landesstelle, und anderen Dikasterien Rangsausmessung 625

Rangsausmessung (die) der Räthen der Landesstelle, und anderen Dikasterien 625

Rangsausmessung der bergstädtischen Magistratualen, dann der k. Bergämter und Beamten 235

Rangsausmessung (die) der Hofbeichtväter und Prediger 621

Regimenteranwerbung der konskribirten Unterthanen 368

Reinigung des Heues zur Fütterung bei Überschwemmung 421

Rekrutirung (von der) sind die Kauf- Handels- und Krämmersleute befreit 283

Rekrutirung (von der) wie die Salniter- und Sudknechte befreit sein 366

Rekrutirung (von der) Apotheker, Barbierer- und Baderexemtion 304

Re-

Seite.

Rekrutirung (von der) sind die Wollenstrümpfstricker, Lein- und Tuchweber, Posamentier, Kirschner, und Bleichmeister samt ihren Söhnen, Gesellen und Jungen als Kommerzianten befreit 318

Rekrutirung (von der) in wie weit die Söhne der befreiten Väter, und Kommerzialprofessionisten auszunehmen sein 302

Rekrutirungs (in das) sistem wie die Freisassen einzuziehen sein 486

Reparazion und Bau der Kirchen betreffend 550

Reservazionsurkunde ist bei iedem Todesfall eines Invaliden einzusenden 438

Revision der Kontribuzionsrechnungen betreffend 614

Rezeptenverschreibung unter verdecktem Namen wird die Einverständniß Apothekern und Medikern unter Strafe verboten 539

Rindfleisch (das) auf dem Lande ist um einen halben Kreuzer wohlfeiler zu verkaufen. 622

Robot der bei ihren Aeltern Knechtsdienste verrichtenden Heurathssöhnen betreffend 317

Roboten sind an aufgehobenen Feiertagen zu leisten 477

Robotsleistung in dringenden Fällen, als Schnitt, Heu- und Grommetmachen, dann Weinlese 530

Robotsstürzigkeit (in) in das Spinnhaus gegebenen Unterthanen sind von Obrigkeiten zu verpflegen 368

Robotsstrittigkeiten zu beheben, wird eine Urbarialkommission bestimmet 406

Robots- und Kontribuzionspatente haben sich die Wirthschaftsämter beizulegen 205

Seite.

Rochustage (am) soll das Maurerhandwerk sich nicht der Arbeit enthalten 299

Rockenmehl (unter das) sollen die Müller keine Gerste mischen 602

Rothgärber - und Ledererzunft wird vereinbart, und ihnen Artikeln vorgeschrieben 521

Rubeln rußische werden auser Kours gesetzt 255

Rußische Rubeln werden auser Kours gesetzt 255

Rustikalsgründenüberlassung als Eigenthum 162

## S.

Saamenzubereitung zur Aussaat 441

Saat (in der Zeit) Schnitt, Heumachen, Weinlese, und auser dringenden Fällen sollen von den Unterthanen keine weite Fuhren gefodert werden. 206

Saat (zur) Saamenzubereitung 441

Saganische Katechismus wird für die deutsche Schulen vorgeschrieben 507

Salniter - und Sudknechte, wie von der Rekrutirung befreit sind 366

Salz sollen die Salzvekturanten unterwegs keines abladen oder verkaufen 346

Salz - Tabak - und sonstige Schwärzerkonstituirung betreffend 320

Salzausmaßlung betreffend 283

Salzbeamten ausstellenden Borgscheinen wegen 234

Salzfuhrakkreditirungen (der) oder sogenannten Kavirungsscheineunterfertigung 624

Salzverkauf betreffend 229

Salz-

Seite.

Salzverleger sind von dem Soldatenquartiere befreit 179
Sammelbriefe in wie weit erlaubt, und wie die unberechtigten anzusehen sein 612
Sanitätsnormativ 3
Sanitätsnormativsnachtrag. 581
Sanitätssachen (in) sind die Verordnungen von Kreisämtern den Kreisphisizis zu bedeuten 427
Sanitätsprävarikanten betreffend 332
Säuberung der Gässen und Plätze der Stadt betreffend 287
Sauerkräutlern, wie der Verkauf an Sonn- und Feiertägen erlaubet sei. 553
Schank und Einfuhr des fremden Landbiers in Böhmen betreffend 575
Schank (Gasthäuser) Gewürz- und Kaffeegewölber, wenn an Sonn- und Feiertagen verschlossen zu halten 170
Schatzesvertheilung bei dessen Entdeckung 421
Scheiden (im) Schmelzen und Abtreiben des Goldes und Silbers, wie sich die Plättner und Spinner, Dratzieher, Gold- und Silbergallanteriearbeiter zu achten haben 592
Schiffahrtsordnung 139
Schiffbaren (in) Flüssen ist ohne Anzeige kein Gebäude anzulegen 636
Schiffleuren (bei) ist die Betrunkenheit abzustellen 282
Schindeldächerverbot betreffend 233
Schindeln (nicht mit) sondern mit Ziegeln sollen die neuen Gebäude in Wien gedeckt werden 347
Schmelzen (in) Scheiden, und Abtreiben des Gold und Silbers, wie sich Gold- und Silbergallanteriear-

Seite.

beiter, Dratzieher, Plättner und Spinner unter ausgemessener Strafe zu verhalten haben 592
Schnalzen starkes auf der Gassen wird verboten 482
Schnitt- (in) Heu- und Grommetmachen, dann Weinlese die Robotsleistung betreffend 530
Schnitzeit (in der) Saat, Heumachen und Weinlese, und auser dringenden Fällen sollen von den Unterthanen keine weite Fuhren gefodert werden 206
Schön- und Schwarzfärber erhalten Artikel 566
Schreibens und Lesens unkündige Personen, wie bei Zahlungen sich zu unterzeichnen haben 434
Schrötte und Bleifabrikaten einzuführen wird verboten 320
Schub (Haupt-) iährlicher betreffend 453
Schubpersonen (für) sollen die Taufscheine, so wie für die Armen ohnentgeltlich verabfolget werden 202
Schulden sollen die Prälaten und Klostervorsteher ohne Vorwissen der Konventskapitel keine kontrahiren 372
Schuldenanklage (bei einer) gegen einen Kassebeamten, wie vorzugehen sei 289
Schulenunterhaltung (zur) sind die Legate Erbsteuer frei 486
Schulen (für die deutsche) wird der saganische Katechismus vorgeschrieben 507
Schulen (in kleinern) ist der Katechismus von den Professoren vorzutragen 631
Schulen (bei kleinen) soll kein Zwang sein, und welche zu den höheren zuzulassen 382
Schulmeister, die zugleich Meßner sind, stehen als solche unter der Geistlichkeit 293
Schulwesen ist ein Politikum 293

Seite.

Schußgebühr für die auf dem Felde erschossenen Hunde wird abgestellt 345

Schwärzer, des Tabak- und Salzeskonstituirung betreffend 320

Schwarz- und Schönfärber erhalten Artikel 566

Schwindel (vor dem) oder Lulichsaamen wird das Publikum gewarnet 537

Seelen- und Häuserbeschreibung 170

Seelenbeschreibung (von der) sind die Bergbauleute nicht ausgenommen 303

Seelenmilitärbeschreibung in der fremden Ministerwohnungen 313

Seiden- (für die) und Wollenstrumpfwirkermeister und Gesellen betreffende Artikel 462

Seidenzeuggattungen, welche von den Weibspersonen gearbeitet werden können 255

Selchern (Hart) wie der Verkauf an Sonn- und Feiertagen gestattet werde 508

Siegel k. k. ohne Bewilligung zu verfertigen, wird verboten 275

Silber- und Goldgespunstsorten Qualitätenordnung 553

Silber- und Goldarbeiterssöhne betreffende Meisterwerdung 591

Silber- und Goldgallanteriearbeiter, Dratzieher, Plättner, und Spinner wie sich im Scheiden, Schmelzen, und Abtreiben des Goldes und Silbers unter ausgemessenen Strafen zu verhalten haben 592

Sklavonier (auf die) oder sogenannte Oelträger wegen Verkaufung unächter Medikamente zu sehen 620

Seite.

Skonerirnng (über) der Kasse haben die Kreisämter besondere Berichte zu erstatten 421

Söhne der befreiten Väter und Kommerzialprofessionisten in wie weit sie von der Rekrutirung auszunehmen sein 302

Söhne der Gold- und Silberarbeiter betreffende Meisterwerdung 591

Soldaten zugehörige Wirthschaften sind ohne Regimentsvorwissen nicht zu verkaufen, noch weniger ein Geld auszufolgen 556

Soldatenkinderfond (zum) sind die Vermächtnisse und Stiftungen die keine Bestimmung haben bestimmt 506

Soldatenkinderunterricht sollen die Pfarrer sich besonders angelegen sein lassen 417

Soldatenquartiere (vom) sind die Salzverleger befreit 119

Sonn- (an) und Feiertagen dürfen die Lust- und Blumengärtner Obst verkaufen 601

Sonn- (an) und Feiertagen ist den Bad- und Waschinnhabern die Offenhaltung und den Obsthändlern der Verkauf an Sonn- und Feiertagen gestattet 516

Sonn- (an) und Feiertagen die Offenhaltung der Perükenmachergewölber 554

Sonn- (an) und Feiertagen wie den Hartselchern der Verkauf gestattet werde 508

Sonn- (an) und Feiertagen, wie den Oelern der Kerzenverkauf gestattet sei 531

Sonn- (an) und Feiertagen wie den Sauerkräutlern der Verkauf erlaubet sei 553

Sonn- (an) und Feiertägen können die Leopoldstädter Obstler das Obst verkaufen 602

Seite.

Sonn- (an) und Feiertagen wenn alle Gast- Schankhäuser, Gewürz- und Kaffeegewölber verschlossen zu halten 170

Sonn- (an) und Feiertagen, wie sich wegen Verkauf der Viktualien zu verhalten 435

Sonn- (an) und Feiertagen ist kein Wochen- noch Jahrmarkt zu halten, dann wegen Sperrung der Wirths- und Schankhäuser 363

Sonn- (an) und Feiertagen können Handwerkszusammenkünfte gehalten werden 488

Sonn- (an) und Feiertagen, wie die Spezereihändler ausländische Weine abreichen können 478

Sonn- (an) und Feiertagen sollen die Spektakel erst um 7 Uhr ihren Anfang nehmen, die Kaffee- und Wirthshäuser von 9 bis 4 Uhr gesperrt zu halten, auch so lange keine Musik, Spiel ꝛc. zu halten 429

Sonn- (an) und Feiertagen die Offenhaltung der Perükenmacherläden 461

Sonn- (an) und Feiertagen sind die Kirchweihmärkte verboten 438

Sonn- (an) und Feiertagen können die Spezereihändler Weichselwein verkaufen 488

Sonn- (an) und Feiertagen, wie sich wegen Holz Auf- und Abladen, Holzfuhren, Holzhacken, Kohlen- und Kienbauern zu achten sei 459

Spänne- und Kienleuchten wird verboten 164

Spektakel sollen an Sonn- und Feiertagen erst um 7 Uhr ihren Anfang nehmen 429

Spengler (unter) Namen werden die Klampferer und Flaschner in eine Zunft vereinbart 421

Seite.

Spezereihändler können an Sonn- und Feiertagen Weichselweine verkaufen 488

Spezereihändler wie an Sonn- und Feiertagen die ausländischen Weine abreichen können 478

Spinnhaus (mit) sind die das kranke Vieh schlachtende Leute zu belegen 613

Spinnhaus (mit) sind die Baumausreisser oder deren Diebe zu bestrafen 566

Spinnhaus (in das) ob Robotsstützigkeit gegebenen Unterthanen sind von Obrigkeiten zu verpflegen 368

Spinner (und) Plättner, Gold- und Silbergallanteriearbeiter und Dratzieher, wie sich im Scheiden, Schmelzen und Abtreiben des Gold und Silbers unter ausgemessener Strafe zu verhalten haben 592

Spitälern- (in) Armen- Zucht- und Arbeitshäusern ist für die Todtenbeschau nichts abzureichen 306

*Spolii* Jus in den Erbschaften der Weltpriester ist abzustellen 609

Stadt- und Gassensäuberung betreffend 287

Stadmauern sind nirgends zusammen zu reissen, sondern in guten Stand zu erhalten 565

Standelpartheien sollen nach geendigtem Markte allen Unrath wegschaffen 288

Ständen (bei denen) auf die anliegenden Kapitalien Kummer und Verbot betreffend 602

Standes (der höheren) personen ihren Verschwendungen wie vorzubeugen 573

Standespersonenverschwendung, wie vorzubeugen 441

Steckbrise der geistlichen Ordensvorsteher betreffend 550

Seite.

Stempel (mit dem böhmischen Landes) ist auser Landes verfertigte Leinwand nicht zu bezeichnen 636

Stempel (der) in der Bleiche ausgegangene, ist ohne Vorwissen nicht neu zu stempeln 633

Stempel- und Gerichtstaxen befreit zu sein, einen Armuthseid abzulegen wird abgestellt 599

Stempel der Leinwandbeschauer betreffend 204

Stempel k. k. ohne Bewilligung zu verfertigen wird verboten 275

Stempelfrei ist das Versatzamt in den ausstellenden Obligazionen 281

Stempelfrei sind die den Armen ohnentgeltlich ertheilte Taufscheine 440

Stempel (nur dem) keiner Taxe aber unterliegen die Kommerzialgesuche 610

Stempel (dem) und Beschaumeister ist vor Ablegung des Eides die Beschau- und Stemplung nicht anzuvertrauen 624

Steiermark (in) die Grundbüchererrichtung 386

Steuer (bei) Rechnungsführersabtretung, wie sich wegen der Ab- und Antretungsliquidazion zu achten sei 485

Steuer (der ordinari) Betreibung betreffend 623

Steuerrechnungsrevision betreffend 614

Steuerberichtigung wegen, wie die Kreisämter sich zu sorgen und zu achten haben 591

Steuereinnehmer sind in Eidespflicht zu nehmen 207

Steuer (von) ausständen wird die Interessenabnahme verboten 189

Steuereintreibung 437

Seite.

Steuerrückstände auf die künftige Erndte zu verschieben wird untersagt 609
Stiefmutterkorn ist nicht zu gebrauchen 335
Stiftungen und Vermächtnisse, die keine Bestimmung haben, sind zum Soldatenkinderfond bestimmt 506
Strassen (auf den) die mit gräuslichen Schäden behaftete Bettler nicht zu dulden 613
Strickerei und Leinweberei wird als ein freies Gewerb erklärt 600
Sud- und Salniterknechte, wie von der Rekrutirung befreit sein 366
Sukzession der Unterthanen wegen in K. Böhmen 310
Supererogate statt baarem Geldes in der Kontribuzion anzunehmen 334
Suspendirten Beamten wegen nachzuzahlender Gehalt betreffend 601

## T.

Tabak-, Salz- und sonstiger Schwärzerkonstituirung betreffend 320
Tabakschmauchen bei Häusern, in Mühlen, Ställen und Tennen wird verboten 164
Tabaküberreiter (der) die Visitirung auf den Strassen, und die Abgebung der Pascher betreffend 622
Tabakpascher ist binnen 3 Tagen zu verhören 603
Tabakübergehern ist von Wirthsleuten nichts zu borgen 603
Tabakpascher (der) die Abgebung und Visitirung der Tabaküberreiter auf den Strassen betreffend 622
Tabakpönalien (der) die Erleg- und Quittung betreffend 635

Seite.

Tabaksvisitatorn müssen mit einem Kreditiv versehen sein 613

Tänze der Bürger und Bauern, dann Hochzeit und Primizmahlzeiten haben nie über ein Tag zu dauern 363

Tafel (die schwarze) wird bei der Bäckenzunft abgestellt 634

Taglia des Deserteurs zu erhalten, wie sich wegen der Attestate zu achten 427

Taglia der Deserteurs, in welcher Zeit zu zahlen 204

Taglohn wird bei den Gesellen statt Wochenlohn eingeführt 193

Tanzschauen oder Pransemgehen wird verboten 614

Tauf (bei) und Ehefällen adelicher Familien, wie sich wegen Einschreibung der Aeltern Tauf- und Zunamen zu achten 517

Taufbüchern (in) wird die Vormerkung der unehelichen Kinderväter abgestellt 258

Taufscheine, den Armen unentgeltlich ertheilte sind stempelfrei 440

Taufscheine für Schubpersonen sollen wie für die Armen ohnentgeltlich verabfolget werden 202

Taxbefreiung bei Todfallsverhandlungen eines innerbergischen Gewerkers 382

Taxe unterliegen die Kommerzialgesuche keiner, nur dem Stempel 610

Temporalien (in die) soll der Pater domus sich nicht einmischen 424

Testament (ohne) wenn Weltgeistlichen abstürben, wie sich mit der Verlassenschaft zu achten 505

Testamentfertigung der Welt- oder Ordensgeistlichen 507

Seite.

Testamentsfertigung wird unter Vernichtung der Handlung den Weltpriestern und Ordensgeistlichen verboten, und kein Ordensgeistlicher kann ein giltiger Zeuge sein 377

Thalern (von baierischen unächten) Warnung 167

Thalern vor den falschen kurbaierischen wird gewarnet 632

Theater soll an Sonn- und Feiertagen erst um 7 Uhr seinen Anfang nehmen 429

Titulatur in Absicht der Königreiche Gallizien und Lodomerien 538

Titulatureneinschränkung in Expedizionen 254

Tode (zum) verurtheilten Missethäter wegen, wie zu verfahren 460

Todesankündigung oder Aussetzung eines Delinquenten betreffend 322

Todesfalle (bei iedem) eines Invaliden ist die Reservazionsurkunde einzusenden 438

Todfalls (bei) Verhandlungen eines innerbergischen Gewerkers Taxbefreiung seiner Habschaften 382

Todcnbeschau betreffend 182

Todtenbeschau (für die) in Spitälern, Armen- Zucht- und Arbeitshäusern ist nichts abzureichen 306

Todtenkammern sind bei ieder Kirche zu errichten 336

Tuch- und Leinweber, Wollenstrümpfstricker, Posamentirer, Kirschner und Bleichmeister sind mit ihren Söhnen, Gesellen und Jungen als Kommerzianten von dem Militärstande befreiet 315

Türkischer Unterthanen Handlungsfreiheit 172

Seite.

## U.


Uiberbräuungsbestrafung 551

Uiberschwemmung (bei) ist das Heu zur Fütterung zu reinigen 421

Unbußfertigen (gegen einen) die Urtheilsvollziehung der zum Tode verurtheilten Missethäter 460

Unehelige (für) Kinder von den Vätern erlegte Alimentazionsgelder betreffend 168

Uneheligen Kinder- Findlingen- Waisen- Konskribirung 615

Uneheligen Kinderväter Vormerkung in Taufbüchern, wird abgestellt 258

Unschlittkerzen an die Wände anzuheften wird verboten 164

Unterfertigung (die) der Salzfuhrakkreditirungen, oder sogenannten Kabirungsscheine 624

Unterricht für die Hebammen, und haben selbe bei schweren Geburten einen Chirurgen zu berufen 618

Unterricht, wie der Klee unter die Sommerfrüchte mit beträchtlichen Nutzen gebauet, die Dickruben gepflanzet, und die Wasserrüben in Kornstoppeln gezogen werden können 133

Unterricht, wie die lebendigen Zäune zu pflanzen und zu pflegen sein 121

Unterschrift der des Lesens und Schreibens unkündigen Personen 434

Unterthanen wird die Abhackung der Birken- und Lindenbäume untersagt 610

Unterthanen (denen) venezianischen, Geistlichkeit und Eremiten wird die Almosensammlung verboten 632

Seite.

Unterthanen (von) sind die Geldforderungen der Geistlichkeit abzustellen 605

Unterthanen (von) Infelgeld abzufordern, und die Grabstätte nach der Verlassenschaft zu taxiren, wird verboten 332

Unterthanen betreffende Kontribuzionsbesorgung 424

Unterthanen, so ob der Robotsstützigkeit in das Spinnhaus gegeben werden, sind von Obrigkeiten zu verpflegen 368

Unterthanen sollen ihre Hunde unter Strafe nicht herumlaufen lassen, und die Schußgebühr für die auf dem Felde erschossene wird abgestellt 345

Unterthanen konskribirten zu verschaffende Heilungsmittel von Seiten des Militärs 384

Unterthanen (von den) sollen zur Zeit der Saat, Schnitt, Heumachen und Weinlese, keine weite Fuhren gefodert werden 206

Unterthanen sollen von ihren Obrigkeiten nicht zur Bier- und Weinsabnahme gezwungen werden 192

Unterthanen, obrigkeiliche Feilschaften aufzudringen wird verboten 345

Unterhanen, wie und wann die entfernte Weidantheile verkaufen können 580

Unterthanen (gegen) von Obrigkeiten verhänget werdende Zuchthausstrafe betreffend 313

Unterthanen sind wegen geringen Verbrechen nicht hart, oder um Geld zu bestrafen 192

Unterthanen in einem fremden Territorium Verbrechenden wegen wie sich zu benehmen 542

Seite.

Unterthanen durch Feuer, Wetter und Wasser beschädigten wie und wann die Vergütung zu leisten 608

Unterthanen schriftliche Bescheide hinauszugeben 548

Unterthansabfoderungen (bei) so gesetzwidrig, wie die Obrigkeiten und Beamten zu bestrafen 611

Unterthansprägravazionen, wenn Kreishauptleute nicht abstellen, sollen sie ihres Dienstes entsetzt werden 313

Unterthansvermögen so von der Herrschaft entwichen betreffend 168

Unterthansukzession wegen in K. Böhmen 310

Unterthansabsetzung und Verwechslung von eingekauften Gründen, dann wegen Grundabschätzung, und voreiligen Verschreibungen auf die Kinder bei Lebzeiten der Aeltern 207

Unterthansfeilschaften haben die Obrigkeiten nicht abzudrucken, sondern ihnen frei verkaufen zu lassen 190

Unterthansbedrückungenabstellung 189

Unterthansbeschwerden, wenn die Wirthschaftsbeamten und Landesbuchhalter nicht abstellen, wie sie anzusehen sind 427

Unterthanszährungen betreffend 192

Unterthansbedrückungen halber, auf welche bei kreisämtlichen Untersuchungen zu sehen 255

Unterthansansässigkeit (bei) eingeführte Freistiftigkeit betreffend 542

Unterthansklagen sind ohne die beigebrachten gehörigen Bescheiden nicht anzunehmen 529

Unterthanen türkischer Handlungsfreiheit 172

Seite

Unterthäniges (für) Waisenvermögen haben die Obrigkeiten zu haften 303

Unterthäniges Abfahrtsgeld betreffend 315

Unzeitiges Getraide nicht abzumähen 489

Urbarialkommission wird bestimmet 406

Urtheilsvollziehung wegen, gegen einen unbußfertigen zum Tode verurtheilten Missethäter 463

## V.

Vatersvormerkung der unehelichen Kinder in Taufbüchern wird abgestellt 258

Vätern (von den) erlegte Alimentazionsgelder für uneheliche Kinder betreffend 168

Verabschiedung (bei) der mit Kapitulazionen angeworbenen Ausländern, was zu veranlassen sei 367

Verbot und Kummer auf die bei den Ständen anliegenden Kapitalien 602

Verbot auf versetzte Pfänder, oder sonstige haftende Gelder wird bei dem Versatzamte keiner angenommen 321

Verbrechern (halber) in einem fremden Territorium wie sich zu benehmen 541

Vereheligung (ob die) den beurlaubten Militärknechten zu gestatten sei 425

Vergütung (die) der Wildschäden betreffend 623

Verheuratheter und lediger Gesellen Unterschied hört auf 275

Verkappung der Waagen und Gewichte wird verboten 550

Verkauf der pfarrlichen Grundstücken und Weingärten betreffend 179

Seite.

Verkümmerungsnormale der Beamtenbesoldungen 285
Verlassenschaft (mit der) wie sich zu achten, wenn die Weltgeistlichen ohne Testament abstürben 505
Verlassenschaft (nach der) Grabstätte zu taxiren, und von Unterthanen Infelgeld abzufodern wird verboten 332
Verlassenschaftsabhandlung ist damals zu pflegen, wenn sich über die Abfuhr des Legats zum Armenhaus legitimiret wird 239
Vermächtnisse und Stiftungen, die keine Bestimmung haben, sind zum Soldatenkinderfond bestimmt 506
Vermögen der Weltgeistlichen betreffend, welche extra Austriacum ein Benefizium erhalten 531
Vermögen oder Fond (ihren) haben die Professionisten bei der Meisterwerdung auszuweisen 600
Vermögen (mit ihrem) können die Weltgeistlichen frei disponiren, im Fall sie aber ohne Testament abstürben, wie sich mit der Verlassenschaft zu achten 505
Vermögen (das) der von der Herrschaft entwichenen Unterthanen betreffend 168
Vermögen (für das) der unterthänigen Waisen haben die Obrigkeiten zu haften 303
Vermögensübertragung an fremde Ordenshäuser, und die Verbindungen oder Versendungen einiger Temporalien werden verboten 373
Vermögenssumme ist in den, für die jüdischen Heurathswerber auszustellenden Attestate nicht mit Ziffern, sondern mit Buchstaben auszuschreiben 355
Verordnungen in Sanitätssachen sind von Kreisämtern den Kreisphisizis zu bedeuten 427

Seite.

Verordnungen (den) so kund zu machen, haben die Kreisämter nichts eigenwillig beizusetzen 317

Verrufung gewisser 20 kr. Stücke 202

Versatzamt wird als ein öffentlicher Fond erklärt, und bei Ausstellung der Obligazionen des Stempels befreit 281

Versatz (auf) amtspfänder, oder sonstige haftende Gelder wird kein Verbot angenommen 321

Verschwendung iunger Standespersonen, wie vorzubeugen 441

Verschwendungen (den) der höhern Standspersonen wie vorzubeugen 573

Versch-, oder Beichtgeld abzunehmen wird verboten 616

Verständniß oder Partheilichkiet mit Wirthschaftsbeamten wird den Kreisämtern verboten 407

Verzinnungsart der Kupferschmiede betreffend 612

Vieh (das) kann der Landmann ohne Nachtheil der Ehre bei Viehseuchen abhäuten 635

Vieh (dem) bei Wasserausgiessung vorlegendes Heu ist wohl zu reinigen 421

Vieh (krankes) schlachtende Leute mit dem Spinnhaus zu belegen 613

Viehesabhäutung (in) wie die Abdecker fürzugehen haben 613

Viehes (des) krepirten die Häute nicht öffentlich aufzubehalten 633

Viehmärktenabhaltung bei Viehseuchen betreffend 616

Viehseuchen (bei) kann der Landmann ohne Nachtheil der Ehre das Vieh abhäuten 635

Viehseuchen (bei) die Viehmärktabhaltung betreffend 616

Seite.

Viehweidenabtheilung betreffende Erläuterung 264
Viehweidenzertheilung und Verbesserung betreffend 179
Viehzucht wird anempfohlen 155
Viktualienverkauf halber, wie sich an Sonn- und Feiertagen zu verhalten 435
Visitazion der Massereien und Gewichte der Fleischer, Wirthe und Bäcken können die Landgerichte vornehmen 536
Visitirung der Apotheken, und was dem Landesphisikus dießfalls abzureichen 344
Visitirung (die) der Tabakübereiter auf den Strassen, und die Abgebung der Pascher betreffend 622
Vögelscheuen (zum) auf den Feldern, dann bei den Wirthshäusern iunge Bäume aufzustellen wird verboten 183
Vorderösterreichischen (für) Kupfermünzeneinnahme, und Ausgabswarnung 517
Vormerkungswerk der Berggerichte 289
Vorspann zu Militarfuhren sind von aller Weg- Brücken- und Linienmaut befreiet 159

## W.

Waagen- und Gewichterverkappung wird verboten 550
Waaern können alle die Jahrmmärkte Besuchende Vor- und Nachmittag auslegen 549
Waaren (erbländische) durch Glückshäfen auszuspielen wird in Gallizien nicht erlaubet 624

Seite:

Waaren (der) die Beschau und Stempelung ist dem Beschau- und Stempelmeister vor Ablegung des Eides nicht anzuvertrauen 624

Wache bei Leichen betreffend 435

Wahrsagerkalender und Einfuhr der Kalender mit Prophezeiungen nicht dulden 505

Wälsche Zinngiesser, in wie weit ihre Arbeiten erlaubt sind 552

Wasser (bei) ausgiessung ist das Heu zur Fütterung zu reinigen 421

Waage (mit) und Gewicht zimmentirter hat der Handelstand unter Strafe zu verkaufen 489

Waisenvermögen (für das) haben die Obrigkeiten zu haften 303

Waisenkonskribirung, Findlinge oder uneheligen Kinder 615

Waldordnung ist zu beobachten und die Holzdieberei abzustellen 153

Wandergeld wird bei den Handwerken abgestellt 591

Waraßdinermilitärgränze (in der) wird den Handwerkern ein Zunftprivilegium ertheilt 338

Warnung für den falschen kurbaierischen Thalern 632

Wasch- (den) und Badinnhabern ist die Offenhaltung, und den Obsthändlern der Verkauf an Sonn- und Feiertagen gestattet 516

Wasenmeister und Abdecker als ehrliche Leute anzusehen, und zu Handwerkern zuzulassen 478

Wasser (durch) Feuer und Wetter beschädigten Unterthanen wie und wann die Vergütung zu leisten 608

Wasserrüben wie in Kornstoppeln gezogen werden können 133

Seite.

Webermeister erhalten Zunftsartikeln 489

Webern (zwischen den) ist auf Jahrmärkten kein Unterschied zu machen 623

Wechsel betreffend 336

Wechsel und Merkantilinteresse des n. ö. Handelstandes 619

Wechsel (durch) sind Ordensgeistlichen alle Geldnegozien einzustellen 450

Wechselparentsabänderung das die trokenen Wechsel keine andere Giltigkeit als ein Ordinarischuldschein haben sollen 555

Wechselschulden (bei) wie sich zu verhalten, welche vor Einklagung durch Kummerschlag eine gesetzmässige oder richterliche Pfändung auf ein bewegliches oder unbewegliches Gut des Schuldners erlanget haben 481

Wegmaut (von der) sind die Militärvorspannsfuhren befreiet 159

Weiberverzichte nicht einlegende Beamtensweiber haben nach dem Tode ihrer Männer keine Pension zu erlangen 183

Weibspersonen (von) welche Seidenzeugwaaren gearbeitet werden können 255

Weibspersonen zu Fall gekommenen Erbtheile, die für uneheliche Kinder von den Vätern erlegte Alimentazionsgelder, dann das Vermögen der von der Herrschaft entwichenen Unterthanen betreffend 168

Weichselwein können die Spezereihändler an Sonn- und Feiertagen verkaufen 488

Weidanheile entfernte, wie und wann die Unterthanen verkaufen können 580

Seite.

Weideabtheilung des Viehes betreffende Erläuterung 264
Wein- Bier und Brandweinverkauf betreffend 225
Wein- und Bierschank wie die Ordensgeistlichen halten dürfen 451
Weine ausländische, wie die Spezereihändler an Sonn- und Feiertagen abreichen können 478
Weins- (zur) und Bierabnahme sollen die Unterthanen von ihren Obrigkeiten nicht gezwungen werden 192
Weinlese (zur Zeit der) in Heu- und Grommetmachen, dann zum Schnitt die Robotsleistung betreffend 530
Weinlese (in der) und zur Zeit der Saat, Schnitt, und Heumachen sollen von den Unterthanen keine weite Fuhren gefodert werden 206
Welt- oder Ordensgeistlicher Testamentfertigung 507
Weißgärber erhalten Zunftsartikel 508
Weltgeistlichen können mit ihren Vermögen frei disponiren, im Fall sie aber ohne Testament abstürben, wie sich mit der Verlassenschaft zu achten! 505
Weltgeistlichen ihr Vermögen betreffend, welche extra Austriacum ein Benefizium erhalten 531
Weltgeistlichen (in) Erbschaften ist das Jus spolii abzustellen 609
Weltpriestern und Ordensgeistlichen wird die Testamentsfertigung unter Vernichtung der Handlung verboten, und kein Ordensgeistlicher kann ein giltiger Zeuge sein 377
Werbung der konskribirten Unterthanen 368
Werkzeuge und Maschinen zur Münzmanipulazion gehörig, sind ohne Erlaubniß nicht zu verfertigen 384

Seite.

Wetter (durch) Feuer und Wasser beschädigten Unterthanen wie und wann die Vergütung zu leisten 608
Wetterschiessen, oder ein zu leistender Beitrag hiezu ist verboten 611
Wiener Marktordnung 483
Wiener Häuserbau wegen, wie sich zu achten 154 u. 166
Wiener sowohl trockene als nasse Mäfferei, dann Gewicht und Elle wird in Steiermark eingeführt 168
Wiesen (durch) oder Felder zu fahren, oder Fußsteige zu errichten wird verboten 566
Wild übermässiges zu hegen wird eingeschränkt 273
Wildschädenvergütungen betreffend 383
Wildschäden (auf) vergitung ist zu sehen 207
Wildschäden (der) die Vergütung betreffend 623
Wildschützen und deren Gehilfen Bestrafungsnorma 276
Windlichtern (bei) sind keine Kassazionen oder Nachtmusiken, wohl aber bei Laternen zu halten 612
Wirthschaften, so den Soldaten zugehörig, sind ohne Regimentsvorwissen nicht zu verkaufen, noch weniger ein Geld auszufolgen 556
Wirthschaftsämter haben sich die Robots- und Kontribuzionspatente beizulegen 205
Wirthschaftsbeamte und Landesbuchhalter, wenn sie ihre bekannte Unterthansbeschwerden nicht abstellen, wie sie anzusehen sind 427
Wirthschaftsbeamten sollen die Kreisämter kein Verständniß oder Partheilichkeit pflegen 407
Wirthschaftsbeamte haben sich immatrikuliren zu lassen 626
Wirthschafeskanzleien sollen an Feiertagen, so aufgehoben sind, offen gehalten werden 487

Seite.

Wirthshäusern (bei den) iunge Bäumen aufzustellen wird verboten 183

Wirthshäusern (in) zur Abschaffung der Gäste das Glockenzeichen betreffend 621

Wirthshäuser aufzustellen wird verboten 183

Wirthshäuserspertung an Sonn- und Feiertägen 363

Wirthsleuten (von) ist den Tabakübergehern nichts zu borgen 603

Wochen- noch Jahrmarkt ist an Sonn- und Fiertagen zu halten 363

Wochenlohn wird bei den Handwerksgesellen aufgehoben, und statt dessen der Taglohn eingeführt 193

Wollen (für die) und Seidenstrumpfwirkermeister und Gesellen betreffende Artikel 462

Wollenstrumpfstricker, Lein- und Tuchweber, Posamentier, Kirschner und Bleichmeister sind mit ihren Söhnen, Gesellen und Jungen als Kommerzianten vom Militarstande befreiet 318

Würmer in Feldern, wie auszurotten 426

Wundärzte haben sich nach Anleitung des Medikus zu richten 16

Wundärzte haben keine innerliche Kuren zu unternehmen 17

Wundärzteeidesablegung 18

Wundärzte und Bader ihre Pflichten 15

Wurzeln (für) giftigen Warnung 482

Seite.

## Z.

Zährungen der Unterthanen betreffend 192
Zäune lebendiger wie zu pflanzen und zu pflegen 121
Zertheilung der Viehweiden betreffend 179
Zertheilung der grösseren Bauerngründe 417
Zeuge, kann der Ordensgeistlicher kein giltiger sein 377
Zichorienwurzel, oder sonstigen Materialkaffeeseinfuhr wird verboten 347
Ziegeln (mit) sollen in Wien die Gebäude gedeckt werden 347
Zimmermirter (mit) Waage und Gewicht hat der Handelsstand unter Strafe zu verkaufen 489
Zinn (mit reinem) haben die Kupferschmiede gut verzinnen 341
Zinnarbeiter gehören unter die Kommerzialprofessionisten 332
Zinneinfuhr aus fremden Ländern wird verboten 266
Zinngiesser Hausierer und die Zinnvermischung wird verboten 301
Zinngiessern wälschen, in wie weit ihre Arbeiten erlaubt sind 552
Zivilbedienstungen (zu) keinen vorzuschlagen, der nicht bei einem Kreisamte, Rath oder Sekretär einer Hof- und Landesstelle praktiziret hat 504
Zollbegünstigungen der deutschen, erbländischen und mailändischen Erzeugnissen 196
Zucht- (in) Arbeits- Armenhäusern und Spitälern ist für die Todtenbeschau nichts abzureichen 306
Zuchthausstrafe von Obrigkeiten gegen Unterthanen verhänget werdende betreffend 313

Seite.

Zuckereinfuhr betreffend 342

Zunamen- und Taufnahmen bei Tauf- und Ehefällen adelicher Familien, wie einzuschreiben sind 517

Zunft (in eine) unter dem Namen Spengler werden die Klampferer und Flaschner vereinbaret 421

Zunftsartikel für die Weißgärber 508

Zunftsartikel für die Webermeister 489

Zunftsartikel für die Kirschnermeister 557

Zunftsartikel für die Hutmacher 347

Zunftsartikel für die Schön- und Schwarzfärber 566

Zunftsartikel für die Seiden- und Wollenstrümpfwirkermeister und Gesellen 462

Zunftsartikel für die vereinbarte Lederer und Rothgärberzunft 521

Zunftprivilegium wird den Handwerkern in der Warasdinermilitärgränze ertheilt 338

XXXX (1-9) XI.88

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sammlung aller k. k. Verordnungen u. Gesetze vom Jahre 1740 bis 1780, die unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. theils noch ganz bestehen, theils zum Theile abgeändert sind, als ein Hilfs- und Ergänzungsbuch zu dem Handbuche aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer
Bd.: 6.

Wien (1786)

J.austr. 48-6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543193-2
VD18 80246087-001